

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag **Nro. 78.** Baireuth, den 1. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die frommen Vermächtnisse des auf der Wunderburg in Bamberg verstorbenen Local-Kaplans Michael Gihl von
1000 fl. zum Stadtpfarrfond,
1000 fl. zum allgemeinen Krankenhauße allda,
100 fl. zum Localschulfond, und
vier silbernen Leuchtern zur Wunderburger Kapelle,
werden zum ehrenden Andenken des Erblassers, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner, Director.

Bekanntmachung.
Vermächtnisse des verstorbenen Local-Kaplans Gihl auf der Wunderburg zu Bamberg betr.

Friedmann.

Baireuth, den 24 Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Lehrers Barnikel zu Drosendorf, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Der Ertrag derselben berechnet sich nach der neuesten Fassion auf

262 fl.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen

Sechs Wochen

anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Lochner.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Drosendorf betr.

Friedmann.

Baireuth, den 26. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Dachschieferbruch am Eisenberg bei Ludwigstadt, dem Factor Müller zugehörig, liefert einen schönen blau-

lichen Dachschiefer in ganz dünnen Platten, welcher mit den vielen Schwefeltheilen, die mancher andere Schiefer enthält, nicht behaftet und daher sehr dauerhaft ist.

Derselbe wird per Centner um 4 — 6 kr. wohlfeiler als der benachbarte auswärtige Lehestener Schiefer abgegeben, und daher hierdurch öffentlich zum Gebrauch empfohlen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

Den Dachschieferbruch am Eisenberg, bei Ludwigstadt betr.

Friedmann.

Baireuth, den 18. April 1823.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nachdem sich die wegen Vergehens der Unterschlagung angeschuldigte und flüchtige Catharina Neuberger von Hochberg, Landgerichts Selb, auf die unterm 18. Januar d. J. erlassene öffentliche Vorladung binnen der dreimonatlichen Frist vor Gericht nicht gestellt hat, so wird die gedachte Neuberger nach Art. 422 des II. Theils des Strafgesetzbuchs hiemit zum zweiten und letzten Male aufgefordert, binnen weiteren

3 Monaten

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgericht Baireuth zu erscheinen und sich über die gegen sie vorliegende Anschuldigung zu verantworten, als außerdem wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte sollen Schulden halber die Immobilien des Bauern Johann Gitteshammer von Dreßendorf, bestehend 1) in einem, dem Herrn Civil-Adjunct Müller zu Berneck lehenbaren halben Hofe zu Dreßendorf mit Wohnhaus, Stadel, Backofen, Hofraith und Schorgärtlein, dann 1 Tagwerk Garten, 27¼ Tagwerk Feld, 6 Tagwerk Wiese und 2¼ Tagwerk Huth; 2) aus nachstehenden walzenden Stücken, eben dahin lehenbar: a) ¼ Tagwerk Huth, der Mannagarten, b) 3¼ Tagwerk Bergfeld, die Leithen, c) 2 Tagwerk Feld, das Borenschfeld, welche am 16. Mai curr. sämmtlich auf 3373 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hiezu ist auf den

25. Juli curr. Vormittags 9 Uhr,

und zwar beantragtermassen im Orte Dreßendorf angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executionsordnung erfolgen wird, und den letztern freisteht, das Taxationsprotokoll in dem Registratur-Locale zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, den 20. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das der verwittweten Weinhändlerin Maria Magdalena Franck dahier zugehörig gewesene Gütchen, die untere Retraite, zwischen Dondorf und Eckersdorf, welches aus einem massivverbauten Salon, hölzernem Ställein, 1 Tagwerk Feld mit Obstbäumen, 2 Tagwerk Wiese, gleichfalls mit Obstbäumen, ¼ Tagwerk Feld, 1⅛ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Weiherland, ¼ Tagwerk Felsstrangen, dann 2 Tagwerk Fohrenholz, Hut und etwas Feld besteht, zum Königlichen Rentamte Baireuth lehenbar ist, und dahin eine jährliche Grundsteuer von 7 fl. rhl., 6 fl. 7½ kr. rhl. Erbzinns, und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen giebt, auf Gefahr und Kosten der im ersten Subhastationstermine meistbietend Gebliebenen, am

28. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung geladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und erstern frei steht, das

Taxationsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in diesseitiger Amtsregistratur einzusehen. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Adam Feulnerischen Verlassenschafts-Sache von Bindloch, soll der öffentliche Verkauf der zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend aus einem halben Hofe und mehreren walzenden Stücken zu Bindloch, und in der Umgegend gelegen, in Folge einer neuern unter den Erbesinteressenten getroffenen Uebereinkunft eher beschäftigt werden, als von denenselben früher beantragt war. Der deshalb auf den 12. September c. Vormittags 9 Uhr anstehende Termin wird daher auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anmit zurückgesetzt, welches unter Einladung aller besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierzu in das Rupprechtische Wirthshaus zu Bindloch hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien der Johann Morethischen Relicten von Altenplos, bestehend in 1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stall, Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 1¼ Tagwerk Wiese und 4 Tagwerk Feld daselbst: 2) aus 2 walzenden Stücken daselbst: a) 1 Tagwerk Feld, der Berg, b) 1 Tagwerk Wiese, die Raithwiese, welche am 25. April curr. auf 1697 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

1. August c. Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige, mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und letzteren freisteht, das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im Registratur-Locale einzusehen. Baireuth, am 9. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Lehrer und Organist Johann Conrad Kraußold zu Seidwitz und Anna Mehl von Oberschwarzbach, haben in einem — am 31sten v. Mts. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Gesetzlicher Bestimmung gemäß, wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Baireuth, den 2. Juni 1823.

Von dem Königlich Freiherrlich Arnimschen Patrimonialgerichte Seidwitz
Werner.

Das sämmtliche Grund-Vermögen des verganteten Johann Körber zu Hubenberg, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zum Aufstriche Termin auf

Donnerstag den 17. Juli Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich die Kaufslustigen zu Hubenberg, im Hauße des Schultheißen Gold einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere, nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Bestandtheile der zu verkaufenden Realitäten, so wie die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, werden im Subhastations-Termin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Weischenfeld hat im Schuldenwesen des Johann Körber zu Hubenberg, dessen eigenem Antrage gemäß, durch Entschließung vom heutigen, dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Dienstag den 22. Juli,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 19. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Dienstag den 23. September,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Aus-

schließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat im Schuldenwesen des Johann Dippod, Bäck zu Hohenpölz, dessen eigenem Antrage gemäs, durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 21. Juli,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 18. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 22. September,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Hülfe Rechtens werden nachstehende Besitzungen des Johann Fleischmann zu Frießen, am

25. Juli

bei dem Königlichen Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung versteigert und hingeschlagen, als: ein Feld, an der Angergaß, Kronacher Stadtlehen; ein Acker, im See, Kronacher Pfarrlehen; ein Acker und etwas Wiesen, in der Grube, Rentamtslehen; ein Feld mit Wiesen, im Proßloh, dergleichen Lehen; ein Feld, am Kamberg, dergleichen Lehen; ein Theil eines Feldes, im See am Wassergraben, dergleichen Lehen; ein Angertheil, im Dennig; ein Holztheil daselbst; ein Holztheil, am Kamberg, sämmtlich bodenzinnsiges Eigenthum. Dieses wird den Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht. Kronach, am 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Hülfe Rechtens wird die dem Lorenz Hailfer zu Lahm, zuständige sogenannte Dorfbachswiese, am

29. Juli d. Js.

wiederholt versteigert, und nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher am besagten Tage beim Königl. Landgerichte zur rechter Vormittagszeit melden, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Vollstreckung der Hülfe wegen einer ausgeklagten Schuldforderung des Erhardt Will zu Altendorf, wird das dem Moritz Kurz zu Kaspauer gehörige — dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbare Gütlein, welches mit 53¾ kr. Erbzinns, 31½ kr. Beizinns, 1 Scheffel 1¼ Metzen Hafergült, 1 fl. 3¾ kr. Steuersimplum und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belastet ist, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft. Die Strichstagsfahrt wird am

Donnerstag den 24. Juli 1823, von
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Kaspauer in der Wohnung des Schuldners abgehalten. Weismain, den 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der unter dem ehemahligen Königlich Preussischen Infanterie-Regimente von Zweifel gestandene Soldat Johann Adam Lang von Leuthenforst, den 31. Mai 1784 ge-

bohren, hat seit seiner Gefangennehmung in Erfurt, welche im Jahre 1806 von den Franzosen erfolgte, von seinem Leben oder von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht, dem Antrage der Verwandten des Lang gemäß, an den gedachten Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Leibeserben andurch die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

26. Februar 1824

anberaumten Termine bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt und sein — in 62 fl. 30 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Anverwandten ausgehändigt werden wird. Kirchenlamitz, den 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Durch heutiges Erkenntniß wurden die unbekannten Gläubiger des Ackermanns Johann Igel zu Wölfersdorf, Haus-Nr. 4, welche der geschehenen öffentlichen Ladung ohnerachtet im Liquidations-Termin am 19ten d. Ms. nicht erschienen sind, von der jetzigen Creditmasse ausgeschlossen. Gräfenberg, den 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Bär von den Bärenhäußern als Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Trüpfhaus-Besitzers Johann Heinrich Munzert zu Marlesreuth, werden die zum Nachlaß des letztern gehörigen Immobilien, welche auf 240 fl. rhl. taxirt worden sind, und in 1) einem halben Trüpfhaus Nro. 21, von 16½ Schuh Länge und 15½ Schuh Breite, halbstöckig unten von Holzschrot, und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt, dann mit einer Stube, Kamin und Hausplatz versehen ist; 2) dem zu obigem Haus gehörigen Stall, von 8 Fuß Länge und 5 Fuß Breite, von Bindwerk erbaut; 3) dem Schorgärtlein, von 30 □Ruthen; 4) dem halben Tagwerk Feld, vom obern Nailaer Weg-Acker, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

10. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 23. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Es soll das Gütlein des Bauern Johann Rödel, die Erlalohe oder Mitternoth genannt, in Hülfe Rechtens öffentlich nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft werden. Dasselbe bestehet: aus 1 Wohnhaus mit Stallung auf 4 Stücke Vieh, Backofen, Hausplatz und Hofrecht; 1 Scheune, 2½ Jauchert Feld hinter dem Hause, und ⅞ Jauchert an 4 kleinen Stücklein in der Wiese, 3½ Jauchert Wiese, so zusammen am 31. Mai c. auf 1018 fl. 34 kr. rhl. reinen Werth gerichtlich taxirt worden sind, und können die nähern Verhältniße täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Da nun Bietungs-Termin hiezu an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 23. Juli c. Morgens 9 Uhr

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige, in so ferne sie besitz und zahlungsfähig sind, andurch geladen, sich in demselben bei rechter Tageszeit vor Königl. Landgericht einzufinden. So geschehen und gegeben; Hof, den 9. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, dem Bauer Michael Köhler zu Friedmannsdorf gehörige Grundstücke, 1) ein halber Hof, Besitz-Nummer 356, Rentamtslehen, mit einem Steuersimplum von 2 fl. 54½ kr. eingetragen, bestehend: a) aus einem Wohnhauß, Nebengebäude, Stadel und Holzschupfe b) 11½ Tagwerk Wiese und Grasgarten; c) 16½ Tagwerk Feld; d) 4½ Tagwerk Holz und Huth; 2) 3 walzende Wiesen: 1½ Tagwerk Wiese in der Haid, Rentamtslehen, 2½ Tagwerk dergleichen, die Wechselwiese, Erbzinnßlehen, 3½ Tagwerk dergleichen, im Lochholz, Freiherrlich von Hirschbergisches Lehen, öffentlich verkauft. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

12. Juli c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, und daher werden Kaufslustige eingeladen, sich in Friedmannsdorf, im Hauße des Gastwirths Gesell einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll

zu geben. Der Meistbietende hat den Hinschlag der gekauften Grundstücke unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, am 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Da auf das zur Concursmasse des Johann Georg Ott jun. zu Dürrbronn gehörige, in der Bekanntmachung vom 19. April l. J., Kreis-Intelligenz-Blatt d. J., Nr. 54. S. 386 näher beschriebene Grundvermögen, bei dem jüngst abgehaltenen Verkaufs-Termine theils gar kein, theils äußerst geringes Aufgebot erzielt worden ist, so wird solches anderweiters dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf

Montag den 21. Juli l. J., früh 9 Uhr

im Orte Dürrbronn an, wo Kaufslustige in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers erscheinen, ihre Aufgebotel zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das von Johann Götz, älter, zu Neuses alldort besitzende, mit 10 Procent handlohnbare, jährlich mit 3 fl. 2 kr. erbzinnsbare, und unter Besitz-Nummer 15, mit 2 fl. 15 kr. (einfacher Steuer) steuerbare Söldengut, das Götzengut genannt, mit Haus, Scheune, Nebengebäuden, Hofraith, Gemeinderecht und Eingehörungen von beiläufig 15 Tagwerk Feld, 6 Morgen Wiesen und 5 Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf den

17. Juli d. Js.

an, wo Kaufslustige bei Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 17. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das unterzeichnete — in Nachlassenschaft und Schuldsache des Friedrich Theiler von Waischenfeld aufgestellte commissorische Gericht hat unterm 4. April l. J. die Vergantung gegen diese Nachlassenschaft und Schuldsache und zwar nach deren ganzem Bestande beim Hintritt des Friedrich Theiler, und dem demnach am 5. Februar 1812 errichteten Inventar rechtskräftig verhängt, so daß selbst die seitdem aus der Massa befriedigten Gläubiger ihre Forderungen wider diese Gantmassa, vorbehaltlich allenfallsiger Regreß-Ansprüche, gegen wen immer, zu liquidiren haben. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf,

Dienstag den 15. Juli d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf,

Donnerstag den 14. August d. Js.,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, für die Gegen- so wie für die Schluß-Einrede auf,

Dienstag den 16. September l. J.,

jedesmal des Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der obenerwähnten Nachlassenschaftssache hiemit öffentlich mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des verlebten Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, solches bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 14. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da auf die Neureuthe des Andreas Müller Villa zu Birnbaum, an dem am 12. Juni h. Js. festgesetzten Termine keine günstigen Aufgebote gelegt wurden, so wird nun wiederholter und endlicher Strichstermin zum definitiven Hinschlag auf den

9. Juli l. Js. Vormittags

in Orte Birnbaum, bei Schultheis Wachter anberaumt, wo nun die vorbemerkten Neureuthe, welche nun vereinzelt, und zwar 2 Aecker bei den zwei Weegen gegen Neufang, 7 Aecker im Hölzelsbach, gegen Neufang zu

1 Acker an der Birnbaumer Strasse, bei der Linden, öffentlich veräußert werden, und zahlungs- und kaufsfähige Strichsliebhaber sich einzufinden haben. Nordhalben, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

In dem am 24. März curr. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauernsohn Johann Köhler und der ledigen Anna Maria Köhler aus Hallerstein, wurde wegen Minderjährigkeit derselben die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 3. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Auf höchsten Befehl werden nachstehende entbehrliche Forst-Realitäten dem öffentlichen Verkaufe, unter den normalmäßigen Bedingnissen (Regierungs-Blatt 1811, pag. 1577) ausgesetzt. 1) Das Forsthaus in Gräfenberg, — Strichtermin der

15. Juli,

in dem Gasthofe zum weißen Roß daselbst. 2) Das Forsthaus in Wildenfels, nebst dem dazu gehörigen Stadel, Eiserne, ½ Tagwerk Garten und 3 Tagwerk Oedung, Versteigerungs-Termin den

16. Juli,

in dem Schmidtischen Gasthofe zu Hiltpoltstein. Erwerbs und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den bezeichneten Tagen und Orten sich einzufinden, wo den Meistbiethenden gegen angemessene Aufgebote der Hinschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung ertheilt werden soll. Neunkirchen, den 24 Juni 1823.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Auf Andringen der Gläubiger des Caspar Rampel zu Hattersdorf werden dessen Grundbesitzungen dortselbst, bestehend aus ½ Gut, dann aus ½ Gut und 7 walzenden Stücken, entweder im Ganzen oder einzeln öffentlich veräußert. Hiezu steht auf

Donnerstag den 31. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

Termin zu Hattersdorf an, und haben besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige nach den Vorschriften der Executions-Ordnung unter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann die Beschreibung und Taxation der fraglichen Immobilien täglich im Gerichtslocale zur Einsicht vorgelegt werden. Tambach, den 24. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Schuldensache wider Johann Fischer von Hattersdorf, werden die, zur Activmassa gehörigen Realitäten, nämlich 1) eine Sölde, fol. Lehenbuchs 59, und 2) zwei ledige Aecker, fol. Lehenbuchs 173ᵃ, und 142ᵇ

Donnerstag den 24. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Hattersdorf, wiederholt öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 20. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da das in dem gestern abgehalten wordenen 2ten Strichtermin auf das Kellerische, in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 69, 70, 71 feilgestellte Söldengut zu Mengersdorf, gelegte Gebot, nicht annehmbar war, daher mit Zustimmung der unversicherten Gläubiger, so wie des Gemeinschuldners, ein dritter Strich-Termin abgehalten werden soll, so wird hierzu Termin auf den

15. Juli

angesetzt, wobei sich zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige Vormittag 10 Uhr in dem Kellerischen Hauß zu Mengersdorf einzufinden, und den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Aufseeß, den 25. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Die Adam Oettmeierischen Eheleute dahier haben sich zur Befriedigung der wider sie aufgestandenen und auf ihren Antrag zusammenberufenen Gläubiger ihres Vermögens begeben und diese letzteren sich zur Umgehung eines kostspieligen Konkursprozesses über die Vertheilung der bereits versilberten Activ-Masse in der Güte vertragen. Damit nun diese Distribution ohne Nachtheil des Gerichts und der Besitzer der verkauften Masse-Objecte geschehen könne; so werden hiermit die

noch unbekannten Oettmeierischen Gläubiger aufgefordert, sich bis zum

2. August d. Js.

mit ihren allenfallsigen Ansprüchen zu melden, und solche an diesem Tag früh von 10 bis 12 Uhr beim Justitiar zu Hof auf rechtsgültige Weise zu verificiren, mit den übrigen Gläubigern auch über die Ordnung ihrer Befriedigung zu verhandeln, oder zu gewärtigen, daß sie von der zu vertheilenden Masse mit Aufhebung des Regresses sowohl gegen die bekannten Creditoren, als auch gegen die Besitzer der verkauften Objecte ausgeschlossen werden. Münchenreuth, den 8. Mai 1823.

Das Königl. Baierische Freiherrlich von Feilitzsch'sche Patrimonialgericht erster Klasse.

Wächter.

Der Bauer Nicol Voit zu Unterpferdt hat sein Vermögen an die wider ihn klagbar gewordenen Gläubiger abgetreten und einen Nachlaß-Vertrag mit selbigen errichtet, zu dessen Vollzug es für nöthig erachtet worden ist, den unbekannten Gläubigern hievon legale Notiz zu geben. Indem solche daher hierdurch aufgefordert werden, sich mit ihren allenfallsigen Ansprüchen bis zum

1. d. M. August j. Js.

zu melden, wird zugleich auf diesen Tag ein Termin zur Verification derselben beim Justitiar zu Hof angesetzt, woselbst sich die Liquidanten früh um 10 Uhr in Person oder durch hinlänglich informirte Bevollmächtigte einzufinden und die Richtigkeit ihrer Forderungen durch Urkunden oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, im Unterlassungsfall aber die Ausschließung von der zu vertheilenden Masse zu gewärtigen haben. Oberkotzau, den 8. Mai 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Kotzauische Parimonialgericht erster Klasse jüngerer Linie.

Wächter.

Das dem Georg Andres zu Reuth, bei Kirchlein zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüß- und einem Grasgarten, dann 18 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Schrotholz bestehend, wird hiermit in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf

Mittwochen den 16. Juli Vormittags,

angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Angermännischen Wirthshauße zu Rothwind zu erscheinen, vorgeladen werden. Thurnau, am 23. Juni 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Die zur Michael Hümmerichschen Concursmassa zu Küps gehörige, zum Rittergute Nagel lehenbare Wiese, im Hirtengraben, wird

Dienstags den 15. Juli d. J. Früh 9 Uhr

zum Verkaufe bei unterzeichnetem Gerichte ausgeboten und bei annehmbarem Aufgebote, vorbehaltlich der Einwilligung der Creditorschaft, hingeschlagen. Oberlangenstadt, den 18. Juni 1823.

Königliches Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. Nr. 262 auf dem neuen Schloßplatz ist im Erdgeschoß, linker Hand, ein Quartier von 2 Stuben, 1 Alcove, Küche, Keller, Holzschlicht, Mitgebrauch der Mange und des Waschhaußes, kommende Martini zu vermiethen, und bei der Eigenthümerin des Haußes das Weitere zu erfragen.

Es ist ein Paraplü, von grünem Tafft, mit Fischbein durchzogen, irgend wo stehen geblieben oder verloren worden. Der redliche Finder beliebe es im Zeitungs-Comtoir abzugeben.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Juni 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	89⅜	89¼
ditto à 5% . . .	99⅞	99⅜
Land-Anlehen	100½	100¼
Hypoth. Anweis	100⅜	100
Lott. Loose A—D à 4% .	105⅜	105
ditto E—M à 4% .	102¼	102
ditto unverzinnsliche .	86	85¼

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 79. Baireuth, den 4. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. Juli 1823.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth.

Zum Verkaufe des Bäckermeisters Johann Gottlieb Todtschinderischen Nachlasses, bestehend in Betten, weißem Zeug, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Kleidungsstücken, verschiedenem Hausgeräth, einer Quantität Getraid, als Korn und Waizen, und einer Parthie Hopfen und Malz, ist Tagesfahrt auf den

8. Juli, Vormittags 9 Uhr,

in dem Bäckermeister Todtschinderischen Wohnhauße anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze geladen werden, daß die Verabfolgung der Effecten nur gegen baare Bezahlung erfolgt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Auf Requisition des Freiherrlich von Aufseesischen Patrimonialgerichts Mengersdorf, sollen die 5 Tagwerk Feld auf dem Lehenberg, dem in Vermögensverfall gerathenen Bauern Conrad Keller von Mengersdorf gehörig, Freiherrlich von Wiesenthauischer Eigenthumslehen, und auf 365 fl. taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

8. Juli c., Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termin werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit der Bemerkung geladen, daß das Taxationsprotocoll zur nähern Information im Registraturzimmer eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 30. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das der verwittweten Weinhändlerin Maria Magdalena Franck dahier zugehörig gewesene Gütchen, die untere Retraite, zwischen Dondorf und Eckersdorf, welches aus einem massiverbauten Salon, hölzernem Ställein, 1 Tagwerk Feld mit Obstbäumen, 2 Tagwerk Wiese, gleichfalls mit Obstbäumen, ¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Weiherland, ¼ Tagwerk Felsraugen, dann 2 Tagwerk Fohrenholz, Hut und etwas Feld besteht, zum Königlichen Rentamte Baireuth lehenbar ist, und dahin eine jährliche Grundsteuer von 7 fl. rhl., 6 fl. 7⅜ kr. rhl. Erbzinns, und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen giebt, auf Gefahr und Kosten der im ersten Subhastationstermine meistbietend Gebliebenen, am

28. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung geladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und erstern frei steht, das Taxationsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in diesseitiger Amtsregistratur einzusehen. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Adam Feulnerischen Verlassenschafts-Sache von Bindloch, soll der öffentliche Verkauf der zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend aus einem halben Hofe und mehreren walzenden Stücken zu Bindloch, und in der Umgegend gelegen, in Folge einer neuern unter den Erbsinteressenten getroffenen Uebereinkunft eher beschäftigt werden, als von denenselben früher beantragt war. Der deshalb auf den 12. September c. Vormittags 9 Uhr anstehende Termin wird daher auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anmit zurückgesetzt, welches unter Einladung aller besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen hierzu in das Ruprechtische Wirthshaus zu Bindloch hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das sämmtliche Grund-Vermögen des verganteten Johann Körber zu Hubenberg, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zum Aufstriche Termin auf

Donnerstag den 17. Juli Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich die Kaufslustigen zu Hubenberg, im Hauße des Schultheißen Gold einzufinden, ihre Anfgebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Bestandtheile der zu verkaufenden Realitäten, so wie die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, werden im Subhastations-Termin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Weischenfeld hat im Schuldenwesen des Johann Körber zu Hubenberg, dessen eigenem Antrage gemäß, durch Entschließung vom heutigen, dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Dienstag den 22. Juli,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 19. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Dienstag den 23. September,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Zur Hülfe Rechtens werden nachstehende Besitzungen des Johann Fleischmann zu Frießen, am

25. Juli

bei dem Königlichen Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung versteigert und hingeschlagen, als: ein Feld, an der Angergaß, Kronacher Stadtlehen; ein Acker, im See, Kronacher Pfarrlehen; ein Acker und etwas Wiesen, in der Grube, Rentamtslehen; ein Feld mit Wiesen, im Proßloh, dergleichen Lehen; ein Feld, am Kamberg, dergleichen Lehen; ein Theil eines Feldes, im See am Wassergraben, dergleichen Lehen; ein Angertheil, im Dennig; ein Holztheil daselbst; ein Holztheil, am Kamberg, sämmtlich bodenzinnsiges Eigenthum. Dieses wird den Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht. Kronach, am 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Gut des Johann Laugner von Obertrubach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Dieses bestehet in einem Wohnhaus und Scheuer, nebst dem Forstrecht zu jährlich 4 Klafter Holz und einem Lichtbaum, dann dem Baureparaturholz nach Nothdurft, ½ Tagwerk Baumgar-

ten, 16 Tagwerk Felder. Auf dem Gute haftet ausser der Steuer zu 1 fl. 36 kr. in simplo, die Handlohnspflichtigkeit zu 10 Procent und die Handfrohn nach Leienfels; ferner: 37½ kr. Erbzinns, und 12½ kr. Verspruchgeld nebst dem Zehenden. Als Strichtermin wird

Donnerstag der 17. Juli c., Vormittags 10 Uhr bestimmt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Gasthauße des Johann Griesinger in Obertrubach einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 14. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Georg Kaspar Güntner, Bauerssohn von Pechbrun, Königl. Landgerichts Waldsassen, kam als Gemeiner unter dem ehemaligen Königl. Baierischen Linien-Infanterie-Regiment Graf von Salern mit nach Russland, und lies seit diesem Feldzuge nichts mehr von sich hören. Da seine nächste Verwandte auf die Ausfolgung des diesem Güntner durch den Tod seiner Aeltern zugefallenen und in 400 fl. 43 kr. bestehenden Erbtheils dringen, und deßhalb um edictale Vorladung dieses Soldaten bitten, derselbe auch bei diesem Regimente seit dem 1. Januar 1813 als vermißt vorgetragen ist, so wird der Georg Kaspar Güntner, oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit edictaliter vorgeladen, binnen Zeit 6 Monaten, und längstens bis zum

7. October h. Js.,

ihren Aufenthalt oder persönlich oder schriftlich anzuzeigen, ihrer Person und Erfähigkeit haben sich genugsam auszuweisen, und über obiges Vermögen zu verfügen, oder ausserdessen zu gewärtigen, daß Georg Kaspar Güntner oder dessen Leibeserben für tod werden erklärt und sein Erbgut an seine nächste Verwandte gegen genugsame Caution werde ausgefolgt werden. Waldsassen, den 7. April 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Auf Andringen der Gläubiger des Schenkwirthes Georg Konrad zu Leugaß, werden desselben Realitäten, bestehend in einem gebundenen ½ Hofe, zu $\frac{1}{12}$ Tagwerk Gartenland, 11½ Tagwerk Felder, 5 Tagwerk Wiesen, und 5½ Tagwerk Oedungen, mit eingädigem gemauerten Wohnhauß, Stallung, Schupfe und Stadel, dann in 3½ Tagwerk ungebundenem Wiesen- und Oedgrund, so wie in einem Fischwasser; zusammen für 1650 fl. gewürdiget, zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe in Kraft der Hülfsvollstreckung ausgeboten, und die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen, an dem auf

Freitag den 25. Juli 1823,

anberaumten Steigerungs-Termine im Wohnorte des Schuldners sich einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, und für das Meistgeboth den Zuschlag vorbehaltlich der Ratifikation von Seite der Kreditoren zu gewärtigen. Waldsaßen, am 10. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsaßen.
L. M. Troppmann.

Nachstehende, denen Sebastian Eyrichischen Eheleuten zu Steegaurach zugehörige Realitäten, werden zur Erlangung mehrerer ausgeklagten Forderungen dem öffentlichen Verkauf wiederholt ausgesetzt, als nämlich:

I.

Im Steuer-Distrikt und Orte Steegaurach.

a) Das Söldengut mit Wohnhauß, zwei Stockwerk hoch, der daran gebauten großen Stallung, das Dach mit Ziegeln gedeckt, Schenne, Nebenhauß, den daran stoßenden Garten ad $\frac{1}{16}$ Tagwerk, Gemeindetheil, belegt, Besitz-Nummer 41 mit 600 fl. Steuer-Kapital, 24½ kr. Erbzinnß, 10 Procent Handlohn, die Gebäude mit 1000 fl. der Brand-Assecuration einverleibt und auf 1366 fl. taxirt. b) 5 Tagwerk Feld, der Vogtsberg, wovon ¼ Tagwerk mit Hopfen bebaut, ¼ Tagwerk in Gebüschholz besteht, und etwas Wiesen, Besitz-Nummer 317, Steuer-Kapital 300 fl., Erbzinns 39½ kr., zum Schulfond zehendbar, gegenwärtig mit Korn und zum Theil mit Erdäpfel bebaut, taxirt auf 383 fl. 20 kr. c) 1 Wiese, unterm Dorf am Bamberger Weg, die sogenannte Franzosenwiese, oder der untere Frauenacker, Besitz-Nummer 50, Steuer-Kapital 400 fl., 18½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 3 Mzn. Haberzehend zum Königl. Rentamt Bamberg II., taxirt auf 700 fl. d) 1½ Tagwerk Feld, die Haselnüste, Besitz-Nummer 42, Steuer-Kapital 225 fl., Erbzinns 18 kr., 10 Procent Handlohn, zum Königl. Rentamt Bamberg II. lehenbar. e) 1½ Tagwerk Feld, das Mühlgehai, Gräflich von Kastell'sches Lehen, Besitz-Nummer 319, mit 120 fl. Steuer-Kapital, 18½ kr. Erbzinns, 2½ Mzn. Korn, und 2 Mzn. Habergült, Bamberger Gemäß und mit Zehend zum Königl. Rentamt belastet, taxirt zu 225 fl.

II.

Im Steuer-Distrikt und Ort Seußling.

a) ½ Tagwerk Laubholz, der breite Strich, Besitz-Nummer 70, Steuer-Kapital 80 fl., Seußlinger Gemeindelehen, taxirt auf 90 fl. — b) ½ Tagwerk Gemeindeweidig, Besitz-Nummer 71, Steuer-Kapital 40 fl., eben dahin lehenbar, taxirt auf 20 fl. c) ½ Tagwerk Feld, im Fichtschlag, Besitz-Nummer 71, Steuer-Kapital 20 fl., Königl. Lehen, taxirt zu 25 fl. d) ½ Tagwerk, das Fritzenwieslein, Besitz-Nummer 236, Steuer-Kapital 20 fl., Seußlinger Pfarrlehen, taxirt auf 40 fl. Termin für den Verstrich ist, und zwar für jene Objecte, welche im Steegauracher Distrikt liegen, auf

Dienstag den 8. Juli früh 9 Uhr,

für jene, welche im Seußlinger Distrikt liegen, auf

Mittwoch den 9. Juli l. J., früh 9 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tag jeder Zeit in den Orten einzufinden, wo ihnen die Strichs-Bedingnisse bekannt gemacht werden, sie ihr Angebot zu Protokoll geben können, und salva ratificatione der Gläubiger, den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Um zu ermessen, ob gegen die Sebastian Eyrichischen Eheleute zu Steegaurach das Concurs-Verfahren einzuleiten ist, findet man für nothwendig, deren Passiven förmlich zu liquidiren; es werden daher alle gerichtlich unbekannten Gläubiger vorgeladen, bei dem zur Liquidation ihrer Passiven, auf

Donnerstag den 10. Juli l. Js. früh 9 Uhr

anberaumten Termin um so gewisser zu erscheinen, alle ihre Beweismittel, wodurch sie ihre Forderung nachweißen zu können glauben, vorzulegen, als dieser Termin zugleich an die Stelle des ersten Liquidations-Tages, im Fall des Concurs-Verfahrens tritt, und sie daher, wenn auch nur eine Schuldenaustheilung die Folge seyn sollte, mit ihren Forderungen im Ausbleibungs-Fall ausgeschlossen werden. Bamberg, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Vermögensverfall gerathenen Webermeisters Leonhardt Fraas zu Cottenau, sollen dessen Immobilien, als: 1) ein zum Rittergute Cottenau lehenbares Gütlein, Nro. 14 daselbst, so auf 335 fl. rhl. gerichtlich geschätzt worden ist; 2) ein dergleichen lehnbares Grundstück, die sogenannte neue Holzwiesen, aus 2 Tagwerk Feld, und 1 Tagwerk Buschholz, Oedung und Wiesen bestehend, taxirt auf 130 fl. rhl.; und 3) ein Tagwerk Feld, der Vogelacker, bei Weisenbach gelegen, Canzlei-Mannlehn, dessen Verwandlung in bodenzinnsiges Eigenthum von dem Käufer annoch erwirkt werden muß, und auf 150 fl. taxirt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu peremtorischer Bietungstermin auf den

22. Juli c.

und zwar auf den ausdrücklichen Antrag der Gläubiger in loco Cottenau anberaumt worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und die aufgenommene Taxe in der Landgerichts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den vom Adelich von Feilitzischen Patrimonialgerichte Trogen bekannt gemachten Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Eva Margaretha Klug zu Ködiz, sollen folgende zum Nachlasse derselben gehörenden Immobilien öffentlich versteigert werden, nämlich: 1) 3 Jauchert 35 Quadratruthen Waldung, bei Ködiz, und 2) ½ Jauchert Wiese, dritter Classe bei Ködiz. Der reine Werth beider Grundstücke ist 298 fl. 30 kr. rhl. Versteigerungstermin ist auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vor dem Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Hof, am 16. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

In dem zum öffentlichen Verkauf der Mühle des

Adam Schuller von der Sommermühle anberaumten Termine erschien kein Kaufsliebhaber. Auf Antrag der Gläubiger wird zum Verkauf dieser Mühle wiederholt Termin auf den

29. Juli l. Js.

anberaumt. Tirschenreut, am 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Vollstreckung der Hülfe wegen einer ausgeklagten Schuldforderung des Erhardt Will zu Altendorf, wird das dem Moritz Kurz zu Kaspauer gehörige — dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbare Gütlein, welches mit 53⅞ kr. Erbzinns, 31⅞ kr. Beizinns, 1 Scheffel 1½ Metzen Hafergült, 1 fl. 3¾ kr. Steuersimplum und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belastet ist, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft. Die Strichstagsfahrt wird am

Donnerstag den 24. Juli 1823, von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Kaspauer in der Wohnung des Schuldners abgehalten. Weismain, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, dem Bauer Michael Köhler zu Friedmannsdorf gehörige Grundstücke, 1) ein halber Hof, Besitz-Nummer 356, Rentamtslehen, mit einem Steuersimplum von 2 fl. 54⅞ kr. eingetragen, bestehend: a) aus einem Wohnhauß, Nebengebäude, Stadel und Holzschupfe b) 11⅞ Tagwerk Wiese und Grasgarten; c) 16⅞ Tagwerk Feld; d) 4⅞ Tagwerk Holz und Huth; 2) 3 walzende Wiesen: 1⅞ Tagwerk Wiese in der Haid, Rentamtslehen, 2⅞ Tagwerk dergleichen, die Wechselwiese, Erbzinnslehen, 3⅞ Tagwerk dergleichen, im Lochholz, Freiherrlich von Hirschbergisches Lehen, öffentlich verkauft. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

12. Juli c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, und daher werden Kaufslustige eingeladen, sich in Friedmannsdorf, im Hauße des Gastwirths Gesell einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Der Meistbietende hat den Hinschlag der gekauften Grundstücke unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Münchberg, am 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Das unterzeichnete — in Nachlassenschaft und Schuldsache des Friedrich Theiler von Waischenfeld aufgestellte commissorische Gericht hat unterm 4. April l. J. die Vergantung gegen diese Nachlassenschaft und Schuldsache und zwar nach deren ganzem Bestande beim Hintritt des Friedrich Theiler, und dem demnach am 5. Februar 1812 errichteten Inventar rechtskräftig verhängt, so daß selbst die seitdem aus der Massa befriedigten Gläubiger ihre Forderungen wider diese Gantmassa, vorbehaltlich allenfallsiger Regreß-Ansprüche, gegen wen immer, zu liquidiren haben. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf,

Dienstag den 15. Juli d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf,

Donnerstag den 14. August d. Js.,

3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, für die Gegen- so wie für die Schluß-Einrede auf,

Dienstag den 16. September l. J.,

jedesmal des Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der obenerwähnten Nachlassenschaftssache hiemit öffentlich mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des verlebten Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des Ersatzes aufgefordert, solches bei Gericht dahier zu übergeben. Ebermannstadt, am 14. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die den Relicten des verstorbenen Klostermüllers Johann Adam Wernlein dahier, gehörigen 5 Tagwerk Wiesen, in der obern Mittelaue, sollen auf den Antrag der Vormünder und auf den Antrag der volljäh-

rigen Wernleinischen Erben zum Behuf der Tilgung vorhandener Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

14. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gedachte Wiesen in 4 Abtheilungen, jede zu 1¼ Tagwerk verkauft werden sollen, und daß solche zusammen auf 2790 fl. 40 kr. rhl. taxirt sind. Kulmbach, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Carner,
r. n.

Da auf Ansuchen der Gläubiger der ledigen Margaretha Böhmin zu Creußen, deren neben dem hintern Stadtthor gelegenes halbes Wohnhaus meistbietend öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, so haben wir hiezu Termin auf den

8. August d. Js. Vormittag 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Dasselbe ist nach der davon aufgenommenen Taxe, welche stündlich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf 372 fl. 30 kr. gewürdigt worden. Schnabelwaid, am 27. Mai 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf höchsten Befehl werden nachstehende entbehrliche Forst-Realitäten dem öffentlichen Verkaufe, unter den normalmäßigen Bedingnissen (Regierungs-Blatt 1811, pag. 1577) ausgesetzt. 1) Das Forsthaus in Gräfenberg, — Strichtermin der

15. Juli,

in dem Gasthofe zum weissen Roß daselbst. 2) Das Forsthaus in Wildenfels, nebst dem dazu gehörigen Stadel, Cisterne, ⅛ Tagwerk Garten und 3 Tagwerk Oedung, Versteigerungs-Termin der

16. Juli,

in dem Schmidtischen Gasthofe zu Hiltpoltstein. Erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den bezeichneten Tagen und Orten sich einzufinden, wo den Meistbiethenden gegen angemessene Aufgebote der Hinschlag unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung ertheilt werden soll. Neunkirchen, den 24. Juni 1823.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Da das auf die Königl. Wald-Parzelle zu 1 Tagwerk 21 Quadratruthen, die kleine Neureuth in der Revier Oesdorf gelegte Meistgeboth die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird weiterer öffentlicher Verstrichtstermin auf

Montag den 7. Juli d. Js.

anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber früh 11 Uhr in dem Locale des unterfertigten König. Amtes sich einfinden können. Forchheim, den 20. Juni 1823.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Auf Andringen der Gläubiger des Caspar Rampel zu Hattersdorf werden dessen Grundbesitzungen daselbst, bestehend aus ⅓ Gut, dann aus ½ Gut und 7 walzenden Stücken, entweder im Ganzen oder einzeln öffentlich veräußert. Hiezu steht auf

Donnerstag den 31. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

Termin zu Hattersdorf an, und haben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige nach den Vorschriften der Executions-Ordnung unter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann die Beschreibung und Taxation der fraglichen Immobilien täglich im Gerichtslocale zur Einsicht vorgelegt werden. Tambach, den 24. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Schuldensache wider Johann Fischer von Hattersdorf, werden die, zur Activmassa gehörigen Realitäten, nämlich 1) eine Sölde, fol. Lehenbuchs 59, und 2) zwei ledige Aecker, fol. Lehenbuchs 173[a], und 142[b]

Donnerstag den 24. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Hattersdorf, wiederholt öffentlich veräußert,

und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 20. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nach dem Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der zu Köditz verstorbenen Eva Margaretha Klugin soll das zu deren Nachlaß gehörige, dem hiesigen Ritterguͤte zu Lehen gehende Wirthshaus Nro. 5 in dem, eine Stunde von Hof entfernten Dorf Köditz, durch welches die Landstrasse von Hof nach Naila, Lichtenberg und Lobenstein führt, mit dem dazu gehörigen Viertelshof, Behufs der Erbauseinandersetzung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es haftet auf dem Wirthshauße die Gastwirths-, Bierschenk-, Brandweinbrennerei- und Schlachtgerechtigkeit und es gehören zu denselben ein Wohnhaus, ein Schaafstall, eine Scheune, eine Wagen- und Holzschupfe, 10½ Jauchert Felder, ⅜ Jauchert 6 Quadratruthen Gemüs- und Grasgarten, 4½ Jauchert Wiesen. Die Taxe von diesem Wirthshaus und dessen Zubehörungen beträgt nach Abzug der Abgaben und Lasten 1971 fl. 35½ kr. rhl. Da nun zur öffentlichen Versteigerung ein Termin auf den

9. August d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiedurch geladen, sich zur bestimmten Zeit in dem Klugischen Wirthshaus zu Köditz einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag der feilgestellten Besitzungen an den Meistbietenden mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Trogen, den 7. Juni 1823.

Königlich Baierisches von Feilitzschisches Patrimonialgericht.

Otto.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe Margaretha Kunigunda Ruckdäschel auf der Thusmühl, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet wurde, eine Forderung haben, werden zur Liquidation derselben, auf den

31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

vor das unterzeichnete Patrimonial-Gericht vorgeladen, im Nichterscheinungs-Fall aber mit ihrer Anforderung an besagten Nachlaß hiemit ausgeschlossen. Wunsiedel, den 24. Juni 1823.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht Oberröslau hintern Antheils.

Sieger.

Da der Auszügler Johann Lang zu Reichenbach von seinem Vermögen einen so leichtsinnigen und ausschweifenden Gebrauch macht, daß derselbe auf Antrag seiner Verwandten für einen Verschwender gerichtlich erklärt wurde; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beisatze, daß diejenigen, welche dem Lang etwas bezahlen oder borgen, oder andere Geschäfte mit ihm eingehen, auf Quittung oder Bezahlung und Erfüllung der Verbindlichkeiten keinen Anspruch haben. Insbesondere werden die Wirthe aufmerksam gemacht, daß der Curator des Lang angewiesen ist, den Antrag auf polizeiliche Bestrafung derjenigen zu machen, welche dem Lang durch Abreichung eines Uebermaßes an Getränken, oder durch Gestattung eines verlängerten Aufenthalts zur Trunkenheit Veranlassung geben. Wunsiedel, den 20. Juni 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht.

Fahrnbach.

Sieger.

Da das in dem gestern abgehalten wordenen 2ten Strichtermin auf das Kellerische, in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 69, 70, 71 feilgestellte Söldengut zu Mengersdorf, gelegte Gebot, nicht annehmbar war, daher mit Zustimmung der unversicherten Gläubiger, so wie des Gemeinschuldners, ein dritter Strich-Termin abgehalten werden soll, so wird hierzu Termin auf den

15. Juli

angesetzt, wobei sich zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige Vormittag 10 Uhr in dem Kellerischen Hauß zu Mengersdorf einzufinden, und den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Aufseeß, den 25. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.

Knab.

Da mehrere Gläubiger der Nüßleinischen Relicten aus Zochenreuth auf Berichtigung ihrer Forde-

rungen bestehen, und der Zweck, warum die Grundbesitzungen bisher administrirt worden, unerreichbar ist, so wird der den Hinterbliebenen des verstorbenen Bauer Johann Nüßlein zu Zochenreuth zustehende ¼ Hof, Hausnummer 15, wozu 1 Haus und Stadel, ⅔ Stallung, unter dem anstoßenden Nebengebäude, ⅛ Tagwerk Hofraum, ¼ Tagwerk Feld, der untere Garten, 1⅝ Tagwerk Feld, die untere Franzenschneidt, 1⅜ Tagwerk Feld, die obere Franzenschneidt, 1⅜ Tagwerk Feld, die Reinehüll, 2 Tagwerk Feld, die Ebem, 1 Tagwerk Feld, das untere Gartenfeld, 4 Tagwerk Feld, das hintere und vordere Glauß, 1 Tagwerk Feld, der Taich, 4 Tagwerk Feld, der äußere Dürnhof, 2 Tagwerk, das alte Holz, dann die als walzende Stücke beschriebene 1 Tagwerk Feld, der obere Hochstaller Weg, ½ Tagwerk Feld, die Renhühlstaudten, wovon außer der Königlichen Steuer an das Rentamt Weischenfeld, 5 kr. rhl. Erbzinns, ⅛ Mez Korn, 3 5/16 Mez Haber, Baierisches Gemäs-Gült und zum Rittergut Zochenreuth außer der 10 Procentigen Handlohnbarkeit, 2 fl. 23¼ kr. Erbzinns, 5⅞ Metz, und 5 1/16 Metz Haber, Baierisches Gemäs-Gült, zu entrichten, unter der Bemerkung, daß auf dieses Anwesen bereits ein Aufgebot von 600 fl. rhl. baar Geld gelegt worden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zugleich Verkaufs-Termin auf

Donnerstag den 17. Juli

festgesetzt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr vor hiesiges Patrimonialgericht, eingeladen werden, hierbei die nähern Verkaufsbedingungen hinsichtlich des diesjährigen Abschnittes vernehmen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Aufsees, den 27. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Das dem Georg Andres zu Reuth, bei Kirchlein zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüß- und einem Grasgarten, dann 18 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Schrotholz bestehend, wird hiermit in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf

Mittwochen den 16. Juli Vormittags,

angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Angermännischen Wirthshauße zu Rothwind zu erscheinen, vorgeladen werden. Thurnau, am 23. Juni 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 23. Juni bis 28. incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	52	52	52	—	13	30	12	45	12	—
Roggen	—	22	22	22	—	12	—	11	6	10	18
Gerste	—	2	2	2	—	8	24	8	24	8	24
Haber	—	2	2	2	—	6	36	5	48	5	—

Baireuth, den 28. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 26. Juni 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster (Preis des Scheffels)		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	96	96	96	—	17	30	16	30	15	—
Roggen	—	73	73	73	—	12	18	11	45	10	30
Gerste	—	65	65	65	—	9	—	—	—	—	—
Haber	—	68	58	58	—	5	26	5	24	5	12

Hof, den 26. Juni 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend | Nro. 80. | Baireuth, den 5. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Juni 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Oeconomie von dem unter gerichtlicher Administration stehenden Rittergut Menzlas, im Königlichen Landgerichte Eschenbach bei Schlammersdorf, 2 Stunden von Creußen und 1 Stunde von Neustadt am Culm gelegen, mit der dabei befindlichen Schäferei, im Wege des öffentlichen Aufstrichs mit Lichtmeß 1824 auf mehrere Jahre in Pacht hingegeben werden soll.

Zu dieser Verpachtungsvornahme ist von uns ein Termin an Ort und Stelle zu Menzlas, auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tag zu Menzlas einzufinden, wo die Pachtbedingungen zugleich mit eröffnet werden.

Uebrigens kann über die nähern Verhältnisse und den Umfang der zu verpachtenden Oeconomie täglich bei dem Königlichen Kämmerer Freiherrn von Gravenreuth zu Schlammersdorf, und dem Guts-Administrator Precht zu Kemnath genaue Auskunft erlangt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Von
Königlichen Rentamtswegen
wird zur Einnahme der zweiten Hälfte der Gewerbsteuer, so wie auch der Familiensteuer nach den ersten VI. Hauptclassen pro 18²²/₂₃, nämlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Schriftstellern, Künstlern, Besoldeten und Capitalisten, Termin auf

Montag den 14ten,
Dienstag den 15ten, und
Mittwoch den 16. Juli

anberaumt. Indem dies den Debenten des Steuerdistricts Baireuth hiemit eröffnet wird, erwartet man, daß an den genannten Tagen bestimmt Zahlung geleistet werde, damit nicht Mahnungen auf Kosten der Säumigen verfügt werden müssen. Baireuth, den 24. Juni 1823.

Der Königliche Rentbeamte,
Ritter.

In der Adam Feulnerischen Verlassenschafts-Sache von Bindloch, soll der öffentliche Verkauf der zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend aus einem halben Hofe und mehreren walzenden Stücken zu Bindloch, und in der Umgegend gelegen, in Folge einer neuern unter den Erbesinteressenten getroffenen Uebereinkunft eher beschäftigt werden, als von denenselben früher beantragt war. Der deshalb auf den 12. September c. Vormittags 9 Uhr anstehende Termin wird daher auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr

anmit zurückgesetzt, welches unter Einladung aller besitz-

und zahlungsfähigen Kauflustigen hierzu in das Ruprechtische Wirthshaus zu Bindloch hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien der Johann Morethischen Relicten von Altenplos, bestehend in 1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stall, Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 1¼ Tagwerk Wiese und 4 Tagwerk Feld daselbst: 2) aus 2) walzenden Stücken daselbst: a) 1 Tagwerk Feld, der Berg, b) 1 Tagwerk Wiese, die Raithwiese, welche am 25. April curr. auf 1697 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

1. August c. Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige, mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und Letzteren freisteht, das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im Registratur-Locale einzusehen. Baireuth, am 9. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Erbesinteressenten sollen folgende 2 — zum Nachlaße der Webermeisters-Wittwe Elisabetha Hübner zu Altenplos, gehörige Wiesen: 1) die ¾ Tagwerk enthaltende, in der Au zwischen Baireuth und Heinersreuth gelegene Frohnwiese, welche nach Abzug der auf derselben haftenden Lasten auf 395 fl. taxirt wurde; 2) die ¾ Tagwerk große, außerhalb Tannenbach neben der Brücke, die Tauberbruck genannt, gelegene Waldwiese, auf 97 fl. 30 kr. nach Abzug der Lasten taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu zu Heinersreuth auf

Dienstag den 22. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumten Termin werden besitzfähige Kaufslustige hiemit geladen. Baireuth, den 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Jeden Mittwoch und Samstag Nachmittags 2 Uhr wird vom Stift Birken, gut gehaltenes Korn, von vorzüglicher Güte des Jahrs 1822, der Metzen um 1 fl. 54 kr. baare Zahlung abgegeben. Baireuth, den 2. Juli 1823.

Wolf.

Das dem Johann Lorenz Ort zu Seidwitz zugehörige — auf 850 fl. gerichtlich eingeschätzte Bauernguth Nr. 7 dortselbst, bestehend aus halbem Wohnhauß, halbem Stadel und Keller, 10¾ Tagwerk Acker, 3 Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Garten, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Pegnitz hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtagsfahrt ist auf den

28. Juli d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

anberaumt worden. Zu dieser Zeit haben sich daher diejenigen, welche das benannte Gut zu kaufen gesonnen und zu behaupten im Stande sind, vor dem unterfertigten Gerichte dahier gehörig einzufinden, ihre Aufgebote gehörig abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Landgerichts Pegnitz zu gewärtigen. Die Schätzungsverhandlung wird den Kaufslustigen auch vor dem Licitationstermin auf Verlangen in der Amts-Registratur des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden. Baireuth, den 10. Juni 1823.

Königlich Freiherrlich Arnimsches Patrimonialgericht Seidwitz.
Werner.

Mittwoch den 16ten dies Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Platze vor dem Reithauße dahier, 5 zum Cavallerie-Dienste untaugliche Pferde, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Baireuth, den 3. Juli 1823.

Das Commando der 1sten Division des Königlich 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Mölter, Oberstlieutenant

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Gut des Johann Laugner von Obertrubach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Dieses bestehet in einem Wohnhaus und Scheuer, nebst dem Forstrecht zu jährlich 4 Klafter Holz und einem Lichtbaum, dann dem Baureparaturholz nach Nothdurft, ¾ Tagwerk Baumgarten, 16 Tagwerk Felder. Auf dem Gute haftet ausser

der Steuer zu 1 fl. 36 kr. in simplo, die Handlohnspflichtigkeit zu 10 Procent und die Handfrohn nach Leienfels; ferner: 37⅓ kr. Erbzinns, und 12⅔ kr. Verspruchgeld nebst dem Zehenden. Als Strichtermin wird

Donnerstag der 17. Juli c., Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo sich Kaufsliebhaber in dem Gasthauße des Johann Griesinger in Obertrubach einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Pottenstein, den 14. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die zur Gantmasse des Heinrich Weidinger von Gößweinstein gehörigen und in dem Anhange näher beschriebenen Realitäten, werden auf

Dienstag den 22. Juli 1823

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Wohnhauße des Gantierers einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und rechtlicher Ordnung nach den Hinschlag zu gewärtigen. — Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Beschreibung der Realitäten.

A. Im Ortsflur Gößweinstein: 1) Haus mit Zubehörungen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen mit Schenkwirthschaft, dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar, geschätzt um 1400 fl.; 2) 2 Tagwerk an den vertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 495, freieigen, geschätzt zu 50 fl.; 3) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, Besitznummer 498, geschätzt zu 20 fl.; 4) eine Wasserhöhle, dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar, geschätzt zu 10 fl.; 5) ⅔ an einem Stadel, Besitznummer 499, freieigen, zu 150 fl.; 6) ⅞ Morgen an einem Feld, im Gewendt, Besitznummer 512, dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar, zu 200 fl.; 7) ⅛ Tagwerk Neureuth im Baselgrund, Besitznummer 518, Erbzinns- und Handlohnbar wie voriges, zu 20 fl.

B. Im Flurdistrict Beringersmühl.

8) ⅞ Tagwerk Wiesenfleck mit einem Gärtchen, Besitznummer 222ᵃ, Schätzung 5 fl.; 9) ⅛ Tagwerk Feld, jetzt Gärtchen, das obere Aeckerlein genannt, Besitznummer 222ᵇ, Schätzung 10 fl.; 10) ⅞ Tagwerk Wiesen, die sogenannte Wöhrwiese, Besitznummer 222ᵈ, zu 200 fl.; 11) eine walzende Hofstadt, Besitznummer 222ᵉ, zu 5 fl.; sämmtliche von Nro. 8 — 11 dem Königlichen Rentamte Erbzinns- und Handlohnbar. Pottenstein, den 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauer Johann Georg Beyerlein zu Selbitz, zugehörige sogenannte Egelkrautische Bauerngut, welches auf 1554 fl. 15 kr. rhl. eingeschätzt worden ist, und das in 1) dem Wohnhaus, Nro. 108, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut, und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine gewölbte Küche und Stallung enthält; 2) der Scheune, welche einstöckig von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt ist, und worinnen sich ein gebohlter Tennen, und eine Panze mit einem unbelegten Boden befindet; 3) dem halben Antheil eines Backofens; 4) einem Pflanzgärtlein, von 4 □Ruthen; 5) neun und sieben achtel Jauchert Felder; 6) vier und ein halb Jauchert Wiesen; 7) drei und ein viertel Jauchert Buschwerk und Huth, bestehet, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

17. Juli curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 31. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Daß der Zimmergeselle Jacob Wolfrum und dessen Ehefrau, Katharina Margaretha, geborne Krögel von Schauenstein, die unter ihnen bestandene eheliche allgemeine Gütergemeinschaft von heute an für die Zukunft unter sich ausgeschlossen haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Naila, den 3. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Der zur Gantmasse des Johann Dippold, Bäck zu Hohenpölz gehörige halbe Hof, das Thomasgütlein genannt, wozu 1 Haus, 1/8 Tagwerk Garten, 14 Tagwerk Feld, 3/4 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Eggeten, 1 Tagwerk Holz, dann das Forstrecht jährlich mit 1/4 Schock Reisig aus der herrschaftlichen Waldung gehören, Waischenfelder Rentamtslehen, unter St. Bes. Nr. 55, worauf 1 fl. 38 3/4 kr. als Steuersimplum, 1 fl. 41 1/4 kr. Erbzinns, 1 Metzen 2 Viertel, 2 3/4 Sch. Waizen, 3 Metzen 1 Viertel Korn, 3 Metzen Haber als Gült, dann die Handlohnbarkeit zu 10 Procent und Zehendpflichtigkeit haftet, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 28. Juli, Vormittags 9 Uhr

im Orte Hohenpölz anberaumt. Kauflustige haben sich an diesem Tage im Hauße des Wirths Stenglein zu Hohenpölz einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und sodann das Weitere nach Maaßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Das Königliche Landgericht Waischenfeld hat im Schuldenwesen des Johann Dippod, Bäck zu Hohenpölz, dessen eigenem Antrage gemäs, durch Entschließung vom heutigen dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Montag den 21. Juli,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 18. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 22. September,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf Anbringen der Gläubiger des Schenkwirthes Georg Konrad zu Leugaß, werden desselben Realitäten, bestehend in einem gebundenen 1/4 Hofe, zu 1/32 Tagwerk Gartenland, 11 3/4 Tagwerk Felder, 5 Tagwerk Wiesen, und 5 1/8 Tagwerk Oedungen, mit eingädigem gemauerten Wohnhauß, Stallung, Schupfe und Stadel, dann in 5 1/4 Tagwerk ungebundenem Wiesen- und Oedgrund, so wie in einem Fischwasser; zusammen für 1630 fl. gewürdiget, zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe in Kraft der Hülfsvollstreckung ausgeboten, und die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen, an dem auf

Freitag den 25. Juli 1823,

anberaumten Steigerungs-Termine im Wohnorte des Schuldners sich einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, und für das Meistgeboth den Zuschlag vorbehaltlich der Ratifikation von Seite der Kreditoren zu gewärtigen. Waldsaßen, am 10. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsaßen.

L. M. Troppmann.

Dem Antrag des Bauersmanns Conrad Walther zu Fleisnitz und seiner Mutter, der Wittwe Magdalena Walther, geborne Lochner dortselbst gemäß, sollen nachstehende Immobilien des verstorbenen Viertelmanns und Webermeisters Johann Wolfgang Walther zu Fleisnitz an den Meistbiethenden sub hasta verkauft werden. Dieselben sind: a) der vierte Theil des todten und lebendigen Zehntens zu Fleisnitz, worauf 4 fl. 22 1/2 kr. rhl. Erbzinns wegen verwandelten Mannlehens Eigenschaft und zessirenden Todenfalls in manu dominante, der 10 fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königl. Rentamte Gefrees haftet, und welcher auf 862 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt ist. b) Das Oelschnitz Wieslein, 3/4 Jauchert, auf 80 fl. taxirt, dann 1 3/4 Jauchert, das obere Birkfeld und 2 Jauchert, das untere Birkfeld, auf 314 fl. 20 kr. geschätzt, und worauf 8 1/2 kr. Steuersimplum, dann 1 fl. Erbzinns und der 10te fl. Lehengeld haftet. c) Die Rangwiese von 2 Jauchert, auf 271 fl. abgeschätzt, worauf 3 3/4 kr. Steuersimplum,

50 kr. Erbzinns und der 10te fl. Lehengeld haftet. Hiezu ist Bietungstermin im hiesigen Landgerichtssitze auf

Montag den 18. August curr., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Berneck, am 6 Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Es soll das Gütlein des Bauern Johann Rödel, die Erlalohe oder Mitternoth genannt, in Hülfe Rechtens öffentlich nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft werden. Dasselbe bestehet: aus 1 Wohnhaus mit Stallung auf 4 Stücke Vieh, Backofen, Hausplatz und Hofrecht; 1 Scheune, 2¼ Jauchert Feld hinter dem Hause, und ⅝ Jauchert an 4 kleinen Stücklein in der Wiese, 3¾ Jauchert Wiese, so zusammen am 31. Mai c. auf 1018 fl. 34 kr. rhl. reinen Werth gerichtlich taxirt worden sind, und können die nähern Verhältniße täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Da nun Bietungs-Termin hiezu an gewöhnlicher Gerichtsstelle auf

den 23. Juli c. Morgens 9 Uhr

anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige, in so ferne sie besitz und zahlungsfähig sind, andurch geladen, sich in demselben bei rechter Tageszeit vor Königl. Landgericht einzufinden. So geschehen und gegeben; Hof, den 9. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Auf den vom Abelich von Feilitzischen Patrimonialgerichte Trogen bekannt gemachten Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Eva Margaretha Klug zu Ködiz, sollen folgende zum Nachlasse derselben gehörenden Immobilien öffentlich versteigert werden, nämlich: 1) 3 Jauchert 35 Quadratruthen Waldung bei Ködiz, und 2) ½ Jauchert Wiese, dritter Classe bei Ködiz. Der reine Werth beider Grundstücke ist 298 fl. 30 kr. rhl. Versteigerungstermin ist auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vor dem Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Hof, am 16. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt.

Von Königl. Landgerichtswegen werden auf den Antrag des Königl. Appellationsgerichts-Advocaten Müller II. vom 10. Juli d. Js., als Anwaldt der Kinder des zu Schleiz verstorbenen Archidiakon Heinrich Gottlob Franz, namentlich des Herrn Hofraths Friedrich Christian Franz et Cons. zu Dresden und anderwärts, der den 10. Juli 1761 zu Schleiz geborne, nunmehr seit mehreren 20 Jahren abwesende, angeblich unwissend wo, befindliche und zuletzt hier in Hof ansäßig gewesene Bruder derselben, Kaufmann Heinrich Gottlob Franz, und dessen etwa zurückgelassene unbekannten Erben und Erbnehmer dergestalt und öffentlich vorgeladen, daß sie sich vor- oder in dem auf den

29. August 1823, früh 9 Uhr,

vor hiesig Königl. Landgericht angesetzten Termin schriftlich oder persönlich melden, in Ansehung ihrer Person und resp. Erbrechte legitimiren und sodann weitere Anweisung gewärtigen. Sollte sich vor oder längstens im Termin Niemand melden, so wird gedachter Kaufmann Heinrich Gottlob Franz für tod erklärt, und seinen Geschwistern das ihm aus der Burgermeister Franzischen Erbschaft dahier zugefallene Vermögen ohne Caution hinausgegeben werden. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Insiegel und Unterschrift. Hof, den 13. November 1822.

Königlich Baierisches Landgericht.

Engelhardt

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung wird das von Johann Göz, älter, zu Neuses alldort besitzende, mit 10 Procent handlohnbare, jährlich mit 3 fl. 2 kr. erbzinnsbare, und unter Besitz-Nummer 15, mit 2 fl. 15 kr. (einfacher Steuer) steuerbare Söldengut, das Götzengut genannt, mit Haus, Scheune, Nebengebäuden, Hofraith, Gemeinderecht und Eingehörungen von beiläufig 15 Tagwerk Feld, 6 Morgen Wiesen und 5 Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichstermin stehet auf den

17. Juli d. Js.

an, wo Kaufslustige bei Königl. Landgerichte dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung

gewärtigen können. Ebermannstadt, am 17. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Vermögensverfall gerathenen Webermeisters Leonhardt Fraas zu Cottenau, sollen dessen Immobilien, als: 1) ein zum Rittergute Cottenau lehenbares Gütlein, Nro. 14 daselbst, so auf 335 fl. rhl. gerichtlich geschätzt worden ist; 2) ein dergleichen lehnbares Grundstück, die sogenannte neue Holzwiesen, aus 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Buschholz, Oedung und Wiesen bestehend, taxirt auf 130 fl. rhl.; und 3) ein Tagwerk Feld, der Vogelacker, bei Weisenbach gelegen, Canzlei-Mannlehn, dessen Verwandlung in bodenzinnsiges Eigenthum von dem Käufer annoch erwirkt werden muß, und auf 150 fl. taxirt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu peremtorischer Bietungstermin auf den

22. Juli c.

und zwar auf den ausdrücklichen Antrag der Gläubiger in loco Cottenau anberaumt worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und die aufgenommene Taxe in der Landgerichts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Johann Georg Michael Drütschel, Sohn des verlebten Bürgers Johann Georg Drütschel zu Staffelstein, hat sich vor ungefähr 48 Jahren von seinem Geburts-Orte Staffelstein entfernt, und zeither keine Nachricht von sich gegeben. Da die Verwandten desselben auf Ueberlassung seines, nach der letzten Curatel-Rechnung vom 31. December 1822 in 393 fl. 17½ kr. rheinl. bestehenden Vermögens angetragen haben, so wird dieser Abwesende, oder dessen allenfallsige Erben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten, und längstens in dem auf den

12. September d. Js.

anberaumten Termine dahier zu melden, und jenes in Empfang zu nehmen, widrigenfalls es nach Verlauf dieser Frist den nächsten Verwandten nach gesetzlicher Vorschrift überlassen werden würde. Lichtenfels, den 12. März 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Zur Hülfe Rechtens wird die dem Lorenz Hallker zu Lahm, zuständige sogenannte Dorfbachswiese, am

29. Juli d. Js.

wiederholt versteigert, und nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher am besagten Tage beim Königl. Landgerichte zur rechter Vormittagszeit melden, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das hiesige herrschaftliche Bräuhaus, welches sich im besten Zustande befindet und sich immer eines guten Absatzes seiner Producte zu erfreuen hatte, wird vom 1. October heurigen Jahres an auf 6, 9, oder 12 Jahre wieder verpachtet. Auf Verlangen wird die sehr beträchtliche hiesige Schloßöconomie mit den erforderlichen Gebäuden, entweder ganz oder zum Theil mit in Pacht gegeben werden. Die Pachtlustigen können jeden Dienstag das Nähere dahier erfahren; dieselben werden aber eingeladen, sich längstens bis

25. Juli heurigen Jahres

zu melden, und ihre Anträge bei der unterzeichneten Renten-Verwaltung zum Protocoll zu geben. Karlstein, den 31. Mai 1823.

Gräflich von Drechselische Renten-Verwaltung.
Rupprecht.

Gegen die Hinterlassenschaftsmasse des Peter Schneider zu Stetten, hat das unterfertigte Herrschaftsgericht nach vorgängiger Prüfung des Activ- und Passiv-Standes die Vergantung ausgesprochen, welcher Ausspruch bereits die Rechtskraft beschritten hat. Wegen Geringfügigkeit der Masse werden zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, als zur Abgabe der allenfallsigen Einreden und zu den Schlußverhandlungen ein einziger Termin und zwar auf den

25. l. M. Julius, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Drohung des Ausschlusses von gegenwärtiger Concursmasse vorgeladen werden. Hiebei fordert man diejenigen, die von dem Vermögen des Verganteten etwas in Händen haben, auf, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 27. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Confurssache gegen die Verlassenschaft des Andreas Ernst zu Gnellenroth, ist unterm heutigen das Lokations-Urtheil in vim publicationis an der Gerichtstafel angeschlagen worden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 18. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe Margaretha Kunigunda Ruckdäschel auf der Thusmühl, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet wurde, eine Forderung haben, werden zur Liquidation derselben, auf den

31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

vor das unterzeichnete Patrimonial-Gericht vorgeladen, im Nichterscheinungs-Fall aber mit ihrer Anforderung an besagten Nachlaß hiemit ausgeschlossen. Wunsiedel, den 24. Juni 1823.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht Oberröslau hintern Antheils.
Sieger.

Da der Auszügler Johann Lang zu Reichenbach von seinem Vermögen einen so leichtsinnigen und ausschweifenden Gebrauch macht, daß derselbe auf Antrag seiner Verwandten für einen Verschwender gerichtlich erklärt wurde; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beisatze, daß diejenigen, welche dem Lang etwas bezahlen oder borgen, oder andere Geschäfte mit ihm eingehen, auf Quittung oder Bezahlung und Erfüllung der Verbindlichkeiten keinen Anspruch haben. Insbesondere werden die Wirthe aufmerksam gemacht, daß der Curator des Lang angewiesen ist, den Antrag auf polizeiliche Bestrafung derjenigen zu machen, welche dem Lang durch Abreichung eines Uebermaßes an Getränken, oder durch Gestattung eines verlängerten Aufenthalts zur Trunkenheit Veranlassung geben. Wunsiedel, den 20. Juni 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht Fahrnbach.
Sieger.

Da mehrere Gläubiger der Nüßleinischen Relicten aus Zochenreuth auf Berichtigung ihrer Forderungen bestehen, und der Zweck, warum die Grundbesitzungen bisher administrirt worden, unerreichbar ist, so wird der den Hinterbliebenen des verstorbenen Bauer Johann Nüßlein zu Zochenreuth zustehende ¼ Hof, Hausnummer 15, wozu 1 Haus und Stadel, ¾ Stallung, unter dem anstoßenden Nebengebäude, ½ Tagwerk Hofraum, ¼ Tagwerk Feld, der untere Garten, 1¼ Tagwerk Feld, die untere Franzenschneidt, 1¼ Tagwerk Feld, die obere Franzenschneidt, 1¼ Tagwerk Feld, die Reinehüll, 2 Tagwerk Feld, die Ebem, 1 Tagwerk Feld, das untere Gartenfeld, 4 Tagwerk Feld, das hintere und vordere Glauß, 1 Tagwerk Feld, der Taich, 4 Tagwerk Feld, der äußere Dürnhof, 2 Tagwerk, das alte Holz, dann die als walzende Stücke beschriebene 1 Tagwerk Feld, der obere Hochstaller Weg, ¾ Tagwerk Feld, die Renhühlstaudten, wovon außer der Königlichen Steuer an das Rentamt Weischenfeld, 5 kr. rhl. Erbzinns, ¼ Mez Korn, 3⅛ Mez Haber, Baierisches Gemäs-Gült und zum Rittergut Zochenreuth außer der 10 Procentigen Handlohnbarkeit, 2 fl. 23¾ kr. Erbzinns, 5⅞ Metz, und 5¼ Metz Haber, Baierisches Gemäs-Gült, zu entrichten, unter der Bemerkung, daß auf dieses Anwesen bereits ein Aufgebot von 600 fl. rhl. baar Geld gelegt worden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zugleich Verkaufs-Termin auf

Donnerstag den 17. Juli

festgesetzt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr vor hiesiges Patrimonialgericht, eingeladen werden, hierbei die nähern Verkaufsbedingungen hinsichtlich des diesjährigen Abschnittes vernehmen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ord-

nung gewärtigen können. Aufsees, den 27. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Da das in dem gestern abgehaltenen wordenen 2ten Strichtermin auf das Kellerische, in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 69, 70, 71 feilgestellte Söldengut zu Mengersdorf, gelegte Gebot, nicht annehmbar war, daher mit Zustimmung der unversicherten Gläubiger, so wie des Gemeinschuldners, ein dritter Strich-Termin abgehalten werden soll, so wird hierzu Termin auf den

15. Juli

angesetzt, wobei sich zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige Vormittag 10 Uhr in dem Kellerischen Hauß zu Mengersdorf einzufinden, und den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen haben. Aufseeß, den 25. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Ueber den Bauern Matthäus Weidner zu Burglösau, wurde die gerichtliche Sequestration angeordnet, und derselbe darf ohne Einwilligung des bestellten Sequesters Pankranz Fleischmann in Burglösau keine lästigen Verträge abschließen, und hauptsächlich keine neuen Schulden contrahiren. Dies wird zu Jedermanns Kenntniß und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Plankenfels, am 19. Juni 1823.

Königl. Baier. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.
Burglösau.
Wülfert.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Joseph Nüsslein zu Brunn gehörige Feld, der Teichbrunnen genannt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Dienstag den 22. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 17. Juni 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. Nr. 113 in der Kanzleistrasse, ist ein Logis im Hintergebäude, die Aussicht in den Garten, für eine ledige Person, oder eine kleine Familie zu vermiethen, und allstündlich oder zu Jacobi zu beziehen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Bei einem Goldarbeiter in einer Provinzialstadt des Obermainkreises, wird ein junger Mensch von guter Erziehung gegen billiges Lehrgeld in die Lehre zu nehmen gesucht. Näheres hierüber ist bei dem Riemermeister Kästner in der Schloßstrasse zu erfahren.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Juni. Die Tochter des Porzellain-Fabrikanten Kropf, zu St. Georgen.

Den 20. Juni. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Juni. Die Tochter des Uhrmachers Wagner dahier.

— — Der Sohn des Pachters Friedel.

Den 30. Juni. Der Sohn des Abladers Sticht.

Gestorbene.

Den 24. Juni. Die Ehefrau des Schlossermeisters Hensel dahier, alt 45 Jahre.

Den 28. Juni. Der Huf- und Waffenschmiedmeister Pensel dahier, alt 43 Jahre, 11 Monate und 13 Tage.

Den 30. Juni. Ein aussereheliches in dem Mainfluß todtgefundenes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. Juli. Der Taglöhner Mann, alt 52 Jahre.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Feilner, in den Moritzhöfen, alt 5 Monate und 7 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag — Nro. 81. — Baireuth, den 8. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den abermals eingekommenen 39 fl. 36⅜ kr. Kaiserlich Königlich Oesterreichische Verpflegungs-Fourage- und Vorspanns-Gelder auf die 4 Monate vom 1. Januar bis letzten April 1816 hat nach Anleitung der geprüften Liquidationen

14 fl. 36⅜ kr. die Stadt Baireuth,
11 " 30 " " " Bamberg,
3 " 49 " " " Hof,
7 " 37½ " das Landgericht Burgebrach, und
2 " 3½ " " " Gefrees,

zugetheilt erhalten; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Vertheilung von 39 fl. 36⅜ kr. Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Militair-Verpflegungs-Gelder betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Am 28ten vorigen Monats wurde einem hiesigen Einwohner von einem unbekannten, unten näher signalisirten Menschen eine Stockuhr, mit weißem Zifferblatt, stählernen Zeigern und Deutschen Zahlen versehen, welche Stunden und Viertelstunden schlägt, dann repetirt, zum Kauf angeboten; von dem Verkäufer aber ohne Empfangnahme einer Zahlung zurückgelassen.

Wer sich nun als Eigenthümer dieser Uhr zu legitimiren im Stande ist, oder wer über den Verkäufer Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich schleunigst an den unterfertigten Stadtmagistrat zu wenden und die geeigneten Notizen mitzutheilen. Baireuth, den 3. Juli 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der unbekannte Mensch war etwa 26 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur und mit einem schwarz tuchenen Frack, Beinkleider von Nanquin, dann weisleinenen Socken und Schuhen bekleidet. Die Kopfbedeckung

desselben bestand aus einer schwarz sammtnen Mütze mit seidenem Band.

Uebrigens trug solcher einen kleinen Backenbart, so wie einen Schnurbart.

Die höchste Verordnung vom 1. Juni 1811, „die Stempelung der Flüssigkeitsmaße betr." scheint bei den hiesigen Bierwirthen, vorzüglich in Rücksicht der gläsernen Geschirre, ziemlich in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Es werden daher die hiesigen Bierwirthe aufgefordert, ihre Flüssigkeitsgemäße gehörig abaichen und stempeln zu lassen, widrigenfalls gegen sie die gesetzliche Strafe vorgekehrt werden wird. Baireuth, den 19. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schaberth.

Von

Königlichen Rentamtswegen

wird zur Einnahme der zweiten Hälfte der Gewerbsteuer, so wie auch der Familiensteuer nach den ersten VI. Hauptclassen pro 18²²⁄₂₃, nämlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Schriftstellern, Künstlern, Besoldeten und Capitalisten, Termin auf

Montag den 14ten,
Dienstag den 15ten, und
Mittwoch den 16. Juli

anberaumt. Indem dies den Debenten des Steuerdistricts Baireuth hiemit eröffnet wird, erwartet man, daß an den genannten Tägen bestimmt Zahlung geleistet werde, damit nicht Mahnungen auf Kosten der Säumigen verfügt werden müssen. Baireuth, den 24. Juni 1823.

Der Königliche Rentbeamte,
Ritter.

In Folge der allgemeinen Verordnung vom 30. April d. Js., wird hiemit bekannt gemacht, daß während der legalen 6wöchentlichen Abwesenheit des Königl. Siegelbeamtens Berner, die Quittungen des Siegelamtes neben dem functionirenden Controleur Körbitz, der Siegelamts-Offiziant Rascher zu unterzeichnen ermächtigt ist. Baireuth, den 5. Juli 1823.

Königliches Kreis-Siegelamt.
Körbitz,
v. m.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das der verwittweten Weinhändlerin Maria Magdalena Franck dahier zugehörig gewesene Gütchen, die untere Retraite, zwischen Donndorf und Eckersdorf, welches aus einem massiverbauten Salon, hölzernem Ställein, 1 Tagwerk Feld mit Obstbäumen, 2 Tagwerk Wiese, gleichfalls mit Obstbäumen, ¾ Tagwerk Feld, 1⅞ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Weiherland, ¾ Tagwerk Felsrangen, dann 2 Tagwerk Fohrenholz, Hut und etwas Feld besteht, zum Königlichen Rentamte Baireuth lehenbar ist, und dahin eine jährliche Grundsteuer von 7 fl. rhl., 6 fl. 7½ kr. rhl. Erbzinns, und den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen giebt, auf Gefahr und Kosten der im ersten Subhastationstermine meistbietend Gebliebenen, am

28. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung geladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und erstern frei steht, das Taxationsprotocoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit in diesseitiger Amtsregistratur einzusehen. Baireuth, den 22. Mai 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

(Die Prüfung während der diesjährigen Aernte-Ferien betreffend.)

Inhalts höchster Entschließung d. d. Baireuth, 21. Mai l. J. soll es hinsichtlich des Konkurs-Examens in den Aernte-Ferien durchaus bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben. Es werden daher die Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer hiemit in Kenntniß gesetzt, daß genannte Prüfung auch in diesem Jahre auf den

12. und 13. August

festgesetzt, und dabei Folgendes zu bemerken ist:

1) Die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerich-

ten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Baireuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschafts-Gerichten Thurnau und Ebnath werden

zu Baireuth,

2) Die Schuldienst-Expektanten aus den übrigen Landgerichten

zu Bamberg

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungs-Termines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienst-Expektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt, des Standes der Aeltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesondere der Bildungs-Jahre im Königlichen Schul-Seminar, der Anstellung, des Dienst-Alters und Dienst-Genusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Jeder Prüfungs-Pflichtige hat sowohl von dem treffenden Landgerichte, als von seiner Lokal-Schul-Inspektion, die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der Königl. Prüfungs-Kommission versiegelt zu übergeben.

5) Ohne sich dieser Konkurs-Prüfung unterzogen zu haben, kann kein Schuldienst-Expektant je zu einem Schuldienste gelangen, und wer immer bei derselben eine Unwissenheit in den neuesten, auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, soll ohne weiters wieder zurückgewiesen werden, wie dieses in der jüngsten, im Bamberger Intelligenz-Blatt Nr. 59 erschienenen höchsten Entschließung vom 21. Juli 1822 wiederholt eingeschärft wurde.

6) Die Prüfung beginnt täglich Früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an der Prüfung nicht Theil nehmen, wird der Königl. Regierung namhaft gemacht und hat sich die in Nr. 5 bemerkten nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Bamberg, den 19. Juni 1823.

Inspektorat des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß Paulus Vetter, der 6ten Compagnie von Dorflas, Königl. Landgerichts Waldsassen gebürtig, Ansprüche zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 28. Juni 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Verger,

General-Lieutenant.

Bürger, Actuar.

Wer an den Rücklaß des zu Bamberg im Königlichen Militairspital verstorbenen Gendarme zu Fuß Wolfgang Küfner, der 6ten Compagnie, von Baireuth gebürtig, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 30. Juni 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.

Freiherr von Verger,

General-Lieutenant.

Bürger, Actuar.

Das zur Konkursmasse der Joseph Gröhlings Wittwe dahier gehörige Grundvermögen, soll nach dem Antrage der Creditorschaft neuerlich dem Verkaufe ausgesetzt werden; unter der Benachrichtigung, daß 1) 620 fl. auf das vorhandene Haus, 2) 241 fl. auf das ½ Morgen Baumfeld, im Weingartssteig, 3) 140 fl. auf das ½ Morgen Feld, in Bentla, 4) 55 fl. auf das ½ Feld, in Rügeleinsberg, und 5) 11 fl. auf den 4ten Theil an ½ Morgen Feld, in der obern Reuth, gebothen worden sind, wird nun ein weiterer Verkaufs-Termin auf

Montag den 21 Juli l. J. Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß an diesem 3ten Verkaufs-Termin der unbedingte Hinschlag erfolgt, wenn das jus delendi nicht ausgeübt wird. Forchheim, den 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Nachdem gegen den Tagarbeiter Wolf Adam Wunderlich von Dörflas das Konkurs-Verfahren beschlossen worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstäge in folgender Art anberaumt, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

1. August Vormittags 10 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

12. August, und

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und zur Schlußverhandlung auf den

22. desselben Monats.

Sämmtliche Gläubiger, bekannte und unbekannte, werden hiezu vorgeladen, mit der Warnung, daß derjenige, welcher im ersten Liquidations-Termine ungehorsam ausbleiben würde, den Ausschluß seiner Forderung von gegenwärtiger Masse zu gewärtigen, während des Ausbleibens von den übrigen Edictstägen den Ausschluß mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen, zur Folge hat. Allenfallsige Schuldner des Gatirers aber, haben das, was sie aus dessen Vermögen besitzen, bei Strafe doppelter Zahlung zur Gerichtshand zu übergeben. Wunsiedel, den 30. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die Wittwe des dahier verstorbenen Handelsjuden Samuel Felsenheld, Ester Felsenheld, hat um Ladung ihrer Gläubiger zum Versuche eines gerichtlichen Nachlaßvertrags angetragen. Diesemnach werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an der Wittwe Felsenheld, oder ihren Gütern Ansprüche machen, entweder in Person, oder mittelst gerichtlich Bevollmächtigte mit der Auflage auf

Dienstag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, ihre in Handen habenden Urkunden oder sonstigen Beweisbehelfe entweder im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, und sich über die Vergleichsvorschläge zu erklären. Die bekannten Gläubiger haben im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie den Beschlüssen der Gläubigermehrheit sich anschließen und die unbekannten Creditoren, daß sie dann von der Masse ausgeschlossen, erachtet werden. Im Falle der gütliche Nachlaßvertrag sich nicht verwirklicht, so soll der obenberegte Termin als erster Edictstag abgehalten und an diesem das Weitere festgesetzt werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Gegen Johann Georg Barb zu Rotensand ist der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Wer irgend eine Forderung an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, sie am

10. Juli d. Js.

mit allen, dieselbe begründenden Beweismitteln anzuzeigen, weil er sonst mit solchen von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen wird. Zum Vorbringen der Einreden ist der

11. August d. Js.

und zum Schlußverfahren der

4. September d. Js.

bestimmt. Wer in beiden letzten Terminen nicht erscheint, verliert die ihn betreffende Handlung. Bamberg, den 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Königliche Landgericht Weischenfeld hat im Schuldenwesen des Johann Körber zu Hubenberg, dessen eigenem Antrage gemäß, durch Entschließung vom heutigen, dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf

Dienstag den 22. Juli,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 19. August,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Dienstag den 23. September,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich

bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das sämmtliche Grund-Vermögen des verganteten Johann Körber zu Hubenberg, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und zum Aufstriche Termin auf

Donnerstag den 17. Juli Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wo sich die Kaufslustigen zu Hubenberg, im Hauße des Schultheißen Gold einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Bestandtheile der zu verkaufenden Realitäten, so wie die hierauf haftenden Lasten und Abgaben, werden im Subhastations-Termin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da auf das zur Concursmasse des Johann Georg Ott jun. zu Dürrbronn gehörige, in der Bekanntmachung vom 19. April l. J., Kreis-Intelligenz-Blatt d. J., Nr. 54. S. 386 näher beschriebene Grundvermögen, bei dem jüngst abgehaltenen Verkaufs-Termine theils gar kein, theils äußerst geringes Aufgebot erzielt worden ist, so wird solches anderweiters dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet auf

Montag den 21. Juli l. J., früh 9 Uhr

im Orte Dürrbronn an, wo Kaufslustige in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Vollstreckung der Hülfe wegen einer ausgeklagten Schuldforderung des Erhardt Will zu Altendorf, wird das dem Moritz Kurz zu Kaspauer gehörige — dem Königlichen Aerar erbzinnslehenbare Gütlein, welches mit 53½ kr. Erbzinns, 31½ kr. Beizinns, 1 Scheffel 1½ Metzen Hafergült, 1 fl. 3½ kr. Steuersimplum und der Handlohnbarkeit zu 10 Procent belastet ist, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft. Die Strichstagsfahrt wird am

Donnerstag den 24. Juli 1823, von
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Orte Kaspauer in der Wohnung des Schuldners abgehalten. Weismain, den 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Hülfe Rechtens werden nachstehende Besitzungen des Johann Fleischmann zu Frießen, am

25. Juli

bei dem Königlichen Landgerichte dahier nach der Executions-Ordnung versteigert und hingeschlagen, als: ein Feld, an der Angergaß, Kronacher Stadtlehen; ein Acker, im See, Kronacher Pfarrlehen; ein Acker und etwas Wiesen, in der Grube, Rentamtslehen; ein Feld mit Wiesen, im Proßloh, dergleichen Lehen; ein Feld, am Kamberg, dergleichen Lehen; ein Theil eines Feldes, im See am Wassergraben, dergleichen Lehen; ein Angertheil, im Dennig; ein Holztheil daselbst; ein Holztheil, am Kamberg, sämmtlich bodenzinnsiges Eigenthum. Dieses wird den Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht. Kronach, am 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag der Gläubiger des in Vermögensverfall gerathenen Webermeisters Leonhardt Fraas zu Cottenau, sollen dessen Immobilien, als: 1) ein zum Rittergute Cottenau lehenbares Gütlein, Nro. 14 daselbst, so auf 335 fl. rhl. gerichtlich geschätzt worden ist; 2) ein dergleichen lehenbares Grundstück, die sogenannte neue

Holzwiesen, aus 2 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Buschholz, Oedung und Wiesen bestehend, taxirt auf 130 fl. rhl.; und 3) ein Tagwerk Feld, der Vogelacker, bei Weisenbach gelegen, Canzlei-Mannlehen, dessen Verwandlung in bodenzinnsiges Eigenthum von dem Käufer annoch erwirkt werden muß, und auf 150 fl. taxirt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu peremtorischer Bietungstermin auf den

22. Juli c.

und zwar auf den ausdrücklichen Antrag der Gläubiger in loco Cottenau anberaumt worden ist. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und die aufgenommene Taxe in der Landgerichts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 16. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Freitag den 11. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr wird auf den hiesigen Königlichen Kastenböden eine Quantität 1822er sehr gut conservirter Haber meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Culmbach, den 2. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Das unterfertigte Rentamt versteigert unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung am

14ten dieses Monats

eine Parthie Waizen und Korn aus dem Erndtejahr 1822, sehr guter Qualität, von dem Himmelkroner und den übrigen amtlichen Magazinen. Kaufsliebhaber haben sich an bemerktem Tage Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden. Markt Schorgast, den 4. Juli 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Auf den eigenen Antrag des Jacob Ennes, Sohn des Michael Ennes von Schorkendorf, werden zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung und zur Anmeldung der Forderungen alle dessen Gläubiger auf

Mittwoch, den 16. Juli l. J. früh 10 Uhr

hiemit vorgeladen, und haben es sich die Nichterscheinenden selbst beizumessen, wenn auf sie bei allenfallsigem Arrangement keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 26. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Wolfgang Heinrich Vogt, ehehiniger Kloster-Schultheiß zu Weingarten, gieng im Monate Februar d. J. mit Tode ab, nachdem derselbe früher in Konkurs gerathen, der sich im Jahre 1816 durch das unterm 23. December ejusd. anni den Creditoren publizirte Locations-Erkenntniß endigte. Nach dieser Zeit entstanden aus neuen mit dem Verlebten eingegangenen, und bereits zur Kenntniß des Gerichtes gelangten Rechtsverhältnissen gegen die nunmehrige Hinterlassenschafts-Masse solche Ansprüche, zu deren Deckung jene keineswegs hinreicht. Um aber hiebei zu ermessen, ob nicht ausser diesen bereits bekannten Prätendenten, etwa welche mit besseren, gleichfalls nach der Zeit vom 23. December 1816 erworbenen Vorzugsrechten vorhanden seyen, werden alle diejenigen, die von dem besagten Zeitpuncte an Ansprüche an die Vogt'sche Hinterlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, sich am

21. Julius c. a. Vormittags 9 Uhr,

mit solchen um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sie später damit nicht mehr würden gehört werden. Banz, am 27. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Das dem Georg Andres zu Reuth, bei Kirchlein zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüß- und einem Grasgarten, dann 18 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Schrotholz bestehend, wird hiermit in Kraft der Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Hiezu ist ein Termin auf

Mittwochen den 16. Juli Vormittags,

angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Angermännischen Wirthshauße zu Rothwind zu erscheinen, vorgeladen werden. Thurnau, am 23. Juni 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 6. Juli 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 6 Loth — Quint. Für 2 kr. 12 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 10 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 20 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 8 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 20 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 8 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 28 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 17 Loth 1 Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 29 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 24 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 14 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 30 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 20 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Priese 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, $1\frac{1}{8}$ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{5}{8}$ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juni, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 13 fl. 24 kr. der Metzen 2 fl. 14 kr. Der Scheffel Korn 11 fl. 5⅓ kr. der Metzen 1 fl. 50⅔ kr. Der Scheffel Gerste 9 fl. — kr. der Metzen 1 fl. 30 kr. Der Scheffel Haber 6 fl. — kr. der Metzen 1 fl. — kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. 15 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. — kr. bis 11 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. 30 kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 30 kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 21 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 38 kr. Enten, das Stück zu 27 kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 14 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 14 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 6. Juli 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster Bürgermeister.

Uebersicht

des zu Hof am 3. Juli 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	76	76	76	—	17	—	16	—	15	—
Roggen	—	65	65	65	—	13	6	11	48	10	30
Gerste	—	68	58	68	—	9	—	8	24	7	48
Haber	—	47	47	47	—	5	36	5	24	5	12

Hof, den 3. Juli 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Das bereits angekündigte Quartier in E. Nr. 262, auf dem neuen Schloßplatz, ist blos für ledige Personen geeignet, weil der Mitgebrauch der Mange und des Waschhaußes nicht statt finden kann, welches nachträglich bemerkt wird.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Juli 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	89¾	89⅝
ditto à 5% . . .	100	99¾
Land-Anlehen	100⅜	100⅛
Hypoth. Anweis	100⅜	100⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	105⅜	105
ditto E—M à 4% .	102¼	102
ditto unverzinnsliche .	86	85½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 82. Baireuth, den 11. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen findet das Ausspielen von Waaren durch Lotterien, Würfel, oder andere Spielmittel, besonders durch die sogenannten Glückshäfen auf den öffentlichen Märkten theils mit stillschweigender Konnivenz, theils selbst mit ausdrücklicher Erlaubniß einzelner Polizei-Behörden noch häufig statt, ungeachtet diese so höchst nachtheiligen Spiele sowohl durch ältere als neuere Generalmandate längst verboten sind. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises auf die desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam und denselben zur Pflicht gemacht, das Ausspielen von Waaren auf öffentlichen Märkten und Kirchweihen, in keiner Art zu dulden, desfalls die geeignete Aufsicht anzuordnen, und gegen die Uebertreter mit angemessenen Strafen einzuschreiten. Den Polizei-Behörden selbst ist es aber unbedingt untersagt, zum Betrieb solcher Spiele, die Erlaubniß zu ertheilen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Ausspielen von Waaren auf öffentlichen Märkten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 4. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehreren Rentämtern kommen noch Fehl-Anzeigen über Nachsteuer und Abzugs-Gefälle ein, was überflüßig, und deshalb für die Folge zu unterlassen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Fehl-Anzeigen über Nachsteuer und Abzugs-Gefälle betr.

Seybt.

Bekanntmachungen.

Am 28ten vorigen Monats wurde einem hiesigen Einwohner von einem unbekannten, unten näher signalisirten Menschen eine Stockuhr, mit weißem Zifferblatt, stählernen Zeigern und deutschen Zahlen versehen, welche Stunden und Viertelstunden schlägt, dann repetirt, zum Kauf angeboten; von dem Verkäufer aber ohne Empfangnahme einer Zahlung zurückgelassen.

Wer sich nun als Eigenthümer dieser Uhr zu legitimiren im Stande ist, oder wer über den Verkäufer Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich schleunigst an den unterfertigten Stadtmagistrat zu wenden und die geeigneten Notizen mitzutheilen. Baireuth, den 3. Juli 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der unbekannte Mensch war etwa 26 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur und mit einem schwarz tuchenen Frack, Beinkleider von Nanquin, dann weisleinenen Socken und Schuhen bekleidet. Die Kopfbedeckung desselben bestand aus einer schwarz sammtnen Mütze mit seidenem Band.

Uebrigens trug solcher einen kleinen Backenbart, so wie einen Schnurbart.

Die höchste Verordnung vom 1. Juni 1811, „die Stempelung der Flüssigkeitsmaße betr." scheint bei den hiesigen Bierwirthen, vorzüglich in Rücksicht der gläsernen Geschirre, ziemlich in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Es werden daher die hiesigen Bierwirthe aufgefordert, ihre Flüssigkeitsgemäße gehörig abaichen und stempeln zu lassen, widrigenfalls gegen sie die gesetzliche Strafe vorgekehrt werden wird. Baireuth, den 19. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Bei dem hiesig Königl. Rentamte wird wöchentlich zweimal, und zwar immer am Mittwoch und Sonnabend eine Parthie Haber 1822er Frucht, und von sehr guter Qualität, aus freier Hand, um den mittlern Marktpreis verkäuflich abgegeben, welches zur allgemeinen Nachricht dient. Baireuth, den 7. Juli 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß Paulus Vetter, der 6ten Compagnie, von Dorflas, Königl. Landgerichts Waldsassen gebürtig, Ansprüche zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 28. Juni 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr von Verger,
General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Wer an den Rücklaß des zu Bamberg im Königlichen Militairspital verstorbenen Gendarme zu Fuß Wolfgang Küfner, der 6ten Compagnie, von Baireuth gebürtig, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 30. Juni 1823.

Das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr von Verger,
General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Nachbeschriebene walzende Grundstücke des Johann Hartmann zu Seußling, als: 1) ¼ Morgen Feld im alten Kirchhof, 2) ½ Morgen Feld, der Nebel-Acker, 3) 1 Morgen Feld, die Steinleithen, 4) ½ Morgen Feld, in Holnberg, die Haasleithen, 5) ½ Morgen Feld im Laimen, 6) ½ Morgen Laubholz im Loch, 7) ½ Morgen Laubholz im Donnerschlag, 8) ¼ Morgen Waldig im Gemeind-Waidig, und 9) ⅛ Morgen öder Platz

im Fichtholz, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

29. d. M. früh 9 Uhr,

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber andurch eingeladen werden, und den Hinschlag gesetzlicher Ordnung gemäß gewärtigen können. Bamberg, am 4. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag der Creditoren des Peter Hack zu Pettstadt werden dessen walzende Grundstücke, wie solche im Intelligenz-Blatte für den Obermainkreis Nr. 75 und 76, dann im Bamberger Intelligenz-Blatt Nro. 48 und 49 beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu ist auf

Dienstag den 22. Juli l. J. früh 9 Uhr,

in loco Pettstadt anberaumt, allwo sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden und den Hinschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bamberg, den 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die sub dato 22. November publ. 10. December 1821 ergangene Praeclusoria in der Concurssache der Schenkwirth Nicol Gollerischen Eheleute zu Leupoldsgrün, Königlichen Landgerichts Hof, wird hiermit durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Gegeben Hof, den 28. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Das unterfertigte Rentamt versteigert unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung am

14ten dieses Monats

eine Parthie Waizen und Korn aus dem Erndtejahr 1822, sehr guter Qualität, von dem Himmelkroner und den übrigen amtlichen Magazinen. Kaufsliebhaber haben sich an bemerktem Tage Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden. Markt Schorgast, den 4. Juli 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Auf den eigenen Antrag des Jacob Ennes, Sohn des Michael Ennes von Schorkendorf, werden zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung und zur Anmeldung der Forderungen alle dessen Gläubiger auf

Mittwoch, den 16. Juli l. J. früh 10 Uhr

hiemit vorgeladen, und haben es sich die Nichterscheinenden selbst beizumessen, wenn auf sie bei allenfallsigem Arrangement keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 26. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In der Conkurssache gegen die Verlassenschaft des Andreas Ernst zu Gnellenroth, ist unterm heutigen das Lokations-Urtheil in vim publicationis an der Gerichtstafel angeschlagen worden, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Banz, am 18. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Da mehrere Gläubiger der Nüßleinischen Relicten aus Zochenreuth auf Berichtigung ihrer Forderungen bestehen, und der Zweck, warum die Grundbesitzungen bisher administrirt worden, unerreichbar ist, so wird der den Hinterbliebenen des verstorbenen Bauer Johann Nüßlein zu Zochenreuth zustehende $\frac{1}{4}$ Hof, Hausnummer 15, wozu 1 Haus und Stadel, $\frac{3}{8}$ Stallung, unter dem anstoßenden Nebengebäude, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Hofraum, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der untere Garten, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die untere Franzenschneidt, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die obere Franzenschneidt, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, die Reinehüll, 2 Tagwerk Feld, die Ebem, 1 Tagwerk Feld, das untere Gartenfeld, 4 Tagwerk Feld, das hintere und vordere Glanß, 1 Tagwerk Feld, der Taich, 4 Tagwerk Feld, der äußere Dürnhof, 2 Tagwerk, das alte Holz, dann die als walzende Stücke beschriebene 1 Tagwerk Feld, der obere Hochstaller Weg, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, die Renhühlstaudten, wovon außer der Königlichen Steuer an das Rentamt Weischenfeld, 5 kr. rhl. Erbzirns, $\frac{1}{2}$ Mez Korn, $3\frac{1}{16}$ Mez Haber, Baieri-

sches Gemäs-Gült und zum Rittergut Zochenreuth außer der 10 Procentigen Handlohnbarkeit, 2 fl. 23¾ kr. Erbzinns, 5⅞ Metz, und 5 7/8 Metz Haber, Baierisches Gemäs-Gült, zu entrichten, unter der Bemerkung, daß auf dieses Anwesen bereits ein Aufgebot von 600 fl. rhl. baar Geld gelegt worden, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zugleich Verkaufs-Termin auf

Donnerstag den 17. Juli

festgesetzt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber Vormittag 10 Uhr vor hiesiges Patrimonialgericht, eingeladen werden, hierbei die nähern Verkaufsbedingungen hinsichtlich des diesjährigen Abschnittes vernehmen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Aussees, den 27. Juni 1823.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

In der Schuldensache des Schuhmachers Johann Nicol Daubner zu Wurmloh, sollen auf Antrag der Gläubiger die Realitäten, bestehend: a) in einem abgetheilten halben Wohnhauße zu Wurmloh, an der Straße zu Milchbühl, sammt halbem Stadel, auf 450 fl. rhl., nach Abzug der Lasten gerichtlich gewürdiget, b) in einem daran liegenden gehörig verrainten Acker, 1⅛ Jauchert 18 □Ruthen groß, taxirt auf 176 fl. rhl., c) die Hälfte eines Saamgartens am Hauße, geschätzt auf 10 fl. rhl., dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke wird auf den

8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Licitanten im Wirthshauße zu Milchbühl sich einzufinden und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 1. Juli 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrnbach.
Sieger.

Da der Auszügler Johann Lang zu Reichenbach von seinem Vermögen einen so leichtsinnigen und ausschweifenden Gebrauch macht, daß derselbe auf Antrag seiner Verwandten für einen Verschwender gerichtlich erklärt wurde; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beisatze, daß diejenigen, welche dem Lang etwas bezahlen oder borgen, oder andere Geschäfte mit ihm eingehen, auf Quittung oder Bezahlung und Erfüllung der Verbindlichkeiten keinen Anspruch haben. Insbesondere werden die Wirthe aufmerksam gemacht, daß der Curator des Lang angewiesen ist, den Antrag auf polizeiliche Bestrafung derjenigen zu machen, welche dem Lang durch Abreichung eines Uebermaßes an Getränken, oder durch Gestattung eines verlängerten Aufenthalts zur Trunkenheit Veranlassung geben. Wunsiedel, den 20. Juni 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrnbach.
Sieger.

Der Schuhmachermeister Andreas Köppel dahier und dessen Verlobte Anna Gertraudt Schneider von Gefrees, haben in dem am 18. v. Ms. verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 2. Juli 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht Iter Classe.
v. Paschwitz.
v. n.

Der Herr Candidat der Berg- und Hütten-Kunde, wie auch Bürger- und Handelsmann Christian Friedrich Wilhelm Clöter dahier und dessen Verlobte, Jungfrau Catharina Knorr aus Redwitz, haben in einem heute errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit des Preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422, zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 18. Juni 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht Iter Classe.
v. Paschwitz,
v. n.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 83. Baireuth, den 12. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. Juni 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des unterm 9. November 1819 in bezeichnetem Betreffe erschienenen allerhöchsten Rescriptes, würden den sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises unterm 15ten desselben Monats, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Befolgung und Darnachachtung bekannt gemacht.

Dieselben werden wiederholt angewiesen, diesen Anordnungen genau nachzukommen, und den in ihren Bezirken wohnenden Gold- und Silberarbeitern den Innhalt des erwähnten allerhöchsten Rescriptes, falls es bis jetzt noch nicht geschehen seyn sollte, unverzüglich zu eröffnen, auch hieher anzuzeigen, wie solches geschehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Den Gehalt des verarbeiteten Gold- und Silbers betr.

Friedmann.

Baireuth, den 3. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die diesjährige Fortsetzung der topographischen Aufnahmen in den Königlichen Landgerichten Bamberg, Scheßlitz, Weismain, Weischenfeld in Hollfeld, Ebermannstadt, Pottenstein, Forchheim, Höchstadt, Burgebrach, und Lichtenfels genehmigt haben, so werden die treffenden Königlichen Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magisträte- und Gemeinde-Vorstände hiedurch angewiesen, den hiezu commandirten Ingenieur-Geographe Thomas Green und Dessinateur Joseph Pikel in diesem Geschäfte nicht allein auf Verlangen jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die geschäftsdienliche Beihülfe in vorkommenden Fällen, z. B. durch Stellung von Fuhrwerk oder sicherer Boten und Führer, unweigerlich und unaufgehalten zu leisten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die diesjährigen topographischen Aufnahmen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 3. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Fortsetzung der Triangulirungs-Arbeiten im Obermainkreise genehmigt haben, und solche die Landgerichte Naila, Ludwigstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Stadtkronach, Culmbach, Weismain, Lichtenfels und Seßlach betreffen, so werden die treffenden Königlichen Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrâte- und Gemeinde-Vorstände angewiesen, dem hiezu commandirten Artillerie-Oberlieutenant von Brand in diesem Geschäfte nicht allein auf Verlangen jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die geschäftsdienliche Beihülfe in vorkommenden Fällen, z. B. durch Stellung von Fuhrwerk oder sicherer Boten und Führer, unweigerlich und unaufgehalten zu leisten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Fortsetzung der Triangulirungs-Arbeiten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 3. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806, S. 270 des Regierungsblatts vom Jahre 1807, wird im laufenden Jahre eine Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten zu Bamberg gehalten, und zum Anfange der 25. August 1823 festgesetzt.

Die im Obermainkreise angestellten Candidaten, welche nach der neuesten allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1823, S. 1031 des Regierungsblatts wenigstens sechs Jahre in der Seelsorge functionirt haben müssen, haben ihre Admissionsgesuche mit den hiezu erforderlichen Zeugnissen der Studien-Rectorate der betreffenden bischöflichen oder erzbischöflichen Stellen, der Land- oder Herrschaftsgerichte, und der Distriktsschul-Inspectionen bei der unterfertigten Königlichen Regierung des Obermainkreises ehestens einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.

Friedmann.

Bekanntmachungen.

Die schon mehrmalen in Erinnerung gebrachte polizeiliche Verordnung, den verbotswidrigen Besuch der Wirthshäußer und Billarde von Schülern der hiesigen Studien-Anstalt betr., wird hierdurch wiederholt erneuert, und den Gastwirthen, Traiteurs und Billardeurs zur Pflicht gemacht, keine Schüler anders als im Beiseyn ihrer Eltern, Lehrer oder Vormünder bei sich zu dulden.

Jede zur Anzeige gebrachte Contravention soll an den Wirthen sofort mit angemessener Geldstrafe geahndet werden. Baireuth, den 7. Juli 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Am 28ten vorigen Monats wurde einem hiesigen Einwohner von einem unbekannten, unten näher signalisirten Menschen eine Stockuhr, mit weißem Zifferblatt, stählernen Zeigern und deutschen Zahlen versehen, welche Stunden und Viertelstunden schlägt, dann repetirt, zum Kauf angeboten, von dem Verkäufer aber ohne Empfangnahme einer Zahlung zurückgelassen.

Wer sich nun als Eigenthümer dieser Uhr zu legitimiren im Stande ist, oder wer über den Verkäufer Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich schleunigst an den unterfertigten Stadtmagistrat zu wenden und die ge-

eigneten Notizen mitzutheilen. Baireuth, den 3. Juli 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der unbekannte Mensch war etwa 26 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur und mit einem schwarz tuchenen Frack, Beinkleider von Nanquin, dann weisleinenen Socken und Schuhen bekleidet. Die Kopfbedeckung desselben bestand aus einer schwarz sammtnen Mütze mit seidenem Band.

Uebrigens trug solcher einen kleinen Backenbart, so wie einen Schnurbart.

Die höchste Verordnung vom 1. Juni 1811,
„die Stempelung der Flüssigkeitsmaße betr.“
scheint bei den hiesigen Bierwirthen, vorzüglich in Rücksicht der gläsernen Geschirre, ziemlich in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Es werden daher die hiesigen Bierwirthe aufgefordert, ihre Flüssigkeitsgemäße gehörig abaichen und stempeln zu lassen, widrigenfalls gegen sie die gesetzliche Strafe vorgekehrt werden wird. Baireuth, den 19. Juni 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Bei dem hiesig Königl. Rentamte wird wöchentlich zweimal, und zwar immer am Mittwoch und Sonnabend eine Parthie Haber, 1822er Frucht, und von sehr guter Qualität, aus freier Hand, um den mittlern Marktpreis verkäuflich abgegeben, welches zur allgemeinen Nachricht dient. Baireuth, den 7. Juli 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Das zur Concursmasse des Johann Georg Dittrich zu Niedermirsberg gehörige Grundvermögen, als: 1) in einem Gute, das Reuthgütlein genannt, bestehend in einem Wohnhauße, Nr. 40, Scheune, Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5¾ Morgen Felder, ¼ Morgen Wiesen und 2$\frac{1}{8}$ Morgen Holz, dann einem Pflanzbeete an den vertheilten Gemeindegründen, sowie im vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, sub B. Nr. 147, Steuerdistrict Niedermirsberg, belastet mit 37½ kr. Erbzinns, 34½ kr. Frohngeld, 1 fl. 25½ kr. Grundsteuer, einfach aus 1140 fl. Steuer-Kapital, dann mit 2 Metz 11½ Maas Vogteigültgaber und mit 10 Procent Handlohn, in allen Veränderungs-Fällen zum Königl. Rentamte hieselbst, und 2) ⅛ Morgen zweimädige Wiese, die Eggeten genannt, unter B. Nr. 149, belastet mit 6 kr Erbzinns, 3⅜ kr. Steuer einfach aus 45 fl. Kapital, handlohnbar wie die Besitzung Nr. 1, und in demselben Steuerdistrict gelegen; ferner: einiges Haus und Bauereigeräthe, insbesondere eine Kuh und eine Kalm, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Strichstermin stehet auf den

29. Juli d. Js.

im Orte Niedermirsberg an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der Wohnung des Gemeinschuldners erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll andäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 30. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Nascher.

Die zur Müller Mohlischen Verlassenschaft gehörigen Realitäten zu Oberhaid, wie solche im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte Nr. 76 und 77, dann 49 und 50 und in den eigends erlassenen Circularen beschrieben sind, werden am

23. Juli l. Js., frühe 9 Uhr,

wiederholt und zwar in loco Oberhaid, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden vorgeladen, und haben den Hinschlag salva ratificatione der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, am 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf den Antrag der Creditoren des Peter Hack zu Pettstadt werden dessen walzende Grundstücke, wie solche im Intelligenz-Blatte für den Obermainkreis Nr. 75 und 76, dann im Bamberger Intelligenz-Blatt Nro. 48 und

49 beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu ist auf

Dienstag den 22. Juli l. J. früh 9 Uhr,

in loco Pettstadt anberaumt, allwo sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden und den Hinschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bamberg, den 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Gegen Johann Georg Barb zu Rotensand ist der Gantprozeß rechtskräftig erkannt. Wer irgend eine Forderung an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, sie am

10. Juli d. Js.

mit allen, dieselbe begründenden Beweismitteln anzuzeigen, weil er sonst mit solcher von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen wird. Zum Vorbringen der Einreden ist der

11. August d. Js.

und zum Schlußverfahren der

4. September d. Js.

bestimmt. Wer in beiden letzten Terminen nicht erscheint, verliert die ihn betreffende Handlung. Bamberg, den 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In Folge eines von der zur Verwaltung des Militair-Fonds allerhöchst angeordneten Königl. Commission gemachten Antrags, wird das vorhin dem Konrad Wald zu Rettern gehörig gewesene, nun wegen Desertion dem Militair-Fiskus heimgefallene ¼ Tagwerk Feld, in der Heinsleiten, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 4. August l. Js.

dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 4. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Das zur Konkursmasse der Joseph Gröhlings Wittwe dahier gehörige Grundvermögen, soll nach dem Antrage der Creditorschaft neuerlich dem Verkaufe ausgesetzt werden; unter der Benachrichtigung, daß 1) 620 fl. auf das vorhandene Haus, 2) 241 fl. auf das ¼ Morgen Baumfeld, im Weingartssteig, 3) 140 fl. auf das ¼ Morgen Feld, im Bönla, 4) 55 fl. auf das ¼ Morgen Feld, im Kügeleinsberg, und 5) 11 fl. auf den 4ten Theil an ¼ Morgen Feld, in der obern Reuth, gebothen worden sind, wird nun ein weiterer Verkaufs-Termin auf

Montag den 21 Juli l. J. Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß an diesem 3ten Verkaufs-Termin der unbedingte Hinschlag erfolgt, wenn das jus delendi nicht ausgeübt wird. Forchheim, den 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Auf Requisition des Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Patrimonialgerichts Cunreuth, wird zum Behuf der Hülfsvollstreckung der den Franz und Maria Schüttingerischen Schuhmachers-Eheleuten zu Grosenbuch, zugehörige — im Neunkirchener Flur liegende — 2 Tagwerk haltende — und zur Neunkirchener Closterstiftung lehenbare Feldantheil, an der hintern Gugel, und dem Bestallungsacker, in 4 Stücken bestehend, mit 245 fl. Steuercapital und 3 fl. 15 kr. Erbzinns belastet, jedoch handlohnfrei, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitags den 25ten dies

vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden — ihre Angebote zu Protocoll zu geben — und den Zuschlag unter Vorbehalt einer sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

In Concurssachen des Metzgermeisters Hanns Kern zu Mittelehrenbach und dessen Hausfrau Elisabetha, werden alle diejenigen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen bis zum 22. d. Ms. nicht gemeldet haben, in Gemäßheit der Edictal-Ladung vom 24. Februar und 7. April curr. damit von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen, und wird solchen ein ewiges Still-

schweigen diesfalls aufgelegt. Gräfenberg, den 29. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Nachstehende, dem Unterthan Lorenz Herold zu Weiher gehörige Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus sammt Stadel, Backofen und Garten allda, Nr. 18, taxirt auf 495 fl. 2) ein Gemeindestück, am Culmbacher Weg, taxirt auf 80 fl. rhl. 3) 2¼ Tagwerk Feld, der untere Lägeracker und das sogenannte Spitz-Aeckerlein, taxirt auf 525 fl. und 4) 2½ Tagwerk Wiesen, bei der Unterkottach, taxirt auf 375 fl. rhl., sämmtlich hiesiges Rentamtslehen, sollen in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den

30. Juli c.

anberaumt worden, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protokoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 25. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vermöge Ehevertrags vom heutigen Tag haben der Metzgergeselle Christoph Lang zu Kupferberg, und dessen Verlobte Maria Schramm von Marktleugast die Gütergemeinschaft unter sich gänzlich ausgeschlossen, welches hiemit den gesetzlichen Vorschriften gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Culmbach, am 22. März 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die mittelst Decrets vom 7. Juni l. J. ausgebotenen Gant-Realitäten des Paul Hollfelder zu Würgau, (man sehe das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70 und das Bamberger Intelligenzblatt Nr. 44) werden nochmals feilgeboten und weitere Strichs-Tagsfahrt auf den

7. August l. Js.

im Orte Würgau anberaumt. Meldet sich wieder kein Kaufsliebhaber, so wird man einen Versuch zur Vermiethung des Hauses und Verpachtung der einzelnen Ländereien machen. Kauf- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, sich Vormittags 9. Uhr daselbst einzufinden. Scheßlitz, am 7. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Auf Andringen der Gläubiger des Schenkwirthes Georg Konrad zu Leugaß, werden desselben Realitäten, bestehend in einem gebundenen ½ Hofe, zu 1/12 Tagwerk Gartenland, 11¾ Tagwerk Felder, 5 Tagwerk Wiesen, und 5½ Tagwerk Oedungen, mit eingädigem gemauerten Wohnhauß, Stallung, Schupfe und Stadel, dann in 3¼ Tagwerk ungebundenem Wiesen- und Oedgrund, so wie in einem Fischwasser; zusammen für 1630 fl. gewürdiget, zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe in Kraft der Hülfsvollstreckung ausgeboten, und die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen, an dem auf,

Freitag den 25. Juli 1823,

anberaumten Steigerungs-Termine im Wohnorte des Schuldners sich einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, und für das Meistgeboth den Zuschlag vorbehaltlich der Ratifikation von Seite der Kreditoren zu gewärtigen. Waldsaßen, am 10. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsaßen.
L. M. Troppmann.

Der zur Gantmasse des Johann Dippold, Bäck zu Hohenpölz gehörige halbe Hof, das Thomasgütlein genannt, wozu 1 Haus, 1/16 Tagwerk Garten, 14 Tagwerk Feld, ¾ Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Eggeten, 1 Tagwerk Holz, dann das Forstrecht jährlich mit ½ Schock Reisig aus der herrschaftlichen Waldung gehören, Weischenfelder Rentamtslehen, unter St. Bes. Nr. 55, worauf 1 fl. 38¾ kr. als Steuersimplum, 1 fl. 41¼ kr. Erbzinns, 1 Metzen 2 Viertel, 2½ Sch. Waizen, 3 Metzen 1 Viertel Korn, 3 Metzen Haber als Gült, dann die Handlohnbarkeit zu 10 Procent und Zehendpflichtigkeit haftet, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 28. Juli, Vormittags 9 Uhr

im Orte Hohenpölz anberaumt. Kaufslustige haben sich an diesem Tage im Hauße des Wirths Stenglein zu Hohenpölz einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und sodann das Weitere nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Die zur Gantmasse des Heinrich Weidinger von Gößweinstein gehörigen und in dem Anhange näher beschriebenen Realitäten, werden auf

Dienstag den 22. Juli 1823

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Wohnhause des Gantierers einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und rechtlicher Ordnung nach den Hinschlag zu gewärtigen. — Auswärtige Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Beschreibung der Realitäten.

A. Im Ortsflur Gößweinstein: 1) Haus mit Zubehörungen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen mit Schenkwirthschaft, dem Königlichen Rentamte erbzinns- und handlohnbar, geschätzt um 1400 fl.; 2) 2 Tagwerk an den vertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 495, freieigen, geschätzt zu 50 fl.; 3) $\frac{1}{12}$ Tagwerk Garten, Besitznummer 198, geschätzt zu 20 fl.; 4) eine Wasserhöhle, dem Königlichen Rentamte erbzinns- und handlohnbar, geschätzt zu 10 fl.; 5) $\frac{1}{2}$ an einem Stadel, Besitznummer 499, freieigen, zu 150 fl.; 6) $\frac{1}{2}$ Morgen an einem Feld, im Gewendt, Besitznummer 512, dem Königlichen Rentamte erbzinns- und handlohnbar, zu 200 fl.; 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Neureuth im Baselgrund, Besitznummer 518, erbzinns- und handlohnbar wie voriges, zu 20 fl.

B. Im Flurdistrict Beringersmühl.

8) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesenfleck mit einem Gärtchen, Besitznummer 222^{a}, Schätzung 5 fl.; 9) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, jetzt Gärtchen, das obere Aeckerlein genannt, Besitznummer 222^{b}, Schätzung 10 fl.; 10) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiesen, die sogenannte Wöhrwiese, Besitznummer 222^{d}, zu 200 fl.; 11) eine walzende Hofstadt, Besitznummer 222^{c}, zu 5 fl.; sämmtliche von Nro. 8 — 11 dem Königlichen Rentamte erbzinns- und handlohnbar. Pottenstein, den 20. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die Wittwe des dahier verstorbenen Handelsjuden Samuel Felsenheld, Ester Felsenheld, hat um Ladung ihrer Gläubiger zum Versuche eines gerichtlichen Nachlaßvertrags angetragen. Diesemnach werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an der Wittwe Felsenheld, oder ihren Gütern Ansprüche machen, entweder in Person, oder mittelst gerichtlich Bevollmächtigte mit der Auflage auf

Dienstag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, ihre in Handen habenden Urkunden oder sonstigen Beweisbehelfe entweder im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, und sich über die Vergleichsvorschläge zu erklären. Die bekannten Gläubiger haben im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie den Beschlüssen der Gläubigermehrheit sich anschließen und die unbekannten Creditoren, daß sie dann von der Masse ausgeschlossen, erachtet werden. Im Falle der gütliche Nachlaßvertrag sich nicht verwirklicht, so soll der obenbeg regte Termin als erster Edictstag abgehalten und an diesem das Weitere festgesetzt werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf den vom Adelich von Feilitzischen Patrimonialgerichte Trogen bekannt gemachten Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Eva Margaretha Klug zu Ködiz, sollen folgende zum Nachlasse derselben gehörenden Immobilien öffentlich versteigert werden, nämlich: 1) 3 Jauchert 35 Quadratruthen Waldung bei Ködiz, und 2) $\frac{1}{2}$ Jauchert Wiese, dritter Classe bei Ködiz. Der reine Werth beider Grundstücke ist 298 fl. 30 kr. rhl. Versteigerungstermin ist auf den

31. Juli c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige vor dem Königl. Landgerichte einzufinden, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Hof, am 16. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Engelhardt.

Das unterfertigte Rentamt versteigert unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung am

14ten dieses Monats

eine Parthie Waizen und Korn aus dem Erndtejahre

1822, sehr guter Qualität, von dem Himmelkroner und den übrigen amtlichen Magazinen. Kaufsliebhaber haben sich an bemerktem Tage Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden. Markt Schorgast, den 4. Juli 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Donnerstag den 24ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftslocale des hiesigen Rentamtes die noch vorhandenen Getreid-Vorräthe letzter Erndte von circa 50 Scheffel Waiz, 225 Scheffel Korn, und 170 Scheffel Haber, mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Ebermannstadt, den 3. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

Frisch.

In der Schuldensache wider Johann Fischer von Hattersdorf, werden die, zur Activmassa gehörigen Realitäten, nämlich 1) eine Sölde, fol. Lehenbuchs 59, und 2) zwei ledige Aecker, fol. Lehenbuchs 173[a], und 142[b]

Donnerstag den 24. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Hattersdorf, wiederholt öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 20. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf den eigenen Antrag des Jacob Ennes, Sohn des Michael Ennes von Schorkendorf, werden zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung und zur Anmeldung der Forderungen alle dessen Gläubiger auf

Mittwoch, den 16. Juli l. J. früh 10 Uhr

hiemit vorgeladen, und haben es sich die Nichterscheinenden selbst beizumessen, wenn auf sie bei allenfallsigem Arrangement keine Rücksicht genommen werden wird. Tambach, den 26. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Von dem Gräflich Giechischen Herrschaftsgericht Thurnau werden auf Ansuchen des Johann Georg Kipp zu Eichig, der Margaretha Heisenstein zu Freienfels, des Johann Valentin Kipp zu Gräfenhausling, der seit 40 Jahren abwesende Georg Kipp aus Loch, geboren den 24. April 1766, dann der zu Loch am 22. December 1778 geborne, als Soldat des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Feldzug gegen Russland seit 1812 vermißte Johann Konrad Kipp nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem am

17. April 1824, Vormittags 9 Uhr,

bei dem genannten Herrschaftsgericht anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Außenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie werden für tod erklärt und ihr Vermögen ihren sich gemeldeten Geschwisterten ohne Caution ausgeantwortet werden soll. Thurnau, den 24. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Johann Härtlein von der Staibra, hat durch einen von seinen Gläubigern bewilligten Nachlaß die Hoffnung geschöpft, seine väterlichen Besitzungen zu erhalten, und dem Concursverfahren vorzubeugen. Um nun den reinen Passivstand des gedachten Härtlein resp. Johann Heinlein genau zu erforschen, werden alle und jede bekannten und unbekannten Gläubiger desselben hiermit vorgeladen und haben sich in dem am künftigen

11. August 1823, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Termin vor unterzeichnetem Patrimonialgericht einzufinden, ihre Forderungen unter Vorzeigung der in Handen habenden Original-Schuld-Urkunden oder anderer rechtsgenügender Beweismittel zu liquidiren und beglaubte Abschriften davon ad acta zu übergeben. Alle diejenigen, welche sich an diesem Termine nicht melden, sollen mit dem Rechtsnachtheil, daß sie mit ihren Forderungen nie mehr Ansprüche an gegenwärtige Massa zu machen, befugt seyn sollen, bestraft, übrigens aber der bereits vorläufig abgeschlossene Nachlaßvertrag vom 1. Juli c. gerichtlich bestättigt werden. Fischbach, den 2. Juli 1823.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Ite Classe.

Lannenberg, Rentenverwalter, in Auftrag.

Die nachbemerkten zur Concursmasse des Bauers Sebastian Zeißler zu Eunreuth, gehörigen erbzinnslehnbaren Realitäten: a) ein Frohngut, zu Eunreuth, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, Backofen, Hofraith, Hausgärtlein, beiläufig 1½ Tagwerk Grasgarten, 1⅞ Tagwerk Feld und Gemeinderecht, taxirt auf 1266 fl. 40 kr.; b) 1½ Tagwerk, der Marteracker, taxirt auf 150 fl.; c) 4½ Tagwerk Feld, und ⅞ Tagwerk Wiesen, die obere Steingrabenleithen, taxirt auf 816 fl. 40 kr.; d) 2 1/16 Tagwerk, die Pinzwiese, taxirt auf 391 fl. 40 kr.; e) 1 Tagwerk Wiesen, der Weingardsergarten, taxirt auf 141 fl. 40 kr.; f) 3½ Tagwerk, die Fleckenwiese, und Feld, taxirt auf 650 fl.; g) ⅞ Tagwerk, der Hopfengarten-Acker, taxirt auf 316 fl. 40 kr.; h) ⅞ Tagwerk, der Höpplacker, taxirt auf 308 fl. 20 kr.; i) 2 Tagwerk, das Sandleithen-Feld, taxirt auf 491 fl. 40 kr.; werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher in dem hiezu auf

Freitag den 8. August d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei hiesigem Gerichte sich einzufinden, ihre Angebote abzugeben und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Eunreuth, den 5. Juli 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Göckel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Joseph Nüsslein zu Brunn gehörige Feld, der Teichbrunnen genannt, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf

Dienstag den 22. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 17. Juni 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf Jakobi ist im Rennweg, Nro. 245 2 Treppen hoch, ein Logis zu vermiethen, es besteht in 3 Stuben, 2 Kammern, Holzlege und Keller.

Traunngs- Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 10. Juli. Der Bürger- und Messerschmiedmeister Christoph Karl Daig dahier, mit Margaretha Riedel aus Münchberg.

Geborne.

Den 3. Juli. Der Sohn des Bürger- und Zinngießermeisters Grünewald.

— — Die Tochter des Lieutenants Greiffeld, im K. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

— — Die Tochter des Pachters Heidenreich auf dem äussern Hospitalhof.

Den 4. Juli. Der Sohn des Taglöhners Scherzer, auf der Birken.

Den 5. Juli. Die Tochter des Sattlermeisters Eiser, in St. Georgen.

Den 6. Juli. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Weißgerbermeisters Bock.

Gestorbene.

Den 27. Juni. Die Wittwe Rahel Josel, alt 78 Jahre.

Den 30. Juni. Der Mitbürger Schmidt in Wendelhöf, alt 67 Jahre.

Den 3. Juli. Die verwittwete Kammeramtmännin Krieg in der Jägerstrasse, alt 65 Jahre.

Den 5. Juli. Die ledige Madlon Sulzbacher, alt 45 Jahre.

Den 6. Juli. Der Salzträger Schöpf dahier, alt 41 Jahre, 7 Monate und 19 Tage.

Den 8. Juli. Der vormalige Husaren-Unteroffizier Kirschner dahier, alt 64 Jahre, 4 Monate und 5 Tage.

— — Die Citronenhändlers-Wittwe Walther in St. Georgen, alt 67 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 84. Baireuth, den 15. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. M. wurde die verfügte Beschlagnahme der Schrift, unter dem Titel: „der Kastengeist oder über die Ungebühr der Stände, von Johann Georg Kelber, Erlangen 1823.“
mit Androhung der Konfiskation und des öffentlichen Verbotes genehmigt.

Die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden werden demnach mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung beauftragt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Druckschrift, „der Kastengeist oder über die Ungebühr der Stände“ betr.

Friedmann.

Baireuth, den 9. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bestimmung des Königl. Obersten-Rechnungs-Hofes sollen künftig den rentamtlichen Strassenbau-Rechnungen die landgerichtlichen Protocolle über die Schätzung der zum Strassenbau angekauften Privat-Gründe beigelegt werden.

Dies wird den sämmtlichen Königl. Rentämtern des Kreises zur Befolgung in vorkommenden Fällen hierdurch eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An die sämmtlichen Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Strassenbau-Rechnungen betr.

Seybt.

Baireuth, den 9. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 25. Juni laufenden Jahres erfolgte Beförderung des Pfarrers Adolph Peter Beck, auf die erledigte Pfarrei Markt Bergel, Decanates Windsheim, ist die Pfarrei Prichsenstadt, im Landgerichte Gerolzhofen und Decanate Kleinlangheim, in Erledigung gekommen, deren Einkünfte in der Dienstertrags-Fassion vom Jahr 1820, welche jedoch noch der Superrevision unterliegt, auf

748 fl. ¾ kr.

berechnet ist. Die Bewerber haben binnen sechs Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Prichsenstadt betr. Toussaint.

Bekanntmachung.

Auf den Grund vorliegender gesetzlicher Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Unterzeichneten zur Ausstellung der Quittungen über die bei der Königl. Obermainkreis-Casse eingehenden Gelder berechtiget sind. Baireuth, den 12. Juli 1823.

Königliche Obermainkreis-Casse.

Degen, Controleur. Hartwig, Zahlmeister.

Bei dem hiesig Königl. Rentamte wird wöchentlich zweimal, und zwar immer am Mittwoch und Sonnabend eine Parthie Haber, 1822er Frucht, und von sehr guter Qualität, aus freier Hand, um den mittlern Marktpreis verkäuflich abgegeben, welches zur allgemeinen Nachricht dient. Baireuth, den 7. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die Immobilien der Johann Morethischen Relicten von Altenplos, bestehend in 1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stall, Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 1¼ Tagwerk Wiese und 4 Tagwerk Feld daselbst: 2) aus 2 walzenden Stücken daselbst: a) 1 Tagwerk Feld, der Berg, b) 1 Tagwerk Wiese, die Raithwiese, welche am 25. April curr. auf 1697 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

1. August c. Vormittags 9 Uhr,

im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts anberaumt, wozu besitz und zahlungsfähige Kaufslustige, mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und Letzteren freisteht, das Taxations-Protokoll zu jeder Stunde der Gerichtszeit im Registratur-Locale einzusehen. Baireuth, am 9. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Erbesinteressenten sollen folgende 2 — zum Nachlaße der Webermeisters-Wittwe Elisabetha Hübner zu Altenplos, gehörige Wiesen: 1) die ¾ Tagwerk enthaltende, in der Au zwischen Baireuth und Heinersreuth gelegene Frohnwiese, welche nach Abzug der auf derselben haftenden Lasten auf 395 fl. taxirt wurde; 2) die ⅜ Tagwerk große, außerhalb Tannenbach neben der Brücke, die Tauberbruck genannt, gelegene Waldwiese, auf 97 fl. 30 kr. nach Abzug der Lasten taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu zu Heinersreuth auf

Dienstag den 22. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumten Termin werden besitzfähige Kaufslustige hiemit geladen. Baireuth, den 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Dienstag den 22. Juli laufenden Jahrs Vormittags 8 Uhr und den folgenden Tag werden in dem Hauße, Nr. 14 auf dem Markte, 2 Stiegen hoch, die zum Nachlaß der verlebten Frau Oberst-Lieutenantin von Hayder, gehörigen Meublen, Betten, weis Zeuch und so andere, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich ver-

steigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 11. Juli 1823.

Die Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
v. Weinrich, Oberst.
König, Actuar.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. December 1822, Nr. 10, 14, 15 des Kreisblattes vom laufenden Jahre, wird das Webermeister Conrad Böhmerische Wohnhaus, Nr. 9 zu Marloostein, mit Scheuer, Nebengebäude ꝛc. anderweit feilgeboten, indem im Bietungs-Termin am 19. Februar c. kein Kaufsliebhaber erschienen ist; und werden Kaufsliebhaber auf den Gerichtstag zu Markt Neunkirchen, den

13. August curr.,

in dem Mehlischen Gasthofe allda eingeladen. Gräfenberg, den 29. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Requisition des Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Patrimonialgerichts Ennreuth, wird zum Behuf der Hülfsvollstreckung der den Franz und Maria Schüttingerischen Schuhmachers-Eheleuten zu Erosenbuch, zugehörige — im Neunkirchener Flur liegende — 2 Tagwerk haltende — und zur Neunkirchener Closterstiftung lehenbare Feldantheil, an der hintern Gugel, und dem Bestallungsacker, in 4 Stücken bestehend, mit 245 fl. Steuercapital und 3 fl. 15 kr. Erbzinns belastet, jedoch handlohnfrei, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitags den 25ten dies

vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden — ihre Angebote zu Protocoll zu geben — und den Zuschlag unter Vorbehalt einer sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachstehende, dem Unterthan Lorenz Herold zu Weiher gehörige Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus sammt Stadel, Backofen und Garten allda, Nr. 18, taxirt auf 495 fl. 2) ein Gemeindestück, am Culmbacher Weg, taxirt auf 80 fl. rhl. 3) 2¼ Tagwerk Feld, der untere Lägeracker und das sogenannte Spitz-Aeckerlein, taxirt auf 525 fl. und 4) 2¼ Tagwerk Wiesen, bei der Unterkottach, taxirt auf 375 fl. rhl., sämmtlich hiesiges Rentamtslehen, sollen in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den

30. Juli c.

anberaumt worden, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protokoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 25. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zu Folge höchsten Auftrags des K. Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 17ten d. M. werden die Partheien vor dem Scribenten Johann Erhardt Limmer dahier, als unbefugten Schriften-Verfertiger hierdurch gewarnt. Culmbach, den 28. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die mittelst Decrets vom 7. Juni l. J. ausgebotenen Gant-Realitäten des Paul Hollfelder zu Würgau, (man sehe das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70 und das Bamberger Intelligenzblatt Nr. 44) werden nochmals feilgeboten und weitere Strichs-Tagsfahrt auf den

7. August l. Js.

im Orte Würgau anberaumt. Meldet sich wieder kein Kaufsliebhaber, so wird man einen Versuch zur Vermiethung des Hauses und Verpachtung der einzelnen Ländereien machen. Kauf- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr daselbst einzufinden. Scheßlitz, am 7. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das zur Concursmasse des Friedrich Krobel zu Tiefenthal gehörige Grundvermögen, mit Haus, Stadel, Hofraith, Gründen, zu 8 Tagwerk Felder, und 2¼ Tagwerk Wiesen, dann ¼ Tagwerk Holzanflug, wird hiermit

dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf den

18. August d. J. Vormittags 9 Uhr

im Sitz des unterzeichneten Landgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Schnabelwald, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Wilhelm Busch zu Treckau gehörige, im Steuer-Distrikt Creußen neben dem Bürgerwalde gelegene Feld, mit etwas Wiese von 6 Tagwerk Größe, der Sandweiher genannt, gewürdiget pro 387 fl. 30 kr. subhastiret. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber, am

28. August Vormittags 10 Uhr curr.,

im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen. Behufs der Berichtigung des Besitztittels dieses Feldes, werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, ihre etwaigen Realansprüche binnen 9 Wochen, und zwar längstens bis auf den

28. August Vormittags 10 Uhr curr.,

hierorts geltend zu machen, als außerdem die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Gegen Friedrich Krodel von Tiefenthal, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

19. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. September d. Js.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

3. November d. Js. jedesmals Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld, wird das Anwesen des Georg Schrüfer von Leutzdorf öffentlich verkauft. Dieses besteht in einem halben Hofe, und giebt 1 fl. 3 kr. Erbzinns, 1 fl. 14½ kr. Versprochgeld, 18¾ kr. Frohngeld, 2 fl. 11¼ kr. Gerichtsfrohn, 3 Vierling 7½ Maas Hanfkörner als Gült, ferner das Handlohn mit 10 Procent. Das Anwesen leistet ferner ungemessene Spannfrohn mit 4 Stücken, und die herkömmliche Jagdfrohn; endlich ist es mit 1 fl. 52¾ kr. Steuersimplum belastet. Als Strichtermin ist

Mittwoch der 20. August l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben früh Morgens 9 Uhr sich in Leutzdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 3. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Anwesen des Leonhardt Kobler von Türkelstein einem 2ten öffentlichen Aufstriche unterworfen. Dieses bestehet in einem gebundenen Gute, zinnsbar zur Pfarrei Pottenstein, mit 41 kr. jährlichem Erbzinns und gültpflichtig jährlich mit 3 Metz Korn, 3 Metz Hafer, 2 Viertel Waitz, 1 Viertel Hanfkörner, eben dahin, auch ist solches handlohns und zehendpflichtig und mit 51 kr. Steuer in simplo belastet. Als Strichtermin wird

Mittwoch der 13. August l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich frühe 9 Uhr in Türkelstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Pertinenzien werden von Jo-

hann Kalb von Hartenreuth auf Verlangen eingewiesen. Pottenstein, am 3. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Der am 19. Februar 1791 geborne Johann Maisel aus Goldkronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, hat im Jahr 1812 unter dem Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment gedient, und ist in den Militair-Listen in dem Feldzug gegen Rußland am 1. April 1813 als vermißt aufgeführt worden. — Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

25. Februar 1824

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für todt erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 113 fl. 6 kr. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Sensburg.

Zur Hülfe Rechtens wird die dem Lorenz Hallker zu Lahm, zuständige sogenannte Dorfbachswiese, am

29. Juli d. Js.

wiederholt versteigert, und nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Die Kaufsliebhaber mögen sich daher am besagten Tage beim Königl. Landgerichte zur rechter Vormittagszeit melden, und das Weitere gewärtigen. Cronach, am 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

In dem am 24. März curr. errichteten Ehevertrag zwischen dem Bauernsohn Johann Köhler und der ledigen Anna Maria Köhler aus Hallerstein, wurde wegen Minderjährigkeit derselben die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, den 3. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Nachdem gegen den Tagarbeiter Wolf Adam Wunderlich von Dörflas das Konkurs-Verfahren beschlossen worden ist, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstäge in folgender Art anberaumt, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf den

1. August Vormittags 10 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

12. August, und

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und zur Schlußverhandlung auf den

22. desselben Monats.

Sämmtliche Gläubiger, bekannte und unbekannte, werden hiezu vorgeladen, mit der Warnung, daß derjenige, welcher im ersten Liquidations-Termine ungehorsam ausbleiben würde, den Ausschluß seiner Forderung von gegenwärtiger Masse zu gewärtigen, während des Ausbleibens von den übrigen Edictstägen den Ausschluß mit den — an denselben vorzunehmenden Handlungen, zur Folge hat. Allenfallsige Schuldner des Gatirers aber, haben das, was sie aus dessen Vermögen besitzen, bei Strafe doppelter Zahlung zur Gerichtshand zu übergeben. Wunsiedel, den 30. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

In Schuldensachen des Halbhofbesitzers Nikol Strobel von Lipperts, ist auf den Antrag der Gläubiger desselben zu Feststellung des Activstandes die Subhastation des halben Hofs des ic. Strobel beschlossen worden. Als Licitationstermin ist der

13. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige anburch geladen werden. Die gerichtliche Taxe vorbemelbeter Immobilien ist auf 5493 fl. 9 kr reinen Werthes sub dato 19. September 1822 erhoben worden und kann das Taxationsprotocoll in der Registratur des unter-

fertigten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. So geschehen und gegeben Hof, den 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Nachbeschriebene walzende Grundstücke des Johann Hartmann zu Seußling, als: 1) ¼ Morgen Feld im alten Kirchhof, 2) ⅜ Morgen Feld, der Nebel-Acker, 3) 1 Morgen Feld, die Steinleithen, 4) ⅜ Morgen Feld, in Holnberg, die Haasleithen, 5) ¼ Morgen Feld im Laimen, 6) ⅜ Morgen Laubholz im Loch, 7) ⅜ Morgen Laubholz im Donnerschlag, 8) ¼ Morgen Waidig im Gemeind-Waidig, und 9) ⅞ Morgen öder Platz im Fichtholz, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

29. d. M. früh 9 Uhr,

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber andurch eingeladen werden, und den Hinschlag gesetzlicher Ordnung gemäß gewärtigen können. Bamberg, am 4. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Müller Mohlischen Verlassenschaft gehörigen Realitäten zu Oberhaid, wie solche im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte Nr. 76 und 77, dann 49 und 50 und in den eigends erlassenen Circularen beschrieben sind, werden am

23. Juli l. Js., frühe 9 Uhr,

wiederholt und zwar in loco Oberhaid, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden vorgeladen, und haben den Hinschlag salva ratificatione der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, am 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag der Creditoren des Peter Hack zu Pettstadt werden dessen walzende Grundstücke, wie solche im Intelligenz-Blatte für den Obermainkreis Nr. 75 und 76, dann im Bamberger Intelligenz-Blatt Nro. 48 und 49 beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu ist auf

Dienstag den 22. Juli l. J. früh 9 Uhr,

in loco Pettstadt anberaumt, allwo sich besitz- und zahlungsfähige Strichliebhaber einzufinden und den Hinschlag salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bamberg, den 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das zur Concursmasse des Johann Georg Dittrich zu Niedermirsberg gehörige Grundvermögen, als: 1) in einem Gute, das Reuthgütlein genannt, bestehend in einem Wohnhauße Nr. 40, Scheune, Hofraith, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5⅜ Morgen Felder, ⅜ Morgen Wiesen und 2⅛ Morgen Holz, dann einem Pflanzbeete an den vertheilten Gemeindegründen, sowie im vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, sub B. Nr. 147, Steuerdistrict Niedermirsberg, belastet mit 37⅜ kr. Erbzinns, 34⅜ kr. Frohngeld, 1 fl. 25⅜ kr. Grundsteuer, einfach aus 1140 fl. Steuer-Kapital, dann mit 2 Metz 11¼ Maas Vogteigülthaber und mit 10 Procent Handlohn, in allen Veränderungs-Fällen zum Königl. Rentamte hieselbst, und 2) ½ Morgen zweimädige Wiese, die Eggeten genannt, unter B. Nr. 149, belastet mit 6 kr Erbzinns, 3⅜ kr. Steuer einfach aus 45 fl. Kapital, handlohnbar wie die Besitzung Nr. 1, und in demselben Steuerdistrict gelegen; ferner: einiges Haus und Bauereigeräthe, insbesondere eine Kuh und eine Kalm, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Strichstermin stehet auf den

29. Juli d. Js.

im Orte Niedermirsberg an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der Wohnung des Gemeinschuldners erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll andäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 30. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das hiesige herrschaftliche Bräuhaus, welches sich im besten Zustande befindet und sich immer eines guten Absatzes seiner Producte zu erfreuen hatte, wird vom 1. October heurigen Jahres an auf 6, 9, oder 12 Jahre wieder verpachtet. Auf Verlangen wird die sehr beträchtliche hiesige Schloßöconomie mit den erforderlichen Gebäuden, entweder ganz oder zum Theil mit in Pacht gegeben werden. Die Pachtlustigen können jeden Dienstag

das Nähere dahier erfahren; dieselben werden aber eingeladen, sich längstens bis

25. Juli heurigen Jahres

zu melden, und ihre Anträge bei der unterzeichneten Renten-Verwaltung zum Protocoll zu geben. Karlstein, den 31. Mai 1823.

Gräflich von Drechselische Renten-Verwaltung.

Rupprecht.

Gegen den Andreas Hofmann von Gemünda sind mehrere Schulden ausgeklagt und es ist eine Untersuchung des gesammten Activ- und Passivstandes seines Vermögens nothwendig, weshalb sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hiemit auf

Freitag den 26. Juli d. J. Vormittags,

unter dem Bemerken zur Abgabe ihrer Forderungen vorgeladen werden, daß die an diesem Termin ausbleibenden, sich einem, durch die Mehrheit der Gläubiger vorzüglich in Hinsicht der nicht privilegirten Schulden allenfalls bestimmt werdenden Vergleich, anzufügen haben. Tambach, den 28. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf Andringen der Gläubiger des Caspar Rampel zu Hattersdorf werden dessen Grundbesitzungen dortselbst, bestehend aus ⅛ Gut, dann aus ⅛ Gut und 7 walzenden Stücken, entweder im Ganzen oder einzeln öffentlich veräußert. Hiezu steht auf

Donnerstag den 31. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

Termin zu Hattersdorf an, und haben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige nach den Vorschriften der Executions-Ordnung unter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens kann die Beschreibung und Taxation der fraglichen Immobilien täglich im Gerichtslocale zur Einsicht vorgelegt werden. Tambach, den 24. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gegen die Hinterlassenschaftsmasse des Peter Schneider zu Stetten, hat das unterfertigte Herrschaftsgericht, nach vorgängiger Prüfung des Activ- und Passiv-Standes die Vergantung ausgesprochen, welcher Ausspruch bereits die Rechtskraft beschritten hat. Wegen Geringfügigkeit der Masse werden zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, als zur Abgabe der allenfallsigen Einreden und zu den Schlußverhandlungen ein einziger Termin und zwar auf den

25. l. M. Julius, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Drohung des Ausschlusses von gegenwärtiger Concursmasse vorgeladen werden. Hiebei fordert man diejenigen, die von dem Vermögen des Verganteten etwas in Händen haben, auf, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 27. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Wolfgang Heinrich Vogt, ehehiniger Kloster-Schultheiß zu Weingarten, gieng im Monate Februar d. J. mit Tode ab, nachdem derselbe früher in Konkurs gerathen, der sich im Jahre 1816 durch das unterm 23. December ejusd. anni den Creditoren publizirte Locations-Erkenntniß endigte. Nach dieser Zeit entstanden aus neuen mit dem Verlebten eingegangenen, und bereits zur Kenntniß des Gerichtes gelangten Rechtsverhältnissen gegen die nunmehrige Hinterlassenschafts-Masse solche Ansprüche, zu deren Deckung jene keineswegs hinreicht. Um aber hiebei zu ermessen, ob nicht ausser diesen bereits bekannten Prätendenten, etwa welche mit besseren, gleichfalls nach der Zeit vom 23. December 1816 erwerbenen Vorzugsrechten vorhanden seyen, werden alle diejenigen, die von dem besagten Zeitpuncte an Ansprüche an die Vogt'sche Hinterlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, sich am

21. Julius c. a. Vormittags 9 Uhr,

mit solchen um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sie später damit nicht mehr würden gehört werden. Banz, am 27. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der verstorbenen Wittwe Margaretha Kunigunda Ruckdäschel auf der Thusmühl, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet wurde, eine

Forderung haben, werden zur Liquidation derselben, auf den

31. Juli c., Vormittags 9 Uhr

vor das unterzeichnete Patrimonial-Gericht vorgeladen, im Nichterscheinungs-Fall aber mit ihrer Anforderung an besagten Nachlaß hiemit ausgeschlossen. Wunsiedel, den 24. Juni 1823.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht Oberröslau hintern Antheils.
Sieger.

Die nachbemerkten zur Concursmasse des Bauers Sebastian Zeißler zu Cunreuth, gehörigen erbzinnuslehnbaren Realitäten: a) ein Frohngut, zu Cunreuth, bestehend aus einem Wohnhaus, Scheune, Backofen, Hofraith, Hausgärtlein, beiläufig 1$\frac{3}{4}$ Tagwerk Grasgarten, 1$\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld und Gemeinderecht, taxirt auf 1266 fl. 40 kr.; b) 1$\frac{3}{8}$ Tagwerk, der Marteracker, taxirt auf 150 fl.; c) 4$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, und $\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiesen, die obere Steingrabenleithen, taxirt auf 816 fl. 40 kr.; d) 2$\frac{1}{16}$ Tagwerk, die Pinzwiese, taxirt auf 391 fl. 40 kr.; e) 1 Tagwerk Wiesen, der Weingardsergarten, taxirt auf 141 fl. 40 kr.; f) 3$\frac{7}{8}$ Tagwerk, die Fleckenwiese, und Feld, taxirt auf 650 fl.; g) $\frac{7}{8}$ Tagwerk, der Hopfengarten-Acker, taxirt auf 316 fl. 40 kr.; h) $\frac{7}{8}$ Tagwerk, der Höppelacker, taxirt auf 308 fl. 20 kr.; i) 2 Tagwerk, das Sandleithen-Feld, taxirt auf 491 fl. 40 kr.; werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher in dem hiezu auf

Freitag den 8. August d. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei hiesigem Gerichte sich einzufinden, ihre Angebote abzugeben und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Creditorschaft zu gewärtigen. Cunreuth, den 5. Juli 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Göckel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 30. Juni bis 5. Juli incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr
Waizen	—	82	82	82	—	13	36	13	3	12	30
Roggen	—	103	103	98	5	11	—	10	24	9	48
Gerste	—	2	2	2	—	8	24	7	42	7	—
Haber	—	10	10	10	—	6	36	6	12	5	45

Baireuth, den 5. Juli 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Mein schon 20 Jahre betriebenes Geschäft als Graveur bringe ich hiermit mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ich alle Arten Siegel, Stempel und Petschafte, sowohl in Stahl als übrigen Metallen, gravire. Baireuth, den 12. Juli 1823.

Held, Goldarbeiter und Graveur.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Todtschinder gehörige Feld auf dem Galgenberg, die Schultheißen genannt, soll auf 8 Jahre verpachtet und die heurige Frucht, bestehend in einem Stück Korn, 23 Beet Erdäpfel und 8 Beet Kraut, verkauft werden. Pacht- und Kaufliebhaber haben sich daher am Sonntag den 20. Juli Nachmittag 1 Uhr in dem Hauße des ec. Todtschinder einzufinden, wo der Meistbietende den Zuschlag erhalten wird. Baireuth, am 11. Juli 1823.

Die beiden Vormünder,
Kögler. Söllner.

Im Kalender, welcher im Verlage der Sengftischen Erben zu Baireuth erscheint, und zwar pro 1823, sind die Kreußner Jahrmärkte unrichtig angegeben. Es wird daher bekannt gemacht, daß der 2te Markt vor Jacobi, der 3te vor Matthäi und der 4te Sonntags vor Andreas abgehalten wird.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 85. Baireuth, den 18. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Gesetz,
die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritätsordnung betreffend.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und getreuen Stände des Reichs, über die Einführung des unter dem heutigen Datum verkündeten Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung in dem Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreises, entschlossen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822, treten mit dem Ende des dritten Jahres, von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpuncte an sind die in den verschiedenen Theilen des Königreiches bestehenden Gesetze und Verordnungen, hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritätsordnung bestimmt sind. Dieser Termin fängt an den Orten, in welchen die Kemptner Landtafel bisher eingeführt war, dann in Ansehung der in einigen Theilen des Obermainkreises bisher üblichen Lehenconsense mit dem 1. Januar 1827 an.

§. 2.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Hinsichtlich des Hypothekengesetzes.

Für alle jene Gegenstände, welche, dem Hypothekengesetze §. 22 gemäß, in das Hypothekenbuch einzutragen sind, ist die Anmeldungszeit, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zu dem im §. 1 bestimmten Termine festgesetzt.

Die Unterlassung der Anmeldung hat die im Hypothekengesetze §. 25 und 26 und im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechtsfolgen.

§. 3.

Ohne vorgängige besondere Veranlassung oder Anmeldung soll eine Sache, deren Besitzer, eine Reallast oder eine Forderung in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, dafür auch ein eigenes Folium in demselben nicht angelegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Zeit der Anmeldung eine unbewegliche Sache als Eigenthum besitzt, ist mit dem angegebenen oder nachgewiesenen Besitztitel als Eigenthümer einzutragen. Das Hypothekenamt soll denselben zwar über seinen Vorgänger und dessen Besitztitel befragen, und dasjenige, was hierüber vorgelegt ist, in das Hypothekenbuch aufnehmen, aber aller andern Nachforschungen des Besitztitels oder Vorgängers sich enthalten.

§. 5.

Wird gegen das Eigenthumsrecht des eingetragenen Besitzers ein Rechtsanspruch vor dem im §. 1 bestimmten Termine angemeldet, so können die gegen den Besitzer angemeldeten Forderungen unter den Hypotheken nur vorgemerkt werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Aufnahme der Vormerkung mit Vorbehalt der Rechte desjenigen geschehen sey, welcher einen Rechtsanspruch an die Sache angemeldet hat.

§. 6.

Das Hypothekenamt ist verbunden, bei jeder unbe-

weglichen Sache den Lehen- oder Grundbarkeits-Verband, wenn er auch vom Lehen- oder Grundherrn nicht angemeldet worden, sobald einzutragen, als ihm derselbe aus den bei dem Besitztitel vorgelegten Urkunden, aus Steuer-catastern, oder Urbarien, aus den Urkunden über die angemeldeten Forderungen oder sonst actenmäßig bekannt wird.

§. 7.

Werden die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22, Nummer 5 des Hypotheken-gesetzes eingetragen werden müss..., bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringern Preis verkauft, und dadurch eine Hypothekenforderung nicht befriedigt wird.

Das Hypothekenamt soll solche Reallasten, besonders die bei dem Verkaufe bedungenen Bodenzinnse, sobald sie ihm bei Nachweisung des Besitztitels oder auf andere Art actenmäßig bekannt werden, von Amtswegen in das Hypothekenbuch eintragen.

Die Ewiggelder der Stadt München bedürfen dieser Anmeldung nicht, sondern das Hypothekenamt hat, sobald ihm zu dem Eintrag einer Sache in das Hypothekenbuch die Veranlassung gegeben ist, den im Hypothekengesetze §. 135 bemerkten Auszug vom Stadt-Grundbuchamte abzuverlangen, und hievon das Geeignete in das Hypothekenbuch einzutragen.

§. 8.

Jene Forderungen, welche in die an mehreren Orten des Königreichs, unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypothekengesetze anzulegenden Hypothekenbücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darin eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Das den noch nicht erloschenen Lehenconsensen in Franken bisher zugestandene Separationsrecht hat die Wirkung, daß diese Lehenconsense bei dem Uebertrage in das Hypothekenbuch allen, obgleich ältern, Hypotheken vorgesetzt werden.

Damit jeder Betheiligte von der richtigen Uebertragung seiner Forderung in die neuen Hypothekenbücher während des zu deren vollkommener Herstellung im folgenden §. 17 bestimmten Zeitraums sich durch eigene Einsicht überzeugen kann, sollen die vorigen Bücher sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 9.

Alle andern Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1 bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Specialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termines bei dem Hypothekenamte zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von Zeit der Eintragung an wirksam.

§. 10.

Jede innerhalb des §. 1 bestimmten Termins angemeldete Forderung, sie mag vor oder nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden seyn, behält in Kraft der Anmeldung denjenigen Vorzug, welcher derselben nach der bis zu jenem Zeitpuncte an jedem Orte geltenden Prioritätsordnung, es sey in Folge des Separations- oder Quasi-Separations-Rechts, oder der verschiedenen Classen der damahls geltenden Prioritätsordnungen, zukommt.

Diese Forderungen müssen entweder nach dem angeführten Vorzug oder mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Streitigkeiten über dieses Vorzugsrecht sind vom Hypothekenamte, nach fruchtlosem Versuche der Güte, an das zuständige Gericht zu verweisen, und von diesem unter den Betheiligten gleich jeder andern streitigen Rechtssache zu behandeln und zu entscheiden.

§. 11.

Forderungen, welche innerhalb des §. 1 bestimmten Termins zum Eintrag in das Hypothekenbuch nicht an-

gemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritätsordnung gemäß, zusteht.

§. 12.

Für alle §. 2 — 9 bemerkte Anmeldungen muß das Hypothekenamt ein besonderes Protocoll anlegen, und in dasselbe alle innerhalb des §. 1 bestimmten Termins vorkommenden Anmeldungen, der Zeitfolge nach, eintragen.

Ueber die geschehene Anmeldung ist auf Verlangen ein Recognitionsschein auszustellen, welcher jedoch auf die vorgelegte Urkunde in Kürze, (z. B. angemeldet bei dem Hypothekenamte) unter Beifügung des Datums gesetzt werden kann.

§. 13.

Die bisherigen Generalhypotheken müssen dem Hypothekengesetze §. 11 gemäß, auf bestimmte Objecte eingetragen werden.

Besitzt der Schuldner verschiedene unter eigenen Nummern und Folien im Hypothekenbuche vorzutragende Immobilien, so soll das Hypothekenamt sich bestreben, für jede Forderung, so weit es mit der vollen Sicherheit des Gläubigers vereinbar ist, die Hypothek nur auf das eine oder das andere dieser Immobilien einzutragen, und die auf mehrere Immobilien zugleich mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypotheken zu beseitigen. Hierzu wird die Einwilligung des Gläubigers erfordert, welche jedoch für ertheilt zu achten, wenn er die auf solche Art geschehene Eintragung ohne Widerspruch gelassen oder den hiernach gefertigten Hypothekenbrief angenommen hat.

Kann dieses mit Sicherheit der Forderung nicht geschehen, oder besteht der Gläubiger auf einer größeren Sicherheit, so muß die Forderung auf mehrere, oder auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folium versehene besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

§. 14.

Die Gerichte haben, wenn der Eigenthümer eines unbeweglichen Sache vor dem Ausfluße des §. 1 bestimmten Termins die Edictalladung seiner Gläubiger zu dem Zwecke, die darauf haftenden Schulden kennen zu lernen, verlangt, diese gebethene Edictalladung der Gläubiger nach den Vorschriften Cod. jud. Cap. V. §. 3 No. 2. jedoch ganz auf Kosten des Bittstellers zu erlassen.

§. 15.

Auch stehet ausnahmsweise von der im §. 13, Absatz 2 enthaltenen Bestimmung, welche als Regel zu betrachten ist, dem Schuldner, welcher entweder mehrere Immobilien, oder nur ein in einem großen Güter-Complexe bestehendes Immobile besitzt, frei:

1) die Eintragung der auf seinem Immobiliarvermögen haftenden Hypotheken auf bestimmte Immobilien, oder auf dieses einzige Immobile nach ihrem Range noch vor dem im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Einführungstermine auf gerichtlichem Wege zu effectuiren;

2) zu diesem Behufe erklärt er dem zuständigen Gerichte seine dießfallsige Absicht, welches hienächst sämmtliche Hypothekgläubiger des Schuldners binnen einer dreimonathlichen Frist, die jedoch erst von dem Tage der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an zu rechnen ist, durch dreimahlige Einrückung in diese Blätter, unter der Warnung vorzuladen hat, daß die Ausbleibenden sich nicht nur die von dem Schuldner vorgeschlagene Feststellung ihrer Generalhypotheken auf bestimmte Immobilien gefallen lassen, sondern auch, wenn ihre Forderungen ganz unbekannt blieben, den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müssen;

3) nach Ablauf dieses Termins wird auf weiteres Anrufen des Schuldners wider die nicht erschienenen unbekannten Gläubiger in Gemäßheit des vorgesetzten Präjudizes erkannt;

4) die von dem Schuldner selbst angegebenen aber nicht erschienenen Gläubiger werden, als in die von ihm anzubiethende hypothekarische Versicherung willigend, geachtet und hiernach das Erforderliche wegen Eintragung derselben in das Hypothekenbuch verfügt;

5) zugleich aber wird von Ablauf jener Frist an zu Erleichterung des Schuldners demselben ein weiterer Zeitraum von sechs Monathen belassen, um mit den erschienenen Gläubigern über die ihnen zuzuweisende hypothekarische Versicherung ein gütliches Uebereinkommen zu treffen;

6) nach Ablauf dieses Termins zeigt der Schuldner dem Gerichte das Resultat der etwa erfolgten gü-

lichen Uebereinkunft, in Ermanglung derselben aber an, welche bestimmte Sicherheitsobjecte er jeder angemeldeten Forderung unterstellt habe.

7) Er legt zugleich die Beweißmittel darüber vor, daß das zu unterstellende Object den Werth der betreffenden Forderung um ein Drittheil übersteigt;

8) das Gericht hat demnächst unter Zugrundlegung der im §. 132 des Hypothekengesetzes enthaltenen Vorschriften über die Zulänglichkeit der angebothenen Sicherheit ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel zu erkennen, und dem Schuldner darüber eine beglaubigte Ausfertigung zu ertheilen;

9) während der Edictalladung und der dem Schuldner zur gütlichen Uebereinkunft mit seinen Gläubigern bewilligten Frist und bis zu dem nachfolgenden Erkenntnisse kann der Gläubiger dem Schuldner das Capital nicht aufkündigen, wenn nicht schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes die Aufkündung geschehen ist;

10) nach erlassenem Erkenntnisse aber, und wenn sich der Gläubiger mit der angebothenen Sicherheit nicht begnügen will, erlangt er wieder das Recht, die Zahlung nach Maasgabe der in dem Darlehens-Contracte bestimmten Aufkündungszeit zu fordern;

11) zieht jedoch der Gläubiger vor, sein Capital stehen zu lassen, so muß sich derselbe mit der erkannten Sicherheit begnügen, und das Hypothekenamt hat sowohl in diesem, als in dem Falle einer gütlichen Uebereinkunft das Geeignete wegen Eintragung solcher Forderungen auf das bestimmte Immobile oder auf die bestimmten Immobilien des Schuldners zu verfügen.

12) Läßt der Schuldner den ihm bewilligten sechsmonathlichen Termin verfließen, ohne denselben zu Ueberreichung des Ausweises bestimmter Immobilien zu Sicherstellung seiner ältern Hypothekgläubiger benützt zu haben, oder leistet derselbe auf die von dem Inhaber einer Generalhypothek in dem erwähnten Falle gestellte Klage nicht sofort Zahlung, so muß auf weiteres Anrufen des Gläubigers die Forderung auf mehrere andere, oder auf dessen Verlangen auch auf alle Immobilien des Schuldners, jedoch auf jedes mit einem eigenen Folio versehen, besonders, nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 147 eingetragen werden.

13) Das Gericht hat in diesen Fällen ohne weiters die erforderlichen Verfügungen an das Hypothekenamt zu erlassen.

§. 16.

Die Hypotheken der Minderjährigen auf den Immobilien ihres Vormundes sollen nach den Bestimmungen §. 20 des Hypothekengesetzes behandelt werden.

Die Hypothekenämter werden dafür dienstverantwortlich erklärt, daß die bisherigen ihnen actenmäßig bekannten stillschweigenden Hypotheken in ausdrückliche verwandelt werden müssen.

§. 17.

Ueber die angemeldeten Forderungen soll das Hypothekenamt die Schuldner nach Vorschrift des Hypothekengesetzes §. 110 vernehmen, auch die erhobenen Anstände, diese mögen die Richtigkeit oder Größe der Forderungen, oder die Immobilien, worauf die Eintragung geschehen soll, oder den Vorzug der angemeldeten Forderungen unter sich, betreffen, durch gütliche Uebereinkunft zu heben sich bestreben. Ist dieses nicht früher geschehen, so müssen hiezu die ersten sechs Monathe des nach dem §. 1 bestimmten Termins folgenden Jahres verwendet werden, und die Hypothekenbücher mit allen Einträgen längstens in dem eben bemerkten Jahre vollkommen hergestellt seyn.

Ueber die zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Mittel und die richtige Eintheilung der dabei vorkommenden Geschäfte wird das Nähere in einer besondern Instruction bestimmt.

§. 18.

2) hinsichtlich der Prioritätsordnung.

Concurse der Gläubiger, welche entweder schon bei Gericht anhängig sind, oder vor dem §. 1 bestimmten Termine eröffnet werden, sollen nach der in jedem Gebiethstheile geltenden Prioritätsordnung behandelt und entschieden werden.

Bei Concursen aber, welche nach dem erwähnten Termine eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritätsordnung vom 1. Junius 1822 zu fassen, jedoch der Wesenheit nach der Vorzug derselben stets nach Vorschrift des §. 10 Absatz I. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes zu beurtheilen und auszusprechen.

Wenn unter den innerhalb dieses Termins angemeldeten Forderungen der Rang für das Hypothekenbuch

nach den Bestimmungen §. 107 Absatz III. des gegenwärtigen Einführungsgesetzes noch nicht festgesetzt worden, so kommen in Ansehung dieser Forderungen auch bei den nach jenem Zeitpuncte eröffneten Concursen, dem §. 10 Absatz I gemäß, die bisher an jedem Orte geltenden Prioritätsordnungen zur Anwendung.

§. 19.

Es wird die Errichtung von Privat-Creditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestättigung vorgelegt worden.

§. 20.

Für die Eintragung der bereits bestehenden hypothekarisch versicherten Forderungen in die neu zu errichtenden Hypothekenbücher sollen durchaus keine Taxen, für die Eintragung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken aber nur Einschreibgebühren erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, auch viermahl, und zwar nach dreimonathlichen Zwischenräumen, in allen Intelligenzblättern der Kreise abgedruckt und in allen Gemeinden vollständig verlesen werden.

Gegeben Tegernsee, den 1. Juni im Jahre Eintausend, achthundert zwei und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Triva; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehl Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretair.

Dienstag den 22. Juli laufenden Jahrs Vormittags 8 Uhr und den folgenden Tag werden in dem Hauße, Nr. 14 auf dem Markte, 2 Stiegen hoch, die zum Nachlaß der verlebten Frau Oberst-Lieutenantin von Hayder, gehörigen Meublen, Betten, weis Zeuch und so andere, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 11. Juli 1823.

Die Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
v. Weinrich, Oberst.
König, Actuar.

Auf Requisition des Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Patrimonialgerichts Cunreuth, wird zum Behuf der Hülfsvollstreckung der den Franz und Maria Schüttingerischen Schuhmachers-Eheleuten zu Grosenbuch, zugehörige — im Neunkirchener Flur liegende — 2 Tagwerk haltende — und zur Neunkirchener Closterstiftung lehenbare Feldantheil, an der hintern Gugel, und dem Bestallungsacker, in 4 Stücken bestehend, mit 245 fl. Steuercapital und 3 fl. 15 kr. Erbzinns belastet, jedoch handlohnfrei, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitags den 25ten dies

vor hiesig Königlichem Landgericht anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden — ihre Angebote zu Protocoll zu geben — und den Zuschlag unter Vorbehalt einer sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers, zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachstehende, dem Unterthan Lorenz Herold zu Weiher gehörige Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus sammt Stadel, Backofen und Garten allda, Nr. 18, taxirt auf 495 fl. 2) ein Gemeindestück, am Culmbacher Weg, taxirt auf 80 fl. rhl. 3) 2¼ Tagwerk Feld, der untere Lägeracker und das sogenannte Spitz-Aeckerlein, taxirt auf 525 fl. und 4) 2½ Tagwerk Wiesen, bei der Unterkottach, taxirt auf 375 fl. rhl., sämmtlich hiesiges Rentamtslehen, sollen in vim executionis öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den

30. Juli c.

anberaumt worden, wozu besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protokoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 25. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das zur Concursmasse des Johann Georg Ditt-

rich zu Niedermirsberg gehörige Grundvermögen, als: 1) in einem Gute, das Reuthgütlein genannt, bestehend in einem Wohnhauße Nr. 40, Scheune, Hofraith, ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 5½ Morgen Felder, ½ Morgen Wiesen und 2$\frac{1}{16}$ Morgen Holz, dann einem Pflanzbeete an den vertheilten Gemeindegründen, sowie im vollen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, sub B. Nr. 147, Steuerdistrict Niedermirsberg, belastet mit 37½ kr. Erbzinns, 34½ kr. Frohngeld, 1 fl. 25½ kr. Grundsteuer, einfach aus 1140 fl. Steuer-Kapital, dann mit 2 Metz 11½ Maas Vogteigültghaber und mit 10 Procent Handlohn, in allen Veränderungs-Fällen zum Königl. Rentamte hieselbst, und 2) ½ Morgen zweimädige Wiese, die Eggeten genannt, unter B. Nr. 149, belastet mit 6 kr Erbzinns, 3½ kr. Steuer einfach aus 45 fl. Kapital, handlohnbar wie die Besitzung Nr. 1, und in demselben Steuerdistrict gelegen; ferner: einiges Haus und Bauereigeräthe, insbesondere eine Kuh und eine Kalm, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; Strichstermin stehet auf den

29. Juli d. Js.

im Orte Niedermirsberg an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in der Wohnung des Gemeinschuldners erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll andäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, am 30. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die Gantrealitäten des Amtmanns Johann Georg Müller zu Schmölz, bestehend in einem 1 Stockwerk hohen Gebäude, in sehr gutem baulichen Zustande, mit 8 Zimmern, einem Wurzgarten, mit veredelten Obstbäumen, und einer geräumigen Hofraith, werden hiermit zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgeschrieben, wozu Termin auf den

20. August Vormittags 10 Uhr

im Orte Schmölz angesetzt wird. Der Hinschlag geschieht mit Vorbehalt der Einwilligung der Gläubigerschaft. Cronach, am 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Oesch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Conrad Auer zu Sassanfarth zugehörigen, zum Königl. Rentamte Bamberg II. erbzinslehen- und handlohnbare Grundstücke, als: a) 1½ Morgen Feld, der Zentschlag oder Birkenrangenschlag, B. Nr. 117, b) 2 1½ Achtel Morgen, der Fuchsleckenschlag, B. N. 118, im Gerichtssitze, am

29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

öffentlich verkauft und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, ertheilt. Welches Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 4. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nachbeschriebene walzende Grundstücke des Johann Hartmann zu Seußling, als: 1) ½ Morgen Feld im alten Kirchhof, 2) ½ Morgen Feld, der Nebel-Acker, 3) 1 Morgen Feld, die Steinleithen, 4) ½ Morgen Feld, in Holnberg, die Haasleithen, 5) ½ Morgen Feld im Laimen, 6) ½ Morgen Laubholz im Loch, 7) ½ Morgen Laubholz im Donnerschlag, 8) ½ Morgen Waidig im Gemeind-Waidig, und 9) ⅛ Morgen öder Platz im Fichtholz, werden zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

29. d. M. früh 9 Uhr,

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber andurch eingeladen werden, und den Hinschlag gesetzlicher Ordnung gemäß gewärtigen können. Bamberg, am 4. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Müller Mohlischen Verlassenschaft gehörigen Realitäten zu Oberhaid, wie solche im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte Nr. 76 und 77, dann 49 und 50 und in den eigends erlassenen Circularen beschrieben sind, werden am

23. Juli l. Js., frühe 9 Uhr,

wiederholt und zwar in loco Oberhaid, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden vorgeladen, und haben den Hinschlag salva ratificatione der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, am 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Donnerstag den 24ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden in dem Geschäftslocale des hiesigen Rentamtes die noch vorhandenen Getreid-Vorräthe letzter Erndte von circa 50 Scheffel Waiz, 225 Scheffel Korn, und 170 Scheffel Haber, mit Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Ebermannstadt, den 3. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

Frisch.

Der in dem Blatte Nr. 81 von dem Königl. Rentamte Gefrees auf den 14ten d. M. ausgeschriebene Waizen- und Korn-Verkauf, ist auf den

26. Juli

verlegt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 14. Juli 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das hiesige herrschaftliche Bräuhaus, welches sich im besten Zustande befindet und sich immer eines guten Absatzes seiner Producte zu erfreuen hatte, wird vom 1. October heurigen Jahres an auf 6, 9, oder 12 Jahre wieder verpachtet. Auf Verlangen wird die sehr beträchtliche hiesige Schloßöconomie mit den erforderlichen Gebäuden, entweder ganz oder zum Theil mit in Pacht gegeben werden. Die Pachtlustigen können jeden Dienstag das Nähere dahier erfahren; dieselben werden aber eingeladen, sich längstens bis

25. Juli heurigen Jahres

zu melden, und ihre Anträge bei der unterzeichneten Renten-Verwaltung zum Protocoll zu geben. Karlstein, den 31. Mai 1823.

Gräflich von Drechselische Renten-Verwaltung.

Rupprecht.

Gegen den Andreas Hofmann von Gemünda sind mehrere Schulden ausgeklagt und es ist eine Untersuchung des gesammten Activ- und Passivstandes seines Vermögens nothwendig, weshalb sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hiemit auf

Freitag den 26. Juli d. J. Vormittags,

unter dem Bemerken zur Abgabe ihrer Forderungen vorgeladen werden, daß die an diesem Termin Ausbleibenden sich einem, durch die Mehrheit der Gläubiger vorzüglich in Hinsicht der nicht privilegirten Schulden allenfalls bestimmt werdenden Vergleich, anzufügen haben. Tambach, den 28. Juni 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gegen die Hinterlassenschaftsmasse des Peter Schneider zu Stetten, hat das unterfertigte Herrschaftsgericht, nach vorgängiger Prüfung des Activ- und Passiv-Standes die Vergantung ausgesprochen, welcher Ausspruch bereits die Rechtskraft beschritten hat. Wegen Geringfügigkeit der Masse werden zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, als zur Abgabe der allenfallsigen Einreden und zu den Schlußverhandlungen ein einziger Termin und zwar auf den

25. l. M. Julius, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter der Drohung des Ausschlusses von gegenwärtiger Concursmasse vorgeladen werden. Hiebei fordert man diejenigen, die von dem Vermögen des Verganteten etwas in Händen haben, auf, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 27. Juni 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Wolfgang Heinrich Vogt, ehehiniger Kloster-Schultheiß zu Weingarten, gieng im Monate Februar d. J. mit Tode ab, nachdem derselbe früher in Konkurs gerathen, der sich im Jahre 1816 durch das unterm 23. December ejusd. anni den Creditoren publizirte Locations-Erkenntniß endigte. Nach dieser Zeit entstanden aus neuen mit dem Verlebten eingegangenen, und bereits zur Kenntniß des Gerichtes gelangten Rechtsverhältnissen gegen die nunmehrige Hinterlassenschafts-Masse solche Ansprüche, zu deren Deckung jene keineswegs hinreicht. Um aber hiebei zu ermessen, ob nicht ausser diesen bereits bekannten Prätendenten, etwa welche mit besseren, gleichfalls nach der Zeit vom 23. December 1816 erworbenen Vorzugsrechten vorhanden seyen, werden alle diejenigen, die von dem besagten Zeitpuncte an Ansprüche

an die Vogt'ſche Hinterlaſſenſchaftsmaſſe zu machen haben, aufgefordert, ſich am

21. Julius c. a. Vormittags 9 Uhr,

mit ſolchen um ſo gewiſſer bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als ſie ſpäter damit nicht mehr würden gehört werden. Banz, am 27. Juni 1823.

Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.

Friedrich.

Auf den Antrag des Anwaldes der von Reitzenſteiniſchen Relicten zu Ratibor, ſoll das dem Metzgermeiſter und Wirth **Nicolaus Baſſing** dahierzugehörige, dem hieſigen Rittergut lehenbare Wirthshaus, mit Gaſt- und Schlachtgerechtigkeit verſehen, Nr. 33, St. B. Nr. 99, mit 480 fl. Steuerkapital und 6 fl. 15 kr. jährlich gutsherrliche Gefälle belaſtet, zu welchem noch ein Stadel, Backofen, Felſenkeller, dann 1/8 Tagwerk Grasgarten und 3⅜ Tagwerk Feld, ingleichen ¾ Tagwerk Wieſen ſammt Gemeindeantheil gehört, in vim executionis öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Bietungstermin auf den

11. Auguſt 1823, Vormittags 10 Uhr,

vor unterzeichnetem Patrimonialgericht anberaumt worden, in welchem ſich Kaufsluſtige dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Inſtrument kann täglich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Fiſchbach, den 2. Juli 1823.

Freiherrlich von Reitzenſteiniſches Patrimonialgericht Ite Claſſe.

Kraußold.

Ueberſicht

des zu Hof am 10. Juli 1823 ſtatt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt Summe.	verkauft.	Reſt geblieben	höchſter (Preis des Scheffels)		mittlerer (Preis des Scheffels)		niedrigſter (Preis des Scheffels)	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	72	72	72	—	18	—	17	15	16	30
Roggen	—	58	58	58	—	13	6	11	48	10	30
Gerſte	—	53	53	53	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	44	44	44	—	5	12	—	—	—	—

Hof, den 10. Juli 1823.

Stadt-Magiſtrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 297 iſt ein Logis, beſtehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, zu vermiethen und Jacobi zu beziehen.

In E. Nr. 16 vor dem Eremitager Thor, iſt ein Quartier, in der mittlern Etage, beſtehend in 4 Stuben, 2 Kammern, 1 hellen Küche zu vermiethen; ferner kann auch Stallung auf 4 bis 6 Pferde, Garten, Chaiſen-Remiß, Holzlege, Keller ꝛc. dazu gegeben, und ſogleich bezogen werden.

Ein ⅞ Gut, beſtehend in einem Haus, Stadel, 4 Tagwerk Wieſen, 6½ Tagwerk Feld, mit Vieh und Hausgeräthe iſt aus freier Hand zu verkaufen; Kaufsluſtige können ſich beim Kronenwirth in Kemnath einfinden und das Weitere vernehmen.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Juli 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	92	91
ditto à 5%	100⅜	100⅛
Land-Anlehen	101	100⅞
Hypoth. Anweis	101	100⅛
Lott. Looſe A—D à 4%	105⅛	105
ditto E—M à 4%	102¼	102
ditto unverzinnsliche	88½	87⅞

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend | Nro. 86. | Baireuth, den 19. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Monate Juni in Erledigung gekommene Waisenhauspfründe werden vom 1ten dieses Monats an, an nachstehende Waisenkinder verliehen,

15 fl. den Maurergesellen Thumserischen 4 Kindern zu Selb,

12 fl. 30 kr. dem Schneiderssohne Johann Kürschner zu Gefrees.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung pro Juli betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist beschlossen worden, zur Erleichterung der Königl. Rentämter die bisher allmonatlich Statt gehabte Einsendung besonderer summarischer Naturalien-Nachweisungen für die Zukunft nachzulassen.

Die Königl. Rentämter des Kreises werden daher hiervon hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich von dem laufenden Monat Juli an hiernach benehmen zu können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Obermainkreises.

Die künftig zu unterlassende besondere Einsendung der monatlichen summarischen Naturalien-Nachweisungen betr.

Seydt.

Baireuth, den 12. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 22ten v. Ms. haben Se. Königl. Majestät allergnädigst genehmiget, daß die Triangulirungs-Arbeiten im Obermainkreise, und zwar in den Landgerichts-Bezirken Naila, Ludwigstadt, Nordhalben, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Weismain, Lichtenfels und Seßlach, durch den Königl. Artillerie-Oberlieutenant von

Brand, und die topographischen Arbeiten in den Landgerichts-Bezirken Bamberg, Scheßlitz, Weismain, Waischenfeld, Ebermannstadt, Pottenstein, Forchheim, Höchstadt, Burgebrach und Lichtenfels, durch den Königl. Ingenieur-Geographen Green und den Dessinateur Pikel fortgesetzt werden dürfen.

Ergangener Requisition des Königl. General-Quartiermeister-Staabs zu Folge, werden hierdurch die treffenden Königl. Forstämter beauftragt, das untergebene Forstpersonale dahin anzuweisen, daß es diese Vermessungs-Commissaire bei ihren Geschäftsreisen durch die Waldungen, jedoch ohnbeschadet der übrigen Berufspflichten, auf Verlangen jedesmal begleite, und denselben überall genügende Auskunft ertheile.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

Publicandum.
An sämmtliche Königliche Forstämter.
Die Fortsetzung der topographischen und der Triangulirungs-Arbeiten betr.

Seydt.

Zur öffentlichen Versteigerung einer Parthie Stöckholzes bei der Forstrevier Limmersdorf ist Termin auf kommenden

Dienstag den 22sten d. Ms.

festgesetzt, wozu man Kaufsliebhaber hierdurch einladet, sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr im Forsthauße ob Limmersdorf einzufinden. Baireuth, am 17. Juli 1823.

Königliches Forstamt.

von Bothmer, Forstmeister.

Am 24ten, 25ten und 26ten dieses Monats werden sämmtliche, bei den Forstrevieren Heinersreuth und Jöslein noch zum Verkaufe disponiblen Scheit-, Prügel- und Stöckhölzer, öffentlich versteigert. Die Zusammenkunft ist am ersten Tage Vormittags 8 Uhr beim Forst-Orte Eggetten, und die andern zwei Tage jedesmal Vormittags um 8 Uhr in der Waldhütte, wozu Kaufslustige hierdurch einladet. Baireuth, am 17. Juli 1823.

Königliches Forstamt.

von Bothmer, Forstmeister.

Nach dem heute erlassenen Präclusions-Erkenntnisse, wurden alle diejenigen, welche ihre allenfallsigen Realansprüche auf die Grundbesitzungen; a) des Wirths Johann Emanuel Kauper zu Schanz, b) des Schmiedgesellen Johann Adam Niklas zu Ramsenthal, und c) des Bauern Heinrich Schamel zu Seitenbach, wie solche in der Bekanntmachung vom 26. März d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 52, 63 und 72 beschrieben sind, bis zu dem auf den 30. v. Ms. Juni angestandenen Termin nicht angemeldet haben, mit diesen ihren Ansprüchen auf die benannten Grundbesitzungen ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Baireuth, den 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das Anwesen des Leonhardt Rodler von Türkelstein einem 2ten öffentlichen Aufstriche unterworfen. Dieses bestehet in einem gebundenen Gute, zinnsbar zur Pfarrei Pottenstein, mit 41 kr. jährlichem Erbzinns und gültpflichtig jährlich mit 3 Metz Korn, 3 Metz Hafer, 2 Viertel Waitz, 1 Viertel Hankörner, eben dahin, auch ist solches handlohns und zehendpflichtig und mit 51 kr. Steuer in simplo belastet. Als Strichtermin wird

Mittwoch der 13. August l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben sich frühe 9 Uhr in Türkelstein einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Pertinenzien werden von Johann Kalb von Hartenreuth auf Verlangen eingewiesen. Pottenstein, am 3. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Conrad Auer zu Sassanfarth zugehörigen, zum Königl. Rentamte Bamberg II. erbzinslehen- und handlohnbare Grundstücke, als: a) 1⅞ Morgen Feld, der Zent-

schlag oder Birkenrangenschlag, B. Nr. 117, b) 2 1/8 Achtel Morgen, der Fuchsleckenschlag, B. N. 118, im Gerichtssitze, am

29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

öffentlich verkauft und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, ertheilt. Welches Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 4. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die Wittwe des dahier verstorbenen Handelsjuden Samuel Felsenheld, Ester Felsenheld, hat um Ladung ihrer Gläubiger zum Versuche eines gerichtlichen Nachlaßvertrags angetragen. Diesemnach werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an der Wittwe Felsenheld, oder ihren Gütern Ansprüche machen, entweder in Person, oder mittelst gerichtlich Bevollmächtigte mit der Auflage auf

Dienstag den 29. Juli Vormittags 9 Uhr

vorgeladen, ihre in Handen habenden Urkunden oder sonstigen Beweisbehelfe entweder im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, und sich über die Vergleichsvorschläge zu erklären. Die bekannten Gläubiger haben im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie den Beschlüssen der Gläubigermehrheit sich anschließen und die unbekannten Creditoren, daß sie dann von der Masse ausgeschlossen, erachtet werden. Im Falle der gütliche Nachlaßvertrag sich nicht verwirklicht, so soll der obenberegte Termin als erster Edictstag abgehalten und an diesem das Weitere festgesetzt werden. Lichtenfels, den 12. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der in dem Blatte Nr. 81 von dem Königl. Rentamte Gefrees auf den 14ten d. M. ausgeschriebene Weizen- und Korn-Verkauf, ist auf den

26. Juli

verlegt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 14. Juli 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das hiesige obere Wirthshaus mit der Brauerei- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit soll durch öffentlichen Aufstrich veräußert werden. Dasselbe liegt mitten im Orte an der Kulmbacher und Höfer Strasse, und ist seiner Einrichtung und Lage nach zum vollkommenen Betrieb einer Gastwirthschaft geeignet; auf Verlangen kann auch das sämmtliche Brauerei- und Brandweinbrennerei-Geräthe, mit 88 Eimer Fässern, dann ein eiserner Braukessel mit verkauft, und dem Käufer zum Betrieb der Landwirthschaft 13 Tagwerk Feld, und 9 1/2 Tagwerk Wiesen, pachtweise überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist Termin auf den

5. August Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden. Von den Verkaufs- und Pachtgegenständen und den Bedingungen kann man sich vor dem Termin zu jeder Zeit Kenntniß verschaffen. Guttenberg, 10. Juli 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharff.

Gegen den Andreas Hofmann von Gemünda sind mehrere Schulden ausgeklagt und es ist eine Untersuchung des gesammten Activ- und Passivstandes seines Vermögens nothwendig, weshalb sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben hiemit auf

Freitag den 26. Juli d. J. Vormittags,

unter dem Bemerken zur Abgabe ihrer Forderungen vorgeladen werden, daß die an diesem Termin Ausbleibenden sich einem, durch die Mehrheit der Gläubiger vorzüglich in Hinsicht der nicht privilegirten Schulden allenfalls bestimmt werdenden Vergleich, anzufügen haben. Tambach, den 28. Juni 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In der Schuldensache des Schuhmachers Johann Nicol Daubner zu Wurmloh, sollen auf Antrag der Gläubiger die Realitäten, bestehend: a) in einem abgetheilten halben Wohnhauße zu Wurmloh, an der Straße zu Milchbühl, sammt halbem Stadel, auf 450 fl. rhl., nach Abzug der Lasten gerichtlich gewürdiget, b) in einem daran liegenden gehörig verrainten Acker, 1 1/8 Jauchert 18 □Ruthen groß, taxirt auf 176 fl. rhl., c) die Hälfte eines Saamgartens am Hauße, geschätzt auf 10 fl. rhl., dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke wird auf den

8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Licitanten im Wirthshauße zu Milchbühl sich einzufinden und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 1. Juli 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht Fahrnbach.
Sieger.

Es werden hiermit alle diejenigen Personen, welche Erb- oder andere Ansprüche an den Nachlaß der dahier verstorbenen Köchin Elisabetha Margaretha Franz zu machen haben, öffentlich aufgefordert, sich bis zum

4. August d. Js.,

bei unterfertigter Gerichtsstelle damit zu melden, und ihre Beweise darüber vorzulegen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß späterhin bei der Nachlaßtheilung keine Rücksicht darauf genommen werde. Gottsmannsgrün, den 11. Juni 1823.

Das Königlich Baierische Adelich von Kochische Patrimonialgericht 1ter Classe.
Wächter.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 7. Juli bis 12ten incl. gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	129	129	129	—	14	32	13	24	12	36
Roggen	5	113	118	118	—	10	48	9	54	9	—
Gerste	—	4	4	4	—	9	—	9	—	9	—
Haber	—	38	38	38	—	6	18	5	45	5	12

Baireuth, den 12. Juli 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf kommenden Herbst sind zwei Stück Feld, und ein Fleck Wiesen, hinter den Morizhöfen, zwischen dem Quelhof und Seesers Gütern zu verpachten. Die Bedingnisse können stündlich bei Unterzeichnetem im Strafarbeitshauße abgeschlossen werden.

Frank.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Juli. Der Bürger und Brandweinbrenner Johann Püttner dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Maria Dorothea Fasold von Dornhof.

Den 15. Juli. Der Bürger und Oeconom der hiesigen Ressource-Gesellschaft, Johann Karl Rittweg, mit Jungfrau Margaretha Elisabetha Horn von Hapburg.

Den 16. Juli. Der hiesige Papierfabrikant Leonhard Schafnitzel, mit Eva Christiana Bergwitz von hier.

Geborne.

Den 10. Juli. Die Tochter des Maurergesellens Weidmeier in der Jägerstraße.

Den 11. Juli. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Wolf.

Den 14. Juli. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. Juli. Die Tochter des Auditeurs Püttner, im Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, vor dem Brandenburger Thore.

Gestorbene.

Den 14. Juli. Ein bei dem Flößanger in dem Mainfluße todgefundenes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Juli. Die Ehefrau des Zieglermeisters Lauterbach in St. Georgen, alt 41 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag | Nro. 87. | Baireuth, den 22. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Pfarrer und Wallfahrts-Director Edmund Dorfner zu Mariahilfsberg, bei Amberg, hat zum Besten der Haus-Armen und der armen Schulkinder in seiner Vaterstadt Eschenbach ein Capital von 1500 fl. gestiftet.

Diese wohlthätige Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Stiftung des Pfarrers Dorfner betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung einer Sparkasse mit Verzinsung für die Kreishauptstadt Baireuth betr.)

Die wohlthätigen Folgen, welche wir zu einer Zeit, wo Luxus und Verarmung so sehr überhand nehmen, aus der Errichtung von öffentlichen Sparkassen überall hervorgehen sehen, haben den unterzeichneten Stadt-Magistrat bewogen, ein gleiches Institut für die hiesige Kreishauptstadt zu errichten. Die hierüber entworfenen und unten beigefügten Statuten wurden von der hiesig Königlichen Regierung am 14ten d. Ms. genehmiget, und es soll nun diese Anstalt, deren unentgeldliche Verwaltung wir anerkannt rechtlichen Männern anvertraut haben, unter Leitung des Stadt-Magistrats und unter Garantie des städtischen Commun-Vermögens vom nächsten Ziel Jacobi d. Js. an sogleich ins Leben treten. Die ersten Einlagen, welche von fünfzehen Kreuzern, als dem niedrigsten Satz, bis zu ein Hundert Gulden, als dem höchsten Einlags-Quanto (§. 4) steigen können, werden vom 25ten d. Ms. an bis zum 2ten des nächsten Monats, täglich Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, mit Ausnahme des Sonntags, in dem feuersichern Locale der Stadtkämmerei im Rathhauße von dem verpflichteten Cassier, gegen vorschriftsmäßige Bescheinigung (§. 7), zur Aufbewahrung und Verzinsung (§. 13 rc.) angenommen. Späterhin wird die Sparkasse wöchentlich einmal an jedem Mittwoch Nachmittags zu der bereits angegebenen Zeit eröffnet werden. Da der Zweck dieses Instituts (§. 1 und 2) sehr wohlthätig und in moralischer und nationalwirthschaftlicher Beziehung gleich wichtig ist, so hofft man, daß die hiesigen Einwohner dieses, blos das allgemeine Wohl bezweckende Unternehmen auf jede Weise unterstützen, vorzüglich aber Dienstherrschaften und Handwerksmeister ihre Dienstboten und Handwerksgenossen hierüber belehren und zur Benützung dieser Anstalt auffordern und ermuntern werden. Baireuth, am 17. Juli 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.
Schoberth, Secretär.

Statuten der Ersparniß-Cassa für die Königlich Baierische Kreishauptstadt Baireuth.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der Ersparniß-Casse geht dahin: allen hiesigen Einwohnern ohne Unterschied des Standes, Geschäfts oder Alters, vorzüglich aber den Professionisten, Dienstboten und Taglohnarbeitern, welche in den Zeiten des Erwerbs von ihrem Verdienst oder Lohn etwas erübrigen, Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse, auch in kleinen Summen, mit Sicherheit und gegen Bezahlung von Zinnsen unterzubringen.

§. 2.

Hierdurch soll Sparsamkeit — die Quelle so vieler häußlicher und bürgerlicher Tugenden und das kräftigste Schutzmittel gegen überhandnehmenden Luxus, Verschwendung, Armuth und Sitten-Verderbniß — befördert und jeder Theilnehmer in den Stand gesetzt werden, sich theils durch die Gewohnheit, sich etwas zu erübrigen, theils durch die, vermöge der Verzinnsung und Kapitalisirung, stets zunehmenden Ersparniß-Summen einen bereitliegenden Nothpfennig zur Hülfe und Unterstützung zu verschaffen.

II. Aufnahme der Spargelder.

§. 3.

Die Sparkasse nimmt von jedem Einwohner, gegen dessen Dispositionsfähigkeit keine Zweifel obwalten, Gelder zur Einlage an.

§. 4.

In diese Kasse können alle kleinen Ersparnisse, welche nicht weniger als funfzehn Kreuzer betragen, eingelegt werden.

Das höchste Einlag-Quantum, welches in einem Jahr einbezahlt werden kann, wird auf die Summe von einhundert Gulden festgesetzt. Uebrigens hat jeder Einleger, hinsichtlich seiner Gelder, auf die strengste Geheimhaltung zu rechnen.

§. 5.

Die Vierteljahr-Ziele: Lichtmeß, Walburgi, Jacobi und Martini sind vorzugsweise zur Annahme von Sparcasse-Geldern bestimmt. Ausserdem werden aber auch das ganze Jahr hindurch in jeder Woche an einem dazu bestimmten Tage Einlagen bei der Sparcasse angenommen.

§. 6.

Die Verwaltung behält sich bevor, einzelne Einlagen, wenn sie mit dem Zweck der Anstalt nicht vereinbarlich seyn sollten, die Annahme zu verweigern, auch die bereits angenommenen Einlagen nebst den Zinnsen zurückzugeben.

§. 7.

Den Einlegern wird ein mit einer Nummer bezeichnetes, auf deren Namen gestelltes und von dem Cassier contrasignirtes Quittungsbuch übergeben und in solches der jedesmalige Betrag der geleisteten oder empfangenen Zahlungen von dem Cassier und einem der Vorsteher oder dessen Bevollmächtigten eigenhändig mit Beifügung des Namens und Datums verzeichnet.

§. 8.

Dieses Einlags-Quittungsbuch ist nur für den Eigenthümer und dessen Erben gültig. Uebrigens sind diese Quittungsbücher, wie die Pfandscheine und Pfründenbücher unveräußerlich und unverpfändbar.

Wer daher mit der Anstalt Geschäfte eingeht, der verzichtet Kraft dieser Bestimmung auf das Recht der Verpfändung oder Veräußerung seines Quittungsbuchs.

III. Anlegung der Gelder.

§. 9.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder dürfen nicht müssig liegen bleiben; sondern das, was an den Einlagtagen eingeht, muß jedesmal sogleich wieder verzinnslich angelegt werden.

§. 10.

Die Anlegung dieser Gelder soll auf folgende Weise geschehen:

1) zuvörderst bei dem hiesigen städtischen Leih- und Pfandhaus;
2) bei der städtischen Getraide-Magazins-Kasse;
3) auf gerichtliche Hypotheken im Stadtbezirk zu ½ des Werths, endlich
4) bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse.

§. 11.

Sollte nach erfolgter Deckung der Einlags-Kapitalien sammt Zinnsen und sonstigen nöthigen Auslagen

durch Einlegung milder Gaben oder durch besonders vortheilhafte Anlegung der Einlaggelder etwas erübrigt werden, so sollen die etwaigen Ueberschüsse der Armenkasse, insbesondere aber der Armenbeschäftigungs-Anstalt zufließen.

§. 12.

Die Dokumente über die angelegten Gelder werden, sobald solche einkommen, sogleich in der Magistrats-Reserve-Kasse asservirt und am nächsten Depositaltag gegen Einhändigung von Depositions-Scheinen förmlich deponirt.

IV.

Verzinnssung und Capitalisirung der Spargelder.

§. 13.

Der Zinnsfuß wird auf zwei Kreuzer vom Gulden, somit auf drei ein drittel Procent festgesetzt.

§. 14.

Alle Ersparniß-Summen, welche an den benannten vier Zielen: zu Lichtmeß, Walburgi, Jacobi und Martini, dann innerhalb der darauf folgenden acht Tage einkommen, werden vom 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November verzinnset. Wenn auch die Ersparnisse im Laufe eines Vierteljahrs vor diesen Terminen eingezahlt worden sind, so werden sie doch nur von diesen nächsten Terminen an verzinnset.

§. 15.

Jedes Einlags-Quantum, welches dreisig Kreuzer beträgt, wird sofort verzinnslich angelegt, was jedoch darüber ist, gelangt nur dann zur weitern Verzinnsung, wenn die Summe einen Gulden beträgt.

§. 16.

Die Zinnsen-Berechnung findet in der Regel alljährlich nur einmal, nähmlich zu Jacobi bei dem vorzunehmenden Bücher-Abschluß statt, wo alle Zinnsen sobald solche nur dreißig Kreuzer betragen zu Capital geschlagen, (capitalisirt) werden, dergestalt, daß wenn z. B. die angefallenen Zinnsen — 40 kr. betragen, davon — 30 kr. zu capitalisirten, die andern 10 kr. aber als Zinnsen-Ueberschuß auf das nächste Jahr überzutragen sind; würden die Zinnsen 2 fl. 42 kr. betragen, so müßten 2 fl. 30 kr. zu Capital geschlagen und 12 kr. als Zinnsen-Ueberschuß übergetragen werden.

Ausnahmen treten nur dann ein, wenn die Zurückbezahlung der Ersparniß-Summe im Laufe des Jahres erfolgt. Die angegebenermassen capitalisirten Zinnsen werden übrigens auf die gewöhnliche Weise wieder verzinnset.

§. 17.

Die Bezahlung der Zinnsen erfolgt nur mit der Zurückgabe der Einlags-Summe. Außer diesem Fall wird, wenn nicht besonders dringende Motiven angeführt werden, keine separate Zinnszahlung geleistet.

Auch werden von den vor Ablauf eines Jahres zurückgeforderten und bezahlten Einlagen keine Zinnsen vergütet.

V.

Zurückbezahlung der Ersparnisse.

§. 18.

Die Einlagen können in der Regel erst nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung an einem der obenbenannten Ziele, zurückgefordert werden.

§. 19.

Doch kann bei erwiesenen Nothfällen die Zurückbezahlung der Einlags-Summe sammt Zinnsen auch vor Ablauf eines Vierteljahres erfolgen.

§. 20.

Zahlungen können nur an den Eigenthümer selbst, oder an dessen gesetzliche Vertreter, z. B. Vormund, oder, bei nachgewiesener Verhinderung an einen sonst gehörig Bevollmächtigten geleistet werden.

§. 21.

Bei gänzlicher Zurückbezahlung des Capitals werden die Einlagsbücher bei der Casse zurückbehalten, und es wird, daß solches geschehen mit Beisetzung des Datums vorgemerkt.

§. 22.

Sollte ein solches Buch dem Einleger abhanden kommen, so ist der Cassier davon sofort in Kenntniß zu setzen, damit die Amortisation durch Einrückung in das hiesige Intelligenzblatt auf Kosten des Einlegers von der Verwaltung besorgt werde. Der Betrag der Einlagen kann alsdann erst an den bekannten Einleger ausgezahlt oder ein neues Buch als Duplikat unter derselben Nummer darüber ausgefertigt werden, wenn das Quittungs-Buch nach Ablauf des gesetzlichen Termins, wirklich für ungültig erklärt worden.

§. 23.

Sollte sich der Einleger während fünf Jahren weder

bei der Casse gemeldet, noch etwas von seinem Guthaben bezogen haben, auch sein Aufenthalt bei der Polizei-Behörde nicht erfragt werden können; so wird nach Ablauf dieser Zeit ein Aufruf ergehen und wenn er darauf binnen drei Monaten sich nicht meldet so werden Capital und Zinnsen für seine Rechnung bei Gericht deponirt.

VI.
Verwaltung und Aufsicht.

§. 24.

Das Institut steht unter der Leitung und besondern Aufsicht des hiesigen Stadt-Magistrats.

§. 25.

Die unmittelbare Verwaltung dieser Anstalt wird von

1) zwei Vorstehern, und
2) einem Cassier

besorgt.

§. 26.

Der Cassier wird von dem Stadt-Magistrat ernannt, eidlich verpflichtet und muß hinreichende Caution leisten. Zu Vorstehern wird ein Mitglied aus dem Magistrat und ein Mitglied aus den Gemeinde-Bevollmächtigten erwählt.

§. 27.

Die Vorsteher versehen ihr Amt unentgeldlich und werden alle 3 Jahre neu erwählt. Jedoch können die bisherigen ohne weiters wieder gewählt werden. Dem Cassier werden, wenn sich kein taugliches Subject findet, welches die Casse- und Rechnungsgeschäfte unentgeldlich übernimmt, statt des Gehalts-Procentgelder bewilligt, welche nach Verhältniß der Einnahme jährlich bei der Rechnungs-Abnahme bestimmt werden sollen.

§. 28.

Der Cassier nimmt die wöchentlichen Beiträge, welche in jeder Woche in einer von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Stunde, im Locale der Stadt-Kämmerei von den Interessenten ihm eingeliefert werden, in Empfang, und quittirt darüber in den Beitrags-Büchern.

§. 29.

Die übrigen Obliegenheiten des Kassiers bestehen:

1) in Führung eines Tag- oder Kassenbuchs, in welches er an jedem zur Einlage bestimmten Tag alle Einnahmen und Ausgaben sogleich und in Gegenwart der beiden Vorsteher einzutragen hat,
2) in Führung eines Kapital-Buchs, in welchem jeder Gläubiger und Schuldner der Sparkasse seine eigene Rubrik erhält,
3) in Eintreibung der ausstehenden Gelder auf die Verfallzeit, weswegen er die Schuldner mündlich oder schriftlich zu mahnen, und wenn dieses fruchtlos wäre, obrigkeitliche Hülfe nachzusuchen hat;
4) in Führung eines Kopirbuchs; in welches nicht nur von allen Schreiben, welche die Verwaltung erläßt, sondern auch von allen Contracten, welche auf Rechnung der Sparkasse abgeschlossen werden, Abschriften oder Auszüge einzutragen sind;
5) in Fertigung einer Bilance über den Activ- und Passiv-Zustand der Sparkasse am Ende eines jeden Quartals,
6) in Legung der Haupt-Rechnung des mit dem 31. Juli alljährlich sich schließenden Verwaltungs-Jahres.

Uebrigens kann der Kassier weder Gelder einnehmen, noch ausgeben, ausser in Gegenwart einer der beiden Vorsteher, welche wöchentlich gemeinschaftlich die Geschäfte mit ihm besorgen, den gemeinschaftlichen Kassen-Verschluß mit dem Kassier haben, und für die Richtigkeit und Ordnung verantwortlich sind.

§. 30.

Die Vorsteher haben im allgemeinen die Verpflichtung, den Nutzen der Sparkasse nach ihrem besten Wissen, auf jede erlaubte Weise zu befördern, und allen Schaden von derselben mit allen Kräften abzuwenden.

§. 31.

Sie haben in jeder Woche zur festgesetzten Zeit, an welcher Gelder für die Sparkasse eingenommen oder ausgegeben werden, oder, wenn ein Festtag fallen sollte, am folgenden Tag zugleich mit dem Kassier an dem bestimmten Ort (im Locale der Stadt-Kämmerei) gegenwärtig zu seyn, und die Geschäfte der Sparkasse gemeinschaftlich zu besorgen.

§. 32.

Die Geschäfte, welche sie gemeinschaftlich mit dem Kassier wöchentlich zu übernehmen haben, bestehen darin:

1) daß sie die Gelder, welche der Sparkasse anvertraut werden, annehmen,
2) diejenigen, welche zurückverlangt werden, ausbezahlen,

3) die Quittungen des Kassiers abwechselnd contrasigniren, und

4) die der Sparkasse anvertrauten Gelder dergestalt sicher und verzinnslich anzubringen suchen, daß kein Verlust an Kapital und Zinnsen zu befürchten, vielmehr Vortheil für die Anstalt zu erwarten ist. Die wirkliche Genehmigung zur Ausleihung erfolgt nach der Bestimmung des Gemeinde-Edicts.

Die Sparkasse-Verwaltung ist übrigens dem Stadt-Magistrat und jedem einzelnen Interessenten der Ersparnißkasse, nach den Grundsätzen der Gesellschafts- und Bevollmächtigungs-Verträge für die genaue Beobachtung der Statuten verantwortlich.

§. 33.

Am Anfang eines jeden Quartals müssen die Mitglieder der Sparkasse-Verwaltung gemeinschaftliche Berathung über alle das Beste des Instituts betreffenden Angelegenheiten, denen immer ein hiezu besonders abgeordneter magistratischer Commissair beiwohnen wird, pflegen.

§. 34.

Bei obwaltenden Anständen und Bedenklichkeiten hat die Verwaltung an den Magistrat zu berichten und Entscheidung einzuholen.

§. 35.

Alle Vierteljahre muß die Verwaltung den Kassen-Extract nebst der Bilance vorlegen, und über den jedesmaligen Zustand des Instituts an den Magistrat Bericht erstatten.

§. 36.

Behufs der genauen Aufsicht wird von dem Magistrat eine Kassen-Curatel angeordnet, welche

1) die Kassen- und Kapital-Bücher von Zeit zu Zeit einzusehen,
2) mit den Belegen zu vergleichen,
3) die periodischen Rechnungs-Auszüge zu prüfen,
4) den Kassensturz vorzunehmen, und
5) das Resultat dieser Recherchen dem Magistrat zur Ueberzeugung von der richtigen, getreuen und ordentlichen Geschäftsführung

vorzulegen hat.

VII.

Rechnungslegung.

§. 37.

Vier Wochen nach dem Ablauf des obenbenannten Rechnungs-Jahres muß von der Verwaltung über Einnahme und Ausgabe förmliche Rechnung gelegt, mit Belegen gehörig versehen und hierauf dem Magistrat zur Einsicht und Revision, sodann aber der Königl. Kreis-Regierung zur weitern Prüfung vorgelegt werden.

§. 38.

Diese Rechnung muß, wenn sie richtig befunden worden, jedoch blos summarisch ohne Benennung der Gläubiger oder Schuldner durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und dabei das Publikum von dem jedesmaligen Zustand der Anstalt in Kenntniß gesetzt werden.

§. 39.

Uebrigens wird auch jedem Theilnehmer gestattet, die Rechnung sammt Belegen, so weit sie sein Interesse betreffen, im Stadtkämmerei-Locale in Original einzusehen, um sich von der Ordnung und Gesetzlichkeit des Verfahrens volle Ueberzeugung zu verschaffen und dadurch das Zutrauen zu dieser wohlthätigen Anstalt noch mehr zu befestigen.

VIII.

Garantie.

§. 40.

Die hiesige Stadt-Commune haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die in die Sparkasse einbezahlten Gelder sammt erwachsenen Zinnsen, so, daß für keinen Theilnehmer irgend ein Verlust zu befürchten ist.

§. 41.

Auch trägt die Commune die Verwaltungs-Kosten der Anstalt. Es darf daher keinem Theilnehmer für Kosten der Verwaltung oder für Einschreibgebühr nur das Geringste angefordert werden; vielmehr sind alle auf die Sparkasse Bezug habende Geschäfte ganz unentgeldlich zu bearbeiten.

Schluß.

§. 42.

Vorstehende Statuten sollen für alle Theilnehmer an der neuerrichteten Ersparnißkasse ihrem ganzen Inhalt nach volle verbindliche Kraft haben und werden deshalb zur allgemeinen Verbreitung öffentlich bekannt gemacht.

Baireuth, den 22. Juni 1823.

Der Magistrat der Königlich Baierischen Kreishauptstadt Baireuth.

Baireuth, den 24. Juni 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.
Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Oeconomie von dem unter gerichtlicher Administration stehenden Rittergut Menzlas, im Königlichen Landgerichte Eschenbach bei Schlammersdorf, 2 Stunden von Creußen und 1 Stunde von Neustadt am Culm gelegen, mit der dabei befindlichen Schäferei, im Wege des öffentlichen Aufstrichs mit Lichtmeß 1824 auf mehrere Jahre in Pacht hingegeben werden soll.

Zu dieser Verpachtungsvornahme ist von uns ein Termin an Ort und Stelle zu Menzlas, auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tag zu Menzlas einzufinden, wo die Pachtbedingungen zugleich mit eröffnet werden.

Uebrigens kann über die nähern Verhältnisse und den Umfang der zu verpachtenden Oeconomie täglich bei dem Königlichen Kämmerer Freiherrn von Gravenreuth zu Schlammersdorf, und dem Guts-Administrator Precht zu Kemnath genaue Auskunft erlangt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Riedel.

Das dem Johann Lorenz Ort zu Seidwitz zugehörige — auf 850 fl. gerichtlich eingeschätzte Bauerngut Nr. 7 dortselbst, bestehend aus halbem Wohnhauß, halbem Stadel und Keller, 10½ Tagwerk Acker, 3 Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Garten, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Pegnitz hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtagsfahrt ist auf den

28. Juli d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

anberaumt worden. Zu dieser Zeit haben sich daher diejenigen, welche das benannte Gut zu kaufen gesonnen und zu behaupten im Stande sind, vor dem unterfertigten Gerichte dahier gehörig einzufinden, ihre Aufgebote gehörig abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Landgerichts Pegnitz zu gewärtigen. Die Schätzungsverhandlung wird den Kaufslustigen auch vor dem Licitationstermin auf Verlangen in der Amts-Registratur des unterfertigten Gerichts zur Einsicht vorgelegt werden. Baireuth, den 10. Juni 1823.

Königlich Freiherrlich Arnimsches Patrimonialgericht Seidwitz.
Werner.

Da das, in dem Versteigerungs-Termine vom 18. April heurigen Jahrs auf die Heinrich Sinkelischen Immobilien geschlagenen Angebot die Genehmigung der Gläubiger nicht erhielt, so werden auf Antrag diese Gegenstände wiederholt zum Verkauf ausgeboten. Dieselben bestehen in: 1) einem Söldengütlein mit Haus, Stadel, 3½ Tagwerk 6½ Ruthen Feld und Wiesen, im Werthe zu 225 fl.; Lasten: 2 fl. 5 kr. Erbzinns, 10 Procent handlohnbar, zur Stiftung Prügel lehenbar, 160 fl. Steuer-Capital; 2) ¾ Tagwerk Griesseggeten Feld, Fischbacher Lehen, 45 fl. Steuer-Capital, 50 fl. Werth; 3) 1 Tagwerk Rödelsberger Feld mit 4½ kr. Erbzinns, 15 kr. einfacher Steuer und 200 fl. Werth, Rentamtslehen; 4) 4 Tagwerk Feld im Römersberg, mit 19 kr. Erbzinns, 3 kr. einfacher Steuer, 50 fl. Werth, 10 Procent Handlohn, Rentamtslehen; 5) 6 Tagwerk Feld daselbst, mit 19 kr. Erbzinns, 4 kr. einfacher Steuer, 50 fl. Werth, 10 Procent Handlohn, Rentamtslehen; 6) 1 Tagwerk Feld allda, mit 1½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, Rentamtslehen; 7) 1½ Tagwerk Gebüsch in den Zeiern, mit 12 kr. Erbzinns, 30 kr. einfacher Steuer, 40 fl. Werth, Rentamtslehen. Kaufsliebhaber werden aufgefordert, sich in dem, auf den

12. August früh 9 Uhr

angesetzten Versteigerungs-Termin dahier einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, worauf der Zuschlag zu gewärtigen ist. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas an den Heinrich Sinkel zu fordern haben, aufgefordert, in dem Strichtermin sich gleichfalls einzufinden, um sich sogleich über die Angebote zu Protokoll zu erklären. Von dem Nichterschienenen wird angenommen werden, daß sie sich dem Antrage der Mehrzahl der Erschienenen anschließen werden. Stadtsteinach, am 7. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zum Behufe der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird

das Hofsgut des Bauers Anton Lanzendorfer von Bergleshof bei Stadtsteinach, künftigen

Mittwoch den 13. August d. Js.

im Orte Bergleshof an den Meistbietenden öffentlich veräußert. Das Gut Bergleshof besteht:

A. An Gebäuden:

1) Aus einem steinernen Wohnhauße, mit darunter gebauten Stallung und Keller, 2) einem Nebenhaus, von Schrottwänden, 3) einem andern Nebenhauße, theils von Mauer und theils von Schrotte aufgeführt, 4) einem hölzernen Stadel, mit Ziegeln und Stroh eingedacht, 5) eine hölzerne Schaafstallung mit 2 Schweinställen.

B. Gärten:

In ¼ Tagwerk.

C. An Feldern:

In 109¾ Tagwerken.

D. An Wiesen:

In 15¾ Tagwerk.

E. An Holz:

In 9½ Tagwerk. Dazu kömmt noch zu bemerken, daß dieser Realitäten-Complex — jährlich 7 Clafter Rechtholz, aus der Königl. Staatswaldung bezieht, wohin es die Sommerhut mit dem Hornvieh noch ausüben darf. Auf diesem gebundenen Hofcomplexe ruhen jährl. folgende Lasten: 1) 26 fl. 15 kr. jährl. Steuer in 5 simpl. ad 5 fl. 15 kr., 2) 3 fl. 57 kr. jährlich Erbzinns, 3) 1 fl. 10 kr. jährlich Anweisgeld für 7 Clafter Rechtholz, und 4) 2 Scheffel 3 Metzen 20½ Maas Gült-Korn, 2 Scheffel 3 Metzen 20½ Maas Gült-Gersten, 9 Scheffel 2 Metzen 20 Maas Gült-Haber. Zu diesem unterm 3. October v. Js. um 8600 fl. gerichtlich eintaxirten Gutscomplexe gehören noch in walzender Eigenschaft: a) die zur Pfarrei Enchenreuth engelmeßlehenbare und mit dem 10ten Gulden dahin handlohnbare sogenannte Wehrwiese, in der Au bei Hummendorf, ad 2 Tagwerk, taxirt um 900 fl.; b) das zum K. Rentamte dahier lehenbare und mit dem 10ten Gulden dahin handlohnbare sogenannte Hopfenäckerlein, ad ½ Tagwerk, taxirt um 30 fl. Der ganze Betrag für alle Realitäten macht daher den Schätzungswerth von 9530 fl. aus. Kaufsliebhaber mögen sich daher an dem festgesetzten Termine im Orte Bergleshof einfinden, nach genommener Einsicht der bezeichneten Realitäten und nachgewiesener Zahlungsfähigkeit ihr Angebot zu Protocoll einlegen, und sodann unter Genehmhaltung der Interessenten den Zuschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Stadtsteinach, am 30. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Conrad Auer zu Sassanfarth zugehörigen, zum Königl. Rentamte Bamberg II. erbzinslehen- und handlohnbare Grundstücke, als: a) 1⅞ Morgen Feld, der Zentschlag oder Birkenrangenschlag, B. Nr. 117, b) 2 1⁄8 Achtel Margen, der Fuchsleckenschlag, B. N. 118, im Gerichtssitze, am

29. Juli d. Js. früh 9 Uhr

öffentlich verkauft und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, ertheilt. Welches Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Bamberg, den 4. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II.

Stark.

In Schuldensachen des Halbhofbesitzers Nikol Strobel von Lipperts, ist auf den Antrag der Gläubiger desselben zu Feststellung des Activstandes die Subhastation des halben Hofs des rc. Strobel beschlossen worden. Als Licitationstermin ist der

13. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige andurch geladen werden. Die gerichtliche Taxe vorbemeldeter Immobilien ist auf 5493 fl. 9 kr reinen Werthes sub dato 19. September 1822 erhoben worden: und kann das Taxationsprotocoll in der Registratur des unterfertigten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. So geschehen und gegeben Hof, den 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Engelhardt.

Der in dem Blatte Nr. 81 von dem Königl. Rentamte Gefrees auf den 14ten d. M. ausgeschriebene Weizen- und Korn-Verkauf, ist auf den

26. Juli

verlegt worden welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Markt Schorgast, den 14. Juli 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Der Schuhmachermeister Andreas Köppel dahier und dessen Verlobte Anna Gertraudt Schneider von Gefrees, haben in dem am 18. v. Ms. verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 2. Juli 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht Iter Classe.
v. Paschwitz.
V. A.

Das hiesige obere Wirthshaus mit der Brauerei- und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit soll durch öffentlichen Aufstrich veräußert werden. Dasselbe liegt mitten im Orte an der Kulmbacher und Höfer Strasse, und ist seiner Einrichtung und Lage nach zum vollkommenen Betrieb einer Gastwirthschaft geeignet; auf Verlangen kann auch das sämmtliche Brauerei- und Brandweinbrennerei-Geräthe, mit 88 Eimer Fässern, dann ein eiserner Braukessel mit verkauft, und dem Käufer zum Betrieb der Landwirthschaft 13 Tagwerk Feld, und 9½ Tagwerk Wiesen, pachtweise überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist Termin auf den

5. August Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden. Von den Verkaufs- und Pachtgegenständen und den Bedingungen kann man sich vor dem Termin zu jeder Zeit Kenntniß verschaffen. Guttenberg, 10. Juli 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

In der Schuldensache des Schuhmachers Johann Nicol Daubner zu Wurmloh, sollen auf Antrag der Gläubiger die Realitäten, bestehend: a) in einem abgetheilten halben Wohnhauße zu Wurmloh, an der Straße zu Milchbühl, sammt halbem Stadel, auf 450 fl. rhl., nach Abzug der Lasten gerichtlich gewürdiget, b) in einem daran liegenden gehörig verrainten Acker, 1½ Jauchert 18 □Ruthen groß, taxirt auf 176 fl. rhl., c) die Hälfte eines Saamgartens am Hauße, geschätzt auf 10 fl. rhl., dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke wird auf den

8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Licitanten im Wirthshauße zu Milchbühl sich einzufinden und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 1. Juli 1823.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht Fahrnbach.
Sieger.

Das von der verstorbenen Frau Majorin v. Kanne für hiesige arme Schüler gestiftete akademische Stipendium von 50 fl. rhl. jährlich, ist seit Ostern laufenden Jahres erlediget. Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb 4 Wochen bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen. Culmbach, den 14. Juli 1823.

Königliches Dekanat und Stadtmagistrat.
Dorfmüller. Liedhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Am 31. Juli beginnt das hiesige Hauptschiesen, wozu Liebhaber dieses geselligen Vergnügens eingeladen werden. Abends ist Ball im goldenen Hirschen, wobei Herr Gastgeber Priehäußer für die besten Erfrischungen und promte Bedienung möglichst besorgt seyn wird. Culmbach, den 17. Juli 1823.

Die Schützengesellschaft.

Eine Sammlung der neuesten und besten medicinischen und chirurgischen Schriften, gut gebunden, ist zu verkaufen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Juli 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	$92\frac{1}{2}$	92
ditto à 5% . . .	$100\frac{1}{8}$	$100\frac{1}{2}$
Land-Anlehen	101	$100\frac{5}{8}$
Hypoth. Anweis	101	$100\frac{1}{8}$
Lott. Loose A—D à 4% .	$105\frac{1}{8}$	105
ditto E—M à 4% .	$102\frac{1}{4}$	102
ditto unverzinnsliche .	90	$88\frac{1}{8}$

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 88. Baireuth, den 25. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die zur Vorlage der Holzverwerthungs-Designationen durch die Instruction vom 10. März d. J. vorgeschriebenen 3 Quartalstermine sämmtlich abgelaufen sind, so werden diejenigen Königl. Forstämter, welche mit der Einsendung von Holzverwerthungs-Designationen zur Verrechnung für das laufende Etatsjahr zur Zeit noch im Rückstand sind, hierdurch aufgefordert, diese Einsendung binnen 8 Tagen vollständig und um so zuverlässiger zu bewirken, als außerdem Wartboten auf ihre Kosten abgesendet werden müßten.

Eben so ist die Vorlage der Forst-Nebennutzungs-Designationen zu beschleunigen.

Zugleich werden diejenigen Königl. Rentämter, denen von den einschlägigen Forstämtern die Holz-Verkaufs-Designationen Behufs der Perception der Erlöse noch nicht mitgetheilt worden sind, aufgefordert, hievon binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten, um gegen die säumigen Forstämter einschreiten zu können.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ohngeachtet der von den Forstämtern rechtzeitig geschehenen Mittheilung der vorgeschriebenen Verkaufs-Designationen die Rentämter dennoch mit der Perception der Forst-Revenüen zurückgeblieben sind, so werden dieselben gebührend zur Verantwortung gezogen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die sämmtlichen Königl. Rent- und Forstämter des Obermainkreises.

Die Einsendung der Holz-Verkaufs-Designationen und die Perception der Forst-Revenüen betr.

Seydt.

Mehrere zur Concursmasse des Johann Häfner jun. von Forkendorf gehörige Gemeindetheile, nämentlich: 1) ⅞ Tagwerk Huth, in der Spiegeleben, 2) 3⅛ Tagwerk Huth, im Schaafanger, 3) 1 Tagwerk Huth, im hintern Rößteich, 4) 1 Tagwerk Huth, in der Spiegeleben, 5) ⅞ Tagwerk Huth, das Gräbnig, sollen am

26. August c. Vormittag 9 bis 12 Uhr,

in dem Wirthshauße zu Forkendorf öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit der Bekanntmachung eingeladen, daß die nähere Beschreibung der erwähnten Gemeindtheile aus den Taxations-Verhandlungen entnommen werden könne, und daß im anberaumten Termine der Hinschlag nach Maasgabe der Conkurs-Ordnung erfolgt. Baireuth, am 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montag den 25. kommenden Monats August Vormittags 10 Uhr gibt die nachgenannte Oeconomie-Commission circa 32 Scheffel Haber, 88 Centner Heu,

29 Centner Streu- und 100 Centner Lagerstroh als Bedarf vom 26. September bis Ende December l. Js. nach Rationen salva ratificatione an den Wenigstnehmenden in Lieferung; Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungs-Fähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen im Stande sind, werden daher eingeladen, zur oben bestimmten Zeit auf der diesseitigen Regiments-Kanzlei zu erscheinen, und das Weitere zu vernehmen. Bemerkt wird übrigens zugleich, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 19. Juli 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Das zur Concursmasse des Schreiners Johann Biermann zu Schlammersdorf gehörige Gütlein, welches im Baireuther Intelligenzblatte pro 1822 unter den Nrn. 141, 144 und 146 beschrieben ist, wird nach dem Antrage der Creditorschaft nochmals dem Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 5. August l. Js.

in loco Schlammersdorf anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einfinden wollen. Forchheim, den 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Die zur Gantmasse des Müllermeisters Tanner dahier gehörigen Realitäten, als: a) eine Mahlmühle mit 2 Gängen, nebst einer Schneidmühle, gesonderten Stallung und Scheune, Hofrecht und Garten; b) 11 Tagwerk Feld, bei der Mühle, c) 6½ Tagwerk Wiesen, am Mühlbach, d) 2 Weiher, e) das Waldrecht auf jährlich 3 Klafter 2 Schuh langes weiches Scheitholz und 6 Klafter Stöcke, f) 3 Tagwerk walzendes Feld, g) 3 Tagwerk walzende Wiese, bei der Bechermühle, h) ¼ Tagwerk Grasgarten, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin auf den

26. August l. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt. Kaufliebhaber werden hiermit aufgefordert, ihre Aufgebote zu Protocoll zu erklären, wobei jedem unbenommen bleibt, sich sowohl in Rücksicht des Schätzungswerths als der auf den Immobilien haftenden Abgaben aus den Acten zu belehren, welche in der Registratur eingesehen werden können. Münchberg, den 24. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Die zur Verlassenschaft des Magistrats-Raths Strüpf in Bamberg gehörige, im Zeckendorfer Flur gelegene Wiese im Erlach, wie sie im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1821, Nr. 138, 139 und 140, dann im Bamberger Intelligenzblatt, Nr. 90, 91 und 92 beschrieben ist, wird auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bamberg zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber auf den

14. August l. Js.

hieher vorgeladen, wo sie bei einem annehmbaren Aufgebote den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der requirirenden Gerichtsbehörde erwarten können. Scheßlitz, am 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Auf Antrag des Vormundes und der Erbsinteressenten soll das zu der Verlassenschaft des Webermeisters Johann Hanauer zu Losau gehörige Gütlein, bestehend: 1) in einem Wohnhauße mit Gärtchen, ⅛ Tagwerk Gemeindeantheil, Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, Besitznummer 268 mit 12 kr. 3 hl. Steuer ad 1 Simplum 10 Procent Handlohn, dann zehntbar zum K. Rentamte, und giebt jährlich 37½ kr. Erbzinns, und 53¼ kr. Frohngeld; 2) in einem Acker auf der hohen Pröbst zu 1¼ Tagwerk, Besitznummer 369 mit — 11 kr. 2 hl. Steuer ad 1 Simplum Handlohn, und zehntbar zum K. Rentamte, und reicht jährlich 10⅞ kr. Erbzinns; 3) in der Hälfte der Wiese, hinterm Kübelein zu 1½ Tagwerk, Besitznummer 370 mit 7 kr. 4 hl. Steuer ad 1 Simplum Handlohn, und zehntbar zum K. Rentamte, und ist jährlich mit 7½ kr. Erbzinns und 7½ kr. Frohn — 56¼ kr. stetes Handlohn onerirt, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Man hat zu diesem Ende eine Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. August l. J. Vormittags 9 Uhr

in loco Losau anberaumt. Kaufsliebhaber werden aufgefordert, sich an diesem Tage daselbst einzufinden, ihre

Angebote zu Protocoll zu geben, worauf dieselben nach nachgewiesener Zahlungsfähigkeit den Zuschlag zu gewärtigen haben. Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit Leumunds-Zeugnissen zu versehen. Stadtsteinach, den 18. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lamberger.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Johann Partheymüller, Soldat des 10ten, und Adam Partheymüller, Soldat des 3ten Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regiments von Zeyern, sind seit dem Russischen Feldzuge 1812, wohin sie gezogen, vermißt. Sie oder ihre Erben werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme ihrer Erbtheile zu 600 fl. zu melden, außerdem sie als verschollen würden erklärt, und ihre Erbtheile gegen Caution an ihre Erben verabfolgt werden. Kronach, am 3 Juli 1823.

Königlicher Landrichter.
Desch.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe wird das der Pfarrei Kirchlein lehenbare Wohnhaus des Schusters Heinrich Herzog zu Kirchlein, welches mit 50 fl. Grundsteuer-Capital oder 3¼ kr. Steuersimplum belastet ist, am

11. August d. Js.

beim Königl. Landgerichte dahier, nach Maasgabe der Executions-Ordnung öffentlich verkauft. Weismain, den 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Fehn zu Rothenkirchen hat sich bei der unterm 7. Mai l. Js. abgehaltenen Schulden-Consignation die Fehnische Wittib mit den Gläubigern dahin vereinigt, daß sie sämmtliche als liquid herzustellende Schulden ihres verlebten Ehemannes in soweit dessen Verlassenschaft zureichet, zu bezahlen habe. Auf gestellten Antrag dieser Wittwe werden andurch alle diejenigen, welche an den verlebten Bauern Johann Fehn irgend eine Forderung zu machen haben, andurch edictaliter vorgeladen, auf

Mittwoch den 20. August h. Js., früh 9 Uhr,

entweder in Person, oder durch recipirte Anwälte bei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, und mit der Wittib der Liquidität wegen, das Gehörige auszutragen. Die Ausbleibenden trifft der Rechtsnachtheil, daß die liquidirten Forderungen ohne weiters aus der Fehnischen Verlassenschaftsmasse befriediget und wenn diese dadurch entschöpft wird, die unangemeldeten Forderungen nie mehr berücksichtigt, sondern geradezu abgewiesen werden. Nordhalben, den 14. Juli 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

An dem am 9. Juli h. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Termin wurden auf die Neureuthe des Andreas Müller Villa zu Birnbaum, nämlich: 2 Aecker bei den 2 Wegen gegen Neufang zu, 7 Aecker im Hölzelsbach, und 1 Acker an der Birnbaumer Straße bei der Linden, so geringe Aufgebothe gelegt, daß dieselben weit unter der Schätzung waren; der Hinschlag konnte daher unmöglich geschehen. Es wird demnach ein nochmaliger Strichstermin auf den

13. August h. Js., Vormittags,

in Birnbaum festgesetzt, wozu demnach Kaufsliebhaber neuerlich vorgeladen werden, um das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 13. Juli 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Unterthan und Bauer Nicol Teicher sen. zu Ebersdorf ist durch rechtskräftiges Erkenntniß de publicato 2. April l. J in der Verwaltung seines Vermögens dergestalt beschränkt worden, daß derselbe ohne Beyziehung des aufgestellten Curators keine Disposition über das Seinige treffen oder lästige Verträge abschließen darf, bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäfts; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ludwigstadt, am 16. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Der Karl Lehner und Christoph Eichhorn Kautretoffel dahier, wurden wegen Begünstigung der Winkelagentie untersucht und zu einer angemessenen Geld- und Arreststrafe verurtheilt, welches zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Urkundlich unter Landgerichts Siegel und Unterschrift ausgefertiget. Ludwigstadt, den 18. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Die mittelst Bekanntmachung vom 27. Juni l. Js. ausgebotenen Realitäten der Nüßleinischen Relicten zu Zochenreuth (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 79, 80 und 82) werden, da das gelegte Gebot von 600 fl. rhl. gestern nicht übersetzt worden, nochmals feilgeboten und weiterer Strichtermin auf den

7. August l. Js.

anberaumt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr vor hiesiges Patrimonialgericht eingeladen werden und den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Aufsees, den 18. Juli 1823.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht.
Knab.

Auf den Antrag des Anwaldes der von Reitzensteinischen Relicten zu Ratibor, soll das dem Metzgermeister und Wirth Nicolaus Bassing dahier zugehörige, dem hiesigen Rittergut lehenbare Wirthshaus, mit Gast- und Schlachtgerechtigkeit versehen, Nr. 33, St. B. Nr. 99, mit 480 fl. Steuerkapital und 6 fl. 15 kr. jährlich gutsherrliche Gefälle belastet, zu welchem noch ein Stadel, Backofen, Felsenkeller, dann 1/16 Tagwerk Grasgarten und 3 1/2 Tagwerk Feld, ingleichen 1/2 Tagwerk Wiesen sammt Gemeindeantheil gehört, in vim executionis öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

11. August 1823, Vormittags 10 Uhr,

vor unterzeichnetem Patrimonialgericht anberaumt worden, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden, ihre Gebote zu legen und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Instrument kann täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Fischbach, den 2. Juli 1823.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Ite Classe.
Kraussold.

Das von der verstorbenen Frau Majorin v. Kanne für hiesige arme Schüler gestiftete akademische Stipendium von 50 fl. rhl. jährlich, ist seit Ostern laufenden Jahres erlediget. Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb 4 Wochen bei den unterzeichneten Collatoren einzureichen. Culmbach, den 14. Juli 1823.

Königliches Dekanat und Stadtmagistrat.
Dorfmüller. Liedhardt.

Nicht Amtliche Artikel.

Da mehrere Familien den Wunsch äußerten, ihren Kindern (wegen Erkältung) lieber im Herbste als im Winter Unterricht im Tanzen geben zu lassen, so habe ich die Ehre ein verehrliches Publikum in Kenntniß zu setzen, daß meine Lehrstunden den 1. August wieder ihren Anfang nehmen. Meine Wohnung und Unterrichts-Saal ist beim Herrn Uhrmacher Wagner, E. N. 82.

Hahn, Lehrer der Tanzkunst und Gymnastik.

Für eine nicht unbedeutende Gemüß-Obst- und Treibhaus-Gärtnerei bei Culmbach, welche besonders zum Saamenbau geeignet ist und womit Oeconomie verbunden werden kann, wird ein geschickter und redlicher Pacht- oder Lohngärtner gesucht, der mit 1. October d. Js. eintreten kann. Die nähern Bedingungen sind bei Unterzeichnetem zu erfahren. Culmbach, im Juli 1823.

Weltrich, Königl. Rentbeamter.

Ein junger Mensch von guter Erziehung wird bei einem Kupferschmiedmeister, der sich zugleich auch mit andern Metall-Arbeiten beschäftigt, in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 89. Baireuth, den 26. Juli 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestättigte Wahl des Rechts-Praktikanten Friedrich Valentin Kreß, als rechtskundiger Rath bei dem Magistrat zu Münchberg, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Wahl des rechtskundigen Raths bei dem Magistrat Münchberg betr.

Friedmann.

Mehrere zur Concursmasse des Johann Häfner jun. von Forkendorf gehörige Gemeindetheile, namentlich: 1) ⅔ Tagwerk Huth, in der Spiegeleben, 2) 3⅛ Tagwerk Huth, im Schaafanger, 3) 1 Tagwerk Huth, im hintern Rößteich, 4) 1 Tagwerk Huth, in der Spiegeleben, 5) ⅞ Tagwerk Huth, das Gräbnig, sollen am

26. August c. Vormittag 9 bis 12 Uhr,

in dem Wirthshauße zu Forkendorf öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit der Bekanntmachung eingeladen, daß die nähere Beschreibung der erwähnten Gemeindetheile aus den Taxations-Verhandlungen entnommen werden könne, und daß im anberaumten Termine der Hinschlag nach Maasgabe der Conkurs-Ordnung erfolgt. Baireuth, am 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montag den 25. kommenden Monats August Vormittags 10 Uhr gibt die nachgenannte Oeconomie-Commission circa 32 Scheffel Haber, 88 Centner Heu, 29 Centner Streu- und 100 Centner Lagerstroh als Bedarf vom 26. September bis Ende December l. Js. nach Rationen salva ratificatione an den Wenigstnehmenden in Lieferung; Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungs-Fähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen im Stande sind, werden daher eingeladen, zur oben bestimmten Zeit auf der diesseitigen Regiments-Kanzlei zu erscheinen, und das Weitere zu vernehmen. Bemerkt wird übrigens zugleich, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 19. Juli 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath.

Martin, Regimentsquartiermeister.

(Die Aufnahme in das Königliche Schullehrer Seminar betreffend.)

Die Concurs-Prüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr 18²⁄₃

Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Concurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 1. September die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Vorchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 2. September die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 3. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Weischenfeld.

Am 4. und 5. September die aus den Landgerichten Oberpfälzischen und Baireuthischen Antheils.

Die Prüfung fängt an jedem Tage Früh acht Uhr an.

a) Alle Competenten haben sich durch legale Tauf-Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur obenbestimmten Prüfungs-Zeit wirklich zurückgelegt, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (den 4. November 1823) unfehlbar werden beschlossen haben.

b) Alle Competenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgel-Spielen, und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Alle — insbesondere katholischen — Competenten, die bei der vorjährigen Concurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu wenig Vorbereitung verrathen haben, und deshalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiemit wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, weil höchstens nur sechzehn katholische Seminaristen aufgenommen werden können, sie folglich bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den Besseren immer verdrängt, nur die Zeit unnützer Weise verschwenden würden.

d) Alle Competenten, die an dem oben bemerkten peremtorischen Prüfungs-Termine nicht erscheinen, sind für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt, weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung statt finden soll.

e) Jüdische Individuen werden gemäß höchster Entschließung d. d. Baireuth, den 29. Mai 1821 auf längere Zeit nicht mehr in das Königl. Schul-Seminar aufgenommen.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Candidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectors stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, den 20. Juli 1823.

Inspectorat des Königl. Schul-Seminars.

Schatt. Voll.

(Die diesjährige Final-Prüfung am hiesigen Königl. Schullehrer-Seminar betreffend.)

Die diesjährige Final-Prüfung, sowohl für die in als — mit höchster Erlaubniß — außer dem Schul-Seminar privat vorbereiteten Schulamts-Candidaten wird auf den zehnten und eilften September hiemit festgesetzt, und dabei vorschriftsmäßig bemerkt:

1) daß kein Schul-Candidat in die Reihe der Schul-Dienst-Exspectanten aufgenommen werden kann, der nicht seine Qualification a) in intellectueller, b) musikalischer, und c) moralischer Bildung durch das Final-Examen der Schul-Seminaristen bewiesen, und hierüber die erforderlichen Atteste vorgelegt hat.

2) Daß sich die außer dem Seminar bei einem Geistlichen oder Schullehrer privat vorbereiteten Schulamts-Candidaten, gemäß Allerhöchsten allgemeinen Regulativ's für Schullehrer-Seminarien im Königreiche Baiern, Seite 5 §. 8 durch eine über diese besondere Erlaubniß vor der Königl. Prüfungs-Commission auszuweisen haben;

3) die Prüfung beginnt an jedem der obengenannten Tage Früh 8 Uhr. Bamberg, den 20. Juli 1823.

Inspectorat des Königl. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Das Viertelshofs-Anwesen des Bauers Kaspar Geier zu Nitzlbuch wird mit dessen Zustimmung zur Befriedigung eines Gläubigers auf kommenden Montag den 25. August im Orte Nitzlbuch, bei Auerbach öffentlich ver-

zu Krögelstein gehörigen — durch Bekanntmachung vom 2. Mai curr. in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 57, 58 und 59 feilgestellten Grundstücke ist, und zwar: a) auf 2⅞ Tagwerk Feld, im Einleitsgraben, ein Aufgebot mit 255 fl.; b) auf 4 Tagwerk Feld hinterm Römersberg, jedoch noch kein Gebot gelegt worden. Da von Seiten des Concurs-Gerichts auf wiederholte Ausbietung dieser Immobilien angetragen worden ist, so wurde hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 9. August curr., Nachmittags 2 Uhr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden, sich im Münchschen Gasthof zu Sanspareil einzufinden und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Hollfeld, am 15. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Wegen mehreren gegen den Bauersmann Michael Seubold zu Kirchehrenbach ausgeklagten und in executivis beruhenden Forderungen wird dessen Haus mit Stadel, Hofraith, Gras-, Baum- und Hopfengarten, welches unter Steuer-Besitznummer 730 mit 510 fl. Steuer-Capital belastet, und dem Königl. Rentamte dahier lehenbar ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 11. August l. Js.

dahier anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einfinden wollen. Forchheim, den 2. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
K. Vadum.

Die Gantrealitäten des Amtmanns Johann Georg Müller zu Schmölz, bestehend in einem 1 Stockwerk hohen Gebäude, in sehr gutem baulichen Zustande, mit 8 Zimmern, einem Wurzgarten, mit veredelten Obstbäumen, und einer geräumigen Hofraith, werden hiermit zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgeschrieben, wozu Termin auf den

20. August Vormittags 10 Uhr

im Orte Schmölz angesetzt wird. Der Hinschlag geschieht mit Vorbehalt der Einwilligung der Gläubigerschaft. Cronach, am 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die mittelst Decrets vom 7. Juni l. J. ausgebotenen Gant-Realitäten des Paul Hollfelder zu Würgau, (man sehe das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 70 und das Bamberger Intelligenzblatt Nr. 44) werden nochmals feilgeboten und weitere Strichs-Tagsfahrt auf den

7. August l. Js.

im Orte Würgau anberaumt. Meldet sich wieder kein Kaufsliebhaber, so wird man einen Versuch zur Vermiethung des Hauses und Verpachtung der einzelnen Ländereien machen. Kauf- oder Pachtliebhaber werden eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr daselbst einzufinden. Scheßlitz, am 7. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Die zur Verlassenschaft des Magistrats-Raths Strüpf in Bamberg gehörige, im Zeckendorfer Flur gelegene Wiese im Erlach, wie sie im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1821, Nr. 138, 139 und 140, dann im Bamberger Intelligenzblatt, Nr 90, 91 und 92 beschrieben ist, wird auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Bamberg zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber auf den

14. August l. Js.

hieher vorgeladen, wo sie bei einem annehmbaren Aufgebote den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der requirirenden Gerichtsbehörde erwarten können. Scheßlitz, am 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Da auf Ansuchen der Gläubiger der ledigen Margaretha Böhmin zu Creußen, deren neben dem hintern Stadtthor gelegenes halbes Wohnhaus meistbietend öffentlich Schuldenhalber verkauft werden soll, so haben wir hiezu Termin auf den

8. August d. Js. Vormittag 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in dem hiesigen Königlichen Landgerichte einzufinden und den Zuschlag nach Bestimmung der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Dasselbe ist nach der davon aufgenommenen Taxe, welche stündlich in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, auf 372 fl.

Zahlungsfähigkeit ihr Angebot zu Protocoll einlegen, und sodann unter Genehmhaltung der Interessenten den Zuschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Stadtsteinach, am 30. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das Königl. Rentamt Pegnitz verkauft im Wege öffentlicher Versteigerung am

4. August, Vormittags 11 Uhr,

beiläufig 60 Scheffel Haber, von vorzüglicher Güte, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 28. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

Nach einer vom Königl. Oberzollamte Gleusen unterm 19ten l. Ms. dahier gestellten Klage, wurden in der Nacht vom letzten April auf den 1 Mai c. a. in der Nähe des Dorfes Medensdorf durch den Königl. Zollaufseher Urlaub, 4 Kistchen Rauchtaback aufgegriffen, welche 2 unbekannte Menschen von sich warfen, und entflohen. Da das Königl. Oberzollamt diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben, oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

11. k. M. August frühe 9 Uhr,

zu dem unterfertigten Herrschaftsgerichte vorgeladen, um seine desfallsigen Ansprüche, dann die Verzollung der Waare nachzuweisen, überhaupt sich auf den Antrag des Königl. Oberzollamtes vernehmen zu lassen, und schlüßig zu verhandeln. Im Falle am besagten Termine Niemand sich melden sollte, wird der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Zollgesetzes weiter deshalb verfügt werden. Banz, am 21. Juli 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Fridrich.

Der hiesige dritte Jahrmakt und der Kemnather vierte Jahrmakt fallen durch eine unrichtige Angabe in dem diesjährigen Baireuther Kalender an einem Tage. Zu Abänderung dieses Umstandes wird hierdurch allen Kauf- und Handelsleuten bekannt gemacht, daß der hiesige dritte Jahrmarkt für heuer am

10. August

abgehalten werden wird, die künftige Abhaltung des Marktes aber jedesmal am Sonntag vor Maria-Himmelfahrt statt findet. Neustadt am Kulm, den 23. Juli 1823.

Magistrat Neustadt.
Orttung, Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 14. Juli bis 19ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	176	176	173	3	14	—	13	—	12	—
Roggen	—	88	88	85	3	10	30	9	45	9	—
Gerste	—	2	2	2	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	31	31	23	8	6	30	5	51	5	13

Baireuth, den 19. Juli 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 297 kann ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, im Ganzen oder getheilt, auch mit Meublen vermiethet, und stündlich bezogen werden.

Ich bin Willens, mein mit Nr. 48 bezeichnetes halbes Wohnhaus zu St. Georgen aus freier Hand zu verkaufen. Es hat 5 Stuben, 2 Gewölbe, Böden, 2 Bodenkammern, Felsenkeller mit 3 Gängen, Hofrait, Pompbrunnen, Holzschlicht, Garten, Bierbrau- und Schenkgerechtigkeit.

Weberin.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 92. Baireuth, den 2. August 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die feuerpolizeiliche Verordnung, wornach die Aufbewahrung des Aschens — er sey glühend oder bereits abgelöscht — nur in irdenen oder kupfernen Geschirren und selbst in diesem Falle nur auf steinernen Böden, in Kellern oder Gewölbern erfolgen darf, wird mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer nachdrücklichen Geld oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unnachsichtlich beahndet werden soll.

Baireuth, den 24. Juli 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Baireuth, den 24. Juni 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Oeconomie von dem unter gerichtlicher Administration stehenden Rittergut Menzlas, im Königlichen Landgerichte Eschenbach bei Schlammersdorf, 2 Stunden von Creussen und 1 Stunde von Neustadt am Culm gelegen, mit der dabei befindlichen Schäferei, im Wege des öffentlichen Aufstrichs mit Lichtmeß 1824 auf mehrere Jahre in Pacht hingegeben werden soll.

Zu dieser Verpachtungsvornahme ist von uns ein Termin an Ort und Stelle zu Menzlas, auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tag zu Menzlas einzufinden, wo die Pachtbedingungen zugleich mit eröffnet werden.

Uebrigens kann über die nähern Verhältnisse und den Umfang der zu verpachtenden Oeconomie täglich bei dem Königlichen Kämmerer Freiherrn von Gravenreuth zu Schlammersdorf, und dem Guts-Administrator Precht zu Kemnath genaue Auskunft erlangt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Zu Folge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 15. Juli d. Js, soll hinsichtlich des erforderlichen Regal-Papieres zur Anlegung der Hypothecken-Bücher im Königreiche, à 1700 Rissen mit inländischen Fabrikanten und Schreibmaterialien-Händlern Akkorde abgeschlossen, und die Lieferungen den Wenigstnehmenden zugetheilt werden. Diesem zu Folge werden alle inländische Papierfabrikanten und Schreibmaterialien-Händler, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, hiemit eingeladen, auf den

26. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäfts-Locale des Königl. Stadt-Commissaire zu Bamberg, wo die Versteigerung vorgenommen wird, sich einzufinden. Die Ablieferungs und Zahlungs-Termine, so wie die einschlägigen Bedingnisse, werden am Tage des Verstriches genau bekannt gemacht werden. Vorläufig wird hiebei bemerkt, daß der Bogen genau 21 Baier. Duodecimal-Zolle Höhe, und in der ganzen Bogen-Breite 28 solche Zolle enthalten müssen, die Strichlustigen sich

amtlich auszuweisen haben, daß sie dieser Lieferung gewachsen seyen, und daß nur inländische Fabrikate geliefert werden dürfen. Bamberg, den 24. Juli 1823.

Der Königliche Commissaire der Stadt Bamberg.

Aus speziellen Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises.

Stark, v. n.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Unterthans Johann Heinrich Hirsch zu Hegnabrunn, und mit Zustimmung der Erbsinteressenten sollen die zu dem Nachlasse desselben gehörigen Immobilien, Behufs der Tilgung vorhandener Schulden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Solche bestehen in: 1) einem zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengute, Nr. 15 zu Hegnabrunn, so zusammen auf 930 fl. rhl. taxirt ist; 2) in einem unbezimmerten dergleichen lehenbaren halben Frohngute daselbst, taxirt auf 910 fl. rhl. 3) in 2⅞ Tagwerk dergl. lehenbaren Wiese, die Wendelwiese genannt, taxirt auf 300 fl. rhl. 4) in 2⅞ Tagwerk Feld, die hintere Höhe genannt, und einer dabei befindlichen Wiese, taxirt auf 400 fl. rhl. 5) in 1 Tagwerk Wiesen, die Schillingswiesen, auf 175 fl. rhl. geschätzt, und ist zum öffentlichen Verkaufe derselben peremtorischer Bietungstermin in loco Hegnabrunn, auf den

18. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione der Interessenten erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protokoll in der Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach dem Antrag der Erben des zu Poppenreuth verstorbenen Bauern Conrad Hertrich sollen sämmtliche zum Nachlasse desselben gehörige Grundstücke: 1) ein halber Hof, freies Eigenthum, bestehend: a) aus einem Wohnhaus, Stadel, Wagenschupfe und Holzlege, b) 1½ Tagwerk Grasgarten, c) 26 Tagwerk Felder, d) 10½ Tagwerk Wiesen, e) 1½ Tagwerk Huth, f) 9 Tagwerk Holz, g) dem dazu gehörigen Gerechtholz von 2 Klafter Scheit- und 1 Klafter Stöckholz; 2) zwei walzende Wiesen, ein Tagwerk Peunth unterm Dorf, 1½ Tagwerk Wiese, die Gemeindewiese, ebenfalls freies Eigenthum, mit der darauf stehenden Frucht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

20. August c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber im Dorfe Poppenreuth, und zwar in der Wohnung der Hertrichischen Relicten einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Der Meistbietende hat den Hinschlag bei einem annehmbaren Gebot sogleich, außerdem aber unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Dem Käufer kann auch das vorhandene Wirthschafts-Inventarium an Vieh und Wagenfahrt mit überlassen werden. Münchberg, am 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

v. n.

Durch das heute erlassene Präclusions-Erkenntniß sind alle unbekannten Realprätendenten an denen, dem Schmiedmeister Neukam zu Windischenlaibach zugehörigen Immobilien: a) ein Frohngut, bestehend aus einem Wohnhauße, Stallung, Stadel, Nebenhaus, Schmiedegerechtigkeit, dann Hofraith und Schorgärtlein, ⅛ Tagwerk Grasgarten, ⅞ Tagwerk Feld, und ⅛ Tagwerk Wiesen; b) folgender walzender Grundstücke: a) 1⅞ Tagwerk Feld, die vordere Fohrenreuth, b) ⅞ Tagwerk Feld, der Salgacker, c) 1⅞ Tagwerk Wiese, die Pfahlwiese, d) 2 Tagwerk Feld, die hintere Fohrenreuth, e) 4½ Jauchert Holz und f) der Huthgerechtigkeit, mit ihren allenfallsigen Realansprüchen ausgeschlossen, und vorbehältlich ihrer persönlichen Rechte an ihren eigentlichen Schuldner, mit ewigem Stillschweigen belegt worden. Weidenberg, am 15. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Schilling.

Joseph Püls von Starkenschwind, gegen den mehrere Gläubiger wegen bedeutenden Schuldforderungen auftreten, hat um Vorladung seiner Gläubiger gebeten, Behufs der Erzielung von Fristen oder Nachlaß. Man hat diesem Gesuch willfahrt, und zur Vorlegung des Activ- und Passivstandes des Püls und zum Versuch eines gütlichen Arrangements zwischen dem Schuldner und den Gläubigern Termin auf

Freitag den 22. August Vormittags 9 Uhr,

wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger vorgeladen werden, und zwar unter dem Präjudiz, daß der

Nichterscheinende der Stimmenmehrheit beigezählt wird. Scheßliz, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Anwesen des Georg Schrüfer von Leuzdorf öffentlich verkauft. Dieses besteht in einem halben Hofe, und giebt 1 fl. 3 kr. Erbzinns, 1 fl. 14¾ kr. Verspruchgeld, 18¾ kr. Frohngeld, 2 fl. 11¾ kr. Gerichtsfrohn, 3 Vierling 7¾ Maas Hanfkörner als Gült, ferner das Handlohn mit 10 Procent. Das Anwesen leistet ferner ungemessene Spannfrohn mit 4 Stücken, und die herkömmliche Jagdfrohn; endlich ist es mit 1 fl. 52¾ kr. Steuersimplum belastet. Als Strichtermin ist

Mittwoch der 20. August l. J.

bestimmt. Kaufliebhaber haben früh Morgens 9 Uhr sich in Leuzdorf einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 3. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in Kraft der Hülfsvollstreckung die dem Schneidermeister Georg Stöcker zu Steeben zugehörigen, und auf 380 fl. rheinl. eingeschätzte Grundstücke, bestehend in: 1) einem Tagwerk Wiese, die Schaafwiese genannt, Nro. 23 und 24, 2) ein halb Tagwerk Wiese, ebenfalls die Schaafwiese genannt, Nro. 29, 3) ein Tagwerk Feld, auf dem Landeshügel vom 2ten Gewend, von Lichtenberger Schaafhofs-Güthern herrührend, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

21. August curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 11. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Vom

Königlichen Landgericht Cronach.

Die Besitzungen des Michael Hilck in der Remschlitz, Districts Friesen, in einer Sölde und zweien Aeckern als walzenden Grundstücken bestehend, werden mit einem Aufgebote von 500 fl. abermals der Versteigerung ausgebothen, und diese am

14. August

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, wo sich die Kaufsliebhaber zu rechter Vormittagszeit melden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Cronach, am 9. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Donnerstag den 7. August d. Js. Vormittags, wird bei dem unterfertigten Königl. Rentamt der noch bestehende Korn-Vorrath, gegen 200 Scheffel, aus dem Aernte-Jahr 1822, guter Qualität, salva ratificatione, meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßliz, 22. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

F. Burkard.

Nach einer vom Königl. Oberzollamte Gleusen unterm 19ten l. Ms. dahier gestellten Klage, wurden in der Nacht vom letzten April auf den 1 Mai c. a. in der Nähe des Dorfes Medensdorf durch den Königl. Zollaufseher Urlaub, 4 Kistchen Rauchtaback aufgegriffen, welche 2 unbekannte Menschen von sich warfen, und entflohen. Da das Königl. Oberzollamt diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, so wird der unbekannte Eigenthümer desselben, oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

11. k. M. August frühe 9 Uhr,

zu dem unterfertigten Herrschaftsgerichte vorgeladen, um seine desfallsigen Ansprüche, dann die Verzollung der Waare nachzuweisen, überhaupt sich auf den Antrag des Königl. Oberzollamtes vernehmen zu lassen, und schlüssig zu verhandeln. Im Falle am besagten Termine Niemand sich melden sollte, wird der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Zollgesetzes weiter deshalb verfügt werden. Banz, am 21. Juli 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

In der Schuldensache des verstorbenen Lehens-

schultheißen Johann Hollfelder zu Burglösau, wurden die zur Masse gehörigen Realitäten an den Meistbietenden bereits zugeschlagen; da aber derselbe mit Zahlung des Kaufschillings nicht einhält, so werden diese wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar: A. das Gut, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, einem Garten nebst Wiesen, dem Gemeinderecht, 3 Tagwerk 3 Ruthen Feld und Fichtholz, der Rödelsbergacker, ⅞ Tagwerk 7 Ruthen Feld, der Sturmleithenacker, 8 Tagwerk 33 Ruthen, der Lembsacker, 1⅞ Tagwerk 2 Ruthen, die Schmidtseggeten, ⅛ Tagwerk 13 Ruthen, die Kaiterwiesen, ⅛ Tagwerk 4 Ruthen, der Christacker, 8¼ Tagwerk 1 Ruthen Feld, der Leitenacker, ¼ Tagwerk 21 Ruthen, der Gewendacker, ⅛ Tagwerk 27 Ruthen, eben daselbst, ⅛ Tagwerk 10 Ruthen, die Seewiesen, 3¼ Tagwerk Feld, der Rangenacker, 2⅞ Tagwerk 14 Ruthen Reißholz. Dieses Gut ist mit 10 vom Hundert zu verhandlohnen, zahlt 5 fl. 41 kr. fränk. Erbzinns, giebt den todten und lebendigen Zehenden zu Dorf und Feld, leistet die hergebrachte gutsherrliche Frohn und die landesherrliche Steuer. B. 2 Tagwerk 40 Ruthen Reißholz und Acker, die Schmidtseggeten genannt, welches Grundstück ein 10procentiges Handlohn, — 10 kr. Erbzinns und die landesherrliche Steuer entrichtet. Tagesfahrt zum Striche wird auf den

8. September d. J.

in loco Burglösau Morgens 9 Uhr festgesetzt. Strichslustige haben sich hiezu einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Plankenfels, am 28. Juli 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe Burglösau.

Wülfert.

Nicht Amtliche Artikel.

Es sind einige Tagwerk Feld und Wiesen, von besonderer Güte, von Michaeli heurigen Jahrs an, zu verpachten; die nähern Bedingnisse sind in Nr. 189 zu erfahren und der Pacht abzuschließen. Baireuth, den 30. Juli 1823.

Eine ausgehauene eichene Mühlwelle, 22 Schuh lang, 18/16 Zoll Durchmesser, ein dergleichen langer Hackstock, und verschiedene Bohlen und Bretter; dann eine Wasserdreh-Maschine, sind zu verkaufen. Das Nähere im Hauße Nro. 5, vorm Ziegelthore dahier.

Auf kommenden Herbst sind zwei Stück Feld, und ein Fleck Wiesen, hinter den Morizhöfen, zwischen dem Quethof und Seesers Gütern zu verpachten. Die Bedingnisse können stündlich bei Unterzeichnetem im Strafarbeitshauße abgeschlossen werden.

Frank.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 21. Juli. Die Tochter des Taglöhners Dietz.

Den 22. Juli. Die Tochter des Obsthändlers Rockos im neuen Weg.

Den 24. Juli. Der Sohn des Schuhmachermeisters Dätzer.

Den 25. Juli. Der Sohn des Maurergesellens Dannreuther in der Altenstadt.

Den 27. Juli. Die Tochter des Webermeisters Schmidt.

Den 28. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Beck dahier.

— — Die Tochter des Kaufmanns Elkann Würzburger.

Den 29. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. Juli. Die Wittwe des K. Preuss. Sergeanten Häfner dahier, alt 57 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

Den 24. Juli. Der Kaufmann Löw Sekel, alt 62 Jahre.

Den 25. Juli. Der Sohn des Maurergesellens Dannreuther in der Altenstadt, alt ¼ Stunde.

Den 27. Juli. Der Melbermeister Pfaffenberger im neuen Weg, alt 72 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 28. Juli. Das Findelkind Friedrich Schwan in St. Georgen, alt 6 Jahre und 6 Monate.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 93. Baireuth, den 5. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Neundorf, im Gräflich von Ortenburgschen Herrschaftsgerichte Tambach, welche zu der erzbischöflich Bambergischen Diöcese und zum Decanate Rattelsdorf gehört, ist in Erledigung gekommen, und wird in dem gegenwärtigen Falle von Sr. Königlichen Majestät verliehen.

Die Pfarrei begreift 8 Orte, mit 932 Seelen, zwei Schulen zu Neundorf und Wizmannsberg, eine Kapelle zu Altenhof und eine Filialkirche zu Wizmannsberg, welche jeden zweiten Sonn- und Feiertag mit der Mutterkirche abwechselnden Gottesdienst hat.

Das Einkommen ist nach Abzug der Lasten auf 680 fl. berechnet.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 14 Tage, zu melden und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse beizubringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Pfarrei Neundorf betr.

Friedmann.

Baireuth, den 29. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Exconventualin Aloysie Lindner zu Bamberg, hat in ihrer letztwilligen Disposition ein Legat von 100 fl. für das Armen-Institut, und ein dergleichen von 300 fl. für das Krankenhaus dortselbst ausgesetzt; welche verdienstliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Legate für das Krankenspital und das Armen-Institut Bamberg betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Baireuth, den 31. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielen ungestempelten Eingaben, welche bei der unterfertigten Königl. Regierungs-Finanz-Kammer gemacht werden; geben zu der Bekanntmachung die Veranlassung,

daß in der Folge alle ungestempelte Eingaben, wenn nicht ein von der competenten Stelle ausgefertigtes Armuths-Zeugniß beiliegt, ohne Berücksichtigung des Gesuches selbst, an das Königl. Kreis-Siegel-Amt zur geeigneten Bestrafung werden übergeben werden.

Die Königl. Untergerichte haben die Unterthanen zu belehren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Rudhart, Director.

Graf von Münster.

Ungestempelte Eingaben betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Die feuerpolizeiliche Verordnung, wornach die Aufbewahrung des Aschens — er sey glühend oder bereits abgelöscht — nur in irdenen oder kupfernen Geschirren und selbst in diesem Falle nur auf steinernen Böden, in Kellern oder Gewölbern erfolgen darf, wird mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer nachdrücklichen Geld oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unnachsichtlich beahndet werden soll. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

(Bekanntmachung, die dießjährige Abiturienten-Prüfung an der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die dießjährige öffentliche Absolutorial-Prüfung der Ober-Gymnasial-Klasse an der Königl. Studien-Anstalt dahier für den Uebertritt an die Universität, ist auf

Mittwoch und Donnerstag, den 27. und 28. August

festgesetzt worden, wozu noch der Tag der mündlichen Prüfung in der Reihe der übrigen Klassen-Prüfungen kommt.

Dieses wird hiemit für diejenigen Privat-Studierenden, welche sich bei dieser Prüfung das Gymnasial-Absolutorium zu erwerben gedenken, öffentlich bekannt gemacht, und die Erinnerung beigefügt, daß sie sich vorher bei Zeiten an das unterzeichnete Studien-Rectorat mit ihren schriftlichen Gesuchen um die Zulassung zu wenden, und die erforderlichen Zeugnisse über ihr Alter und ihre bisherigen Studien, und zwar die letztern mit der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7. April d. Js. (s. Kr. Intell. Bl. f. d. O. M. K. Nr. 51 d. Js.) erforderlichen polizeilichen Beglaubigung versehen, sogleich beizulegen haben. Baireuth, den 28 Juli 1823.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Nützel jun. zu Mistelbach, sollen folgende demselben zugehörige walzende Grundstücke, als: 1) ½ Tagwerk Feld, die kurze Leithen, 2) 1 Tagwerk Feld und Wiesen, der Bodenweiher, 3) ⅔ Tagwerk Feld, der Steinfleck, und 4) ½ Tagwerk Feld, die Kirchröth, sämmtlich in der Mistelbacher Flurmarkung gelegen, und zum hiesig Königl. Rentamte erbzinnslehenbar, öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

18. September c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung hievon in Kenntniß gesetzt, daß die genauere Beschreibung der Grundstücke, der auf solchen haftenden Lasten, dann der Taxe aus dem diesgerichtlichen Taxationsprotocolle ersehen werden kann, welches auf Verlangen im Registraturzimmer des Königl. Landgerichts vorgelegt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche

Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde an dem gedachten Johann Nützel jun. zu machen haben, und sich weder in dem gegenwärtigen noch früher am 22. März 1820 begonnenen Schuldverfahren gegen denselben bei Gericht gemeldet haben, aufgefordert, am präfigirten Termine gleichfalls zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig anzumelden, außerdem sich dieselben jeden aus der Verabsäumung dieses Termins folgenden Rechtsnachtheil lediglich selbst zuzuschreiben haben. Baireuth, am 5. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende walzende, zum Rittergute Truppach lehenbare Grundstücke des Müllermeisters Johann Georg Maisel von Obernsees, nehmlich: 1) ½ Tagwerk Feld in der Pflugsreuth, 2) 1 Tagwerk Feld, das vordere Buch, 3) ½ Tagwerk Wiese, die Eichwiese, welche am 11. Mai curr. auf 442 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, am

2. September c. Vormittags 9 Uhr,

da in dem frühern Bietungstermine kein Kauflustiger erschienen ist, im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und ersteren freisteht, das Taxationsprotokoll in diesseitiger Registratur zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das der Wittwe Katharina Baumann angehörige ein halbe Hofsanwesen zu Reitsch, welches zur Stadt Kronach lehenbar ist, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu Strichtermin im Orte Reitsch am

29. August

anberaumt wird. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 28. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Die Grundstücke des Johann Doberneck von Weppersdorf werden neuerlich dem Aufstriche ausgesetzt, nehmlich: a) 4 Morgen Weiher, b) 3 Tagwerk Holz, c) die Huthwaid, d) 3 Tagwerk Feld, der Rosengarten. Es ist bereits ein Aufgeboth von 780 fl. rhl. gelegt. Der Aufstrich geschieht am

18. August 1823.

in Weppersdorf, und der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift der Executions-Ordnung. Forchheim, am 28. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache wider Johann Appell zu Nankendorf, wurde heute in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeschlagen, was sämmtlichen Interessenten zur Nachricht eröffnet wird. Hollfeld, am 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Donnerstag den 7. August d. Js. Vormittags, wird bei dem unterfertigten Königl. Rentamt der noch bestehende Korn-Vorrath, gegen 200 Scheffel, aus dem Aernte-Jahr 1822, guter Qualität, salva ratificatione, meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, 22. Juli 1823.

Königliches Rentamt.

F. Burkard.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Maul zu Hohn zugehörige, der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft dahier erbzinns- und handlohnbare Söldengut, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel und Baugärtlein, wozu 4 Morgen Feld und 3½ Tagwerk Wiesen gehören, im Gerichtssitze am

27. August d. Js., früh 9 Uhr,

öffentlich verkauft und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß ertheilt, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Aschbach, am 30. Juli 1823.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonialgericht.

Molitor.

Das dem Georg Andres zu Reuth zugehörige

Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüs- und einem Grasgarten, dann 18 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen, und 2 Tagwerk Schrotholz bestehend, wird mit dem am 16ten d. Mts. belegten Gebot von 1200 fl. rhl. wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf

Mittwochen den 13. August Vormittags

anberaumt. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in der Behaußung des Schultheiß Müller zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 22. Juli 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da sich die Pachtzeit des gangbaren Hammerwerks des zur hiesigen Commun gehörigen Eisenhammers, Fischstein, zu welchem jährlich 86 Klafter Gerechtigkeitsholz aus dem ehemaligen Veldensteiner Forst gehören, mit Ende des Monats Februar künftigen Jahres endiget; so wird selbes auf

Freitag den 5. k. Mts. September,

auf weitere 6 Jahre, mit Vorbehalt höherer Genehmigung verpachtet, weswegen Pachtliebhaber hiezu an bemeldtem Tag Vormittag um 9 Uhr auf das Rathhauß allhier vorgeladen werden; auswärtige, und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber aber haben sich durch gerichtliche Atteste vor der Pachtung über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Auerbach, den 1. August 1823.

Stadt-Magistrat daselbst.

v. Sonnenburg.

Nicht Amtliche Artikel.

Geschichte der Kreishauptstadt Baireuth, Ursprung und Name der Stadt, Altenstadt, Ansicht von Baireuth in seiner ältesten Gestalt, Befestigung der Stadt, Stadtmauern, Thore, Gräben, Ravelins, Unglücksfälle der Stadt, Schilderung der Stadt Baireuth im Jahre 1568, ihr Sinken und Steigen; Baireuth als Residenz, Kirchen der Stadt, Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen, Schul-Anstalten, Bürger-Militair, Bürger-Vorsteher, alte Polizeigesetze, Gewerbe, Künste, Handel, Sanitätswesen, Bevölkerung, über Familien-Namen, Verschönerung der Stadt, ihre Gebäude, Anlagen, Monumente, Inschriften, Baumeister; Vorstadt St. Georgen ꝛc.

Diese gewiß eben so mühsame als interessante Sammlung ist bei mir um 18 Kreuzer zu haben. Ich bitte jeden Freund der Geschichte, besonders in meiner Vaterstadt, um gütige Abnahme. Baireuth, am 1. August 1823.

J. G. Heinritz.

In dem Hauße E. Nr. 363 in der breiten Gasse ist 2 Treppen hoch eine Stube und eine Kammer zu vermiethen.

Im Hauße Nr. 254 ist ein Quartier, bestehend in 3 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Keller, Mitgebrauch der Waschstube und Mang auf künftige Martini, entweder getheilt oder im Ganzen zu vermiethen. Das Nähere ist in diesem Hause, 2 Treppen hoch zu erfahren.

In dem Hauße E. Nr. 58 in der Hauptstrasse ist 2 Treppen hoch eine Stube nebst Stuben- und Hauskammer zu vermiethen und kann schon am 1. September bezogen werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Juli 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	93	92½
ditto à 5%	101½	101
Land-Anlehen	101½	101
Hypoth. Anweis	101½	101
Lott. Loose A—D à 4% .	105⅛	105
ditto E—M à 4% .	102⅞	102⅝
ditto unverzinnsliche .	90	89½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 94. Baireuth, den 8. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verfügte Beschlagnahme der Schrift, unter dem Titel:

„Die deutsche Volksschule mit Politik, Hierarchie und Barbarei im Kampfe, oder über die Hindernisse „des deutschen Volksschulwesens, besonders auf dem Lande. Mit steter Hinsicht auf Baiern. Für „Schulfreunde und Schulfeinde. Von J. W. Wörlein, Lehrer an der Volksschule zu Weihenzell. „Erlangen 1823."

wurde mit Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes durch allerhöchste Entschließung vom 15ten d. M. genehmigt.

Die sämmtlichen K. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises werden mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung beauftragt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.

Die Druckschrift: „Die deutsche Volksschule mit Politik, Hierarchie und Barbarei im Kampfe, oder über die Hindernisse des deutschen Volksschulwesens, besonders auf dem Lande. Mit steter Hinsicht auf Baiern. Für Schulfreunde und Schulfeinde. Von J. W. Wörlein, Lehrer an der Volksschule zu Weihenzell. Erlangen 1823." betr.

Friedmann.

Baireuth, den 31. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Bezirken des Obermainkreises die Juden fortfahren, ihre Glaubensgenossen sogleich nach erfolgtem Ableben zu beerdigen.

Die Polizei-Behörden werden daher angewiesen, darauf zu wachen, daß die hinsichtlich der Behandlung der

Toden bestehenden allgemeinen Anordnungen ganz gleichmäßig von den jüdischen Glaubensgenossen, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung, befolgt werden.

Von dieser Vorschrift kann in einzelnen Fällen nur mit Genehmigung der Polizei-Behörde eine Ausnahme gemacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Beerdigung der jüdischen Glaubensgenossen betr.

Friedmann.

Programm

zu dem Central-Landwirthschafts- oder October-Feste in München 1823.

Seine Majestät der König haben das unterzeichnete General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins durch eine großmüthige Unterstützung in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anordnen, und hiemit ausschreiben zu können. Von den in der öffentlichen Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins am 3. April 1820 geäußerten Wünschen, und hiernach in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit einer Abordnung von Seite der Königlichen Akademie der Wissenschaften, des Stadtmagistrats von München, des polytechnischen Vereins ꝛc. bearbeiteten Vorschlägen, die Vereinigung aller Preisvertheilungen, sowohl in Ansehung der Landwirthschaft, als der Industrie, Wissenschaften und bildenden Künste, sobald als möglich hergestellt, und dieses große Nationalfest in seiner vollen Ausbildung bezweckt zu sehen, wird heuer doch wieder einer erfüllt, indem der polytechnische Verein in der nämlichen Woche die Ausstellung der ausgezeichneten Industrie-Produkte, so wie die Preisvertheilung vorkehrt.

I.

Dieses Fest wird in diesem Jahre am 5. Oktober, als dem ersten Sonntag in diesem Monate, auf der Theresien-Wiese bei München gefeiert.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	50	baier. Thaler.
2 " "	. . .	30	" "
3 " "	. . .	25	" "
4 " "	. . .	20	" "

b) 8 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze sammt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahrenreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	35	baier. Thaler.
2 " "	. . .	20	" "
3 " "	. . .	15	" "
4 " "	. . .	12	" "
5 " "	. . .	10	" "
6 " "	. . .	8	" "

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis	. . .	20	baier. Thaler.
2 " "	. . .	12	" "
3 " "	. . .	10	" "
4 " "	. . .	8	" "

b) Acht Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen.

1ster	Preis	. . .	20	baier. Thaler.
2	"	. . . .	12	" "
3	"	. . . .	10	" "
4	"	. . . .	8	" "

b) Acht Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der feinstwolligten Schafe.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster	Preis	. . .	20	baier. Thaler.
2	"	. . . .	12	" "
3	"	. . . .	10	" "
4	"	. . . .	8	" "

b) Vier Nachpreise auf obige Art.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise sammt Fahnen.

1ster	Preis	. . .	12	baier. Thaler.
2	"	. . . .	8	" "
3	"	. . . .	6	" "
4	"	. . . .	4	" "

b) Vier Nachpreise auf obige Weise. Die Schweine sammt den Jungen müssen auch auf den Platz geführt werden, und es gelten nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse.

G. Für die edle Ziegenzucht.

Da zur Zeit die edlen Ziegen noch nirgends im Reiche eingeführt sind, so bleiben diese Preise einstweilen zurück.

H. Um auch die so wichtige Mastung zu ermuntern, werden heuer und auch für künftige Jahre folgende Preise dafür angeordnet.

Ochsen.

Die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch auf die Kühe, Schafe, Schweine und Kälber Bezug hat. Dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von hier.

1ster	Preis	. . .	30	baier. Thaler.
2	"	. . . .	20	" "
3	"	. . . .	10	" "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Kühe.

1ster	Preis	. . .	20	baier. Thaler.
2	"	. . . .	10	" "
3	"	. . . .	6	" "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Schweine.

1ster	Preis	. . .	10	baier. Thaler.
2	"	. . . .	4	" "
3	"	. . . .	2	" "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Kälber.

1ster	Preis	. . .	10	baier. Thaler.
2	"	. . . .	4	" "
3	"	. . . .	2	" "

sammt Fahnen.

Zwei Nachpreise wie oben.

Schafe.

1ster	Preis	. . .	8	baier. Thaler.
2	"	. . . .	4	" "
3	"	. . . .	2	" "

sammt Fahnen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere, und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1822 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten, gepflanzt, nasse Wiesen durch Grabenziehen verbessert, Wiesenwässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtewechsel eingeführt, und durch die beßte Feldbearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit

und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- oder Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stallfütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenzustand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessnere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Kultur der Alpen zustandgebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende, Düngerbereitung und geeignete Benützung, selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in dem Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen Düngers, dann der verschiedenen Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zustandgebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Kulturs Kongresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeinde-Waldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeinde-Flur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenden ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gipsmühlen errichtet, Torf- und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch Oel und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau; ferner die Bienenzucht, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolge eingeführt, sie auch gegen Insekten geschützt; das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, neue nützliche Thierragen oder neuen Früchtenbau eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten fünf Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen gegeben, um diese nach und nach unter die Landwirthe verbreiten zu können.

1. Preis. Der neue Brabanter Pflug mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
2. " Der Spinntisch mit einer doppelten silbernen Vereinsdenkmünze.
3. " Die Haushandmühle mit einer silbernen Vereinsdenkmünze.
4. " Der Kartoffelschaufelpflug mit einer silbernen Vereinsdenkmünze.
5. " Der Kartoffelhäufelpflug mit einer silbernen Vereinsdenkmünze.

Dann 25 Nachpreise von Büchern mit der silbernen Vereinsdenkmünze.

Auch das übrige Geleistete soll noch ehrenvoll erwähnt werden.

Künftiges Jahr wird das für 1823 Geleistete zur Würdigung kommen, und damit jedes Jahr fortgefahren werden.

IV.

Es konnten auch heuer die im vorjährigen Programm ausgeschriebenen Preise für die im landwirthschaftlichen Fache in den Jahren 1818, 1819 und 1820 von Inländern erschienenen beßten Schriften oder Abhandlungen, ohne Rücksicht der erhaltenen anderweitigen Preisen oder Belohnungen ꝛc. nicht vertheilt werden: es wird also hiemit die Verkündung dieser Preise wiederholt.

Die Mitbewerber haben bis ersten März 1824 mit ihren Schriften beim General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins sich zu melden. Das General-Comité läßt dann ein Preisgericht darüber entscheiden.

1. Preis.	Eine goldene Vereins-Medaille	à	100 fl.
2. "	Detto	à	50 fl.
3. "	Detto	à	25 fl.

V.

Auch die übrigen ausgesetzten Preise können nicht

ertheilt werden, da die Preisaufgaben nicht gelöset wurden.

VI.

Die einzelnen Landwirthe und Schriftsteller sind es aber nicht allein, welche die ganze Landwirthschaft emporheben können, und deswegen Auszeichnung verdienen; eine weit umfassendere Kraft liegt hierüber in den Händen der Beamten, in ihrer dießfälligen Eigenschaft als selbe — als Vorgesetzte der Landgebiete, wobei es zugleich ihr Berufsgeschäft ist, die wichtigste Angelegenheit der Nation zu schützen und zu befördern. Damit nun auch ihnen Würdigung ihrer Verdienste hierüber werde, und das Vaterland sie für immer auszeichnen lerne, gleichsam diesen Verdiensten bleibende Denkmähler gesetzt, und unter sämmtlichen Beamten für die große Sache der Landwirthschaft ein edlerer Wetteifer entflammt werde, so hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins beschlossen, jährlich 12 Preise für sie zu bestimmen, und zwar 6 goldene und 6 silberne große Vereinsdenkmünzen. Nebenbei sollen auch alle übrigen Bemühungen ehrenvoll erwähnt werden.

Heuer werden die besagten Preise für das im Jahre 1822 Geleistete vertheilt.

Die sämmtlichen königlichen Herren Landrichter und andere Titel Herren Beamte ohne Unterschied, werden somit ersucht, die förmlichen Belege hierüber legalisirt, oder durch die königlichen Kreisregierungen, oder durch die Unterschriften der einschlägigen Gemeindevorsteher, bis zum 1. September dieses Jahres zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzuschicken. Ein gewähltes unpartheyisches Preisgericht wird dann darüber entscheiden. Gedachte Belege haben aber nur das zum Frommen der Landwirthschaft Geleistete zu bezielen, z. B. die Bewirkung — von Kulturs-Kongressen, der Abtheilungen der Gemeindeweiden und Wald-Gründe, der genauen Aufrechthaltung der bestehenden Kulturgesetze, der Kultur von Sümpfen und andern öden Strecken, zur Zweimähdigmachung einmähdiger Wiesen, der Aufhebung der Weidenschaften, und Schaf-Triften auf fremden Gründen, sohin voller Vertilgung des Nomadenzustandes, des Brachanbaues und Sicherung der Fluren ohne Verzäunungen, der Aufstellung von Flurschützen, des vollen Schutzes und Schaden-Ersatzes gegen Baum-, Garten-, Wald-, Wild- und Feld-Freveln, der Anschaffung des bessern Zuchtviehes, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung aller Landwirthschafts-Prozesse; die Beförderung — der Ansiedelungen, Kolonien, der Heurathen, Zertrümmerung der Güter, Arrondirungen, der Ablösung der Feudallasten, Zehenden ꝛc. oder wenigstens der Abstellung der Mißbräuche dabei, die Einführung — einer guten und strengen Dorf- und Feldpolizei, einer allgemeinen Anstalt zur Sicherung gegen Insekten, Raupen ꝛc. in Fluren und Gärten, guter Schmiede und Viehärzte, der vollen Reinlichkeit der Dörfer und Hofplätze, so wie ihrer angemessenen Verschönerung, unter Zugrundlegung eines Normaldorfplanes, der Eindämmung und Reinhaltung der Flüsse und Bäche, der zweckmäßigen landwirthschaftlichen Gebäude und Stallungen, einer guten Bau-Polizeiordnung, besonders auch in Beziehung der Abtritte ꝛc., der Feuersicherungsanstalten, der zahlreichen Wiesenwässerungen, der durch Reinlichkeit hervorgehenden ordentlichen Düngerstätte — Düngerbereitung und Benützung, guter und reiner Dorf- und Feldwege, sicherer Brücken und Stege, mehrerer Vicinalstraßen, der Obstbaum-Alleen, überhaupt der zahlreichen Obstbaumpflanzungen, wie auch der Holzkultur, der Schul-Gärten sammt Unterricht in der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, einer genauen Dienstbothenordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, oder sonstigen Müßiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstbothen, die Errichtung von Dienstbothen-Spar-Kassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assekuranzen, und mehr andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen.

VII.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Rural-Gemeinden abhängt, und fühlt sich sohin verpflichtet, auch sie — jährlich durch Preise ermuntern und auszeichnen zu müssen. Es werden daher auch heuer bei diesem Feste 6 doppelte silberne Vereinsdenkmünzen an diejenigen Gemeindevorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie während den Jahren 1820, 1821 und 1822 in den nach vorstehender Nummer VI. bezeichneten Artikeln etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in

ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben: Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 1. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst Derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, Erwähnung geschehen.

VIII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IX.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erscheinen, wodurch das letztere seinem Zwecke als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne diese Viehstücke übrigens zur Preise-Bewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses doch den Ehrgeiz so manches entfernten Landwirthes aufreitzen!

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung von 25 Stunden für die Pferde, und 15 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für die Hengste und Stuten.

1ster Preis	. . .	12 baier. Thaler.
2 " "	. . . .	10 " "
3 " "	. . . .	8 " "
4 " "	. . . .	6 " "

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis	. . .	8 baier. Thaler.
2 " "	. . . .	6 " "
3 " "	. . . .	4 " "
4 " "	. . . .	2 " "

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis	. . .	8 baier. Thaler.
2 " "	. . . .	6 " "

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis	. . .	4 baier. Thaler.
2 " "	. . . .	2 " "

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1823.

X.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß Keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinstwolligten Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisebewerbung können nur solche Viehstücke

konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Jahres übernommen haben,

c) daß ihre Oekonomien überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

XI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in den vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern wie von den Stellen pünktlich hiernach geachtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Baier. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgendem schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preiseverthellung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt in der Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden.

7) Am Festtage selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Tags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster, besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangenes Jahr, alle besitzende Ackergeräthe, Maschinen, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XIII.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei ihrer Ankunft von einer beson-

dern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIV.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Ansicht der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preiseverthellung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers des Innern, oder desjenigen, welchen Se. Excellenz hiezu bestimmen werden.

XV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XVI.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferderennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen auf die gewöhnliche Weise heuer noch gehalten, wofür der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für alle andere Fest-Zubereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

XVII.

Des andern Tages — Mondtag den 6ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allzeit am Mondtag nach dem ersten Sonntage im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage Scheiben-, Vogel-, Pistolen-, Bolz- und Balester-Schießen und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schulglückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen ꝛc.

XVIII.

Auch die übrigen Tage dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XIX.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreisfesten die Dienst-Medaillen erhalten; so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstbothen-Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XX.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, am 16. Juli 1823.

Das

General-Comité *) des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

*) Es wird hiebei bemerkt, daß sämmtliche Preißwerber die Formulare der Zeugnisse in Betreff sämmtlicher Viehgattungen, in der Art, wie sie in den vorjährigen Intelligenzblättern abgedruckt worden sind, auf das Genaueste zu beobachten haben, damit nicht durch etwanige Mängel, für die Preiße-Bewerber selbst sehr unangenehme Stöhrungen eintreten.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 95. Baireuth, den 9. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Magistrats- und Ruralgemeinden können zwar streitige Rechtssachen der Gemeinden oder der Stiftungen öffentlichen Rechts-Anwälten zur Vertretung übertragen werden.

Nachdem aber durch die Aufstellung von Rechts-Anwälten für geringfügige Forderungen diese durch die Deserviten nicht selten größtentheils absorbirt werden, und liquide klare Forderungen von den Gemeinde- und Stiftungs-Pflegern ohne Beiziehung eines Advocaten allerdings gerichtlich verfolgt werden können, so werden die Königl. Land- und gutsherrlichen Gerichte, denen Verordnungsmäßig die Aufsicht auf die rechtlichen Interessen der Gemeinden bei eintretenden Rechtsstreitigkeiten obliegt, angewiesen, bei Prüfung des Sachverhältnisses, Behufs der Ertheilung des Streitconsenses zugleich in Erwägung zu ziehen, ob die in Anspruch genommenen Rechts-Verhältnisse klar oder verwickelt und Angriffen ausgesetzt seyen, und hienach zu bemessen, ob die Verhandlungen den Pflegern überlassen werden können, oder dem Stiftungs-Anwalt übertragen werden müssen. Im ersten Fall haben die Curatelbehörden den in der Regel Rechts unerfahrnen Pflegern mit den amtlichen Beweismitteln an die Hand zu gehen, und solche geeignet zu belehren, im letztern Fall aber den Stiftungs-Anwalt hinreichend zu informiren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner, Director.

An die Königlichen Land- und gutsherrlichen Gerichte des Obermainkreises.
Die Vertretung der Stiftungs-Forderungen bei Rechts-Streitigkeiten betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Baireuth, den 31. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielen ungestempelten Eingaben, welche bei der unterfertigten Königl. Regierungs-Finanz-Kammer gemacht werden; geben zu der Bekanntmachung die Veranlassung,

daß in der Folge alle ungestempelte Eingaben, wenn nicht ein von der competenten Stelle

ausgefertigtes Armuths-Zeugniß beiliegt, ohne Berücksichtigung des Gesuches selbst, an das Königl. Kreis-Siegel-Amt zur geeigneten Bestrafung werden übergeben werden.

Die Königl. Untergerichte haben die Unterthanen zu belehren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Rudhart, Director.

Graf von Münster.

Ungestempelte Eingaben betr.

Seydt.

Baireuth, den 21. Juli 1823.

Von dem

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der zur Verpachtung des Bäcker Radiusschen Haußes zu St. Georgen auf den 31. August anberaumte, und in Nr. 53, 59 und 71 des hiesigen Intelligenzblattes bekannt gemachte Termin auf den

2. September, Vormittags 9 Uhr,

hiermit verlegt.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Daig.

Baireuth, den 14. Juli 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß im Wege der Hülfsvollstreckung das der Wittwe Weigel dahier gehörige Wohnhaus auf dem Schloßplatze, an die Meistbietenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung verkauft werden soll. Strichstagesfahrt ist hiezu auf dem

14. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und welchen die Einsicht des Abschätzungs-Protocolls in der Registratur des unterzeichneten Gerichts verstattet ist.

Beschreibung.

Dieses Wohnhaus liegt auf dem Schloßplatze, mit der vordern Seite, gegen das Schloßgebäude gerichtet.

Solches ist zwei Stockwerk hoch und mit einem Erker versehen, 50 Schuh lang und 31 Schuh breit; die vordere Seite des ersten Stockwerks ist massiv, die übrigen Seiten und das zweite Stockwerk aber von Fachwerk. Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt.

Es enthält einen Keller und 9 Stuben mit 4 Stubenkammern nebst 5 Küchen.

An diesem Wohnhauße befinden sich noch zwei Nebengebäude, jedes zwei Stockwerk hoch, theils von Brockmauer theils von Fachwerk.

Das eine enthält einen Keller, einen Stall auf 4 Stück Vieh, 3 Stuben mit Nebenkammern und Küche, das andere gleichfalls eine Stallung, zwei Stuben und eine Küche.

Zu diesem Hauße gehört auch noch ein Hintergebäude, zwei Stock hoch mit Ziegeln gedeckt, drei Stuben, eine Stubenkammer und Küche enthaltend.

In jedem dieser Gebäude ist auch ein Boden und befindet sich an dem Wohnhauße ein Garten von 24 □Ruthen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

(Bekanntmachung, die dießjährige Abiturienten-Prüfung an der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Die dießjährige öffentliche Absolutorial-Prüfung der Ober-Gymnasial-Klasse an der Königl. Studien-Anstalt dahier für den Uebertritt an die Universität, ist auf

Mittwoch und Donnerstag, den 27. und 28. August

festgesetzt worden, wozu noch der Tag der mündlichen Prüfung in der Reihe der übrigen Klassen-Prüfungen kommt.

Dieses wird hiemit für diejenigen Privat-Studierenden, welche sich bei dieser Prüfung das Gymnasial-Absolutorium zu erwerben gedenken, öffentlich bekannt gemacht, und die Erinnerung beigefügt, daß sie sich vorher bei Zeiten an das unterzeichnete Studien-Rectorat mit ihren schriftlichen Gesuchen um die Zulassung zu wenden, und die erforderlichen Zeugnisse über ihr Alter und ihre bisherigen Studien, und zwar die letztern mit der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 7. April d. Js. (s. Kr. Intell. Bl. f. d. O. M. K. Nr. 51 d. Js.) erforderlichen polizeilichen Beglaubigung versehen, sogleich beizulegen haben. Baireuth, den 28 Juli 1823.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Kläter.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Nützel jun. zu Mistelbach, sollen folgende dem-

selben zugehörige walzende Grundstücke, als: 1) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, die kurze Leithen, 2) 1 Tagwerk Feld und Wiesen, der Bodenweiher, 3) $\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld, der Steinfleck, und 4) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, die Kirchröth, sämmtlich in der Mistelbacher Flurmarkung gelegen, und zum hiesig Königl. Rentamte erbzinnslehenbar, öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

18. September c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung hievon in Kenntniß gesetzt, daß die genauere Beschreibung der Grundstücke, der auf solchen haftenden Lasten, dann der Taxe aus dem diesgerichtlichen Taxationsprotocolle ersehen werden kann, welches auf Verlangen im Registraturzimmer des Königl. Landgerichts vorgelegt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde an dem gedachten Johann Nützel jun. zu machen haben, und sich weder in dem gegenwärtigen noch früher am 22. März 1820 begonnenen Schuldverfahren gegen denselben bei Gericht gemeldet haben, aufgefordert, am präfigirten Termine gleichfalls zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig anzumelden, außerdem sich dieselben jeden aus der Verabsäumung dieses Termins folgenden Rechtsnachtheil lediglich selbst zuzuschreiben haben. Baireuth, am 5. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende walzende, zum Rittergute Truppach lehenbare Grundstücke des Müllermeisters Johann Georg Maisel von Obernsees, nehmlich: 1) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld in der Pflugsreuth, 2) 1 Tagwerk Feld, das vordere Buch, 3) $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese, die Eichwiese, welche am 11. Mai curr. auf 442 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, am

2. September c. Vormittags 9 Uhr,

da in dem frühern Bietungstermine kein Kaufslustiger erschienen ist, im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und ersteren freisteht, das Taxationsprotokoll in diesseitiger Registratur zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Grund gesetzlicher Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauernsohn Nicolaus Will von Krugshof, und die Bauerntochter Anna Margaretha Neupert von Wolfsbach in dem gestern errichteten gerichtlichen Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich unbedingt ausgeschlossen haben. Baireuth, am 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montag den 18ten d. M. Vormittags 11 Uhr wird im hintern Stallhof verschiedenes altes Bauholz rc. an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu also Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 2. August 1823.

Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Major.

Martin, Regimentsquartiermeister.

Gegen Konrad Kaim zu Freyenfels wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 29. August,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 29. September,

c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 29. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden andern Edictstägen aber, den Verlust der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zu-

gleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Concurs-Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 25. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Classifications-Urtel in der Andreas Schröderischen Schuldensache zu Tannfeld, an die Gerichtstafel zu Jedermanns Einsicht angeschlagen worden. Hollfeld, am 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen Georg Rubroff zu Nankendorf wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 22. August,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. September,

c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 22. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zu gewärtigen haben, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen aber den Verlust der an diesen vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 23. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das dem Bauersmann Johann Wagner, vorhin dem Adam Kalb von Willersdorf gehörige 2⅞ Tagwerk Feld und Wiese, der Schopfengarten, wird nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, weil sich in dem am 21. April l. Js. abgehaltenen Versteigerungstermine kein Kaufsliebhaber dazu eingefunden hat. Verkaufstermin wird auf

Montag den 25. August l. Js.

dahier anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einzufinden haben. Forchheim, den 22. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Auf Requisition des Patrimonialgerichts Fahrnbach, wird die dem Schuhmachermeister Johann Nicol Daubner zu Wurmlohe zugehörige Reuthwiese im Ehewald, taxirt auf 75. fl., über dessen Vermögen der Concurs erkannt ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am

Freitag den 12. September, Vormittags

vor uns dahier einzufinden und den Zuschlag unter Genehmigung der Gläubiger des Daubner zu gewärtigen. Wunsiedel, den 28. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das Haus des Tuchscherers Anton Heldenfeld dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber werden in Kenntniß gesetzt, daß hiezu Termin auf den

27. August

anberaumt sey. Tirschenreuth, am 29. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Webermeister Johann Kraus zu Großenau gehörigen Immobilien: a) ein Tröpfhaus mit Backofen, Hofrecht und 1/8 Tagwerk Grasgarten, b) ½ Tagwerk Feld und Wiesflecklein, II. B. C. in der Poppenhann, c) ½ Tagwerk Feld, III. B. C. in der Wandera, welche zusammen auf 237 fl. 30 kr. taxirt sind, auf den

16. August c.

zu Großenau öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag nach

Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen soll. Münchberg, den 5. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Das der Wittwe Katharina Baumann angehörige ein halbe Hofsanwesen zu Reitsch, welches zur Stadt Kronach lehenbar ist, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu Strichtermin im Orte Reitsch am

29. August

anberaumt wird. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 28. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Es ist nothwendig, den Schuldenstand des Michael Linn zu Lauf genau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen ihn beschließen zu können. Es werden demnach alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderung am

2. September d. Js.,

schriftlich oder mündlich zu liquidiren, widrigenfalls sie bei diesem Schuldenwesen vor der Hand nicht beachtet werden. Scheßlitz, den 1. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Joseph Püls von Starkenschwind, gegen den mehrere Gläubiger wegen bedeutenden Schuldforderungen auftreten, hat um Vorladung seiner Gläubiger gebeten, Behufs der Erzielung von Fristen oder Nachlaß. Man hat diesem Gesuch willfahrt, und zur Vorlegung des Activ- und Passivstandes des Püls und zum Versuch eines gütlichen Arrangements zwischen dem Schuldner und den Gläubigern Termin auf

Freitag den 22. August Vormittags 9 Uhr,

wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger vorgeladen werden, und zwar unter dem Präjudiz, daß der Nichterscheinende der Stimmenmehrheit beigezählt wird. Scheßlitz, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Künftigen Donnerstag den 21. August werden folgende Realitäten des Bürgers Adam Schwalb dahier, als: 1) die Brandstätte des Wohnhaußes und Stadels, mit 1000 fl. assekurirt, dann mit 33 kr. 6 hl. einfacher Steuer, und 26 kr. Beizins, neben einem Keller in den Steinleithen, 2) das Gärtchen hinterm Haus, zu ¼ Tagwerk, mit 7 kr. 4 hl. einf. St., 3) das Holz im Guntersberg, zu 1⅛ Tagwerk, mit 5 kr. 2 hl. Steuer, 4) der Gemeindantheil im obern Anger, zu 1/16 Tagwerk, mit 4 kr. 1 hl. einf. Steuer, 5) der Gemeindantheil im untern Anger, zu 1/16 Tagwerk, mit 1 kr. 4 hl. einf. St., 6) ¼ Tagwerk Wiese, im Gärtig, mit 2 kr. 2 hl. einf. Steuer, Handlohn mit dem 10ten Gulden, und 22 Ms. Habergült, 7) ¼ Tagwerk Feld, im Pfuhl, mit 9 kr. 3 hl. einf. St., Handlohn mit dem 10 Gulden, und 28 Ms. Gerstengült, 8) 1 Tagwerk Feld, im Flürlein, mit 16⅞ kr. einf. St., Handlohn wie vorher, und 1 Metzen 18 Ms. Gerstengült, 9) ⅛ Tagwerk Feld daselbst, mit 2 kr. 2 hl. einf. St., Handlohn wie vor, und mit 12 Ms. Gerstengült, 10) ⅛ Tagwerk Feld, im Culmbacher Weg, mit 1 kr. 1 hl. einf. St., Handlohn wie vor, und 4 kr. Erbzins, 11) ¼ Tagwerk Feld, im Pfaffenflur, mit 3 kr. einf. St., Handlohn wie vor, und 1¼ kr. Erbzins, 12) 1 Tagwerk Feld, im Letten, mit 15 kr. einf. St., Handlohn wie vorher, und 1¼ kr. Erbzins, und 13) ¾ Tagwerk Wiese, im Gärtig (Pfuhl), mit 11¼ kr. einf. St., Handlohn wie vorher, und 6¾ kr. Erbzins, welche allzusammen um 1101 fl. gerichtlich taxirt sind, öffentlich versteigert, und mit Genehmigung der Gläubiger zugeschlagen. Stadtsteinach, am 20. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Nach einer vom Königl. Oberzollamte Gleusen unterm 19ten l. Ms. dahier gestellten Klage, wurden in der Nacht vom letzten April auf den 1 Mai c. a. in der Nähe des Dorfes Medensdorf durch den Königl. Zollaufseher Urlaub, 4 Kistchen Rauchtaback aufgegriffen, welche 2 unbekannte Menschen von sich warfen, und entflohen. Da das Königl. Oberzollamt diesen Taback als eingeschwärztes Gut anspricht, so wird der unbekannte

Eigenthümer desselben, oder wer sonst hierauf einen Anspruch zu machen gedenkt, auf den

11. l. M. August frühe 9 Uhr,

zu dem unterfertigten Herrschaftsgerichte vorgeladen, um seine desfallsigen Ansprüche, dann die Verzollung der Waare nachzuweisen, überhaupt sich auf den Antrag des Königl. Oberzollamtes vernehmen zu lassen, und schlüßig zu verhandeln. Im Falle am besagten Termine Niemand sich melden sollte, wird der fragliche Taback als eingeschwärztes Gut erklärt, und nach Vorschrift des Zollgesetzes weiter deshalb verfügt werden. Banz, am 21. Juli 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Fridrich.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Stadtsteinach, wird anmit der — zur Verlassenschaft des Webermeisters Johann Hanauer zu Losau gehörige — dem Freiherrlich von Redwitzischen Seniorate lehenbare — 1½ Tagwerk große — und in der Losauer Flur liegende Straßacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 14. August Vormittags 10 Uhr

in loco Losau anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zu dieser Zeit in der Wohnung der Hanauerischen Relicten daselbst einzufinden, ihre Angebote vor der dahin abgeordneten Commission nach vorgängiger Eröffnung aller auf den Verkaufsobjecten ruhenden Lasten, dann sämmtlicher Kaufsbedingnisse zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Subhastations-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Wer übrigens das Grundstück früher zu sehen, und die Abgaben hievon — so wie die Strichsbedingungen zu erfahren wünscht, kann es sich von dem Freiherrlich von Redwitzischen Lehenschultheißen Friedrich Weiß zu Seibelsdorf vorzeigen lassen, und vollständige Kenntniß in der andern erwähnten Hinsicht bei dem unterfertigten Patrimonialgericht erlangen. Küps, am 9. Juli 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Maul zu Hohn zugehörige, der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft dahier erbzinns- und handlohnbare Söldengut, bestehend in einem Wohnhause, Stadel und Baugärtlein, wozu 4 Morgen Feld und 3½ Tagwerk Wiesen gehören, im Gerichtssitze am

27. August d. Js., früh 9 Uhr,

öffentlich verkauft und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß ertheilt, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Aschbach, am 30. Juli 1823.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonialgericht.

Molitor.

Das dem Georg Andres zu Neuth zugehörige Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüs- und einem Grasgarten, dann 18 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen, und 2 Tagwerk Schrotholz bestehend, wird mit dem am 16ten d. Ms. belegten Gebot von 1200 fl. rhl. wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin auf

Mittwochen den 13. August Vormittags

anberaumt. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage in der Behaußung des Schultheiß Müller zu Rothwind einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 22. Juli 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

In der Schuldensache des verstorbenen Lehensschultheißen Johann Hollfelder zu Burglösau, wurden die zur Masse gehörigen Realitäten an den Meistbietenden bereits zugeschlagen; da aber derselbe mit Zahlung des Kaufschillings nicht einhält, so werden diese wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar: A. das Gut, bestehend in Haus, Stadel, Backofen, Hofraith, einem Garten nebst Wiesen, dem Gemeinderecht, 3 Tagwerk 3 Ruthen Feld und Fichtholz, der Rödelsbergacker, ⅞ Tagwerk 7 Ruthen Feld, der Sturmleithenacker, 8 Tagwerk 33 Ruthen, der Lembsacker, 1½ Tagwerk 2 Ruthen, die Schmidtseggeten, ⅞ Tagwerk 13 Ruthen, die Kaiterwiesen, ⅞ Tagwerk 4 Ruthen, der Christacker, 8½ Tagwerk 1 Ruthen Feld, der Leitenacker, ¼ Tagwerk 21 Ruthen, der Gewendacker, ¼ Tagwerk 27 Ruthen, eben daselbst, ½ Tagwerk 10 Ruthen, die Seewiesen, 3½ Tagwerk Feld, der Rangenacker, 2½ Tagwerk 14 Ruthen Reißholz. Dieses Gut ist mit 10 vom Hundert zu verhandlohnen,

zahlt 5 fl. 41 kr. fränk. Erbzinns, giebt den todten und lebendigen Zehenden zu Dorf und Feld, leistet die hergebrachte gutsherrliche Frohn und die landesherrliche Steuer. B. 2 Tagwerk 40 Ruthen Reißholz und Acker, die Schmidtseggeten genannt, welches Grundstück ein 10procentiges Handlohn, — 10 kr. Erbzinns und die landesherrliche Steuer entrichtet. Tagesfahrt zum Striche wird auf den

8. September d. J.

in loco Burglösau Morgens 9 Uhr festgesetzt. Strichslustige haben sich hiezu einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen. Plankenfels, am 28. Juli 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe Burglösau.

Wülfert.

Da auch in dem am 3ten d. Ms. angestandenen 2ten Strichtermine zum Verkauf der ⅞ Hutwiesen des Dessauers zu Demmelsdorf kein Kaufsliebhaber erschienen ist, so werden solche in Bezug auf das Publicandum vom 5. Juni, unter den schon bekannt gemachten Bedingungen zum 3ten Male dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu der auf den

28. August Vormittags um 9 Uhr,

hier anstehende Termin annehmlichen Kaufsliebhabern bekannt gemacht. Wiesentfels, am 19. Juli 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Der Schuhmachermeister Andreas Köppel dahier und dessen Verlobte Anna Gertraudt Schneider von Gefrees, haben in dem am 18. v. Ms. verlautbarten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was anburch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, am 2. Juli 1823.

Königlich Baierisches Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht Iter Classe.

v. Paschwitz.

v. n.

Allen denjenigen, welche irgend eine, das Hypothekenwesen im Gerichtsbezirke der unterzeichneten Stelle betreffende Anmeldung zu machen haben, sie seyen nun Hypothek-Gläubiger, Grundherren, Zehendherren oder Solche, an welche auf besondern Rechtstiteln beruhende Real-Lasten zu leisten sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen, Burghaslach und Remlingen, als einschlägigen Hypotheken-Aemtern, das Protocoll für Hypothekensachen eröffnet worden seye, und daher das Geeignete mündlich oder schriftlich verordnungsmäßig bei denselben angebracht werden könne. Castell, den 24. Juli 1823.

Gräflich Castellische Justiz-Kanzlei.

Viehbeck.

Die hiesigen in einem sehr guten Zustand und einer schönen Lage sich befindenden 6 Communenweiher sollen, vorbehaltlich höchster Genehmigung meistbietend auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Pachtlustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Termin zur Verpachtung auf

Montag den 25sten d. M., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt wurde, und daß in diesem die weitern Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden. Markt Schorgast, den 2. August 1823.

Der Magistrat.

Eckstein, Bürgermeister.

Im Laufe dieses Jahres erledigen sich folgende Stipendien: 1) Das Bürgermeister Bernhard Müllersche Familien-Stipendium, von jährlich 50 fl., 2) Das Hospital-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr., 3) Das Langische Familien-Stipendium, im jährlichen Betrag von 37 fl. 30 kr., 4) Das Wunscholdsche Stipendium, von jährlich 22 fl. 30 kr. Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, haben sich innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat zu melden, ihre Sitten und Fortgangs-Zeugnisse zugleich mit zu übergeben und bei den Familien-Stipendien die Nachweiße ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse beizulegen. Hof, den 4. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 21. Juli bis 26ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster, Preis des Scheffels.		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	3	88	91	91	—	14	24	13	—	11	30
Roggen	3	86	89	84	6	10	30	9	9	7	48
Gerste	—	2	2	2	—	9	—	9	—	9	—
Haber	8	53	61	41	20	6	30	5	51	5	12

Baireuth, den 26. Juli 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Uebersicht

des zu Hof am 24. Juli 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster, Preis des Scheffels.		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	93	93	93	—	16	—	14	45	13	30
Roggen	—	84	84	84	—	12	42	11	36	10	30
Gerste	—	71	71	71	—	8	24	—	—	—	—
Haber	—	55	65	65	—	5	36	5	24	5	12

Hof, den 24. Juli 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Königl. Herr Rentbeamte Sauer zu Euerndorf, im Untermainkreise hat — geleitet von der Ueberzeugung, welche wohlthätigen Zwecke der bestehende Schreiber-Verein gewährt, und in der verehrungswerthen Absicht, zu dessen schnelleren Aufblühen mitzuwirken, — einen milden Beitrag von 25 fl. rhl. geleistet und an Unterfertigtes übersendet.

Das Comité fühlt sich daher verpflichtet, im Namen sämmtlicher Vereinsglieder für diese so edle als Nachahmung verdienende, lediglich das Menschenwohl befördernde Handlung den lebhaftesten Dank hiermit öffentlich auszudrücken. Bamberg, am 2. August 1823.

Comité des Schreiber-Vereins im Obermainkreise.

Ich bin Willens, mein mit Nr. 48 bezeichnetes halbes Wohnhaus zu St. Georgen aus freier Hand zu verkaufen. Es hat 5 Stuben, 2 Gewölbe, Böden, 2 Bodenkammern, Felsenkeller mit 3 Gängen, Hofrait, Pumpbrunnen, Holzschlicht, Garten, Bierbrau- und Schenkgerechtigkeit.

Weberin.

In unsern Kalendern für 1823 sind ohne unser Verschulden einige Jahrmärkte unrichtig angegeben worden; da längstens in 14 Tagen der Bogen mit dem Meß- oder Marktverzeichniß in den Druck kommt, so ersuchen wir die wohllöblichen Magisträte, falls Märkte unrichtig seyn sollten, uns schleunigst hievon in Kenntniß zu setzen.

Seufftische Wittwen und Erben.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 2. August. Die Tochter des Melbermeisters Weigel, in der Jägerstrasse.

Den 4. August. Der Sohn des Bürgers und Gastwirths Förster.

Den 6. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 2. August. Der Braumeister Braun in der Altstadt, alt 66 Jahre, 7 Monate und 10 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 96. Baireuth, den 12. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises wird diejenige allerhöchste Entschließung, welche über die Versetzungs-Gesuche der Soldaten unterm 11ten d. Mts. ergangen ist, zur genauesten Darnachachtung und Verständigung der Interessenten bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Friedmann.

Um in Beziehung auf die Versetzungs-Gesuche der Soldaten eine durchgängig gleichförmige Norm einzuführen, und hiedurch diesem in das individuelle und Familienwohl eben so sehr, als in das Beste des Dienstes eingreifenden Geschäftszweige eine einfache, alle Interessen berücksichtigende Gestaltung zu geben, finden wir uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Jede nachgesuchte Versetzung kann, ohne unsere besondere allerhöchste Genehmigung, nur dann verfügt werden, wenn dadurch dem Interesse des Militair-Aerar auf keine Weise zu nahe getreten wird.

2) Alle Versetzungs-Gesuche, die von Soldaten selbst ausgehen; es mögen sich selbe auf Urlaub, dienstpräsent, oder in was immer für einem Verhältnisse befinden, sind von diesen nach Anleitung der Dienstvorschriften mündlich, oder nach Umständen schriftlich, unmittelbar bei der Compagnie einzureichen, bei welcher sie zugetheilt sind, von wo sie auf dem Dienstwege weiter befördert — und unter keiner Bedingung zurückgehalten werden dürfen.

3) Versetzungs-Gesuche hingegen, durch die Eltern oder Vormünder der Soldaten, aus öconomischen Ursachen, allenfalls auch anderer Familien-Verhältnisse veranlaßt, werden von den Bittstellern an die einschlägige Conscriptions-Behörde gebracht, und von dieser, wenn sie bei den vorgelegten Gründen das Gesuch zur Berücksichtigung geeignet findet, dem betreffenden Regiments-Commando zugestellt, welches unter gutachtlichem Berichte die dienstliche Einbeförderung an das Divisions-Commando zu besorgen, und die von daher erfolgende Entscheidung der Conscriptions-Behörde mitzutheilen, das weiter Erforderliche aber, bezüglich der Vollziehung zu veranlassen hat.

Dem Armee-Commando wird diese unsere allerhöchste Verfügung eröffnet, um hiernach die unterhabenden Truppen-Abtheilungen geeignet anzuweisen.

Tegernsee, den 11. Juli 1823.

An das Armee-Commando also ergangen.

Die Versetzungs-Gesuche der Soldaten betr.

Baireuth, den 4. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28ten v. M. wurde die verfügte Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel:

„Malleus ferreus, quo contunditur Anonymus hostis regis et legis, oder verbindliche Antwort auf „das höfliche Schreiben des Anonymus an Franz von Spaun wegen dessen Abhandlung über Eigenthum rc. „Germanopolis 1822."

mit Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots genehmigt.

Die sämmtlichen Königl. Polizeibehörden werden demnach mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung beauftragt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Schrift Malleus ferreus u. s. w. betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Baireuth, den 31. Juli 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielen ungestempelten Eingaben, welche bei der unterfertigten Königl. Regierungs-Finanz-Kammer gemacht werden, geben zu der Bekanntmachung die Veranlassung,

daß in der Folge alle ungestempelte Eingaben, wenn nicht ein von der competenten Stelle ausgefertigtes Armuths-Zeugniß beiliegt, ohne Berücksichtigung des Gesuches selbst, an das Königl. Kreis-Siegel-Amt zur geeigneten Bestrafung werden übergeben werden.

Die Königl. Untergerichte haben die Unterthanen zu belehren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Rudhart, Director.
Graf von Münster.

Ungestempelte Eingaben betr.

Seybt.

Bekanntmachung

der im III. Quartal 18 22/23 beim Stadt-Magistrat Baireuth vorgefallenen Polizei-Strafen.

1) Ein Handwerker wurde wegen unanständigen Benehmens auf dem Magistrats-Bureau, unter nachdrücklicher amtlicher Verwarnung, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten bestraft.

2) Eine ledige Weibsperson wurde wegen Verbal-Injurien, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod beahndet.

3) Ein Judenpursche wegen getriebenen Unterschleifs mit Fleisch, unter amtlicher Verwarnung, mit 12stündigem Arrest.

4) Ein Bäcker wegen geringhaltigen Brods, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

5) Drei Dienstmägde, welche Wasser auf die Straße geschüttet haben, erhielten einen amtlichen Verweis und wurden für die Zukunft verwarnt.

6) Ein Landmetzger, welcher mit Fleisch hausiren ging, wurde unter Konfiskation des Fleisches für die Zukunft ernstlichst verwarnt.

7) Eine ledige Weibsperson wegen Verbal-Injurien, wurde mit 6stündigem Arrest beahndet.

8) Ein Handwerksgeselle vom platten Lande, welcher als Pfuscher betreten wurde, wurde unter nachdrücklichster Verwarnung mit Verweisung aus der Stadt bestraft.

9) Ein Handwerker, wegen Verbal-Injurien, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

10) Ein Bauer, welcher sein Getraidt nicht zu Markt brachte, mit Nachholung des Marktgeldes und Bezahlung der Anzeig-Gebühren.

11) Eine ledige Weibsperson wegen Winkel-Wirthschaft, mit 8 Ruthenstreichen.

12) Ein Bierschenker wegen geringhaltig ausgeschenkten Biers, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

13) Zwei Büttnergesellen wegen Aufschürens der Fässer an verbotenen Plätzen, jeder mit 12stündigem Arrest.

14) Ein Examinator wegen unrichtigen Aufschreibens des eingetriebenen Schlachtviehes, mit Bezahlung des Aufschlags und der Untersuchungskosten.

15) Ein Schaafhirth, wegen Verbal-Injurien, mit 12stündigem Arrest.

16) Ein Handwerksgeselle wegen Winkelwirthschaft, mit 12stündigem Arrest und Androhung einer geschäfteren Strafe.

17) Ein Correctionair der Beschäftigungs-Anstalt, wegen heimlich geschriebener Bettelbriefe an hiesige Einwohner, mit 15 Ruthenstreichen.

18) Ein Musikant wegen Winkelwirthschaft, mit 12 Ruthenstreichen.

19) Eine Weibsperson wegen Real-Injurien, mit 12stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

20) Ein Elementarschüler wegen Real-Injurien, mit 6stündigem Arrest und nachdrücklichster Verwarnung.

21) Eine ledige Weibsperson, wegen versuchter Verführung der Jugend, mit 24stündigem Arrest.

22) Eine andere, wegen Verbal-Injurien, unter amtlicher Verwarnung, mit 12stündigem Arrest.

23) Ein Bauer, weil er sein Holz nicht zu Markt brachte und den vorgeschriebenen Marktschein zu lösen unterließ, mit den Anzeige-Gebühren und Nachholung des Marktgeldes.

24) Ein anderer aus nämlicher Ursache, mit gleicher Strafe.

25) Zwei fremde ledige Weibspersonen, welche sich ohne Legitimation dahier aufhielten und des Nachts herumstreunten, wurden nach erstandenen 6stündigem Arrest aus der Stadt verwiesen und für die Zukunft verwarnt.

26) Ein Taglöhner vom platten Lande, welcher auf dem Bettel betroffen wurde, mit 4stündigem Arrest und Verweisung aus der Stadt.

27) Ein Pachtbauer wegen unanständiger Aeusserungen gegen einen Magistrats-Diener, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

28) Zwei Zimmergesellen wegen wechselseitiger Verbal-Injurien, jeder mit 8stündigem Arrest und amtlicher Verwarnung.

29) Eine ledige Weibsperson aus nämlicher Ursache, mit derselben Strafe.

30) Ein Weber vom platten Lande, weil er als Bettler aufgegriffen wurde, erhielt einen nachdrücklichen Verweis und wurde zum Thore hinausgebracht.

31) Eine ledige Weibsperson, weil sie den bestehenden Verordnungen entgegen, kleingespaltenes Holz zu Markt brachte, unter Konfiskation desselben, mit amtlicher Verwarnung.

32) Ein Junge, weil er wiederholt auf dem Bettel betroffen wurde, mit 6 Ruthenstreichen.

33) Drei ledige Weibspersonen ebenfalls wegen Bettelns, jede mit 4stündigem Arrest.

34) Vier Einwohner, welche ihr Geflügel aufsichtslos auf der Straße herumlaufen ließen, mit den Anzeige-Gebühren.

35) Vier Weibspersonen vom platten Lande, welche kleingespaltenes Holz zu Markte brachten, unter Konfiskation desselben, mit einem amtlichen Verweis.

36) Ein Bauer, welcher sein Getraid nicht auf den Marktplatz gefahren hat, unter Nachholung des Marktgeldes mit den Anzeige-Gebühren.

37) Eine Bauersfrau wegen Defraudation des Pflasterzolls, unter Nachholung desselben mit den Untersuchungskosten.

38) Drei Jungen wegen getriebenen Strassen-Unfugs, jeder mit 4stündigem Arrest und nachdrücklicher Verwarnung.

39) Ein Handwerksgeselle wegen Verbal Injurien, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

40) Eine Weibsperson wegen Entwendung zweier Bier-Reiben mit 3tägigem Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod.

41) Ein Metzger, weil er sein eingetriebenes Schlachtvieh dem Examinator nicht zur Anzeige gebracht hat, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

42) Ein in Arbeit stehender Handwerksgeselle wegen wiederholten Versetzens fremden Eigenthums, mit 3tägigem Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brod.

43) Ein Handwerksgeselle wegen Vagirens, mit 24stündigem Arrest.

44) Ein Metzger, weil er seinen Hund ohne Maulkorb herumlaufen ließ, mit den Untersuchungskosten.

45) Zwei ledige Weibspersonen, weil sie auf dem Bettel betroffen wurden, jede mit 4stündigem Arrest.

46) Eine Höckerin, wegen Haustrens, mit den Anzeige-Gebühren und amtlicher Verwarnung.

47) Ein Bauer, weil er keinen Marktschein gelößt, unter Nachholung des Marktgeldes mit den Anzeige-Gebühren.

48) Eine Schuhmachersfrau vom Lande, welche mit Pantoffeln haustren ging, unter Wegnahme derselben mit einem amtlichen Verweis.

49) Ein Bauer wegen Verunreinigung der Strasse durch Düngerfahren, mit den Untersuchungskosten.

50) Ein fremder Kutscher, wegen unanständigen Betragens auf dem Magistrats-Bureau, mit 4stündigem Arrest.

51) Eine ledige Weibsperson, wegen Entwendung einer wollenen Decke, mit 12 Ruthenstreichen.

52) Ein Kutscher, wegen schnellen Fahrens durch die Stadt, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Anzeige-Gebühren.

53) Eine ledige Weibsperson, wegen Real-Injurien, mit 12stündigem Arrest.

54) Ein Handwerker, wegen Verbal-Injurien, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

55) Ein Gärtners-Sohn, wegen verbotswidrigen Schießen in seinem Garten, mit 12stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

56) Ein Einwohner, wegen Uebertretung der gesetzlichen Stunde durch Düngerfahren, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

57) Eine Weibsperson, wegen Verbal-Injurien, mit 8stündigem Arrest.

58) Ein Bauer, weil er sein Holz 2mal verkauft hat, mit den Untersuchungskosten.

59) Eine ledige Weibsperson, wegen Verbal-Injurien, mit 12stündigem Arrest.

60) Eine Dienstmagd, wegen Strassen-Unfugs unter amtlicher Verwarnung mit 8stündigem Arrest.

61) Ein Taglöhner, wegen verübten Diebstahls, mit 8tägigen Arrest.

62) Ein Handwerksgeselle wegen Entwendung einer Mütze, mit 24stündigem Arrest.

63) Ein Bürger, wegen Winkelagentie mit Herausgabe der erhaltenen Belohnung und 24stündigem Arrest.

64) Eine ledige Weibsperson, wegen Verbal-Injurien, mit 12stündigem Arrest.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung gefundener Sachen.

Ein roth baumwollener Regenschirm und ein eiserner Radschuh sind gefunden worden, und können dem rechtmäßigen Eigenthümer im Verhör-Zimmer des Stadt-Magistrats gegen die Insertions-Gebühren zurückgegeben werden. Baireuth, am 9. August 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Ordnung, r. m.

Baireuth, den 2. August 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Assistent Bauer, zum Rendanten der Tax- und Sportel-Kasse des Königl. Kreis- und Stadtgerichts provisorisch ernannt, und heute eingewiesen worden ist, und

daß Sportelzahlungen nur gegen von demselben ausgestellte und unterschriebene Quittungen gültig geleistet werden können.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Riedel.

Montag den 18ten d. M. Vormittags 11 Uhr wird im hintern Stallhof verschiedenes altes Bauholz ꝛc. an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu also Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 2. August 1823.

Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Die Realitäten der Anton Ullmännischen Eheleute zu Erbendorf, bestehend aus einem Wohnhaus und Gemüßgärtl, dann den hiezu gehörigen Hausthellen, nemlich der Acker auf der Zeitlweide und der Wiese beim Zeitlsteeg, werden sammt dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen öffentlich versteigert, und hiezu auf den

19. August d. Js.,

Termin im Gerichtssitze anberaumt. Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Verkauf gegen baare Bezahlung geschieht, und die Verkaufs-Objecte auf 635 fl. geschätzt sind. Kemnath, am 19. Juni 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

In der Gantsache des Bauern Johann Angermann von Alladorf, ist das Classifications-Erkenntniß an die Gerichtstafel zu Jedermanns Einsicht angeschlagen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Unterthan Heinrich Lauterbach zu Waldau gehörige hiesig rentamtslehnbare Roßfrohngut daselbst, aus einem halben bezimmerten Gute, Nr. 8, und einem unbezimmerten dergleichen bestehend, das früher abgetheilt besessen, gegenwärtig aber zusammengeschrieben, und im Ganzen auf 3063 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

22. August c.

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Carner, v. n.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Webermeister Johann Kraus zu Großenau gehörigen Immobilien: a) ein Trüpfhaus mit Backofen, Hofrecht und 1/16 Tagwerk Grasgarten, b) ½ Tagwerk Feld und Wiesflecklein, II. B. C. in der Poppenhayn, c) ½ Tagwerk Feld, III. B. C. in der Wandera, welche zusammen auf 237 fl. 30 kr. taxirt sind, auf den

16. August c.

zu Großenau öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen soll. Münchberg, den 5. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Nach dem Antrag der Erben des zu Poppenreuth verstorbenen Bauern Conrad Hertrich sollen sämmtliche zum Nachlasse desselben gehörige Grundstücke: 1) ein halber Hof, freies Eigenthum, bestehend: a) aus einem Wohnhaus, Stadel, Wagenschupfe und Holzlege, b) 1½ Tagwerk Grasgarten, c) 26 Tagwerk Felder, d) 10½ Tagwerk Wiesen, e) 1½ Tagwerk Huth, f) 9 Tagwerk Holz, g) dem dazu gehörigen Gerechtholz von 2 Klafter Scheit- und 1 Klafter Stockholz; 2) zwei walzende Wiesen, ein Tagwerk Peunth unterm Dorf, 1½ Tagwerk Wiese, die Gemeindewiese, ebenfalls freies Eigenthum, mit der darauf stehenden Frucht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

20. August c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber im Dorfe Poppenreuth, und zwar in der Wohnung der Hertrichschen Relicten einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Der Meist-

bietende hat den Hinschlag bei einem annehmbaren Gebot sogleich, außerdem aber unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Dem Käufer kann auch das vorhandene Wirthschafts-Inventarium an Vieh und Wagenfahrt mit überlassen werden. Münchberg, am 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der den Brüdern Schlam und Abraham Hellmann von Viereth, zugehörige Acker zu 1½ Morgen, in der Huth, wie solches in der Ausschreibung vom 15. Juni l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 57 bekannt gemacht wurde, am

24. August

dahier abermals öffentlich versteigert, wovon Kaufliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Bamberg, den 31. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die den Eyrichischen Eheleuten zu Steegaurach zugehörigen, im Districte Steegaurach und Säußling gelegenen Realitäten, wie solche in dem Bamberger und Baireuther Intelligenzblatte sub Nr. 50, 51, 79 beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

27. August l. Js.,

im Gerichtssitze anberaumt, bei welchem Kaufliebhaber zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den unbedingten Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 2. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Stadtsteinach, wird anmit der — zur Verlassenschaft des Webermeisters Johann Hanauer zu Losau gehörige — dem Freiherrlich von Redwitzischen Seniorate lehenbare — 1½ Tagwerk große — und in der Losauer Flur liegende Straßacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 14. August Vormittags 10 Uhr

in loco Losau anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zu dieser Zeit in der Wohnung der Hanauerischen Relicten daselbst einzufinden, ihre Angebote vor der dahin abgeordneten Commission nach vorgängiger Eröffnung aller auf den Verkaufsobjecten ruhenden Lasten, dann sämmtlicher Kaufsbedingnisse zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag der Subhastations-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Wer übrigens das Grundstück früher zu sehen, und die Abgaben hievon — so wie die Strichsbedingungen zu erfahren wünscht, kann es sich von dem Freiherrlich von Redwitzischen Lehenschultheißen Friedrich Weiß zu Seibelsdorf vorzeigen lassen, und vollständige Kenntniß in der andern erwähnten Hinsicht bei dem unterfertigten Patrimonialgericht erlangen. Küps, am 9. Juli 1823.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.
Unterrodach.
Frauenholz.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 7. August 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 6 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 12 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 10 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 20 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 8 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 25 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 19 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 13 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund 7 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 28 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 26 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 2 fl. 11⅜ kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl 1 kr. 3 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. 24⅞ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 20 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 15 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 10 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 9 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haibel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Priese 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Preßsack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1⅛ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ⅜ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 14 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 10 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 17 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 19 kr. Ein Pfund Seife 15 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 14 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juli, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 13 fl. 9⅞ kr. der Metzen 2 fl. 11⅜ kr. Der Scheffel Korn 9 fl. 53 kr. der Metzen 1 fl. 38⅞ kr. Der Scheffel Gerste 8 fl. 29⅞ kr. der Metzen 1 fl. 24⅞ kr. Der Scheffel Haber 5 fl. 48⅞ kr. der Metzen — fl. 58 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu 1 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 10 fl. — kr. bis 11 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.
Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 22 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 14 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 15 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 7. August 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Uebersicht

des zu Hof am 31. Juli 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	70	70	70	—	18	—	17	15	16	30
Roggen	—	69	69	69	—	12	18	11	24	10	30
Gerste	—	50	50	50	—	9	—	8	15	7	30
Haber	—	49	49	49	—	5	30	5	21	5	12

Hof, den 31. Juli 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Vielen edlen Menschenfreunden aus den höhern und niedern Ständen in Baireuth, St. Georgen, Berneck, Goldkronach, Weidenberg, Benk und mehreren benachbarten Dörfern bringen die Unterzeichneten im Namen der Pfarrdorfsgemeinde Bindloch den gerührtesten Dank für manchen weisen Rath, für die schleunige, thätigste Hülfe, wodurch am 29ten v. M., am Tage des unglücklichen Brandes in Bindloch, der grössere Theil dieses Dorfes gerettet wurde. Zu dieser Rettung trugen auch viele edle Jünglinge in dem Gymnasio zu Baireuth an der Seite einiger ihrer verehrten Herren Professoren sehr kräftig bei, wofür das schöne Bewußtseyn, Unglücklichen geholfen zu haben, Alle belohnen wird. Bindloch, am 6. August 1823.

Seifert, Pfarrer.
Johann Dörfler, Gemeinde-Vorsteher.

Vier bis fünfhundert Gulden rhl., sind gegen hypothekarische Sicherheit, (jedoch nicht über die Gränze des Landgerichts Baireuth) auszuleihen. Das Nähere in der Ziegelgasse Nr. 216, eine Treppe hoch.

In Nro. 297 ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, einer Stubenkammer, auf Martini zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. August 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	93	92
ditto à 5% . . .	101¼	101
Land-Anlehen	101¼	101
Hypoth. Anweis	101¼	101
Lott. Loose A—D à 4% .	105	104¼
ditto E—M à 4% .	101¼	101
ditto unverzinnsliche .	89	88¼

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 97. Baireuth, den 15. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbemerkte Personal-Beschreibung einer im Landgerichte Simbach aufgegriffenen taubstummen Mannsperson wird auf Requisition der Königl. Regierung des Unterdonaukreises vom 16ten v. Mts. den Polizeibehörden des Obermainkreises mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, in den Gemeinden ihres Bezirkes Nachforschung zu pflegen, ob diese Person vielleicht einer derselben angehöre, und das Ergeben innerhalb vier Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr v. Lochner, Director.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann an die Magistrāte der Stadt Baireuth, Bamberg und Hof.

Eine im Landgerichte Simbach im Unterdonaukreise aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Friedmann.

Personal-Beschreibung der aufgegriffenen taubstummen Mannsperson.

Dieselbe ist kleiner untersetzter Statur, hat blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine breite Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, blonden Bart. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Seite zwei mittelmäßig große sogenannte Linsenwarzen, und eine längliche Schnittnarbe.

Am Leibe trägt dieselbe: einen alten zerrissenen grauen zwilchenen Janker, mit altem schwarzen Tuch geflickt, ein zerrissenes, weis und blau gestreiftes Leibl, von sogenannten leinernen Weberzeug, darunter ein altes zerlumptes braun zeugenes, einen zerrissenen leinwandenen Hosenträger, eine alte abgetragene lederne kurze Hose, blau braun wollene Strümpfe, alte kalblederne Bandlschuh, ein zerrissenes Hemd, endlich ein altes braun wollenes, weiß blau und roth gestreiftes Halstuch, und einen alten runden Filzhut, wie ihn die Bauersleute tragen. Um den Leib hat sie einen zerrissenen leinernen Brodsack hängen.

Im Gehen zieht sie ihren rechten Fuß langsam nach.

Baireuth, den 11. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung, den Stand der Rechnung über den erhaltenen Staatsbeitrag zur Unterstützung protestantischer Pfarr-Wittwen- und Waisen pro $18\frac{21}{22}$ betr., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Den Stand der Rechnung über den Staatsbeitrag zu Unterstützung protestantischer Pfarr-Wittwen- und Waisen betr.

Sartorius, v. n.

Vermög Königl. allerhöchsten Rescripts vom 24. Februar 1822 haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Aerarial-Zuschüsse von jährlich 15,000 fl. welche zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1819 eventuel bewilligt worden sind, für das Etatsjahr $18\frac{21}{22}$ und für die noch übrigen drei Jahre der Finanz-Periode $18\frac{19}{25}$ aus den Staats-Cassen bezahlt werden sollen, wobei sich die allerhöchste Entscheidung der Frage: ob die nämlichen Zuschüsse für die Etatsjahre $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ nachbezahlt werden können? bis zum Schluße der Finanz-Periode als dem Zeitpuncte vorbehalten worden, mit welchem sich der Effectiv-Stand der Staats-Cassen näher darstellen wird.

Nach der — von der Königl. Administration der Pfarr-Wittwen-Casse zu Nürnberg, welcher zugleich die Administration und Verrechnung dieser Staatsbeiträge anvertraut worden, für das Etatsjahr $18\frac{21}{22}$ gelegten und bereits hierorts superrevidirten Rechnung ist die Einnahme und Ausgabe dieser Staatsbeiträge folgender Art zur Verrechnung gebracht worden:

A. Einnahme.

15,000 fl. — kr. I. ordentliche Einnahme der bewilligten Unterstützungs-Summe.

145 „ 55 „ II. außerordentliche Einnahme, welche durch den Zinns von 2 Procent aus den in Raten erhobenen und sogleich zur Königl. Bank abgegebenen Geldern erlangt wurden.

15,145 fl. 55 kr. Summa der ganzen Einnahme.

B. Ausgabe.

I. Auf Verwaltungskosten . . . . 200 fl. — kr.
nämlich
150 fl. für bewilligte Tantiemen à 1 Procento, und
50 fl. für Bureau-Kosten.

II. Auf Unterstützung für Wittwen und Waisen nach der Dividende à 34 fl.

a) Im Consistorial-Bezirk Ansbach für 211 Wittwen und minderjährige Doppelwaisen . . . . 6814 „ 16 „

b) Im Consistorial-Bezirke Baireuth, für 142 Wittwen und minderjährige Doppelwaisen . . . . 4427 „ 15 „

B. Ausgabe.

II. Auf Unterstützung für Wittwen und Waisen:

c) Im Consistorial-Bezirk Speier für 51 Wittwen und minderjährige Doppelwaisen . . . . 1704 „ 15 „

d) Im Consistorial-Bezirk Wertheim für 4 Wittwen . 130 „ 20 „

Latus 13,276 fl. 6 kr.

Uebertrag 13,276 fl. 6 kr.

e) In den sämmtlichen Consistorial-Bezirken auf außerordentliche Unterstützungen, welche in Folge früherer allerhöchster Decreturen à Conto des Staatsbeitrags von 15,000 fl. einzelnen besonders hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen verwilliget worden waren, und von den treffenden Kreiscassen bezahlt, aber von der Königl. Rezatkreis-Casse in Aufrechnung gebracht wurden, deren Empfänger daher an der Dividende von 34 fl. keinen Antheil nehmen durften . . . . 1404 " 20 "

Summa der Ausgabe 14,680 fl. 26 kr.

Abschluß.

15,145 fl. 55 kr. ist die Einnahme.
14,680 " 26 " " " Ausgabe.

465 fl. 29 kr. bleibt Cassenbestand, welcher in die Rechnung für das Finanz-Jahr 18 22/23 gehörig übertragen wurde. München, am 31. Juli 1823.

Königliches protestantisches Ober-Consistorium.

(Fortsetzung der im vorigen Blatt abgebrochenen Polizeistrafen.)

65) Eine Weibsperson, wegen Entwendung eines Pistols, mit 3tägigem Arrest abwechselnd bei Wasser und Brod.

66) Ein Dienstknecht, wegen Schadenhütens durch seine Pferde, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

67) Ein Junge, wegen Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes, mit 6 Ruthenstreichen.

68) Eine ledige Weibsperson, wegen unanständigen Benehmens auf dem Magistrats-Bureau, mit amtlicher Verwarnung und 6stündigem Arrest.

69) Eine andere vom platten Lande, wegen Bettelns, unter Verwarnung durch Verweisung aus der Stadt.

70) Eine Bauernfrau, weil sie auf dem Wochenmarkt Schmalz aufgekauft hat, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

71) Zwei Landleute, weil sie klein gespaltenes Holz zu Markt brachten, unter Confiscation desselben mit den Anzeige-Gebühren.

72) Ein hiesiger Einwohner wegen Winkelagentie, mit 8stündigem Arrest.

73) Eine Weibsperson, wegen Verkauf einiger in Versatz genommener Gegenstände, mit 3tägigem Arrest.

74) Ein Junge, weil er wiederholt auf dem Bettel betroffen wurde, mit 6 Ruthenstreichen.

75) Ein Einwohner wegen Real-Injurien, mit 8stündigem Arrest.

76) Ein Scribent, wegen Winkelagentie, mit 8stündigem Arrest.

77) Eine Dienstmagd, wegen verbotswidrigen Waschens am Brunnen, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

78) Ein Bauer, wegen Verunreinigung der Strasse durch Düngerfahren, mit den Untersuchungskosten.

79) Eine fremde Melbersfrau, weil sie das Köcher um 1 Pfennig über die Taxe zu verkaufen gesucht hat, unter nachdrücklichster Verwarnung mit Bezahlung der Untersuchungskosten.

80) Ein Metzger, wegen vernachlässigter Aufsicht auf seinen Hund und dadurch erfolgter Beschädigung einer Weibsperson, mit 2 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

81) Ein Händler, weil er mit Köchet hausiren ging, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

82) Ein Taglöhner, weil er eine gefundene Taschenuhr sich zugeeignet und nicht zurückgegeben hat, mit 3tägigem Arrest abwechselnd bei Wasser und Brod.

83) Ein Handwerksgeselle, wegen verbotswidrigen Wandern im Auslande, mit 14tägigem Arrest.

84) Ein Judenjüngling wegen Unfugs, mit 8stündigem Arrest, und

85) Ein anderer, welcher hiezu Veranlassung gegeben, mit 48stündigem Arrest und theilweiser Zahlung der Untersuchungskosten.

86) Ein Bauer, wegen Abhauens einer Hopfenanlage, mit Ersaz des eingeschäzten Schadens, Bezahlung der Schäzungs- und Untersuchungskosten.

87) Ein Bierschenker, wegen Uebertretung der Polizeistunde, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

88) Eine Wäscherin, wegen begangener Feuergefährlichkeit, unter ernstlicher Verwarnung mit 24stündigem Arrest.

89) Eine Weibsperson, in der städtischen Beschäftigungs-Anstalt, wegen Verbal-Injurien mit 12stündigem Arrest.

90) Zwei Pächter, wegen Schadenhütens, mit Ersatz des Schadens und Zahlung der Untersuchungskosten.

91) Ein Junge, wegen Entwendung einer Ente mit 3tägigem engen Arrest, abwechselnd bei Wasser und Brot.

92) Ein Paar Eheleute, wegen Verbal-Injurien mit 8stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungskosten.

93) Ein Handwerksgeselle, wegen verübten Unfugs in einem Wirthshauße, unter Verwarnung mit 12stündigem Arrest.

94) Ein anderer, wegen verbotswidrigen Wanderns in's Ausland, mit 14tägigem Arrest.

95) Eine ledige Weibsperson, wegen wiederholten Diebstahls, mit 4tägigem Arrest, durch Entziehung der warmen Speisen.

96) Eine fremde Weibsperson, weil sie auf dem Bettel betreten wurde, mit amtlicher Verwarnung und Verweisung aus der Stadt.

97) Ein Einwohner, wegen Verunreinigung der Strasse durch Düngerfahren, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

98) Ein Bauer, dessen Holz die normalmäßige Länge nicht hatte, mit den Untersuchungskosten.

99) Ein Bierschenker, wegen Uebertretung der Polizeistunde, mit 1 Thaler Strafe und Tragung der Untersuchungskosten.

100) Ein Bürger, wegen verbotswidriger Errichtung 2er Feuerstätten in seinem Gartenhaus, mit 5 Thaler Strafe, Zahlung der Untersuchungskosten, und Demolirung der Feuerstätte.

101) Die beiden Handwerksmeister, wegen dieser eigenmächtig unternommenen Einrichtung, jeder mit 2 Thaler Strafe.

102) Zwei Handwerksgesellen, wegen verübten Unfugs, jeder mit 6stündigem Arrest und amtlicher Verwarnung.

103) Zwei Mannspersonen, wegen wechselseitiger Injurien, unter amtlicher Verwarnung, jeder mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

104) Ein Bäcker, wegen schlechten schwarzen Brotes, mit 12stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

105) Derselbe, wegen begangener Feuer-Contravention, mit 8stündigem Arrest.

106) Einige Zunft-Deputirte, wegen grober Zunftmißbräuche, mit 10 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

107) Eine Dienstmagd, weil sie ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft auf Tanzplätzen herumzog und ihren Dienst vernachlässigte, mit 12 Ruthenstreichen.

108) Eine ledige Weibsperson, wegen versuchter Geld-Erpressungen, unter ernstlicher Verwarnung mit 12stündigem Arrest.

109) Drei Knaben, wegen Aufsuchung und Zerstörung der Vogelnester, mit 8stündigem Arrest.

110) Zwei fremde Weibspersonen, wegen Entwendung eines Topfes Schmalz, unter amtlicher Verwarnung, jede mit 6 Ruthenstreichen.

111) Ein Handwerksgeselle, wegen Verlassung seines Meisters ohne vorherige Aufkündigung, mit 12stündigem Arrest und mit der Auflage, seine Arbeiten bei Vermeidung geschärfterer Strafe wieder zu beginnen.

112) Ein Lohnrößler, wegen begangener Post-Contravention, mit 15 fl. Strafe.

113) Ein Bierschenker, wegen Beleidigung einer ledigen Weibsperson, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

114) Ein Taglöhner, wegen wiederholter Aufnahme

einer hochschwangern ledigen Weibsperson vom Lande, mit 48stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

115) Ein hiesiger Einwohner, wegen unterlassener Anzeige bei Miethsveränderungen, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

116) Ein Taglöhner vom Lande, weil er auf dem Bettel betroffen wurde, unter amtlicher Verwarnung mit Verweisung aus der Stadt.

117) Mehrere Einwohner, weil sie ihre Hunde ohne die vorgeschriebenen Zeichen herumlaufen ließen, mit den Untersuchungskosten.

118) Ein Bauer, welcher sein Holz zweimal verkauft hat, mit amtlicher Verwarnung und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

119) Ein anderer, wegen Defraudation des Pflasterzolls, mit derselben Ahndung.

120) Ein Spritzenwerkmeister wegen bezeigter Widerspenstigkeit bei einem ausgebrochenen Brande, mit 48stündigem Arrest und nachdrücklichster Verwarnung.

121) Zwei Weibspersonen wegen Waschens am Brunnen, unter ernstlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

122) Mehrere Landleute, wegen Defraudation des Marktgeldes, mit Bezahlung der Anzeige-Gebühren und amtlicher Verwarnung.

123) Ein Bauer wegen schnellen Fahrens durch die Stadt, mit nämlicher Beahndung.

124) Ein Dienstknecht, wegen Verbal-Injurien, mit 8stündigem Arrest.

125) Ein Handwerker vom Lande, weil er sich im Zunfthauße unbescheiden betragen hat, mit 4stündigem Arrest.

126) Ein Bauer, wegen Betrugs beim Holzabmessen, unter ernstlicher Verwarnung mit den Untersuchungskosten.

127) Ein Taglöhner vom platten Lande, wegen Bettelns, mit 4stündigem Arrest und Verweißung aus der Stadt.

128) Ein Bauer, welcher für eine verkaufte halbe Klafter Holz sich eine ganze bezahlen ließ, unter Herausgabe des zu viel empfangenen Geldes mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungskosten.

129) Zwei Jungen, wegen versuchter Verführung 2er Mädchen, unter angemessener Verwarnung, jeder mit 6 Ruthenstreichen.

130) Ein Handwerksgeselle, wegen unanständigen Benehmens auf dem Magistrats-Bureau mit amtlicher Verwarnung und 12stündigem Arrest.

131) Eine Taglöhnersfrau, wegen Verbal-Injurien, mit derselben Strafe.

132) Ein Bauer, wegen unanständigen Betragens auf dem Magistrats-Bureau, mit 24stündigem Arrest und Bezahlung der Untersuchungskosten.

133) Ein anderer, wegen starken Knallens mit der Peitsche, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

134) Zwei Händler, welche ihre Feilschaften nicht zu Markt gebracht hatten, unter Nachholung des Marktgeldes mit den Anzeige-Gebühren.

135) Ein Bauer, wegen Verstellens der Straße durch seine Anspann, mit Zahlung der Anzeige-Gebühren.

136) Ein Taglöhner, wegen Verheimlichung eines gefundenen Sacks, mit 24stündigem Arrest.

137) Ein Bauer, weil er die Abgabe des Pflasterzolls verweigerte, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

138) Ein Bauer, weil er sein Holz ohne Marktschein verkauft hatte, unter Nachholung des Marktgeldes mit den Anzeige-Gebühren.

Baireuth, am 21. Juli 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Baireuth, den 4. August 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem am 31. Juli l. J. abgeschlossenen Vertrage der Abraham Schimmel Greif und dessen Ehefrau Eleonora, geb. Seckel Seebach, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riebel.

Montag den 18ten d. M. Vormittags 11 Uhr wird im hintern Stallhof verschiedenes altes Bauholz ꝛc. an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu also Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 2. August 1823.

Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Daß durch das heute publicirte Erkenntniß in dem erbschaftlichen Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des verstorbenen Müllermeisters Johann Nicolaus Roßner zu Goldkronach die unbekannten Gläubiger ihrer Vorrechte für verlustig erklärt, und den sich gemeldeten Creditoren nachgesetzt worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 29. Juli 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Dem Antrag des Bauersmanns Conrad Walther zu Fleisnitz und seiner Mutter, der Wittwe Magdalena Walther, geborne Lochner dortselbst gemäß, sollen nachstehende Immobilien des verstorbenen Viertelmanns und Webermeisters Johann Wolfgang Walther zu Fleisnitz an den Meistbiethenden sub hasta verkauft werden. Dieselben sind: a) der vierte Theil des toden und lebendigen Zehntens zu Fleisnitz, worauf 4 fl. 22⅝ kr. rhl. Erbzinns wegen verwandelten Mannlehens Eigenschaft und zessirenden Todenfalls in manu dominante, der 10 fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen zum Königl. Rentamte Gefrees haftet, und welcher auf 862 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt ist. b) Das Oelschnitz-Wieslein, ½ Jauchert, auf 80 fl. taxirt, dann 1⅛ Jauchert, das obere Birkfeld und 2 Jauchert, das untere Birkfeld, auf 314 fl. 20 kr. geschätzt, und worauf 8¼ kr. Steuersimplum, dann 1 fl. Erbzinns und der 10te fl. Lehengeld haftet. c) Die Rangwiese von 2 Jauchert, auf 271 fl. abgeschätzt, worauf 3⅜ kr. Steuersimplum, 50 kr. Erbzinns und der 10te fl. Lehengeld haftet. Hiezu ist Bietungstermin im hiesigen Landgerichtssitze auf

Montag den 18. August curr., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protokoll in der Amts-Registratur zur Einsicht offen liegt. Berneck, am 6 Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Intestaterben des als Dienstknecht zu Fischern verstorbenen Johann Ruckdeschel haben auf dessen Erbschaft verzichtet, dagegen haben aber die Vormünder der hinterbliebenen unehelichen Kinder desselben, dann deren Mütter solche Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch genommen. Um nun mit Sicherheit diesen Nachlaß reguliren und die sich gemeldeten Gläubiger aus demselben befriedigen zu können, werden alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch oder Anforderung zu machen haben, auf den

29. August c. Vormittags um 9 Uhr,

zur Liquidation ihrer Forderung mittels Vorlegung der desfallsigen Urkunden anberaumten Termin hiemit vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 7. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll das dem Unterthan Heinrich Lauterbach zu Waldau gehörige hiesig rentamtslehnbare Roßfrohngut daselbst, aus einem halben bezimmerten Gute, Nr. 8, und einem unbezimmerten dergleichen bestehend, das früher abgetheilt besessen, gegenwärtig aber zusammengeschrieben, und im Ganzen auf 3063 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den

22. August c.

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Carner, v. n.

Kemnath, am 23. Juli 1823.

Im Wege der Auspfändung wird das Anwesen des

Johann Gräbners, Gütler von Speichersdorf, plus licitando gerichtlich verkauft. Dasselbe besteht in einem halbgemauerten, halb hölzernen Wohnhauße, eingädig, mit Schindeln gedacht, einem hölzernen Stadel, zwei Schweinställe, 8⅞ Tagwerk Feldgründe, ⅞ Tagwerk Wiesen, ⅞ Tagwerk Holz und Gemeinde-Nutzantheil, zu 25 fl. in Schätzung. Zugleich finden sich noch einige dem Gräbner entbehrliche Mobilien vor, die ebenfalls plus licitando angelassen werden. Den Termin zu diesem Verkauf hat man auf den

29. k. M. August

in loco Speichersdorf festgesetzt. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, und jedem bedeutet, daß nur das Angebot des Zahlungsfähigen angenommen, lediglich gegen baare Bezahlung auf geschehene Ratification zugeschlagen und überlassen werde, das Object inzwischen in Ansicht zu nehmen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Auf Antrag des Johann Gräbners von Bieberswöhr werden dessen Realitäten daselbst, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, 2 Tagwerk Waldung, wovon ⅛ Tagwerk zu Ackerland cultivirt ist, nebst Gemeinderecht, welche auf 621 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin zu Bieberswöhr auf

Freitag den 5. September, Vormittags 9 Uhr c.

festgesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß es ihnen freisteht, das Schätzungs-Protocoll in der Landgerichts-Registratur einzusehen, ferner, daß der Zuschlag nach Genehmigung der Interessenten erfolgen wird. Schnabelwald, den 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Webermeister Johann Kraus zu Großenau gehörigen Immobilien: a) ein Trüpfhaus mit Backofen, Hofrecht und 1⅛ Tagwerk Grasgarten, b) ⅞ Tagwerk Feld und Wiesflecklein, II. B. C. in der Poppenhann, c) ⅞ Tagwerk Feld, III. B. C. in der Wanbera, welche zusammen auf 237 fl. 30 kr. taxirt sind, auf den

16. August c.

zu Großenau öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen soll. Münchberg, den 5. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Auf den Antrag der Gläubiger des verstorbenen Unterthans Johann Heinrich Hirsch zu Hegnabrunn, und mit Zustimmung der Erbsinteressenten sollen die zu dem Nachlasse desselben gehörigen Immobilien, Behufs der Tilgung vorhandener Schulden, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Solche bestehen in: 1) einem zum hiesigen Königl. Rentamte lehenbaren Söldengute, Nr. 15 zu Hegnabrunn, so zusammen auf 930 fl. rhl. taxirt ist; 2) in einem unbezimmerten dergleichen lehenbaren halben Frohngute daselbst, taxirt auf 910 fl. rhl. 3) in 2⅞ Tagwerk dergl. lehenbaren Wiese, die Wendelwiese genannt, taxirt auf 300 fl. rhl. 4) in 2⅞ Tagwerk Feld, die hintere Höhe genannt, und einer dabei befindlichen Wiese, taxirt auf 400 fl. rhl. 5) in 1 Tagwerk Wiesen, die Schillingswiesen, auf 175 fl. rhl. geschätzt, und ist zum öffentlichen Verkaufe derselben peremtorischer Bietungstermin in loco Hegnabrunn, auf den

18. August c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione der Interessenten erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protokoll in der Registratur zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Beendigung der Verlassenschaftssache werden die bis jetzt unbekannten Erben des zu Lauenstein verstorbenen vormaligen Kammeramts-Assistenten Friedrich Carl Steinlein hierdurch ediktaliter mit dem Bemerken vorgeladen, daß der sich binnen 3 Monaten nicht meldende Erbe nach Umfluß dieses Termins, mit seinen Ansprüchen von der Massa ausgeschlossen und diese demjenigen über-

lassen wird, dem die nächst gesetzlichen Ansprüche auf solche gebühren. Ludwigstadt, den 31. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Wunsiedel, den 9. August 1823.

Am Dienstag, den 19. d. Ms. Vormittags werden bei dem Rentamt 1) eine Preußische Bank-Obligation vom 22. November 1816 über 50 Thaler; 2) 1 paar silberne Schnallen, 1 silberner Ring, 1 paar silberne Hemdknöpfe, ein silbernes und vergoldetes Anhängstück, und ein Halstuch an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber dazu eingeladen.

Königliches Rentamt.

Allen denjenigen, welche irgend eine, das Hypothekenwesen im Gerichtsbezirke der unterzeichneten Stelle betreffende Anmeldung zu machen haben, sie seyen nun Hypothek-Gläubiger, Grundherren, Zehendherren oder Solche, an welche auf besondern Rechtstiteln beruhende Real-Lasten zu leisten sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen, Burghaslach und Remlingen, als einschlägigen Hypotheken-Aemtern, das Protocoll für Hypothekensachen eröffnet worden seye, und daher das Geeignete mündlich oder schriftlich verordnungsmäßig bei denselben angebracht werden könne. Castell, den 24. Juli 1823.

Gräflich Castellische Justiz-Kanzlei.

Viehbeck.

Da der Israelite Hänlein Joseph in Ermreuth seine Insolvenz gerichtlich angezeigt und auf Einleitung des Confursverfahrens angetragen hat, so ist deshalb die Vergantung seines Vermögens beschlossen worden. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an genannten Hänlein Joseph eine Forderung zu machen haben, hiermit geladen, zur Liquidation derselben in dem auf

Mittwoch den 3. September Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und die Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, ausserdem aber die Ausschließung von der Massa zu gewärtigen. In diesem Termine soll auch versucht werden, eine gütliche Vereinigung herzustellen, weßhalb die Gläubiger sich hiezu vorzubereiten haben. Auf den Fall nun, daß diese nicht zu Stand kommen sollte, wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden, auf den

3. October,

und der dritte zum Schluß der Sache, auf den

3. November l. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, in welchen die Gläubiger oder ihre gesetzlichen Fürsprecher bei Vermeidung der Präclusion mit den treffenden Handlungen zu erscheinen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ermreuth, den 5. August 1823.

Patrimonialgericht allda.

Die hiesigen in einem sehr guten Zustand und einer schönen Lage sich befindenden 6 Communenweiher sollen, vorbehaltlich höchster Genehmigung meistbietend auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden. Pachtlustigen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Termin zur Verpachtung auf

Montag den 25sten d. M., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt wurde, und daß in diesem die weitern Pachtbedingnisse bekannt gemacht werden. Markt Schorgast, den 2. August 1823.

Der Magistrat.

Eckstein, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Da ich für meinen Sohn Johann Neukam von der Altenstadt keine Zahlung leiste, so warne ich hiermit Jedermann, denselben auf meinen Nahmen etwas zu borgen. Altenstadt, den 10. August 1823.

Johann Neukam.

Vier bis fünfhundert Gulden rhl., sind gegen hypothekarische Sicherheit, (jedoch nicht über die Gränze des Landgerichts Baireuth) auszuleihen. Das Nähere in der Ziegelgasse Nr. 216, eine Treppe hoch.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 98. Baireuth, den 16. August 1823.

Amtliche Artikel.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird das nach Protocoll vom 22. Juli 1823 auf 1244 fl. geschätzte bewohnbare, unten beschriebene Kellerhaus nebst Felsenkeller und Garten, Nr. 518, nach dem Antrag des Besitzers, Sprachlehrers Johann Friedrich Löw dahier, am

11. September 1823, Vormittags 9 Uhr,

durch den Protokollisten Nürmberger meistbiethend öffentlich verkaufen lassen, welches allenfallsigen Kaufsliebhabern, sowie, daß der Hinschlag nach der Novelle erfolgt, hierdurch bekannt gemacht wird.

Beschreibung.

I.

Das Kellerhaus ist 34½ Schuh lang und 17⅔ Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon das untere den Kellereingang bildet, massiv erbaut, gewölbt ist.

Das 2te Stockwerk enthält 2 wohnbare Stuben und eine gewölbte Küche, ⅔ von diesem Stockwerk ist gemauert und das andere Riegelfach.

Der Bodenraum enthält einen Boden und eine verschlagene Kammer.

Das Dach ist einfach mit Ziegeln gedeckt.

II.

Der Keller, im untern Stock dieses Hauses befindlich, enthält 3 Gänge, wovon der erste 40 Schuh lang und 8 Schuh breit ist, der zweite ist 56 Schuh lang und 8 Schuh breit, und der dritte ist 82 Schuh lang und 8 Schuh breit.

Sämmtliche Gänge haben verhältnißmäßige Höhe und können ohngefähr 5 Gebräu Bier gelegt werden.

Auch ist der Felsen, auf welchem Haus und Garten steht, noch nicht völlig ausgegraben, so daß der Eigenthümer noch mehr Kellergänge in sein Eigenthum graben kann, wozu die Beschaffenheit des Felsens allerdings tauglich ist.

III.

Der Garten enthält 36 []Ruthen, liegt mittäglich des Haußes am Weg nach der Altenstadt und dem rothen Hügel, ist gegen diesen Weg mit einem blanken Zaun und steinernen Säulen und auf den übrigen Seiten mit einer lebendigen Hecke eingeschlossen, gränzt südlich an die Besitzung des Perüquier Dürkhausen, nördlich an das Haus, westlich an die jetzt dem Stadtkämmerer Neuper gehörige sogenannte Fleßas-Peunth und östlich an vorgedachten Nebenweg.

Die Bonität ist erste Klasse. Auf dieser freieigenen Besitzung haftet nach Besitz-Nr. 295, Königl. Rentamts und Steuer-Distrikts Baireuth dermal 1 fl. 15 kr. jährlich Grundsteuer, eine weitere Abgabelast oder Eigenthums-Einschränkung geht aus den Grundakten nicht hervor. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Daig.

Mehrere zur Concursmasse des Johann Häfner jun. von Forkendorf gehörige Gemeindetheile, namentlich: 1) ⅞ Tagwerk Huth, in der Spiegeleben, 2) 3½ Tagwerk Huth, im Schaafanger, 3) 1 Tagwerk Huth, im hintern Rößteich, 4) 1 Tagwerk Huth, in der Spiegeleben, 5) ⅞ Tagwerk Huth, das Gräbnig, sollen am

26. August c. Vormittag 9 bis 12 Uhr,

in dem Wirthshauße zu Forkendorf öffentlich versteigert werden. Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit der Bekanntmachung eingeladen, daß die nähere Beschreibung der erwähnten Gemeindetheile aus den Taxations-Verhandlungen entnommen werden könne, und daß im anberaumten Termine der Hinschlag nach Maasgabe der Conkurs-Ordnung erfolgt. Baireuth, am 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 25. kommenden Monats August Vormittags 10 Uhr gibt die nachgenannte Oeconomie-Commission circa 32 Scheffel Haber, 88 Centner Heu, 29 Centner Streu und 100 Centner Lagerstroh als Bedarf vom 26. September bis Ende December l. Js. nach Rationen salva ratificatione an den Wenigstnehmenden in Lieferung; Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungs-Fähigkeit vorschriftsmäßig auszuweisen im Stande sind, werden daher eingeladen, zur oben bestimmten Zeit auf der diesseitigen Regiments-Kanzlei zu erscheinen, und das Weitere zu vernehmen. Bemerkt wird übrigens zugleich, daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 19. Juli 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath.

Martin, Regimentsquartiermeister.

Zu Folge einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 15. Juli d. Js, soll hinsichtlich des erforderlichen Regal-Papieres zur Anlegung der Hypothecken-Bücher im Königreiche, à 1700 Rissen mit inländischen Fabrikanten und Schreibmaterialien-Händlern Akkorde abgeschlossen, und die Lieferungen den Wenigstnehmenden zugetheilt werden. Diesem zu Folge werden alle inländische Papierfabrikanten und Schreibmaterialien-Händler, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, hiemit eingeladen, auf den

26. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäfts-Locale des Königl. Stadt-Commissaire zu Bamberg, wo die Versteigerung vorgenommen wird, sich einzufinden. Die Ablieferungs und Zahlungs-Termine, so wie die einschlägigen Bedingnisse, werden am Tage des Verstriches genau bekannt gemacht werden. Vorläufig wird hiebei bemerkt, daß der Bogen genau 21 Baier. Duodecimal-Zolle Höhe, und in der ganzen Bogen-Breite 28 solche Zolle enthalten müssen, die Strichlustigen sich amtlich auszuweisen haben, daß sie dieser Lieferung gewachsen seyen, und daß nur inländische Fabrikate geliefert werden dürfen. Bamberg, den 24. Juli 1823.

Der Königliche Commissaire der Stadt Bamberg.

Aus speziellen Auftrag der Königl. Regierung des Obermainkreises.

Stark, v. n.

Der Bäckermeister Johann Michael Pöhlmann dahier und die verwittible Gertraudt Hoffmann, geborne Thierold allda, haben laut heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrags die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach Bestimmung des §. 422, Th. II. Tit. 1 d. A. P. L. R. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, am 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Die zur Gantmasse des Müllermeisters Tanner dahier gehörigen Realitäten, als: a) eine Mahlmühle mit 2 Gängen, nebst einer Schneidmühle, gesonderten Stallung und Scheune, Hofrecht und Garten; b) 11 Tagwerk Feld, bei der Mühle, c) 6⅜ Tagwerk Wiesen, am Mühlbach, d) 2 Weiher, e) das Waldrecht auf jährlich 3 Klafter 2 Schuh langes weiches Scheitholz und 6 Klafter Stöcke, f) 3 Tagwerk walzendes Feld, g) 3 Tagwerk walzende Wiese, bei der Bechermühle, h) ⅛ Tagwerk Grasgarten, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin auf den

26. August l. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt. Kaufliebhaber werden hiermit aufgefordert, ihre Aufgebote zu Protocoll zu erklären, wobei jedem unbenommen bleibt, sich sowohl in Rücksicht des Schätzungswerths als der auf den Immobilien haftenden Abgaben aus den Acten zu belehren, welche in der Registratur eingesehen werden können. Münchberg, den 24. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Beck, Civ. Adj.

v. n.

Nach dem Antrag der Erben des zu Poppenreuth verstorbenen Bauern Conrad Hertrich sollen sämmtliche zum Nachlasse desselben gehörige Grundstücke: 1) ein halber Hof, freies Eigenthum, bestehend: a) aus einem Wohnhaus, Stadel, Wagenschupfe und Holzlege, b) 1½ Tagwerk Grasgarten, c) 26 Tagwerk Felder, d) 10½ Tagwerk Wiesen, e) 1½ Tagwerk Huth, f) 9 Tagwerk Holz, g) dem dazu gehörigen Gerechtholz von 2 Klafter Scheit- und 1 Klafter Stöckholz; 2) zwei walzende Wiesen, ein Tagwerk Peunth unterm Dorf, 1¼ Tagwerk Wiese, die Gemeindwiese, ebenfalls freies Eigenthum, mit der darauf stehenden Frucht öffent-

lich an den Meistbietenden verkauft werden. Zum Verkauf selbst ist Termin auf den

20. August c., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber im Dorfe Poppenreuth, und zwar in der Wohnung der Hertrichischen Relicten einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Der Meistbietende hat den Hinschlag bei einem annehmbaren Gebot sogleich, außerdem aber unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen. Dem Käufer kann auch das vorhandene Wirthschafts-Inventarium an Vieh und Wagenfahrt mit überlassen werden. Münchberg, am 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

In dem Debitwesen des Bauern Johann Herbst zu Laiberös ist vorläufig ein Arrangement der Creditorschaft aufgenommen worden; um indessen prüfen zu können, ob solches rechtlich bestehen kann, ist die Ausmittelung des reinen Vermögens- und Schuldenstandes erforderlich. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an Johann Herbst zu Laiberös irgend eine Forderung zu haben glauben, andurch vorgeladen, solche am

Montag den 1. September Vormittags 9 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier gehörig anzubringen, durch Produzirung der Schulddocumente nachzuweisen, und sich auf den projectirten Vergleich zu erklären, widrigenfalls die zur Zeit bekannten Gläubiger als dem Vergleiche beitretend erachtet, die unbekannten aber mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt werden sollen. Hollfeld, am 6. August 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen Georg Rubroff zu Nankendorf wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ganttäge, und zwar a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 22. August,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. September,

c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 22. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zu gewärtigen haben, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen aber den Verlust der an diesen vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 23. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Gegen Konrad Kaim zu Freyenfels wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 29. August,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 29. September,

c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 29. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden andern Edictstägen aber, den Verlust der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Concurs-Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 25. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Joseph Häring, Weißgerbergeselle von hier, Sohn des Oeconomie-Bürgers Joseph Häring, ev

kaufte im Jahre 1812 das Haus und die Grundstücke seines Vaters. Er entfernte sich aber von hier, bevor er die erkauften Gegenstände übernahm und sein Vater blieb im Besitz dieser Realitäten. Wegen Ueberschuldung wurde gegen den Vater der Concurs erkannt, dessen Beendigung von der Erklärung des Weisgerbergesellen Joseph Häring abhängt, ob er den im Jahre 1812 mit seinem Vater abgeschlossenen Kaufvertrag halten, und die gesetzten Bedingnisse erfüllen wolle. Der Aufenthalt dieses Häring ist unbekannt; er wird daher aufgefordert, seine Erklärung hierüber binnen

6 Wochen

abzugeben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er vom Kaufe abgestanden sey. Tirschenreuth, am 2 August 1823.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachdem sich an dem unterm 20. Juni l. Js. öffentlich ausgeschriebenen Verkaufstermin der zur Concursmassa des Heinrich Weidinger von Gößweinstein, gehörigen Realitäten kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird ein 2ter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 3. September 1823

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gantierers einzufinden haben. Hinsichtlich der Beschreibung der Realitäten wird sich auf das Ausschreiben vom 20. Juni l. J. Nr. 77 80 und 83 des Kreis-Intelligenzblatts bezogen. Pottenstein, den 6. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Wegen mehrerer ausgeklagten Forderungen werden die dem Wolfgang Laubner zu Schwürz gehörigen walzenden Grundstücke, welche bestehen: 1) in einem Tagwerk Huthwaid, mit einigen Büschen im Hasenzackel, sonst mannlehnbar, jetzt erbzinnslehnbar, gewürdigt auf 25 fl., 2) ⅞ Tagwerk Feld, im Roßbronnen, Taxe 40 fl., 3) ¼ Tagwerk, die Hügelhuthwaide, gewürdigt auf 20 fl., 4) ¾ Tagwerk, der Höschacker, taxirt auf 45 fl., 5) ⅞ Tagwerk Feld, der Rohracker, 25 fl., 6) ⅛ Tagwerk Feld, die Hammerleithen, 20 fl., 7) ¾ Tagwerk Feld, der Wolkenacker, gewürdigt auf 45 fl., 8) ¼ Tagwerk, die Griesenloh, taxirt auf 20 fl., 9) ⅛ Tagwerk, auf dem Brühraugen, 15 fl., 10) ¾ Tagwerk Nadelbuschholz, gewürdigt auf 15 fl., 11) ⅛ Tagwerk Huthwaid, auf der neuen Reith, 15 fl., sämmtlich dritter Classe, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

25. September, Vormittags 9 Uhr,

im Sitz des Landgerichts hiemit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 30. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauersmann Johann Mailer zu Mosenberg gehörige, dem Königl. Rentamte Pegnitz zu Lehen gehende Gut, gleichfalls zu Mosenberg, bestehend in 1) einem Hauße, 2) einem Nebengebäude, 3) einem halben Stadel, 4) einem Backofen, 5) den 4ten Theil von einem ¾ Tagwerk enthaltenden Grasgarten, 6) ⅛ Tagwerk Wiese, die Rußmanns-Wiese genannt, 7) ¼ Tagwerk Wiese, die Weiher-Wiese, 8) ¾ Tagwerk, die Hauswiese, 9) 4¼ Tagwerk Feld, der Sußmannsacker, 10) 6 Tagwerk, der Hausacker, 11) 3¼ Tagwerk, der Mängeleitacker, und 12) ¾ Tagwerk, das Reinäckerlein, gewürdiget pro 1783 fl., dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf den

29. September, Vormittags 9 Uhr c.,

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäs gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 6. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bäckenmeister Wilhelm Busch zu Trockau gehörige, im Steuer-Distrikt Creußen neben dem Bürgerwalde gelegene Feld, mit etwas Wiese von 6 Tagwerk Größe, der Sandweiher ge-

nannt, gewürdiget pro 387 fl. 30 kr. subhaſtiret. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen ſich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber, am

28. Auguſt Vormittags 10 Uhr curr.,

im Sitze des hieſigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Zuſchlag der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen. Behufs der Berichtigung des Beſitztittels dieſes Feldes, werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten hiermit geladen, ihre etwaigen Realansprüche binnen 9 Wochen, und zwar längſtens bis auf den

28. Auguſt Vormittags 10 Uhr curr.,

hierorts geltend zu machen, als außerdem die Auſſenbleibenden mit ihren etwaigen Realanſprüchen würden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden. Schnabelwaid, den 10. Juni 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in Kraft der Hülfsvollſtreckung das dem Bauern Johann Georg Beyerlein zu Selbiz zugehörige ſogenannte Egelkrautſche Bauerngut, welches auf 1554 fl. 15 kr. rhl. eingeſchätzt worden iſt, und das in: 1) dem Wohnhaus Nr. 108, zweiſtöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt iſt, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine gewölbte Küche, und Stallung enthält, 2) der Scheune, welche einſtöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verſchlagen, und Schindeln gedeckt iſt, und worinnen ſich ein gebohlter Tennen und eine Panze mit einem unbelegten Boden befindet, den halben Antheil eines Backofens, 4) einem Pflanzgärtlein von 4 []Ruthen, 5) 9¾ Jauchert Felder, 6) 4½ Jauchert 35 []Ruthen Wieſen, 7) 3¼ Jauchert Buſchwerk und Huth, beſtehet, hiemit zum öffentlichem Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

11. September c., Vormittags 9 Uhr,

angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden in Kraft der Hülfsvollſtreckung die dem Schneidermeiſter Georg Stöcker zu Steeben zugehörigen, und auf 380 fl. rheinl. eingeſchätzte Grundſtücke, beſtehend in: 1) einem Tagwerk Wieſe, die Schaafwieſe genannt, Nro. 23 und 24, 2) ein halb Tagwerk Wieſe, ebenfalls die Schaafwieſe genannt, Nro. 29, 3) ein Tagwerk Feld, auf dem Landeshügel vom 2ten Gewend, von Lichtenberger Schaafhofs-Güthern herrührend, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

21. Auguſt curr. Vormittags 8 Uhr

angeſetzt, in welchem ſich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 11. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

In Kraft der Hülfsvollſtreckung ſoll das dem Unterthan Heinrich Lauterbach zu Waldau gehörige, hieſig rentamtslehnbare Roßfrohngut daſelbſt, aus einem halben bezimmerten Gute, Nr. 8, und einem unbezimmerten dergleichen beſtehend, das früher abgetheilt beſeſſen, gegenwärtig aber zuſammengeſchrieben, und im Ganzen auf 3063 fl. rheinl. gerichtlich gewürdigt worden, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu iſt ein Termin auf den

22. Auguſt c.

anberaumt worden, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige einzufinden, und bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Kulmbach, den 16. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Carner, v. n.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird der den Brüdern Schlam und Abraham Hellmann von Biereth, zugehörige Acker zu 1½ Morgen, in der Huth, wie ſolches in der Ausſchreibung vom 15. Juni l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 57 bekannt gemacht wurde, am

24. Auguſt

dahier abermals öffentlich verſteigert, wovon Kaufliebhaber in Kenntniß geſetzt werden. Bamberg, den 31. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf den Antrag der Gläubiger werden die den E-

richischen Eheleuten zu Steegaurach zugehörigen, im Districte Steegaurach und Säußling gelegenen Realitäten, wie solche in dem Bamberger und Baireuther Intelligenzblatte sub Nr. 50, 51, 79 beschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

27. August l. Js.,

im Gerichtssitze anberaumt, bei welchem Kaufsliebhaber zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den unbedingten Hinschlag mit Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen haben. Bamberg, den 2. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Johann Fehn zu Rothenkirchen hat sich bei der unterm 7. Mai l. Js. abgehaltenen Schulden-Consignation die Fehnische Wittib mit den Gläubigern dahin vereinigt, daß sie sämmtliche als liquid herzustellende Schulden ihres verlebten Ehemannes, in soweit dessen Verlassenschaft zureichet, zu bezahlen habe. Auf gestellten Antrag dieser Wittwe werden andurch alle diejenigen, welche an den verlebten Bauern Johann Fehn irgend eine Forderung zu machen haben, andurch edictaliter vorgeladen, auf

Mittwoch den 20. August h. Js., früh 9 Uhr,

entweder in Person, oder durch recipirte Anwälte bei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, und mit der Wittib der Liquidität wegen, das Gehörige auszutragen. Die Ausbleibenden trifft der Rechtsnachtheil, daß die liquidirten Forderungen ohne weiters aus der Fehnischen Verlassenschaftsmasse befriediget und wenn diese dadurch entschöpft wird, die unangemeldeten Forderungen nie mehr berücksichtigt, sondern geradezu abgewiesen werden. Nordhalben, den 14. Juli 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Die Ganzrealitäten des Amtmanns Johann Georg Müller zu Schmölz, bestehend in einem 1 Stockwerk hohen Gebäude, in sehr gutem baulichen Zustande, mit 8 Zimmern, einem Wurzgarten, mit veredelten Obstbäumen, und einer geräumigen Hofraith, werden hiermit zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgeschrieben, wozu Termin auf den

20. August Vormittags 10 Uhr

im Orte Schmölz angesetzt wird. Der Hinschlag geschieht mit Vorbehalt der Einwilligung der Gläubigerschaft. Cronach, am 8. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das der Wittwe Katharina Baumann angehörige ein halbe Hofsanwesen zu Reitsch, welches zur Stadt Kronach lehenbar ist, wird im Wege der rechtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu Strichtermin im Orte Reitsch am

29. August

anberaumt wird. Der Hinschlag geschieht der Executions-Ordnung gemäß. Kronach, am 28. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Da bis zum 1sten des kommenden Monats September die Holzkaufschillinge aus den zu unterzeichnetem Amte gehörigen ärarialischen Forsten zur Zahlung verfallen, so werden die Holzkäufer hierauf aufmerksam gemacht. Waischenfeld, 11. August 1823.

Königliches Rentamt.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuld sollen nachstehende zwei walzende Grundstücke der Wittwe Barbara Kurz zu Gemünd, nähmlich 1 Aeckerlein mit einem Wieslein, im Goldberg, auf 160 fl., und 1 Acker, im Altengewendt, auf 50 fl. rhl. taxirt,

Freitag den 12. September d. J., Nachmittags,

zu Gemünd öffentlich verstrichen werden, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag dieser beiden Grundstücke an den besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Tambach, den 1. August 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Friedrich Maul zu Hohn zugehörige, der Freiherrlich von Pölnitzischen Gutsherrschaft dahier erbzinns- und handlohnbare Söldengut, bestehend in einem Wohnhauße, Stadel und Baugärtlein, wozu 4 Morgen Feld und 3½ Tagwerk Wiesen gehören, im Gerichtssitze am

27. August d. Js., früh 9 Uhr,

öffentlich verkauft und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß ertheilt, welches den Kaufliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Aschbach, am 30. Juli 1823.

Freiherrlich von Pölnitzisches Patrimonialgericht.

Molitor.

Da auch in dem am 3ten d. Ms. angestandenen 2ten Strichtermine zum Verkauf der ½ Hutwiesen des Dessauers zu Demmelsdorf kein Kaufliebhaber erschienen ist, so werden solche in Bezug auf das Publicandum vom 5. Juni, unter den schon bekannt gemachten Bedingungen zum 3ten Male dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu der auf den

28. August Vormittags um 9 Uhr,

hier anstehende Termin annehmlichen Kaufsliebhabern bekannt gemacht. Wiesentfels, am 19. Juli 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Das dem Johann Friedrich Schneider in Schmeilsdorf zugehörige, zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbare Tropfgütlein, in einem Wohnhaus Nr. 15, Stadel, Backofen, Gemüßgärtlein, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten mit etwas Feld, sammt der Gemeindgerechtigkeit bestehend, soll wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf

Donnerstag den 4. September Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufslustige vor dem unterzeichneten Gerichte erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags in Gemäßheit der Executions-Ordnung gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 5. August 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Das zur Metzgermeister Johann Reicholdischen Nachlaßmassa in Ermreuth gehörige Köblergut, welches in Wohnhaus, Stadel, Schweinställen, Backofen und Hofraith, ½ Tagwerk Feld, im Kämmerlein, 1½ Tagwerk Feld, im Bremig, ½ Tagwerk Feld, in der Breiten, ½ Tagwerk Feld, im Weidig, ½ Tagwerk Feld, in den Holzäckern, ¼ Tagwerk Wiesen, im Bremig, 1 Tagwerk Wiesen, in der Breiten, ¼ Tagwerk Wiesen, im Weidig, 2 Tagwerk Holz, im Birkenschlag, im Rechte zur Viehtrift, und einem Antheil an den Gemeindehutungen und Gründen besteht; dann die ledigen Stücke: ½ Tagwerk Feld, das Kesselein, 2 Tagwerk Feld, unterm Bremacker, und ½ Tagwerk Feld, das obere Holzäckerlein, soll nach den in Mitte liegenden Verhandlungen subhastirt werden; wozu Termin auf

Donnerstag den 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr

ansteht, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben; in welchem auch die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten bekannt gemacht werden. Zugleich werden allenfalls unbekannte Gläubiger, die gegründete Ansprüche zu formiren im Stande sind, aufgefordert, diese in termino geltend zu machen, widrigenfalls sie später mit solchen nicht mehr gehört werden würden. Ermreuth, den 4. August 1823.

Patrimonialgericht allda.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an der Schuldenmasse des Schuhmachermeisters Peter Partenfelder dahier, aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich mit solchen binnen 4 Wochen, und längstens in dem auf den

1. September l. Js.

anberaumten Termin zu melden und dieselben rechtsgenügend zu liquidiren, widrigenfalls sie von der vorhandenen Masse präcludirt und die im Depositorio befindlichen Kaufschillingsgelder nach Uebereinkunft der erschienenen Gläubiger distribuirt werden sollen. Neubrossenfeld, den 5. August 1823.

Das Freiherrlich von Reizensteinische Patrimonialgericht.

Kraussold.

Im Laufe dieses Jahres erledigen sich folgende Sti-

pendien: 1) Das Bürgermeister Bernhard Müller'sche Familien-Stipendium, von jährlich 50 fl., 2) Das Hospital-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr., 3) Das Langische Familien-Stipendium, im jährlichen Betrag von 37 fl. 30 kr., 4) Das Wunscholdsche Stipendium, von jährlich 22 fl. 30 kr. Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, haben sich innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat zu melden, ihre Sitten und Fortgangs-Zeugnisse zugleich mit zu übergeben und bei den Familien-Stipendien die Nachweiße ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse beizulegen. Hof, den 4. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grauischen Buchhandlung allhier und zu Hof ist zu haben:

Christlicher Tempel des Herrn, der häuslichen Andacht geweiht. Nachtrag zu den Stunden der Andacht. 8. Dinkelsbühl. Pränumerations-Preis 1 fl. 36 kr.

Die Gesundbrunnen und Bäder im Obermainkreise des Königreichs Baiern. Beschrieben vom Medizinal- und Regierungs-Rathe J. E. Wetzler 8. Nürnberg 1 fl.

Döllingers, G., Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. 11r Band. Finanz-Gegenstände. gr. 8. München 3 fl.

Es sucht eine Familie ein Quartier mit 4 Zimmern und andern häußlichen Bequemlichkeiten, in der Jägerstrasse oder zu St. Georgen zu miethen. Nähere Nachricht giebt Herr Factor Föttinger zu St. Georgen.

Es sind ein tausend Gulden in Summen zu 500 fl., gegen sichere Hypothek zu verleihen. Nähere Nachricht ist im Hauße Nro. 428 zu erfahren.

Bei einem Rentamte des Obermainkreises wird durch Veränderung die Oberschreibers-Stelle erledigt. Bewerber darum wollen in frankirten Briefen, welchen Abschrift der seither erworbenen Zeugnisse über Treue, Fleiß, Kenntnisse und sittliches Verhalten beiliegen muß, unter der Aufschrift: F. S. sich an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes wenden, welche solche weiter befördert und worauf sodann die nähern Bedingnisse mitgetheilt werden.

In dem Hauße Nr. 247 im Rennweg ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 1 Küche, 1 Bodenkammer, Keller, Holzremiße und Mitgebrauch der Waschstube, sogleich oder auf Martini zu beziehen. Es kann auch Stallung auf 2 Pferde dazu gegeben werden.

Vier bis fünfhundert Gulden rhl., sind gegen hypothekarische Sicherheit, (jedoch nicht über die Gränze des Landgerichts Baireuth) auszuleihen. Das Nähere in der Ziegelgasse Nr. 216, eine Treppe hoch.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 30. Juli. Der Sohn des Handelsmann Mayer Berlein.

Den 5. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. August. Der Sohn des Schuhmachermeisters Röthel dahier.

— — Ein ausserehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7 August. Christiana Eger, in der Beschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, alt 47 Jahre.

Den 8. August. Der gewesene Postknecht Carl Ludwig Schatz, alt 66 Jahre.

Den 10. August. Der Schaffer Grimm dahier, alt 43 Jahre, 6 Monate und 17 Tage.

— — Der Sackträger Bauer dahier, alt 56 Jahre, 1 Monat und 2 Tage.

Den 12. August. Die hinterlassene Wittwe des Hochfürstl. Brandenburgischen Landschafts-Commissairs Hagen, alt 59 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

— — Ein ausserehelich todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 99. Bairenth, den 19. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einigen Behörden des Kreises werden die der unterzeichneten Regierung quartalsweise zu erstattenden Anzeigen über den Verkehr mit Staatspapieren nicht nach den gegebenen Vorschriften angefertiget, namentlich werden die Bestände vorgehender Quartale in dem Falle, wenn im laufenden Quartal eine Veränderung mit denselben nicht vorgegangen ist, entweder gar nicht, oder nur summarisch und ohne Erläuterung der Ursachen, welche die Ablieferung der Papiere verhindern, vorgetragen.

Indem die genaue Beobachtung der für diese Anzeigen gegebenen Vorschriften wiederholt empfohlen und insbesondere erinnert wird, daß die Bestände voriger Perioden in jeder Anzeige detaillirt vorgetragen und erläutert werden müssen, wird ein jedes ferner vorkommende Versehen in der Anfertigung oder rechtzeitigen Vorlage dieser Anzeigen unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe von 3 Reichsthalern gerügt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Rudhart.

Fickenscher.

An die Stadtgerichte Baireuth und Bamberg, dann sämmtliche Rentämter und Landgerichte des Obermainkreises.

Die Anzeigen über den Verkehr mit Staatspapieren betr.

Seydt.

Baireuth, den 24. Juni 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Oeconomie von dem unter gerichtlicher Administration stehenden Rittergut Menzlas, im Königlichen Landgerichte Eschenbach bei Schlammersdorf, 2 Stunden von Creussen und 1 Stunde von Neustadt am Culm gelegen, mit der dabei befindlichen Schäferei, im Wege des öffentlichen Aufstrichs mit Lichtmeß 1824 auf mehrere Jahre in Pacht hingegeben werden soll.

Zu dieser Verpachtungsvornahme ist von uns ein Termin am Ort und Stelle zu Menzlas, auf den

4. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden. Pachtlustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem bestimmten Tag zu Menzlas einzufinden, wo die Pachtbedingungen zugleich mit eröffnet werden.

Uebrigens kann über die nähern Verhältnisse und den

Umfang der zu verpachtenden Oeconomie täglich bei dem Königlichen Kämmerer Freiherrn von Gravenreuth zu Schlammersdorf, und dem Guts-Administrator Precht zu Kemnath genaue Auskunft erlangt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 27. Februar 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird der dahier gebürtige Johann Heinrich Popp, Sohn des vormaligen Münzbedienten Johann Eberhardt Popp, welcher in Französische Militairdienste getreten, und von dessen Aufenthalt und Leben über 30 Jahre eine Nachricht nicht eingegangen ist, oder dessen eheliche Descendenten, hiemit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

24. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Johann Heinrich Popp für tod erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten nach berichtigter Legitimation ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.

Riedel.

Baireuth, den 21. Juli 1823.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth
wird der zur Verpachtung des Bäcker Rabusschen Haußes zu St. Georgen auf den 31. August anberaumte, und in Nr. 53, 59 und 71 des hiesigen Intelligenzblattes bekannt gemachte Termin auf den

1. September, Vormittags 9 Uhr,

hiermit verlegt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

Baireuth, den 2. August 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Assistent Bauer, zum Rendanten der Tax- und Sportel-Kasse des Königl. Kreis- und Stadtgerichts provisorisch ernannt, und heute eingewiesen worden ist, und daß Sportelzahlungen nur gegen von demselben ausgestellte und unterschriebene Quittungen gültig geleistet werden können.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Riedel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Raps von Stockau zugehörig gewesenen Immobilien, bestehend: 1) aus einem zu Stockau gelegenen ½ Bauernhof mit Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Schaafstall, Backofen, Hofraith, Schor- und Baumgarten, dann 4½ Tagwerk Wiese und 16½ Tagwerk Feld, 2) aus 2 Jauchert Feld, die hintere Kirche daselbst, welche Immobilien um 3830 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, auf Gefahr und Kosten des früher meistbietend Gebliebenen anderweit öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

16. September c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt, und ihnen freisteht, das Taxationsprotocoll in diesseitiger Amts-Registratur zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Bauern Johann Nützel jun. zu Mistelbach, sollen folgende denselben zugehörige walzende Grundstücke, als: 1) ½ Tagwerk Feld, die kurze Leithen, 2) 1 Tagwerk Feld und Wiesen, der Bodenweiher, 3) ⅝ Tagwerk Feld, der Steinfleck, und 4) ½ Tagwerk Feld, die Kirchröth,

sämmtlich in der Mistelbacher Flurmarkung gelegen, und zum hiesig Königl. Rentamte erbzinnslehenbar, öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

18. September c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Landgerichts anberaumt worden, und werden Kaufsliebhaber mit der Bekanntmachung hievon in Kenntniß gesetzt, daß die genauere Beschreibung der Grundstücke, der auf solchen haftenden Lasten, dann der Taxe aus dem diesgerichtlichen Taxationsprotocolle ersehen werden kann, welches auf Verlangen im Registraturzimmer des Königl. Landgerichts vorgelegt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde an dem gedachten Johann Nützel jun. zu machen haben, und sich weder in dem gegenwärtigen noch früher am 22. März 1820 begonnenen Schuldverfahren gegen denselben bei Gericht gemeldet haben, aufgefordert, am präfigirten Termine gleichfalls zu erscheinen und ihre Forderungen gehörig anzumelden, außerdem sich dieselben jeden aus der Verabsäumung dieses Termins folgenden Rechtsnachtheil lediglich selbst zuzuschreiben haben. Baireuth, am 5. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Grund gesetzlicher Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauernsohn Nicolaus Will von Krugshof, und die Bauerntochter Anna Margaretha Neupert von Wolfsbach in dem gestern errichteten gerichtlichen Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich unbedingt ausgeschlossen haben. Baireuth, am 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende walzende, zum Rittergute Truppach lehenbare Grundstücke des Müllermeisters Johann Georg Maisel von Obernsees, nehmlich: 1) ½ Tagwerk Feld in der Pflugsreuth, 2) 1 Tagwerk Feld, das vordere Buch, 3) ½ Tagwerk Wiese, die Eichwiese, welche am 11. Mai curr. auf 442 fl. 30 kr. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, am

2. September c. Vormittags 9 Uhr,

da in dem frühern Bietungstermine kein Kaufslustiger erschienen ist, im Locale des unterzeichneten Königl. Landgerichts anderweit öffentlich verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu mit der Bemerkung vorgeladen, daß der Zuschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgen wird, und ersteren freisteht, das Taxationsprotokoll in diesseitiger Registratur zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die pensionirte Frau Oberst-Lieutenantin von Hayder ist am 21. Mai laufenden Jahrs dahier mit Tod abgegangen. — Alle diejenigen, welche an deren Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel gegründete Ansprüche zu machen haben, werden anmit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen zerstörlicher Frist, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, um so gewisser bei der unterfertigten Behörde anzubringen, als nach Verlauf dieser Frist die später Einkommenden bei Auseinandersetzung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben und von der Masse ausgeschlossen sind. Baireuth, am 14. August 1823.

Die Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
von Weinrich, Oberst.
König, Actuar.

Joseph Häring, Weisgerbergeselle von hier, Sohn des Oeconomie-Bürgers Joseph Häring erkaufte im Jahre 1812 das Haus und die Grundstücke seines Vaters. Er entfernte sich aber von hier, bevor er die erkauften Gegenstände übernahm und sein Vater blieb im Besitz dieser Realitäten. Wegen Ueberschuldung wurde gegen den Vater der Concurs erkannt, dessen Beendigung von der Erklärung des Weisgerbergesellen Joseph Häring abhängt, ob er den im Jahre 1812 mit seinem Vater abgeschlossenen Kaufvertrag halten, und die gesetzten Bedingnisse erfüllen wolle. Der Aufenthalt dieses Häring ist unbekannt; er wird daher aufgefordert, seine Erklärung hierüber binnen

6 Wochen

abzugeben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß

er vom Kaufe abgestanden sey. Tirschenreuth, am 2 August 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Haus des Tuchscherers Anton Heidenfeld dahier, wird zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber werden in Kenntniß gesetzt, daß hiezu Termin auf den

27. August

anberaumt sey. Tirschenreuth, am 29. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Zur Beendigung der Verlassenschaftssache werden die bis jetzt unbekannten Erben des zu Lauenstein verstorbenen vormaligen Kammeramts-Assistenten Friedrich Carl Steinlein hierdurch ediktaliter mit dem Bemerken vorgeladen, daß der sich binnen 3 Monaten nicht meldende Erbe nach Umfluß dieses Termins, mit seinen Ansprüchen von der Massa ausgeschlossen und diese demjenigen überlassen wird, dem die nächst gesetzlichen Ansprüche auf solche gebühren. Ludwigstadt, den 31. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Auf Requisition des Patrimonialgerichts Fahrnbach, wird die dem Schuhmachermeister Johann Nicol Daubner zu Wurmlohe zugehörige Reuthwiese im Ehewald, taxirt auf 75. fl., über dessen Vermögen der Concurs erkannt ist, an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am

Freitag den 12. September, Vormittags

vor uns dahier einzufinden und den Zuschlag unter Genehmigung der Gläubiger des Daubner zu gewärtigen. Wunsiedel, den 28. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Die Intestaterben des als Dienstknecht zu Fischern verstorbenen Johann Ruckdeschel haben auf dessen Erbschaft verzichtet, dagegen haben aber die Vormünder der hinterbliebenen unehelichen Kinder desselben, dann deren Mütter solche Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch genommen. Um nun mit Sicherheit diesen Nachlaß reguliren und die sich gemeldeten Gläubiger aus demselben befriedigen zu können, werden alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch oder Anforderung zu machen haben, auf den

29. August c. Vormittags um 9 Uhr,

zur Liquidation ihrer Forderung mittels Vorlegung der desfallsigen Urkunden anberaumten Termin hiemit vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 7. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Gegen Konrad Kaim zu Freyenfels wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Concurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 29. August,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 29. September,

c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Gegeneinreden sowohl als die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 29. October,

jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den beiden andern Edictstägen aber, den Verlust der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Concurs-Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 25. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Gegen Georg Rudroff zu Mankendorf wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte der Konkursprozeß rechtskräftig erkannt. Dem zu Folge werden die

gesetzlichen Ganttäge, und zwar a) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Freitag den 22. August,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 22. September,

c) zur Schlußverhandlung und zwar für die Gegeneinreden so..l als die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 22. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß diejenigen, welche am ersten Edictstage nicht erscheinen, die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zu gewärtigen haben, das Nichterscheinen an den beiden andern Ediktstägen aber den Verlust der an diesen vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem Konkursgerichte zu übergeben. Hollfeld, am 23. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

In dem Debitwesen des Bauern Johann Herbst zu Laiberds ist vorläufig ein Arrangement der Creditorschaft aufgenommen worden; um indessen prüfen zu können, ob solches rechtlich bestehen kann, ist die Ausmittelung des reinen Vermögens- und Schuldenstandes erforderlich. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an Johann Herbst zu Laiberds irgend eine Forderung zu haben glauben, andurch vorgeladen, solche am

Montag den 1. September Vormittags 9 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier gehörig anzubringen, durch Produzirung der Schulddocumente nachzuweisen, und sich auf den projectirten Vergleich zu erklären, widrigenfalls die zur Zeit bekannten Gläubiger als dem Vergleiche beitretend erachtet, die unbekannten aber mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt werden sollen. Hollfeld, am 6. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Auf Antrag des Johann Gräbners von Bieberswöhr werden dessen Realitäten daselbst, bestehend aus einem Wohnhaus, Stadel, 2 Tagwerk Waldung, wovon ½ Tagwerk zu Ackerland cultivirt ist, nebst Gemeinderecht, welche auf 621 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt wurden, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin zu Bieberswöhr auf

Freitag den 5. September, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen, daß es ihnen freisteht, das Schätzungs-Protocoll in der Landgerichts-Registratur einzusehen, ferner, daß der Zuschlag nach Genehmigung der Interessenten erfolgen wird. Schnabelwaid, den 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Gegen Friedrich Krodel von Tiefenthal, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

19. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. September d. Js.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

3. November d. Js. jedesmals Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird der den Brüdern Schlam und Abraham Hellmann von Wie-

reih, zugehörige Acker zu 1½ Morgen, in der Huth, wie solches in der Ausschreibung vom 15. Juni l. Js. Kreis-Intelligenzblatt Nro. 57 bekannt gemacht wurde, am

24. August

dahier abermals öffentlich versteigert, wovon Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt werden. Bamberg, den 31. Juli 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag der Müller Mohl'schen Creditoren zu Oberhaid, sollen die dorthin gehörigen Realitäten, wie solche im Bamberger und Baireuther Intelligenz-Blatt sub Nr. 53, 54, 55, dann 83, 84 und 85 bereits beschrieben sind, wiederholt dem Verkaufe in loco Oberhaid ausgesetzt werden. Dem zu Folge wird Termin zur öffentlichen Versteigerung auf

Freitag den 5. September l. J.

in Oberhaid anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, welche den Hinschlag mit Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen haben. Bamberg, den 11. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauern Johann Georg Beyerlein zu Selbiz zugehörige sogenannte Egelkrautsche Bauerngut, welches auf 1554 fl. 15 kr. rhl. eingeschätzt worden ist, und das in: 1) dem Wohnhaus Nr. 108, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine gewölbte Küche, und Stallung enthält, 2) der Scheune, welche einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt ist, und worinnen sich ein gebohlter Tennen und eine Panze mit einem unbelegten Boden befindet, den halben Antheil eines Backofens, 4) einem Pflanzgärtlein von 4 □Ruthen, 5) 9⅞ Jauchert Felder, 6) 4⅞ Jauchert 35 □Ruthen Wiesen, 7) 3¼ Jauchert Buschwerk und Huth, bestehet, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

11. September c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Nachdem sich an dem unterm 20. Juni l. Js. öffentlich ausgeschriebenen Verkaufstermin der zur Concursmassa des Heinrich Weidinger von Gößweinstein, gehörigen Realitäten kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird ein 2ter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 3. September 1823

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gantierers einzufinden haben. Hinsichtlich der Beschreibung der Realitäten wird sich auf das Ausschreiben vom 20. Juni l. J. Nr. 77 80 und 83 des Kreis-Intelligenzblatts bezogen. Pottenstein, den 6. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Zufolge höchsten Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 30. v. Ms., wird der Taglöhnerssohn Martin Sailinger von Haag hiermit öffentlich vorgeladen, innerhalb drei Monate vor dem unterzeichneten Land- und Criminal-Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen des Verbrechens des Diebstahls und des Vergehens der Körperverletzung zu verantworten. Gräfenberg, den 17. Juni 1823.

Königlich Baierisches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

von Wächter.

Es ist nothwendig, den Schuldenstand des Michael Linn zu Lauf genau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen ihn beschließen zu können. Es werden demnach alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderung am

2. September d. Js.,

schriftlich oder mündlich zu liquidiren, widrigenfalls sie bei diesem Schuldenwesen vor der Hand nicht beachtet werden. Scheßlitz, den 1. August 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Georg Bayer von Kleinziegenfeld ist seit 43 Jahren abwesend und hat bis jezt von seinem Aufenthalte keine Nachricht hieher gelangen lassen. Auf Antrag der nächsten Erben wird derselbe, oder seine allenfallsigen Descendenten, hiermit öffentlich vorgeladen,

binnen 6 Monaten

dahier, entweder in Person zu erscheinen, um das beiläufig in 540 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, oder Jemanden zur Empfangsnahme zu legitimiren, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Erben gegen Kaution behändiget werden wird. Weismain, den 10 Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der dahier am 1. Februar d. J. verlebte Valentin Hopfenmüller hat in seinem Testamente vom 12. Mai 1819, verkündet am 12. Februar dieses Jahres, §. 14 seinen Blutsverwandten von väterlicher, des Heinrich Hopfenmüllers Seite und zwar: 1) von seines Vaters Schwester, der Appelonia Hopfenmüller von Altenkundstadt, an einen Weber all da verheirathet; 2) Von seines Vaters Bruder Johann Hopfenmüller zu Miesten, 3) von seines Vaters Schwester Kunigunda Barbara Hopfenmüller, an einen Schrebel zu Miesten verheirathet, 4) von seines Vaters Schwester, Kunigunda Hopfenmüllerin, an einen Metzner in Weißmain verehelichet, 5) von seines Vaters Bruder, Jacob Hopfenmüller, Kastenmüller in Weißmain, welche mit ihm Valentin Hopfenmüller, Geschwister Kinder oder Geschwister Tichter seyen, nach den Köpfen 40,000 fl. in der Art vermacht, daß jeder, wer zu Zeit seines Ablebens von diesen 5 Stämmen noch lebe, und zu ihm Geschwister Kind oder Geschwister Tichter sey, an diesem vermachten 40,000 fl. Antheil haben solle, und zwar Kopf für Kopf, einer so viel als der andere. Auf Antrag der Valentin Hopfenmüllers Erben, werden alle jene, welche in den, bereits von dem Bürgermeister zu Weißmain, zu den Verlassenschafts-Acten gegebenen 5 Stammbäumen, als Theilhaber dieses Legats nicht bezeichnet sind, gleichwohl aber glauben, die Theilnahme hieran in Anspruch nehmen zu können, zur Anmeldung und Ausweisung über ihr obangegebenes Verwandschafts-Verhältniß als Geschwister Kinder oder Geschwister Tichter des Erblassers, auf

Montags den 1. September l. Js. Vormittags 8 Uhr,

vor unterzeichnetes Landgericht unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichtangemeldeten, welche gleichwohl in den obangegebenen Anverwandschafts-Verhältnissen stehen könnten, als verzichtend auf die Theilnahme an obigem Legat gehalten werden. Kitzingen, den 21. Juni 1823.

Königlich Baierisches Landgericht, im Untermainkreise.
Mayer, Landrichter.

Da bis zum 1sten des kommenden Monats September die Holzkaufschillinge aus den zu unterzeichnetem Amte gehörigen ärarialischen Forsten zur Zahlung verfallen, so werden die Holzkäufer hierauf aufmerksam gemacht. Waischenfeld, 11. August 1823.

Königliches Rentamt.

Von dem unterfertigten Königl. Rentamte werden am Freitag den 22ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr circa 4 Scheffet Haber von dem Fruchtspeicher zu Schlüsselfeld und circa 3 Metzen Waiz, dann 46 Schäffel Haber von dem Fruchtspeicher zu Höchstadt 1822er gut erhaltene Früchte, an den Meistbietenden salva ratificatione öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Höchstadt, am 14. August 1823.

Königliches Rentamt.
Link, Amtsverweser.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an der Schuldenmasse des Schuhmachermeisters Peter Partenfelder dahier, aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich mit solchen binnen 4 Wochen, und längstens in dem auf den

1. September l. Js.

anberaumten Termin zu melden und dieselben rechtsgenügend zu liquidiren, widrigenfalls sie von der vorhandenen Masse präcludirt und die im Depositorio befindlichen Kaufschillingsgelder nach Uebereinkunft der erschie-

nenen Gläubiger distribuirt werden sollen. Neudrossenfeld, den 5. August 1823.

Das Freyherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Kraussold.

Das dem Johann Friedrich Schneider in Schmeilsdorf zugehörige, zum Rittergut Schmeilsdorf lehenbare Tropfgütlein, in einem Wohnhaus Nr. 15, Stadel, Backofen, Gemüßgärtlein, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten mit etwas Feld, sammt der Gemeindgerechtigkeit bestehend, soll wegen lehenherrlicher Schuldigkeiten öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf

Donnerstag den 4. September Vormittags

angesetzt, an welchem Kaufslustige vor dem unterzeichneten Gerichte erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll geben und des Hinschlags in Gemäßheit der Executions-Ordnung gewärtigen können. Schmeilsdorf, am 5. August 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da der Israelite Hänlein Joseph in Ermreuth seine Insolvenz gerichtlich angezeigt und auf Einleitung des Conkursverfahrens angetragen hat, so ist deshalb die Verganturg seines Vermögens beschlossen worden. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an genannten Hänlein Joseph eine Forderung zu machen haben, hiermit geladen, zur Liquidation derselben in dem auf

Mittwoch den 3. September Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und die Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, ausserdem aber die Ausschließung von der Massa zu gewärtigen. In diesem Termine soll auch versucht werden, eine gütliche Vereinigung herzustellen, weßhalb die Gläubiger sich hiezu vorzubereiten haben. Auf den Fall nun, daß diese nicht zu Stand kommen sollte, wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden, auf den

3. October,

und der dritte zum Schluß der Sache, auf den

3. November l. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, in welchen die Gläubiger oder ihre gesetzlichen Fürsprecher bei Vermeidung der Präclusion mit den treffenden Handlungen zu erscheinen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ermreuth, den 5. August 1823.

Patrimonialgericht allda.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 28. Juli bis 2. August 1823 gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Peise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	81	81	81	—	14	—	13	9	12	18
Roggen	6	53	58	58	—	10	30	9	—	7	30
Gerste	—	5	5	5	—	8	6	7	12	6	18
Haber	20	45	65	65	—	6	—	5	36	5	12

Baireuth, den 2. August 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 7. August 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	105	105	105	—	15	—	14	30	14	—
Roggen	—	91	91	91	—	12	24	11	27	10	30
Gerste	—	83	83	83	—	7	30	—	—	—	—
Haber	—	67	67	67	—	5	12	4	51	4	30

Hof, den 7. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 100. Baireuth, den 22. August 1823.

Amtliche Artikel.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird das nach Protocoll vom 22. Juli 1823 auf 1244 fl. geschätzte bewohnbare, unten beschriebene Kellerhaus nebst Felsenkeller und Garten, Nr. 518, nach dem Antrag des Besitzers, Sprachlehrers Johann Friedrich Löw dahier, am

11. September 1823, Vormittags 9 Uhr,

durch den Protokollisten Nürmberger meistbiethend öffentlich verkaufen lassen, welches allenfallsigen Kaufsliebhabern, sowie, daß der Hinschlag nach der Novelle erfolgt, hierdurch bekannt gemacht wird.

Beschreibung.

I.

Das Kellerhaus ist 34½ Schuh lang und 17½ Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon das untere den Kellereingang bildet, massiv erbaut, gewölbt ist.

Das 2te Stockwerk enthält 2 wohnbare Stuben und eine gewölbte Küche, ⅔ von diesem Stockwerk ist gemauert und das andere Riegelfach.

Der Bodenraum enthält einen Boden und eine verschlagene Kammer.

Das Dach ist einfach mit Ziegeln gedeckt.

II.

Der Keller, im untern Stock dieses Hauses befindlich, enthält 3 Gänge, wovon der erste 48 Schuh lang und 8 Schuh breit ist, der zweite ist 56 Schuh lang und 8 Schuh breit, und der dritte ist 82 Schuh lang und 8 Schuh breit.

Sämmtliche Gänge haben verhältnißmäßige Höhe und können ohngefähr 5 Gebräu Bier gelegt werden.

Auch ist der Felsen, auf welchem Haus und Garten steht, noch nicht völlig ausgegraben, so daß der Eigenthümer noch mehr Kellergänge in sein Eigenthum graben kann, wozu die Beschaffenheit des Felsens allerdings tauglich ist.

III.

Der Garten enthält 36 []Ruthen, liegt mittäglich des Hauses am Weg nach der Altenstadt und dem rothen Hügel, ist gegen diesen Weg mit einem blanken Zaun und steinernen Säulen und auf den übrigen Seiten mit einer lebendigen Hecke eingeschlossen, gränzt südlich an die Besitzung des Perüquer Dürkhausen, nördlich an das Haus, westlich an die jetzt dem Stadtkämmerer Neuper gehörige sogenannte Fleischas-Peunth und östlich an vorgedachten Nebenweg.

Die Bonität ist erste Klasse. Auf dieser freieigenen Besitzung haftet nach Besitz-Nr. 295, Königl. Rentamts und Steuer-Distrikts Baireuth dermal 1 fl. 15 kr. jährlich Grundsteuer, eine weitere Abgabelast oder Eigenthums-Einschränkung geht aus den Grundakten nicht hervor. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Daig.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Raps von Stockau zugehörig gewesenen Immobilien, bestehend: 1) aus einem zu Stockau gelegenen ⅛ Bauernhof, mit Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Schaafstall, Backofen, Hofraith, Schor- und Baumgarten, dann 4¼ Tagwerk Wiese und 16¼ Tagwerk Feld, 2) aus 2 Jauchert Feld, die hintere Kirche daselbst, welche Immobilien um 3830 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, auf Gefahr und Kosten des früher meistbietend Gebliebenen anderweit öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

16. September c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt, und ihnen freisteht, das Taxationsprotocoll in diesseitiger

Amts-Registratur zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachdem sich der Webermeister Georg Konrad Teufel zu Busbach wegen offenbarer Vermögens-Ueberschuldung dem Concursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Edictstäge hiermit ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

23. September c., Vormittags 9 Uhr

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene, auf den

23. October c., Vormittags 9 Uhr

und 3) zur schlüßlichen Verhandlung auf den

25. November c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Landgerichts Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß der ungehorsam Ausbleibende den Ausschluß entweder von der ganzen Concursmasse, oder von der treffenden Handlung zu gewärtigen hat. Da mehrere der bereits bekannten Georg Conrad Teufelischen Gläubiger zu Fristen und Nachlässen bereit sind, so soll am ersten Edictstage die Sühne nochmals versucht werden, weshalb sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte rechtzeitig zu erscheinen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen, oder Zahlungen an solchen zu leisten haben, aufgefordert, demselben hievon nichts mehr zu verabfolgen, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, sondern solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu hinterlegen. Zugleich wird das Anwesen des Georg Konrad Teufel, bestehend in einem Wohnhause zu Busbach, sammt Stadel, Backofen, Felsenkeller, Schorgärtlein, dann mehreren walzenden Stükken, worunter 6 Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Laub- und Nadelholz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu auf den

17. September c. Vormittags 9 Uhr

in dem Thomas Fikeschen Wirthshause zu Bußbach Termin anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung der Immobilien, sowie deren Taxe, kann aus den Taxations-Verhandlungen in dem Registraturlokale des Königlichen Landgerichts entnommen werden, und der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift der Concursordnung. Baireuth, den 28. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die pensionirte Frau Oberst-Lieutenantin von Hayder ist am 21. Mai laufenden Jahrs dahier mit Tod abgegangen. — Alle diejenigen, welche an deren Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel gegründete Ansprüche zu machen haben, werden anmit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen zerstörlicher Frist, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, um so gewisser bei der unterfertigten Behörde anzubringen, als nach Verlauf dieser Frist die später Einkommenden bei Auseinandersetzung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben und von der Masse ausgeschlossen sind. Baireuth, am 14. August 1823.

Die Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.

von Weinrich, Oberst.

König, Actuar.

In dem Debitwesen des Bauern Johann Herbst zu Laiberös ist vorläufig ein Arrangement der Creditorschaft aufgenommen worden; um indessen prüfen zu können, ob solches rechtlich bestehen kann, ist die Ausmittelung des reinen Vermögens- und Schuldenstandes erforderlich. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an Johann Herbst zu Laiberös irgend eine Forderung zu haben glauben, andurch vorgeladen, solche am

Montag den 1. September Vormittags 9 Uhr

bei dem Königl. Landgerichte dahier gehörig anzubringen, durch Produzirung der Schulddocumente nachzuweisen, und sich auf den projectirten Vergleich zu erklären, widrigenfalls die zur Zeit bekannten Gläubiger als dem Vergleiche beitretend erachtet, die unbekannten aber mit ihren Forderungen gänzlich präcludirt werden sollen. Hollfeld, am 6. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die Intestaterben des als Dienstknecht zu Fischern verstorbenen Johann Ruckdeschel haben auf dessen Erbschaft verzichtet, dagegen haben aber die Vormünder

der hinterbliebenen unehelichen Kinder desselben, dann deren Mütter solche Behufs ihrer Befriedigung in Anspruch genommen. Um nun mit Sicherheit diesen Nachlaß reguliren und die sich gemeldeten Gläubiger aus demselben befriedigen zu können, werden alle diejenigen, welche an denselben einen Anspruch oder Anforderung zu machen haben, auf den

29. August c. Vormittags um 9 Uhr,

zur Liquidation ihrer Forderung mittels Vorlegung der desfallsigen Urkunden anberaumten Termin hiemit vorgeladen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie von der Masse werden ausgeschlossen werden. Wunsiedel, den 7. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Es ist nothwendig, den Schuldenstand des Michael Linn zu Lauf genau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen ihn beschließen zu können. Es werden demnach alle bekannten und unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderung am

2. September d. Js,

schriftlich oder mündlich zu liquidiren, widrigenfalls sie bei diesem Schuldenwesen vor der Hand nicht beachtet werden. Scheßlitz, den 1. August 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zu der Concursmassa des Benedikt Kotschenreuther zu Cronach gehörigen Realitäten, bestehend: 1) aus einem dahier gelegenen Wohnhauße, sammt Felsenkeller, mit einem Aufgebote von 800 fl. belegt; und 2) aus einem Gärtchen, an der Drüllengasse, mit einem Aufgebote von 31 fl. belegt; werden auf Antrag der Gläubiger dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Montag den 1. September Vormittags

anberaumt, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, den 14. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Mittwoch den 27. August d. Js., Vormittags 11 Uhr, sollen die disponiblen Getreid-Bestände auf hiesigem Rentamtsboden an Gerste und Haber, 1822er Frucht, von vorzüglicher Güte, an die Meistbietenden vollends verkauft werden, weshalb man Kaufsliebhaber einladet. Culmbach, den 16. August 1823.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Da bis zum 1sten des kommenden Monats September die Holzkaufschillinge aus den zu unterzeichnetem Amte gehörigen ärarialischen Forsten zur Zahlung verfallen, so werden die Holzkäufer hierauf aufmerksam gemacht. Waischenfeld, 11. August 1823.

Königliches Rentamt.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Bamberg II. wird zur Hülfsvollstreckung wegen einer Forderung die dem Jakob Jörg zu Mühlendorf, gehörige Wegwiese, hierdurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu Anmeldung der Kaufsliebhaber

Mittwoch der 3te nächstkommenden Monats Vormittags

terminlich anberaumet. Waldsdorf, am 15. August 1823.

Königlich Freiherrlich Krailsheimisches Patrimonialgericht.

Da in der Georg Feilischen Debitsache zu Malsneck bei der vorgewesenen Schuldenliquidation eine gütliche Vereinigung der Gläubiger nicht zu erzielen war, so wird nunmehr zu Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag den 2. September

und zu Abgabe der Schluß-Erinnerungen auf

Dienstag den 30. September, jedesmal Morgens 9 Uhr

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger sich im Patrimonialgerichtssitze einzufinden haben. Wer in diesem Termine nicht erscheint, wird mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden. Buchau, am 4. August 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 4. August bis 9ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	102	102	102	—	14	—	12	42	11	24
Roggen	—	66	66	66	—	10	30	9	—	7	30
Gerste	—	8	8	8	—	6	45	6	22	6	—
Haber	—	22	22	22	—	6	—	5	36	5	12

Baireuth, den 9. August 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 14. August 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	38	38	38	—	12	—	—	—	—	—
Roggen	—	20	20	20	—	10	30	10	18	10	—
Gerste	—	43	43	43	—	7	12	6	36	6	—
Haber	—	50	50	50	—	5	12	4	51	4	30

Hof, den 14. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine bei Stadt Kemnath im Obermainkreise liegende Mühle mit einem Mahlgang und einem Leinschlag, nebst Fischerei, und etwas Grundstücke, werden bis nächsten Ziel Martini in Pacht gegeben, wozu Liebhaber das nöthige bei dem Patrimonialrichter Herrn von Rausch zu Kemnath erfragen können.

Es sind ein tausend Gulden in Summen zu 500 fl., gegen sichere Hypothek zu verleihen. Nähere Nachricht ist im Hauße Nro. 428 zu erfahren.

In dem Hauße E. Nr. 58 in der Hauptstrasse ist 2 Treppen hoch eine Stube nebst Stuben- und Hauskammer zu vermiethen und kann schon am 1. September bezogen werden.

Bei einem Rentamte des Obermainkreises wird durch Veränderung die Oberschreibers-Stelle erledigt. Bewerber darum wollen in frankirten Briefen, welchen Abschrift der seither erworbenen Zeugnisse über Treue, Fleiß, Kenntnisse und sittliches Verhalten beiliegen muß, unter der Aufschrift: F. S. sich an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes wenden, welche solche weiter befördert und worauf sodann die nähern Bedingnisse mitgetheilt werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. August 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	$91\frac{5}{8}$	$90\frac{3}{4}$
ditto à 5% . . .	101	$100\frac{5}{8}$
Land-Anlehen	$101\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{4}$
Hypoth. Anweis	$101\frac{1}{4}$	101
Lott. Loose A—D à 4% .	105	$104\frac{5}{8}$
ditto E—M à 4% .	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$
ditto unverzinsliche .	89	$88\frac{5}{8}$

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend | Nro. 101. | Baireuth, den 23. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig eine genaue Revision der hiesigen Kanzlei-Bibliothek vorgenommen werden muß, so ist es unerläßlich nothwendig, daß alle Bücher dieser Bibliothek, welche Privatpersonen zu ihrem Gebrauche gegen Bescheinigung erhalten haben, bis nach erfolgter Revision in die Bibliothek zurückgegeben werden.

Es wird demnach ein jeder, welcher dergleichen Bücher noch in Händen hat, hiemit aufgefordert, dieselben längstens binnen 8 Tagen an den Bibliothek-Rendanten Hacker im Kanzlei-Gebäude abzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

Publicandum.
Die Revision der Kanzlei-Bibliothek betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur öffentlichen Kenntniß wird hierdurch gebracht, daß an die Stelle des bisherigen Controleurs Wunder der Oberaufschlags-Amts-Controleur Mulzer getreten und bei dem Königlichen Oberaufschlag-Amte dahier gegenwärtig daher

der Königl. Oberaufschläger Wagner und
der Controleur Mulzer

zur Ausfertigung der Quittungen bei demselben berechtigt sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Rudhart.

Krafft.

Seybt.

Baireuth, den 2. August 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Assistent Bauer, zum Rendanten der Tax- und Sportel-Kasse des Königl. Kreis- und Stadtgerichts provisorisch ernannt, und heute eingewiesen worden ist, und daß Sportelzahlungen nur gegen von demselben ausgestellte und unterschriebene Quittungen gültig geleistet werden können.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Kiebeck.

Bayreuth, den 4. August 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem am 31. Juli l. J. abgeschlossenen Vertrage der Abraham Schimmel Greif und dessen Ehefrau Eleonora, geb. Sekkel Seebach, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 9. August 1823.
Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am
Dienstag den 26. August Vormittags 9 Uhr
und Nachmittag 2 Uhr
in dem Hauße der verstorbenen Regierungs-Räthin Barth, mehrere zu dem Nachlaß derselben gehörige Mobilien, Betten, Geräthschaften, Zinn, Kupfer, ic. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofort zu leistende baare Bezahlung versteigert werden sollen.

Kaufslustige werden zu dieser Versteigerung hiemit vorgeladen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 21. August 1823.
Das
Königlich Baierische Kreis- und Stadtgericht Baireuth
wird den 27. August Vormittags 10 Uhr die in dem hiesigen Nachlaße des Königl. Appellationsgerichts-Raths Arnold vorhandenen Weine,

1) gegen 3 Eimer rothen, und
2) eben so viel weißen Burgunder,

durch den Verlassenschafts-Commissarius, den Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Dietsch in dem zum Nachlaß gehörigen Wohnhauße Nr. 190, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern lassen, welches Kaufsliebhabern anmit bekannt gemacht wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Zur Befriedigung der Gläubiger des Bauers Georg Adam Löw von Boxdorf, diesseitigen Gerichts wird auf deren gelegenheitlich der unterm 26ten v. Ms. abgehaltenen Liquidations-Commission gestellte dringende Bitte das Anwesen desselben, bestehend: a) aus den wohlerhaltenen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, b) aus beiläufig 38 Tagwerk Feldgründen, welche sämmtlich von mittlerer Bonität und mit den in dem Inventar geschätzten Früchten bebaut sind, c) aus 13 Tagwerk 1 und 2mädiger Wiesen, d) aus einer angekauften Wiese ad ½ Tagwerk Größe, e) aus einem auf der Königl. Flossenbürger Forstrevier radizirten Forstrecht von 2 Klafter Scheitholz, endlich f) aus der im hergestellten Inventar beschriebenen, und taxirten tod- und lebendigen Fahrniß, auf kommenden

Samstag den 20. September l. Js.,

in Boxdorf öffentlich versteigert. Sämmtliche Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hiemit eingeladen. Solchen wird aber zugleich auch freigestellt, die Kaufsobjecte vorher an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen, so wie das gerichtlich verfaßte Inventar einzusehen. Die besondern Kaufsbedingnisse werden aber am Steigerungs-Termine selbst bekannt gemacht. Neustadt an der Waldnaabe, den 4. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai l. Js. wurden mittelst Einbruches in die Kreuz-Kapelle, zwischen Steinfeld und Königsfeld gelegen, die beiden Thurm-Glocken entwendet, welche beiläufig zwei Centner gewogen haben können. Weil sich bisher nähere Verdachts-Gründe gegen einen bestimmten Thäter nicht ergeben haben, so bringt man dieses nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle Polizei-Behörden, sowie

auch Jeden, der von dem Verkaufe dieser Glocken oder der Glockenspeise eine Wissenschaft hat, Kenntniß hieher gelangen zu lassen. Scheßlitz, am 16. August 1823.

Königliches Landgericht Scheßlitz, im Obermainkreis des Königreichs Baiern.
Freiherr v. Sazenhofen.

Das ein Drittel Lehengut des Michael Ziegelhöfer zu Lauf, wie es im Decrete vom 23. Mai l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nro. 65, 67, 71, Bamberger Intelligenzblatt Nro. 41, 42, 44, beschrieben ist, wird auf Andringen eines Consensgläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf den

10. September l. J.,

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 11. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Die dem Unterthan Friedrich Sahr zu Feuln gehörigen Grundstücke, nemlich: 1) ein Söldengut allda, St. Bes. Nr. 238, taxirt auf 1400 fl. rhl., 2) ½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Oedung, der Adelsschustersberg genannt, taxirt auf 45 fl., 3) ½ Tagwerk Feld, das Häsig, taxirt auf 30 fl., 4) ½ Tagwerk Oedschaft, der Weinberg genannt, taxirt auf 7 fl. 30 kr., 5) ½ Tagwerk Wiesen, die Dürschin, taxirt auf 45 fl. rhl., werden in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

5. September c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, unter Beziehung auf die frühern Bekanntmachungen hierdurch vorgeladen werden. Kulmbach, den 2. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger der Glaserswittwe Anna Schricker zu Waltershof, und ihres Sohnes Joseph Schricker, Leinwebers dortselbst, und nach dem eigenen Antrag des Letztern wird man nachgenannte Realitäten derselben

Samstag den 26. September l. J.

öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung und mit vorbehaltener Genehmigung der Gläubiger versteigern. Die Kaufsliebhaber haben sich daher an dem obigen Tage zu Waltershof in dem dortigen Wirthshause zum goldenen Anker einzufinden. Die zu versteigernde Realitäten sind folgende: 1) das gemauerte Wohnhaus, welches zu ebner Erde eine Stube, Küche und unausgebauten Stall, über eine Stiege eine ausgebaute und eine unausgebaute Stube, und unter der Erde einen Keller enthält, nebst einer ebenfalls noch unausgebauten Schupfe, sammt darauf berechtigten 1½ Klafter Hausholz, dann den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 2) das Hausgärtl hinter dem Haus, 3) ein Acker in der Zelch, pr. 1 Tagwerk, 4) ein Acker auf der Glatzen zu 1½ Tagwerk, 5) ein Acker daselbst, zu 1¼ Tagwerk, 6) ein Acker allda, pr. 1½ Tagwerk, 7) ein Raumfeld auf der Glatzen, zu ½ Tagwerk, 8) ein Wiesl in der Zelch zu ½ Tagwerk, 9) das Holz im Gemeinschachtl, 10) den halben Stadel ausser dem Markt von Holz, und mit Schindeln eingedeckt. Actum den 15. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. Troppmann.

Vor der Winkelagentie des hiesigen Einwohners Heinrich Schnapp wird das Publikum gewarnt. Lichtenfels, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Kupferschmiedmeister Andreas Göhl zu Staffelstein hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und wurde deshalb der Universal-Concursprozeß über dessen Vermögen erkannt. Die Edictstäge werden nunmehr auf

den 4. September

zur Liquidation der Forderungen, unter Vorlage der Original-Beweismittel und Uebergabe vidimirter Abschriften derselben, auf

den 4. October

zur Vorbringung der Einreden gegen jene, und auf

den 4. November Vormittags 9 Uhr

zur schlüssigen Verhandlung, unter der Verwarnung anberaumt, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, und das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird

jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, angewiesen, dasselbe entweder bei Gericht mit Vorbehalt seiner Ansprüche zu übergeben, oder anzuzeigen, widrigenfalls er die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat. Lichtenfels, den 10. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Der Bauer und Webermeister Johann Sachs zu Höflas, hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 29. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 27. October l. J.,

3) zum Schlußverfahren, auf

Montag den 24. November l. J.,

jedesmal Früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Sachs hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. — Ferner sollen: a) Vieh, Getreid, Heu und Grommet, am

Dienstag den 26ten l. M. August Früh 9 Uhr,

b) der ¼tels Hof, bestehend in Haus, Stadel, einem Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, einem Grasgarten zu ½ Tagwerk, 8½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, 4 Tagwerk Holz, und 1⅛ Tagwerk Oedungen, zum Königl. Rentamt Gefrees lehen- und handlohnbar, onerirt mit 3 fl. 35½ kr. rhl. Gefällen, 5 fl. 11½ kr. Steuer, und der Zehendbarkeit am

Sonnabend den 27. September Früh 9 Uhr

im Orte Höflas öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich sonach an den bemerkten Tägen einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern. Berneck, am 18. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf den wiederholten Antrag der Relicten des Viertelmanns Walther zu Fleisnitz, sollen die in dem Intelligenzblatt Nro. 74 beschriebenen Immobilien, bestehend: a) in dem vierten Theil des toden und lebendigen Zehntens zu Fleisnitz, b) dem Oelsnitzwieslein, dem obern und untern Birkfeld, und c) in der Rangenwiese, zum öffentlichen Aufstrich nochmals ausgestellt, und auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten der Bietungstermin in dem Hauße des Konrad Walther zu Fleisniz abgehalten werden. Hiezu ist Termin auf

Freitag den 19. September Früh 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Taxations-Protocoll vom 4. März 1819 in der Amtsregistratur zur Einsicht offenliegt. Berneck, den 18. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Zur Befriedigung einer längst ausgeklagten Schuld werden die dem Johann Georg Fröba von Hirschfeld, angehörig gewesenen Grundstücke, als: die Wiese, die Mühlstadt genannt, im District Hirschfeld; die Wiese mit Holz, der sogenannte Schnippengrund, im District Windheim; dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf den

10. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Hirschfeld beim Wirth Fehn sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Rehau, den 26. Juli 1823.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll die dem Hammerbesitzer Johann Adam Wölfel zu Martinlamitz, früherhin den Johann Puchtaischen Eheleuten daselbst zugehörige sogenannte Hammerraith, zunächst der Strasse von Schwarzenbach an der Saale nach Kirchenbach gelegen, bestehend aus Holz und einem Wiesgrund und um 1018 fl. 20 kr. taxirt, wegen der darauf

haftenden Realforderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu wird Termin im hiesigen Gerichtssitze auf

kommenden Dienstag den 14. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber, welchen die Einsicht des Taxations-Protocolls allhier unterdessen unbenommen bleibt, können den Hinschlag, der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf das ausgeklagter Schuldforderung halber unterm 17. Juni l. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte l. J., Nr. 77, S. 561 am Ende dem öffentlichen Verkaufe ausgebotene Söldengut des Johann Guzalter zu Neusses wurde ein unter der Taxe stehendes Ausgebot von 1500 fl. gelegt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche dieses Angebot zu erhöhen gedenken, können sich in dem anderweit auf

Freitag den 12. September l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Strichstermine beim K. Landgerichte dahier einfinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, am 12. August 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zu der Concursmassa des Benedikt Kolschenreuther zu Cronach gehörigen Realitäten, bestehend: 1) aus einem dahier gelegenen Wohnhause, sammt Felsenkeller, mit einem Aufgebote von 800 fl. belegt; und 2) aus einem Gärtchen, an der Drüllengasse, mit einem Aufgebote von 31 fl. belegt; werden auf Antrag der Gläubiger dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Montag den 1. September Vormittags

anberaumt, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, den 14. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Der unter dem ehemahligen Königlich Preussischen Infanterie-Regimente von Zweifel gestandene Soldat Johann Adam Lang von Leuthenforst, den 31. Mai 1784 gebohren, hat seit seiner Gefangennehmung in Erfurt, welche im Jahre 1806 von den Franzosen erfolgte, von seinem Leben oder von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht, dem Antrage der Verwandten des Lang gemäß, an den gedachten Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Leibeserben andurch die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

26. Februar 1824

anberaumten Termine bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt und sein — in 62 fl. 30 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Anverwandten ausgehändigt werden wird. Kirchenlamitz, den 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Nachdem sich an dem unterm 20. Juni l. Js. öffentlich ausgeschriebenen Verkaufstermin der zur Concursmassa des Heinrich Weibinger von Gößweinstein, gehörigen Realitäten kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird ein 2ter Verkaufstermin auf

Mittwoch den 3. September 1823

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gantiercrs einzufinden haben. Hinsichtlich der Beschreibung der Realitäten wird sich auf das Ausschreiben vom 20. Juni l. J. Nr. 77, 80 und 83 des Kreis-Intelligenzblatts bezogen. Pottenstein, den 6. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf den Antrag der Müller Mohl'schen Creditoren zu Oberhaid, sollen die dorthin gehörigen Realitäten, wie solche im Bamberger und Baireuther Intelligenz-Blatt sub Nr. 53, 54, 55, dann 83, 84 und 85 bereits beschrieben sind, wiederholt dem Verkaufe in loco Oberhaid ausgesetzt werden. Dem zu Folge wird Termin zur öffentlichen Versteigerung auf

Freitag den 5. September l. J.

in Oberhaid anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, welche den Hinschlag

mit Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen haben. Bamberg, den 11. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das dem Bauern Johann Georg Beyerlein zu Selbiz zugehörige sogenannte Egelkrautsche Bauerngut, welches auf 1554 fl. 15 kr. rhl. eingeschätzt worden ist, und das in: 1) dem Wohnhaus Nr. 108, zweistöckig, unten von Mauerwerk und oben von Bindwerk erbaut und mit Schindeln gedeckt ist, dann zwei Stuben, drei Kammern, zwei Hausplätze, eine gewölbte Küche, und Stallung enthält, 2) der Scheune, welche einstöckig, von Bindwerk erbaut, mit Brettern verschlagen, und Schindeln gedeckt ist, und worinnen sich ein gebohlter Tennen und eine Panze mit einem unbelegten Boden befindet, den halben Antheil eines Backofens, 4) einem Pflanzgärtlein von 4 []Ruthen, 5) 9½ Jauchert Felder, 6) 4½ Jauchert 35 []Ruthen Wiesen, 7) 3¼ Jauchert Buschwerk und Huth, bestehet, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

11. September c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

1. September

aus dem 1822er Jahrgang circa 13 Scheffel Waiz, und 70 Scheffel Korn, von sehr guter Qualität öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Marktschorgast, den 10. August 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Montag den 25ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr, wird bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte eine Quantität von circa 98 Scheffel Korn, 1822er Frucht, dem meistbietenden Verkaufe vorbehältlich der höchsten Ratification unterstellt, und Kaufslustige hiezu eingeladen. Weischenfeld, den 15. August 1823.

Königliches Rentamt.

Allen denjenigen, welche irgend eine, das Hypothekenwesen im Gerichtsbezirke der unterzeichneten Stelle betreffende Anmeldung zu machen haben, sie seyen nun Hypothek-Gläubiger, Grundherren, Zehendherren oder Solche, an welche auf besondern Rechtstiteln beruhende Real-Lasten zu leisten sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen, Burghaslach und Remlingen, als einschlägigen Hypotheken-Aemtern, das Protocoll für Hypothekensachen eröffnet worden seye, und daher das Geeignete mündlich oder schriftlich verordnungsmäßig bei denselben angebracht werden könne. Castell, den 24. Juli 1823.

Gräflich Castellische Justiz-Kanzlei.
Viehbeck.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuld sollen nachstehende zwei walzende Grundstücke der Wittwe Barbara Kurz zu Gemünd, nähmlich 1 Aeckerlein mit einem Wieslein, im Goldberg, auf 160 fl., und 1 Acker, im Altengewendt, auf 50 fl. rhl. taxirt,

Freitag den 12. September d. J., Nachmittags,

zu Gemünd öffentlich verstrichen werden, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag dieser beiden Grundstücke an den besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Tambach, den 1. August 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da der Israelite Hänlein Joseph in Ermreuth seine Insolvenz gerichtlich angezeigt und auf Einleitung des Concursverfahrens angetragen hat, so ist deshalb die Vergantung seines Vermögens beschlossen worden. Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an genannten Hänlein Joseph eine Forderung zu machen haben, hiermit geladen, zur Liquidation derselben in dem auf

Mittwoch den 3. September Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin dahier zu erscheinen und die Beweis-

mittel mit zur Stelle zu bringen, ausserdem aber die Ausschließung von der Massa zu gewärtigen. In diesem Termine soll auch versucht werden, eine gütliche Vereinigung herzustellen, weßhalb die Gläubiger sich hiezu vorzubereiten haben. Auf den Fall nun, daß diese nicht zu Stand kommen sollte, wird der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden, auf den

3. October,

und der dritte zum Schluß der Sache, auf den

3. November l. Js.

jedesmal Vormittag 9 Uhr anberaumt, in welchen die Gläubiger oder ihre gesetzlichen Fürsprecher bei Vermeidung der Präclusion mit den treffenden Handlungen zu erscheinen haben. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ermreuth, den 5. August 1823.

Patrimonialgericht allda.

Das zur Metzgermeister Johann Reicholdischen Nachlaßmassa in Ermreuth gehörige Köblergut, welches in Wohnhaus, Stadel, Schweinställen, Backofen und Hofraith, [illegible] Tagwerk Feld, im Kämmerlein, 2[illegible] Tagwerk Feld, im Bremig, [illegible] Tagwerk Feld, in der Breiten, [illegible] Tagwerk Feld, im Weidig, [illegible] Tagwerk Feld, in den Holzäckern, [illegible] Tagwerk Wiesen, im Bremig, 1 Tagwerk Wiesen, in der Breiten, [illegible] Tagwerk Wiesen, im Weldig, 2 Tagwerk Holz, im Birkenschlag, im Rechte zur Viehtrift, und einem Antheil an den Gemeindehutungen und Gründen besteht; dann die ledigen Stücke: [illegible] Tagwerk Feld, das Kesselein, 2 Tagwerk Feld, unterm Bremacker, und [illegible] Tagwerk Feld, das obere Holzäckerlein, soll nach den in Mitte liegenden Verhandlungen subhastirt werden; wozu Termin auf

Donnerstag den 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr

ansteht, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben; in welchem auch die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten bekannt gemacht werden. Zugleich werden allenfalls unbekannte Gläubiger, die gegründete Ansprüche zu formiren im Stande sind, aufgefordert, diese in termino geltend zu machen, widrigenfalls sie später mit solchen nicht mehr gehört werden würden. Ermreuth, den 4. August 1823.

Patrimonialgericht allda.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche an der Schuldenmasse des Schuhmachermeisters Peter Partenfelder dahier, aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich mit solchen binnen 4 Wochen, und längstens in dem auf den

1. September l. Js.

anberaumten Termin zu melden und dieselben rechtsgenügend zu liquidiren, widrigenfalls sie von der vorhandenen Masse präcludirt und die im Depositorio befindlichen Kaufschillingsgelder nach Uebereinkunft der erschienenen Gläubiger distribuirt werden sollen. Neudrossenfeld, den 5. August 1823.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht.

Kraussold.

Da in der Georg Feilischen Debitsache zu Malmeck bei der vorgewesenen Schuldenliquidation eine gütliche Vereinigung der Gläubiger nicht zu erzielen war, so wird nunmehr zu Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag den 2. September

und zu Abgabe der Schluß-Erinnerungen auf

Dienstag den 30. September, jedesmal Morgens 9 Uhr

anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger sich im Patrimonialgerichtssitze einzufinden haben. Wer in diesem Termine nicht erscheint, wird mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden. Buchau, am 4. August 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Im Laufe dieses Jahres erledigen sich folgende Stipendien: 1) Das Bürgermeister Bernhard Müllersche Familien-Stipendium von jährlich 50 fl., 2) Das Hospital-Stipendium, von jährlich 37 fl. 30 kr., 3) Das Langische Familien-Stipendium, im jährlichen Betrag

von 37 fl. 30 kr., 4) Das Wunscholdsche Stipendium, von jährlich 22 fl. 30 kr. Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, haben sich innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat zu melden, ihre Sitten und Fortgangs-Zeugnisse zugleich mit zu übergeben und bei den Familien-Stipendien die Nachweiße ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse beizulegen.

Hof, den 4. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Am künftigen Montag den 25ten d. Ms. früh 8 Uhr wird ein Theil des zur Verlassenschaft des pensionirten Stadtvoigts Seyffarth zu Creussen, gehörigen Mo und Immobiliar-Vermögens in dem Sterbehauße öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Das erstere besteht aus verschiedenen Hausgeräthschaften, als: Commoden, Schränken, Tischen, Seßeln, Canapés, Spiegeln, Wanduhren, Bettgestellen ec. dann auch Brauereigeschirr, so wie Heu, Stroh und Holz ec; das letztere aus einem Wohnhauße nebst Garten, einem großen Garten, nächst dem Pfarrgarten gelegen, einem Felde, der Oberamtsacker genannt, einem Felde nebst Wiese, im Mezlesbach, dem untern Rangen am Hauße, einer Fischgrube, und dem 4ten Theil des Pettendorfer Zehendens. Das Nähere über dieses Grundvermögen kann von den Erben in dem Sterbehauße erfahren werden; im Falle keine annehmbaren Kaufsangebote für dasselbe erzielt werden sollten, wird es im Pachte an den Meistbietenden hingelassen werden; endlich bemerkt man noch, daß auch am gedachten Tage 6 Stücke Schafe an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung werden veräußert werden, und das Verkaufsgeschäft an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt wird. Creußen, den 19. August 1823.

Die Erben.

E. N. 294 ist eine Stube, Stubenkammer, Hauskammer, und kleine Küche, zu verlassen; und kann sogleich oder auf Martini bezogen werden.

Es ist ein eiserner Kanonen-Ofen, mit dem nöthigen Rohr, zu verkaufen. Bei wem? sagt das Zeitungs-Komtoir.

In dem Hauße E. Nr. 59 am Unternthor, ist entweder sogleich, oder auf nächstkommende Martini das obere Quartier, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, 2 Nebenkammern, 2 Küchen, mit versperrtem Harzplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Haußes nähere Auskunft giebt.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 17. August. Der Taglöhner Johann Walther im neuen Weg, mit Kunigunda Schramm von daselbst.

Den 18. August. Der hiesige Bürger, Strumpfwirker Johann Michael Rahm, ein Wittwer, mit Klara Schirmer von Kirchenlaibach.

Geborne.

Den 9. August. Der Sohn des Webermeisters Leuthold in St. Georgen.

Den 13. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 15. August. Die Tochter des Bäckermeisters Niedermann.

Den 17. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in der Jägerstrasse.

Den 18. August. Der Sohn des Königlich Baierischen Regierungs-Raths von Herder dahier.

Gestorbene.

Den 14. August. Die Tochter des Webermeisters Schmidt in den Moritzhöfen, alt 18 Tage.

— — Theodor Hermann von Lichtentanna, im Schwarzburgischen, starb in der hiesigen Irrenanstalt, alt 32 Jahre.

Den 18. August. Der Sohn des Zimmergesellen Rottler im neuen Weg, alt 19 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 102. Baireuth, den 26. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Landgerichts-Assessor Greger zu Miesbach, hat der Schule zu Stadt Eschenbach eine kleine Wiese zum Geschenk gemacht, welche Schenkung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

Die Schenkung einer kleinen Wiese, vom K. Landgerichts-Assessor Greger in Miesbach für die Schule zu Eschenbach betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte aus dem Königl. Staats-Ministerium des Innern vom 28ten v. Ms. soll nachstehende, unterm 16. August 1809 erlassene Bekanntmachung, die inn- und ausländischen Betteljuden betr., von nun an bis auf weitere Bestimmung wieder in Wirksamkeit treten.

Die Polizei- und vorzüglich die Gränzbehörden des Kreises werden angewiesen, mit Rücksichtnahme der über das Paßwesen früher erlassenen Bestimmung über den genauen Vollzug dieser Anordnung mit Strenge zu wachen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr v. Lochner, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die inn- und ausländischen Betteljuden betr.

Friedmann.

Ministerium des Innern rc.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben aus verschiedenen Anzeigen entnommen, daß eine sehr große Anzahl inn- und ausländischer Betteljuden, zum Theil aus den entferntesten Ländern von Europa, Allerhöchstihre Staaten durch-

ziehen, so, daß deren allein in dem Orte Hürben, im Lech-Kreise, in Zeit von weniger als zwei Monaten über 200 Individuen angekommen sind.

Weit der größte Theil dieser Menschen, sowohl In- als Ausländer, ist mit Pässen als in Geschäften reisend versehen, ohne daß sie sich über diese ausweisen können; sie kommen von den entferntesten Gegenden, mit Weibern und Kindern, gewöhnlich in dem elendesten Zustande und mit ansteckenden Krankheiten behaftet, an; müssen eine Zeit lang in Kranken-Anstalten verpflegt werden, und sezen dann bettelnd ihre Reise weiter fort.

Diesem Unfuge, welcher nur durch Nachsicht der Pässe ausstellenden inländischen und der Gränz-Behörden bis zu dieser Größe anwachsen konnte, muß unverzüglich und durch strenge Maßregeln gesteuert werden.

Es wird daher, mit Zurückweisung auf die Verordnung vom 5. October 1801 verordnet;

1) Ein Jahr lang, von Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, soll keinem inländischen Juden gestattet seyn, ausser dem Kreise, in welchem er wohnhaft ist, ohne Paß seines vorgesetzten Landgerichts oder Polizei-Kommissariats, in welchem das Geschäft und der Antrag seiner Reise genau und bestimmt angegeben sind, sich aufzuhalten. Diesen Paß hat derselbe bei der Obrigkeit des Ortes, wo ihn seine Geschäfte sich aufzuhalten nöthigen, vorzuzeigen und von derselben kontrasigniren zu lassen.

Die Obrigkeit des leztgedachten Ortes hat den Aufenthalt nicht länger, als die Geschäfte es nothwendig machen, zu gestatten.

Die Paß ausstellende Behörde hat sich wohl zu versichern, daß sie nicht durch die Angabe eines gar nicht existirenden Geschäftes getäuscht werde; sie hat die Dauer der Reise in dem Passe zu bestimmen; wobei jedoch, wenn den Juden öfter dieselben Geschäfte an den nemlichen Ort führen, auf mehrere Fälle nur ein Paß, und zwar bis auf ein halbes Jahr ertheilt werden kann, und die Orts-Obrigkeit, wo das angebliche Geschäft zu verrichten ist, hat auf den Fall eines Betruges die Anzeige davon an ihr vorgesetztes General-Kommissariat zu erstatten, damit dieses die vorgesetzte Stelle der Paß ausstellenden Behörde zur Untersuchung: ob leztere die gehörige Vorsicht angewendet habe, veranlassen kann. Im Falle diese sich einer erwiesenen Unvorsichtigkeit schuldig gemacht hätte, sollen auf Erkenntniß des General-Kommissariats dem fehlenden Beamten die Kosten des Rücktransportes auferlegt werden;

2) keinem ausländischen Juden, welcher durch sein Aeußeres befürchten läßt, daß er sich im Lande durch Bettel, oder auf andere unerlaubte Art fortzubringen versuchen möchte, besonders wenn derselbe mit Weib und Kindern an der Gränze ankömmt, soll, selbst gegen Vorweisung eines Passes, der Eintritt in Baiern gestattet werden, wenn nicht sein Geschäft, welches er in dem Lande hat, bestimmt und deutlich darin ausgedrückt ist, oder er sich auf andere hinreichende Art darüber vor der Gränz-Polizei Behörde ausweisen kann. Nur in diesem Falle darf die Fortsetzung der Reise gestattet, der Paß von der gedachten Behörde visirt, und der reisende Jude an den Ort, wohin ihn sein Geschäft führt, auf einen genau zu bestimmenden Weg, den er nicht verlassen darf, instradirt werden.

Die Polizei-Behörde des gedachten Ortes hat alsdann die oben Artikel 1. vorgezeichnete Verbindlichkeit, und die Gränz-Behörde, welche den Paß an der Eintritts-Station visirt, hat die nemliche Verantwortlichkeit, welche ebenfalls oben für die Behörden, welche inländischen Juden Pässe ausstellen, festgesezt ist.

Die General-Kommissariate werden über den genauen Vollzug dieser Verordnung wachen.

München, den 16. August 1809.

Freiherr von Montgelas.

Durch den Minister.
Der General-Secretair,
F. Kobell.

Bekanntmachung.
Die in- und ausländischen Betteljuden betr.

Baireuth, den 14. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß sich mehrere Personen für Commissionaire des projectirten Credit-Vereins in Baiern, ohne sich über einen legalen Auftrag dazu ausweisen zu können, ausgegeben, und sich von den Unterthanen, unter dem Vorwand, ihnen Darlehen aus erwähntem Verein zu verschaffen, Gebühren und Procentzahlungen von den versprochenen Summen voraus bezahlen lassen, so werden hierdurch sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises auf diese Umtriebe aufmerksam gemacht und angewiesen, dieselbe abzustellen, und die Gemeinden darüber zu belehren, daß sie, wenn dieser Verein die allerhöchste Genehmigung erhalten haben — und in Wirksamkeit getreten seyn wird, zur Vermeidung von Nachtheilen vor Allem auf genügende Legitimation solcher Geschäftsführer zu sehen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Den projectirten Credit-Verein in Baiern betr.

Friedmann.

Baireuth, den 18. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verfügte Beschlagnahme der Schrift, unter dem Titel:

„Vertheidigungsschrift für den Doctor der Philosophie, Fried. Ludw. Jahn. Glarus, gedruckt bei Cosmus Freuler, 1823"

wurde unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbothes durch ein allerhöchstes Rescript vom 11. d. M. genehmiget.

Diese allerhöchste Verfügung wird den sämmtlichen K. Polizei-Behörden des Obermainkreises zum geeigneten Vollzug hierdurch eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtl. Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Vertheidigungs-Schrift für den Doctor Jahn.

Friedmann.

Baireuth, den 18. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 11ten d. M. wurde die verfügte Beschlagnahme der Schrift, unter dem Titel:

„Zweifel und Fragen über den vermeintlichen Unterschied zwischen Katholizismus und Papstthum rc. Quedlinburg und Leipzig, bei Gottfried Basse."

unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots bestättiget.

Die sämmtlichen K. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises werden daher mit dem Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung beauftraget.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche K. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die Schrift „Zweifel und Fragen über den vermeintlichen Unterschied zwischen Katholizismus und Papstthum rc. betr.

Friedmann.

Baireuth, den 18. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verfügte Beschlagnahme der Schrift, unter dem Titel:

„Die Spuckgeister in der Kirche und im Staate, nach ihrem gegenwärtigen Wesen und Treiben," beleuchtet „von Theophilus Phosphorus, Ilmenau 1823. Gedruckt und verlegt bei Bernhard Frie„drich Voigt."

ist unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots durch ein allerhöchstes Rescript vom 11ten d. M. genehmigt worden, welches man den sämmtlichen K. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises zum Vollzug dieser allerhöchsten Bestimmung hierdurch eröffnet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche K. Polizei-Behörden des Ober-Mainkreises.
Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Spuckgeister in der Kirche und im Staate, von Theophilus Phosphorus betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig eine genaue Revision der hiesigen Kanzlei-Bibliothek vorgenommen werden muß, so ist es unerläßlich nothwendig, daß alle Bücher dieser Bibliothek, welche Privatpersonen zu ihrem Gebrauche gegen Bescheinigung erhalten haben, bis nach erfolgter Revision in die Bibliothek zurückgegeben werden.

Es wird demnach ein jeder, welcher dergleichen Bücher noch in Händen hat, hiemit aufgefordert, dieselben längstens binnen 8 Tagen an den Bibliothek-Rendanten Hacker im Kanzlei-Gebäude abzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

Publicandum.
Die Revision der Kanzlei-Bibliothek betr.

Friedmann.

Bekanntmachung

Der Glockengiesergeselle Andreas Heumann aus Nürnberg, welcher bei dem Kupferschmiedmeister Kübel jun. dahier, seit einem halben Jahr in Arbeit gestanden ist, wird seit dem 18ten d. Ms., an welchem Tage er bei Gelegenheit des hiesigen Landwehr-Scheibenschiessens auf dem Schießhauße und Umgegend anwesend gewesen ist, vermißt.

Man ersucht daher alle Polizei-Behörden ergebenst, auf den besagten Heumann, dessen Signalement hierunten beigefügt ist, vigiliren lassen zu wollen und das Ergeben baldmöglichst zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 22. August 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der Glockengiesergeselle Andreas Heumann aus Nürnberg, ist 45 Jahre alt, kleiner Statur, blatternarbig, hat niedere Stirn, schwarze Augbraunen, gräuliche Augen, länglichte Nase, breiten Mund, spitziges Kinn, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und untersetzten Körperbau.

Seine Kleidungsstücke bestanden in einem Ueberrock von oliven grünem Tuch, dergleichen langen Beinkleidern, einem schwarzen runden Filzhut, einer Weste mit roth und gelben Streifen, weißer battistmouslinener Halsbinde und langen kalbledernen Stiefeln.

Bekanntmachung und Einladung, die Schlußprüfungen und Preisevertheilungs-Feierlichkeit an der Königlichen Studien-Anstalt dahier betr.

Die dießjährigen Schlußprüfungen an der Königl. Studien-Anstalt dahier, welche vom 30. August bis 4. September, Vormittag von 8 Uhr, Nachmittag von 2 Uhr an, wie gewöhnlich, im größeren Hörsaale des Studiengebäudes gehalten werden, gehen klassenweise in folgender aufsteigender Ordnung vor sich, daß

Sonnabend den 30. August die beiden Klassen der lateinischen Vorbereitungs-Schule,

Montag, den 1. September die beiden Klassen des Progymnasiums,

Dienstag den 2. September die I. und II. Klasse des Gymnasiums,

Mittwoch, den 3. September Vormittag die III. Gymnasial-Klasse; dann an demselben Tage Nachmittag und

Donnerstag den 4. September Vormittags die Ober-Gymnasial-Klasse

an die Reihe der Prüfung kommen.

Die feierliche Preisevertheilung, welcher ein kurzer Rede- und Declamations-Actus mit Chorgesängen vorhergeht, und die Entlassung der Abiturienten folgt, wird

Sonnabend den 6. September von Morgens 10 Uhr an,

wie im vorigen Jahre, im großen Saale des neuen Königl. Schlosses gehalten werden. —

Möchte die Studien-Anstalt das Glück haben, von Seiten eines sehr verehrlichen Publikums einige Theilnahme an ihrer öffentlichen Wirksamkeit zu finden, und die Prüfungen sowohl als die Schlußfeierlichkeit durch Anwesenheit insbesondere der verehrl. Aeltern und Jugendfreunde verherrlicht zu sehen! Das unterzeichnete Königl. Studien-Rectorat beehrt sich hiemit, dazu geziemend und hochachtungsvoll einzuladen. Baireuth, am 24. August 1823.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth vom 10ten pr. 26ten d. Ms. wird das aus der Superintendent Künnethischen Nachlaßsache auf den Königl. Pfarrer M. Künneth von Frauenaurach gekommene Burggut zu Kreussen, bestehend: aus 1 Wohngebäude, 1 Gartenhaus, 1 Stadel, 1 Garten, einer Gerechtholz-Abgabe von 4 Klaftern mit der Aststreu aus der Königl. Staatswaldung Hagenreuth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dazu Bietungstermin im Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts auf

Dienstag den 23. September curr.

festgesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen vorgeladen, daß hiebei der Zuschlag von der Erklärung des gedachten Königl. Kreis- und Stadtgerichts abhängt und das Schätzungsprotocoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann. Schnabelwaid, den 1. August 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf den Antrag der Klostermüller Wernleinischen Relicten dahier sollen nachstehende, von ihnen seither in Gemeinschaft besessene Immobilien, als: 1) die sogenannte Klostermühle dahier, Nr. 438, hiesiges Königl. Rentamts-Lehen, aus einer Mahlmühle mit 5 Gängen, einer Stampf- und einer Walkmühle bestehend, nebst dabei befindlichem Stadel, Garten und Wiesfleck, taxirt auf 3985 fl. rhl.; 2) 5 Tagwerk dergl. lehenbare Wiesen in der Mittelaue, die bereits unterm 10. Juni c. in 4 Abtheilungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt worden, und auf 2790 fl. gerichtlich taxirt sind, Behufs der Tilgung vorhandener Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 22. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach den bestehenden Vorschriften der Executions-Ordnung erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 7. August 1823.

Königliches Landgericht.

Die dem Unterthan Friedrich Sahr zu Feuln gehörigen Grundstücke, nemlich: 1) ein Söldengut allda, St. Bes. Nr. 238, taxirt auf 1400 fl. rhl., 2) ¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Oedung, der Adelsschustersberg genannt, taxirt auf 45 fl., 3) ¼ Tagwerk Feld, das Häsig, taxirt auf 30 fl., 4) ½ Tagwerk Oedschaft, der Weinberg genannt, taxirt auf 7 fl. 30 kr., 5) ¼ Tagwerk Wiesen, die Dürschin, taxirt auf 45 fl. rhl., werden in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

5. September c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, unter Beziehung auf die frühern Bekanntmachungen hierdurch vorgeladen werden. Kulmbach, den 2. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Wegen einer ausgeklagten Consensschuld wird der — der Margaretha Fuchsin Wittwe zu Eschlipp, zugehörige ¼ Hof, der Schweitzerhof genannt, öffentlich der Versteigerung unterworfen. Derselbe besteht aus einem Hauße, Stadel nebst 37 Stück Feld, Wiesen und Holz, gewürdigt auf 1925 fl. rhl.; Steigerungstermin wird auf den

20. September d. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche dann den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 16. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Der Kupferschmiedmeister Andreas Göhl zu Staffelstein hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und wurde deshalb der Universal-Concursprozeß über dessen Vermögen erkannt. Die Edictstäge werden nunmehr auf

den 4. September

zur Liquidation der Forderungen, unter Vorlage der Original-Beweismittel und Uebergabe vidimirter Abschriften derselben, auf

den 4. October

zur Vorbringung der Einreden gegen jene, und auf

den 4. November Vormittags 9 Uhr

zur schlüssigen Verhandlung, unter der Verwarnung anberaumt, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, und das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, angewiesen, dasselbe entweder bei Gericht mit Vorbehalt seiner Ansprüche zu übergeben, oder anzuzeigen, widrigenfalls er die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat. Lichtenfels, den 10. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vom
Königlichen Landgerichte Cronach.

Die zu der Concursmassa des Benedikt Kotschenreuther zu Cronach gehörigen Realitäten, bestehend: 1) aus einem dahier gelegenen Wohnhauße, sammt Felsenkeller, mit einem Aufgebote von 800 fl. belegt; und 2) aus einem Gärtchen, an der Drüllengasse, mit einem Aufgebote von 31 fl. belegt; werden auf Antrag der Gläubiger dem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Tagsfahrt auf

Montag den 1. September Vormittags

anberaumt, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Cronach, den 14. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Die beiden Grundstücke des Nicolaus Krug von Oberhaid, nehmlich a) ½ Morgen Feld im Rieth, Königl. Lehen, b) ½ Morgen Feld im Ochsenauger, v. Löffelholzisches Lehen, werden zur Hülfsvollstreckung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf den

2. September d. Js. früh 9 Uhr,

im Gerichtssitze anberaumt. Dieses wird den Kaufsliebhabern mit dem Beifügen eröffnet, daß der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß geschehen wird. Bamberg, den 13. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

---

19 Centner, 40½ Pfund gut gesottenes Pech aus den Königl. Forstrevieren Sparneck und Hallerstein werden Sonnabends den 30. August, Vormittags 10 Uhr öffentlich und meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber sich im Hofmännischen Gasthause zu Münchberg einzufinden haben. Wunsiedel, den 22. August 1823.

Königliches Forstamt.
Moser.

Am Samstage den 6ten des nächsten Monats September Vormittags 10 Uhr wird das herrschaftliche Oeconomie-Gut zu Ramlesreuth, zu welchem nebst dem Wohnhauße des Pächters und den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden an Stallungen, Stadel, Wagenremiß und Schupfen, und einem beim Hauße befindlichen Kräutergarten von 74 Ruthen, noch weiter gegen 78 Tagwerk an Feldern, 31 Tagwerk an Wiesen, 7 Tagwerk an Weihern, 9 Tagwerk an Huthen, dann mehrere Oedungen gehören, in loco Ramlesreuth entweder theilweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber hiezu vorfinden, auf Ein Jahr, nemlich von Michaelis 1823 bis dahin 1824, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung im öffentlichen Aufstriche meistbietend verpachtet, welches den allenfallsigen Pachtliebhabern andurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß 1) dieselbe am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Ramlesreuth in der Wohnung des bisherigen Pächters Paul Weber zu erscheinen, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, und ihre Pachtgebote zu Protocoll zu geben, hiernächst das Weitere zu gewärtigen haben; daß 2) auswärtige, dem Amte unbekannte Pachtliebhaber, welche das Oeconomiegut im Ganzen, oder einen großen Theil hievon nach einigen Abtheilungen der Guts-Grundstücke zu erpachten Lust haben, sowohl über ihre Befähigung einer ordentlichen Guts-Bewirthschaftung, als über ihre Zahlungs-Fähigkeit hinsichtlich der Pachtgelds-Zahlung durch legale Zeugnisse ihrer Gerichtsbehörden sich ausweisen, und diese Zeugnisse mit zur Stelle bringen müssen. Daß endlich 3) diejenigen auswärtigen Pachtliebhaber, welche vor dem Verpachtungs-Termine die Guts-Bestandtheile einsehen wollen, hinsichtlich der Vorzeigung derselben sich an den Gemeinde-Vorstand Bscherrer zu Ramlesreuth zu wenden, und anderweite verlangt werdende Aufklärungen beim dahiesig Königl. Rentamte zu erholen haben. Kemnath, am 22. August 1823.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

Das unterzeichnete Rentamt bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe

Montags den 1. September, Vormittags 11 Uhr

eine Quantität Korn, in Parthieen zu 5 — 10 Scheffel aus vorjähriger Aernte, gut gehalten, an Meistbietende öffentlich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Pegnitz, am 23. August 1823.

Königliches Rentamt.

Am 8. September dieses Jahres, Vormittags wird das — dem Königl. Aerar zugehörende Fisch- und Krebswasser zu Troschenreuth, bei den Schnabelwaidischen Kündspergschen 6 Mühlen, weiters auf 3 Jahre, vom 1. October 1823 an, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verpachtet. Dieß bringt zur Kenntniß. Auerbach, den 20. August 1823.

Königliches Rentamt.
Berner.

Das — dem Aerar gehörende sogenannte Dieterer

schafts-Gebäude im Kloster Michlfeld, bestehend in zwei Etagen mit einem Thorthurm, worinnen sich ein Wohn- und Nebenzimmer, Kammer, Gewölb, dann Stallung befindet, nebst $\frac{1}{8}$tel Tagwerk daran liegendem Gemüß-Gärten, wird unter den normalmäßigen Bedingungen (Regierungs-Blatt 1811, Seit 1577) öffentlich an den Meistbietenden in dem Amts-Bureau hieselbst verkauft, und hiezu Termin auf den

22. September 1823, Vormittags

festgesetzt. Dies macht anmit bekannt. Auerbach, den 22. August 1823.

Königliches Rentamt allda.

Berner.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

1. September

aus dem 1822er Jahrgang circa 13 Scheffel Waiz, und 70 Scheffel Korn, von sehr guter Qualität öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Marktschorgast, den 10. August 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Den 18. August 1823 starb allhier der Kaiserlich Königlich Oesterreichische wirkliche Kämmerer, Geheimerath und Präsident des vormaligen Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts, Franz Paul Christoph Freiherr von Seckendorff, im 74ten Lebensjahr und verordnete, daß mit dieser Bekanntmachung, allen seinen Anverwandten, Gönnern, Freunden und Bekannten, für die ihm erwiesene Güte besonders gedankt werde. Unternzenn, den 19. August 1823.

Freiherrlich von Seckendorffisches Patrimonialgericht.

Büttner.

Da in der Georg Fellischen Debitsache zu Maineck bei der vorgewesenen Schuldenliquidation eine gütliche Vereinigung der Gläubiger nicht zu erzielen war, so wird nunmehr zu Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag den 2. September

und zu Abgabe der Schluß-Erinnerungen auf

Dienstag den 30. September, jedesmal Morgens 9 Uhr anberaumt, in welchem sämmtliche Gläubiger sich im Patrimonialgerichtssitze einzufinden haben. Wer in diesem Termine nicht erscheint, wird mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden. Buchau, am 4. August 1823.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine bei Stadt Kemnath im Obermainkreise liegende Mühle mit einem Mahlgang und einem Leinschlag, nebst Fischerei, und etwas Grundstücke, werden bis nächsten Ziel Martini in Pacht gegeben, wozu Liebhaber das nöthige bei dem Patrimonialrichter Herrn von Rausch zu Kemnath erfragen können.

Ein lediger Herr sucht ein Quartier, bestehend aus zwei Zimmern, neben einander über eine Stiege, vorne heraus, mit Mobilien, jedoch ohne Bett.

In dem Hauße E. Nr. 59 am Unternthor, ist entweder sogleich, oder auf nächstkommende Martini das obere Quartier, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, 2 Nebenkammern, 2 Küchen, mit versperrtem Hausplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Haußes nähere Auskunft giebt.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. August 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90½	90
ditto à 5% . . .	101	100¾
Land-Anlehen	101	100½
Hypoth. Anweis	101	101½
Lott. Loose A—D à 4% .	105	104½
ditto E—M à 4% .	101½	101¼
ditto unverzinnsliche .	90	89½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 103. Baireuth, den 29. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig eine genaue Revision der hiesigen Kanzlei-Bibliothek vorgenommen werden muß, so ist es unerläßlich nothwendig, daß alle Bücher dieser Bibliothek, welche Privatpersonen zu ihrem Gebrauche gegen Bescheinigung erhalten haben, bis nach erfolgter Revision in die Bibliothek zurückgegeben werden.

Es wird demnach ein jeder, welcher dergleichen Bücher noch in Händen hat, hiemit aufgefordert, dieselben längstens binnen 8 Tagen an den Bibliothek-Rendanten Hacker im Kanzlei-Gebäude abzugeben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

Publicandum.
Die Revision der Kanzlei-Bibliothek betr.

Friedmann.

Bekanntmachung

Der Glockengiesergeselle Andreas Heumann aus Nürnberg, welcher bei dem Kupferschmiedmeister Kübel jun. dahier, seit einem halben Jahr in Arbeit gestanden ist, wird seit dem 18ten d. Ms., an welchem Tage er bei Gelegenheit des hiesigen Landwehr-Scheibenschiessens auf dem Schießhauße und Umgegend anwesend gewesen ist, vermißt.

Man ersucht daher alle Polizei-Behörden ergebenst, auf den besagten Heumann, dessen Signalement hierunten beigefügt ist, vigiliren lassen zu wollen und das Ergebniß baldmöglichst zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 22. August 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der Glockengiesergeselle Andreas Heumann aus Nürnberg, ist 45 Jahre alt, kleiner Statur, blatternarbig, hat niedere Stirn, schwarze Augbraunen, gräuliche Augen, länglichte Nase, breiten Mund, spitziges Kinn, länglichtes Gesicht, braune Gesichtsfarbe, und untersetzten Körperbau.

Seine Kleidungsstücke bestanden in einem Ueberrock von oliven grünem Tuch, dergleichen langen Beinkleidern, einem schwarzen runden Filzhut, einer Weste mit roth und gelben Streifen, weißer battistmouslinener Halsbinde und langen kalbledernen Stiefeln.

Baireuth, den 18. August 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bekanntmachung.

Im Herbste vorigen Jahrs ist auf dem Wege von Baireuth nach Mistelgau, eine nicht unbedeutende Summe Geldes gefunden worden.

Der Verlierer hat seine Ansprüche bei dem unterzeichneten

Gerichte binnen 4 Wochen um so gewisser anzumelden, als er nach Ausfluß dieses Termins nach der gesetzlichen Vorschrift seines Rechts verlustig seyn wird.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Das
Königliche Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

wird das nach Protocoll vom 22. Juli 1823 auf 1244 fl. geschätzte bewohnbare, unten beschriebene Kellerhaus nebst Felsenkeller und Garten, Nr. 518, nach dem Antrag des Besitzers, Sprachlehrers Johann Friedrich Löw dahier, am

11. September 1823, Vormittags 9 Uhr,

durch den Protokollisten Nürmberger meistbiethend öffentlich verkaufen lassen, welches allenfallsigen Kaufsliebhabern, sowie, daß der Hinschlag nach der Novelle erfolgt, hierdurch bekannt gemacht wird.

Beschreibung.

I.

Das Kellerhaus ist 34½ Schuh lang und 17½ Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, wovon das untere den Kellereingang bildet, massiv erbaut, gewölbt ist.

Das 2te Stockwerk enthält 2 wohnbare Stuben und eine gewölbte Küche, ⅔ von diesem Stockwerk ist gemauert und das andere Riegelfach.

Der Bodenraum enthält einen Boden und eine verschlagene Kammer.

Das Dach ist einfach mit Ziegeln gedeckt.

II.

Der Keller, im untern Stock dieses Hauses befindlich, enthält 3 Gänge, wovon der erste 48 Schuh lang und 8 Schuh breit ist, der zweite ist 56 Schuh lang und 8 Schuh breit, und der dritte ist 82 Schuh lang und 8 Schuh breit.

Sämmtliche Gänge haben verhältnißmäßige Höhe und können ohngefähr 5 Gebräu Bier gelegt werden.

Auch ist der Felsen, auf welchem Haus und Garten steht, noch nicht völlig ausgegraben, so daß der Eigenthümer noch mehr Kellergänge in sein Eigenthum graben kann, wozu die Beschaffenheit des Felsens allerdings tauglich ist.

III.

Der Garten enthält 36 []Ruthen, liegt mittäglich des Haußes am Weg nach der Altenstadt und dem rothen Hügel, ist gegen diesen Weg mit einem blanken Zaun und steinernen Säulen und auf den übrigen Seiten mit einer lebendigen Hecke eingeschlossen, gränzt südlich an die Besitzung des Perüquer Dürkhausen, nördlich an das Haus, westlich an die jetzt dem Stadtkämmerer Neuper gehörige sogenannte Flessas-Peunth und östlich an vorgedachten Nebenweg.

Die Bonität ist erste Klasse. Auf dieser freieigenen Besitzung haftet nach Besitz-Nr. 295, Königl. Rentamts und Steuer-Distrikts Baireuth dermal 1 fl. 15 kr. jährlich Grundsteuer, eine weitere Abgabelast oder Eigenthums-Einschränkung geht aus den Grundakten nicht hervor. Baireuth, den 24. Juli 1823.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

Daig.

Baireuth, den 12. Juli 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß im Wege der Hülfsvollstreckung das der Wittwe Weigel dahier gehörige Wohnhaus auf dem Schloßplatze, an die Meistbietenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung verkauft werden soll. Strichstagesfahrt ist hiezu auf den

14. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und welchen die Einsicht des Abschätzungs-Protocolls in der Registratur des unterzeichneten Gerichts verstattet ist.

Beschreibung.

Dieses Wohnhaus liegt auf dem Schloßplatze, mit der vordern Seite gegen das Schloßgebäude gerichtet.

Solches ist zwei Stockwerk hoch und mit einem Erker versehen, 50 Schuh lang und 31 Schuh breit; die vordere Seite des ersten Stockwerks ist massiv, die übrigen Seiten und das zweite Stockwerk aber von Fachwerk. Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt.

Es enthält einen Keller und 9 Stuben mit 4 Stubenkammern nebst 5 Küchen.

An diesem Wohnhauße befinden sich noch zwei Nebengebäude, jedes zwei Stockwerk hoch, theils von Brockmauer theils von Fachwerk.

Das eine enthält einen Keller, einen Stall auf 4 Stück Vieh, 3 Stuben mit Nebenkammern und Küche, das andere gleichfalls eine Stallung, zwei Stuben und eine Küche.

Zu diesem Hauße gehört auch noch ein Hintergebäude, zwei Stock hoch mit Ziegeln gedeckt, drei Stuben, eine Stubenkammer und Küche enthaltend.

In jedem dieser Gebäude ist auch ein Boden und befindet sich an dem Wohnhauße ein Garten von 24 []Ruthen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Am Donnerstag den 4. September l. Js., Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden bei dem hiesig Königlichen Rentamte die Besoldungs- und Pensions-Getreider für das letzte Quartal 18²²/₂₃ abgegeben. Die Empfänger haben um so gewisser zu erscheinen, weil wegen dringend vorzunehmender

Magazins-Reparaturen, eine längere Aufbewahrung nicht gestattet werden kann, und die abzufassenden Getreider auf Kosten der Empfänger bei Seite geschafft werden müßten. Baireuth, den 23. August 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Naps von Stockau zugehörig gewesenen Immobilien, bestehend: 1) aus einem zu Stockau gelegenen ⅛ Bauernhof, mit Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Schaafstall, Backofen, Hofraith, Schor- und Baumgarten, dann 4⅞ Tagwerk Wiese und 16⅞ Tagwerk Feld, 2) aus 2 Jauchert Feld, die hintere Kirche daselbst, welche Immobilien um 3830 fl. rhl. gerichtlich gewürdigt worden sind, auf Gefahr und Kosten des früher meistbietend Gebliebenen anderweit öffentlich verkauft werden. Termin hierzu ist auf den

16. September c. Vormittags 9 Uhr

im Locale des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Bedeutung geladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt, und ihnen freisteht, das Taxationsprotocoll in diesseitiger Amts-Registratur zu jeder Stunde der Gerichtszeit einzusehen. Baireuth, am 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nachdem sich der Webermeister Georg Konrad Teufel zu Busbach wegen offenbarer Vermögens-Ueberschuldung dem Concursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Edictstäge hiermit ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

23. September c., Vormittags 9 Uhr

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene, auf den

23. October c., Vormittags 9 Uhr

und 3) zur schlüßlichen Verhandlung auf den

25. November c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Landgerichts Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß der ungehorsam Ausbleibende den Ausschluß entweder von der ganzen Concursmasse, oder von der treffenden Handlung zu gewärtigen hat. Da mehrere der bereits bekannten Georg Conrad Teufelischen Gläubiger zu Fristen und Nachlässen bereit sind, so soll am ersten Edictstage die Sühne nochmals versucht werden, weshalb sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte rechtzeitig zu erscheinen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen, oder Zahlungen an solchen zu leisten haben, aufgefordert, demselben hievon nichts mehr zu verabfolgen, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, sondern solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu hinterlegen. Zugleich wird das Anwesen des Georg Konrad Teufel, bestehend in einem Wohnhause zu Busbach, sammt Stadel, Backofen, Felsenkeller, Schorgärtlein, dann mehreren walzenden Stükken, worunter 6 Tagwerk Feld, ⅞ Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Laub- und Nadelholz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu auf den

17. September c. Vormittags 9 Uhr

in dem Thomas Fikeschen Wirthshause zu Bußbach Termin anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung der Immobilien, sowie deren Taxe, kann aus den Taxations-Verhandlungen in dem Registraturlokale des Königlichen Landgerichts entnommen werden, und der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift der Concursordnung. Baireuth, den 28. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

(Bekanntmachung und Einladung, die Schlußprüfungen und Preiseverteilungs-Feierlichkeit an der Königlichen Studien-Anstalt dahier betr.)

Die dießjährigen Schlußprüfungen an der Königl. Studien-Anstalt dahier, welche vom 30. August bis 4. September, Vormittag von 8 Uhr, Nachmittag von 2 Uhr an, wie gewöhnlich, im größeren Hörsaale des Studiengebäudes gehalten werden, gehen klassenweise in folgender aufsteigender Ordnung vor sich, daß

Sonnabend den 30. August die beiden Klassen der lateinischen Vorbereitungs-Schule,

Montag, den 1. September die beiden Klassen des Progymnasiums,

Dienstag den 2. September die I. und II. Klasse des Gymnasiums,

Mittwoch, den 3. September Vormittag die III. Gymnasial-Klasse; dann an demselben Tage Nachmittag und

Donnerstag den 4. September Vormittags die Ober-Gymnasial-Klasse

an die Reihe der Prüfung kommen.

Die feierliche Preisevertheilung, welcher ein kurzer Rede- und Declamations-Actus mit Chorgesängen vorhergeht, und die Entlassung der Abiturienten folgt, wird

Sonnabend den 6. September von Morgens 10 Uhr an,

wie im vorigen Jahre, im großen Saale des neuen Königl. Schlosses gehalten werden. —

Möchte die Studien-Anstalt das Glück haben, von Seiten eines sehr verehrlichen Publikums einige Theilnahme an ihrer öffentlichen Wirksamkeit zu finden, und die Prüfungen sowohl als die Schlußfeierlichkeit durch Anwesenheit insbesondere der verehrl. Aeltern und Jugendfreunde verherrlicht zu sehen! Das unterzeichnete Königl. Studien-Rectorat beehrt sich hiemit, dazu geziemend und hochachtungsvoll einzuladen. Baireuth, am 24. August 1823.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Franz Tremel zu Stübich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Bauernhof, bestehend aus einem Hauße mit Nebengebäuden, 1½ Tagwerk Garten, 14 Morgen Feld, ½ Tagwerk Wiesen, und 1½ Acker Holzes, worauf 2 fl. 16¾ kr. in simplo, 1 fl. 15 kr. Erbzinns, 2 Simmra, 2 Metzen Korngült, und 10 Procent Handlohn haften, 2) ½ Tagwerk Baum- und Grasgarten, welcher jährlich 1½ kr. Steuer in simplo, 19 kr. Erbzins, und in Veränderungsfällen 10 Procent Handlohn verabreicht, 3) ein Morgen Feld, das Schenkelskreuz genannt, mit 3 kr. Steuer in simplo, 5½ kr. Erbzinns, 1 Metzen, 3 Viertel 3½ Schzl. Handlohn zu 10 Procent belastet, 4) 1½ Morgen Feld, der Steigen, worauf $2\frac{1}{11}$ kr. Steuer in simplo, 3 kr. Erbzinns, 15¾ kr. ständiges Handlohn, und 1 Metzen 3 Viertel $3\frac{1}{11}$ Schzl. Habergült haften, 5) ½ Tagwerk, das Gännse-Wieslein, welches 1⅝ kr. Steuer in simplo, 2⅝ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn verabreicht, 6) ⅞ Morgen Wiesen, die Peuster Wiese genannt, mit 15 kr. Steuer in simplo, 12 kr. 3 pf. Erbzinns und 10 Procent Handlohn und endlich 7) 1 Tagwerk Laub- und Fichtholz, im Scheitzenbühl, mit 3 kr. Steuer in simplo, 13½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn belastet. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

19. September l. J.

im Orte Stübich einzufinden. Scheßlitz, am 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Die in Nr. 11, 13 und 14, dann 28, 30 und 32 des Kreis- und Nr. 7, 9, 10, 19, 20, 22 des Bamberger Intelligenz-Blattes v. l. J. ausgeschriebenen Gant-Realitäten des Martin Gut zu Merkendorf werden zum 3ten mahlen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

17. September l. Js.

im Orte Merkendorf anberaumt. Meldet sich auch hiebei kein den minder bevorzugten Gläubigern annehmlicher Käufer, so haben sich dieselben, welche hiemit ausdrücklich dahin vorgeladen werden, der gesetzlichen Ordnung nach sogleich zu erklären, wer aus ihnen das Ablösungsrecht ausüben wolle, widrigenfalls die Gantgüter den vorigen Meistbiethenden unbedingt zugeschlagen werden. Scheßlitz, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das ein Drittel Lehengut des Michael Ziegelhöfer zu Lauf, wie es im Decrete vom 23. Mai l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nro. 65, 67, 71, Bamberger Intelligenzblatt Nro. 41, 42, 44, beschrieben ist, wird auf Andringen eines Consensgläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf den

10. September l. J.,

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 11. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Ein dem Heinrich Schächtel zu Kirchehrenbach eigenes Wohnhaus nebst zugehörigem Forstrecht auf 2¾ Schock Reißig und ¾ Klafter Scheitholz, St. N. 286, mit 13⅜ kr. Steuersimplum beleg:, zur Pfarrei Kirchehrenbach zinns- und handlohnbar, wird zur Execution auf eine ausgeklagte Forderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zum Aufstriche

Freitag der 19. September

anberaumt, an welchem sich Kaufliebhaber in Kirchehrenbach einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Forchheim, den 8. August 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Vor der Winkelagentie des hiesigen Einwohners Heinrich Schnapp wird das Publikum gewarnt. Lichtenfels, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der Kupferschmiedmeister Andreas Göhl zu Staffelstein hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und wurde deshalb der Universal-Concursprozeß über dessen Vermögen erkannt. Die Edictstäge werden nunmehr auf

den 4. September

zur Liquidation der Forderungen, unter Vorlage der Original-Beweismittel und Uebergabe vidimirter Abschriften derselben, auf

den 4. October

zur Vorbringung der Einreden gegen jene, und auf

den 4. November Vormittags 9 Uhr

zur schlüssigen Verhandlung, unter der Verwarnung anberaumt, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, und das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich wird jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, angewiesen, dasselbe entweder bei Gericht mit Vorbehalt seiner Ansprüche zu übergeben, oder anzuzeigen, widrigenfalls er die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat. Lichtenfels, den 10. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Andreas Stampfel, Citronenhändler aus Illyrien, ist wegen unterlassener Durchgangszollablage belangt und zu seiner Verantwortung Tagsfahrt auf den

1. October d. Js., Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welcher er hieselbst zu erscheinen, im ungehorsamen Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen hat, daß gegen ihn in contumaciam verfahren und die §. 57, Nr. 6 des allerhöchsten Zolledicts de 22. Juli 1819 bestimmte Strafe gegen ihn erkannt werden soll. Selb, am 18. August 1823.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Auch am 22. Juli h. Js. ist an dem zur Versteigerung der Besitzungen des Jacob Wachter hieselbst, als: des Feldes im Lerchenhügel, des Feldes im Buckenberg, des Gemeindwiesentheils, im Tränkbach, des Gemeindholztheils, im Buckenberg, der Wiese, im Grumbach, des Gartenfeldes, beim Bronnen, anberaumt gewesenen Termin kein Aufgebot gesetzt worden; es wird demnach ein nochmaliger und endlicher Termin zur Veräußerung dieser Besitzungen auf den

15. September h. Js., Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Landgerichtssitze festgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, um ihre Aufgebothe zu legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 16. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Befriedigung einer längst ausgeklagten Schuld werden die dem Johann Georg Fröba von Hirschfeld, angehörig gewesenen Grundstücke, als: die Wiese, die Mühlstadt genannt, im District Hirschfeld; die Wiese mit Holz, der sogenannte Schnippengrund, im District Windheim; dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf den

10. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Hirschfeld beim Wirth Fehn sich einfinden, ihre Ausgebote zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-

Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das zur Conkursmasse der verstorbenen Schmiedswittwe Margaretha Barbara Feig zu Lorenzreuth gehörige Lehnsstück, in einem 1/16 unbezimmerten Hof bestehend, auf 680 fl. 34¾ kr. taxirt, dann 1¾ Tagwerk Reutwiese in der Erllohe, im Steuerdistrict Seußen, auf 56 fl. 15 kr. gewürdiget, sollen nunmehr öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

18. September curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in der Wohnung des Bäckermeisters Feig zu Lorenzreuth einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 16. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Künftigen Mittwoch den 17. September wird der den Relicten der verstorbenen Wittwe Gertraud Korzendörferin zu Enchenreuth zugehörige ⅛ Gülthof, sub Besitz-Nr. 2, bestehend aus Haus, Stadel, einem Hausgärtchen ad 1/16 Tagwerk, 5 Morgen Feld und 2 Tagwerk Wiese, mit jährlichem 2 Klafter Brennholz aus der K. Waldung, dann jährlich 3 fl. 32 kr. Steuer, 29 kr. Erbzinns, 3 fl. 56 kr. steten Handlohn und 1 Scheffel, 5 Metzen 16 Maas Habergült, öffentlich an den Meistbietenden dahier veräußert. Wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch vorgeladen werden. Stadtsteinach, am 18. August 1823.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Die dem Unterthan Friedrich Sahr zu Feuln gehörigen Grundstücke, nemlich: 1) ein Söldengut allda, St. Bes. Nr. 238, taxirt auf 1400 fl. rhl., 2) ¾ Tagwerk Feld und ¾ Tagwerk Oedung, der Abelsschützersberg genannt, taxirt auf 45 fl., 3) ¾ Tagwerk Feld, das Häsig, taxirt auf 30 fl., 4) ½ Tagwerk Oedschaft, der Weinberg genannt, taxirt auf 7 fl. 30 kr., 5) ¾ Tagwerk Wiesen, die Dürschin, taxirt auf 45 fl. rhl., werden in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch nochmals dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

5. September c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, unter Beziehung auf die frühern Bekanntmachungen hierdurch vorgeladen werden. Kulmbach, den 2. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Am Samstage den 6ten des nächsten Monats September Vormittags 10 Uhr wird das herrschaftliche Oeconomie-Gut zu Ramlesreuth, zu welchem nebst dem Wohnhauße des Pächters und den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden an Stallungen, Stadel, Wagenremiß und Schupfen, und einem beim Hauße befindlichen Kräutergarten von 74 Ruthen, noch weiter gegen 78 Tagwerk an Feldern, 31 Tagwerk an Wiesen, 7 Tagwerk an Weihern, 9 Tagwerk an Huthen, dann mehrere Oedungen gehören, in loco Ramlesreuth entweder theilweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber hiezu vorfinden, auf Ein Jahr, nemlich von Michaelis 1823 bis dahin 1824, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung im öffentlichen Aufstriche meistbietend verpachtet, welches den allenfallsigen Pachtliebhabern andurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß 1) dieselbe am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Ramlesreuth in der Wohnung des bisherigen Pächters Paul Weber zu erscheinen, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, und ihre Pachtgebote zu Protocoll zu geben, hiernächst das Weitere zu gewärtigen haben; daß 2) auswärtige, dem Amte unbekannte Pachtliebhaber, welche das Oeconomiegut im Ganzen, oder einen großen Theil hievon nach einigen Abtheilungen der Guts-Grundstücke zu erpachten Lust haben, sowohl über ihre Befähigung einer ordentlichen Guts-Bewirthschaftung, als über ihre Zahlungs-Fähigkeit hinsichtlich der Pachtgelds-Zahlung durch legale Zeugnisse ihrer Gerichtsbehörden sich ausweisen, und diese Zeugnisse mit zur Stelle bringen müssen. Daß endlich 3) diejenigen auswärtigen Pachtliebhaber, welche vor dem Verpachtungs-Termine die Guts-Bestandtheile einsehen wollen, hinsichtlich der Vorzeigung derselben sich an den Gemeinde-Vorstand Bscherrer zu Ramlesreuth zu wenden, und anderweite verlangt werdende Aufklärungen beim dahie-

sig Königl. Rentamte zu erholen haben. Kemnath, am 22. August 1823.

Königliches Rentamt Kemnath.

Stahl.

Auf den Grund des höchsten Beschlusses der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen werden die zur Königl. Revier Geutenreuth einschlägige Waldparzellen, das Scheberndorfer Buch, der Hain und das Birkig, unter den verordnungsmäßigen Bedingnissen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin hiezu ist auf

Montag den 15. September d. Js.

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufsliebhaber in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königl. Rentamts Frühe um 10 Uhr erscheinen und das Weitere vernehmen können, wobei noch besonders bemerkt wird, daß der Forstaufseher Joseph Kaupert zu Kleinziegenfeld beauftragt ist, die obigen Königl. Parzellen auf Verlangen einzuweisen. Weismain, den 22. August 1823.

Königliches Rentamt Weismain und Forstamt Culmbach.

Weigand. Pausch.

Aus allerhöchstem Auftrag werden der südlich und westliche Flügel des großen Königlichen Conventgebäudes allhier, mit den beiden Sälen, 40 Zimmern, 2 Küchen und Kellern, festester Bauart und best erhalten, nebst den großen Closter-Gärten von 17⅞ Tagwerk, und den beiden Gärtners-Wohnungen und Treibhäußern, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Steigerungstag auf

Samstag den 13. September

anberaumt. Diese bedeutende Realität, im Werth von 147,000 fl. ist an sich und wegen dem Durchströmen des Wandreb-Flußes durch die Gärten zu großen Fabrik-Unternehmen geeigenschaftet. Dem Kaufe liegen die allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingnisse zum Grunde, und die Kaufslustigen, denen auf jedes Anmelden die Vorweisung durch den Rentamtsdiener geschieht, haben ihre Kaufsbefähigung und Vermögens-Verhältnisse durch gerichtliche Atteste bei der Verkaufsverhandlung nachzuweisen. Waldsassen, den 21. August 1823.

Königliches Rentamt allda.

L. Haubner.

Von der unterzeichneten Stelle werden am 9. September d. Js. Vormittags in dem Amtsbureau 4 Scheffel Waiz und 15 Scheffel, 4 Metzen Korn, von 1822er gut erhaltener Frucht, meistbietend öffentlich, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft. Welches anmit bekannt macht. Auerbach, den 23. August 1823.

Königliches Rentamt.

Berner.

Am 8. September dieses Jahres, Vormittags wird das — dem Königl. Aerar zugehörende Fisch- und Krebswasser zu Troschenreuth, bei den Schnabelwaidischen Künspergschen 6 Mühlen, weiters auf 3 Jahre, vom 1. October 1823 an, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verpachtet. Dieß bringt zur Kenntniß. Auerbach, den 20. August 1823.

Königliches Rentamt.

Berner.

Das — dem Aerar gehörende sogenannte Dienerschafts-Gebäude im Kloster Michlfeld, bestehen in zwei Etagen mit einem Thorthurm, worinnen sich ein Wohn- und Nebenzimmer, Kammer, Gewölb, dann Stallung befindet, nebst 1⅛tel Tagwerk daran liegendem Gemüß-Garten, wird unter den normalmäßigen Bedingungen (Regierungs-Blatt 1811, Seit 1577) öffentlich an den Meistbietenden in dem Amts-Bureau hieselbst verkauft, und hiezu Termin auf den

22. September 1823, Vormittags

festgesetzt. Dies macht anmit bekannt. Auerbach, den 22. August 1823.

Königliches Rentamt allda.

Berner.

Bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte werden am

1. September

aus dem 1822er Jahrgang circa 13 Scheffel Waiz, und 70 Scheffel Korn, von sehr guter Qualität öffentlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Marktschorgast, den 10. August 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 11. August bis 16ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	98	98	98	—	15	—	13	30	12	—
Roggen	—	93	93	93	—	8	48	7	57	7	0
Gerste	—	14	14	14	—	6	18	5	33	4	48
Haber	—	9	9	9	—	6	—	5	54	5	48

Baireuth, den 16. August 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 21. August 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	97	97	97	—	16	—	14	—	12	—
Roggen	—	44	44	44	—	9	—	7	30	6	—
Gerste	—	7	7	7	—	7	—	6	30	6	—
Haber	—	47	47	47	—	5	12	5	—	4	48

Hof, den 21. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine bei Stadt Kemnath im Obermainkreise liegende Mühle mit einem Mahlgang und einem Leinschlag, nebst Fischerei, und etwas Grundstücke, werden bis nächsten Ziel Martini in Pacht gegeben; wozu Liebhaber das nöthige bei dem Patrimonialrichter Herrn von Rausch zu Kemnath erfragen können.

Es sind einige Tagwerk Feld und Wiesen, von besonderer Güte, von Michaeli heurigen Jahrs an, zu verpachten; die nähern Bedingnisse sind in Nr. 189 zu erfahren und der Pacht abzuschließen. Baireuth, den 26. August 1823.

In dem Hauße Nr. 342 in der Friedrichsstrasse, ist zu Martini ein Quartier im Hintergebäude, eine Treppe hoch, nach dem Garten hinaus, bestehend in 2 heizbaren Zimmern und 1 Kabinet, nebst Raum zu einigen Klaftern Holz zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

In dem Hauße E. Nr. 59 am Unternthor, ist entweder sogleich, oder auf nächstkommende Martini das obere Quartier, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, 2 Nebenkammern, 2 Küchen, mit versperrtem Hausplatz, dann Mitgebrauch des Waschkessels, Keller und Holzschlicht zu vermiethen, worüber der Eigenthümer des Haußes nähere Auskunft giebt.

Zwei Tagwerk Feld vom Stuckberg sind stündlich zu verkaufen oder zu verpachten und ist das Nähere in E. Nr. 17 zu St. Georgen zu erfahren.

Ein ganz neuer leichter zweispänniger halbgedeckter Stadt- und Reisewagen, auf 4 Personen, ist allhier bei dem Sattlermeister Beck, wohnhaft in der Stadt Nr. 68 um sehr billigen Preiß zu verkaufen; auch werden bei ihm Canapee und Sessel aller Arten tapezirt. Baireuth, den 28. August 1823.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 104. Baireuth, den 30. August 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. allerhöchste Staats-Ministerium des Innern hat vermög der — in dem 30ten Stück des Regierungsblatts aufgenommenen Bekanntmachung vom 10ten dieses, Behufs der Bestreitung der Entschädigungen für die bisher entstandenen Feuersbrünste einen Zwischenausschlag von 9 kr. vom Hundert Anschlags-Capital anzuordnen für nöthig befunden, welcher bis zum Schluß des Monats September vollzogen seyn soll.

Indem man die sämmtlichen Polizeibehörden davon in Kenntniß setzt, erhalten dieselben die Weisung, die Erhebung dieser vorläufigen 9 kr. vom Hundert Capitalanschlag des laufenden Jahres dergestalt zu beschleunigen, daß solcher vor Ende des nächsten Monats schon beigetrieben und an die Casse eingesendet seyn muß.

Da dieser Beitrag als eine blose abschlägliche Zahlung auf die für 18²²⁄₂₃ zu entrichtende Schuldigkeit gilt; so ist nicht nothwendig, deshalb eine Abrechnung herzustellen und mit der Casse sich zu berechnen, indem dieses bei Erhebung des Ergänzungs-Beitrags geschehen muß, vielmehr haben die Polizeibehörden nur mit doppelten Lieferscheinen die erhobenen Beiträge an die Casse einzusenden. Dagegen bleibt unerläßlich, der unterzeichneten Stelle gleichzeitig mittelst Berichts die eingesandte Summe anzuzeigen, um ermessen zu können, ob die Behörde nicht im Rückstand geblieben ist, sondern nach dem vorliegenden Capitalstand richtig ausgeliefert hat.

Man erwartet, daß sämmtliche Polizeibehörden mit Schluß des festgesetzten Termins mit ihren Anzeige-Berichten um so gewisser eingekommen seyn werden, als die säumigen Behörden ohne weitere Aufforderung durch Wartboten gemahnt werden, indem bis zur Mitte des Octobers die summarische Uebersicht allerhöchsten Orts vorgelegt seyn muß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Den Zwischenausschlag bei der Brandversicherungs-Anstalt pro 18²²⁄₂₃ betr.

Friedmann.

Baireuth, den 25. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird hiemit angeordnet, daß — wenn sich ein Königl. Grundholb auf den Grund des Bamberger Landrechts, Theil II. Verordnung IV. §. 13 et seq. auf ein dem Königl. Aerar grundba-

res Object die Hypothek oder das Eigenthum vorbehält, oder dasselbe mit der Klausul des Constituti Possessorii veräußert, die lehenherrliche Einwilligung hiezu, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Grundherrn niemals versagt werden kann, nicht mehr bei der unterfertigten Königl. Regierung, sondern bei den Rentämtern zu erholen ist.

Die Königl. Gerichte haben daher künftig diese zur Ertheilung der lehenherrlichen Einwilligung anzugehen und zu dem Ende eine Abschrift, oder einen Extract aus den treffenden Verhandlungen, in welchen die Objecte unter Angabe der Steuercataster-Nummern und der Urbars-Folien genau zu bezeichnen sind, mitzutheilen.

Die Königl. Rentämter haben sofort die lehenherrliche Einwilligung „nach Maasgabe der Bestimmungen des Bamberger Landrechts aus eigner Competenz zu ertheilen, wenn in Ansehung des Besitzes, der Grundbarkeit des Objects, oder sonst kein Hinderniß obwaltet, widrigenfalls diese vorerst zu beseitigen sind" oder Bericht zu erstatten ist.

Die Königl. Untergerichte und Rentämter haben in den Hypotheken- oder Consens-Vormerkungs-Büchern die treffende Vormerkung zu machen, damit nicht Nachtheile entstehen, für welche nur die Vorstände verhaftet bleiben.

Die Schreiben, wodurch die lehenherrliche Einwilligung ertheilt wird, sind zu taxiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die lehenherrliche Einwilligung nach Ablauf der durch das Gesetz bestimmten Jahre neuerdings eingeholt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Rudhart.

Krafft.

An sämmtliche Königl. Untergerichte und Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die lehenherrliche Einwilligung zum Vorbehalt der Hypothek, des Eigenthums und zum possessorischen Constituto betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtigen heißen Witterung wird die polizeiliche Verordnung erneuert, daß jeder Hausbesitzer die Strasse täglich früh um 8 Uhr und Nachmittags 3 Uhr mit frischem Wasser begießen und auch jedesmal vor dem Kehren und Reinigen derselben, zur Verminderung des der Gesundheit nachtheiligen Strassenstaubes, mit Wasser besprengen lassen muß.

Die Abzugrinnen und Gräben vor den Wohnhäußern sind, zur Vermeidung des üblen Geruches immer sorgfältig zu reinigen.

Die Polizeimannschaft hat den Befehl erhalten, jeden Contraventionsfall zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Baireuth, den 27. August 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 25. August 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß, da die im Intelligenzblatt Nro. 101 auf den 26. August curr. ausgeschriebene Auction des Regierungsrathes Barthischen Nachlasses wegen eingetretener Hindernisse nicht hat vor sich gehen können, eine fernere Strichtagesfahrt auf

Dienstag den 2. September Vormittag 9 und Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden ist, in welcher die zum Nachlaß gehörigen Effecten, als Betten, Geräthschaften, Zinn, Kupfer, Silber und dergleichen verkauft werden sollen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

In Folge eingelangten hohen Befehls Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird das sehr schön gelegene — nächst an die Eremitage stoßende Forsthaus zur Monplaisir, sammt Nebengebäude und Zugehör,

Montags den 8. September d. Js.

unter den allgemeinen Bedingungen der Staatsrealitäten-Verkäufe öffentlich und meistbietend verkauft. Die Realitäten selbst bestehen: 1) in dem Hauptgebäude, welches 52 Schuhe lang, rauh massiv und 2 Stockwerk hoch und doppelt mit Ziegeln gedeckt ist, enthält a) im Souterrain: 1 Keller von 32 Schuh Länge und 17 Schuh Breite, mit einem Kreuzgewölbe und ein Kellerhaus gegen Norden, mit 8 Stufen versehen, b) parterre: 2 größere und ein kleineres Zimmer, eine Küche mit Speisekammer, einen geschaalten Hausplatz; dann c) im ersten Stock, einen Salon mit 1 Alcove, 2 ordinaire größere und 1 kleineres heitzbares Zimmer; d) das Haupt- und Kehlgebälke, welches gebruckt ist; 2) in dem Neben- und Hintergebäude, welche beide einen Stock hoch, massiv und doppelt mit Ziegeln gedeckt, 1 Zimmer, 1 Kammer, Waschküche, 2 Stübchen mit einem Erker, dann 1 Stall, 1 Stube, 1 Kammer, enthalten; 3) in dem Stadel oder Bau-Magazin, steht auf steinernem Sockel, ist mit Schrotwand versehen und mit Brettern verschlagen, dann mit Ziegeln doppelt gedeckt, hat einen gebohlten Tennen, und zwei Barnette, dann eine darinnen befindliche Schupfe, wozu 4) noch gehört ½ Tagwerk Gartenland. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden eingeladen, sich an benanntem Tage früh 10 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben; bemerkt wird noch dabei, daß die Realitäten täglich bei dem Bewohner des Gebäudes können in Augenschein genommen werden. Baireuth, den 25. August 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Donnerstag den 4. September l. Js., Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden bei dem hiesig Königlichen Rentamte die Besoldungs- und Pensions-Getreider für das letzte Quartal 18²²⁄₂₃ abgegeben. Die Empfänger haben um so gewisser zu erscheinen, weil wegen dringend vorzunehmende Magazins-Reparaturen, eine längere Aufbewahrung nicht gestattet werden kann, und die abzufassenden Getreider auf Kosten der Empfänger bei Seite geschafft werden müßten. Baireuth, den 23. August 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Samstage den 6ten des nächsten Monats September Vormittags 10 Uhr wird das herrschaftliche Oeconomie-Gut zu Ramlesreuth, zu welchem nebst dem Wohnhauße des Pächters und den erforderlichen Oeconomie-Gebäuden an Stallungen, Stadel, Wägenremiß und Schupfen, und einem beim Hauße befindlichen Krautergarten von 74 Ruthen, noch weiter gegen 78 Tagwerk an Feldern, 31 Tagwerk an Wiesen, 7 Tagwerk an Weihern, 9 Tagwerk an Huthen, dann mehrere Oedungen gehören, in loco Ramlesreuth entweder theilweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber hiezu vorfinden, auf Ein Jahr, nemlich von Michaelis 1823 bis dahin 1824, unter Vorbehalt höchster Genehmigung Königl. Regierung im öffentlichen Aufstriche meistbietend verpachtet, welches den allenfallsigen Pachtliebhabern andurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß 1) dieselbe am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Ramlesreuth in der Wohnung des bisherigen Pächters Paul Weber zu erscheinen, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, und ihre Pachtgebote zu Protocoll zu geben, hiernächst das Weitere zu gewärtigen haben; daß 2) auswärtige, dem Amte unbekannte Pachtliebhaber, welche das Oeconomiegut im Ganzen, oder einen großen Theil hievon nach einigen Abtheilungen der Guts-Grundstücke zu erpachten Lust haben, sowohl über ihre Befähigung einer ordentlichen Guts-Bewirthschaftung, als über ihre Zahlungs-Fähigkeit hinsichtlich der Pachtgelds-Zahlung durch legale Zeugnisse ihrer Gerichtsbehörden sich ausweisen, und diese Zeugnisse mit zur Stelle bringen müssen. Daß endlich 3) diejenigen auswärtigen Pachtliebhaber, welche vor dem Verpachtungs-Termine die Guts-Bestandtheile einsehen wollen, hinsichtlich der Vorzeigung derselben sich an den Gemeinde-Vorstand Bscherrer zu Ramlesreuth zu wenden, und anderweite verlangt werdende Aufklärungen beim dahiesig Königl. Rentamte zu erholen haben. Kemnath, am 22. August 1823.

Königliches Rentamt Kemnath.

Stahl.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch den Tod des hiesigen Patrimonialrichters und Oekonomie = Verwalters Anton Baumann, ist die Stelle eines Patrimonialrichters II. Klasse bei den Freiherrlich von Künßbergischen Rittergütern Gutenthau, Kirmsees und Treffau, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum wollen sich, so bald wie möglich, entweder persönlich oder in frankirten Briefen, an Unterzeichneten wenden und sich über ihre Herkunft, Vermögens = Verhältnisse und Kautionsleistung, so wie über die auf hohen Schulen erworbenen Rechts = und ökonomischen Kenntnisse, dann bei den Königl. Landgerichten und Rentämtern sich eigen gemachte praktische Geschäftsführung, wie nicht minder über Treue, Fleiß und sittliches Verhalten durch vollgültige Zeugnisse hinreichend ausweisen und alsdann die näheren Bedingnisse dahier vernehmen. Gutenthau bei Neustadt am Kulm, im Obermainkreise, den 25. August 1823.

F. Freiherr von Künßberg, Königl. Baier. wirkl. geheimer Rath und Oberappellationsgerichts = Director.

Der Pacht der zu den Freiherrlich von Künßbergischen Rittergütern Kirmsees und Treffau gehörigen, in Feldern, Wiesen und Weihern bestehenden Oeconomie, geht mit Lichtmeß 1824 zu Ende. Es werden daher beiderseitige Schloß = Oeconomie = Güter, bei welchen sich Pächters = Wohnungen und geräumige Oeconomie = Gebäude vorfinden, entweder im Ganzen oder theilweise — an einen oder mehrere Pächter auf weitere 6 oder 9 Jahre gegen Cautionsleistung unter der — bei der auf

Montag den 15. September d. Js.

hiezu festgesetzten Versteigerungs = Tagsfahrt eröffnet werdenden Bedingnissen, mittelst öffentlichen Strichs verpachtet. Strichsliebhaber werden zu dieser Verpachtung eingeladen, und haben sich über ihre gute Aufführung, Vermögens = Verhältnisse und ökonomische Kenntnisse durch gerichtliche Zeugnisse hinreichend auszuweisen und sich zu Treffau einzufinden. Gutenthau, im Obermainkreise, den 25. August 1823.

F. Freiherr von Künßberg, Königl. Baier. wirkl. geheimer Rath und Oberappellationsgerichts = Director.

Zu der mit Allerhöchster Bewilligung unter Garantie des Wechselhaußes Wohnlich et Fröhlich in Augsburg, veranstalteten Verloosung des Schlößchens, welches gerichtlich geschätzt auf 26,009 fl., und des Gasthaußes zur Krone, geschätzt auf 17,447 fl. in Oberhausen bei Augsburg, nebst noch Eintausend baare Geldgewinnste in Betrag von 11,576 fl., bei deren Verloosung, welche im Juli 1824 festgesetzt ist, durchaus kein Rücktritt statt findet, sind Loose à 2 fl. 42 kr. dahier zu haben bei

Geb. Wilmersdörffer.

In dem Hauße E. Nr. 58 in der Hauptstrasse ist 2 Treppen hoch eine Stube nebst Stuben = und Hauskammer zu vermiethen und kann schon am 1. September bezogen werden.

Zwei Tagwerk Feld vom Stuckberg sind stündlich zu verkaufen oder zu verpachten und ist das Nähere in E. Nr. 17 zu St. Georgen zu erfahren.

Geburts = und Todes = Anzeige.

Geborne.

Den 21. August. Die Tochter des Chirurg Schnappauf, im neuen Weg.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. August. Die Tochter des Königlich Baierischen Kreis = Kommando = Actuars Mengert dahier.

Den 24. August. Der Sohn des Pflasterergesellens Braun dahier.

Den 27. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 21. August. Der Sohn des Königlich Baierischen Regierungs = Raths von Herder dahier, alt 3 Tage.

Den 22. August. Der Schneidermeister Thaumüller dahier, alt 65 Jahre.

Den 23. August. Der Sohn des Melbermeisters Hagen dahier, alt 15 Jahre, 2 Monate und 22 Tage.

Den 24. August. Der Tuchscherrenschleifermeister Dörlinz dahier, alt 45 Jahre, 9 Monate und 29 Tage.

Den 26. August. Die Wittwe des Gastgebers und Metzgermeisters Hopfmüller dahier, alt 60 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 105. Baireuth, den 2. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird hiemit angeordnet, daß — wenn sich ein Königl. Grundhold auf den Grund des Bamberger Landrechts, Theil II. Verordnung IV. §. 13 et seq. auf ein dem Königl. Aerar grundbares Object die Hypothek oder das Eigenthum vorbehält, oder dasselbe mit der Klausul des Constituti Possessorii veräußert, die lehenherrliche Einwilligung hiezu, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Grundherrn niemals versagt werden kann, nicht mehr bei der unterfertigten Königl. Regierung, sondern bei den Rentämtern zu erholen ist.

Die Königl. Gerichte haben daher künftig diese zur Ertheilung der lehenherrlichen Einwilligung anzugehen und zu dem Ende eine Abschrift, oder einen Extract aus den treffenden Verhandlungen, in welchen die Objecte unter Angabe der Steuercataster-Nummern und der Urbars-Folien genau zu bezeichnen sind, mitzutheilen.

Die Königl. Rentämter haben sofort die lehenherrliche Einwilligung „nach Maasgabe der Bestimmungen des Bamberger Landrechts aus eigner Competenz zu ertheilen, wenn in Ansehung des Besitzes, der Grundbarkeit des Objects, oder sonst kein Hinderniß obwaltet, widrigenfalls diese vorerst zu beseitigen sind" oder Bericht zu erstatten ist.

Die Königl. Untergerichte und Rentämter haben in den Hypotheken- oder Consens-Vormerkungs-Büchern die treffende Vormerkung zu machen, damit nicht Nachtheile entstehen, für welche nur die Vorstände verhaftet bleiben.

Die Schreiben, wodurch die lehenherrliche Einwilligung ertheilt wird, sind zu taxiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die lehenherrliche Einwilligung nach Ablauf der durch das Gesetz bestimmten Jahre neuerdings eingeholt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Rudhart.

Krafft.

An sämmtliche Königl. Untergerichte und Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die lehenherrliche Einwilligung zum Vorbehalt der Hypothek, des Eigenthums und zum possessorischen Constituto betr.

Beydt.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtigen heißen Witterung wird die polizeiliche Verordnung erneuert, daß jeder Hausbesitzer die Strasse täglich früh um 8 Uhr und Nachmittags 3 Uhr mit frischem Wasser begießen und auch jedesmal vor dem Kehren und Reinigen derselben, zur Verminderung des der Gesundheit nachtheiligen Strassenstaubes, mit Wasser besprengen lassen muß.

Die Abzugrinnen und Gräben vor den Wohnhäußern sind, zur Vermeidung des üblen Geruches immer sorgfältig zu reinigen.

Die Polizeimannschaft hat den Befehl erhalten, jeden Contraventionsfall zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, den 27. August 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Das polizeiliche Verbot des Trocknens der Betten vor den Häußern an Strassen und öffentlichen Plätzen, wird mit der Warnung erneuert, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geldstrafe beahndet werden soll. Baireuth, am 26. August 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

In Folge eingelangten hohen Befehls Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird das sehr schön gelegene — nächst an die Eremitage stossende Forsthaus zur Monplaisir, sammt Nebengebäude und Zugehör,

Montags den 8. September d. Js.

unter den allgemeinen Bedingungen der Staatsrealitäten-Verkäufe öffentlich und meistbietend verkauft. Die Realitäten selbst bestehen: 1) in dem Hauptgebäude, welches 52 Schuhe lang, rauh massiv und 2 Stockwerk hoch und doppelt mit Ziegeln gedeckt ist, enthält a) im Sollterrain: 1 Keller von 32 Schuh Länge und 17 Schuh Breite, mit einem Kreuzgewölbe und ein Kellerhaus gegen Norden, mit 8 Stufen versehen, b) parterre: 2 größere und ein kleineres Zimmer, eine Küche mit Speisekammer, einen geschaalten Hausplatz; dann c) im ersten Stock, einen Salon mit 1 Alcove, 2 ordinaire größere und 1 kleineres heitzbares Zimmer; d) das Haupt- und Kehlgebälke, welches gebruckt ist; 2) in dem Neben- und Hintergebäude, welche beide einen Stock hoch, massiv und doppelt mit Ziegeln gedeckt, 1 Zimmer, 1 Kammer, Waschküche, 2 Stübchen mit einem Erker, dann 1 Stall, 1 Stube, 1 Kammer, enthalten; 3) in dem Stadel oder Bau-Magazin, steht auf steinernem Sockel, ist mit Schrotwand versehen und mit Brettern verschlagen, dann mit Ziegeln doppelt gedeckt, hat einen gebohlten Tennen, und zwei Barnette, dann eine darinnen befindliche Schupfe, wozu 4) noch gehört ½ Tagwerk Gartenland. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden eingeladen, sich an benanntem Tage früh 10 Uhr im hiesigen Rentamtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben; bemerkt wird noch dabei, daß die Realitäten täglich bei dem Bewohner des Gebäudes können in Augenschein genommen werden. Baireuth, den 25. August 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauersmann Johann Mailer zu Mosenberg gehörige, dem Königl. Rentamte Pegnitz zu Lehen gehende Gut, gleichfalls zu Mosenberg, bestehend in 1) einem Hauße, 2) einem Nebengebäude, 3) einem halben Stadel, 4) einem Backofen, 5) dem 4ten Theil von einem ½ Tagwerk enthaltenden Grasgarten, 6) ⅛ Tagwerk Wiese, die Nußmanns-Wiese genannt, 7) ¼ Tagwerk Wiese, die Weiher-Wiese, 8) ¼ Tagwerk, die Hauswiese, 9) 4½ Tagwerk Feld, der Sußmannsacker, 10) 6 Tagwerk, der Hausacker, 11) 3½ Tagwerk, der Mängreitacker, und 12) ½ Tagwerk, das Reinäckerlein, gewürdigt pro 1783 fl., dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf den

29. September, Vormittags 9 Uhr c.,

anberaumten Strichtagsfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäs gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und

Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 6. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Wegen mehrerer ausgeklagten Forderungen werden die dem Wolfgang Laubner zu Schwürz gehörigen walzenden Grundstücke, welche bestehen: 1) in einem Tagwerk Huthwaid, mit einigen Büschen im Hasenzackel, sonst mannlehnbar, jetzt erbzinslehnbar, gewürdigt auf 25 fl., 2) ½ Tagwerk Feld, im Roßbronnen, Taxe 40 fl., 3) ½ Tagwerk, die Hügelhuthwaide, gewürdigt auf 20 fl., 4) ½ Tagwerk, der Höschacker, taxirt auf 45 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, der Rohracker, 25 fl., 6) ½ Tagwerk Feld, die Hammerleithen, 20 fl., 7) ½ Tagwerk Feld, der Wolkenacker, gewürdigt auf 45 fl., 8) ½ Tagwerk, die Griesenloh, taxirt auf 20 fl., 9) ½ Tagwerk, auf dem Brührangen, 15 fl., 10) ½ Tagwerk Nadelbuschholz, gewürdigt auf 15 fl., 11) ½ Tagwerk Huthwaid, auf der neuen Reich, 15 fl., sämmtlich dritter Classe, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

25. September, Vormittags 9 Uhr,

im Sitz des Landgerichts hiemit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 30. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das zur Concursmasse des Friederich Krodel zu Tiefenthal gehörige Grundvermögen mit Haus, Stadel, Hofreuth, Gründen zu 8 Tagwerk Felder, und 2½ Tagwerk Wiese, dann ½ Tagwerk Holzanflug, wird hiemit anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf den

26. September Vormittags 9 Uhr

im Sitz des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 21. August 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Joseph Häring, Weisgerbergeselle von hier, Sohn des Oeconomie-Bürgers Joseph Häring, erkaufte im Jahre 1812 das Haus und die Grundstücke seines Vaters. Er entfernte sich aber von hier, bevor er die erkauften Gegenstände übernahm und sein Vater blieb im Besitz dieser Realitäten. Wegen Ueberschuldung wurde gegen den Vater der Concurs erkannt, dessen Beendigung von der Erklärung des Weisgerbergesellen Joseph Häring abhängt, ob er den im Jahre 1812 mit seinem Vater abgeschlossenen Kaufvertrag halten, und die gesetzten Bedingnisse erfüllen wolle. Der Aufenthalt dieses Häring ist unbekannt; er wird daher aufgefordert, seine Erklärung hierüber binnen

6 Wochen

abzugeben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er vom Kaufe abgestanden sey. Tirschenreuth, am 2. August 1823.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der am 19. Februar 1791 geborne Johann Maisel aus Goldkronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, hat im Jahr 1812 unter dem Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment gedient, und ist in den Militair-Listen in dem Feldzug gegen Russland am 1 April 1813 als vermißt aufgeführt worden. — Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

25. Februar 1824

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 113 fl. 6 kr. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Es wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende Müllermeister Johann Andreas Tröger zu Sikkenreuth durch den heute mit der ledigen Anna Margaretha Haubner aus Lorenzreuth gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 24. August 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Bauer und Webermeister Johann Sachs zu Höflas, hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 29. September l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 27. October l. J.,

3) zum Schlußverfahren, auf

Montag den 24. November l. J.,

jedesmal Früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Sachs hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehall ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. — Ferner sollen: a) Vieh, Getreid, Heu und Grommet, am

Dienstag den 26ten l. M. August Früh 9 Uhr,

b) der ¼tels Hof, bestehend in Haus, Stadel, einem Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, einem Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, 8⅞ Tagwerk Feld, 4⅞ Tagwerk Wiesen, 4 Tagwerk Holz, und 1⅛ Tagwerk Oedungen, zum Königl. Rentamt Gefrees lehen- und handlohnbar, onerirt mit 8 fl. 35½ kr. rhl. Gefällen, 5 fl. 11¼ kr. Steuer, und der Zehendbarkeit am

Sonnabend den 27. September Früh 9 Uhr

im Orte Höflas öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich sonach an den bemerkten Tägen einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll anzuäußern. Berneck, am 18. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Zur Erholung rückständiger Aerariargefälle werden 1¼ Morgen Feld, der Haidacker genannt, den Gebrüdern Christoph und Johann Walter zu Schweisdorf gehörig, im Scheßlitzer Flur gelegen, worauf 30 kr. in Simplo und 2 fl. 12 kr. jährlicher Bodenzinns haften, und welcher um 285 fl. taxirt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt auf den

23. September l. Js.

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 21. August 1823.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

Die in Nr. 11, 13 und 14, dann 28, 30 und 32 des Kreis- und Nr. 7, 9, 10, 19, 20, 22 des Bamberger Intelligenz-Blattes v. l. J. ausgeschriebenen Gant-Realitäten des Martin Gut zu Merkendorf werden zum 3ten mahlen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

17. September l. Js.

im Orte Merkendorf anberaumt. Meldet sich auch hiebei kein den minder bevorzugten Gläubigern annehmlicher Käufer, so haben sich dieselben, welche hiemit ausdrücklich dahin vorgeladen werden, der gesetzlichen Ordnung nach sogleich zu erklären, wer aus ihnen das Ablösungsrecht ausüben wolle, widrigenfalls die Gantgüter den vorigen Meistbiethenden unbedingt zugeschlagen werden. Scheßlitz, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Franz Tremel zu Stübich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Bauernhof, bestehend aus einem Hauße mit Nebengebäuden, 1⅛ Tagwerk Garten, 14 Morgen Feld, ⅞ Tagwerk Wiesen, und 1⅞ Acker Holzes, worauf 2 fl. 16½ kr. in simplo, 1 fl. 15 kr. Erbzinns, 2 Simmra, 2 Metzen Korngült, und 10 Procent Handlohn haften, 2) ⅛ Tagwerk Baum- und Grasgarten, welcher jährlich 1¼ kr. Steuer zu

simplo, 19 kr. Erbzins, und in Veränderungsfällen 10 Procent Handlohn verabreicht, 3) ein Morgen Feld, das Schenkelskreuz genannt, mit 3 kr. Steuer in simplo, 5⅓ kr. Erbzinus, 1 Metzen, 3 Viertel 3¼ Schzl. Handlohn zu 10 Procent belastet, 4) 1½ Morgen Feld, der Steigen, worauf 2 1/7 kr. Steuer in simplo, 3 kr. Erbzinns, 15⅜ kr. ständiges Handlohn, und 1 Metzen 3 Viertel 3 1/7 Schzl. Habergült haften, 5) ⅛ Tagwerk, das Gänse-Wieslein, welches 1⅛ kr. Steuer in simplo, 2⅛ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn verabreicht, 6) ⅞ Morgen Wiesen, die Peuster Wiese genannt, mit 15 kr. Steuer in simplo, 12 kr. 3 pf. Erbzinns und 10 Procent Handlohn und endlich 7) 1 Tagwerk Laub- und Fichtholz, im Scheitzenbühl, mit 5 kr. Steuer in simplo, 13⅜ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn belastet. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

19. September l. J.

im Orte Stübich einzufinden. Scheßlitz, am 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das ein Drittel Lehengut des Michael Ziegelhöfer zu Lauf, wie es im Decrete vom 23. Mai l. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nro. 65, 67, 71, Bamberger Intelligenzblatt Nro. 41, 42, 44, beschrieben ist, wird auf Andringen eines Consensgläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zur Versteigerung auf den

10. September l. J.,

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 11. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger der Glasers-Wittwe Anna Schricker zu Waltershof, und ihres Sohnes Joseph Schricker, Leinwebers dortselbst, und nach dem eigenen Antrag des Letztern wird man nachgenannte Realitäten derselben

Samstag den 26. September l. J.

öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung und mit vorbehaltener Genehmigung der Gläubiger versteigern. Die Kaufsliebhaber haben sich daher an dem obigen Tage zu Waltershof im dem dortigen Wirthshause zum goldenen Anker einzufinden. Die zu versteigernde Realitäten sind folgende: 1) das gemauerte Wohnhaus, welches zu ebner Erde eine Stube, Küche und unausgebauten Stall, über eine Stiege eine ausgebaute und eine unausgebaute Stube, und unter der Erde einen Keller enthält, nebst einer ebenfalls noch unausgebauten Schupfe, sammt darauf berechtigten 1½ Klafter Hausholz, dann den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 2) das Hausgärtl hinter dem Haus, 3) ein Acker in der Zelch, pr. 1 Tagwerk, 4) ein Acker auf der Glatzen zu 1⅛ Tagwerk, 5) ein Acker daselbst, zu 1⅔ Tagwerk, 6) ein Acker allda, pr. 1⅛ Tagwerk, 7) ein Raumfeld auf der Glatzen, zu ⅜ Tagwerk, 8) ein Wiesl in der Zelch, zu ⅛ Tagwerk, 9) das Holz im Gemeinschachtl, 10) den halben Stadel ausser dem Markt von Holz, und mit Schindeln eingedeckt. Actum den 15. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. Troppmann.

Der Johann Fuchs von Dürrbronn, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um sich mit solchen zu setzen, weshalb derselbe auch schon Zahlungsvorschläge gemacht hat. Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachten Fuchs Ansprüche zu machen haben, auf den

25. September d. Jrs.

vorgeladen, wo solche zu erscheinen und ihre Erklärung auf die Vorschläge des Fuchs abzugeben haben; im Entstehungsfalle wird sogleich Liquidation gepflogen, um ermessen zu können, auf welche Weise gegen Fuchs eingeschritten werden muß. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie von einem allenfallsigen Vergleiche ausgeschlossen bleiben, und allenfallsige weitere Nachtheile auf eigene Rechnung nehmen müssen. Ebermannstadt, am 23. August 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf das ausgeklagter Schuldforderung halber unterm 17. Juni l. J. im Kreis-Intelligenzblatte l. J., Nr. 72, S. 561 am Ende dem öffentlichen Verkaufe ausgebotene Söldengut des Johann Götz, alter zu Neuffes wurde ein unter der Taxe stehendes Aufgebot von 1500 fl. ge-

setzt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche dieses Angebot zu erhöhen gedenken, können sich in dem anderweit auf

Freitag den 12. September l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Strichstermine beim K. Landgerichte dahier einfinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll andäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, am 12. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Johann Parthenmüller, Soldat des 10ten, und Adam Parthenmüller, Soldat des 3ten Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regiments von Zeyern, sind seit dem Russischen Feldzuge 1812, wohin sie gezogen, vermißt. Sie oder ihre Erben werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme ihrer Erbtheile zu 600 fl. zu melden, außerdem sie als verschollen würden erklärt, und ihre Erbtheile gegen Caution an ihre Erben verabfolgt werden. Kronach, am 3. Juli 1823.

Königlicher Landrichter,

Oesch.

Der Bäckermeister Johann Michael Pöhlmann dahier und die verwittibte Gertraudt Hoffmann, geborne Thierold allda, haben laut heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrags die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach Bestimmung des §. 422, Th. II. Tit. 1 d. A. P. L. R. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, am 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das im Weg der Hülfsvollstreckung am 27. Juni l. J. zum Verkauf ausgesetzte Wohnhaus mit Gemeinderecht, 1½ Morgen Feld im Hohn, und 1¼ Morgen Feld in der Hut, den Gebrüdern Schlam und Abraham Hellmann zu Viereth gehörig, wird abermals öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und bei dem auf

Dienstag den 9. September früh 9 Uhr

am Gerichtssitz anberaumten Verkaufstermin zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu gewärtigen und ihr Angebot zu Protokoll zu geben, worauf der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Bamberg, den 23. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nach dem Antrage der Gläubiger in der Andreas Diegelschen Confurssache zu Erlach, sollen die dahin gehörigen Realitäten, bestehend in ½ Gült- und Frohnhof, mit Haus, Scheuer, ¼ Morgen Grasgarten, 9 Morgen Feld, 2 Morgen Wiese, 3 Morgen Holz und Gemeinde-Recht, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt werden. Es wird deshalb Termin auf

Dienstag den 16. September l. J.

und zwar in loco Erlach anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Den Hinschlag selbst haben dieselben mit Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, den 23. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zum Behufe der Hülfsvollstreckung wird der dem Salomon Schnee älter zu Bischberg gehörige Acker, der Beihacker, zu 1⅛ Morgen, K. Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

15. September l. J.

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber im Gerichtssitze dahier sich einzufinden, geladen werden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Bamberg, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Confursmasse des Johann Georg Bark von Rothensand gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als nämlich: 1) ein halbes bezimmertes Gut mit Zugehör, K. Lehen, 2) 2 Tagwerk Feld, das Heitlein, v. Seefriedisches Lehen, 3) ½ Tagwerk Feld, der Seifendistelbur-Acker, v. Schönbornisches Lehen, 4) ½ Tagwerk Wiese, die Schäferswiese, zum Gotteshaus Schneib lehenbar, 5) 3½ 8tel Tagwerk 4¼ R. Nadelholz, im obern Grohberg, 6) 64½ 8tel

Tagwerk Laubholz, im obern Oehlein, 7) 1 Tagwerk Feld, der Schrottacker, v. Seefriedisches Lehen, 8) ½ Tagwerk Feld, der Schwübleinsacker, v. Seefriedisches Lehen; 9) ½ Tagwerk Feld, der Nußbaumacker, von Schönbornisches Lehen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, und haben bei dem auf

Freitag den 12. September l. J. früh 9 Uhr

in loco Rothensand anberaumten Verstrichstermin zu erscheinen, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Bamberg, den 28. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Unterm 22. October 1805 wurde von dem vormaligen Amtsvogt Fischer dahler ein Depositum von 2 fl. 48 kr. unter dem Titel für die Wallenfelser Steinbruchs-Commission an das Königl. Rentamt Görweinstein und von diesem an die K. Kriegskosten-Vorschußkasse des Mainkreises eingesendet. Der Kassehaftschein vom 14. November 1805 findet sich aber nicht vor; es wird daher der Besitzer desselben aufgefordert, diesen Kassenschein binnen

6 Wochen

hierorts vorzuzeigen, und seine Ansprüche zu liquidiren, widrigenfalls derselbe amortizirt und jeder später angebrachte Anspruch zurückgewiesen werden wird. Pottenstein, den 24. August 1823.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Vor der Winkelagentie des hiesigen Einwohners Heinrich Schnapp wird das Publikum gewarnt. Lichtenfels, den 17. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die dem Andreas Stenglein zu Moggendorf gehörige, an dem Lorhasfluß, ohnweit Meuschliz gelegen, 1 Tagwerk freieigene Wiese, welche weder in einem Lehens-Nexu stehet, noch eine sonstige Abgabe, außer der darauf haftenden landesherrlichen Steuer zu leisten hat, wird wegen eines darauf haftenden Kaufschillings-Restes, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

13. September Vormittags 9 Uhr

in dem dahiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige zu erscheinen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und nach Maßgab der Executions-Ordnung des Hinschlags zu gewarten haben. Hollfeld, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Von der unterzeichneten Stelle werden am 9. September d. Js. Vormittags in dem Amtsbureau 4 Scheffel Waiz und 15 Scheffel, 4 Metzen Korn, von 1822er gut erhaltener Frucht, meistbietend öffentlich, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft. Welches anmit bekannt macht. Auerbach, den 23. August 1823.

Königliches Rentamt.

Berner.

Die sogenannte Bretterschupfe auf dem Gemeinde-Anger von Gefrees an der Strasse liegend, welche als Scheune benutzt werden kann, wird am

18. September

dem Strich ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Rentamts-Locale einfinden, und das Weitere vernehmen. Markt Schorgast, den 25. August 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das im hiesigen Markt belegene, mit Nr. 106 bezeichnete, vom verlebten Weisgerber Johann Hupfer dahier hinterlassene Wohnhaus, welches auf 800 fl. gewürdiget worden; soll am

13. September, Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft und nach Maßgabe der Executions-Ordnung dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden. Thurnau, den 22. Juli 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuld sollen nachstehende zwei walzende Grundstücke der

Wittwe Barbara Kurz zu Gemünd, nähmlich 1 Aeckerlein mit einem Wieslein, im Goldberg, auf 160 fl., und 1 Acker, im Altengewendt, auf 50 fl. rhl. taxirt,

Freitag den 12. September d. J., Nachmittags,

zu Gemünd öffentlich verstrichen werden, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag dieser beiden Grundstücke an den besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgt. Tambach, den 1. August 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung werden Folgende bisher von Nicolaus Janson zu Oberelldorf, besessene Realitäten, nämlich 1) ein Gut, fol. urb. 125ª und ᵇ beschrieben, 2) ⅓ der fol. Lehenbuchs 87 — 93 beschriebenen ledigen Grundstücke, das Zinsfeld genannt,

Mittwoch den 24. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Oberelldorf öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Nicolaus Janson, sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen,

Donnerstag den 25. September l. Js. früh 10 Uhr

ihre Forderungen schriftlich oder mündlich unter Anführung der treffenden Urkunden oder sonstiger Beweismittel, anzumelden, worauf weitere Verfügung erlassen werden wird. Tambach, den 22. August 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen die Wittib des Heinrich Diestler zu Heiligenstadt, ist der Concurs rechtskräftig erkannt; hiernach werden alle jene, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, hiemit bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen, am

26ten k. M. September Vormittags 8 Uhr,

als dem wegen Geringfügigkeit der Massa anberaumten einzigen Edictstage ihre Forderungen dahier anzubringen, und die Beweismittel sowohl hierüber als über das Vorzugsrecht in Urschrift vorzulegen, sofort schlüßlich zu handeln. Auch werden jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, oder ihm selbst schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und der gesetzlichen Strafe dahier anzuzeigen. Burggrub, den 27. August 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Pacht der zu den Freiherrlich von Künßbergischen Rittergütern Kirmseed und Treffau gehörigen, in Feldern, Wiesen und Weihern bestehenden Oeconomie, geht mit Lichtmeß 1824 zu Ende. Es werden daher beiderseitige Schloß-Oekonomie-Güter, bei welchen sich Pächters-Wohnungen und geräumige Oeconomie-Gebäude vorfinden, entweder im Ganzen oder theilweise — an einen oder mehrere Pächter auf weitere 6 oder 9 Jahre gegen Cautionsleistung unter den — bei der auf

Montag den 15. September d. Js.

hiezu festgesetzten Versteigerungs-Tagsfahrt eröffnet werdenden Bedingnissen, mittelst öffentlichen Strichs verpachtet. Strichsliebhaber werden zu dieser Verpachtung eingeladen, und haben sich über ihre gute Aufführung, Vermögens-Verhältnisse und ökonomische Kenntnisse durch gerichtliche Zeugnisse hinreichend auszuweisen und sich zu Treffau einzufinden. Gutenthau, im Obermainkreise, den 25. August 1823.

F. Freiherr von Künßberg, Königl. Baier. wirkl. geheimer Rath und Oberappellationsgerichts-Director.

In dem Hauße Nr. 342 in der Friedrichsstrasse, ist zu Martini ein Quartier im Hintergebäude, eine Treppe hoch, nach dem Garten hinaus, bestehend in 2 heizbaren Zimmern und 1 Kabinet, nebst Raum zu einigen Klaftern Holz zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. August 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90⅛	90
ditto à 5% . . .	101	100¾
Land-Anlehen	101¼	100⅞
Hypoth. Anweis	101	100¾
Lott. Loose A—D à 4% .	105	104⅝
ditto E—M à 4% .	101½	101
ditto unverzinnsliche .	90	89⅞

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 106. Baireuth, den 5. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verfügte Beschlagnahme des ersten Heftes der Zeitschrift:

„Kritisches Archiv für Staat und Kirche. Ein Handbuch und Repertorium für alle Staats- und Kirchen-„diener. Herausgegeben von einer Gesellschaft activer Staats- und Kirchendiener. Germanide 1823“

würde mit Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes durch allerhöchste Entschließung vom 18ten d. M. genehmigt.

Die sämmtlichen Königlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises werden mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung beauftragt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Zeitschrift: „Kritisches Archiv für Staat und Kirche“ betr.

Friedmann.

Baireuth, den 25. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welches Circulaire von dem k. k. österreichischen Gubernium in Tirol und Voralberg in untenbemerktem Betreff erlassen wurde, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr v. Lochner, Director.

Bekanntmachung.
Das tirolische Schuldenwesen betr.

Friedmann.

Circulare

über die Allerhöchsten Bestimmungen Seiner Majestät in Beziehung auf das tirolische Schuldenwesen.

Seine Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Junius v. J. laut der herabgelangten Eröff-

nungen des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 4. October v. J. Zahl 24594/1713, dann vom 17. Julius d. J. Zahl 27005/1628 über das tirolische Schuldenwesen nachfolgende Allergnädigste Bestimmungen zu fassen.

§. 1.

Bei allen von der Königl. Baierischen Regierung überwiesenen und von der K. K. Oesterreichischen Regierung auch übernommenen oder später liquidirten Schulden, ganz abgesehen von dem Unterschiede, ob sie ehemals ständische, ärarische oder Fonds-Schulden gewesen sind, soll die von der K. Baier. Regierung wegen der Landestheilung in Tirol vorgenommene Redukzion des Kapitalsbetrages von 36 Perzent vom Tage des österreichischen Civilbesitzes, das ist, vom 1. Julius 1814 angefangen, als nicht geschehen betrachtet werden.

§. 2.

Gleichmäßig sollen die Gläubiger, die ehemals an Illyrien und Italien übergiengen, in Ansehung ihrer Kapitalien und Zinsen vom 1. Junius 1814, als dem Tag des von Oesterreich angetretenen Civilbesitzes von Illyrien und Italien angefangen, so behandelt werden, als ob sie bei Baiern verblieben wären. Da aber die französische Regierung während ihres Besitzes den illyrischen Gläubigern gar keine, die italienische den ihrigen nur à Conto-Zahlungen an den ihnen gebührenden Interessen geleistet hat, so gehet der Allergnädigste Wille Sr. Majestät dahin, daß auch die Zinsrückstände dieser Gläubiger eben so berichtiget werden, als ob sie bei Baiern verblieben wären, wogegen die Staatsverwaltung die hienach getilgten Forderungen dieser Gläubiger übernehmen, und gegen diejenigen zu vertreten bedacht seyn wird, gegen die es mit Recht wird geschehen können.

§. 3.

Die auf diese Art vereinigte Tiroler Schuld geruheten S. Majestät als eine auf dem Lande haftende Aerarial-Schuld zu erklären, und unter die Verwaltung der Tiroler Stände, jedoch dergestalt zu stellen, daß ihnen die jährlich zur Bezahlung der Zinsen erforderliche Summe in angemessenen Raten aus dem Staatsschatze verabfolgt wird, daß ferner die Operazionen des für die Staatsschuld bestehenden allgemeinen Tilgungsfondes auch auf die ständische Aerarial-Schuld ausgedehnt werden, und daß übrigens die Stände in Absicht auf die Verwaltung dieser Schuld in eben dasselbe Verhältniß einzutreten haben, in welches die Stände der andern Provinzen, wo eine ständische Aerarial-Schuld besteht, in Beziehung auf diese Schuld zur Staatsverwaltung gestellt sind; daher sind auch statt der dermaligen alten Schuldbriefe ständische Aerarial-Schuldverschreibungen auszufertigen, in welchen das Kapital und das Zinsenausmaß in Metallmünze nach dem 20 Guldenfuße berechnet vorgetragen, und der 1. Jänner 1823 als der Ausfertigungstag wird eingerückt werden, damit die halbjährige Verfallszeit der Zinsen gleichmäßig in den Zeit-Abschnitten des Jänner und Julius verbleibe.

§. 4.

Was die Bezahlung des Zinsennachtrags bei den von Baiern nach dem im §. 1 Erwähnten, der Redukzion unterworfen gewesenen, so wie bei den (§. 2) von Italien und Illyrien übernommenen Kapitalien anbelangt, so hat dieselbe in der Art zu geschehen, daß die sich ergebende Nachtragsgebühr in abgesonderten, mit 5 Prozent in Konvenzionsmünze verzinslichen neuen Tiroler ständischen Aerarial-Obligazionen abgetragen werden soll, und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1822. Hingegen wird die Verzinsung vom 1. Jänner 1823 angefangen für das ursprüngliche Kapital sowohl, als für die Forderungen an Zinsausständen in klingender Münze geleistet werden.

§. 5.

Der Verwechslung der Schuldbriefe in neue Schuldverschreibungen muß eine allgemeine Liquidation vorausgehen, daher die Besitzer tirolischer Passiv-Kapitalien, sie mögen auf den ehemals k. baier. oder illyrischen oder italienischen Landestheil sich beziehen, und früher zu der ständischen oder ärarischen oder einer andern Schuldgattung gehört haben, hiemit aufgefordert werden, vom 1. September d. J. bis längstens zum Ende des Monats Februar 1824 ihre Original-Schuldbriefe oder in deren Ermanglung die sonst gesetzlichen hierauf sich beziehenden Amortisazions-Urkunden mit einem unterfertigten Verzeichnisse, welches die Nummer der Obligazion, das Datum ihrer Ausfertigung, den Namen, auf den sie lautet, das Perzenten-Ausmaß und den Kapitalsbetrag zu enthalten, und als Gegenschein

zu dienen hat, an die hiefür aufgestellte Schulden-Liquidations-Kommission in Innsbruck gegen eine amtlich gefertigte Empfangsbestätigung, wovon das Formular aus der Beilage ersichtlich ist, zu überreichen oder einzusenden, wobei bloß noch bemerkt wird, daß die ausgestellten neuen Schuldverschreibungen den Gläubigern auf dem Wege, durch welchen die alten Schuldurkunden zur Liquidazion gebracht worden sind, gegen Rückstellung des erhaltenen Empfangsscheines werden zugestellt werden.

§. 6.

Jedem Besitzer von Passiv-Kapitalien wird überlassen, die Betragsunterschiede zu bestimmen, in welchen er die neu auszufertigenden Schuldverschreibungen zu erhalten wünscht; doch sind bei Ueberreichung der Original-Schuldbriefe oder der Amortisazions-Urkunden auf dem Verzeichnisse, mit welchem dieselben begleitet werden, zugleich die Betragsunterschiede bemerkbar zu machen, auf welche die neuen Schuldverschreibungen zu lauten haben.

Die Schuldverschreibungen werden nur in Beträgen, die eine runde mit einer Nulle ausgehende Zahl bilden, ausgefertigt werden, aber den Besitzern einer Obligazion steht es frei, die Aufzahlung bis zur nächsten Zahl 10 des Kapitals zu leisten, oder sich mit einer von der Kasse auszustellenden Anweisung über den Unterschiedsbetrag zu begnügen. Diese Anweisungen werden vorläufig zwar unverzinslich bleiben, doch übrigens das Perzent der Obligazion, von welcher sie herrühren, enthalten. Gleichperzentige Anweisungen können dann auf runde Kapitalssummen zusammen geschrieben, und auf diese Art die Interessen nachträglich ausgeglichen werden. Als der kleinste Kapitalsbetrag einer Schuldverschreibung wird bloß die Summe von 30 fl. im 20 Guldenfuße angenommen werden.

Bei jenen Gläubigern, die einen Zinsennachtrag zu erhalten haben, kann der Betragsunterschied so eingerichtet werden, daß der zur Abgrundung erforderliche Betrag von dem Zinsennachtrag abgezogen werden kann. Auch gestattet man den Gläubigern, den Zinsbetrag zur Abgrundung zu benützen, der vom 1. Julius 1823 bis zum Schlusse dieses Jahres verfallen wird.

§. 7.

In Ansehung der von den vorigen Regierungen entweder nicht liquid befundenen, oder bei denselben nicht angemeldeten tirolischen Schulden werden die weitern Bestimmungen, welche noch von der hierüber zu erwartenden a. h. Entschließung abhängig sind, nachträglich erfolgen und kund gemacht werden.

§. 8.

Besitzer von Passiv-Kapitalien, die keine Original-Schuldbriefe oder Amortisazions-Urkunden besitzen sollten, weil ihnen dieselben in Verlust gerathen sind, haben, um von der Staatsverwaltung die Anerkennung ihrer Schuldforderungen zu erwirken, nach den Vorschriften der Gesetze eine gerichtliche Amortisazion jener Original-Schuldbriefe vornehmen zu lassen, und können nur mit Beibringung der Amortisazions-Urkunden zur Liquidazion zugelassen werden.

Als alleinige Instanz für die Amortisazion dieser Original-Schuldbriefe wird nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Appellazions-Gerichte das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck bezeichnet.

§. 9.

Sollte allenfalls die zu amortisirende Urkunde nicht auf den Amortisazions-Werber lauten, so hat der Letztere durch die Cessions-Urkunde, wie sich für diesen Fall von selbst verstehet, das Eigenthumsrecht auf den Schuldbrief zu erweisen. Wenn aber nebst der Schuldurkunde auch die Cessions-Urkunde verloren gegangen wäre, so muß für diesen Fall in dem Amortisazions-Edikte der Gerichtsbehörde auch von dem Cessionsakte, wodurch das Eigenthum der zu amortisirenden Schuldurkunde auf den Amortisazions-Werber übergieng, Erwähnung geschehen, und Letzterer hat sich hierüber bei dem Ansuchen um die Ausstellung einer neuen Schuldurkunde gehörig auszuweisen.

§. 10.

Da übrigens die südtirolischen Gläubiger ihre Original-Obligazionen an die vorige italienische Regierung in Mailand abgeben mußten, und nicht Alle die sogenannten Cartelle darüber von der gedachten Regierung empfangen haben, so werden diejenigen südtirolischen Gläubiger, welche sich wirklich im Besitze solcher Cartelle befinden, dieselben zum Behufe der Liquidazion und Auswechslung ganz in der Art, wie es in §. 5 hinsichtlich der Original-Schuldbriefe und Amortisazions-Urkunden vorgeschrieben wurde, bei der hier aufgestellten Liquidazions-Commission

zu überreichen, diejenigen aber, welche auch keine Cartelle besitzen, sich eben daselbst bloß unter Anzeige dieses Umstandes und Beilegung eines gehörigen Verzeichnisses über ihre abgängigen Original-Obligazionen zu melden haben, indem die südtirolischen Original-Schuldbriefe kürzlich von Mailand hierher gelangt, und bei der Schuldentilgungs-Kasse hinterlegt worden sind, mithin die Liquidazion dieser Kapitalien unmittelbar wird vorgenommen werden können.

Nur, wenn sich einige dieser Original-Obligazionen nicht vorfinden, und daher für deren Eigenthümer der Fall ihres Verlustes eintreten sollte, so würden auch in Ansehung solcher Passiv-Kapitalien die obigen Vorschriften der §. §. 8 und 9 hinsichtlich der Amortisazion der Schuldurkunden in Anwendung zu kommen haben.

Indem man die vorstehenden a. h. Bestimmungen Sr. Majestät über das tirolische Schuldenwesen nebst den weitern Anordnungen, welche für den Zweck der Liquidazion nothwendig befunden worden sind, hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Obrigkeiten, so wie die Partheien angewiesen, sich hienach zu benehmen.

Innsbruck, am 4. August 1823.

K. K. Landesgubernium von Tirol und Vorarlberg.
In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn
Landes-Gouverneurs.
Robert Benz, k. k. Hofrath.
Joseph Edler v. Fölsch, k. k. Gubernialrath.

Formulare

An N. N.
werden gegen Zurückstellung dieses Billets für die überreichte Obligation Nr.
pr. fl. kr. neue tiroler ständische Aerarial-Obligationen und Anweisungen extradirt werden und zwar:

Lautend auf Namen	zu Prozent	An Obligationen	An Anweisungen	Zusammen
N. N.				
Zusammen				

Das ist Gulden Kreuzer.
Auf Tage giltig.

Von der ständischen Kreditskasse
Innsbruck am
N. N.
Liquidator.

Baireuth, den 29. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Polizei-Behörden die Impftabelle pro 1823 noch nicht zur Vorlage gebracht haben, so werden dieselben angewiesen, solches binnen 8 Tagen, bei Vermeidung der Absendung eines Strafbothens auf ihre Kosten, zu bewirken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An die Königlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Impftabellen pro 1823 betr.

Friedmann.

Baireuth, den 30. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22sten d. M. erfolgte Beförderung des Pfarrers Carl Gottlieb Römheld auf die Pfarrei Erbendorf, Dekanates Weiden, ist die Pfarrei Mittelssinn, Decanates Thüngen im Untermainkreis, in Erledigung gekommen, deren Ertrag in der noch nicht superrevidirten Dienst-Faßion auf

491 fl. 42 kr.

berechnet worden ist. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Mittelssinn betr.

Sartorius, v. u.

Nachtrag

zu dem Programm über das heurige Central-Landwirthschafts- oder Octoberfest.

Da das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins im Stande gesetzt wurde, auch bei den Hengsten die nämlichen Preise wie vergangenes Jahr zu geben; so wird hiemit bekannt gemacht, daß für die Hengste neben den im Programm enthaltenen 4 Hauptpreisen, noch weitere 2, zu 15 und 10 Baierischen Thalern, dann zu den 8 Nachpreisen noch weiter 4 kommen, also 6 Haupt- und 12 Nachpreise vertheilt werden.

München, den 20. August 1823.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

In Folge eingelangten hohen Befehls Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird das sehr schön gelegene — nächst an die Eremitage stossende Forsthaus zur Monplaisir, sammt Nebengebäude und Zugehör,

Montags den 8. September d. Js.

unter den allgemeinen Bedingungen der Staatsrealitäten-Verkäufe öffentlich und meistbietend verkauft. Die Realitäten selbst bestehen: 1) in dem Hauptgebäude, welches 52 Schuhe lang, rauh massiv und 2 Stockwerk hoch und doppelt mit Ziegeln gedeckt ist, enthält a) im Souterrain: 1 Keller von 32 Schuh Länge und 17 Schuh Breite, mit einem Kreuzgewölbe und ein Kellerhaus gegen Norden, mit 8 Stufen versehen, b) parterre: 2 größere und ein kleineres Zimmer, eine Küche mit Speisekammer, einen geschaalten Hausplatz; dann c) im ersten Stock, einen Salon mit 1 Alcove, 2 ordinaire größere und 1 kleineres heitzbares Zimmer; d) das Haupt- und Kehlgebälke, welches gebruckt ist; 2) in dem Neben- und Hintergebäude, welche beide einen Stock hoch, mas-

ſto und doppelt mit Ziegeln gedeckt, 1 Zimmer, 1 Kammer, Waſchküche, 2 Stübchen mit einem Erker, dann 1 Stall, 1 Stube, 1 Kammer, enthalten; 3) in dem Stadel oder Bau-Magazin, ſteht auf ſteinernem Sockel, iſt mit Schrotwand verſehen und mit Brettern verſchlagen, dann mit Ziegeln doppelt gedeckt, hat einen gebohlten Tennen, und zwei Barnette, dann eine darinnen befindliche Schupfe, wozu 4) noch gehört ⅛ Tagwerk Gartenland. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweiſen können, werden eingeladen, ſich an benanntem Tage früh 10 Uhr im hieſigen Rentamtslocale einzufinden, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben; bemerkt wird noch dabei, daß die Realitäten täglich bei dem Bewohner des Gebäudes können in Augenſchein genommen werden. Baireuth, den 25. Auguſt 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Donnerſtag den 11ten dies Vormittags 10 Uhr wird die Verrichtung der dahier vorkommenden Stadt, Land und übrigen kleinen Fuhren, an den Mindeſtfordernden weggegeben und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 1. September 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Vom
Königlichen Landgerichte Teuſchnitz.

Der Bauer Johann Grünbeck zu Steinbach darf ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau und ihres Vertreters, des Bauern Michael Grünbeck zu Steinbach keine Verträge, oder irgend eine Art von Verbindlichkeiten, bei Strafe der Nichtigkeit eingehen, welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Nordhalben, den 26. Auguſt 1823.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Zur Befriedigung einer längſt ausgeklagten Schuld werden die dem Johann Georg Fröba von Hirſchfeld, angehörig geweſenen Grundſtücke, als: die Wieſe, die Mühlſtadt genannt, im Diſtrict Hirſchfeld; die Wieſe mit Holz, der ſogenannte Schnippengrund, im Diſtrict Windheim; dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf den

10. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wo zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Hirſchfeld beim Wirth Fehn ſich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 12. Auguſt 1823.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Auf Requiſition des Patrimonialgerichts Fahrnbach, wird die dem Schuhmachermeiſter Johann Nicol Daubner zu Wurmlohe zugehörige Reuthwieſe im Ehewald, taxirt auf 75. fl., über deſſen Vermögen der Concurs erkannt iſt, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige haben ſich daher am

Freitag den 12. September, Vormittags

vor uns dahier einzufinden und den Zuſchlag unter Genehmigung der Gläubiger des Daubner zu gewärtigen. Wunſiedel, den 28. Juli 1823.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Carner.

Auf eröffneten Liquidations-Prozeß über den Nachlaß des zu Hof verſtorbenen Unteraufſchlägers Friedrich Wilhelm Wenzel und das Vermögen der, von dem letztern, verſtorbenen Ehefrau deſſelben, weiland Emilie Henriette geb. Priem aus St. Georgenſtadt, nimmt das Königl. Baieriſche Landgericht Hof die Formalien der Edictal-Citationen für richtig an und erkennet dem — und den Acten gemäß, anmit zu Recht: daß alle diejenigen, welche in dem Liquidations-Termine, 15. Mai 1823, nicht erſchienen und ihre allenfallſigen Forderungen an den Nachlaß des zu Hof verſtorbenen Unteraufſchlägers Friedrich Wilhelm Wenzel und das Vermögen ſeiner Ehefrau Emilie Henriette, geb. Priem aus St. Georgenſtadt nicht angemeldet haben, ihre Vorrechte an dieſem Nachlaſſe verluſtig zu erklären und mit ihren Forderungen nur an dasjenige zu verweiſen ſind, was nach Befriedigung der ſich gemeldet habenden Gläubiger noch etwa übrig iſt, bei ſich ergebender Unzulänglichkeit der Maſſe aber, dieſelben von der Maſſe ausgeſchloſſen ſind. Die Koſten des Aufgebots und der Praeclusoria fallen der Maſſe anheim. V. R. W.

Hof, den 4. Auguſt 1823.

Königliches Landgericht.
Vetter, Civil-Adjunct.
dir. leg. imp.

Auf das ausgeklagter Schuldforderung halber unterm 17. Juni l. J. im Kreis-Intelligenzblatte l. J., Nr. 77, S. 561 am Ende dem öffentlichen Verkaufe ausgebotene Söldengut des Johann Göz, alter zu Neusses wurde ein unter der Taxe stehendes Aufgebot von 1500 fl. gelegt. Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber, welche dieses Angebot zu erhöhen gedenken, können sich in dem anderweit auf

Freitag den 12. September l. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Strichstermine beim K. Landgerichte dahier einfinden, ihre Mehrgebote zu Protocoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, am 12. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das im Weg der Hülfsvollstreckung am 27. Juni l. J. zum Verkauf ausgesetzte Wohnhaus mit Gemeinderecht, 1½ Morgen Feld im Hohn, und 1½ Morgen Feld in der Hut, den Gebrüdern Schlam und Abraham Hellmann zu Viereth gehörig, wird abermals öffentlich verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und bei dem auf

Dienstag den 9. September früh 9 Uhr

am Gerichtssitz anberaumten Verkaufstermin zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu gewärtigen und ihr Angebot zu Protokoll zu geben, worauf der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Bamberg, den 23. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die zur Conkursmasse des Johann Georg Barb von Rothensand gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, als nämlich: 1) ein halbes bezimmertes Gut mit Zugehör, K. Lehen, 2) 2 Tagwerk Feld, das Heitlein, v. Seefriedisches Lehen, 3) ½ Tagwerk Feld, der Seifendistelbur-Acker, v. Schönbornisches Lehen, 4) ½ Tagwerk Wiese, die Schäferswiese, zum Gotteshaus Schneid lehenbar, 5) 3⅜tel Tagwerk 4½ R. Nadelholz, im obern Grobberg, 6) 6⅜tel Tagwerk Laubholz, im obern Oehlein, 7) 1 Tagwerk Feld, der Schrottacker, v. Seefriedisches Lehen, 8) ½ Tagwerk Feld, der Schwübleinsacker, v. Seefriedisches Lehen; 9) ½ Tagwerk Feld, der Nußbaumacker, von Schönbornisches Lehen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hievon in Kenntniß gesetzt, und haben bei dem auf

Freitag den 12. September l. J. früh 9 Uhr

in loco Rothensand anberaumten Verstrichstermin zu erscheinen, ihr Angeboth zu Protokoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione der Gläubiger zu gewärtigen. Bamberg, den 28. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die dem Andreas Stenglein zu Moggendorf gehörige, an dem Lor. Juß, ohnweit Neuschliz gelegen, 1 Tagwerk freieigene Wiese, welche weder in einem Lehens-Nexu stehet, noch eine sonstige Abgabe, außer der darauf haftenden landesherrlichen Steuer zu leisten hat, wird wegen eines darauf haftenden Kaufschillings-Restes hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

13. September Vormittags 9 Uhr

in dem dahiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige zu erscheinen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und nach Maßgab der Executions-Ordnung des Hinschlags zu gewarten haben. Hollfeld, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rottlauf.

Die sogenannte Bretterschupfe auf dem Gemeinde-Anger von Gefrees an der Strasse liegend, welche als Scheune benutzt werden kann, wird am

18. September

dem Strich ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Rentamts-Locale einfinden, und das Weitere vernehmen. Markt Schorgast, den 25. August 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das im hiesigen Markte belegene, mit Nr. 106 bezeichnete, vom verlebten Weisgerber Johann Hupfer dahier hinterlassene Wohnhaus, welches auf 800 fl. gewürdiget worden; soll am

13. September, Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft und nach Maßgabe der Executions-Ordnung dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden. Thurnau, den 22. Juli 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Die dem Herrn Amtmann Goller zu Küps, vormals gehörige, zum Rittergute Tüschnitz lehenbare Wiese, am Robachs Flusse bei Küps, die Ludwigswiese genannt, wird wegen nicht bezahlten Kaufschillings in dem gesetzlichen Termine auf Kosten und Gefahr der Käuferin dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin am

Dienstag den 9. September d. J. früh 9 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte abgehalten. Oberlangenstadt, am 6. August 1823.

Königliches Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Weißmüller.

Die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bezeichneten Realitäten: a) ein abgetheiltes halbes Wohnhaus, nebst halbem Stadel, b) 1½ Jauchert 18 □Ruthen Ackerland, c) die Hälfte des Saamgartens, welche zur Conkursmasse des Schuhmachers Nicol Daubner zu Wurmloh gehören, sollen dem öffentlichen Verkaufe auf Antrag der Gläubiger nochmals ausgesetzt werden. Hiezu hat man auf den

16. September

Termin anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Licitanten im Wirthshauße zu Mühlbühl sich einzufinden haben. Wunsiedel, den 23. August 1823.

Adelich von Witzellsches Patrimonialgericht Fahrenbach.

Sieger.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 18. August bis 23ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	132	132	132	—	14	—	12	15	10	30
Roggen	—	80	80	80	—	8	24	7	24	6	24
Gerste	—	19	19	19	—	6	—	5	30	5	—
Haber	—	66	56	56	—	5	30	4	45	4	—

Baireuth, den 23. August 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ganz neue, noch ungebrauchte Bierkrüge von bester Qualität sind zu verkaufen, das 100 à 6 fl. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Der Pacht der zu den Freiherrlich von Künßbergischen Rittergütern Kirmsees und Tressau gehörigen, in Feldern, Wiesen und Weihern bestehenden Oeconomie, geht mit Lichtmeß 1824 zu Ende. Es werden daher beiderseitige Schloß-Oekonomie-Güter, bei welchen sich Pächters-Wohnungen und geräumige Oeconomie-Gebäude vorfinden, entweder im Ganzen oder theilweise — an einen oder mehrere Pächter auf weitere 6 oder 9 Jahre gegen Cautionsleistung unter den — bei der auf

Montag den 15. September d. Js.

hiezu festgesetzten Versteigerungs-Tagsfahrt eröffnet werdenden Bedingnissen, mittelst öffentlichen Strichs verpachtet. Strichsliebhaber werden zu dieser Verpachtung eingeladen, und haben sich über ihre gute Aufführung, Vermögens-Verhältnisse und ökonomische Kenntnisse durch gerichtliche Zeugnisse hinreichend auszuweisen und sich zu Tressau einzufinden. Gutenthau, im Obermainkreise, den 25. August 1823.

F. Freiherr von Künßberg, Königl. Baier. wirkl. geheimer Rath und Oberappellationsgerichts-Director.

In dem Hauße E. Nr. 136 ist die untere und mittlere Etage, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, sammt Hauskammern, Holzlegen und Keller auf nächstkommende Martini zu vermiethen; es kann auch getheilt werden.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 107. Baireuth, den 6. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10ten dieses Monats wurde in der Gegend von Plattling eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement nachstehend beigesetzt ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises werden angewiesen, hierüber in ihren Bezirken die geeigneten Recherchen vorzukehren, und deren Resultat binnen

Vierzehn Tagen

berichtlich anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.
Eine aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Friedmann.

Signalement.

Diese taubstumme Mannsperson ist beiläufig 5′ 4″ groß, untersetzter Statur, bei 24 Jahre alt, hat braune Haare, derlei Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, ein rundes Kinn, und ist etwas blatternarbigt.

Am Leibe trägt sie einen hohen schwarzen Filzhut, ein gestreiftes persenes Leibl, eine alte schwarz manchesterne Hose, und ein dunkelgrün tuchenes altes Jankerl.

Uebrigens ist sie barfuß und hat einen Sack bei sich.

Bekanntmachungen.

Bei der gegenwärtigen heißen Witterung wird die polizeiliche Verordnung erneuert, daß jeder Hausbesitzer die Strasse täglich früh um 8 Uhr und Nachmittags 3 Uhr mit frischem Wasser begießen und auch jedesmal vor dem Kehren und Reinigen derselben, zur Verminderung des der Gesundheit nachtheiligen Strassenstaubes, mit Wasser besprengen lassen muß.

Die Abzugrinnen und Gräben vor den Wohnhäußern sind, zur Vermeidung des üblen Geruches immer sorgfältig zu reinigen.

Die Polizeimannschaft hat den Befehl erhalten, jeden Contraventionsfall zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Baireuth, den 27. August 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Das polizeiliche Verbot des Trocknens der Betten vor den Häußern an Strassen und öffentlichen Plätzen, wird mit der Warnung erneuert, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geldstrafe beahndet werden soll. Baireuth, am 26. August 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 18. August 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bekanntmachung.

Im Herbste vorigen Jahrs ist auf dem Wege von Baireuth nach Mistelgau, eine nicht unbedeutende Summe Geldes gefunden worden.

Der Verlierer hat seine Ansprüche bei dem unterzeichneten Gerichte binnen 4 Wochen um so gewisser anzumelden, als er nach Ausfluß dieses Termins nach der gesetzlichen Vorschrift seines Rechts verlustig seyn wird.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 25. August 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Da nach der Anzeige des Landkutschers Johann Georg Weber dahier, demselben eine gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibung des verstorbenen Höfer Landkutschers Johann Angermann dahier, d. d. Baireuth den 11. November 1816 über 600 fl. rheinl. Kapital auf den Kaufmann Johann Heinrich Felbinger dahier, als Darleiher, gegen Verpfändung seines gegenwärtigen Wohnhauses und Zugehörungen im Rennweg dahier, mit der Hyp. Nr. 380ª bezeichnet, dann ¼ Tagwerk Garten bei dem Hause, ausgestellt, auch unterm 21. November desselben Jahres gerichtlich legalisirt und mit einem Hypothenkenatteste vom 21ten d. M. versehen, zu Verlust gegangen ist, der ursprüngliche Gläubiger Kaufmann Felbinger aber die richtige Zurückbezahlung des Kapitals anerkannt hat; so werden alle diejenigen, welchen an dieser zu löschenden Darlehens-Forderung der 600 fl. und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andern Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen mag, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 15. December Vormittags 10 Uhr

hier coram Comiss. Kreisrath Rücker anberaumten Termine einzufinden, und unter Production des Documents ihre Ansprüche vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Wohnhaus, Hyp. Nr. 380ª nebst Zugehörungen, so wie ¼ Tagwerk Garten beim Hause, werden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Auf den Antrag der Stiftungsverwaltung zu Bindloch wird der unbekannte Innhaber einer von dem Kaufmann Heinrich Pecher zu Baireuth und seiner Ehefrau Katharina, geborne Arzberger, über ein von dem Gotteshause Bindloch sub b. ihres in der Jägerstraße sub Nr. 660 belegenes, nun Bürtnermeister Johann Christoph Leichische Wohnhaus entnommenes Kapital von 2700 fl. frk. unter dem 14. Mai 1802 ausgestellten und unter dem 26. Juni 1802 gerichtlich recognoscirten Schuld- und Hypotheken-Urkunde nebst beigefügtem Hypothekenatteste des vormaligen Magistrats der Königl. Hauptstadt Baireuth vom 21. Juli 1802 hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten, und insbesondere auf den hiezu am

8. März 1824 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Landgerichte zu produciren, und seine Rechte hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden und die Löschung im Hypothekenbuche erfolgen wird. Baireuth, am 13. August 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 11ten dies Vormittags 10 Uhr wird die Verrichtung der dahier vorkommenden Stadt, Sand und übrigen kleinen Fuhren, an den Mindestfordernden weggegeben und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 1. September 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Zur Justificirung eines Arrestgesuchs der verwittwe-

ten Eva Katharina Künzel in Schwarzenbach an der Saale gegen den Landfuhrknecht Johann Ullrich aus Langenzenn wegen einer Forderung von 1600 fl. wird Instructions-Termin auf

den 18. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und beklagter Ullrich hiermit öffentlich hierzu vorgeladen, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Landgericht zu erscheinen. Münchberg, den 19. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Die in Nr. 11, 13 und 14, dann 28, 30 und 32 des Kreis- und Nr. 7, 9, 10, 19, 20, 22 des Bamberger Intelligenz-Blattes v. l. J. ausgeschriebenen Gant-Realitäten des Martin Gut zu Merkendorf werden zum 3ten mahlen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

17. September l. Js.

im Orte Merkendorf anberaumt. Meldet sich auch hiebei kein den minder bevorzugten Gläubigern annehmlicher Käufer, so haben sich dieselben, welche hiemit ausdrücklich dahin vorgeladen werden, der gesetzlichen Ordnung nach sogleich zu erklären, wer aus ihnen das Ablösungsrecht ausüben wolle, widrigenfalls die Gantgüter den vorigen Meistbiethenden unbedingt zugeschlagen werden. Scheßlitz, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

Zur Erholung rückständiger Aerariargefälle werden 1¾ Morgen Feld, der Haidacker genannt, den Gebrüdern Christoph und Johann Walter zu Schweisdorf gehörig, im Scheßlitzer Flur gelegen, worauf 30 kr. in Simplo und 2 fl. 12 kr. jährlicher Bodenzinns haften, und welcher um 285 fl. taxirt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt auf den

23. September l. Js.

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 21. August 1823.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Johann Dotterweich zu Reundorf gehörigen Aecker, als: ½ Morgen Feld, die Walzleithen, Königl. Lehen, 1½ Morgen Feld, im Mohrweg, Spitallehen, und 1½ Morgen Feld, im Dollersee, Königl. Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

15. September l. J.

im Gerichtssitze anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen. Bamberg, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zum Behufe der Hülfsvollstreckung wird der dem Salomon Schnee älter zu Bischberg gehörige Acker, der Bethacker, zu 1½ Morgen, K. Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

15. September l. J.

angesetzt, wozu Kaufsliebhaber im Gerichtssitze dahier sich einzufinden, geladen werden, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen können. Bamberg, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nach dem Antrage der Gläubiger in der Andreas Diegelschen Confurssache zu Erlach, sollen die dahin gehörigen Realitäten, bestehend in ½ Gült- und Frohnhof, mit Haus, Scheuer, ½ Morgen Grasgarten, 9 Morgen Feld, 2 Morgen Wiese, 3 Morgen Holz und Gemeinde-Recht, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt werden. Es wird deshalb Termin auf

Dienstag den 16. September l. J.

und zwar in loco Erlach anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Den Hinschlag selbst haben dieselben mit Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen. Bamberg, den 23. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Erlangung eines ausgeklagten Consens-Capitals, wird das dem Andreas Windfelder zu Reundorf, zugehörige Anwesen gerichtlich verkauft; die Verkaufsobjecte sind: 1) ein Söldengut mit Zubehör, K. Lehen zu

800 fl. geschätzt; 2) 2 Morgen Feld, zu Schenkenloh, K. Lehen, zu 300 fl. geschätzt; Strichtermin ist auf

Montag den 22. September l. J. früh 9 Uhr

festgesetzt, wo sich Kaufsliebhaber im Gerichtssitze einfinden, ihr Angebot zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende Nagelschmiedmeister Conrad Hertel zu Markt Schorgast, durch den heute mit seiner Verlobten, der ledigen Margaretha Barbara Vogel zu Pöllitz errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat. Berneck, am 2. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das Königliche Landgericht Waldsassen hat in dem Schuldenwesen der Glaserswittwe Anna Schriker von Waldershof, und ihres Sohnes Joseph Schriker, Leinwebermeister von da, durch Entschließung vom 15ten d. M. deren Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 30. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Freitag den 31. October l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Samstag den 15. November l. J.,

für die Schlußeinrede auf

Samstag den 29. November l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gantschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter vorbehaltener Rechte bei Gericht zu übergeben. Waldsassen, den 26. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Unterthan Jacob Maisel zu Kupferberg gehörige, dem dasigen Bürgerrathe zu Lehen gehende Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus Nr. 3 allda, sammt Stadel, Garten und Gemeindtheilen, taxirt auf 600 fl.; 2) 2½ Tagwerk Feld auf dem vordern Galgenberg, taxirt auf 187 fl. 30 kr. rheinl., 3) 1¼ Tagwerk dergleichen, 4) ⅛ Tagwerk Wiesen, dann 5) ⅜ Tagwerk dergleichen, beim Steinfels gelegen, 6) ⅜ Tagwerk dergl. allda, und 7) ⅛ Tagwerk Holz daselbst, an einem Stück gelegen, und auf 215 fl. rheinl. geschätzt, 8) 1 Tagwerk Feld im Hof, die Leithen genannt, Tax 115 fl. rheinl., 9) 1¼ Tagwerk Feld im Karrenberg, taxirt auf 200 fl., und 10) ⅝ Tagwerk Feld und ⅛ Tagwerk Wiesen in der Goß, hiesiges Königliches Rentamtslehen, taxirt auf 152 fl 30 kr. rheinl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

26. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorgeladen werden, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann. Culmbach, den 7. August 1823.

Königliches Landgericht.

Carner,

v. n.

Auf den Antrag der Klostermüller Wernleinischen Relicten dahier sollen nachstehende, von ihnen seither in Gemeinschaft besessene Immobilien, als: 1) die sogenannte Klostermühle dahier, Nr. 438, hiesiges Königl. Rentamts-Lehen, aus einer Mahlmühle mit 5 Gängen, einer Stampf- und einer Walkmühle bestehend, nebst dabei befindlichem Stadel, Garten und Wiesfleck, taxirt auf 3985 fl. rhl.; 2) 5 Tagwerk dergl. lehenbare Wiesen in der Mittelaue, die bereits unterm 10. Juni c. in 4 Abtheilungen dem öffentlichen Ver-

Kaufe ausgesetzt worden, und auf 2790 fl. gerichtlich taxirt sind, Behufs der Tilgung vorhandener Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 22. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach den bestehenden Vorschriften der Executions-Ordnung erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Culmbach, den 7. August 1823.

Königliches Landgericht.

Das zur Conkursmasse der verstorbenen Schmiedswittwe Margaretha Barbara Feig zu Lorenzreuth gehörige Lehnsstück, in einem $\frac{1}{8}$ unbezimmerten Hof bestehend, auf 680 fl. $34\frac{3}{8}$ kr. taxirt, dann $1\frac{3}{4}$ Tagwerk Reutwiese in der Erllohe, im Steuerdistrict Seußen, auf 56 fl. 15 kr. gewürdiget, sollen nunmehr öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

18. September curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in der Wohnung des Bäckermeisters Feig zu Lorenzreuth einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 16. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Freiherr Friedrich Karl von Redwitz auf Unterlangenstadt und Burkersdorf, stellte den Antrag bei dem unterzeichneten Amte, daß, um mit seinen sämmtlichen Gläubigern zu arrangiren, dieselben vorgeladen werden sollen. Diesem Antrage gemäß wird zum Versuche eines gütlichen Arrangement, und wenn dieses nicht gelingen sollte, zur geeignet rechtlichen Verhandlung Termin auf den

13. October d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu die sämmtlich unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen werden. Cronach, am 30. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. a.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Lichtenberg wird der dem Müllermeister Georg Heinrich Wirth vom Heinersberger Grund zugehörige halbe Schneidtag von der markgräflichen Schneidmühle dortselbst, welcher auf 49 fl. rhl. gewürdigt worden ist, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungs-Termin auf den

23. September curr., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 27. August 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth vom 10ten pr. 26ten d. Ms. wird das aus der Superintendent Kunethischen Nachlaßsache auf den Königl. Pfarrer M. Kuneth von Frauenaurach gekommene Burggut zu Creussen, bestehend: aus 1 Wohngebäude, 1 Gartenhaus, 1 Stadel, 1 Garten, einer Gerechtholz-Abgabe von 4 Klaftern mit der Aststreu aus der Königl. Staatswaldung Hagenreuth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dazu Bietungstermin im Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts auf

Dienstag den 23. September curr.

festgesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen vorgeladen, daß hiebei der Zuschlag von der Erklärung des gedachten Königl. Kreis- und Stadtgerichts abhängt und das Schätzungsprotocoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann. Schnabelwaid, den 1. August 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auch am 22. Juli h. Js. ist an dem zur Versteigerung der Besitzungen des Jacob Wachter hieselbst, als: des Feldes im Lerchenhügel, des Feldes im Buckenberg, des Gemeindwiesentheils, im Tränkbach, des Gemeindholztheils, im Buckenberg, der Wiese, im Grumbach, des Gartenfeldes, beim Bronnen, anberaumt gewesenen Termin kein Aufgebot gesetzt worden; es wird demnach ein nochmaliger und endlicher Termin zur Veräußerung dieser Besitzungen auf den

15. September h. Js., Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Landgerichtssitze festgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, um ihre Aufge-

bothe zu legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 16. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Ein dem Heinrich Schächtel zu Kirchehrenbach eigenes Wohnhaus nebst zugehörigem Forstrecht auf 2½ Schock Reißig und ½ Klafter Scheitholz, St. N. 286, mit 13½ kr. Steuersimplum belegt, zur Pfarrei Kirchehrenbach zinns- und handlohnbar, wird zur Execution auf eine ausgeklagte Forderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zum Aufstriche

Freitag der 19. September

anberaumt, an welchem sich Kaufliebhaber in Kirchehrenbach einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Forchheim, den 8. August 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Wegen einer ausgeklagten Consensschuld wird der — der Margaretha Fuchsin, Wittwe zu Eschlipp, zugehörige ½ Hof, der Schweitzerhof genannt, öffentlich der Versteigerung unterworfen. Derselbe besteht aus einem Hauße, Stadel nebst 37 Stück Feld, Wiesen und Holz, gewürdigt auf 1925 fl. rhl.; Steigerungstermin wird auf den

20. September d. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche dann den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 16. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Die dem Andreas Stenglein zu Moggendorf gehörige, an dem Lorhasfluß, ohnweit Meuschliz gelegen, 1 Tagwerk freieigene Wiese, welche weder in einem Lehens-Nexu stehet, noch eine sonstige Abgabe, außer der darauf haftenden landesherrlichen Steuer zu leisten hat, wird wegen eines darauf haftenden Kaufschillings-Restes hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin hiezu auf den

13. September Vormittags 9 Uhr

in dem dahiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige zu erscheinen, ihr Aufgeboth zu Protocoll zu geben, und nach Maßgab der Executions-Ordnung des Hinschlags zu gewarten haben. Hollfeld, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Auf den Grund des höchsten Beschlusses der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen werden die zur Königl. Revier Geutenreuth einschlägige Waldparzellen, das Schederndorfer Buch, der Hain und das Birkig, unter den verordnungsmäßigen Bedingnissen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin hiezu ist auf

Montag den 15. September d. Js.

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufsliebhaber in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königl. Rentamts Frühe um 10 Uhr erscheinen und das Weitere vernehmen können, wobei noch besonders bemerkt wird, daß der Forstaufseher Joseph Kaupert zu Kleinziegenfeld beauftragt ist, die obigen Königl. Parzellen auf Verlangen einzuweisen. Weismain, den 22. August 1823.

Königliches Rentamt Weismain und Forstamt Culmbach.
Weigand. Pausch.

Zu Folge vorliegender allerhöchster Befehle, werden nachbeschriebene Staats-Realitäten wiederholt dem öffentlichen meistbietenden Verkauf unter den reglementsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, und dazu folgende Termine anberaumt,

Dienstag den 23. September d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Rentamtslocale zu Culmbach: 1) das Lazarethgebäude mit 20 []Ruthen Garten, im grünen Wöhr; 2) der sogenannte Baustadel, auf der Drath; 3) das Wachthaus, am Baireuther Thor; 4) das Wachthaus, am Röhrenplatz; 5) das Wachthaus, bei der steinernen Brücke; 6) die Grasplätze, an dem untern Fölschnitzer Weg;

Mittwoch den 24. September d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

in dem Münchischen Wirthshauße zu Sanspareil: 1) di-

vormalige Justizamts-Wohnung zu Sanspareil mit 40 □Ruthen Garten; 2) der Gras- und Obstgarten beim Zehentstadel zu Sanspareil, zu ⅛ Tagwerk; 3) ein geringes Gärtlein, des sonstigen Amtsboten allda, einige □Ruthen groß; 4) ein geringes Grasplätzlein, von einigen □Ruthen am Schloßthor zu Sanspareil. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den bestimmten Tagen und Orten die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und im Falle solche die Taxe erreichen, den Zuschlag mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach, am 30. August 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Die sogenannte Bretterschupfe auf dem Gemeinde-Anger von Gefrees an der Strasse liegend, welche als Scheune benutzt werden kann, wird am

18. September

dem Strich ausgesetzt. Kaufsliebhaber wollen sich an diesem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Rentamts-Locale einfinden, und das Weitere vernehmen. Markt Schorgast, den 25. August 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das im hiesigen Markt belegene, mit Nr. 106 bezeichnete, vom verlebten Weisgerber Johann Hupfer dahier hinterlassene Wohnhaus, welches auf 800 fl. gewürdiget worden; soll am

13. September, Vormittags 10 Uhr,

meistbietend verkauft und nach Maßgabe der Executions-Ordnung dem besitz- und zahlungsfähigen Meistbietenden zugeschlagen werden. Thurnau, den 22. Juli 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Von dem Gräflich Giechischen Herrschaftsgericht Thurnau werden auf Ansuchen des Johann Georg Kipp zu Eichig, der Margaretha Heisenstein zu Freienfels des Johann Valentin Kipp zu Gräfenhäusling, der seit 40 Jahren abwesende Georg Kipp aus Loch, geboren den 24. April 1766, dann der zu Loch am 22. December 1778 geborne, als Soldat des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Feldzug gegen Russland seit 1812 vermißte Johann Konrad Kipp nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem am

17. April 1824, Vormittags 9 Uhr,

bei dem genannten Herrschaftsgericht anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie werden für tod erklärt und ihr Vermögen ihren sich gemeldeten Geschwisterten ohne Caution ausgeantwortet werden soll. Thurnau, den 24. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bezeichneten Realitäten: a) ein abgetheiltes halbes Wohnhaus, nebst halbem Stadel, b) 1⅛ Jauchert 18 □Ruthen Ackerland, c) die Hälfte des Saamgartens, welche zur Konkursmasse des Schuhmachers Nicol Daubner zu Wurmloh gehören, sollen dem öffentlichen Verkaufe auf Antrag der Gläubiger nochmals ausgesetzt werden. Hiezu hat man auf den

16. September

Termin anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Licitanten im Wirthshauße zu Mühlbühl sich einzufinden haben. Wunsiedel, den 23. August 1823.

Adelich von Wißellsches Patrimonialgericht
Fahrenbach.
Sieger.

Nachstehende Realitäten der verganteten Wittib des verlebten Heinrich Diestler zu Heiligenstadt, als 1 Tropfhaus nebst Pflanzgärtlein, ¼ Tagwerk Feld, auf dem Kulch, 1⅛ Tagwerk Feld, die vodere Volletsbachleiten, 1 Tagwerk Feld, die hintere Leiten, ½ Tagwerk Feld und Wiese, die hintere Eggeten, werden hiemit am

7ten des Ms. October Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich dahier verkauft. Die Kaufsliebhaber können bis zu diesem Termine, oder in demselben die Taxe der Realitäten, und die darauf ruhenden Lasten, aus den Gerichtsacten ersehen. Burggrub, den 27. August 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches
Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 25. August bis 30ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	127	127	127	—	12	—	11	15	10	30
Roggen	—	35	35	35	—	7	30	6	54	6	18
Gerste	—	7	7	7	—	6	—	5	24	4	48
Haber	—	70	70	70	—	5	12	4	6	3	—

Baireuth, den 30. August 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen. Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 28. August 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	73	73	73	—	14	24	13	54	13	30
Roggen	—	47	47	47	—	7	48	7	24	7	—
Gerste	—	58	58	58	—	5	36	—	—	—	—
Haber	—	43	43	43	—	3	42	—	—	—	—

Hof, den 28. August 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schröu.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch den Tod des hiesigen Patrimonialrichters und Oekonomie-Verwalters Anton Baumann, ist die Stelle eines Patrimonialrichters II. Klasse bei den Freiherrlich von Künsbergischen Rittergütern Gutenthau, Kirmsees und Treßau, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum wollen sich, so bald wie möglich, entweder persönlich oder in frankirten Briefen, an Unterzeichneten wenden und sich über ihre Herkunft, Vermögens-Verhältnisse und Kautionsleistung, so wie über die auf hohen Schulen erworbenen Rechts- und ökonomischen Kenntnisse, dann bei den Königl. Landgerichten und Rentämtern sich eigen gemachte praktische Geschäftsführung, wie nicht minder über Treue, Fleiß und sittliches Verhalten durch vollgültige Zeugnisse hinreichend ausweisen und alsdann die näheren Bedingnisse dahier vernehmen. Gutenthau bei Neustadt am Kulm, im Obermainkreise, den 25. August 1823.

F. Freiherr von Künsberg, Königl. Baier. wirkl. geheimer Rath und Oberappellationsgerichts-Director.

Ganz neue, noch ungebrauchte Bierkrüge von bester Qualität sind zu verkaufen, das 100 à 6 fl. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. August. Der Sohn des Melbermeisters Angermann.

Den 27. August. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Sept. Die Zwillings-Söhne des Bäckermeisters Mader.

Den 3. Sept. Der Sohn des Königl. Baierischen Oberlieutenants Fehr.

Gestorbene.

Den 27. August. Der Schriftsetzer Georg Christoph Geißler dahier, alt 53 Jahre, 5 Monate und 6 Tage.

— — Der Peruquier Schmidt dahier, alt 59 Jahre, 1 Monat und 2 Tage.

Den 28. August. Die hinterlassene Wittwe des Senators und Mahlaccis-Einnehmers Seufft dahier, alt 77 Jahre, 2 Monate und 4 Tage.

Den 29. August. Der Königl. Oberrechnungs-Commissair Anton Zehmann, alt 39 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 108. Baireuth, den 9. September 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachungen.

Das polizeiliche Verbot des Trocknens der Betten vor den Häußern an Strassen und öffentlichen Plätzen, wird mit der Warnung erneuert, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geldstrafe beahndet werden soll. Baireuth, am 26. August 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Am 15. September d. Js., und an den darauf folgenden Tagen, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementar-Schulen dahier, und zu St. Georgen statt haben, und am 24ten d. Ms. die Preiße-Vertheilung erfolgen. Eltern und Schulfreunde werden hiermit zu dieser Feierlichkeit geziemend eingeladen. Baireuth, am 5. September 1823.

Die Königl. Stadt-Schulen-Commission.
Hagen, erster Bürgermeister,
als Vorstand.
Schoberth, Secretair.

Auf den Grund gesetzlicher Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Bauernsohn Nicolaus Will von Krugshof, und die Bauerntochter Anna Margaretha Neupert von Wolfsbach in dem gestern errichteten gerichtlichen Ehevertrage die Gütergemeinschaft unter sich unbedingt ausgeschlossen haben. Baireuth; am 21. Juni 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da uns ein sehr naher Termin zu der Vorlage unserer Jahres-Rechnung, Behufs deren Abnahme gegeben ist: so sind wir veranlaßt, alle Königl. Gerichts- und Administrativ-Behörden des Ober-Mainkreises hiedurch aufzufordern, gleich mit Schluß des IV. Quartals 18²²/₂₃ die verordneten Quartals-Siegel-Anzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contrakts-Instrumenten und Urkunden, oder in deren Ermangelung die Fehlanzeigen für das bemerkte Quartal um so gewisser hieher einzusenden, als wir außerdem vermüßigt seyn würden, gegen die deshalb säumigen Königl. Behörden nach Vorschrift zu verfahren. Baireuth, am 5. September 1823.

Königliches Kreis-Siegelamt.
Werner. Körbitz,
v: w.

Donnerstag den 11ten dies Vormittags 10 Uhr wird die Verrichtung der dahier vorkommenden Stadt, Sand und übrigen kleinen Fuhren, an den Mindestfordernden weggegeben und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 1. September 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Zur Justificirung eines Arrestgesuchs der verwittweten Eva Katharina Künzel in Schwarzenbach an der Saale gegen den Landfuhrknecht Johann Ullrich aus Langenzenn wegen einer Forderung von 1600 fl. wird Instructions-Termin auf

den 18. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und Beklagter Ullrich hiermit öffentlich hier-

zu vorgeladen, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Landgericht zu erscheinen. Münchberg, den 19. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Franz Tremel zu Stübich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Bauernhof, bestehend aus einem Hauße mit Nebengebäuden, 1½ Tagwerk Garten, 14 Morgen Feld, ⅞ Tagwerk Wiesen, und 1½ Acker Holzes, worauf 2 fl. 16½ kr. in simplo, 1 fl. 15 kr. Erbzinns, 2 Simmra, 2 Metzen Korngült, und 10 Procent Handlohn haften, 2) ⅛ Tagwerk Baum- und Grasgarten, welcher jährlich 1⅞ kr. Steuer in simplo, 19 kr. Erbzins, und in Veränderungsfällen 10 Procent Handlohn verabreicht, 3) ein Morgen Feld, das Schenkelskreuz genannt, mit 3 kr. Steuer in simplo, 5½ kr. Erbzinns, 1 Metzen, 3 Viertel 3½ Schzl. Handlohn zu 10 Procent belastet, 4) 1½ Morgen Feld, der Steigen, worauf 2 1/2 kr. Steuer in simplo, 3 kr. Erbzinns, 15½ kr. ständiges Handlohn, und 1 Metzen 3 Viertel 3 1/2 Schzl. Habergült haften, 5) ⅛ Tagwerk, das Gänse-Wieslein, welches 1⅛ kr. Steuer in simplo, 2⅛ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn verabreicht, 6) ⅞ Morgen Wiesen, die Peusser Wiese genannt, mit 15 kr. Steuer in simplo, 12 kr. 3 pf. Erbzinns und 10 Procent Handlohn und endlich 7) 1 Tagwerk Laub- und Fichtholz, im Scheitzenbühl, mit 3 kr. Steuer in simplo, 13½ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn belastet. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich am

19. September l. J.

im Orte Stübich einzufinden. Scheßlitz, am 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Zur Erholung rückständiger Aerariargefälle werden 1½ Morgen Feld, der Haidacker genannt, den Gebrüdern Christoph und Johann Walter zu Schweisdorf gehörig, im Scheßlitzer Flur gelegen, worauf 30 kr. in Simplo und 2 fl. 12 kr. jährlicher Bodenzinns haften, und welcher um 285 fl. taxirt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagfahrt auf den

23. September l. Js.

im Amtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 21. August 1823.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Zur Hülfsvollstreckung werden die dem Johann Dotterweich zu Reundorf gehörigen Aecker, als: ⅞ Morgen Feld, die Walzleithen, Königl. Lehen, 1½ Morgen Feld, im Mohweg, Spitallehen, und 1½ Morgen Feld, im Dollersee, Königl. Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

15. September l. J.

im Gerichtssitze anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß gewärtigen. Bamberg, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Erlangung eines ausgeklagten Consens-Capitals, wird das dem Andreas Windfelder zu Reundorf, zugehörige Anwesen gerichtlich verkauft; die Verkaufsobjecte sind: 1) ein Söldengut mit Zubehör, K. Lehen zu 800 fl. geschätzt; 2) 2 Morgen Feld, im Schenkenloh, K. Lehen, zu 300 fl. geschätzt; Strichtermin ist auf

Montag den 22. September l. J. früh 9 Uhr

festgesetzt, wo sich Kaufsliebhaber im Gerichtssitze einfinden, ihr Angebot zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Execution auf eine ausgeklagte Schuld werden die Grundstücke des Johann Georg Kreppelt zu Bukenhofen, a) der Acker in der Herrnfahrt, b) der Acker im Weidig, dem Verkaufe an den Meistbiethenden

am Montag den 22. September l. J.

unter den Bedingungen der Executions-Ordnung ausgesetzt. Forchheim, am 25. August 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Ein dem Heinrich Schächtel zu Kirchehrenbach eigenes Wohnhaus nebst zugehörigem Forstrecht auf 2½ Schock Reißig und ½ Klafter Scheitholz, St. N. 286, mit 13⅞ kr. Steuersimplum belegt, zur Pfarrei Kirchehrenbach zinns- und handlohnbar, wird zur Execution auf eine ausgeklagte Forderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zum Ausstriche

Freitag der 19. September

anberaumt, an welchem sich Kaufliebhaber in Kirchehrenbach einzufinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten haben. Forchheim, den 8. August 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Die Spiegelschleife des Joseph Baierl zu Arnoldsreuth nächst Pullenreuth wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft. Als Steigerungstermin ist der

4. October d. Js.

im Gerichtssitze festgesetzt. Die Kaufslustigen werden hiezu vorgeladen und ihnen eröffnet, daß sämmtliche Realitäten, bestehend aus einem Wohnhauße, Schleife, Schiltzweiher, ½ Tagwerk steiniger Bergwiese, 2 Tagwerk Wiesengrund und ½ Tagwerk Feld sammt der hierauf radicirten Polier- und Schleifgerechtigkeit, auf 1140 fl. geschätzt wurden, und die Gewerke sich in ruinösem Zustande befinden. Der Zuschlag hängt von der Ratification der Gläubiger ab. Auswärtige Käufer haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Kemnath, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian, Landrichter.

Auf den Antrag der Klostermüller Wernleinischen Relicten dahier sollen nachstehende, von ihnen seither in Gemeinschaft besessene Immobilien, als: 1) die sogenannte Klostermühle dahier, Nr. 438, hiesiges Königl. Rentamts-Lehen, aus einer Mahlmühle mit 5 Gängen, einer Stampf- und einer Walkmühle bestehend, nebst dabei befindlichem Stadel, Garten und Wiesfleck, taxirt auf 3985 fl. rhl.; 2) 5 Tagwerk bergl. lehenbare Wiesen in der Mittelaue, die bereits unterm 10. Juni c. in 4 Abtheilungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt worden, und auf 2790 fl. gerichtlich taxirt sind, Behufs der Tilgung vorhandener Schulden öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 22. September c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach den bestehenden Vorschriften der Executions-Ordnung erfolgt, und das aufgenommene Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts zur Einsicht offen liegt. Kulmbach, den 7. August 1823.

Königliches Landgericht.

Das zur Konkursmasse der verstorbenen Schmiedswittwe Margaretha Barbara Feig zu Lorenzreuth gehörige Lehnsstück, in einem 1/8 unbezimmerten Hof bestehend, auf 680 fl. 34½ kr. taxirt, dann 1½ Tagwerk Reutwiese in der Erllohe, im Steuerdistrict Seußen, auf 56 fl. 15 kr. gewürdiget, sollen nunmehr öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Termin auf den

18. September curr. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige in der Wohnung des Bäckermeisters Feig zu Lorenzreuth einzufinden und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 16. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auch am 22. Juli h. Js. ist an dem zur Versteigerung der Besitzungen des Jacob Wachter hieselbst, als: des Feldes im Lerchenhügel, des Feldes im Bukkenberg, des Gemeindwiesentheils, im Tränkbach, des Gemeindholztheils, im Buckenberg, der Wiese, im Grumbach, des Gartenfeldes, beim Bronnen, anberaumt gewesenen Termin kein Aufgebot gesetzt worden; es wird demnach ein nochmaliger und endlicher Termin zur Veräußerung dieser Besitzungen auf den

15. September h. Js., Vormittags 10 Uhr

im Königlichen Landgerichtssitze festgesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, um ihre Aufgebothe zu legen, und das Weitere nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Nordhalben, den 16. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Wegen einer ausgeklagten Consensschuld wird der der Margaretha Fuchsin, Wittwe zu Eschlipp, zugehörige ¼ Hof, der Schweitzerhof genannt, öffentlich der Versteigerung unterworfen. Derselbe besteht aus einem Hauße, Stadel nebst 37 Stück Feld, Wiesen und Holz, gewürdigt auf 1925 fl. rhl.; Steigerungstermin wird auf den

20. September d. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, welche dann den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 16. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Der Johann Fuchs von Dürrbronn, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um sich mit solchen zu setzen, weshalb derselbe auch schon Zahlungsvorschläge gemacht hat. Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachten Fuchs Ansprüche zu machen haben, auf den

25. September d. Jrs.

vorgeladen, wo solche zu erscheinen und ihre Erklärung auf die Vorschläge des Fuchs abzugeben haben; im Entstehungsfalle wird sogleich Liquidation gepflogen, um ermessen zu können, auf welche Weise gegen Fuchs eingeschritten werden muß. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie von einem allenfallsigen Vergleiche ausgeschlossen bleiben, und allenfallsige weitere Nachtheile auf eigene Rechnung nehmen müssen. Ebermannstadt, am 23. August 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Lichtenberg wird der dem Müllermeister Georg Heinrich Wirth vom Heinersberger Grund zugehörige halbe Schneidtag von der markgräflichen Schneidmühle dortselbst, welcher auf 49 fl. rhl. gewürdigt worden ist, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungs-Termin auf den

23. September curr., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 27. August 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Der Bauer und Webermeister Johann Sachs zu Höflas, hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 29. September l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 27. October l. J.,

3) zum Schlußverfahren, auf

Montag den 24. November l. J.,

jedesmal Früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des Sachs hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. — Ferner sollen: a) Vieh, Getreid, Heu und Grommet, am

Dienstag den 26ten l. M. August Früh 9 Uhr,

b) der ¼tels Hof, bestehend in Haus, Stadel, einem Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, einem Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, 8⅞ Tagwerk Feld, 4⅞ Tagwerk Wiesen, 4 Tagwerk Holz, und 1⅞ Tagwerk Oedungen, zum Königl. Rentamt Gefrees lehen- und handlohnbar, onerirt mit 3 fl. 35¾ kr. rhl. Gefällen, 5 fl. 11¼ kr. Steuer, und der Zehendbarkeit am

Sonnabend den 27. September Früh 9 Uhr

im Orte Höflas öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber haben sich sonach an den bemerkten Tägen einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern.. Berneck, am 18. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf den Grund des höchsten Beschlusses der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen werden die zur Königl. Revier Geutenreuth einschlägige Waldparzellen, das Scheberndorfer Buch, der Hain und das Birkig, unter den verordnungsmäßigen Bedingnissen zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der Strichtermin hiezu ist auf

Montag den 15. September d. Js.

festgesetzt, an welchem Tage die Kaufsliebhaber in dem Geschäfts-Local des hiesigen Königl. Rentamts Frühe um 10 Uhr erscheinen und das Weitere vernehmen können, wobei noch besonders bemerkt wird, daß der Forstaufseher Joseph Kaupert zu Kleinziegenfeld beauftragt ist, die obigen Königl. Parzellen auf Verlangen einzuweisen. Weismain, den 22. August 1823.

Königliches Rentamt Weismain und Forstamt Culmbach.

Weigand. Pausch.

Zu Folge vorliegender allerhöchster Befehle, werden nachbeschriebene Staats-Realitäten wiederholt dem öffentlichen meistbietenden Verkauf unter den reglementsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, und dazu folgende Termine anberaumt,

Dienstag den 23. September d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Rentamtslocale zu Culmbach: 1) das Lazarethgebäude mit 20 □Ruthen Garten, im grünen Wöhr; 2) der sogenannte Baustadel, auf der Drath; 3) das Wachthaus, am Baireuther Thor; 4) das Wachthaus, am Röhrenplatz; 5) das Wachthaus, bei der steinernen Brücke; 6) die Grasplätze, an dem untern Fölschnitzer Weg;

Mittwoch den 24. September d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

in dem Münchischen Wirthshause zu Sanspareil: 1) die vormalige Justizamts-Wohnung zu Sanspareil mit 40 □Ruthen Garten; 2) der Gras- und Obstgarten beim Zehentstadel zu Sanspareil, zu ⅛ Tagwerk; 3) ein geringes Gärtlein, des sonstigen Amtsboten allda, einige □Ruthen groß; 4) ein geringes Grasplätzlein, von einigen □Ruthen am Schloßthor zu Sanspareil. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den bestimmten Tagen und Orten die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und im Falle solche die Taxe erreichen, den Zuschlag mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach, am 30. August 1823.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Am 15. September wird eine Quantität Waizen, dann werden auch einige Schäffeln Haber, aus vorjähriger Aerndte, meistbietend öffentlich dahier Vormittags 10 Uhr versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, am 3. September 1823.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung werden Folgende bisher von Nicolaus Janson zu Oberellsdorf, besessene Realitäten, nämlich 1) ein Gut, fol. urb. 125[a] und [b] beschrieben, 2) ⅓ der fol. Lehenbuchs 87 — 93 beschriebenen ledigen Grundstücke, das Zinsfeld genannt,

Mittwoch den 24. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Oberellsdorf öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Nicolaus Janson, sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen,

Donnerstag den 25. September l. Js. früh 10 Uhr

ihre Forderungen schriftlich oder mündlich unter Anführung der treffenden Urkunden oder sonstiger Beweismittel, anzumelden, worauf weitere Verfügung erlassen werden wird. Tambach, den 22. August 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt d. J. Nro. 91, 92, und 95 auf den 11ten d. M. ausgeschriebenen Verhandlungstermin Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den in den genannten Blättern bezeichneten Rauchtabak gemacht hatte, so wird derselbe, zufolge des desfalls ausgesprochenen Präjudizes hiemit als ein-

geschwärztes Gut erklärt, und es soll nach Ablauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben fürgeschritten werden. Banz, am 30. August 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bezeichneten Realitäten: a) ein abgetheiltes halbes Wohnhaus, nebst halbem Stadel, b) 1⅞ Jauchert 18 □Ruthen Ackerland, c) die Hälfte des Saamgartens, welche zur Conkursmasse des Schuhmachers Nicol Daubner zu Wurmloh gehören, sollen dem öffentlichen Verkaufe auf Antrag der Gläubiger nochmals ausgesetzt werden. Hiezu hat man auf den

16. September

Termin anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Licitanten im Wirthshauße zu Mühlbühl sich einzufinden haben. Wunsiedel, den 23. August 1823.

Adelich von Wißellsches Patrimonialgericht
Fahrenbach.
Sieger.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache wider Conrad Keller zu Mengersdorf, wurde heute in Kraft der Verkündigung an die hiesige Amtstafel angeschlagen, was sämmtlichen Interessenten zur Nachricht eröffnet. Aufsees, den 31. August 1823.

Das Freiherrlich Aufseesische Patrimonialgericht
Mengersdorf zu Aufsees.
Knab.

Der Soldat Franz König aus Tiefenpölz, welcher dem Feldzuge nach Rußland beiwohnte und über dessen Leben und Aufenthaltsort bis jetzt keine Nachricht eingezogen werden konnte, wird hiemit auf den Antrag des ihm bestellten Curators aufgefordert, sich von jetzt an in einem halben Jahre und zwar längstens bis zum

20. Januar 1824

persönlich dahier zu melden, und sein in 93 fl. 45 kr. bestehendes mütterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung ausgeantwortet werden wird. Im Falle seines bereits erfolgten Todes ergehet diese Aufforderung auch an seine allenfallsigen Leibeserben. Aufsees, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, am 17. Mai 1823.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. September 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 6 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 12 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 10 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 20 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 8 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 4 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 6 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 8 Pfund 8 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. — Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 28 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 26 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Walz 2 fl. 10½ kr.

1/32 Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 4 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 58 kr.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 8 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der

Mittelgerste 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel — kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Priese 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelsfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. Ein Pfund Seife 14 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monat August, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 13 fl. 2 kr. der Metzen 2 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. Der Scheffel Korn 8 fl. 31 kr. der Metzen 1 fl. 25 kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 49 kr. der Metzen — fl. 58 kr. Der Scheffel Haber 5 fl. — kr. der Metzen — fl. 50 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 50 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weißfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 36 kr. Enten, das Stück zu 19 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 8 kr.

Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 14 kr. Butter, das Pfund zu 12 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 19 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 8. September 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Durch den Tod des hiesigen Patrimonialrichters und Oekonomie-Verwalters Anton Baumann, ist die Stelle eines Patrimonialrichters II. Klasse bei den Freiherrlich von Künßbergischen Rittergütern Gutenthau, Kirmsees und Tressau, in Erledigung gekommen. Die Bewerber darum wollen sich, so bald wie möglich, entweder persönlich oder in frankirten Briefen, an Unterzeichneten wenden und sich über ihre Herkunft, Vermögens-Verhältnisse und Kautionsleistung, so wie über die auf hohen Schulen erworbenen Rechts- und ökonomischen Kenntnisse, dann bei den Königl. Landgerichten und Rentämtern sich eigen gemachte praktische Geschäftsführung, wie nicht minder über Treue, Fleiß und sittliches Verhalten durch vollgültige Zeugnisse hinreichend ausweisen und alsdann die näheren Bedingnisse dahier vernehmen. Gutenthau bei Neustadt am Kulm, im Obermainkreise, den 25. August 1823.

F. Freiherr von Künßberg, Königl. Baier. wirkl. geheimer Rath und Oberappellationsgerichts-Director.

Da der Druck der von mir auf Subscription angekündigten Schrift: „die Gleichnißreden Jesu mit ihren Auslegungen" bereits begonnen hat; so ersuche ich diejenigen Herren und Freunde, welche die Güte hatten, sich für dieses Werkchen durch Vertheilung der Ankündigung und des Probeblattes zu interessiren, Ihre Subscribenten-Verzeichnisse möglichst bald an mich einzusenden, um sie der Schrift vordrucken lassen zu können. Baireuth, 3. September 1823.

Ludwig Pflaum.

Dießjähriger Neu-Caffee in Schoten, à 24 kr. pr. Pfund ist zu haben bei dem

Schloßapotheker Braun.

Entweder vom 1. October oder von künftiger Martini an, ist in dem Hauße Nr. 85, mitten auf dem Markt, in der mittlern Etage, ein Quartier zu vermiethen, welches besteht: aus 2 heizbaren Zimmern und einem Kabinet, auf die Strasse heraus, dann 2 Kammern, einem Speisegewölb, Küche, Keller und Mitgebrauch der Waschgelegenheit.

Das Haus Nr. 2 in den Moritzhöfen, nebst 2 Gärten ist stündlich zu verkaufen. Kauflustige wollen sich an den Schuhmachermeister Feilner wenden, bei welchem sie das Nähere erfahren können.

In dem Hauße Nr. 342 in der Friedrichsstrasse, ist zu Martini ein Quartier im Hintergebäude, eine Treppe hoch, nach dem Garten hinaus, bestehend in 2 heizbaren Zimmern und 1 Kabinet, nebst Raum zu einigen Klaftern Holz zu vermiethen. Das Nähere ist bei der Hausbesitzerin zu erfahren.

Zwei Tagwerk Feld auf dem sogenannten Burgacker bei Kolmdorf, sind stündlich zu verpachten, und das Nähere in E. N. 91 zu erfahren.

---

3 — 4000 fl. sind bis Martini d. J. gegen Hypothekarische Sicherheit zu verleihen. Der Darleiher ist bei der Redaktion dieses Blattes zu erfragen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. September 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	90⅛	90
ditto à 5 % . . .	101	100⅛
Land-Anlehen	101⅛	101
Hypoth. Anweis . . .	100⅛	100⅛
Lott. Loose A—D à 4 % .	104⅛	104
ditto E—M à 4 % .	100⅛	99⅛
ditto unverzinnsliche .	86	

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 109 Baireuth, den 12. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. August 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Fälle,

a) daß Bauende ohne Meldung an die Polizeibehörde, zu bauen anfangen, oder wenigstens

b) ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung abzuwarten, oder

c) daß sie in beiden Fällen, ja sogar nach erhaltener bedingter Genehmigung gegen diese, und überhaupt baupolizeiwidrig bauen, und endlich

d) daß zu allem diesen die Werkmeister troz der wiederholten Verpflichtungen auf die Baupolizei-Verordnungen dennoch häufig die Hände bieten,

nicht nur früherhin sehr oft vorgekommen sind, sondern sogar sich neuerlich wieder zu vermehren scheinen.

Die Polizeibehörden werden hiedurch um somehr aufgefordert, sehr aufmerksam auf dergleichen Fälle zu seyn, sie möglichst zu verhüten, und, wo das ohne ihre Schuld nicht hat geschehen können, sie wenigstens sogleich genau zu untersuchen und vorzugsweise die adhibirten Werkmeister und Werkleute, streng nach den Verordnungen zu bestrafen, indem zugleich die größte Verantwortlichkeit auch die Polizeibeamten trifft, weil etwas so in die Augen Fallendes, und nicht in wenig Stunden Mögliches, wie ein Hausbau, einer aufmerksamen und ihre Untergebenen zur Ordnung anhaltenden Polizeibehörde durchaus nicht bis zu seiner Vollendung unbekannt bleiben sollte und könnte, und überhaupt kein verordnungswidriger Bau möglich wäre, wenn die Werkmeister zur Erfüllung ihrer Pflicht mit Nachdruck und prompterer ernstlichen Bestrafung bei Contraventions-Fällen angehalten würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Bauverordnungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 6. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Bekanntmachung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des politechnischen Vereins für Baiern, die im October d. Js. in der Haupt- und Residenzstadt München zu veranstaltende öffentliche Ausstellung Baierischer Kunst- und Gewerbs-Erzeugnisse betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die Polizei-

Behörden die in ihren Bezirken wohnenden Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute aufzumuntern, zu dieser Ausstellung seiner Zeit recht viele der vorzüglichen Erzeugnisse ihrer Gewerbe einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Massenbach.

Freiherr v. Lochner.

Die öffentliche Ausstellung Baierischer Kunst- und Gewerbs-Erzeugnisse betr.

Friedmann.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Einsendung der Gegenstände für die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Kunst- und Gewerbsfleisses betr.

Durch die Bekanntmachung vom 19. Februar l. Js. (in dem 9ten und 31ten Stücke des neuen Kunst- und Gewerbblattes) wurden die Baierischen Künstler, Fabrikanten- und Gewerbsleute in allen Kreisen des Königreichs eingeladen, an der diesjährigen öffentlichen Ausstellung der Gegenstände des vaterländischen Kunst- und Gewerbsfleisses, durch Einsendung ihrer vorzüglichen Producte, Antheil zu nehmen, um ihren Mitbürgern und Landsleuten den Fortgang ihrer verschiedenen Arbeiten und deren Vervollkommungen vor Augen zu legen.

In Hinsicht der Einsendung selbst wird nun hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Gegenstände, welche zu dieser Ausstellung kommen sollen, an das hiesige Handelshaus:

Franz Xaver Stießberger,

zu senden sind, welches, wie im verflossenen Jahre, auch heuer wieder die verdienstvolle Mühe übernommen hat, für den Empfang, die Bewahrung und Zurücksendung, oder für den Commissions-Verkauf der Gegenstände, Sorge zu tragen.

Die Ausstellung wird gleichzeitig mit den landwirthschaftlichen Festen veranstaltet werden, und am 6. October ihren Anfang nehmen. Es wird daher diesfalls weiters noch bemerkt, daß:

1) alle Einsendungen, oder wenigstens eine schriftliche Anmeldung hievon bis zum 15. September zu geschehen haben. Der letzte Termin zur Einlieferung der Gegenstände selbst wird auf den 25. September festgesetzt.

Die Einhaltung dieser Bestimmung gereicht durchaus zum Vortheile der Herrn Einsender, indem nur dadurch die nöthige Zeit gewonnen wird, alle Gegenstände gehörig zu ordnen, aufzustellen, in Verzeichnisse zu bringen, und die Vorarbeiten für das Preisgericht mit der erforderlichen Umsicht herzustellen.

2) Jeder Sendung ist ein ausführliches Verzeichniß der Stücke und ihres Preises beizufügen.

3) Die Einsendung hat portofrei zu geschehen.

München, den 27. August 1823.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des politechnischen Vereins für Baiern.

Freiherr von Closen, d. Z. Vorstand.

von Klöckel, d. Z. Secretair.

Baireuth, den 4. August 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem am 31. Juli l. J. abgeschlossenen Vertrage der Abraham Schimmel Greif und dessen Ehefrau Eleonora, geb. Sekkel Seebach, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Nachdem sich der Webermeister Georg Konrad

Teufel zu Busbach wegen offenbarer Vermögens-Ueberschuldung dem Concursverfahren unterworfen hat, so werden die gesetzlichen Edictstäge hiermit ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

23. September c., Vormittags 9 Uhr

2) zur Vorbringung der Einreden gegen jene, auf den

23. October c., Vormittags 9 Uhr

und 3) zur schlüßlichen Verhandlung auf den

25. November c., Vormittags 9 Uhr,

im Locale des Königl. Landgerichts Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß der ungehorsam Ausbleibende den Ausschluß entweder von der ganzen Concursmasse, oder von der treffenden Handlung zu gewärtigen hat. Da mehrere der bereits bekannten Georg Conrad Teufelischen Gläubiger zu Fristen und Nachlässen bereit sind, so soll am ersten Edictstage die Sühne nochmals versucht werden, weshalb sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte rechtzeitig zu erscheinen haben. Uebrigens werden alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen, oder Zahlungen an solchen zu leisten haben, aufgefordert, demselben hievon nichts mehr zu verabfolgen, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, sondern solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu hinterlegen. Zugleich wird das Anwesen des Georg Konrad Teufel, bestehend in einem Wohnhause zu Busbach, sammt Stadel, Backofen, Felsenkeller, Schorgärtlein, dann mehreren walzenden Stücken, worunter 6 Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen und 4 Tagwerk Laub- und Nadelholz, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu auf den

17. September c. Vormittags 9 Uhr

in dem Thomas Fikeschen Wirthshause zu Bußbach Termin anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen. Die nähere Beschreibung der Immobilien, sowie deren Taxe, kann aus den Taxations-Verhandlungen in dem Registraturlokale des Königlichen Landgerichts entnommen werden, und der Zuschlag erfolgt nach Vorschrift der Concursordnung. Baireuth, den 28. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da uns ein sehr naher Termin zu der Vorlage unserer Jahres-Rechnung, Behufs deren Abnahme gegeben ist: so sind wir veranlaßt, alle Königl. Gerichts- und Administrativ-Behörden des Ober-Mainkreises hiedurch aufzufordern, gleich mit Schluß des IV. Quartals 18²²⁄₂₃ die verordneten Quartals-Siegel-Anzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contrakts-Instrumenten und Urkunden, oder in deren Ermangelung die Fehlanzeigen für das bemerkte Quartal um so gewisser hieher einzusenden, als wir außerdem vermüßigt seyn würden, gegen die deshalb säumigen Königl. Behörden nach Vorschrift zu verfahren. Baireuth, am 5. September 1823.

Königliches Kreis-Siegelamt.
Berner. Körbitz,
v. n.

Zur Justificirung eines Arrestgesuchs der verwittweten Eva Katharina Künzel in Schwarzenbach an der Saale gegen den Landfuhrknecht Johann Ullrich aus Langenzenn wegen einer Forderung von 1600 fl. wird Instructions-Termin auf

den 18. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und Beklagter Ullrich hiermit öffentlich hiezu vorgeladen, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Landgericht zu erscheinen. Münchberg, den 19. Juli 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Das zur Concursmasse des Friederich Krobel zu Tiefenthal gehörige Grundvermögen mit Haus, Stadel, Hofreuth, Gründen zu 8 Tagwerk Felder, und 2½ Tagwerk Wiese, dann ½ Tagwerk Holzanflug, wird hiemit anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf den

26. September Vormittags 9 Uhr

im Sitz des unterzeichneten Königlichen Landgerichts angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber andurch eingeladen werden. Schnabelwaid, den 21. August 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem

Bauersmann Johann Mailer zu Mosenberg gehörige, dem Königl. Rentamte Pegnitz zu Lehen gehende Gut, gleichfalls zu Mosenberg, bestehend in 1) einem Hauße, 2) einem Nebengebäude, 3) einem halben Stadel, 4) einem Backofen, 5) dem 4ten Theil von einem ½ Tagwerk enthaltenden Grasgarten, 6) ½ Tagwerk Wiese, die Rußmanns-Wiese genannt, 7) ½ Tagwerk Wiese, die Weiher-Wiese, 8) ½ Tagwerk, die Hauswiese, 9) 4½ Tagwerk Feld, der Sußmannsacker, 10) 6 Tagwerk, der Hausacker, 11) 3½ Tagwerk, der Mängreitacker, und 12) ½ Tagwerk, das Reinäckerlein, gewürdigt pro 1783 fl., dem öffentlichen Verkauf hiemit ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf den

29. September, Vormittags 9 Uhr c.,

anberaumten Strichtagsfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäs gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 6. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Gegen Friedrich Krobel von Tiefenthal, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf den

19 August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. September d. Js.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

3. November d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Wegen mehrerer ausgeklagten Forderungen werden die dem Wolfgang Laubner zu Schwürz gehörigen walzenden Grundstücke, welche bestehen: 1) in einem Tagwerk Huthwaid, mit einigen Büschen im Hasenzackel, sonst mannlehnbar, jetzt erbzinslehnbar, gewürdigt auf 25 fl., 2) ½ Tagwerk Feld, im Roßbronnen, Taxe 40 fl., 3) ½ Tagwerk, die Hügelhuthwaide, gewürdigt auf 20 fl., 4) ½ Tagwerk, der Höschacker, taxirt auf 45 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, der Rohracker, 25 fl., 6) ½ Tagwerk Feld, die Hammerleithen, 20 fl., 7) ½ Tagwerk Feld, der Wolfenacker, gewürdigt auf 45 fl., 8) ½ Tagwerk, die Griesenloh, taxirt auf 20 fl., 9) ½ Tagwerk, auf dem Brühangen, 15 fl., 10) ½ Tagwerk Nadelbuschholz, gewürdigt auf 15 fl., 11) ½ Tagwerk Huthwaid, auf der neuen Reith, 15 fl., sämmtlich dritter Classe, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin wird auf den

25. September, Vormittags 9 Uhr,

im Sitz des Landgerichts hiemit anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, am 30. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth vom 10ten pr. 26ten d. Ms. wird das aus der Superintendent Künethischen Nachlaßsache auf den Königl. Pfarrer M. Küneth von Frauenaurach gekommene Burggut zu Creussen, bestehend: aus 1 Wohngebäude, 1 Gartenhaus, 1 Stadel, 1 Garten, einer Gerechtholz-Abgabe von 4 Klastern mit der Aststreu aus der Königl. Staatswaldung Hagenreuth, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und dazu Bietungstermin im Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts auf

Dienstag den 23. September curr.

festgesetzt. Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige

Kaufsliebhaber mit dem Anfügen vorgeladen, daß hiebei der Zuschlag von der Erklärung des gedachten Königl. Kreis- und Stadtgerichts abhängt und das Schätzungsprotocoll in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann. Schnabelwald, den 1. August 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Ueber das Vermögen des Andreas Völkel zu Nurn wurde die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden deshalb die gesetzlichen Edictstäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

13. October,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen dieselben, auf den

10. November,

3) zur Schlußverhandlung, auf den

1. December d. J.,

jedesmal Vormittags festgesetzt, und alle Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage, Ausschluß von der Masse, am 2ten und 3ten der treffenden Handlungen zu Folge hat. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Eridars in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte, dahier zu erlegen. Cronach, am 30. August 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

In der Gantsache des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier, ist heute das Lokations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel affigirt worden. Cronach, den 5. September 1823.

Der Königliche Landrichter,

Desch.

Vom

Königlichen Landgericht Kronach.

Die zur Gantmasse des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier gehörigen Realitäten, nämlich: 1) ein Haus in der Stadt, Haus-Nr. 83, stadtlehenbar, mit einem Aufgebote von 2460 fl. belegt, 2) ein Haus am Marienbronnen, Nro. 235, nebst daran befindlichem Garten, Bes. Nr. 792, zusammen mit einem Aufgebothe von 3800 fl. belegt, werden auf Antrag der Gläubiger hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

19. k. M. September, Vormittags 10 Uhr,

ansteht, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen mögen. Kronach, am 21. August 1823.

Königlicher Landrichter,

Desch.

Der Freiherr Friedrich Karl von Redwitz auf Unterlangenstadt und Burkersdorf, stellte den Antrag bei dem unterzeichneten Amte, daß, um mit seinen sämmtlichen Gläubigern zu arrangiren, dieselben vorgeladen werden sollen. Diesem Antrage gemäß wird zum Versuche eines gütlichen Arrangement, und wenn dieses nicht gelingen sollte, zur geeignet rechtlichen Verhandlung Termin auf den

13. October d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu die sämmtlich unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen werden. Cronach, am 30. Juli 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. a.

Der Bäckermeister Johann Michael Pöhlmann dahier und die verwittibte Gertraudt Hoffmann, geborne Thierold allda, haben laut heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrags die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches nach Bestimmung des §. 422, Th. II. Tit. 1 d. A. P. L. R. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, am 13. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Unterthan Jacob Maisel zu Kupferberg gehörige, dem dasigen Bürgerrathe zu Lehen gehende Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus Nr. 3 allda, sammt Stadel, Garten und Gemeindtheilen, taxirt auf 600 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld auf dem vordern Galgenberg, taxirt auf 187 fl. 30 kr. rheinl., 3) 1½ Tagwerk dergleichen, 4) ½ Tagwerk Wiesen, dann 5) ½ Tagwerk dergleichen, beim Steinfels gelegen, 6) ½ Tagwerk dergl. allda,

und 7) ⅞ Tagwerk Holz daselbst, an einem Stück gelegen, und auf 215 fl. rheinl. geschätzt, 8) 1 Tagwerk Feld im Hof, die Leithen genannt, Tax 115 fl. rheinl., 9) 1¼ Tagwerk Feld im Karrenberg, taxirt auf 200 fl., und 10) ⅝ Tagwerk Feld und ⅛ Tagwerk Wiesen in der Goß, hiesiges Königliches Rentamtslehen, taxirt auf 152 fl. 30 kr. rheinl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

26. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorgeladen werden, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann. Culmbach, den 7. August 1823.

Königliches Landgericht.

Carner,

v. n.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger der Glaserswittwe Anna Schricker zu Waltershof, und ihres Sohnes Joseph Schricker, Leinwebers dortselbst, und nach dem eigenen Antrag des Letztern wird man nachgenannte Realitäten derselben

Samstag den 26. September l. J.

öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung und mit vorbehaltener Genehmigung der Gläubiger versteigern. Die Kaufsliebhaber haben sich daher an dem obigen Tage zu Waltershof im dem dortigen Wirthshause zum goldenen Anker einzufinden. Die zu versteigernde Realitäten sind folgende: 1) das gemauerte Wohnhaus, welches zu ebner Erde eine Stube, Küche und unausgebauten Stall, über eine Stiege eine ausgebaute und eine unausgebaute Stube, und unter der Erde einen Keller enthält, nebst einer ebenfalls noch unausgebauten Schupfe, sammt darauf berechtigten 1½ Klafter Hausholz, dann den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 2) das Hausgärtl hinter dem Haus, 3) ein Acker in der Zelch, pr. 1 Tagwerk, 4) ein Acker auf der Glatzen zu 1½ Tagwerk, 5) ein Acker daselbst, zu 1⅛ Tagwerk, 6) ein Acker allda, pr. 1⅞ Tagwerk, 7) ein Raumfeld auf der Glatzen, zu ⅝ Tagwerk, 8) ein Wiesl in der Zelch, zu ⅞ Tagwerk, 9) das Holz im Gemeinschachtl, 10) den halben Stadel ausser dem Markt von Holz, und mit Schindeln eingedeckt. Actum den 15. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. Troppmann.

Das Königliche Landgericht Waldsassen hat in dem Schuldenwesen der Glaserswittwe Anna Schricker von Waltershof, und ihres Sohnes Joseph Schricker, Leinwebermeister von da, durch Entschliessung vom 15ten d. M. deren Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 30. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Freitag den 31. October l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Samstag den 15. November l J.,

für die Schlußeinrede auf

Samstag den 29. November l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gantschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter vorbehaltener Rechte bei Gericht zu übergeben. Waldsassen, den 26. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Vom

Königlichen Landgerichte Teuschnitz.

Der Bauer Johann Grünbeck zu Steinbach darf ohne Einwilligung seiner Ehefrau und ihres Vertreters, des Bauern Michael Grünbeck zu Steinbach keine Verträge, oder irgend eine Art von Verbindlichkeiten, bei Strafe der Nichtigkeit eingehen, welches zu Jeder-

manns Wissenschaft und Warnung anburch öffentlich bekannt gemacht wird. Nordhalben, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den Antrag des Königlichen Rentamts Lichtenberg wird der dem Müllermeister Georg Heinrich Wirth vom Heinersberger Grund zugehörige halbe Schneidtag von der markgräflichen Schneidmühle dortselbst, welcher auf 49 fl. rhl. gewürdigt worden ist, hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungs-Termin auf den

23. September curr., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt worden, in welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 27. August 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Rehau, den 26. Juli 1823.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll die dem Hammerbesitzer Johann Adam Wölfel zu Martinlamitz, früherhin den Johann Puchtaischen Eheleuten daselbst zugehörige sogenannte Hammerraith, zunächst der Strasse von Schwarzenbach an der Saale nach Kirchenbach gelegen, bestehend aus Holz und einem Wiesgrund und um 1018 fl. 20 kr. taxirt, wegen der darauf haftenden Realforderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu wird Termin im hiesigen Gerichtssitze auf

kommenden Dienstag den 14. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber, welchen die Einsicht des Taxations-Protocolls allhier unterdessen unbenommen bleibt, können den Hinschlag, der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf gestellten Antrag des Joseph Fischer, Wirths zu Troßdorf, wird dessen Grundvermögen, bestehend in einem Wohn- mit Bräuhause, Stadel, Oekonomie-Gebäuden, Garten, eingehörigen Feldern, Wiesen, Holz, Bräu- und Gemeinderecht, dann dem vorhandenen Braugeschirr, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Kaufsliebhaber haben am

23. d. M. früh 10 Uhr

zu Troßdorf zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und bei erfolgtem annehmbaren Angebote den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 3. September 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im öffentlichen Aufstrich werden Samstag den 20. September Vormittag 9 Uhr bei unterzeichnetem Königl. Forstamte 6 Stück Hirsch- und Wildbecken zum Verkaufe gebracht, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldkronach, den 8. September 1823.

Königliches Forstamt Goldkronach
Rettig.

Das dem Königl. Aerar gehörige, ohnweit Pechgraben und Waldau abgesondert liegende, beiläufig 1 Tagwerk haltende öde Waldgrundstück, die Remiß genannt, wird hiermit dem öffentlichen, meistbietenden Verkauf unter den allgemeinen für Staatsrealitäten gegebenen Bedingungen ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 23. d. M. September Vormittags 8 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber im Königl. Rentamte dahier zur Abgabe ihrer Gebote erwartet werden. Culmbach, den 4. September 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Zu Folge vorliegender allerhöchster Befehle, werden nachbeschriebene Staats-Realitäten wiederholt dem öffentlichen meistbietenden Verkauf unter den reglementsmäßigen Bedingungen ausgesetzt, und dazu folgende Termine anberaumt,

Dienstag den 23. September d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr

in dem Rentamtslocale zu Culmbach: 1) das Lazarethgebäude mit 20 []Ruthen Garten, im grünen Wöhr; 2) der sogenannte Baustadel, auf der Drath; 3) das Wachthaus, am Baireuther Thor; 4) das Wachthaus, am Röhrenplatz; 5) das Wachthaus, bei der steinernen

Brücke; 6) die Grasplätze, an dem untern Fölschniger Weg;

Mittwoch den 24. September d. J. Vormittags 10 — 12 Uhr

in dem Münchischen Wirthshauße zu Sanspareil: 1) die vormalige Justizamts-Wohnung zu Sanspareil mit 40 □Ruthen Garten; 2) der Gras- und Obstgarten beim Zehentstadel zu Sanspareil, zu ⅛ Tagwerk; 3) ein geringes Gärtlein, des sonstigen Amtsboten allda, einige □Ruthen groß; 4) ein geringes Grasplätzlein, von einigen □Ruthen am Schloßthor zu Sanspareil. Kaufsliebhaber werden eingeladen, an den bestimmten Tagen und Orten die näheren Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und im Falle solche die Taxe erreichen, den Zuschlag mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Culmbach, am 30. August 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Am 15. September wird eine Quantität Waitzen, dann werden auch einige Schäffeln Haber, aus vorjähriger Aerndte, meistbietend öffentlich dahier Vormittags 10 Uhr versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 3. September 1823.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Die zur Conkursmasse des Sebastian Zeißler zu Cunreuth gehörigen erbzinslehenbaren Realitäten, nemlich a) ein Frohnguth zu Cunreuth, bestehend aus einem Wohnhauß, Scheune, Backofen, Hofraithe, Hausgärtlein, 1¼ Tagwerk Grasgarten, 1⅞ Tagwerk Feld und Gemeindrecht; b) 1½ Tagwerk, der Marteracker; c) die obere Steingrabenleithen, bestehend aus 4⅞ Tagwerk Feld und ⅜ Tagwerk Wiesen; d) 2$\frac{1}{16}$ Tagwerk, die Pinzwiese; e) 1 Tagwerk Wiese, der Weingardser Garten; f) 3¼ Tagwerk, die Fleckenwiese und Feld; g) ⅞ Tagwerk, der Hopfengarten-Acker; h) ⅞ Tagwerk, der Höppelacker; i) 2 Tagwerk, das Sandleithenfeld; werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; daher die Kaufsliebhaber eingeladen, am

Montag, den 29. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

zur Angabe ihrer Gebote bei hiesigem Gerichte sich einzufinden und den Hinschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Cunreuth, den 27. August 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.
Göckel.

Das in der Samuel Fischerischen Konkurssache zu Altenkunstadt erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist unterm heutigen in vim publicationis an die Gerichtstafel angeschlagen worden. Strössendorf, am 1. September 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Aumüller, Patrimoinalrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Da der Druck der von mir auf Subscription angekündigten Schrift: „die Gleichnißreden Jesu mit ihren Auslegungen" bereits begonnen hat; so ersuche ich diejenigen Herren und Freunde, welche die Güte hatten, sich für dieses Werkchen durch Vertheilung der Ankündigung und des Probeblattes zu interessiren, Ihre Subscribenten-Verzeichnisse möglichst bald an mich einzusenden, um sie der Schrift vordrucken lassen zu können. Baireuth, 3. September 1823.

Ludwig Pflaum.

In dem Hauße E. Nr. 136 ist die untere und mittlere Etage, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, sammt Hauskammern, Holzlegen und Keller auf nächstkommende Martini zu vermiethen; es kann auch getheilt werden.

In dem Hauße E. N. 295 ist die dritte Etage auf kommende Martini zu vermiethen, und in E. N. 499 das Nähere zu erfahren.

In Nr. 297 kann ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, auch getheilt mit oder ohne Meubles vermiethet und auf Martini bezogen werden.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 110. Baireuth, den 13. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Examen für diejenigen, welche jüdischen Religions- und hebräischen Sprach-Unterricht öffentlich oder privat zu ertheilen gedenken, ist auf den 22ten und 23ten des gegenwärtigen Monats dahier bestimmt.

Diejenigen, welche sich um die Ermächtigung zu diesem Unterricht bewerben wollen, haben sich daher an diesen Tagen dahier mit ihren vorschriftsmäßigen Zeugnissen einzufinden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

Das Examen für die jüdischen Religions- und hebräischen Sprachlehrer betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der vorliegenden Verordnungen werden folgende feuerpolizeiliche Vorschriften hiermit erneuert und zur sorgfältigen Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Das Tobackrauchen, sowohl bei Tag als zur Nachtszeit, auf den Straßen und an gefährlichen Orten, insbesondere: in den Werkstätten der Schreiner, Büttner, Drechsler rc., in Magazinen, Ställen, Scheunen und auf Böden, ferner beim Holzhauen, Holzschlichten, Dreschen, Flachsbrechen, Halmschneiden, bei allen Bauten und Reparaturen, vorzüglich bei den Arbeiten der Maurer und Zimmerleute auf den Dächern rc. wird, unter Confiscation der Tobacks-Pfeife, bei 1 bis 5 Gulden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe wiederholt verboten.

2) Niemand darf mehr Brennholz, als die gewöhnlichen Holzlegen fassen, in die Stadt bringen lassen; auch dürfen auf den Böden keine Holzvorräthe untergebracht werden. Eben so darf auch kein Aufhäufen des Holzes und kein Anlegen der Holzmagazine in den Höfen, bei 1 bis 5 Gulden Geld- oder Arreststrafe, erfolgen. Endlich ist auch das Anschlichten des Holzes auf den Straßen und an den Häußern, bei Confiscation des Holzes zum Besten des Armenfonds, und verhältnißmäßiger Geldstrafe, verboten.

Alle Einwohner der hiesigen Stadt erhalten deshalb hiermit den Befehl, das benöthigte Brennholz, welches sie in den gewöhnlichen Holzlegen nicht unterbringen können, allerschleunigst außerhalb der Stadt aufschlichten — und nur nach und nach zum Gebrauch in die Stadt hereinbringen zu lassen.

3) Ferner sollen in der Stadt keine großen Vorräthe von Heu und Stroh angehäuft werden, sondern es darf an wohlverwahrten Orten nicht mehr Vorrath aufbewahrt werden, als zur Fütterung

des Viehes auf einige Tage, oder höchstens auf eine Woche erforderlich ist. Jede Contravention wird mit 2 bis 5 Gulden Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet.

4) Innerhalb der Stadt darf weder Firniß, noch Wagenschmier oder Vogelleim gekocht werden. Wer dieses polizeiliche Verbot übertritt, welches vorzüglich den Buchdruckern, Glasern, Sattlern, Flaschnern, Zinngiesern, Tischlern und Anstreichern rc. hiermit eingeschärft wird, hat zu gewärtigen, daß er unnachsichtlich zu einer Geldstrafe von 3 bis 5 Gulden, oder zu verhältnißmäßigem Arrest verurtheilt werden wird.

Indem diese polizeilichen Verbote zur allgemeinen Nachacht hiermit bekannt gemacht werden, sieht man sich zugleich veranlaßt, bei der gegenwärtigen anhaltend trocknen Witterung Jedermann die größte Vorsicht und Wachsamkeit auf Feuer und Licht zur Pflicht zu machen.

Insbesondere liegt es bei eigener Verantwortlichkeit

1) den Hausvätern und Dienstherrschaften ob, auf ihre Familie und ihr Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen;
2) den Haus-Eigenthümern, hinsichtlich der Miethsleute;
3) den Gastwirthen, in Ansehung der Fremden und Durchreisenden;
4) den Handwerksmeistern, rücksichtlich ihrer Gesellen und Lehrlinge.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher sind nebst der Polizei-Mannschaft angewiesen worden, darauf zu wachen, daß obige Vorschriften genau befolgt, und alle feuerpolizeilichen Contraventionen zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden. Baireuth, am 9. September 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth, Secretair.

Da uns ein sehr naher Termin zu der Vorlage unserer Jahres-Rechnung, Behufs deren Abnahme gegeben ist: so sind wir veranlaßt, alle Königl. Gerichts- und Administrativ-Behörden des Ober-Mainkreises hiedurch aufzufordern, gleich mit Schluß des IV. Quartals 18²²⁄₂₃ die verordneten Quartals-Siegel-Anzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contrakts-Instrumenten und Urkunden, oder in deren Ermangelung die Fehlanzeigen für das bemerkte Quartal um so gewisser hieher einzusenden, als wir außerdem vermüßigt seyn würden, gegen die deshalb säumigen Königl. Behörden nach Vorschrift zu verfahren. Baireuth, am 5. September 1823.

Königliches Kreis-Siegelamt.
Werner. Körbitz,
v: n.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach.

Die zur Gantmasse des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier gehörigen Realitäten, nämlich: 1) ein Haus in der Stadt, Haus-Nr. 83, stadtlehenbar, mit einem Aufgebote von 2460 fl. belegt, 2) ein Haus am Marienbronnen, Nro. 235, nebst daran befindlichem Garten, Bes. Nr. 792, zusammen mit einem Aufgebote von 3800 fl. belegt, werden auf Antrag der Gläubiger hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

19. k. M. September, Vormittags 10 Uhr,

ansteht, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen mögen. Kronach, am 21. August 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Im öffentlichen Aufstrich werden Samstag den 20. September Vormittag 9 Uhr bei unterzeichnetem Königl. Forstamte 6 Stück Hirsch- und Wilddecken zum Verkaufe gebracht, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldkronach, den 8. September 1823.

Königliches Forstamt Goldkronach
Rettig.

In Folge höchsten Befehls der Königl. Regierung des Obermainkreises, wird der Stammbacher Jagdbezirk

mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Pachtfähige Liebhaber werden daher eingeladen, sich am

19ten d. Ms. früh 10 Uhr

im Marktsweiher, im Haueisischen Gasthause einzufinden, und dort die näheren Pachtbedingnisse gewärtigen. Culmbach, am 8. September 1823.

Königliches Forstamt Culmbach und Rentamt Stadtsteinach.

Pausch. Jubitz.

Das dem Königl. Aerar gehörige, ohnweit Pechgraben und Waldau abgesondert liegende, beiläufig 1 Tagwerk haltende öde Waldgrundstück, die Remiß genannt, wird hiermit dem öffentlichen, meistbietenden Verkauf unter den allgemeinen für Staatsrealitäten gegebenen Bedingungen ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 23. d. M. September Vormittags 8 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber im Königl. Rentamte dahier zur Abgabe ihrer Gebote erwartet werden. Culmbach, den 4. September 1823.

Königliches Rentamt.

Weltrich.

Am 15. September wird eine Quantität Waizen, dann werden auch einige Schäffeln Haber, aus vorjähriger Aerndte, meistbietend öffentlich dahier Vormittags 10 Uhr versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 3. September 1823.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung werden Folgende bisher von Nicolaus Janson zu Oberellsdorf, besessene Realitäten, nämlich 1) ein Gut, fol. urb. 125ª und ᵇ beschrieben, 2) ½ der fol. Lehenbuchs 87 — 93 beschriebenen ledigen Grundstücke, das Zinsfeld genannt,

Mittwoch den 24. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Oberellsdorf öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Zugleich werden bei den vielen gerichtlich bekannten Schulden des Nicolaus Janson, sämmtliche Gläubiger desselben hiemit vorgeladen,

Donnerstag den 25. September l. Js. früh 10 Uhr

ihre Forderungen schriftlich oder mündlich unter Anführung der treffenden Urkunden oder sonstiger Beweismittel, anzumelden, worauf weitere Verfügung erlassen werden wird. Lambach, den 22. August 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt d. J. Nro. 91, 92, und 95 auf den 11ten d. M. ausgeschriebenen Verhandlungstermin Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den in den genannten Blättern bezeichneten Rauchtabak gemacht hatte, so wird derselbe, zufolge des desfalls ausgesprochenen Präjudizes hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und es soll nach Ablauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben fürgeschritten werden. Banz, am 30. August 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Das zur Metzgermeister Johann Reicholdtschen Nachlaßmassa in Ermreuth gehörige Köblergut, welches in Wohnhaus, Stadel, Schweinställen, Backofen und Hofraith, ½ Tagwerk Feld, im Kämmerlein, 1½ Tagwerk Feld, im Bremig, ½ Tagwerk Feld, in der Breiten, ½ Tagwerk Feld, im Weidig, ½ Tagwerk Feld, in den Holzäckern, ½ Tagwerk Wiesen, im Bremig, 1 Tagwerk Wiesen, in der Breiten, ½ Tagwerk Wiesen, im Weidig, 2 Tagwerk Holz im Birzenschlag, im Rechte zur Viehtrift, und einem Antheil an den Gemeindehutungen und Gründen besteht; dann die ledigen Stücke: ½ Tagwerk Feld, das Kesselein, 2 Tagwerk Feld, unterm Bremacker, und ½ Tagwerk Feld, das obere Holzäckerlein, soll nach den in Mitte liegenden Verhandlungen subhastirt werden; wozu Termin auf

Donnerstag den 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr

ansteht, in welchem besitz- und zahlungsfähige Käufer ihre Angebote abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen haben,

zu welchem auch die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten bekannt gemacht werden. Zugleich werden allenfalls unbekannte Gläubiger, die gegründete Ansprüche zu formiren im Stande sind, aufgefordert, diese in termino geltend zu machen, widrigenfalls sie später mit solchen nicht mehr gehört werden würden. Ermreuth, den 4. August 1823.

Patrimonialgericht allda.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein junger Mann, mit wenigen Kindern versehen, wünscht bei einem Herrschafts- oder Patrimonialgericht, um Beschäftigung zu erhalten, auf unbestimmte Jahre als Gerichtsdiener, Hausmeister, oder Oeconomie-Verwalter unterzukommen. Der Nachsuchende beziehet eine jährliche Pension von 240 fl. rhl., wobei die ihn aufnehmende Herrschaft wegen Belästigung des Consenses, durchgehends gesichert ist. Die näheren Aufschlüsse seiner Dienstes-Qualification, sammt den nöthigen Zeugnissen, wird durch frankirte Briefe von Königl. Postamts-Expedition Weiden gegeben.

In dem Hauße E. N. 295 ist die dritte Etage auf kommende Martini zu vermiethen, und in E. N. 499 das Nähere zu erfahren.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz, ist ein Logis zu Lichtmeß zu beziehen, welches besteht: in 5 heitzbaren Zimmern, 2 Schlafkabinets, Boden, Keller, Waschküche zum Mitgebrauch.

In dem Hauße E. Nr. 136 ist die untere und mittlere Etage, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern, sammt Hauskammern, Holzlegen und Keller auf nächstkommende Martini zu vermiethen; es kann auch getheilt werden.

Zwei Tagwerk Feld auf dem sogenannten Burgacker bei Kolmdorf, sind stündlich zu verpachten, und das Nähere in E. N. 91 zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Sept. Der Webermeister Johann Georg Krauß, in der Jägerstrasse, mit Elisabetha Dorothea Müller von St. Georgen.

Den 11. Sept. Der Bäckermeister Johann Caspar Todtschinder dahier, mit Jungfer Johanna Margaretha Dollhopf von hier.

Geborne.

Den 28. August. Die Tochter des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Raths Knoll vor dem Brandenburger Thor.

Den 29. August. Die Tochter des Königl. Baierischen Gendarmerie-Lieutenants v. Remich.

Den 30. August. Ein ausserehelichès Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Sept. Die Tochter des Pachtbauers Heckel, in St. Georgen.

Den 4. Sept. Ein ausserehelichès Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 5. Sept. Der Sohn des Hutmachermeisters Staudt dahier.

— — Die Tochter des Porzellain-Mahlers Rieger.

— — Die Tochter des Königl. Criminalraths Klinger in der Jägerstrasse.

— — Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Götz in St. Georgen.

Den 7. Sept. Die Tochter des Taglöhners Engelbrecht.

Den 10. Sept. Der Sohn des Schreinermeisters Tröger dahier.

Den 11. Sept. Ein ausserehelichès Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 6. Sept. Der Papiermacher Leonhard Schafnitzel, alt 50 Jahre.

Den 7. Sept. Die hinterlassene Wittwe des Perüquier Schaller dahier, alt 56 Jahre.

— — Der Schuhmacher-Lehrling Och dahier, alt 18 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 111. Baireuth, den 16. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem letzten dieses Monats das Rechnungs-Jahr sich schließt, und der Zeitpunct eintritt, in welchem die Einstands-Capitalien-Haupt-Uebersichten pro 18$\frac{22}{23}$ bei der unterzeichneten Stelle zur Vorlage gebracht werden müssen, so werden die Conscriptions-Behörden an die rechtzeitige Einsendung erinnert, und aufmerksam gemacht, sich bei der Anfertigung derselben nach denjenigen Bestimmungen auf das genaueste zu achten, welche in dem Ausschreiben vom 3. Juni v. J., die Verwaltung der Einstands-Capitalien und Anfertigung der Haupt-Uebersichten betr., enthalten sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Einstands-Capitalien-Haupt-Uebersichten pro 18$\frac{22}{23}$ betr.

Friedmann.

Baireuth, den 5. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erneuerter allerhöchster Bestimmung muß die Militair-Conscriptions-Cassa ihre Rechnung über die Militair-Entlaßtaxen und Strafen pro 18$\frac{22}{23}$ in dem vorgeschriebenen Termin, den 30. October l. Js stellen. Da diese Rechnungslegung aber von der Abrechnung mit den Militair-Conscriptions-Behörden abhängig ist, so erhalten dieselben hiemit die ernstgemessene Weisung, mit gedachter Conscriptions-Cassa bis zum 20. October vollständig um so gewisser abzurechnen, als sonst am 21. October an die säumigen Behörden auf ihre Kosten expresse Boten abgesendet werden.

Sollte aus nicht zu beseitigenden Hindernissen, eine oder andere Post nicht bis zu gedachtem Termin beigetrieben werden können, so ist in dem nämlichen Termin motivirter Bericht an die unterfertigte Königl. Regierung zu erstatten, damit das Geeignete vorgekehrt werden könne.

Zugleich wird bemerkt, daß bei der Abrechnung mit der Conscriptions-Cassa

1) eine Quittung der Behörde über die von der ganzen baaren Lieferung ihr gebührende Tantieme auf Stempelbogen;

2) dann die Genußscheine über die im Laufe des Jahrs niedergeschlagenen Taxen vorgelegt werden müssen, um die Rechnungs-Monita zu beseitigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Königl. Militair-Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Abrechnung mit der Militair-Conscriptions-Cassa pro 18 2/3.

Friedmann.

Baireuth, den 10. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 30ten v. M. erfolgte Beförderung des Archidiakons Johann Samuel Beutner auf die Pfarrei Illschwang, Dekanats Sulzbach, ist das Archidiakonat Münchberg erledigt worden, dessen Ertrag nach der Dienstfassion vom Jahr 1814 auf

534 fl. 11 3/4 kr.

berechnet ist. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung des Archidiakonats Münchberg betr.

Sartorius, v. d.

Baireuth, den 11. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines hohen Ober-Consistorial-Rescripts vom 8ten dieses Monats wird hierdurch die vermöge allerhöchster Entschließung vom 7ten dieses Monats erfolgte Ernennung der sämmtlichen weltlichen und geistlichen Abgeordneten bei der General-Synode in dem Consistorial-Bezirk Baireuth zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Weltliche Abgeordnete:

1) der General-Lieutenant und General-Adjudant Sr. Königl. Majestät, Herr Graf von Reuß zu München;
2) der Bürgermeister Hagen zu Baireuth;
3) der Civiladjunct Müller zu Berneck;
4) der Appellations-Gerichts-Advocat von Berg zu Bamberg;
5) der Weinhändler Carl Friedrich Hornschuh zu Rüdenhausen;
6) der Königl. Appellationsgerichts-Rath Merk zu Würzburg.

B. Geistliche Abgeordnete:

1) der Königl. Ober-Consistorial-Rath und Stadtpfarrer Dr. Heintz zu München;
2) der Pfarrer Dr. Reuter zu St. Georgen;
3) der Dekan Dr. Clarus zu Bamberg;
4) der Dekan Arndt zu Berneck;
5) der Dekan Billmann zu Gräfenberg;
6) der Dekan Fahlnberg zu Hof;
7) der Dekan Georg zu Kasendorf;
8) der Dekan Dr. Ammon zu Lindenhard;
9) der Dekan Dorfmüller zu Culmbach;
10) der Dekanats-Verweser und Pfarrer Steiner zu Langenau;
11) der Dekanats-Verweser und Pfarrer Kohlus zu Schney;

12) der Dekan Hoffmann zu Mühlhausen;
13) der Pfarrer und Senior Bauernfeind zu Conradsreuth;
14) der Dekan Fick zu Steben;
15) der Dekan Sommer zu Seiboldsdorf;
16) der Dekan Löw zu Thurnau;
17) der Dekan Reinhart zu Neunkirchen;
18) der Pfarrer Reinel zu Thiersheim;
19) der Districts-Schul-Inspector und Pfarrer Meinel zu Neunkirchen;
20) der Dekan Elsperger zu Pyrbaum;
21) der Dekan Gampert zu Regensburg;
22) der Dekan Körr zu Uettingen;
23) der Dekan Lampert zu Gersfeld;
24) der Dekanats-Verweser und Pfarrer Weinmann zu Rentweinsdorf;
25) der Dekanats-Verweser und Pfarrer Schöner zu Kitzingen;
26) der Dekan Mesch zu Majnbernheim;
27) der Dekan Handschuh zu Niederwerrn;
28) der Dekan Grieninger zu Rüdenhausen;
29) der Dekan Kühnreich zu Unterhohenried;
30) der Dekan und Oberpfarrer Endres zu Schweinfurth;
31) der Dekan Saur zu Thüngen;
32) der Dekan Renninger zu Waltershausen;
33) der Dekan Reinhard zu Wetzhausen;
34) der Dekan Mauritii zu Schernau;

mit dem Beifügen, daß

1) Se. Königl. Majestät erwarten, daß diese Ernannten Allerhöchstdero in sie gesetztem Vertrauen entsprechen werden, im Fall aber einer oder der andere der weltlichen Abgeordneten aus gegründeten Ursachen sich diese Ernennung verbitten sollte, das unterzeichnete Königl. Consistorium ermächtiget ist, den Nächstfolgenden unter den in jedem Arrondissement vorgeschlagenen einzuberufen;
2) die Eröffnung der General-Synode auf den 21ten dieses Monats als den XVII. Sonntag nach Trinitatis festgesetzt worden ist.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Ernennung der Mitglieder der General-Synode betr.

Sartorius, v. n.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der vorliegenden Verordnungen werden folgende feuerpolizeiliche Vorschriften hiermit erneuert und zur sorgfältigen Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Das Tobackrauchen, sowohl bei Tag als zur Nachtszeit, auf den Strassen und an gefährlichen Orten, insbesondere: in den Werkstätten der Schreiner, Büttner, Drechsler rc., in Magazinen, Ställen, Scheunen und auf Böden, ferner beim Holzhauen, Holzschlichten, Dreschen, Flachsbrechen, Halmschneiden, bei allen Bauten und Reparaturen, vorzüglich bei den Arbeiten der Maurer und Zimmerleute auf den Dächern rc. wird, unter Confiscation der Tobacks-Pfeife, bei 1 bis 5 Gulden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe wiederholt verboten.

2) Niemand darf mehr Brennholz, als die gewöhnlichen Holzlegen fassen, in die Stadt und die Vorstädte bringen lassen; auch dürfen auf den Böden keine Holzvorräthe untergebracht werden. Eben so darf auch kein Aufhäufen des Holzes und kein Anlegen der Holzmagazine in den Höfen, bei 1 bis 5 Gulden Geld- oder Arreststrafe, erfolgen. Endlich ist auch das Anschlichten des Holzes auf den Strassen und an den Häußern, bei Confiscation des Holzes zum Besten des Armenfonds, und verhältnißmäßiger Geldstrafe, verboten.

Alle Einwohner der hiesigen Stadt und der Vorstädte erhalten deshalb hiermit den Befehl, das benöthigte Brennholz, welches sie in den gewöhnlichen Holzlegen nicht unterbringen können, allerschleunigst außerhalb der Stadt aufschlichten — und nur nach und nach zum Gebrauch in die Stadt hereinbringen zu lassen.

3) Ferner sollen in der Stadt keine großen Vorräthe von Heu und Stroh angehäuft werden, sondern

es darf an wohlverwahrten Orten nicht mehr Vorrath aufbewahrt werden, als zur Fütterung des Viehes auf einige Tage, oder höchstens auf eine Woche erforderlich ist. Jede Contravention wird mit 2 bis 5 Gulden Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet.

4) Innerhalb der Stadt darf weder Firniß, noch Wagenschmier oder Vogelleim gekocht werden. Wer dieses polizeiliche Verbot übertritt, welches vorzüglich den Buchdruckern, Glasern, Sattlern, Flaschnern, Zinngiesern, Tischlern und Anstreichern rc. hiermit eingeschärft wird, hat zu gewärtigen, daß er unnachsichtlich zu einer Geldstrafe von 3 bis 5 Gulden, oder zu verhältnißmäßigem Arrest verurtheilt werden wird.

Indem diese polizeilichen Verbote zur allgemeinen Nachacht hiermit bekannt gemacht werden, sieht man sich zugleich veranlaßt, bei der gegenwärtigen anhaltend trocknen Witterung Jedermann die größte Vorsicht und Wachsamkeit auf Feuer und Licht zur Pflicht zu machen.

Insbesondere liegt es bei eigener Verantwortlichkeit

1) den Hausvätern und Dienstherrschaften ob, auf ihre Familie und ihr Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht sorgfältige Aufsicht zu führen;

2) den Haus-Eigenthümern, hinsichtlich der Miethsleute;

3 den Gastwirthen, in Ansehung der Fremden und Durchreisenden;

4) den Handwerksmeistern, rücksichtlich ihrer Gesellen und Lehrlinge.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher sind nebst der Polizei-Mannschaft angewiesen worden, darauf zu wachen, daß obige Vorschriften genau befolgt, und alle feuerpolizeilichen Contraventionen zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden. Baireuth, am 9. September 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth, Secretair.

Der Johann Fuchs von Dürrbronn, hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um sich mit solchen zu setzen, weshalb derselbe auch schon Zahlungsvorschläge gemacht hat. Es werden deshalb alle und jede, welche an gedachten Fuchs Ansprüche zu machen haben, auf den

25. September d. Jrs.

vorgeladen, wo solche zu erscheinen und ihre Erklärung auf die Vorschläge des Fuchs abzugeben haben; im Entstehungsfalle wird sogleich Liquidation gepflogen, um ermessen zu können, auf welche Weise gegen Fuchs eingeschritten werden muß. Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie von einem allenfallsigen Vergleiche ausgeschlossen bleiben, und allenfallsige weitere Nachtheile auf eigene Rechnung nehmen müssen. Ebermannstadt, am 23. August 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Königliche Landgericht Waldsassen hat in dem Schuldenwesen der Glaserswittwe Anna Schriker von Waltershof, und ihres Sohnes Joseph Schriker, Leinwebermeister von da, durch Entschließung vom 15ten d. M. deren Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf

Dienstag den 30. September l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung auf

Freitag den 31. October l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Samstag den 15. November l. J.,

für die Schlußeinrede auf

Samstag den 29. November l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend

etwas vom Vermögen der Gantschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter vorbehaltener Rechte bei Gericht zu übergeben. Waldsassen, den 26. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Unterthan Jacob Maisel zu Kupferberg gehörige, dem dasigen Bürgerrathe zu Lehen gehende Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus Nr. 3 allda, sammt Stadel, Garten und Gemeindtheilen, taxirt auf 600 fl., 2) 2½ Tagwerk Feld auf dem vordern Galgenberg, taxirt auf 187 fl. 30 kr. rheinl., 3) 1½ Tagwerk dergleichen, 4) ½ Tagwerk Wiesen, dann 5) ¾ Tagwerk dergleichen, beim Steinfels gelegen, 6) ¾ Tagwerk dergl. allda, und 7) ¾ Tagwerk Holz daselbst, an einem Stück gelegen, und auf 215 fl. rheinl. geschätzt, 8) 1 Tagwerk Feld im Hof, die Leithen genannt, Tax 115 fl. rheinl., 9) 1½ Tagwerk Feld im Karrenberg, taxirt auf 200 fl., und 10) ½ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wiesen in der Goß, hiesiges Königliches Rentamtslehen, taxirt auf 152 fl. 30 kr. rheinl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist peremtorischer Bietungstermin auf den

26. September c. Vormittags 9 Uhr

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bekanntmachung hierdurch vorgeladen werden, daß bei annehmlichen Geboten der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und das Taxations-Protocoll in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden kann. Culmbach, den 7. August 1823.

Königliches Landgericht.

Carner,

v. n.

Es wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende Müllermeister Johann Andreas Tröger zu Sikkenreuth durch den heute mit der ledigen Anna Margaretha Haubner aus Lorenzreuth gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 24. August 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende Nagelschmiedmeister Conrad Hertel zu Markt Schorgast, durch den heute mit seiner Verlobten, der ledigen Margaretha Barbara Vogel zu Pöllitz errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat. Berneck, am 2. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf gestellten Antrag des Joseph Fischer, Wirths zu Troßdorf, wird dessen Grundvermögen, bestehend in einem Wohn- mit Bräuhause, Stadel, Oekonomie-Gebäuden, Garten, eingehörigen Feldern, Wiesen, Holz, Bräu- und Gemeinderecht, dann dem vorhandenen Braugeschirr, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Kaufsliebhaber haben am

23. d. M. früh 10 Uhr

zu Troßdorf zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und bei erfolgtem annehmbaren Angebote den Hinschlag zu gewärtigen. Bamberg, den 3. September 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Da sich in dem auf den 2. September l. J. angesetzten Termine zum öffentlichen Verkaufe der dem Nicolaus Krug zu Oberhaid gehörigen Grundstücke, wie solche in dem Bamberger Intelligenz-Blatte Nr. 66 und 67 beschrieben sind, kein Käufer eingefunden hat, so werden solche anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

26. September l. J., früh 9 Uhr

im Orte Oberhaid anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, und der Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß geschehen wird. Bamberg, den 2. September 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach.

Die zur Gantmasse des Bäckermeisters Martin Schmidt dahier gehörigen Realitäten, nämlich: 1) ein Haus in der Stadt, Haus-Nr. 83, stadtlehenbar, mit einem Aufgebote von 2460 fl. belegt, 2) ein Haus am Marienbronnen, Nro. 235, nebst daran befindlichem Garten, Bes. Nr. 792, zusammen mit einem Aufgebothe von 3800 fl. belegt, werden auf Antrag der Gläubiger hiemit zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

19. k. M. September, Vormittags 10 Uhr,

ansteht, an welchem Kaufliebhaber sich dahier einfinden, und das Weitere gewärtigen mögen. Kronach, am 21. August 1823.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Ueber das Vermögen des Andreas Völkel zu Rurn wurde die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden deshalb die gesetzlichen Edictstäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

13. October,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen dieselben, auf den

10. November,

3) zur Schlußverhandlung, auf den

1. December d. J.,

jedesmal Vormittags festgesetzt, und alle Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage, Ausschluß von der Masse, am 2ten und 3ten der treffenden Handlungen zu Folge hat. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte, dahier zu erlegen. Cronach, am 30. August 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Tropfhaus des verganteten Conrad Keim von Freienfels, St. B. Nr. 47, nebst der dazu gehörigen Pflanzreuth und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf

Montag den 29. September, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wobei sich die Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden haben. Die auf dem Verkaufsobject haftenden Lasten und die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 10. September 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Da nach den erlassenen öffentlichen Aufforderungen sich Niemand in dem bestimmten Termin eingefunden hat, welcher sich über den Erwerb einer dem verlebten Pfarrer Schlenk zu Stambach zugehörigen Obligation vom 5. September 1781 ausgewiesen hätte, so wird diese Urkunde hiermit als ungültig erklärt. Münchberg, den 1. September 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Vom
Königlichen Landgerichte Teuschnitz.

Der Bauer Johann Grünbeck zu Steinbach darf ohne Einwilligung seiner Ehefrau und ihres Vertreters, des Bauern Michael Grünbeck zu Steinbach keine Verträge, oder irgend eine Art von Verbindlichkeiten, bei Strafe der Nichtigkeit eingehen, welches zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Nordhalben, den 26. August 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Freiherr Friedrich Karl von Redwitz auf Unterlangenstadt und Burkersdorf, stellte den Antrag bei dem unterzeichneten Amte, daß, um mit seinen sämmtlichen Gläubigern zu arrangiren, dieselben vorgeladen werden sollen. Diesem Antrage gemäß wird zum Versuche eines gütlichen Arrangement, und wenn dieses nicht gelingen sollte, zur geeignet rechtlichen Verhandlung Termin auf den

13. October d. J. Vormittags 9 Uhr

angesetzt, wozu die sämmtlich unbekannten Gläubiger hiermit vorgeladen werden. Cronach, am 30. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. a.

Nachstehende zur Debitmasse des verlebten Unterthans Johann Hirsch zu Hegnabrunn gehörige Immobilien, als: 1) ein hiesig Rentamtslehenbares Söldengut, Nr. 15 allda, taxirt auf 930 fl., 2) ein unbezimmertes dergleichen lehenbares Frohngut, taxirt auf 910 fl., 3) 2½ Tagwerk Wiesen, die Wendelwiesen, taxirt auf 300 fl., 4) 2½ Tagwerk Feld, die hintere Höhe und eine dabei befindliche Wiese, taxirt auf 400 fl., 5) 1 Tagwerk Wiesen, die Schillingen, taxirt auf 175 fl. rhl., welche in dem am 18ten d. Ms. angestandenen Verkaufstermin theils mit zu niedrigen, theils mit gar keinen Geboten belegt worden sind, werden hierdurch nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf den

26. September c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, in Beziehung auf die frühern Bekanntmachungen vom 16ten v. Ms. hierdurch vorgeladen werden. Kulmbach, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im öffentlichen Aufstrich werden Samstag den 20. September Vormittag 9 Uhr bei unterzeichnetem Königl. Forstamte 6 Stück Hirsch- und Wilddecken zum Verkaufe gebracht, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Goldkronach, den 8. September 1823.

Königliches Forstamt Goldkronach
Rettig.

In Folge höchsten Befehls der Königl. Regierung des Obermainkreises, wird der Stammbacher Jagdbezirk mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Pachtfähige Liebhaber werden daher eingeladen, sich am

19ten d. Ms. früh 10 Uhr

im Marienweiher, im Haueisischen Gasthause einzufinden, und dort die näheren Pachtbedingnisse gewärtigen. Culmbach, am 8. September 1823.

Königliches Forstamt Culmbach und Rentamt Stadtsteinach.
Pausch. Jubitz.

Das dem Königl. Aerar gehörige, ohnweit Pechgraben und Waldau abgesondert liegende, beiläufig 1 Tagwerk haltende öde Waldgrundstück, die Remiß genannt, wird hiermit dem öffentlichen, meistbietenden Verkauf unter den allgemeinen für Staatsrealitäten gegebenen Bedingungen ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 23. d. M. September Vormittags 8 Uhr

anberaumt, an welchem Tage Kaufsliebhaber im Königl. Rentamte dahier zur Abgabe ihrer Gebote erwartet werden. Culmbach, den 4. September 1823.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Da sich bei dem durch das Kreis-Intelligenzblatt d. J. Nro. 91, 92, und 95 auf den 11ten d. M. ausgeschriebenen Verhandlungstermin Niemand meldete, welcher einen Anspruch auf den in den genannten Blättern bezeichneten Rauchtabak gemacht hatte, so wird derselbe, zufolge des desfalls ausgesprochenen Präjudizes hiemit als eingeschwärztes Gut erklärt, und es soll nach Ablauf der 60tägigen Berufungsfrist mit dem öffentlichen Verkaufe desselben fürgeschritten werden. Banz, am 30. August 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf die zur Michael Hümmerichschen Concursmasse zu Küps gehörige Wiese im Hirtengraben, wurde in dem am 12ten d. Ms. abgehaltenen Strichstermin ein Aufgebot nicht gelegt; solche wird daher wiederholt

Dienstags den 23. September d. J. früh
9 Uhr

bei unterzeichnetem Gerichte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Oberlangenstadt, am 13. August 1823.

Königliches Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Nachstehende Realitäten der verganteten Wittib des verlebten Heinrich Diestler zu Heiligenstadt, als 1 Tropfhaus nebst Pflanzgärtlein, ½ Tagwerk Feld, auf dem Kulich, 1½ Tagwerk Feld, die vodere Volletsbachleiten, 1 Tagwerk Feld, die hintere Leiten, ½ Tagwerk Feld und Wiese, die hintere Eggeten, werden hiemit am

7ten des Ms. October, Vormittags 11 Uhr

am Gerichtssitze öffentlich dahier verkauft. Die Kaufsliebhaber können bis zu diesem Termine, oder in demselben die Taxe der Realitäten, und die darauf ruhenden Lasten, aus den Gerichtsacten ersehen. Burggrub, den 27. August 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Gegen die Wittib des Heinrich Diestler zu Heiligenstadt, ist der Concurs rechtskräftig erkannt; hiernach werden alle jene, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, hiemit bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen, am

26ten l. M. September Vormittags 8 Uhr,

als dem wegen Geringfügigkeit der Massa anberaumten einzigen Edictstage ihre Forderungen dahier anzubringen, und die Beweismittel sowohl hierüber als über das Vorzugsrecht in Urschrift vorzulegen, sofort schlüßlich zu handeln. Auch werden jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, oder ihm selbst schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und der gesetzlichen Strafe dahier anzuzeigen. Burggrub, den 27. August 1823.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Da das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Tropfgüthlein des Metzger- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf in dem am 4ten d. Ms. angestandenen Verkaufstermin mit keinem Gebote belegt worden ist; so ist anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. October Vormittags

angesetzt worden, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Schmeilsdorf, am 9. September 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 1. September bis 6ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Pr[…]e.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	91	91	91	—	12	—	10	30	9	—
Roggen	—	37	37	37	—	7	12	6	54	6	36
Gerste	—	21	21	21	—	5	36	5	18	5	—
Haber	—	71	71	71	—	4	—	3	30	3	—

Baireuth, den 6. September 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Tagwerk Feld auf dem sogenannten Burgacker bei Kolmdorf, sind stündlich zu verpachten, und das Nähere in E. N. 91 zu erfahren.

In dem Hauße E. N. 295 ist die dritte Etage auf kommende Martini zu vermiethen, und in E. N. 499 das Nähere zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. September 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90½	90
ditto à 5% . . .	100½	100½
Land-Anlehen	100½	100½
Hypoth. Anweis	100½	100½
Lott. Loose A—D à 4% .	103½	103
ditto E—M à 4% .	99	98½
ditto unverzinnsliche .	86	

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 112. Baireuth, den 19. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben vom 15. Mai d. J. in Nr. 60 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes wurden die sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises angewiesen, eine Sammlung milder Beiträge für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Weißenstadt zu veranstalten und die eingehenden Beiträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten Königl. Stelle einzusenden.

Da nun nach der vorliegenden Anzeige mehrere Polizei-Behörden dieser Anweisung noch gar nicht entsprochen, andere aber die eingegangenen Beiträge nur in sehr geringen Summen eingeliefert haben, dermalen aber diese Collecte geschlossen werden muß, so ergeht hiermit die wiederholte Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden, längstens binnen 14 Tagen die annoch zu erholenden und eingehenden Unterstützungs-Beiträge für die Abgebrannten zu Weißenstadt an das Expeditions-Amt einzusenden, und sich über den Vollzug dieses Auftrags binnen gleicher Frist durch zu erstattenden Bericht auszuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An sämmtliche K. Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Sammlung milder Beiträge für die Abgebrannten zu Weißenstadt betr.

Friedmann.

Baireuth, den 13. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 30. v. Mts. im untenbemerkten Betreffe wird sämmtlichen allgemeinen und besondern Rentämtern des Obermainkreises zur Darnachachtung zum genauesten Vollzuge und zu pünktlicher Einhaltung der festgesetzten Termine, wofür die treffenden Beamten persönlich verantwortlich gemacht werden, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Rudhart.
Krafft.

Seydl.

Königreich Baiern.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F.

Die Bestimmungen des neuen Hypothekengesetzes, daß alle Forderungen die Rechte der Hypotheken ohne Unterschied, ob das Recht sie zu erwerben auf dem Gesetze oder dem Privatwillen beruht, erst von der Zeit ihrer förmlichen Eintragung in das Hypothekenbuch erhalten, die Beschränkungen der bisher dem Aerar zuständigen Vorzugsrechte durch dieses Hypothekengesetz und die neue Prioritätsordnung, nehmen eine besondere Sorgfalt hinsichtlich der Sicherstellung der ärarialischen Forderungen in Anspruch.

Seine Königliche Majestät sehen sich deshalb veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Darnachachtung zu verfügen.

§. 1.

Nach dem §. 12. der neuen Prioritätsordnung eignen sich die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzinns ꝛc., nur in so weit zur Befriedigung in der ersten Klasse, als dieselben von den zwei, einem ausgebrochenen Konkurse unmittelbar vorhergehenden Jahren ausständig sind.

Sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter haben daher in längstens 12 Wochen den respectiven Hypothekenämtern ein spezifikes genaues, nach Gemeindebezirken angefertigtes Verzeichniß aller wie immer Namen habenden Ausstände an Geld, Naturalien und Leistungen, (letztere auch im Geldanschlage) welche schon mehr als 2 Jahre alt sind, zu übergeben, und auf deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern bei den Besitzungen der Restanten anzutragen.

§. 2.

In der eben allegirten Bestimmung der neuen Prioritäts-Ordnung, werden die Aemter zugleich eine wiederholte Aufforderung finden, alle Rückstände so viel möglich zu vermeiden, in so fern sie aber unvermeidlich anwachsen, dieselben ohne Vormerkung in den Hypothekenbüchern nicht über 2 Jahre bestehen zu lassen.

§. 3.

Da die Hypothekenämter ex officio verbunden sind, in allen Fällen, wo ein lehen „oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, dem Lehen- oder Grundherrn, um seine Rechte zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen, und die Rechte oder Real-Lasten, welche auf dem Grund oder lehenherrlichen Verbande, oder auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, schon durch die Anmeldung selbst genügend gesichert sind, so ist es vor der Hand zureichend, wenn die Aemter ein nach Gemeinden gefertigtes alphabetisches Verzeichniß der Eigenthümer, welche von ihren Besitzungen im allgemeinen Grund- Zinns- Zehnd- Lehen- und gerichtsherrliche Gefälle zu entrichten haben, den Hypothekenämtern übergeben.

In diesen Verzeichnissen dürfen weder die einzelnen Besitzobjecte noch die einzelnen Abgaben, sondern nur die Namen der Pflichtigen aufgezählt werden.

Die Uebergabe der Verzeichnisse an die Hypothekenämter kann Gemeindweise geschehen, und muß in längstens 6 Monaten vollständig bewirkt seyn.

§. 4.

Wo der Zehnd von einer ganzen Flur bezogen wird, genügt die allgemeine Anzeige, daß das Amt von allen Besitzungen in dieser Flur den Zehnd behaupte.

§. 5.

Erst alsdann, wenn der Besitzer eines abgabspflichtigen Objectes sein Gut oder Grundstück in das Hypothekenbuch eintragen läßt, und das betreffende Rent- oder Verwaltungs-Amt durch das Hypothekenamt, wie es diesem gesetzlich obliegt, hievon in Kenntniß gesetzt wird, haben die Behörden alle Rechte und Forderungen, welche dem Aerar auf einem solchen Objecte zustehen, sowohl nach ihrer Beschaffenheit, als nach ihrem Betrage genau zu

verzeichnen, und diese Verzeichnisse zum Behufe der Vormerkung in den Hypothekenbüchern den Hypothekenämtern zu übergeben.

§. 6.

Behauptet der Besitzer eines Objectes, welches in den Hypothekenbüchern vorgemerkt werden soll, die Freiheit von irgend einer Schuldigkeit oder Reallast, z. B. die Zehndfreiheit, freies Eigenthum rc. rc. und stellt sich diese Behauptung aus den bei dem Amte hinterliegenden Vormerkungsbüchern als richtig dar, so ist ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen. Ergeben sich hierüber aber Anstände, so sind diese instructionsmäßig zu prüfen, und nach Lage der Sachen die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen.

Se. Königl. Majestät versehen sich zu dem Diensteifer der Behörden, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle mögliche Aufmerksamkeit schenken werden, und erklären die Beamten ausdrücklich für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre nachlässige oder unrichtige Behandlung dem Aerar erwachsen könnte.

Die Regierungen selbst werden über den genauen Vollzug dieser allerhöchsten Verfügungen pflichtgemäß wachen, und in den inspicirenden Commissarien die besten Mittel finden, von dem Verfahren der Behörden fortwährend Kenntniß zu erhalten. München, den 30. August 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des Königlichen Staatsministers
der Finanzen, der General-Director,
C. Neumayr.

Durch den Minister,
der General-Secretair,
v. Geiger.

Die Obliegenheiten der allgemeinen und besondern Rentämter bei Einführung des Hypothekengesetzes betr.

Baireuth, den 15. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der unterm 11ten d. Ms. geschehenen Bekanntmachung, die Ernennung der geistlichen und weltlichen Mitglieder der hiesigen General-Synode, wird in Folge einer nähern Bestimmung des Königl. protestantischen Ober-Consistoriums vom 12ten dieses Monats nachträglich beigefügt, daß die beiden unmittelbaren Pfarrer, Ackermann zu Würzburg und Schlemmer zu Redwitz, als geistliche Abgeordnete gleichfalls einberufen worden sind.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Einberufung zur General-Synode betr.

Sartorius, v. n.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der vorliegenden Verordnungen werden folgende feuerpolizeiliche Vorschriften hiermit erneuert und zur sorgfältigen Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Das Tobackrauchen, sowohl bei Tag als zur Nachtszeit, auf den Strassen und an gefährlichen Orten, insbesondere: in den Werkstätten der Schreiner, Büttner, Drechsler rc., in Magazinen, Ställen, Scheunen und auf Böden, ferner beim Holzhauen, Holzschlichten, Dreschen, Flachsbrechen, Halmschneiden, bei allen Bauten und Reparaturen, vorzüglich bei den Arbeiten der Maurer und Zimmerleute auf den Dächern rc. wird, unter Confiscation der Tobacks-Pfeife, bei 1 bis 5 Gulden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe wiederholt verboten.

2) Niemand darf mehr Brennholz, als die gewöhnlichen Holzlegen fassen, in die Stadt und die Vorstädte bringen lassen; auch dürfen auf den Böden

Forderung der übrigen Liquidanten, womit wegen Unbedeutenheit der Masse auch die Schlußverhandlung verbunden werden soll, auf

Freitag den 21. November c. Vormittags 9 Uhr vorgeladen. Wer in dem ersten Termin nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Masse, und wer im zweiten Termin sich nicht einfindet, den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu gewärtigen. Hierbei werden noch alle diejenigen, welche an den Roderischen Nachlaß aus irgend einem Grunde etwas schulden, angewiesen, diese ihre Schuld bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an das Depositorium des Königl. Landgerichts einzuzahlen. Baireuth, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die auf dem hintern Stallhofe befindliche bisherige Cassern-Verwalters-Wohnung, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, Kammer, Küche, einem geräumigen Boden, Holzlege, Gebrauch des Waschkessels und Benützung eines kleinen Gärtchens, wird

Dienstag den 30ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr von der unterfertigten Commission auf der Regiments-Kanzlei dahier im Versteigerungswege vermiethet, wozu also Miethliebhaber andurch einladet

Baireuth, am 15. September 1823.

Die
Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Die zur Verlassenschaft und Schuldenmasse des Michael Gredel von Bammersdorf gehörige Grundstücke werden auf Antrag der Gläubiger einem nochmaligen Aufstriche ausgesetzt, nähmlich: a) ein Haus mit Scheune und Obstdörre, b) ½ Morgen Baumfeld im Grillenhof, c) ½ Wiese im Laimen, d) ½ Baumfeld im Grillenhof, e) ½ Feld und Wiese in der breiten Reuth, f) ½ Feld im untern Schnöden. Der Aufstrich wird am

Freitag den 3. October curr. Vormittags 10 Uhr, in Bammersdorf in dem Gredlischen Hause vorgenommen. Forchheim, den 10. September 1823.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Scheßlitz, am 9. September 1823.
Vom
Königlichen Landgerichte dahier.

Vom 10. bis zum 15. August l. Js. wurden aus einem Hauße im Orte Zapfendorf nachbeschriebene Effekten entwendet: Ein Rosenkranz mit silberner Einfassung und Zugehörung, ein schwarz seidenes Tüchel mit rothen Streifen, ein roth seidenes Tüchel mit blauen Streifen, ein grün baumwollenes Tuch mit gewebten blauen und rothen Blumen, ein braun seidenes Tüchel mit blauen Streifen, ein dergleichen mit weißen Streifen, ein dunkelblau baumwollenes Tüchel mit hellblauen Streifen, ein roth baumwollenes Tüchel mit blauen Streifen, ein hellblau baumwollenes Tüchel mit gelben Streifen, ein schwarz kreppenes Tüchel mit Spitzen, ein weiß baumwollenes Tüchel, eine dunkelblau gefärbte Schürze mit roth und gelb seidenen Streifen, eine blau kattunene Schürze. Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Effekten gewarnt, und im Entdeckungsfalle aufgefordert, seiner Obrigkeit Anzeige zu erstatten.

Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Sazenhofen.

Ein dem Tuchmachermeister Johann Christoph Scherzer dahier gehöriges, unweit der Strasse von Wunsiedel nach Hohlenbrunn gelegenes Feld, der Steinacker genannt, ½ Tagwerk haltend und auf 225 fl. gerichtlich taxirt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den

22. October d. Js. Vormittags

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 11. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth.
a. d. l.

Da nach den erlassenen öffentlichen Aufforderungen sich Niemand in dem bestimmten Termin eingefunden hat, welcher sich über den Erwerb einer dem verlebten Pfarrer Schlenk zu Stambach zugehörigen Obligation vom 5.

September 1781 ausgewiesen hätte, so wird diese Urkunde hiermit als ungültig erklärt. Münchberg, den 1. September 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Webergesellen Johann Adam Peez zu Döbra, wird zur Tilgung der Schulden des Nachlasses das von diesem letztern zurückgelassene halbe Wohnhaus, welches einstöckigt von Schroot erbaut, 36 Fuß lang und 16½ Fuß breit ist, eine Wohnstube, Hausplatz, Ställein und Stubenboden enthält, und mit einer Holzlege versehen ist, im Taxwerth zu 125 fl. rhl. hiemit öffentlich zum Verkauf ausgestellt. Der Bietungstermin ist auf den

13. October c., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Naila, den 31. August 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Rehau, den 26. Juli 1823.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll die dem Hammerbesitzer Johann Adam Wölfel zu Martinlamitz, früherhin den Johann Puchtaischen Eheleuten daselbst zugehörige sogenannte Hammerraith, zunächst der Strasse von Schwarzenbach an der Saale nach Kirchenbach gelegen, bestehend aus Holz und einem Wiesgrund und um 1018 fl. 20 kr. taxirt, wegen der darauf haftenden Realforderung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Dazu wird Termin im hiesigen Gerichtssitze auf

kommenden Dienstag den 14. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Kaufsliebhaber, welchen die Einsicht des Taxations-Protocolls allhier unterdessen unbenommen bleibt, können den Hinschlag, der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Das Tropfhaus des verganteten Conrad Keim von Freienfels, St. B. Nr. 47, nebst der dazu gehörigen Pflanzreuth und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und zu dem Ende Termin auf

Montag den 29. September, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wobei sich die Kaufsliebhaber am Sitze des unterzeichneten Königl. Landgerichts einzufinden haben. Die auf dem Verkaufsobject haftenden Lasten und die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 10. September 1823.

Königliches Landgericht.
Rottlauf.

Das Gütchen des Anton Huber von Neubau, welches auf 625 fl. geschätzt ist, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich vor dem Deputirten Rechtspractikanten Seidenbusch, am

Donnerstag den 9. October d. Js.

zu melden, und ihre Angebote zu legen. Kemnath, am 13. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Freiherr von Andrian.

Ueber das Vermögen des Handelsmannes Jakob Gößl von Weiden ist der Conkurs ausgebrochen. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 9. October l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen zum Versuch der Sühne, dann zu Erklärung über das höchste Angeboth auf die Gößlischen Realitäten,

Montag den 10. November l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. December l. J.,

4) für die Schlußeinrede (duplic)

Mittwoch den 24. December l. J.

ausgeschrieben, und die sämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gößel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Tagtage die Ausschließung der Forderung von der gegen-

wärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird allen Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht, daß auf Antrag der bisher bekannten Kreditorschaft, die Jakob Gößlischen Realitäten, bestehend aus a) einem gemauerten zweistöckigen Wohnhauße auf dem Platze, in gutem Zustande, worauf eine persönliche Handlungsgerechtigkeit ausgeübet wurde, b) einem halben Stadel bei der Orteglmühle, c) Feldgrundstücke auf beiläufig 2 Schäffel Aussaat, d) fünf Gemeindeholztheile, und e) sieben andere Gemeindetheile, auf

Donnerstag den 30. October l. J.

im Wege öffentlicher Versteigerung auf dem Rathhauße zu Weiden veräußert. Neustadt a. d. W., am 27. August 1823.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Nachstehende zur Debitmasse des verlebten Unterthans Johann Hirsch zu Hegnabrunn gehörige Immobilien, als: 1) ein hiesig Rentamtslehenbares Söldengut, Nr. 15 allda, taxirt auf 930 fl., 2) ein unbezimmertes dergleichen lehenbares Frohngut, taxirt auf 910 fl., 3) 2½ Tagwerk Wiesen, die Wendelwiesen, taxirt auf 300 fl., 4) 2½ Tagwerk Feld, die hintere Höhe und eine dabei befindliche Wiese, taxirt auf 400 fl., 5) 1 Tagwerk Wiesen, die Schillingen, taxirt auf 175 fl. rhl., welche in dem am 18ten d. Ms. angestandenen Verkaufstermin theils mit zu niedrigen, theils mit gar keinen Geboten belegt worden sind, werden hierdurch nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf den

26. September c.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, in Beziehung auf die frühern Bekanntmachungen vom 16ten v. Ms. hierdurch vorgeladen werden. Kulmbach, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Müllermeister Rudolph Niclas zu Untersteinach und dessen Ehefrau Cunigunda, geb. Göppner aus Niederndobrach haben bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte auf Aufhebung der seither unter ihnen bestandenen Gütergemeinschaft angetragen. Da nun zu Beurtheilung dieses angebrachten Gesuchs zu wissen nothwendig ist, welche Schulden von den Müller Niclas'schen Eheleuten während ihrer bestehenden Ehe contrahirt worden, und ob das vorhandene Vermögen zu der verlangten Sicherstellung des eingebrachten Vermögens der Niclas'schen Ehefrau hinreichend ist oder nicht, werden hierdurch sämmtliche Gläubiger der Müller Niclas'schen Eheleute zu Untersteinach, auf den

6. October c., Vormittags 9 Uhr,

vorgeladen, mit der Weisung, in demselben sich dahier gehörig einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls gegen die Außenbleibenden angenommen werden wird, daß sie gegen diese vorhabende Aufhebung der Gütergemeinschaft nichts zu erinnern haben, und sich die für sie hieraus entstehenden Folgen gefallen lassen. Kulmbach, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die dem Unterthan Friedrich Schäfer zu Weiher gehörigen Immobilien, nähmlich: 1) ein Tröpfhaus allda, Haus-Nr. 20, nebst Backofen, Gärtlein und Gemeinderecht, taxirt um 120 fl. rhl., zu welchem noch zwei kleine Stücke, als: a) ein Tagwerk Feld, das Kasteläckerlein genannt, taxirt auf 320 fl. rhl., b) ein dergleichen, das Höflein genannt, taxirt auf 320 fl. rhl., gehören, und welche beide bei Forstlahm liegen, ferner: 2) 1½ Tagwerk Feld, der Eichelrain genannt, im Forstlahmer Flur liegend, taxirt auf 305 fl. rhl., werden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 10. October l. J.

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich am genannten Tage im hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 23. August 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Friedrich Metzner von Gemünda ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Dienstag den 7. October l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 7. November l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Dienstag den 9. December l. J., früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die betreffenden Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termin sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 6. September 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nach dem Ableben des Johann Trautner dahier, hat sich sein Vermögen so überschuldet gefunden, daß der Concurs rechtskräftig erkannt wurde. Es werden daher die gesetzlichen 3 Ganttäge, und zwar: 1) zu Anbringung und Nachweisung der Forderungen mit ihren Vorzugsrechten, auf den

22. October,

2) zu Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen, auf den

19. November,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

17. December,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, ausgeschrieben, und hierzu sämmtliche Johann Trautnerische Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der Masse, an den folgenden Ganttägen aber von den treffenden Handlungen zu Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche von dem schuldnerischen Vermögen etwas in Händen, oder dahin zu zahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches anhero zu berichtigen. Waldsdorf, am 10. September 1823.

Königl. Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eydam.

Da das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Tropfgüthlein des Metzger- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf in dem am 4ten d. Mts. angestandenen Verkaufstermin mit keinem Gebote belegt worden ist; so ist anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. October Vormittags

angesetzt worden, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Schmeilsdorf, am 9. September 1823.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Die zur Conkursmasse des Sebastian Zeißler zu Cunreuth gehörigen erbzinslehenbaren Realitäten, nemlich a) ein Frohnguth zu Cunreuth, bestehend aus einem Wohnhauß, Scheune, Backofen, Hofraithe, Hausgärtlein, 1½ Tagwerk Grasgarten, 1⅞ Tagwerk Feld und Gemeindrecht; b) 1⅛ Tagwerk, der Marteracker; c) die obere Steingrabenleithen, bestehend aus 4⅞ Tagwerk Feld und ⅞ Tagwerk Wiesen; d) 2$\frac{1}{8}$ Tagwerk, die Pinzwiese; e) 1 Tagwerk Wiese, der Weingardser Garten; f) 3¼ Tagwerk, die Fleckenwiese und Feld; g) ⅞ Tagwerk, der Hopfengarten-Acker; h) ⅞ Tagwerk, der Höppelacker; i) 2 Tagwerk, das Sandleithenfeld; werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt; daher die Kaufsliebhaber eingeladen, am

Montag, den 29. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

zur Angabe ihrer Gebote bei hiesigem Gerichte sich einzufinden und den Hinschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen. Cunreuth, den 27. August 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht

Göckel.

Im Laufe dieses Jahres erledigen [illegible] ende Sti-

pendien. 1) Ein Theil des Grünnerischen Familien Stipendiums zu 30 fl., worauf nur die Anverwandten des Stifters Andreas Grünner Anspruch haben; 2) das Engelhardtische Familien-Stipendium, im jährlichen Betrag von 15 fl., auf welches ebenfalls nur die Anverwandten, und bei Abgang derselben lediglich arme Pottensteiner Bürgerskinder nach der Stiftungs-Urkunde Anspruch zu machen haben. — Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, haben sich innerhalb

6 Wochen,

von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangszeugnisse zugleich mit zu übergeben, und bei den Familien-Stipendien die Nachweise ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse beizulegen. Pottenstein, am 29. August 1823.

Der Stadtmagistrat.

Helldörfer, Bürgermeister.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 8. September bis 13ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	80	80	80	—	12	54	11	42	10	30
Roggen	—	32	32	32	—	7	30	7	—	6	30
Gerste	—	15	15	15	—	5	48	5	30	5	12
Haber	—	64	64	64	—	4	12	3	51	3	30

Baireuth, den 13. September 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Der Eremitenhof, zunächst der Eremitage bei Baireuth, worauf die Schlacht- und Schenkwirthschaft neben dem nahen Feldbau, von einem thätigen Mann, immer mit Vortheil getrieben wird, soll, nebst eilf Tagwerk halb Feld halb Wiesen, von Lichtmeß 1824 an, aufs neue wieder verpachtet, derselbe kann auch auf Verlangen käuflich überlassen werden. Pacht- oder zahlungsfähige Kaufsliebhaber belieben deshalb aber unmittelbar an den bekannten Eigenthümer sich zu wenden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Sept. Der Gärtner und Brauzuhelfer Johann Georg Kipp dahier, mit Jungfer Anna Barbara Zimmermann von Pensellelten.

Den 18. Sept. Der Melbermeister Johann Georg Heintz dahier, mit Jungfer Johanna Margaretha Sabina Meisel von hier.

Geborne.

Den 11. Sept. Der Sohn des Schuhmachermeisters Moritz dahier.

Den 11. Sept. Der Sohn des Nachtwächters Winterstein im neuen Weg.

Den 13. Sept. Die Tochter des Schuhmachermeisters Eule dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Sept. Der Sohn des Pachters Beyerlein dahier.

Den 15. Sept. Die Tochter des Schuhmachermeisters Langenbucher.

Den 16. Sept. Der Sohn des Melbermeisters Hermann.

— — Die todgeborne Tochter des Maurergesellens Schmidt dahier.

Gestorbene.

Den 12. Sept. Der Fabrikant Wirth aus Hof, alt 48 Jahre.

Den 13. Sept. Der Königl. Baier. pensionirte Gensdarme Vogel dahier, alt 43 Jahre, 6 Monate und 24 Tage.

Den 16. Sept. Die todgeborne Tochter des Maurergesellens Schmidt dahier.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 114. Baireuth, den 23. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14ten d. Ms. haben Sr. Königl. Majestät allergnädigst genehmigt, daß für die durch eine verheerende Feuersbrunst am 4ten d. Ms. verunglückten Einwohner der Stadt Hof, eine allgemeine Collecte in der Haupt- und Residenz-Stadt München, dann in dem Obermain-Rezat- und Regenkreise veranstaltet und angeordnet werden darf.

Dem gemäß werden daher sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises angewiesen, in ihrem Gerichtsbezirk die geeigenten Aufforderungen zur Sammlung milder Beiträge für diese Verunglückten auf das schleunigste zu erlassen, und die Bewohner ihres Bezirks um so dringender zur Mildthätigkeit und Beisteuer ansehnlicher Gaben aufzumuntern, als durch dieses außerordentliche Brand-Unglück, durch welches 262 Wohnhäußer mit allen bedeutenden Neben- und vielen Fabrikgebäuden ein Raub der Flammen geworden sind, viele hundert Familien, die bisher wohlhabend waren, verarmt und in die hülfsbedürftigste Lage versetzt sind.

Die eingehenden milden Beiträge sind binnen 4 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Königl. Stelle einzusenden und das Duplikat der Nachweisung über den abgelieferten Betrag ist gleichzeitig mit Bericht vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An die Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Collecte für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Hof betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Da nach §. 20 Nr. 2 des Gesetzes, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung betreffend, dasselbe in allen Gemeinden vollständig verlesen werden soll, so hat der unterzeichnete Stadtmagistrat hiezu Termin auf

Sonnabend den 27. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An diesem Tage haben sich sämmtliche Ge-

meinde-Bevollmächtigten, Districts-Vorsteher und alle Familienväter des hiesigen Stadt-Bezirks im Sitzungs-Saale des Stadtmagistrats einzufinden, und die Publication dieses Gesetzes zu vernehmen.

Bei den Nichterschienenen muß angenommen werden, daß ihnen das Gesetz schon bekannt — und daher eine weitere Publication nicht nothwendig sey. Baireuth, am 20. September 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die auf dem hintern Stallhofe befindliche bisherige Cassern-Verwalters-Wohnung, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, Kammer, Küche, einem geräumigen Boden, Holzlege, Gebrauch des Waschkessels und Benützung eines kleinen Gärtchens, wird

Dienstag den 30ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr von der unterfertigten Commission auf der Regiments-Kanzlei dahier im Versteigerungswege vermiethet, wozu also Miethliebhaber andurch einladet;

Baireuth, am 15. September 1823.

Die Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Major.

Martin, Regimentsquartiermeister.

Zur Hülfsvollstreckung hinsichtlich eines ausgeklagten Consens-Capitals nebst Zinsen, wird das nachstehend beschriebene Gut des Georg Maier von Wamberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 21. October

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine Vormittags 10 Uhr in Wamberg einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes.

Ein zum vormalig oberpfälzischen Amt Hollenberg gehöriger Gülthof mit Zubehörungen, dem Königl. Aerar mit 3 fl. 19 kr. 1 pf. Erbzinns, Handlohn zu 5 Procent nach oberpfälzischer Observanz verhaftet, und eben dahin zehend und jagdfrohn und gültpflichtig. Letztere beträgt jährlich 7 Schäffel 2 Metz 3 Vierling 4½ Maas an Korn, 8 Schäffel 4 Metz 1 Vierling 7 Maas an Haber, das Steuersimplum aber 3 fl. 51 kr.; dieser Gutscomplex ist geschätzt um 2900 fl. Pottenstein, den 13. September 1823.

Königliches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Unter Beziehung auf die diesseitige Edictalladung vom 10. April d. Js. die unbekannten männlichen Lehenserben des im Jahr 1727 gebornen Jacob Hacker aus Zipß betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem unterm heutigen ergangenen Erkenntniß der in obiger Edictalladung denselben für den Fall, daß sie ihre Lehens-Ansprüche auf das Lehen im Witzmain, mit welchem Jacob Hacker beliehen war, bis zum 21. August d. Js. nicht anzeigen oder nachweisen würden, angedrohte Rechtsnachtheil für verwirkt erkannt, und demnach das besagte Lehen für vermannt und heimfällig erklärt worden ist. Schnabelwaid, den 12. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Da nach den erlassenen öffentlichen Aufforderungen sich Niemand in dem bestimmten Termin eingefunden hat, welcher sich über den Erwerb einer dem verlebten Pfarrer Schlenk zu Stambach zugehörigen Obligation vom 5. September 1781 ausgewiesen hätte, so wird diese Urkunde hiermit als ungültig erklärt. Münchberg, den 1. September 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Die dem Unterthan Friedrich Schäfer zu Weiher gehörigen Immobilien, nähmlich: 1) ein Tröpfhaus allda, Haus-Nr. 20, nebst Backofen, Gärtlein und Gemeinderecht, taxirt um 120 fl. rhl., zu welchem noch zwei kleine Stücke, als: a) ein Tagwerk Feld, das Kasteläckerlein genannt, taxirt auf 320 fl. rhl., b) ein

dergleichen, das Höflein genannt, taxirt auf 320 fl. rhl., gehören, und welche beide bei Forstlahm liegen, ferner: 2) 1½ Tagwerk Feld, der Eichelrain genannt, im Forstlahmer Flur liegend, taxirt auf 305 fl. rhl., werden in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 10. October l. J.

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich am genannten Tage im hiesigen Königl. Landgericht einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kulmbach, den 23. August 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das Locatorium in dem Georg Barb'schen Concurs von Rotensand, wurde heute affigirt, welches sämmtlichen Interessenten hiemit eröffnet wird. Bamberg, den 17. September 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden nachstehende Aerarial-Grundstücke, als:

I. in der Flur von Trieb:

14⅞ Feld am Sandhügel, 3⅞ Tagwerk, die Grasenspitze, 2 Tagwerk Feld, der Grasenacker, 12½ Tagwerk Feld, die Zahnleithe, 6 Tagwerk Feld, der Hornacker, 6⅛ Tagwerk Wiese, die Büttlingswiese, 6½ Tagwerk Wiese, die Stangenwiese, 7 Tagwerk Wiese, die Angerwiese;

II. in der Flur von Hochstadt:

42 Tagwerk Feld, die Feuerstein-, Mühlteich- und Griesäcker, 12 Tagwerk Wiese, die Schaaf-, auch Haut- oder Herrenwiese genannt;

III. in der Flur von Roth bei Langheim;

52½ Tagwerk Feld, die Mäus- und Schaaffelder, 20⅞ Tagwerk Wiese, die Abtswiese;

IV. in der Flur von Langheim:

15 Tagwerk Feld, die Schmeerleithe, 3⅞ Tagwerk Wiese, von der Lohwiese am Leuchsenbach, 1⅛ Tagwerk Wiese, von der Lohwiese an der Strasse, ½ Tagwerk an 2 Gärtchen, bei der Baderswohnung, 2 Tagwerk Feld und Gräserei, der Thorweiher, ⅞ Tagwerk Feld, das Hofrathsfeld, ½ Tagwerk Feld, das Secretairsfeld, 1 Tagwerk Wiese, von der Lohwiese an der Straße, 3 Ruthen Grasrangen, beim Schutzgraben;

V. in der Flur von Buch am Forst:

½ Tagwerk Garten am Schloße, 4½ Tagwerk Feld, mit Obstbäumen am Schloßgarten, 1½ Tagwerk Feld, der Schaafgarten, ½ Tagwerk Feld hinter der Kirche, ⅞ Tagwerk Feld, das Bronnenwiesen-Aeckerlein, ⅞ Tagwerk an zwei Weiherlein beim Vogelsee, ½ Tagwerk Wiese am Staffelsteiner Wege, ½ Tagwerk Wiese unterm Dorf, ⅛ Tagwerk Garten beim Gemeindegarten, der Verpachtung, und zwar die unter den Nummern I, II und III aufgeführten Objecte vom Jahre 18²³⁄₂₄ an, auf 6 Jahre, die übrigen auf 1 Jahr, nämlich auf das Jahr 18²³⁄₂₄, im Licitationswege ausgesetzt, und zur Versteigerung nachstehende Termine, a) der Grundstücke in den Fluren von Langheim und Roth, auf

Montag den 29. d. M. Vormittags 9 Uhr,

im Orte Langheim; b) der Grundstücke in den Fluren von Hochstadt und Trieb, auf

Dienstag den 30. d. M. Vormittags 9 Uhr,

im Orte Trieb; c) der Grundstücke in der Flur von Buch am Forst, auf

Mittwoch den 1. des k. M. October,
Vormittags 9 Uhr,

im Orte Buch bestimmt. Pachtliebhaber haben sich an den bezeichneten Tagen und Orten einzufinden, um die Pachtbedingniße zu vernehmen, und ihre Angebothe zu erklären. Lichtenfels, den 16. September 1823.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

In der Concurssache des Georg Neukel zu Altenbanz, ist heute das Classen-Urtheil in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet worden. Banz, den 18. September 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die von dem Pachter Johann Adam Jäger in Plösberg sub hasta erstandenen Immobilien des Bauern Johann Nikol Neupert dahier, bestehend: 1) in

dem ein Stockwerk hohen Wohnhauße, Nr. 70 daselbst, mit gewölbter Küche und Stallung, einer Scheune und Holzlege, (auf diesen Immobilien, die einen Brandwerth von 100 fl. rhl. haben, ruht der jährliche Genuß von 3 Klafter Gnadenholz) 2) einem Grasfleckleın am Hauße, von 2 □Ruthen, 3) 2⅞ Tagwerk Feld, III. Classe, 4) 1⅛ Tagwerk Feld, II. Classe, und 5) 1⅜ Tagwerk Wiese III. Classe, gewürdigt auf 794 fl. 15 kr. rhl. reinem Werth, werden, da ersterer den Kaufschilling nicht berichtigen konnte, der Executions-Ordnung gemäß, auf dessen Gefahr hiermit dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

24. October, Vormittags 10 Uhr,

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wovon besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Gebote allenfallsiger unbekannter Licitanten nur nach vorgängigem legalen Nachweise ihrer Zahlungsfähigkeit berücksichtigt werden können. Die auf diesen Grundbesitzungen haftenden Lasten und Abgaben, werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden. Schönwald, den 27. August 1823.

Königlich Baierisches Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz,

v. n.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache wider Conrad Keller zu Mengersdorf, wurde heute in Kraft der Verkündigung an die hiesige Amtstafel angeschlagen, was sämmtlichen Interessenten zur Nachricht eröffnet. Aufsees, den 31. August 1823.

Das Freiherrlich Aufseesische Patrimonialgericht Mengersdorf zu Aufsees.

Knab.

Die bisher verpachtete hiesige Ritterguts-Oeconomie mit den dazugehörigen Wohn- und Oeconomiegebäuden, worauf Bierbrau-, Brandweinbrennerei-, und Schenkgerechtigkeit betrieben, und wozu der verhältnißmäßige Horn- und Schaafviehestand mit überlassen wird, mithin diese Guts-Oeconomie mit den dazu eingehörigen Feld- und Wiesgründen, sowie mit den dazu überweisenden bestimmten Frohndiensten, dann dem jährlichen Brennholzbedarf, wie mit dem erforderlichen Braugeschirr, dann Haus- und Baufahrnissen soll gutsherrlicher Entschließung gemäß von Walburgis 1824 an, wo sich der bisherige Zeitpacht endet, auf weitere 6 nächst nacheinander folgende Jahre im Wege der Versteigerung vorbehältlich rittergutsherrlicher Genehmigung verpachtet werden, und wird daher zur Abgabe der Pachtangebote Termin auf

Donnerstag den 9. des heurigen Monats October, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem oder auch vorher schon die näheren Pachtbedingnisse erfahren werden können. Die dem hiesigen Gericht in Absichthaltung ihrer Vermögens-Verhältnisse und ihres Leumunds unbekannte Pachtlustige haben sich durch gültige Zeugnisse auszuweisen. Windischeschenbach, im Königlichen Landgerichtsbezirke Neustadt an der Waldnaab, im Obermainkreise, den 28. August 1823.

Freiherrlich von Herdingsches Patrimonialgericht als Ritterguts-Administration.

Adam Felix Weiß,

Ritterguts Administrator.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 389 ist der untere Stock, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Speiß- und Nebenkammer, Keller und Holzlegen, nebst Mitgebrauch der Waschgelegenheit, auf nächstkommende Martini zu vermiethen, und kann auch sogleich bezogen werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. September 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90⅛	90
ditto à 5% . . .	100⅛	100⅛
Land-Anlehen	100⅛	100⅛
Hypoth. Anweis	100⅛	100⅛
Lott. Loose A—D à 4% .	103⅛	103
ditto E—M à 4% .	99⅛	99
ditto unverzinnsliche .	83	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 115. Baireuth, den 26. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Isarkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel:

„die Protestanten in Baiern und deren Wünsche bei der Eröffnung der General-Synode, von Dr. Friedrich Faber, Stadtpfarrer zu Ansbach, Nürnberg bei Riegel und Wießner 1823.

ist mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14ten d. Ms. unter Anordnung der Confiscation genehmigt worden, welches sämmtlichen Polizeibehörden des Obermainkreises zur Nachacht und zum Vollzug hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei Behörden des Obermainkreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift, die Protestanten in Baiern 2c. von Dr. Friedrich Faber, Stadtpfarrer zu Ansbach betr.

Friedmann.

Baireuth, den 18. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der Königl. Regierung des Isarkreises bestätigte Beschlagnahme nachfolgender drei Druckschriften, als:

1) Bauernpraktika oder Planeten-Büchlein, wie man die Witterung eines jeden Jahres eigentlich erlernen und ersehen mag, durch Aufmerksamkeit der Zeiten von Jahr zu Jahr währende. Jetzt wiederum aufs Neue mit etlichen nützlichen Stücken vermehrt und mit schönen Figuren gezieret,

2) Funfzehen heimliche Leiden, oder Schmerzen, so Christus der Herr, der frommen und gottliebenden heiligen Schwester Maria Magdalena aus dem Orden der heiligen Klara, welche zu Rom in großer Heiligkeit gelebt und selig gestorben, mündlich geoffenbaret 2c., dann

3) Bericht von einem Juden aus Jerusalem, mit Namen Ahaseerus, welcher vorgiebt, er sey bei der Kreuzigung Christi gewesen, und bisher durch die Allmacht Gottes beim Leben erhalten worden,

mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14ten dieses Monats genehmigt worden ist, so wird dieses den Königl. Polizei-

Behörden des Obermainkreises zur Nachacht und mit der Weisung eröffnet, die sich vorfindenden Exemplarien dieser Schriften zu konfisciren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Regierungs-Präsidenten,
Freiherr von Massenbach.
Freiherr von Lochner.

An die Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme verschiedener Druckschriften betr.

Friedmann.

Baireuth, den 13. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Verordnung vom 30. v. Ms. im untenbemerkten Betreffe wird sämmtlichen allgemeinen und besondern Rentämtern des Obermainkreises zur Darnachachtung zum genauesten Vollzuge und zu pünktlicher Einhaltung der festgesetzten Termine, wofür die treffenden Beamten persönlich verantwortlich gemacht werden, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Rudhart.
Krafft.

Seydl.

Königreich Baiern.
Staatsministerium der Finanzen.
An
die K. Regierung des Obermainkreises, K. d. F.

Die Bestimmungen des neuen Hypothekengesetzes, daß alle Forderungen die Rechte der Hypotheken ohne Unterschied, ob das Recht sie zu erwerben auf dem Gesetze oder dem Privatwillen beruht, erst von der Zeit ihrer förmlichen Eintragung in das Hypothekenbuch erhalten, die Beschränkungen der bisher dem Aerar zuständigen Vorzugsrechte durch dieses Hypothekengesetz und die neue Prioritätsordnung, nehmen eine besondere Sorgfalt hinsichtlich der Sicherstellung der ärarialischen Forderungen in Anspruch.

Seine Königliche Majestät sehen sich deshalb veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Darnachachtung zu verfügen.

§. 1.

Nach dem §. 12. der neuen Prioritätsordnung eignen sich die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzinns ꝛc., nur in so weit zur Befriedigung in der ersten Klasse, als dieselben von den zwei, einem ausgebrochenen Konkurse unmittelbar vorhergehenden Jahren ausständig sind.

Sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter haben daher in längstens 12 Wochen den respectiven Hypothekenämtern ein spezifikes genaues, nach Gemeindebezirken angefertigtes Verzeichniß aller wie immer Namen habenden Ausstände an Geld, Naturalien und Leistungen, (letztere auch im Geldanschlage) welche schon mehr als 2 Jahre alt sind, zu übergeben, und auf deren Vormerkung in den Hypothekenbüchern bei den Besitzungen der Restanten anzutragen.

§. 2.

In der eben allegirten Bestimmung der neuen Prioritäts-Ordnung, werden die Aemter zugleich eine wiederholte Aufforderung finden, alle Rückstände so viel möglich zu vermeiden, in so fern sie aber unvermeidlich anwachsen, dieselben ohne Vormerkung in den Hypothekenbüchern nicht über 2 Jahre bestehen zu lassen.

§. 3.

Da die Hypothekenämter ex officio verbunden sind, in allen Fällen, wo ein lehen „oder grundbares Gut in den Hypothekenbüchern aufgenommen werden soll, dem Lehen- oder Grundherrn, um seine Rechte zu wahren, hievon Nachricht zu ertheilen, und die Rechte oder Real-Lasten, welche auf dem Grund oder lehenherrlichen Verbande, oder auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, schon durch die Anmeldung selbst genügend gesichert sind, so ist es vor der Hand zureichend, wenn die Aemter ein nach Gemeinden gefertigtes alphabetisches Verzeichniß der Eigenthümer, welche von ihren Besitzungen im allgemeinen Grund-, Zinns-, Zehnd-, Lehen- und gerichtsherrliche Gefälle zu entrichten haben, den Hypothekenämtern übergeben.

In diesen Verzeichnissen dürfen weder die einzelnen Besitzobjecte noch die einzelnen Abgaben, sondern nur die Namen der Pflichtigen aufgezählt werden.

Die Uebergabe der Verzeichnisse an die Hypothekenämter kann Gemeindweise geschehen, und muß in längstens 6 Monaten vollständig bewirkt seyn.

§. 4.

Wo der Zehnd von einer ganzen Flur bezogen wird, genügt die allgemeine Anzeige, daß das Amt von allen Besitzungen in dieser Flur den Zehnd behaupte.

§. 5.

Erst alsdann, wenn der Besitzer eines abgabspflichtigen Objectes sein Gut oder Grundstück in das Hypothekenbuch eintragen läßt, und das betreffende Rent- oder Verwaltungs-Amt durch das Hypothekenamt, wie es diesem gesetzlich obliegt, hievon in Kenntniß gesetzt wird, haben die Behörden alle Rechte und Forderungen, welche dem Aerar auf einem solchen Objecte zustehen, sowohl nach ihrer Beschaffenheit, als nach ihrem Betrage genau zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse zum Behufe der Vormerkung in den Hypothekenbüchern den Hypothekenämtern zu übergeben.

§. 6.

Behauptet der Besitzer eines Objectes, welches in den Hypothekenbüchern vorgemerkt werden soll, die Freiheit von irgend einer Schuldigkeit oder Reallast, z. B. die Zehndfreiheit, freies Eigenthum ꝛc. ꝛc. und stellt sich diese Behauptung aus den bei dem Amte hinterliegenden Vormerkungsbüchern als richtig dar, so ist ihm hierüber ein Zeugniß auszustellen. Ergeben sich hierüber aber Anstände, so sind diese instructionsmäßig zu prüfen, und nach Lage der Sachen die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen.

Se. Königl. Majestät versehen sich zu dem Diensteifer der Behörden, daß sie diesem wichtigen Gegenstande alle mögliche Aufmerksamkeit schenken werden, und erklären die Beamten ausdrücklich für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre nachlässige oder unrichtige Behandlung dem Aerar erwachsen könnte.

Die Regierungen selbst werden über den genauen Vollzug dieser allerhöchsten Verfügungen pflichtgemäß wachen, und in den inspicirenden Commissarien die besten Mittel finden, von dem Verfahren der Behörden fortwährend Kenntniß zu erhalten. München, den 30. August 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des Königlichen Staatsministers
der Finanzen, der General-Director,
E. Neumayr.

Durch den Minister,
der General-Secretair,
v. Geiger.

Die Obliegenheiten der allgemeinen und besondern Rentämter bei Einführung des Hypothekengesetzes betr.

Baireuth, den 15. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baier. Erzeugnisse und Fabrikate betr., ist durch die Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen am 8ten l. Ms. nachstehende Verordnung erlassen worden:

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Um die Anstände und Beschwerden, welche über den Vollzug der Verordnung vom 19. November v. Js., die Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse für die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betreffend, sich erhoben haben, möglichst zu beseitigen, haben Se. Königl. Majestät sich bewogen gefunden, die gedachte Verordnung bis zur Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten über gleiche Formen in der Art zu modificiren, und zu erläutern, wie folgt:

Ad I.

In den Orten, wo keine Polizei-Direction, kein Stadt-Commissariat, kein Land- oder Herrschaftsgericht vorhanden ist, können die Ursprungs-Zeugnisse auch von den Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorständen ausgefertigt werden, jedoch müssen solche Zeugnisse, wenn die Producte oder Fabrikate nach Würtemberg oder Baden gehen, von den höhern Bezirksobrigkeiten nicht nur in Beziehung auf die Aechtheit der Unterschrift, sondern auch in Beziehung auf den Inhalt legalisirt werden.

Auch können im gewöhnlichen kleinen Gränzverkehre die Ursprungs-Zeugnisse dadurch ersetzt werden, daß die Baierischen Zollpositirungen auf den Grund der Notorität in ihren Ausgangs-Zollscheinen die Bestättigung des Baierischen Ursprungs beisetzen.

Ad II.

Die Gewerbsgenossen und Sachverständigen sind nur dann beizuziehen, wenn die Behörde, welche das Ursprungs-Zeugniß ausstellt, an der Wahrheit der Declaration des Versenders, oder an dem Baierischen Ursprunge der Waaren zu zweifeln Ursache hat.

Das Nämliche gilt auch von der Vorlage der Facturen und obrigkeitlichen Zeugnisse.

Ad III.

Der Name des Empfängers der Waaren und seines Wohnortes kann ungenannt bleiben, und es genügt, wenn nur das Land, wohin die Versendung geschiehet, im Ursprungs-Zeugnisse, wie im Register, bezeichnet wird.

Die Unterschriften der Sachverständigen sind nur dann nothwendig, wenn sie nach der Erläuterung ad II. wirklich beigezogen werden müssen.

Ad IV.

Die Versiegelung der Colli ist zu unterlassen, wenn der Nachbarstaat, wohin sie versendet werden, dieselbe nicht als Bedingniß der Zollbegünstigung, festsetzt.

Ad V.

Auch die Zeit, wofür ein Ursprungs-Zeugniß gültig ist, kann unbestimmt bleiben, wenn der betreffende Nachbarstaat hiefür keinen Termin festsetzt oder verlangt.

Ad VI.

Die Gebühr für die Versiegelung der Colli, wo sie noch Statt findet, soll das Maximum von — 12 kr. nicht übersteigen, und sie fällt ganz hinweg, wann der Betheiligte das Material hiezu selbst hergiebt.

Ad VII.

Die Form der Ursprungs-Zeugnisse bleibt unverändert, der Innhalt derselben ändert sich nach den vorausgehenden Bestimmungen mit Hinweglassung des Ueberflüßigen und Hinzusetzung des Erforderlichen.

Ad VIII.

Der Vortrag in dem über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse zu führenden Register, modificirt sich nach den ad II. und III. gegebenen Erläuterungen.

Ad IX.

Die Einsendung der Quartals-Auszüge aus den Registern an die Königl. General-Zolladministration wird erlassen, jedoch müssen diese Auszüge von den Ortsbehörden an die betreffenden Bezirksämter oder Land- und Herrschaftsgerichte eingesendet werden, damit sie bei diesen von den inspicirenden Rechnungs-Commissarien eingesehen werden können.

Die Königl. Kreis-Regierung hat daher gegenwärtige erläuternde Entschließung nachträglich nicht nur den Polizeibehörden, sondern auch dem Handelsstande zu eröffnen, und jenen anbei zur besondern Pflicht zu machen, die Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse immer so viel möglich zu beschleunigen. München, am 8. September 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Zentner. Freiherr v. Lerchenfeld.

Durch den Minister,
Der General-Secretair,
v. Geiger.

Die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betr.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Behörden, Ortsobrigkeiten, und Gemeinde-Vorständen sowohl, als dem Handelsstande und allen betheiligten Privaten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Massenbach.

Rudhart.

Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 8ten l. Ms. die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Da nach §. 20 Nr. 2 des Gesetzes, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung betreffend, dasselbe in allen Gemeinden vollständig verlesen werden soll, so hat der unterzeichnete Stadtmagistrat hiezu Termin auf

Sonnabend den 27. September Vormittags 10 Uhr anberaumt. An diesem Tage haben sich sämmtliche Gemeinde-Bevollmächtigten, Districts-Vorsteher und alle Familienväter des hiesigen Stadt-Bezirks im Sitzungs-Saale des Stadtmagistrats einzufinden, und die Publication dieses Gesetzes zu vernehmen.

Bei den Nichterschienenen muß angenommen werden, daß ihnen das Gesetz schon bekannt — und daher eine weitere Publication nicht nothwendig sey. Baireuth, am 20. September 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

(Bekanntmachung, die Wiedereröffnung der K. Studien-Anstalt zu Baireuth, und die Aufnahme der neuen Schüler betr.)

Die Wiedereröffnung der hiesigen Studien-Anstalt für das Studienjahr 18 23/24 ist auf

Montag den 20. October d. J.

festgesetzt. Dieser Tag wird daher auch zur Anmeldung und Aufnahme derjenigen neuen Schüler bestimmt, welche nach Alter und Kenntnissen sich zur Aufnahme in das Progymnasium oder Gymnasium eignen. Die Aufnahme für die lateinische Vorbereitungs-Schule aber wird schon

Freitags den 17. October

vorgenommen.

Allgemeine Bedingnisse der Aufnahme sind, außer der erforderlichen Befähigung, wofür die angemeldeten Schüler sofort einer Prüfung unterworfen werden, a) Vorlegung ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse, und b) ihrer Tauf- oder anderer beglaubigter Alterszeugnisse, c) Vorweisung der Impf- oder Blatternscheine, erforderlich bei denen, welche sich noch auf keiner öffentlichen Schule befunden haben. Für die lateinische Vorbereitungs-Schule aber, in welche Knaben, welche die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringen, schon mit dem achten Lebensjahre aufgenommen werden können, wird nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1821 noch besonders erfordert, daß die aufzunehmenden Schüler das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; widrigenfalls sie entweder schon für eine höhere Classe befähigt seyn müssen, oder gar keine Aufnahme mehr finden können. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß an den beiden genannten Tagen die Anmeldung von Morgens 8 Uhr an in dem größern Hörsaale des Studien-Gebäudes erwartet wird. Baireuth, den 22. September 1823.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Gabler.

Nach dem Antrage der Erben des am 11. August 1822 verstorbenen Bauern und Auszüglers Michael Rober sen. zu Melkendorf, ist der Universalconcurs über das von demselben hinterlassene Vermögen eröffnet worden. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diesem Nachlaß zu machen haben, werden daher hiermit, und zwar: 1) zur Liquidirung und Beweis dieser Ansprüche, auf

Freitag den 24. October c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die Forderung der übrigen Liquidanten, womit wegen Unbedeutenheit der Masse auch die Schlußverhandlung verbunden werden soll, auf

Freitag den 21. November c. Vormittags 9 Uhr

vorgeladen. Wer in dem ersten Termin nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Masse, und wer im zweiten Termin sich nicht einfindet, den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu gewärtigen. Hierbei werden noch alle diejenigen, welche an den Roberischen Nachlaß aus irgend einem Grunde etwas schulden, angewiesen, diese ihre Schuld bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an das Depositorium des Königl. Landgerichts einzuzahlen. Baireuth, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die auf dem hintern Stallhofe befindliche bisherige Cassern-Verwalters-Wohnung, bestehend aus 5 heizbaren Zimmern, Kammer, Küche, einem geräumigen Boden, Holzlege, Gebrauch des Waschkessels und Benützung eines kleinen Gärtchens, wird

Dienstag den 30ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr

von der unterfertigten Commission auf der Regiments-Kanzlei dahier im Versteigerungswege vermiethet, wozu also Miethliebhaber andurch einladet;

Baireuth, am 15. September 1823.

Die
Königlich 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Major.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Unter Beziehung auf die diesseitige Edictalladung vom 10. April d. Js. die unbekannten männlichen Lehenserben des im Jahr 1727 gebornen Jacob Hacker aus Zips betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem unterm heutigen ergangenen Erkenntniß der in obiger Edictalladung denselben für den Fall, daß sie ihre

Lehens-Ansprüche auf das Lehen im Witzmain, mit welchem Jacob Hacker beliehen war, bis zum 21. August d. Js. nicht anzeigen oder nachweisen würden, angedrohte Rechtsnachtheil für verwirkt erkannt, und demnach das besagte Lehen für vermannt und heimfällig erklärt worden ist. Schnabelwaid, den 12. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Webergesellen Johann Adam Peez zu Döbra, wird zur Tilgung der Schulden des Nachlasses das von diesem letztern zurückgelassene halbe Wohnhaus, welches einstöckigt von Schroot erbaut, 36 Fuß lang und 16½ Fuß breit ist, eine Wohnstube, Hausplatz, Ställein und Stubenboden enthält, und mit einer Holzlege versehen ist, im Taxwerth zu 125 fl. rhl. hiemit öffentlich zum Verkauf ausgestellt. Der Bietungstermin ist auf den

13. October c., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Naila, den 31. August 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Der Müllermeister Rudolph Niclas zu Untersteinach und dessen Ehefrau Cunigunda, geb. Göppner aus Niederndobrach haben bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte auf Aufhebung der seither unter ihnen bestandenen Gütergemeinschaft angetragen. Da nun zu Beurtheilung dieses angebrachten Gesuchs zu wissen nothwendig ist, welche Schulden von den Müller Niclas'schen Eheleuten während ihrer bestehenden Ehe contrahirt worden, und ob das vorhandene Vermögen zu der verlangten Sicherstellung des eingebrachten Vermögens der Niclas'schen Ehefrau hinreichend ist oder nicht, werden hierdurch sämmtliche Gläubiger der Müller Niclas'schen Eheleute zu Untersteinach, auf den

6. October c., Vormittags 9 Uhr,

vorgeladen, mit der Weisung, in demselben sich dahier gehörig einzufinden, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls gegen die Außenbleibenden angenommen werden wird, daß sie gegen diese vorhabende Aufhebung der Gütergemeinschaft nichts zu erinnern haben, und sich die für sie hieraus entstehenden Folgen gefallen lassen. Kulmbach, den 19. August 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Friedrich Metzner von Gemünda ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Dienstag den 7. October l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 7. November l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Dienstag den 9. December l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die betreffenden Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termin sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 6. September 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In der Concurssache des Georg Neukel zu Altenbanz, ist heute das Classen-Urtheil in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet worden. Banz, den 18. September 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die bisher verpachtete hiesige Ritterguts-Oeconomie mit den dazugehörigen Wohn- und Oeconomiegebäuden, worauf Bierbrau-, Brandweinbrennerei-, und Schenkgerechtigkeit betrieben, und wozu der verhältnißmäßige Horn- und Schaafviehestand mit überlassen wird, mithin diese Guts-Oeconomie mit den dazu eingehörigen Feld- und Wiesgründen, sowie mit den dazu überweisenden bestimmten Frohndiensten, dann dem jährlichen Brennholzbedarf, wie mit dem erforderlichen Braugeschirr, dann Haus- und Baufahrnissen soll gutsherrlicher Ent-

schließung gemäß von Walburgis 1824 an, wo sich der bisherige Zeitpacht endet, auf weitere 6 nächst nacheinander folgende Jahre im Wege der Versteigerung vorbehältlich rittergutsherrlicher Genehmigung verpachtet werden, und wird daher zur Abgabe der Pachtangebote Termin auf

Donnerstag den 9. des heurigen Monats October, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem oder auch vorher schon die näheren Pachtbedingnisse erfahren werden können. Die dem hiesigen Gericht in Absichthaltung ihrer Vermögens-Verhältnisse und ihres Leumunds unbekannte Pachtlustige haben sich durch gültige Zeugnisse auszuweisen. Windischeschenbach, im Königlichen Landgerichtsbezirke Neustadt an der Waldnaab, im Obermainkreise, den 28. August 1823.

Freiherrlich von Herdingsches Patrimonialgericht als Ritterguts-Administration.
Adam Felix Weiß,
Ritterguts-Administrator.

Nach dem Ableben des Johann Trautner dahier, hat sich sein Vermögen so überschuldet gefunden, daß der Concurs rechtskräftig erkannt wurde. Es werden daher die gesetzlichen 3 Ganttäge, und zwar: 1) zu Anbringung und Nachweisung der Forderungen mit ihren Vorzugsrechten, auf den

22. October,

2) zu Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen, auf den

19. November,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

17. December,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, ausgeschrieben, und hierzu sämmtliche Johann Trautnerische Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der Masse, an den folgenden Ganttägen aber von den treffenden Handlungen zu Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche von dem schuldnerischen Vermögen etwas in Händen, oder dahin zu zahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches anhero zu berichtigen. Walsdorf, am 10. September 1823.

Königl. Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht.
Eydam.

Im Laufe dieses Jahres erledigen sich folgende Stipendien. 1) Ein Theil des Grünnerischen Familien-Stipendiums zu 30 fl., worauf nur die Anverwandten des Stifters Andreas Grünner Anspruch haben; 2) das Engelhardtische Familien-Stipendium, im jährlichen Betrag von 15 fl., auf welches ebenfalls nur die Anverwandten, und bei Abgang derselben lediglich arme Pottensteiner Bürgerskinder nach der Stiftungs-Urkunde Anspruch zu machen haben. — Diejenigen Individuen, welche sich um diese Stipendien zu bewerben gedenken, oder aus Familien-Verhältnissen Ansprüche hierauf zu haben glauben, haben sich innerhalb

6 Wochen,

von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadtmagistrat zu melden, ihre Sitten- und Fortgangszeugnisse zugleich mit zu übergeben, und bei den Familien-Stipendien die Nachweise ihrer Verwandtschafts-Verhältnisse beizulegen. Pottenstein, am 29. August 1823.

Der Stadtmagistrat.
Hellbörfer, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 389 ist der untere Stock, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Speiß- und Nebenkammer, Keller und Holzlegen, nebst Mitgebrauch der Waschgelegenheit, auf nächstkommende Martini zu vermiethen, und kann auch sogleich bezogen werden.

In dem Hauße Nr. 247 im Rennweg ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 1 Küche, 1 Bodenkammer, Keller, Holzremiße und Mitgebrauch der Waschstube, sogleich oder auf Martini zu beziehen. Es kann auch Stallung auf zwei Pferde dazu gegeben werden.

Bei dem Besitzer des Haußes Nr. 63, stehet eine halbgedeckte Chaise um billigen Preis zu verkaufen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 116. Baireuth, den 27. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von mehrern Forstämtern sind die Holzfällungs-Nachweisungen pro $18\frac{22}{23}$ und die Fällungs-Vorschläge pro $18\frac{23}{24}$, dann die Forstkultur-Rechnungen pro $18\frac{22}{23}$ und die Forstkultur-Vorschläge pro $18\frac{23}{24}$, noch nicht eingesendet worden, ohngeachtet diese schon zu Anfang des verflossenen Monats August hätten vorgelegt werden sollen.

Diejenigen Forstämter, die mit einzelnen oder gar mit sämmtlichen dieser Rechenschafts-Gegenstände im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die Vorlage derselben um so gewisser binnen 8 Tagen zu bewirken, als ausserdem gleich nach Ablauf dieses Termins Wartboten auf Kosten des Amts-Vorstandes abgeschickt werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die K. Forstämter des Obermainkreises.
Die Vorlage der Holzfällungs- und Forstkultur-Vorschläge und Nachweisungen betr.

Seybt.

Baireuth, den 17. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 6ten d. Ms. erfolgte Beförderung des Pfarrers Gottfried Barnabas Clericus zu Haag auf die Pfarrei Neustadt am Culm, Dekanates Baireuth, ist die Pfarrei Haag, im Dekanate Creussen zu Lindenhardt erlediger worden, deren Ertrag nach der superrevidirten Dienstertrags-Fassion vom Jahre 1815 auf

628 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

berechnet ist.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Haag betr.

Sarforius, r. n.

Baireuth, den 27. Februar 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der dahier gebürtige Johann Heinrich Popp, Sohn des vormaligen Münzbedienten Johann Eberhardt Popp, welcher in Französische Militairdienste getreten, und von dessen Aufenthalt und Leben über 30 Jahre eine Nachricht nicht eingegangen ist, oder dessen eheliche Descendenten, hiemit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

24. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Johann Heinrich Popp für tod erklärt, und sein Vermögen an die näch-

sten Verwandten nach berichtigter Legitimation ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. D.

Riedel.

Baireuth, den 14. Juli 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß im Wege der Hülfsvollstreckung das der Wittwe Weigel dahier gehörige Wohnhaus auf dem Schloßplatze, an die Meistbietenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung verkauft werden soll. Strichstagesfahrt ist hiezu auf den

14. October Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und welchen die Einsicht des Abschätzungs-Protocolls in der Registratur des unterzeichneten Gerichts verstattet ist.

Beschreibung.

Dieses Wohnhaus liegt auf dem Schloßplatze, mit der vordern Seite gegen das Schloßgebäude gerichtet.

Solches ist zwei Stockwerk hoch und mit einem Erker versehen, 50 Schuh lang und 31 Schuh breit; die vordere Seite des ersten Stockwerks ist massiv, die übrigen Seiten und das zweite Stockwerk aber von Fachwerk. Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt.

Es enthält einen Keller und 9 Stuben mit 4 Stubenkammern nebst 5 Küchen.

An diesem Wohnhauße befinden sich noch zwei Nebengebäude, jedes zwei Stockwerk hoch, theils von Brockmauer theils von Fachwerk.

Das eine enthält einen Keller, einen Stall auf 4 Stück Vieh, 3 Stuben mit Nebenkammern und Küche, das andere gleichfalls eine Stallung, zwei Stuben und eine Küche.

Zu diesem Hauße gehört auch noch ein Hintergebäude, zwei Stock hoch mit Ziegeln gedeckt, drei Stuben, eine Stubenkammer und Küche enthaltend.

In jedem dieser Gebäude ist auch ein Boden und befindet sich an dem Wohnhauße ein Garten von 24 []Ruthen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Baireuth, den 4. September 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

sollen die zum Nachlaß der verwittweten Waisenhaus-Verwalterin Marie Catharine Wehrfritz gehörigen Immobilien, Behufs der Erbsonderung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Sie sind:

1) die Hälfte eines unbezimmerten Söldengütleins in der Altenstadt, welches zum hiesigen Hospital lehenbar ist, bestehend in 1⅝ Tagwerk Feld, 1 Hopfengarten mit 1 Gartenhaus, 1⅛ Tagwerk Hopfengarten, im Oestreich, und ⅛ Tagwerk desgleichen, im alten Forst.

Auf diesem Söldengütlein haftet ein Feuerrecht.

2) 2⅜ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, im Haderweiher,

3) 2 Tagwerk Feld, der Spitzacker genannt, beim Kreuzstein belegen, und handlohnbar mit 10 Procent.

Der durch eine gerichtliche Taxation erhobene Werth dieser Immobilien ist nach Abzug der Lasten:

ad 1) 274 fl. 22⅝ kr., ad 2) 1212 fl. 11¼ kr., und ad 3) 1052 fl. 17½ kr. rhl.

Kaufslustige werden eingeladen, sich am

31. October Vormittags 9 Uhr

vor dem Commiss. Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann auf dem Stadtgerichte einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu erwarten.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Daig.

Zur Einnahme der Michaelis-Gefälle pro 18²³⁄₂₄ wurde für den Steuer-District Baireuth Termin auf

Dienstag den 7. October d. Js.

anberaumt. Es wird dieses den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß an einem andern Tage keine Zahlung angenommen werden kann, und die Säumigen auf ihre Kosten zur Berichtigung durch den Rentamtsbothen werden erinnert werden. Baireuth, den 15. September 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Es wird hierdurch auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht, daß der Mühl-

besitzer Johann Michael Engelhardt zu Streitmühl und seine Verlobte, die ledige Anna Katharina Hartmann, Tochter des Frohnbauers Johann Hartmann von Waldau, durch den am 21. August curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 21. September 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Bei dem Königl. Landgerichte Teuschnitz zu Nordhalben, im Obermainkreise wird demnächst die Stelle des Oberscribenten mit der hiemit verbundenen Rendantur erledigt. Von dem Bewerber um diese Stelle wird neben gründlichen Rechnungs-Kenntnissen die Kenntniß der nach den neuerlichen Verordnungen motivirten Taxordnung vom Jahr 1810, dann der Bamberger Taxordnung in Civilsachen gefordert und vorausgesetzt, daß er in dem Administrativ- und Polizei-Fache bisher gearbeitet habe. Eine seinen persönlichen und moralischen Eigenschaften entsprechende Behandlung, eine seinen Erfordernissen entsprechende und sichernde Gehaltsanweisung wird demselben zugesichert, dagegen aber strenge Rechtlichkeit, Fleiß und die Aufrechtmachung einer Caution gefordert. Bewerber wollen sich in frankirten Briefen an den Königl. Landgerichts-Vorstand oder bisherigen Landgerichts-Oberschreiber Schuster zu Nordhalben wenden, und Abschriften ihrer Zeugnisse denenselben beilegen. Nordhalben, den 20. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

In dem Schuldenwesen des Schuhmachermeisters Michael Scharf zu Holzhammer, hat sich nach dessen Insolvenz-Erklärung der Concurs ergeben, in Folge dessen die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, hiemit festgesetzt werden, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 10. October l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. November l. Js.,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. December l. Js.,

für die Schlußeinrede (duplic) auf

Mittwoch den 24. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaab, am 5. Juli 1823.

Königliches Landgericht Neustadt.

Der Königliche Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Die bekannten Gläubiger des Zimmergesellen Johann Mausner von Haidhof haben sich in dem am 26. August c. angestandenen Termin geeiniget. Die etwaig unbekannten Gläubiger dieses Mausner werden daher hiermit aufgefordert, in der auf

Montag den 20. October Vormittags 10 Uhr c.

anberaumten Tagesfahrt dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sofort möglichst zu begründen, um dadurch dem Rechtsnachtheil, von der Theilnahme an der vorhandenen Massa ausgeschlossen zu werden, welcher die Aussenbleibenden treffen wird, zu entgehen. Schnabelwaid, den 5. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

In der Concurssache des Georg Neukel zu Altenbanz, ist heute das Classen-Urtheil in vim publicationis an die Gerichtstafel geheftet worden. Banz, den 18. September 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Gegen Friedrich Metzner von Gemünda ist der Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden da-

der die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Dienstag den 7. October l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung und Geltendmachung der Forderungen und deren Vorzugsrechte, unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 7. November l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einwendungen, 3)

Dienstag den 9. December l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß die betreffenden Gläubiger in Person, oder durch hinlänglich gerichtlich Bevollmächtigte bei den benannten Tagsfahrten sich dahier einzufinden haben. Die Ausbleibenden im ersten Termin sollen mit ihren Forderungen, die in den beiden letzten Terminen mit den treffenden Rechtshandlungen ausgeschlossen werden. Tambach, den 6. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da das dem öffentlichen Verkauf ausgesetzte Tropfgüthlein des Metzger- und Bierbrauermeisters Johann Friedrich Schneider zu Schmeilsdorf in dem am ...gten d. Mts. angestandenen Verkaufstermin mit keinem Gebote belegt worden ist; so ist anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 2. October Vormittags

angesetzt worden, in welcher sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Schmeilsdorf, am 9. September 1823.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Das in der Samuel Fischerischen Konkurssache zu Altenkunstadt erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist unterm heutigen in vim publicationis an die Gerichtstafel angeschlagen worden. Strössendorf, am 1. September 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Aumüller, Patrimoinalrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Predigten, gehalten am 11ten und 16ten Trinitatis-Sonntage von Dr. Reuter, Stadtpfarrer zu St. Georgen; zum Besten der Armen in der abgebrannten Stadt Hof, sind eben im Drucke erschienen und für 9 kr. zu haben in der Grau'schen Buchhandlung, bei der Wittwe Senft und zu St. Georgen beim Herrn Cantor Neupert.

In dem Hauße E. N. 140 in der Ochsengasse ist eine Stube mit und ohne Meublen an Gymnasiasten oder ledige Herren sogleich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. Sept. Der Webermeister Johann Christoph Reiner dahier, mit Maria Christiana Johanna Sommer von hier.

— — Der Mitbürger und Pachtbauer Simon Weigel zu Oberobsang, ein Wittwer, mit Jungfer Eva Barbara Haber von Heinersreuth.

Den 23. Sept. Der Schlossermeister Johann Ernst Hensel dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Anna Maria Schmidt von der Theta.

Geborne.

Den 15. Sept. Der Sohn des Handelsmann Gerson Mayer.

Den 21. Sept. Der Sohn des Büttnermeisters Türck dahier.

Den 23. Sept. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 18. Sept. Der Maurergeselle Vogel dahier, alt 45 Jahre, und 2 Monate.

Den 19. Sept. Die Wittwe des Buchbindermeisters Senfft dahier, alt 76 Jahre, und 19 Tage.

Den 22. Sept. Der Bedienter Däumling dahier, alt 50 Jahre, und 6 Monate.

— — Der Sohn des Brauzuhelfers Braun dahier, alt 29 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 117. Baireuth, den 30. September 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Studien-Rectorate des Obermainkreises werden nach einer allerhöchsten Entschließung vom 16ten v. Mts. angewiesen, daß sie künftig in den Studien-Zeugnissen und Gymnasial-Absolutorien für solche Studierende, welche die vorläufige Befreiung von der Einreihung unter das Militair nachsuchen, jedesmal dasjenige Drittheil der Classe angeben, in welchem der Bittsteller seinen Platz erhalten hat, und zwar für jedes einzelne Jahr, welches derselbe an dem Gymnasium oder Lyzeum zubrachte.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises zu ihrer gleichmäßigen Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden und Studien-Rectorate des Obermainkreises.

Ausstellung der Studien-Zeugnisse betr.

Friedmann.

Baireuth, den 15. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baier. Erzeugnisse und Fabrikate betr., ist durch die Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen am 8ten l. Mts. nachstehende Verordnung erlassen worden:

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Um die Anstände und Beschwerden, welche über den Vollzug der Verordnung vom 19. November v. Js., die Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse für die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate

betreffend, sich erhoben haben, möglichst zu beseitigen, haben Se. Königl. Majestät sich bewogen gefunden, die gedachte Verordnung bis zur Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten über gleiche Formen in der Art zu modificiren, und zu erläutern, wie folgt:

Ad I.

In den Orten, wo keine Polizei-Direction, kein Stadt-Commissariat, kein Land- oder Herrschaftsgericht vorhanden ist, können die Ursprungs-Zeugnisse auch von den Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorständen ausgefertigt werden, jedoch müssen solche Zeugnisse, wenn die Producte oder Fabrikate nach Würtemberg oder Baden gehen, von den höhern Bezirksobrigkeiten nicht nur in Beziehung auf die Aechtheit der Unterschrift, sondern auch in Beziehung auf den Inhalt legalisirt werden.

Auch können im gewöhnlichen kleinen Gränzverkehre die Ursprungs-Zeugnisse dadurch ersetzt werden, daß die Baierischen Zollpostirungen auf den Grund der Notorität in ihren Ausgangs-Zollscheinen die Bestättigung des Baierischen Ursprungs beisetzen.

Ad II.

Die Gewerbsgenossen und Sachverständigen sind nur dann beizuziehen, wenn die Behörde, welche das Ursprungs-Zeugniß ausstellt, an der Wahrheit der Declaration des Versenders, oder an dem Baierischen Ursprunge der Waaren zu zweifeln Ursache hat.

Das Nämliche gilt auch von der Vorlage der Facturen und obrigkeitlichen Zeugnisse.

Ad III.

Der Name des Empfängers der Waaren und seines Wohnortes kann ungenannt bleiben, und es genügt, wenn nur das Land, wohin die Versendung geschiehet, im Ursprungs-Zeugnisse, wie im Register, bezeichnet wird.

Die Unterschriften der Sachverständigen sind nur dann nothwendig, wenn sie nach der Erläuterung ad II. wirklich beigezogen werden müssen.

Ad IV.

Die Versiegelung der Colli ist zu unterlassen, wenn der Nachbarstaat, wohin sie versendet werden, dieselbe nicht als Bedingniß der Zollbegünstigung, festsetzt.

Ad V.

Auch die Zeit, wofür ein Ursprungs-Zeugniß gültig ist, kann unbestimmt bleiben, wenn der betreffende Nachbarstaat hiefür keinen Termin festsetzt oder verlangt.

Ad VI.

Die Gebühr für die Versiegelung der Colli, wo sie noch Statt findet, soll das Maximum von — 12 kr. nicht übersteigen, und sie fällt ganz hinweg, wann der Betheiligte das Material hiezu selbst hergiebt.

Ad VII.

Die Form der Ursprungs-Zeugnisse bleibt unverändert, der Innhalt derselben ändert sich nach den vorausgehenden Bestimmungen mit Hinweglassung des Ueberflüßigen und Hinzusetzung des Erforderlichen.

Ad VIII.

Der Vortrag in dem über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse zu führenden Register, modificirt sich nach den ad II. und III. gegebenen Erläuterungen.

Ad IX.

Die Einsendung der Quartals-Auszüge aus den Registern an die Königl. General-Zolladministration wird erlassen, jedoch müssen diese Auszüge von den Ortsbehörden an die betreffenden Bezirksämter oder Land- und Herrschaftsgerichte eingesendet werden, damit sie bei diesen von den inspicirenden Rechnungs-Commissarien eingesehen werden können.

Die Königl. Kreis-Regierung hat daher gegenwärtige erläuternde Entschließung nachträglich nicht nur den Polizeibehörden, sondern auch dem Handelsstande zu eröffnen, und jenen anbei zur besondern Pflicht zu machen, die Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse immer so viel möglich zu beschleunigen. München, am 8. September 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Zentner. Freiherr v. Lerchenfeld.

Durch den Minister,

Der General-Secretair,

v. Geiger.

Die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betr.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Behörden, Ortsobrigkeiten, und Gemeinde-Vorständen sowohl, als dem Handelsstande und allen betheiligten Privaten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Massenbach.

Rudhart.

Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 8ten l. Ms. die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betr.

Seydl.

Baireuth, den 23. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Albrecht Ammonn ist die Pfarrei zu Unterrobach, im Decanat Seibelsdorf und im Landgericht Cronach erledigt worden. Der jährliche Ertrag dieser Stelle ist nach der Dienstertrags-Fassion vom Jahr 1815 auf 420 fl. 37 kr. berechnet worden. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei zu Unterrobach betr.

Sartorius, v. n.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Beziehung auf die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes und deren Bekanntmachung wird hiedurch nochmals allgemein bekannt gemacht, daß der Vollziehung des Hypothekengesetzes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, und daß bei allen Hypotheken-Aemtern das Protocoll für Hypothekensachen geöffnet sey, daß daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenwesen betreffende Anmeldung zu machen hat, er sey Hypothek-Gläubiger, Zehendherr, oder ein solcher, welchem auf speziellen Rechtstiteln beruhende Reallasten zu leisten sind, dieselben bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und sodann das Weitere zu gewärtigen habe. Bamberg, den 23. September 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachung

Zur Unterdrückung des Zinsenwuchers hat sich der unterzeichnete Stadtmagistrat veranlaßt gesehen, ein Leih- und Pfandhaus zu errichten. Da die hierüber entworfenen — und unten beigefügten Statuten die höchste Bestätigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, unterm 17ten d. Ms. erhalten haben, so säumt man nun nicht länger, diese Anstalt, deren Verwaltung anerkannt rechtlichen Männern anvertraut ist, sofort in's Leben treten zu lassen.

Das feuersichere Locale im hintern Theile des hiesigen Hospital-Gebäudes, ist für diese Anstalt eingeräumt und zweckmäßig eingerichtet worden.

Die erste Eröffnung erfolgt am 1. October d. Js. Ausserdem wird die Verwaltung der Anstalt jederzeit an folgenden Tagen ihre Geschäfte vornehmen,

1) am Dienstag und Freitag Vormittags von 10 bis 12 Uhr,
2) am Mittwoch von 2 bis 4 Uhr.

Da das Nähere aus den Statuten selbst erhellt, so wird hier nur noch beigefügt, daß die wöchentlichen Zinsen von einem Gulden

Einen Heller

betragen und die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird. Baireuth, den 26. September 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Leih- und Pfand-Ordnung für die Königlich Baierische Kreis-Hauptstadt Baireuth.

§. 1.

Das in der Königlichen Kreis-Hauptstadt Baireuth errichtete Leih- und Pfandhaus, steht unter der Garantie und speciellen Aufsicht des Magistrats der Stadt Baireuth. Das aufgestellte Personale, bestehend aus

1) einem Cassier,
2) einem Controleur,
3) einem Taxator, und
4) einem Diener,

wird bei dem Magistrat in Pflicht genommen, hinsichtlich der ihnen obliegenden Verschwiegenheit, ordentlichen und genauen Führung der Manualien und des Cassebuchs, so wie der Verwahrung der Pfänder genau von dieser Behörde controlirt, und jedem individuo eine besondere Geschäfts-Instruction ertheilt.

§. 2.

Das Leihhaus wird wöchentlich zweimal geöffnet. Die sowohl zur Verpfändung als zur Auslösung bestimmten Tage und Stunden werden nach Umständen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Pfand- und Cassebücher oder Manualien werden, um ihnen alle amtliche Richtigkeit zu verschaffen, bei der jedesmaligen Anlegung vom Magistrat paginirt, mit dem Magistratssiegel besiegelt und vom Vorstande unterschrieben.

§. 4.

Kommt ein Pfand zum Leihhaus, so wird solches ordentlich geschätzt, nach Qualität, Maas, Gewicht oder Form, genau und sorgfältig beschrieben im Pfandbuch eingetragen, dem Pfandbringer mit Bemerkung des Tages ein Versatzzettel zugestellt. Die Versatzzettel müssen bei der Wiederauslösung in unverändertem Zustand zurückgegeben werden, weil außerdem das Pfand nicht verabreicht werden kann. Sollte am Pfandschein eine Veränderung oder Verfälschung entdeckt werden, so ist der Ueberbringer sogleich der Polizei zur Untersuchung zu überliefern.

Die mit dem Versatzzettel übereinstimmende Nummer, welche, so wie das Rechnungsjahr, vom 1. September jeden Jahres an läuft, und mit dem 31. August endiget, wird mit Benennung des Pfandes, der Taxe, des Tags und des Jahres der Verpfändung dem Pfande selbst angeheftet, und damit in Uebereinstimmung im Pfandbuche eingetragen.

§. 5.

Keiner, der Gelder auf Pfand entlehnen will, ist verbunden seinen Namen anzugeben, es kann vielmehr Jeder durch vertraute Personen das Pfand überliefern lassen. Dabei wird jedem Pfandgeber die größte Verschwiegenheit hiemit zugesichert. Uebrigens soll dieses Institut nicht allein auf die Stadt, sondern auch auf auswärtige Pfandgeber erstreckt werden.

§. 6.

Kindern, Unmündigen, oder sonst verdächtigen Menschen soll ohne angemessene Vorsicht kein Geld geliehen

werden. Das durch diese Individuen übergebene Pfand ist zurückzubehalten, und solches den Eltern, Vormündern oder den sonst als Eigenthümer sich legitimirenden Personen uneutgeldlich wieder zurückzugeben.

(Beschluß folgt.)

Da die — der Commune Bairruth zuständigen Weiher, als:

1) der Glassenweiher beim Kreuzstein,
2) der lange Weiher alldort,
3) das obere Behälterlein am langen Weiher,
4) das untere Behälterlein am langen Weiher alldort, und
5) der Plassenweiher,

welche sämmtlich als Weiher zeither benutzt wurden, und wobei die vorhinnigen Pachter gewisse — nach Gewicht und Zahl bestimmte Einsätze an Fischen den neuen Pächtern zu übergeben haben,

auf fernerweite Sechs Jahre und zwar, vom 1. November 1823 bis dahin 1829 verpachtet werden sollen, und hierzu Termin

Donnerstag den 9. October

bestimmt ist; so werden Pachtliebhaber hiermit eingeladen, sich am bemeldten Tage, Vormittags 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Stadtkämmerei einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 25. September 1823.

Die Stadtkämmerei.
Neuper.

Zur Einnahme der Michaelis-Gefälle pro 18²³⁄₂₄ wurde für den Steuer-District Baireuth Termin auf

Dienstag den 7. October d. Js.

anberaumt. Es wird dieses den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß an einem andern Tage keine Zahlung angenommen werden kann, und die Säumigen auf ihre Kosten zur Berichtigung durch den Rentamtsbothen werden erinnert werden. Baireuth, den 15. September 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Unter Vorbehalt hoher Genehmigung Königlicher Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, werden am

Montag den 6. October c.

6 Stück Dammhirschdecken öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich Vormittags 9 Uhr im Geschäftslocale des unterzeichneten Amtes einzufinden. Baireuth, am 25. September 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Amtsactuar.

(Bekanntmachung, die Wiedereröffnung der K. Studien-Anstalt zu Baireuth, und die Aufnahme der neuen Schüler betr.)

Die Wiedereröffnung der hiesigen Studien-Anstalt für das Studienjahr 18²³⁄₂₄ ist auf

Montag den 20. October d. J.

festgesetzt. Dieser Tag wird daher auch zur Anmeldung und Aufnahme derjenigen neuen Schüler bestimmt, welche nach Alter und Kenntnissen sich zur Aufnahme in das Progymnasium oder Gymnasium eignen. Die Aufnahme für die lateinische Vorbereitungs-Schule aber wird schon

Freitags den 17. October

vorgenommen.

Allgemeine Bedingnisse der Aufnahme sind, außer der erforderlichen Befähigung, wofür die angemeldeten Schüler sofort einer Prüfung unterworfen werden, a) Vorlegung ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse, und b) ihrer Tauf- oder anderer beglaubigter Alterszeugnisse, c) Vorweisung der Impf- oder Blatternscheine, erforderlich bei denen, welche sich noch auf keiner öffentlichen Schule befunden haben. Für die lateinische Vorbereitungs-Schule aber, in welche Knaben, welche die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringen, schon mit dem achten Lebensjahre aufgenommen werden können, wird nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1821 noch besonders erfordert, daß die aufzunehmenden Schüler das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; widrigenfalls sie entweder schon für eine höhere Classe befähigt seyn müssen, oder gar keine Aufnahme mehr finden können. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß an den beiden genannten Tagen die Anmeldung von

Morgens 8 Uhr an in dem größern Hörsaale des Studien-Gebäudes erwartet wird. Baireuth, den 22. September 1823.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Gabler.

Um über den Schuldenstand des Johann Georg Schuster Hänsel Görg und dessen Sohn Georg Schuster zu Reuth Verläßigkeit zu erhalten, hat das unterzeichnete Landgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche wider das Vermögen des besagten Johann Georg Schuster und dessen Sohn Georg zu machen glauben, aufgefordert, solche

Montag den 3. November d. Js.

bei K. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 18. September 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Nachdem sich der Taglöhners Sohn Martin Sailinger von Haag, Königl. Landgerichts Baireuth, auf die an ihn erlassene öffentliche Vorladung vom 17. Juni dieses Jahrs nicht gestellt hat, so wird derselbe in Befolgung des Art. 422, Th. II. des Strafgesetzbuchs hiermit wiederholt aufgefordert, innerhalb eines anderweitigen Termins, von drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls und des Vergehens der Körperverletzung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Gräfenberg, am 23. September 1823.

Königlich Baierisches Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Ueber das Vermögen des Handelsmannes Jakob Gößl von Weiden ist der Conkurs ausgebrochen. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar:
1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 9. October l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen zum Versuch der Sühne, dann zu Erklärung über das höchste Angeboth auf die Gößlischen Realitäten,

Montag den 10. November l. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. December l. J.,

4) für die Schlußeinrede (duplic)

Mittwoch den 24. December l. J.

ausgeschrieben, und die sämmtlichen unbekannten Gläubiger des Gößel hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Zugleich wird allen Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht, daß auf Antrag der bisher bekannten Kreditorschaft, die Jakob Gößlischen Realitäten, bestehend aus a) einem gemauerten zweistöckigen Wohnhauße auf dem Platze, in gutem Zustande, worauf eine persönliche Handlungsgerechtigkeit ausgeübet wurde, b) einem halben Stadel bei der Orteglmühle, c) Feldgrundstücke auf beiläufig 2 Schäffel Aussaat, d) fünf Gemeindeholztheile, und e) sieben andere Gemeindetheile, auf

Donnerstag den 30. October l. J.

im Wege öffentlicher Versteigerung auf dem Rathhauße zu Weiden veräußert. Neustadt a. d. W., am 27. August 1823.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

In dem Schuldenwesen des Schuhmachermeisters

Michael Scharf zu Holzhammer, hat sich nach dessen Insolvenz-Erklärung der Concurs ergeben, in Folge dessen die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, hiemit festgesetzt werden, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 10. October l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 10. November l. Js.,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Mittwoch den 10. December l. Js.,

für die Schlußeinrede (duplic) auf

Mittwoch den 24. December l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neustadt an der Waldnaab, am 5. Juli 1823.

Königliches Landgericht Neustadt.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Johann Bachmann von der Fickmühl und dessen Verlobte, die Wittwe Barbara Schultheissinn von Zeilenreuth, bei dem unterm 9. September d. Js. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Schnabelwaid, den 17. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Bei dem Königl. Landgerichte Teuschnitz zu Nordhalben, im Obermainkreise wird demnächst die Stelle des Oberscribenten mit der hiemit verbundenen Rendantur erledigt. Von dem Bewerber um diese Stelle wird neben gründlichen Rechnungs-Kenntnissen die Kenntniß der nach den neuerlichen Verordnungen motivirten Taxordnung vom Jahr 1810, dann der Bamberger Taxordnung in Civilsachen gefordert und vorausgesetzt, daß er in dem Administrativ- und Polizei-Fache bisher gearbeitet habe. Eine seinen persönlichen und moralischen Eigenschaften entsprechende Behandlung, eine seinen Erfordernissen entsprechende und sichernde Gehaltsanweisung wird demselben zugesichert, dagegen aber strenge Rechtlichkeit, Fleiß und die Aufrechtmachung einer Caution gefordert. Bewerber wollen sich in frankirten Briefen an den Königl. Landgerichts-Vorstand oder bisherigen Landgerichts-Oberschreiber Schuster zu Nordhalben wenden, und Abschriften ihrer Zeugnisse denenselben beilegen. Nordhalben, den 20. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung hinsichtlich eines ausgeklagten Consens-Capitals nebst Zinsen, wird das nachstehend beschriebene Gut des Georg Maier von Wamberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 21. October,

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine Vormittags 10 Uhr in Wamberg einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes.

Ein zum vormalig oberpfälzischen Amt Hollenberg, gehöriger Gülthof mit Zubehörungen, dem Königl. Aerar, mit 3 fl. 19 kr. 1 pf. Erbzinns, Handlohn zu 5 Procent nach oberpfälzischer Observanz verhaftet, und eben dahin zehend und jagdfrohn und gültpflichtig. Letztere beträgt jährlich 7 Schäffel 2 Metz 3 Vierling 4½ Maas an Korn, 8 Schäffel 4 Metz 1 Vierling 7 Maas an Haber, das Steuersimplum aber 3 fl. 51 kr.; dieser Gutscomplex ist geschätzt um 2900 fl. Pottenstein, den 13. September 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Es wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende

Müllermeister Johann Andreas Tröger zu Sikkenreuth durch den heute mit der ledigen Anna Margaretha Haubner aus Lorenzreuth gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 24. August 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Ueber das Vermögen des Andreas Wölfel zu Nern wurde die Gant rechtskräftig erkannt. Es werden deshalb die gesetzlichen Edictstage: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf den

13. October,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen dieselben, auf den

10. November,

3) zur Schlußverhandlung, auf den

1. December d. J.,

jedesmal Vormittags festgesetzt, und alle Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage, Ausschluß von der Masse, am 2ten und 3ten der treffenden Handlungen zu Folge hat. Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Cridars in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte, dahier zu erlegen. Cronach, am 30. August 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 15. September bis 20ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	121	121	121	—	12	54	11	42	10	30
Roggen	—	63	63	63	—	8	24	7	48	7	12
Gerste	—	41	41	41	—	6	18	5	45	5	12
Haber	—	83	83	83	—	4	30	3	39	2	48

Baireuth, den 20. September 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Mittwoch den 1. October werden in dem Hauße des Kaufmanns Wagner am Markt, eine Treppe hoch, Vormittag um 9 Uhr und Nachmittag um 2 Uhr, verschiedene Effecten, als: Kanapee, Seßel, Commode, Tische, Schränke, Bettstätte, von Kirschbaumholz, ein Büreau von Mahagoniholz, Stock und Sackuhren, Silbergeräthe, Spiegel, Gläser, Steinguth, Zinn, Kupfer, Kleidungsstücke, Betten, dann mehreres Schreiner und Büttnergeräthe, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft. Baireuth, den 29. September 1823.

Gute und frische Karpffische, das Pfund zu 10 und 12 kr., sind zu haben in der Hoffischerei.

In der Jägerstrasse dahier, C. N. 478, sind im Gartenhaus, welches ganz massive erbaut ist, parterre 4 Zimmer, wovon 2 heizbar und mit allen Bequemlichkeiten versehen sind, mit oder ohne Meubels, im Ganzen oder theilweise sogleich zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. September 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	90⅛	90
ditto à 5 %	100¾	100¼
Land-Anlehen	100¾	100½
Hypoth. Anweis	100¾	100¼
Lott. Loose A—D à 4 % .		103⅛
ditto E—M à 4 % .	99⅛	98⅞
ditto unverzinnsliche .	83	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 118. Baireuth, den 3. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ausstellung von Hausir-Patenten für Juden hat man nie die Absicht gehabt zu gestatten, daß die Inhaber solcher Patente vermöge derselben die angeordnete Gränz-Zoll-Linie überschreiten dürfen.

Da jedoch zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gelangt, daß an einigen Puncten, wo die Reichsgränze sich weiter erstreckt, als die Zoll-Linie und wo sonach noch Ortschaften, die zum Königreich gehören, außerhalb der Zoll-Linie liegen, dergleichen Orte von patentisirten Hausir-Juden besucht werden, wodurch eine Gefährde für das Zoll-Interesse entsteht; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hausir-Befugniß der mit Patenten versehenen inländischen Juden nicht weiter, als bis an die Gränz-Zoll-Linie sich erstreckt, und daß denselben das Hausiren in den außerhalb der Zoll-Linie liegenden, noch zum Königreich Baiern gehörigen Ortschaften nicht zu gestatten ist.

Die Polizei-Behörden haben hiernach sich zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Hausiren der Juden außerhalb der Zoll-Linie betr.

Friedmann.

Baireuth, den 25. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterzeichnete Stelle in Kenntniß gesetzt worden ist, daß den Bestimmungen, welche in Betreff der Stempelung der Maase und Gewichte durch das vormalige Königl. General-Commissariat des Mainkreises unterm 12. Mai 1812 vorgeschrieben wurden, nicht überall genau nachgegangen wird, so werden die Königl. Landgerichte, desgleichen die Herrschaftsgerichte und die unmittelbaren Magistråte, welchen allein die fragliche Stempelung zusteht, angewiesen, jenen Bestimmungen vorerst und bis etwa anderweite Verordnungen ergehen, pünctlich nachzukommen. Die Königl. Landgerichte werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Ausschreiben vom 4. November 1812 die Stempelgebühren, welche bei Stempelung der Maase und Gewichte erhoben werden, als Taxen aus der Polizei-Gewalt mit den übrigen Landgerichtlichen Sporteln zum treffenden Königl. Rentamte verrechnet und überliefert werden müssen, da hingegen die Aich-Gebühren den mit dem Geschäft beauftragten Personen gebühren.

Endlich werden die Königlichen Landgerichte angewiesen, über das Aichen und Stempeln der Gemäse und Ge-

wichte ein fortlaufendes, jedoch nur summarisches Protocoll zu führen, an dessen Rande die erhobenen Gebühren und die Sportel-Tax-Nummern anzugeben sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach.

Die Stempelung der Maase und Gewichte betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Beziehung auf die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes und deren Bekanntmachung wird hiedurch nochmals allgemein bekannt gemacht, daß der Vollziehung des Hypothekengesetzes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, und daß bei allen Hypotheken-Aemtern das Protocoll für Hypothekensachen geöffnet sey, daß daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenwesen betreffende Anmeldung zu machen hat, er sey Hypothek-Gläubiger, Zehendherr, oder ein solcher, welchem auf speziellen Rechtstiteln beruhende Reallasten zu leisten sind, dieselben bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und sodann das Weitere zu gewärtigen habe. Bamberg, den 23. September 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißl.

Leih- und Pfand-Ordnung für die Königlich Baierische Kreis-Hauptstadt Baireuth.

(Fortsetzung von Nr. 147.)

§. 7.

Von jedem Gulden Darlehen wird wöchentlich 1 Heller Zinns ohne Unterschied des Pfandes gegeben. Ausserdem hat der Pfandgeber nichts zu bezahlen, da hierunter alle Verwaltungs-Kosten enthalten sind.

Die Bruchtheile der Zinnsen-Berechnung haben die Pfandgeber, wenn sie einen halben Heller erreichen, zum Vortheil der Leihanstalt zu ergänzen.

Wird ein Pfand unter dem Monat ausgelößt, so ist der Pfandgeber verbunden, das Interesse für den ganzen laufenden Monat zu erstatten.

§. 8.

Ausgeschlossen von der Annahme bei der Leihhaus-Anstalt, worauf also kein Anlehen gegeben wird, sind folgende Gegenstände:

1) liegende Güter,
2) Wechselbriefe und gewöhnliche Schuldverschreibungen,
3) Gemählde, Kupferstiche,
4) Kästen und Hausgeräthschaften, zu deren Aufbewahrung großer Raum erforderlich ist,
5) Pelz-Waaren,
6) Sehr abgenützte Mobilien,
7) Uniformen, Montirungsstücke der Nationalgarde,
8) Bücher,
9) Kirchen-Geräthe,
10) Livreen,
11) Handwerkszeuge,
12) Wein, Brandwein und alle nasse Waaren, Oele u. s. w.
13) Ueberhaupt alle dem Verderben leicht ausgesetzte Gegenstände.

Auf Betten wird nur dann ein Darlehen gegeben, wenn solche reinlich sind, und überhaupt keine Spur irgend einer Ansteckungsgefahr vorhanden ist.

§. 9.

Auf Gold, Silber, Pretiosen und Metall, wobei die Façon nicht in Anschlag kommt, wird ⅔ des taxmäßigen Werthes, auf alle übrigen Gegenstände mit Ausnahme der Besoldungsscheine und der Papiere au porteur aber nur die Hälfte vorgeliehen. Auf Papiere au porteur soll ¾ des coursmäßigen Werthes geliehen werden. Eben

so viel auf Besoldungsscheine, wenn von der treffenden Kasse, wo solche eingelößt werden können, die Acceptation des Kassen-Vorstandes amtlich bescheinigt und die Bemerkung enthalten ist, daß nicht schon frühere Anweisungen vorliegen. Die Verpfändung selbst kann nur auf das laufende Monat sich erstrecken.

§. 10.

Das Vorlehen wird auf ein volles Jahr in groben und landüblichen Münz-Sorten gegeben, und das Pfand kann daher durch volle 12 Monate, jeden zu 30 Tage gerechnet, unausgelöset oder unerneuert gelossen werden. Die Zurückzahlung muß in gleichen Münzsorten erfolgen. Die Verzinnsung fängt von dem Tage an, an welchem der Pfandschein ausgestellt wurde, und 16 Tage über ein Monat werden bei der Interessen-Berechnung für ein weiteres volles Monat gerechnet.

§. 11.

Längstens bis zu Ende des 13ten Monats muß das Pfand gelöset, oder wenn es länger stehen bleiben soll, erneuert werden. Wer dieß unterläßt, hat den Verkauf des Pfandes beim Anfang des 14ten Monats zu gewärtigen. Der nach Abzug des Vorlehens, der Zinnsen und Auctions-Kosten verbleibende Rest wird dem sich meldenden Innhaber des Versatzzettels gegen dessen Rückgabe und Quittung ausgehändigt.

Meldet sich binnen 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher legaler Versteigerung Niemand, so wird der Mehrerlöß 2 Jahre lang als unverzinnsliches Depositum angesehen, und so in den Büchern der Anstalt vorgemerkt. Nach Auslauf dieser Zeit wird eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung binnen weitern 2 Monaten im hiesigen Intelligenzblatte erlassen, und dann, wenn sich innerhalb dieser Frist Niemand meldet und legitimirt, der Mehrerlöß zum Besten der Anstalt eingezogen.

§. 12.

Die Umschreibung der Pfänder auf neue Versatzzettel, mit Berücksichtigung des §. 9 wird bis zum letzten Tag der Versteigerung zugelassen; daher auch die Interessen bis zu dieser Zeit berechnet werden. Diese Umschreibung wird in den Pfand- und Cassenbüchern so behandelt, als ob das Pfand ausgelößt und sodann wieder aufs neue versetzt worden wäre.

Zur Umschreibung eignen sich jedoch nur Schmuck, Gold, Silber, Kupfer, Zink, Messing ꝛc. ꝛc., nicht aber Kleider oder sonstige Dinge, welche durch längeres Liegenbleiben entweder aus der Mode kommen, mithin an ihrem Werth verlieren, oder wegen anderer Gefahr des Verderbens bei der erfolgenden Licitation zum Nachtheil der Leihanstalt hingegeben werden müßten.

Pfänder dieser Art können vor der Licitation ausgelößt und zwar wieder zum Versatz gebracht werden, aber nie wird mehr das vorige Capital gegeben, da der Schätzungswerth dann geringer ist. Dagegen behalten die zur Umschreibung fähigen Pfänder ihr voriges Capital, wenn nicht eine allgemeine Preisveränderung bei dem Gegenstand, woraus das Pfand besteht, eingetreten oder noch zu besorgen ist, oder andere zu befürchtende Verhältnisse gegen die Regel eine Capitals-Minderung erheischen.

§. 13.

Es wird auf Pfänder im niedrigsten Schätzungswerth bis auf 1 fl. 30 kr. geliehen, mithin auf 1 fl. 30 kr. Schätzungswerth 1 fl. als das Minimum eines Pfand-Anlehens. Vor der Hand wird das Maximum eines Pfand-Anlehens auf 300 fl. auf ein und dasselbe Pfand bestimmt.

§. 14.

Niemand, der Geld auf Pfänder entlehnen will, ist verbunden, im Leihhauße persönlich zu erscheinen, oder seinen Namen anzugeben, sondern derjenige, welcher das Pfand bringt, erhält das Darlehen, und wer den Versatzzettel bringt, und zurückstellt, und Capital und Zinnsen entrichtet, empfängt das Pfand zurück. Das Institut kann übrigens auf keine Weise in irgend einen Anspruch genommen werden, wenn sich in der Folge entdecken sollte, daß der Ueberbringer oder ein Anderer das Pfand gestohlen oder der Vorzeiger und Ueberlieferer des Versatzzettels der rechtmäßige Besitzer davon nicht war. Es findet daher keine Vindication ohne gesetzliche Ablößung des Darlehens und der Zinnsen bei dem Leihhauße Anwendung. Wohl aber wird das Leihhaus, wenn verübte Diebstähle bei demselben sogleich zur Anzeige gebracht und ein genaues Verzeichniß und umständliche Beschreibung der entwendeten Gegenstände schriftlich übergeben wird, genau wachen, daß nicht darauf geliehen werde

Wer also die Anzeige und Beschreibung der entwendeten Gegenstände entweder nicht sogleich bei der Leih-Anstalt macht, oder den Diebstahl erst später gewahr

wird, oder auch das Entwendete eine andere Gestalt oder Form erhalten haben sollte, wodurch es ohngeachtet der Beschreibung nicht mehr zu erkennen gewesen, und also darauf ein Anlehen gegeben worden ist, der hat gegen das Leihhaus keine Ansprüche, und kann nach dem bewiesenen Eigenthumsrecht das Pfand nur gegen Bezahlung des Darlehens und der Zinnsen zurückerhalten.

§. 15.

Wenn bei der Licitation ein Pfand nicht so hoch abgesetzt wird, als das Pfandhaus an Capital und Zinnsen zu fordern hat, so haftet für den Wenigererlöß der Schätzmeister, und er muß solchen dem Leihhaus baar ersetzen, mit Vorbehalt seines Regresses an den Pfandgeber.

§. 16.

Niemand ist also befugt, sein Pfand eher zu begehren, als bis das hergeliehene Kapital und die Zinnsen erlegt, und der Versatzschein zurückgestellt wurde. Auch an andern Personen, welche Namens des Pfandgebers Pfänder reclamiren, oder an öffentliche Behörden werden die Pfänder nicht anders als gegen Bezahlung des Kapitals und der Zinnsen verabfolgt.

§. 17.

Geht ein Versatzzettel verloren, oder wird er dem Eigenthümer entwendet, so ist dies ohne Zeitverlust sogleich dem Versatzamte mit Benennung der Nummer anzuzeigen, damit dies im Hauptbuch vorgemerkt, der Zettel, wenn er von Jemand producirt wird, sogleich abgenommen, und dem Eigenthümer das Pfand erhalten werde.

Würde diese schleunige Anzeige des Pfandgebers unterlassen, ein Dritter aber auf den vorgelegten Versatzzettel das Pfand bereits erhalten haben; so haftet die Leihanstalt nicht mehr, und hat sich der des Pfands verlustig gewordene die Schuld selbst zuzuschreiben.

Findet sich der Versatzschein bis zu der Zeit nicht vor, wo der Eigenthümer das Pfand wieder einlößen will, so wird ihm, da die Leihanstalt blos gegen den Versatzschein das Pfand ausliefern kann und darf, ein Duplicat des Pfandscheins zum Behuf der Lößung gegeben, wenn er vorher für das Pfand durch einen tüchtigen Bürgen auf so lange Sicherheit bestellt hat, als der verlohren gegangene erste Versatzschein nach Ansprüche gibt.

§. 18.

Pfandgeber können bei der nunmehrigen Errichtung einer öffentlichen Leih-Anstalt ihre bei Privat-Personen versetzten Pfänder durch das Pfandhaus, welches auf ihr Anmelden die nöthigen Anstalten deshalb treffen wird, übernehmen, vorausgesetzt, daß diese Pfänder den zureichenden Werth haben. Eben so können die bisherigen Privat-Pfandverleiher, wenn sie vorher den Versatzgeber zur Auslösung aufgefordert haben, derselbe aber diese Aufforderung nicht befolgt, die Pfänder an das Pfandhaus abliefern, in welchen beiden Fällen sodann nach dem Inhalt dieser Pfand-Ordnung weiter verfügt werden wird.

§. 19.

Die Anstalt haftet den Eigenthümern der Pfänder für jeden Schaden, der durch Verlust oder Verderben entsteht, die Fälle ausgenommen, wenn sie durch ein ohne Verschulden des Amts-Personals ausgebrochenes Feuer oder durch gewaltsamen Einbruch verlohren gehen oder verdorben werden.

§. 20.

Wer einen verlohren gegangenen Versatzschein findet, ist verpflichtet, solchen sogleich in das Leihhaus zu bringen, wo er dem rechtmäßigen Besitzer zugestellt werden wird.

Die Unterschlagung eines solchen Scheins wird dem treffenden Gericht zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werden.

§. 21.

An dem Gebäude, in welchem sich die Leih-Anstalt befindet, ist eine Tafel mit der Aufschrift angebracht:

Leih- und Pfandhaus der Königl. Baier.
Kreishauptstadt Baireuth,

auch bedient sich diese Anstalt in allen ihren Geschäften eines Siegels, worauf dieselben Worte stehen.

§. 22.

Die Leih-Anstalt nimmt, im Falle sie sich dazu veranlaßt findet, Kapitalien auf, stipulirt die Aufkündigung nach Wunsch des Darleihers, und fertigt gedruckte Obligationen aus, welche von dem Magistrat unterzeichnet werden.

§. 23.

Da durch diese neu errichtete Leih-Anstalt jedem die Gelegenheit gegeben ist, seiner Geldverlegenheit abzu-

helfen, so bleiben alle Privat- und Winkel-Leihhäußer strenge verboten.

§. 24.

In allen Fällen, welche hierdurch nicht näher bestimmt oder erläutert seyn sollten, wird sich auf die Pfandhaus-Ordnung der Residenz München, de anno 1754, wie sie dermalen dort gültig ist, und angewendet wird, bezogen. Baireuth, den 20. Juni 1822.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Der dem Stift Birken zugehörige Stadtwagen soll Montags den 6ten d., Nachmittags 2 Uhr, in dem Hof des Königl. Gymnasii öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wo auch derselbe zu jederzeit von den Kaufsliebhabern eingesehen werden kann, und deshalb von dem Pedell Gerbig vorgezeigt wird. Baireuth, am 1. October 1823.

Stifts-Administration Birken.
Wolf.

Der Termin um Aufnahme in die Präparanden-Schule dahier, für den Winter-Semester, ist auf den

13. November l. Js.

festgesetzt. Bemerkt wird zugleich, daß jeder Aspirant sich 1) über sein vorschriftsmäßiges Alter von vierzehn Jahren, 2) über seine gesetzliche Entlassung aus der Elementarschule, 3) über seine sittliche Aufführung durch legale Zeugnisse vor der Königl. Prüfungs-Commission auszuweisen hat, 4) nur Individuen aus dem Obermainkreise angenommen werden können, 5) Israeliten zur Zeit von der Annahme in genannte Präparanden-Schule ausgeschlossen sind. Die Prüfung beginnt am 13. November früh 8 Uhr. Bamberg, den 27. September 1823.

Inspektorat des Königl. Schullehrer-Seminars.
J. Schatt, Inspector.

Johann Bauer von Baiersdorf will zur Abwendung des Concursverfahrens ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen. Der Zahlungsplan des Bauer gründet sich vorzüglich auf ein Vorhaben zur Verpachtung seiner Güter und Verkauf seiner Feldfrüchte. Das Königl. Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Johann Bauer und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

10. October d. J.

angesetzt. Wer an den Johann Bauer eine Forderung zu machen hat, der wird aufgefordert, seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel an dem oben bestimmten Tage zu liquidiren; und weil für den Fall eines eintretenden Concurses die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedrohet. Sollte mit Umgehung des Concursverfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termin nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle, welche Gelder oder Sachen des Bauer in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Gerichtsdepositorium abzuliefern, ausserdessen sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 12. September 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Zur Zahlung einer ausgeklagten Forderung soll zum Verkaufe des Bauernguts des Johann Baierlein in Hartenreuth geschritten werden. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, Stadel und Stallungen, dann 11 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Obstgarten, ist grund- und gerichtsbar dem K. Aerar, belastet mit 36 kr. 2¾ pf. jährlichem Erbzins, Handlohnbarkeit in Besitz- und Veränderungsfällen mit 10 vom Hundert nach Preußischer Observanz, Zehndbarkeit zum 10ten Theil zu Dorf und Feld, herkömmliche Frohnpflichtigkeit, Herrnschmalzpflichtigkeit, das sonst herkömmliche Lehen- und Schreibgeld, 1 fl. 46½ kr. Rustical-Steuer in simplo, und wurde von verpflichteten Taxatoren auf 875 fl. gewürdiget. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich dieses Anwesen durch den Ortsvorsteher Kalb zu Hartenreuth vorzeigen lassen, und dann den

22. October d. Js.,

in Hartenreuth Morgens 9 Uhr einfinden, vor einer Landgerichts-Commission ihre Angebote anbringen, und den

Hinschlag nach der Executions - Ordnung gewärtigen. Pottenstein, den 26. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen Friedrich Krodel von Tiefenthal, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf den

19. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. September d. Js.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

3. November d. Js. Jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersetzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der angehende Nagelschmiedmeister Conrad Hertel zu Markt Schorgast, durch den heute mit seiner Verlobten, der ledigen Margaretha Barbara Vogel zu Pöllitz errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hat. Berneck, am 2. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher Entschließungen der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 19. April und 11. August l. J., werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten im Rentamtsbezirke Lichtenfels, als im Steuerdistricte Roth:

A. geschlossene Güter:

a) Ein bebauter Hof zu Langheim, der 1ste bestehend aus Wohnhauße und Scheuer, mit ½ Tagwerk Garten, 40½ Tagwerk Feld, 25 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Anger; b) ein bebauter Hof allda, der 2te, bestehend aus Wohngebäude, Scheuer, Stallung, und Oeconomiegebäuden, mit 32 Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Anger; c) ein bebauter Hof daselbst, der 3te, bestehend aus Wohnung, doppelter Scheuer, Stallung, Schupfe, und Keller, alles unter einem Dache, dann 42 Tagwerk Feld, 24½ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Hutanger; d) ein bebauter Hof allda, der 4te, bestehend aus Wohnung, Scheuer, Schupfe, Backofen mit ½ Tagwerk Garten, 32 Tagwerk Feld, 22½ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Anger; e) ein bebauter Hof allda, der 5te, bestehend aus Wohnung, Scheuer, Stallungen, dann 37½ Tagwerk Feld, 26 Tagwerk Wiese; f) eine Sölde zu Langheim, bestehend aus der vormaligen Kanzleidieners-Wohnung mit Schupfe und Hofraith, dann 1½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese.

B. walzende Stücke:

1) 2 Tagwerk Feld, der mittlere Sandbühl, 2) 3½ Tagwerk Feld, der obere Sandbühl mit Rangen, 3) 5 Tagwerk Feld, die Linsenleithe, 4) 8 Tagwerk Feld, das große Gewend an der Islingerstrasse, 5) 7 Tagwerk Feld mit Hutrangen, das große Gewend gegen die Staatswaldung, 6) 3½ Tagwerk Feld, das kleine Gewend, an der Islingerstrasse, 7) 5 Tagwerk Feld mit Hutrangen, das kleine Gewend, gegen die Staatswaldung, 8) 1 Tagwerk Neureuthfeld, der Wagnersweiher, mit etwas Wiese und Schrotholz, 9) 7 Tagwerk Feld, die Hopfenleithen, 10) 1½ Tagwerk Feld, vom Ziegelfelde, 11) ⅛ Tagwerk Neureuth, zwischen der Langheimer Strasse und der Staatswaldung, 12) ½ Tagwerk Neureuthfeld allda, bei der Häfnerswiese, 13) ½ Tagwerk Neureuthfeld allda, 14) ⅛ Tagwerk Neureuthfeld allda, 15) ⅛ Tagwerk Neureuthfeld allda, mit einem Theil der Jägerswiese, 16) 2 Tagwerk Neureuthfeld, mit dem übrigen Theil der Häfnerswiese, 17) ½ Tagwerk Neureuthfeld, an der steinernen Brücke bei der Strasse von Langheim nach Isling, in 2 Theilen, 18) 1 Tagwerk Neureuthfeld, bei der

Saueckenwiese, 19) 1⅜ Tagwerk Feld, der Jägersacker, 20) 1/12 Tagwerk Garten, das Heimsgärtchen, hinter der Revierförsters-Wohnung zu Langheim, 21) ⅛ Tagwerk Aeckerlein, ober dem Röthweiher, 22) 1⅞ Tagwerk Wiese, vorhin Weiher, der Stephanssee genannt, 23) 2⅜ Tagwerk Wiese, die Neuwiese, 24) 2⅜ Tagwerk Wiese, von der Saueckenwiese, Loos litt. A., 25) 1⅜ Tagwerk Wiese, von der Saueckenwiese, Loos litt. B., 26) 1 Tagwerk Wiese, von der Saueckenwiese, Loos litt. C., 27) 1 Tagwerk Wiese, von der Lohwiese, zwischen der Strasse und dem Leuchsenbach, an das Eigenthum des David Mittmaier anstoßend, Loos Nr. 1, 28) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 2, 29) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 3, 30) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 4, 31) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 5, im Districte Mönchkröttendorf, 32) ⅜ Tagwerk Feld mit Wiese, das Schützenwieslein, im Districte Oberlangheim, 33) 2⅜ Tagwerk Neureuthfeld, an der Ziegelgasse, in zwei Loose abgetheilt, unter den normalmäßigen Bedingungen und zwar als vollkommenes, freies Eigenthum mit der Zehendfreiheit dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin zur Versteigerung wird auf

Donnerstag den 30ten des kommenden Monats October Vormittags 9 Uhr

bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Versteigerung in dem Gasthauße des Albert Stellwag zu Langheim abgehalten wird. Sollte an dem bezeichneten Tage die Versteigerung sämmtlicher Realitäten nicht beendiget werden können, so wird solche Tags darauf zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte fortgesetzt. Die Eingangs beschriebenen, geschlossenen Güter in Langheim empfehlen sich besonders durch ihre vortrefflich arrondirte Lage und durch die massiv von Steinen aufgeführten Wohn- und Oeconomie-Gebäude, womit solche versehen sind. Diejenigen, welche vorher von den bezeichneten Realitäten Einsicht zu nehmen wünschen, belieben sich deshalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden, welches sogleich alle einzelnen Objecte auf Verlangen einweisen lassen wird. Lichtenfels, den 19. September 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.

Zeilmann.

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher Entschließungen der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 19. April und 11. August l. J. werden nachstehende entbehrliche Staats-Realitäten im Bezirke des unterzeichneten Rentamtes, als: I. ein bebauter Hof zu Vierzehnheiligen, im Steuer-Districte Seubelsdorf, bestehend aus einem Wohngebäude von Steinen unter einem Dache, aus einer doppelten Scheuer, einer Schaafstallung mit Oeconomiebäulein, einem Backofen mit Hofraith und einem Brunnen in derselben, dann 2 Tagwerk Garten, 48 Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Wiesen und 5 Tagwerk Hutanger, welcher Komplex sehr wohl arrondirt und zur Schaafhut geeignet ist; dann II. folgende walzende Stücke daselbst, als: a) ⅜ Tagwerk Feld, der Jägersacker auf dem Wachholder, b) 1 Tagwerk Neureuth, die Ebene auf dem Wachholder, c) ⅞ Tagwerk Neureuth hinter der Kirche, das Jägersäckerlein, d) 1⅜ Tagwerk Feld, der Weinberg genannt, unter den normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin zur Versteigerung wird auf

Montag den 27. October l. J. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo sich die Kaufliebhaber in dem Probstei-Gebäude zu Vierzehnheiligen einfinden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und ihre Angebothe zu Protokoll erklären können. Diejenigen, welche zuvor von den Bestandtheilen des Hofes Einsicht zu nehmen wünschen, belieben sich deshalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 19. September 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.

Zeilmann.

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher Entschließuugen der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 19. April und 11. August l. Js. werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten, im Bezirke des unterzeichneten Rentamtes, und zwar im Steuerdistricte Trieb gelegen, als:

A. geschlossene Güter:

1) Ein bebauter Hof zu Trieb, der Schärdleinshof genannt, bestehend aus einem Wohngebäude mit Viehstallung, einer Scheuer und Schupfe, einem Nebenbäulein, einem Backofen und Hofraith, mit 1⅞ Tagwerk Garten, 33⅛ Tagwerk Feld, 17⅛ Tagwerk Wiese und 1 Tagwerk Hutanger; 2) ein bebauter Hof zu

---

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher

Trieb, der Wüstleinshof genannt, bestehend aus einem Wohngebäude mit Viehstallung, einer Scheuer und Schupfe, einem Nebenbäulein mit Schweinstall und Kellerhaus, einem Backofen, und Hofraith mit 1½ Tagwerk Garten, 31⅞ Tagwerk Feld, 14⅝ Tagwerk Wiese; 3) ein unbebauter Hof, der Berghof genannt, und sehr vortheilhaft zu einer neuen Ansiedelung gelegen, bestehend aus 40 Tagwerk Feld, der große Bergacker, 10 Tagwerk Wiese, von der Abtswiese, 4 Tagwerk Wiese, auf der Berghut, 3 Tagwerk Hutanger; 4) ein Gut, das Fischerhaus auf der Gruben, bestehend aus einem Wohnhauße, einer Scheuer, Backofen und Schweinstall, mit 5⅞ Tagwerk Feld, 6⅞ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Anger.

B. an walzenden Stücken:

a) 2¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, der Steingarten, b) 4 Tagwerk Feld, der Sturmacker, c) 8⅝ Tagwerk Wiese von der Abtswiese, in 5 Loose abgetheilt, d) 24⅝ Tagwerk Wiese, die lange Wiese, in 8 Loose abgetheilt, e) ¼ Tagwerk ungereuthetes Wieslein bei der Zahnleithe, an der Chaussee gelegen, f) 1¼ Tagwerk Feld mit Wiese, das Brückenäckerlein, g) 1⅝ Tagwerk Feld, der Sandhügelacker, h) 30 Tagwerk Feld, das große Mainfeld, oder die quer und langen Beete des Mainfeldes, in 20 Loose abgetheilt, i) ⅞ Tagwerk Feld, eine Feldspitze am Mainfelde, k) 26⅝ Tagwerk Feld, mit Gräserei, der unvermarkte Theil der langen Au, in 15 Loose abgetheilt, l) 3¼ Tagwerk Neureuthfeld auf der Grassen, in 7 Loose abgetheilt, m) ⅞ Tagwerk Neureuthfeld, auf der Grassen, n) 3 Tagwerk Neureuthfeld, auf der Grassen, aus 3 Stücken bestehend, o) 10 Tagwerk Wiese, die Grassenwiese, p) 30 Tagwerk Hutanger, auf der Grassen, in zwei Districte abgetheilt, q) ⅛ Tagwerk, eine Spitze Wiese am alten Main, an der Hochstadter Brücke, r) 3 Tagwerk Wiese, das Mittelwöhrd am Main, unterhalb der Hochstadter Brücke, s) 16⅞ Tagwerk Wiese, die Grainzwiese, in 4 Loose abgetheilt, t) 3 Scheuern im Orte Trieb; dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin zur Versteigerung wird auf

Dienstag den 28ten des kommenden Monats October, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Versteigerung in dem Wirthshauße des Joseph H..fmann zu Trieb abgehalten wird. Sollte an dem bezeichneten Tage die Versteigerung sämmtlicher Realitäten nicht beendigt werden können, so wird solche Tags darauf zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte fortgesetzt. Diejenigen, welche vorher von den bezeichneten Realitäten Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an den Lehenschultheißen Georg Kempf zu Trieb zu wenden, welcher beauftragt ist, die einzelnen Objecte auf Verlangen einzuweisen. Lichtenfels, den 19. September 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
Zeilmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Schmied Wilhelm Zapf zu Langenau zugehörige Tröpfhaus, Nr. 53 daselbst, sammt Scheune und 2 Gärtlein, geschätzt auf 691 fl. rhl., ohne Abzug der Abgaben hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich am

28. November Vormittags

dahier einzufinden, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Selb, am 18. September 1823.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Erkersreuth.
Meyer, Patrimonialrichter.

Nicht Amtliche Artikel.

Ganz feines Schweinfurter Grün wird verfertigt, und ist in sehr billigen Preisen zu haben, bei

August Bock,
in Berneck, im Obermainkreise.

Es stehet eine noch wenig gebrauchte und sehr bequeme, zum Reisen eingerichtete Reise-Calesche, mit 2 Koffern, Tasche, Vorsteckdach und übrigen Zubehör, um sehr billigen Preis zum Verkauf, und kann bei dem Sattler Martiny jun. in Augenschein genommen werden.

In der Jägerstrasse dahier, E. N. 478, sind im Gartenhaus, welches ganz massive erbaut ist, parterre 4 Zimmer, wovon 2 heizbar und mit allen Bequemlichkeiten versehen sind, mit oder ohne Meubels, im Ganzen oder theilweise sogleich zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 119. Baireuth, den 4. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baier. Erzeugnisse und Fabrikate betr., ist durch die Königl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen am 8ten l. Ms. nachstehende Verordnung erlassen worden:

Königreich Baiern.
Staats-Ministerium des Innern
und der Finanzen.
An
die Königl. Regierung des Obermainkreises,
Kammer der Finanzen.

Um die Anstände und Beschwerden, welche über den Vollzug der Verordnung vom 19. November v. Js., die Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse für die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betreffend, sich erhoben haben, möglichst zu beseitigen, haben Se. Königl. Majestät sich bewogen gefunden, die gedachte Verordnung bis zur Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten über gleiche Formen in der Art zu modificiren, und zu erläutern, wie folgt:

Ad I.

In den Orten, wo keine Polizei-Direction, kein Stadt-Commissariat, kein Land- oder Herrschaftsgericht vorhanden ist, können die Ursprungs-Zeugnisse auch von den Orts-Obrigkeiten und Gemeinde-Vorständen ausgefertigt werden, jedoch müssen solche Zeugnisse, wenn die Producte oder Fabrikate nach Würtemberg oder Baden gehen, von den höhern Bezirksobrigkeiten nicht nur in Beziehung auf die Aechtheit der Unterschrift, sondern auch in Beziehung auf den Inhalt legalisirt werden.

Auch können im gewöhnlichen kleinen Gränzverkehre die Ursprungs-Zeugnisse dadurch ersetzt werden, daß die Baierischen Zollpositirungen auf den Grund der Notorität in ihren Ausgangs-Zollscheinen die Bestättigung des Baierischen Ursprungs beisetzen.

Ad II.

Die Gewerbsgenossen und Sachverständigen sind nur dann beizuziehen, wenn die Behörde, welche das Ursprungs-Zeugniß ausstellt, an der Wahrheit der Declaration des Versenders, oder an dem Baierischen Ursprunge der Waaren zu zweifeln Ursache hat.

Das Nämliche gilt auch von der Vorlage der Facturen und obrigkeitlichen Zeugnisse.

Ad III.

Der Name des Empfängers der Waaren und seines Wohnortes kann ungenannt bleiben, und es genügt, wenn nur das Land, wohin die Versendung geschiehet, im Ursprungs-Zeugnisse, wie im Register, bezeichnet wird.

Die Unterschriften der Sachverständigen sind nur dann nothwendig, wenn sie nach der Erläuterung ad II. wirklich beigezogen werden müssen.

Ad IV.

Die Versiegelung der Colli ist zu unterlassen, wenn der Nachbarstaat, wohin sie versendet werden, dieselbe nicht als Bedingniß der Zollbegünstigung, festsetzt.

Ad V.

Auch die Zeit, wofür ein Ursprungs-Zeugniß gültig ist, kann unbestimmt bleiben, wenn der betreffende Nachbarstaat hiefür keinen Termin festsetzt oder verlangt.

Ad VI.

Die Gebühr für die Versiegelung der Colli, wo sie noch Statt findet, soll das Maximum von — 12 kr. nicht übersteigen, und sie fällt ganz hinweg, wann der Betheiligte das Material hiezu selbst hergiebt.

Ad VII.

Die Form der Ursprungs-Zeugnisse bleibt unverändert, der Innhalt derselben ändert sich nach den vorausgehenden Bestimmungen mit Hinweglassung des Ueberflüßigen und Hinzusetzung des Erforderlichen.

Ad VIII.

Der Vortrag in dem über die ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse zu führenden Register, modificirt sich nach den ad II. und III. gegebenen Erläuterungen.

Ad IX.

Die Einsendung der Quartals-Auszüge aus den Registern an die Königl. General-Zolladministration wird erlassen, jedoch müssen diese Auszüge von den Ortsbehörden an die betreffenden Bezirksämter oder Land- und Herrschaftsgerichte eingesendet werden, damit sie bei diesen von den inspicirenden Rechnungs-Commissarien eingesehen werden können.

Die Königl. Kreis-Regierung hat daher gegenwärtige erläuternde Entschließung nachträglich nicht nur den Polizeibehörden, sondern auch dem Handelsstande zu eröffnen, und jenen anbei zur besondern Pflicht zu machen, die Ausfertigung der Ursprungs-Zeugnisse immer so viel möglich zu beschleunigen. München, am 8. September 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Zentner. Freiherr v. Lerchenfeld.

Durch den Minister,

Der General-Secretair,

v. Geiger.

Die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betr.

Diese Verordnung wird hierdurch sämmtlichen Behörden, Ortsobrigkeiten, und Gemeinde-Vorständen sowohl, als dem Handelsstande und allen betheiligten Privaten zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises.

Freiherr von Massenbach. Rudhart.

Bekanntmachung der allerhöchsten Verordnung vom 8ten l. Ms. die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betr.

Seydl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit der in diesjährigem Regierungsblatte Nro. 14 erschienenen Ankündigung einer zu errichtenden Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten, die Beitritserklärungen noch nicht in der, nach Art. 5 der Statuten zur Bildung des Comités erforderlichen Zahl eingelaufen sind, so werden in der Voraussetzung, daß die humanen Zwecke dieser einem längst gefühlten Bedürfnisse entsprechenden Anstalt, und die wichtigen Vortheile, welche sie den bisher größtentheils auf sich selbst gewiesenen verwaisten Familien gutsherrlicher Beamten verbürgt, eine allgemeine Theilnahme der Gutsherrn und Beamten ohnehin erwarten lasse, diese zur Beschleunigung ihrer Beitritserklärungen eingeladen, und hiebei auf den im Art 4 der Statuten festgesetzten Eintritstermin aufmerksam gemacht. Bezüglich auf einige Anfragen wird bemerkt:

1) Daß den Meldungen nach Art. 7 der Statuten die Taufscheine des Beamten und seiner Kinder, und das Zeugniß seines verehelichten oder nicht verehelichten Standes beizulegen.

2) Die Eintritsgebühren nach Art. 5 der Statuten erst binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung der Wahl des Comités an den von diesem zu ernennenden Cassier unmittelbar einzusenden seyen (Art. 22.)

3) Daß der Beitritt des Gutsherrn für einen Beamten dem Edicts- oder vertragsmäßig erworbenen Anspruche des Letztern auf einen höhern Pensions-Betrag, oder auf lebenslängliche Pensionirung unversorgter Waisen nicht derogire.

4) Daß die Entscheidung über die Aufnahmsgesuche magistratischer Beamten, die nicht zugleich gutsherrliche Gerichts- oder Oeconomiebeamten sind, dann einige andere Anfragen, welche sich nicht durch die Statuten selbst beantworten, nach Maasgabe des Art. 28 der allerhöchsten Entscheidung vorbehalten werden.

München, am 19. September 1823.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Aufforderung an die Gutsherrn und gutsherrlichen Beamten.
Die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Beziehung auf die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes und deren Bekanntmachung wird hiedurch nochmals allgemein bekannt gemacht, daß der Vollziehung des Hypothekengesetzes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, und daß bei allen Hypotheken-Aemtern das Protocoll für Hypothekensachen geöffnet sey, daß daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenwesen betreffende Anmeldung zu machen hat, er sey Hypothek-Gläubiger, Zehendherr, oder ein solcher, welchem auf speziellen Rechtstiteln beruhende Reallasten zu leisten sind, dieselben bei den betreffenden Hypotheken-Aemtern mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und sodann das Weitere zu gewärtigen habe. Bamberg, den 23. September 1823.

Königlich Baierisches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißl.

Baireuth, den 25. August 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Da nach der Anzeige des Landkutschers Johann Georg Weber dahier, demselben eine gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibung des verstorbenen Höfer Landkutschers Johann Angermann dahier, d. d. Baireuth den 11. November 1816 über 600 fl. rheinl. Kapital auf den Kaufmann Johann Heinrich Felbinger dahier, als Darleiher, gegen Verpfändung seines gegenwärtigen Wohnhauses und Zugehörungen im Rennweg dahier, mit der Hyp. Nr. 380ª bezeichnet, dann ¼ Tagwerk Garten bei dem Hause, ausgestellt, auch unterm 21. November desselben Jahres gerichtlich legalisirt und mit einem Hypothekenatteste vom 21ten d. M. versehen, zu Verlust gegangen ist, der ursprüngliche Gläubiger Kaufmann Felbinger aber die richtige Zurückbezahlung des Kapitals anerkannt hat; so werden alle diejenigen, welchen an dieser zu löschenden Darlehens-Forderung der 600 fl. und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andern Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen mag, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 15. December Vormittags 10 Uhr

hier coram Comiss. Kreisrath Rücker anberaumten Termine einzufinden, und unter Production des Documents ihre Ansprüche vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Wohnhaus, Hyp. Nr. 380ª nebst Zugehörungen, so wie ¼ Tagwerk Garten beim Hause, werden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Zur Einnahme der Michaelis - Gefälle pro 18²³⁄₂₄ wurde für den Steuer-District Baireuth Termin auf

Dienstag den 7. October d. Js.

anberaumt. Es wird dieses den Zahlungspflichtigen mit dem Bemerken eröffnet, daß an einem andern Tage keine Zahlung angenommen werden kann, und die Säumigen auf ihre Kosten zur Berichtigung durch den Rentamtsbothen werden erinnert werden. Baireuth, den 15. September 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nach dem Antrage der Erben des am 11. August 1822 verstorbenen Bauern und Auszüglers Michael Rober sen. zu Melkendorf, ist der Universalconcurs über das von demselben hinterlassene Vermögen eröffnet worden. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an diesem Nachlaß zu machen haben, werden daher hiermit, und zwar: 1) zur Liquidirung und Beweis dieser Ansprüche, auf

Freitag den 24. October c. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die Forderung der übrigen Liquidanten, womit wegen Unbedeutenheit der Masse auch die Schlußverhandlung verbunden werden soll, auf

Freitag den 21. November c. Vormittags 9 Uhr

vorgeladen. Wer in dem ersten Termin nicht erscheint, hat die Ausschließung von der Masse, und wer im zweiten Termin sich nicht einfindet, den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zu gewärtigen. Hierbei werden noch alle diejenigen, welche an den Roberischen Nachlaß aus irgend einem Grunde etwas schulden, angewiesen, diese ihre Schuld bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nur an das Depositorium des Königl. Landgerichts einzuzahlen. Baireuth, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da die — der Commune Baireuth zuständigen Weiher, als:

1) der Glassenweiher beim Kreuzstein,
2) der lange Weiher allbort,
3) das obere Behälterlein am langen Weiher,
4) das untere Behälterlein am langen Weiher allbort, und
5) der Plassenweiher,

welche sämmtlich als Weiher zeither benutzt wurden, und wobei die vorhinnigen Pachter gewisse — nach Gewicht und Zahl bestimmte Einsätze an Fischen den neuen Pächtern zu übergeben haben,

auf fernerweite Sechs Jahre und zwar, vom 1. Novem-

ber 1823 bis dahin 1829 verpachtet werden sollen, und hierzu Termin

Donnerstag den 9. October

bestimmt ist; so werden Pachtliebhaber hiermit eingeladen, sich am bemeldten Tage, Vormittags 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Stadtkämmerei einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Zuschlag unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 25. September 1823.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Der dem Stift Birken zugehörige Stadtwagen soll Montags den 6ten d., Nachmittags 2 Uhr, in dem Hof des Königl. Gymnasii öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, wo auch derselbe zu jederzeit von den Kaufsliebhabern eingesehen werden kann, und deshalb von dem Pedell Gerbig vorgezeigt wird. Baireuth, am 1. October 1823.

Stifts-Administration Birken.

Wolf.

(Bekanntmachung, die Wiedereröffnung der K. Studien-Anstalt zu Baireuth, und die Aufnahme der neuen Schüler betr.)

Die Wiedereröffnung der hiesigen Studien-Anstalt für das Studienjahr 18²³⁄₂₄ ist auf

Montag den 20. October d. J.

festgesetzt. Dieser Tag wird daher auch zur Anmeldung und Aufnahme derjenigen neuen Schüler bestimmt, welche nach Alter und Kenntnissen sich zur Aufnahme in das Progymnasium oder Gymnasium eignen. Die Aufnahme für die lateinische Vorbereitungs-Schule aber wird schon

Freitags den 17. October

vorgenommen.

Allgemeine Bedingnisse der Aufnahme sind, außer der erforderlichen Befähigung, wofür die angemeldeten Schüler sofort einer Prüfung unterworfen werden, a) Vorlegung ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse, und b) ihrer Tauf- oder anderer beglaubigter Alterszeugnisse, c) Vorweisung der Impf- oder Blatternscheine, erforderlich bei denen, welche sich noch auf keiner öffentlichen Schule befunden haben. Für die [illegible] tungs-Schule aber, in welche Knaben, welche die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten mitbringen, schon mit dem achten Lebensjahre aufgenommen werden können, wird nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1821 noch besonders erfordert, daß die aufzunehmenden Schüler das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; widrigenfalls sie entweder schon für eine höhere Classe befähigt seyn müssen, oder gar keine Aufnahme mehr finden können. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß an den beiden genannten Tagen die Anmeldung von Morgens 8 Uhr an in dem größern Hörsaale des Studien-Gebäudes erwartet wird. Baireuth, den 22. September 1823.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Gabler.

(Bekanntmachung der Aufnahme in die Königl. Studienanstalt zu Hof für das Studienjahr 18²³⁄₂₄.)

Es ist bereits in Nr. 187 der Baireuther Zeitung bekannt gemacht worden, daß der Unterricht in der Königl. Studienanstalt zu Hof am 15. October beginnen wird, und daß das Studien-Rectorat alle Studirende, welche diese Anstalt bisher schon besucht haben oder erst besuchen wollen, recht gut unterbringen kann. Zur Aufnahme neuer Zöglinge wird der 14. October bestimmt; an welchem Tage sich also dieselben bei dem Rector anzumelden und nach Umständen, einer Prüfung zu unterwerfen haben, damit ihnen vorläufig eine Classe angewiesen werden könne.

In die lateinische Vorbereitungsschule soll nach den allerhöchsten Verordnungen in der Regel keiner mehr aufgenommen werden, der das 12te Lebensjahr zurückgelegt hat, und es wird nur in besonderen Fällen einem solchen ein Probejahr gestattet, nach dessen Verlaufe die Erlaubniß zur definitiven Aufnahme von der Königl. Regierung eingeholt werden muß.

Jeder zur Aufnahme sich Anmeldende hat ein Schul- und Sittenzeugniß und seinen Taufschein vorzulegen. Hof, den 29. September 1823.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Lechner.

Wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit hat der hiesige Bürger Georg Stamminger um Zusammenberufung seiner sämmtlichen Kreditoren zur gänzlichen Auseinandersetzung seines Schuldenwesens die Bitte gestellt. Man hat nun zur vorläufigen summarischen Liquidation der Forderungen und zum Versuch gütlicher Ausgleichung, auf

Mittwoch den 29. October

Tagsfahrt anberaumt, daher alle diejenigen, welche an besagten Stamminger aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, am benannten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichts-Lokale entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und zum Vergleich besonders bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, mit dem Anhang, daß die Nichterscheinenden dem Beschluß der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beigezählt werden. Gräfenberg, den 24. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Gast zu Neunkirchen, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. October d. Js.

anberaumt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 39, Besitznummer 150, mit Hofraith und Gemeinderecht; 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, Besitznummer 157; 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, Besitznummer 156; und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1200 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieglein, Besitznummer 153; Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag obiger Besitzungen unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 16. September 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Conkursmassa der Fuhrmann Peter Renlischen Relikten zu Eulenlohe gehörigen, auf 708 fl. 7½ kr. taxirten Immobilien, bestehend: a) in einem massiv erbauten Wohnhause sammt daran gelegener besondern Pferdestallung, b) in zwei anstoßenden kleinen Gärtchen, c) 1½ Tagwerk Reuthwiese und d) ½ Tagwerk Reuthwiese, werden auf Kosten des Müllers Christoph Seitz von der Hildenbacher Mühle anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu wird hiemit auf den

20. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welcher Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, sich im Orte Eulenloh einfinden und ihre Gebote zu Protokoll erklären können. Wunsiedel, den 23. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das zur Concursmassa des Johann Wolfram zu Neuses gehörige Gütlein mit Haus, Hofraith, 2½ Tagwerk Feld, 1/8 Tagwerk Wiese, ¼ Tagwerk Feld, als Gemeindtheil, und dem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf ein Aufgebot von 500 fl. gelegt worden ist, wird neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 25. October l. Js.

in loco Neuses anberaumt, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 29. September 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Johann Bauer von Baiersdorf will zur Abwendung des Concursverfahrens ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen. Der Zahlungsplan des Bauer gründet sich vorzüglich auf ein Vorhaben zur Verpachtung seiner Güter und Verkauf seiner Feldfrüchte. Das Königl. Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Johann Bauer und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

10. October d. J.

angesetzt. Wer an den Johann Bauer eine Forderung zu machen hat, der wird aufgefordert, seine An-

sprüche unter Vorlegung der Beweismittel an dem oben bestimmten Tage zu liquidiren; und weil für den Fall eines eintretenden Concurses die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedrohet. Sollte mit Umgehung des Concursverfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termin nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle, welche Gelder oder Sachen des Bauer in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Gerichtsdepositorium abzuliefern, ausserdessen sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 12. September 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Webergesellen Johann Adam Peez zu Döbra, wird zur Tilgung der Schulden des Nachlasses das von diesem letztern zurückgelassene halbe Wohnhaus, welches einstöckigt von Schroot erbaut, 36 Fuß lang und 16½ Fuß breit ist, eine Wohnstube, Hausplatz, Ställein und Stubenboden enthält, und mit einer Holzlege versehen ist, im Taxwerth zu 125 fl. rhl. hiemit öffentlich zum Verkauf ausgestellt. Der Bietungstermin ist auf den

13. October c., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufslustige dahier einzufinden und den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen haben. Naila, den 31. August 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Bei dem Königl. Landgerichte Teuschnitz zu Nordhalben, im Obermainkreise wird demnächst die Stelle des Oberscribenten mit der hiemit verbundenen Rendantur erledigt. Von dem Bewerber um diese Stelle wird neben gründlichen Rechnungs-Kenntnissen die Kenntniß der nach den neuerlichen Verordnungen motivirten Taxordnung vom Jahr 1810, dann der Bamberger Taxordnung in Civilsachen gefordert und vorausgesetzt, daß er in dem Administrativ- und Polizei-Fache bisher gearbeitet habe. Eine seinen persönlichen und moralischen Eigenschaften entsprechende Behandlung, eine seinen Erforderniſſen entsprechende und sichernde Gehaltsanweisung wird demselben zugesichert, dagegen aber strenge Rechtlichkeit, Fleiß und die Aufrechtmachung einer Caution gefordert. Bewerber wollen sich in frankirten Briefen an den Königl. Landgerichts-Vorstand oder bisherigen Landgerichts-Oberschreiber Schuster zu Nordhalben wenden, und Abschriften ihrer Zeugnisse denenselben beilegen. Nordhalben, den 20. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgerichte Cronach.

Johann Partheymüller, Soldat des 10ten, und Adam Partheymüller, Soldat des 3ten Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regiments, von Zeyern, sind seit dem Russischen Feldzuge 1812, wohin sie gezogen, vermißt. Sie oder ihre Erben werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme ihrer Erbtheile zu 600 fl. zu melden, außerdem sie als verschollen würden erklärt, und ihre Erbtheile gegen Caution an ihre Erben verabfolgt werden. Kronach, am 3 Juli 1823.

Königlicher Landrichter,

Oesch.

Der unter dem ehemahligen Königlich Preussischen Infanterie-Regimente von Zweifel gestandene Soldat Johann Adam Lang von Leuthenforst, den 31. Mai 1784 gebohren, hat seit seiner Gefangennehmung in Erfurt, welche im Jahre 1806 von den Franzosen erfolgte, von seinem Leben oder von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht, dem Antrage der Verwandten des Lang gemäß, an den gedachten Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Leibeserben andurch die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

26. Februar 1824

anberaumten Termine bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt und sein — in 62 fl. 30 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Anverwandten ausgehändigt werden wird. Kirchenlamitz, den 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Kraft der Hülfsvollstreckung wird der dem Ludwig Brendel zugehörige halbe Gülthof zu Kaltenthal, bestehend aus 1 Hauß, Stadel, Backofen, Hofraith und 2 Gärtlein, 10½ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, nebst Waldrecht an jährlich ¾ Klaftern Scheit- dann Abfallholz aus dem Forstorte Hammerleithen, Mitgenuß der unvertheilten Gemeindebesitzungen und gerichtlich geschätzt auf 1291 fl. 15 kr., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können die Schätzungsprotokolle in der Landgerichtsregistratur einsehen, haben sich im Bietungstermin am

24. October d. J. Vormittags 9 Uhr,

zu Kaltenthal einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schnabelwaid, am 4. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Hammann,

v. n.

Uebersicht

des zu Hof am 25. September 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	40	40	40	—	13	30	12	45	12	—
Roggen	—	70	70	70	—	8	6	7	48	7	30
Gerste	—	30	30	30	—	5	30	5	21	5	12
Haber	—	104	104	104	—	3	36	3	18	3	—

Hof, den 25. September 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nro. 297 ist ein Logis, bestehend in 2 Stuben, 1 Stubenkammer, zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 2. October. Der Königl. Baier. Regierungs-Canzlist Martin Planer dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Maria Margaretha Kellein von hier.

Geborne.

Den 21. Sept. Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Hoffmann dahier.

Den 24. Sept. Der Sohn des Handelsmann Hertz Samson.

Den 25. Sept. Die Tochter des Goldarbeiters Millitzer in St. Georgen.

Den 27. Sept. Die Tochter des Webermeisters Kolb dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Sept. Der Sohn des Schneidermeisters Käfferlein dahier.

Den 30. Sept. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Sept. Die Tochter des Handelsmann Baruch Wolf Frank.

Gestorbene.

Den 26. Sept. Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Hoffmann dahier, alt 6 Tage.

— — Die Dienstmagd Christina Adler dahier, alt 29 Jahre.

— — Anna Franziska Maria Kretschmann, alt 20 Jahre.

Den 27. Sept. Die Ehegattin des vormaligen Königl. Kreis-Secretairs und Polizei-Beamten Haß, dahier, alt 64 Jahre, 3 Monate und 20 Tage.

Den 30. Sept. Der vormalige Factor in dem Strafarbeitshauße zu St. Georgen, Johann Georg Engelhardt dahier, alt 89 Jahre, 5 Monate und 6 Tage.

— — Die Wittwe des Gärtners Hänlein dahier, alt 64 Jahre, 3 Monate und 6 Tage.

Den 1. October. Die Ehegattin des Königl. Baierischen Oberaufschlägers Wagner dahier, alt 57 Jahre, 6 Monate und 29 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 120. Baireuth, den 7. October 1823.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises werden auf den im Baireuther Intelligenzblatte vom Jahre 1821, Stück 56, S. 547, ausgeschriebenen Auftrag vom 14. Juli 1821, welcher in mehreren seitdem vorgekommenen Fällen nicht befolgt wurde, gemäß einer vom Königl. Staatsministerium der Justiz erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 13ten prs. 22ten d. Ms. hiemit wiederholt zur genauesten Darnachachtung und jedesmaligen schleunigen Anzeige aller in ihren Bezirken sich ergebenden schweren Verbrechen oder bedeutenden Unglücksfälle, angewiesen. Bamberg, am 26. September 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Montag den 10. November l. Js wird der, für die hier garnisonirende Cavallerie-Division nöthige Bedarf an Fourage und Lagerstroh für das Kalenderjahr 1824, wozu 2806 Schäffel Haber, 7576 Ctr. Heu und 2700 Ctr. Stroh erforderlich sind, an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu Lieferungs-Lustige eingeladen werden. Zur Lieferung werden nur ansäßige und als rechtlich bekannte Männer zugelassen, daher sich auswärtige, hier nicht bekannte Leute über ihre Vermögensfähigkeit auszuweisen haben. Die übrigen Bedingnisse werden am genannten Tage, an welchem die Steigerung Morgens 9 Uhr in der Cavallerie-Caserne dahier beginnt, noch bekannt gemacht werden. Baireuth, am 4. October 1823.

Das Commando der 1ten Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
v. Mölter, Oberstlieutenant.

Es ist eine genaue Kenntniß des Schuldenstandes des Schneidmüllers Johann Götz von Burgkundstadt nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, die an denselben aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit aufgefordert, am

Montag den 27. October 1823

vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Ansprüche an Johann Götz, unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren. Da bei etwa ausbrechendem Konkurse, dieser Termin, zugleich als erster Ediktstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden für diesen eintretenden Fall das Präjudiz des Verlustes der Forderung angedroht. Wenn aber eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den anwesenden Gläubigern zu Stande kommt, so müssen sich diese die abwesenden Gläubiger gefallen lassen. Weismain, den 22. September 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat durch rechtskräftige Entschließung vom 10. Juli d. Js. gegen Johann Friedmann Fritz zu Merkendorf, die

Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 31. October,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 28. November,

c) zur Abgabe der Schlußerklärung, auf

Dienstag den 30. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Johann Friedmann hiezu unter dem Rechtsnachtheile anburch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Edictstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, die Ausbleibenden an den übrigen Ganttägen aber, mit den dort vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeidschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 30. September 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Auf das dem Michael Seubold zu Kirchehrenbach gehörige und dem Verkauf ausgesetzt gewesene Haus, mit Scheuer und Zugehörungen, wurde ein Aufgeboth von 1700 fl. gelegt, und solches bedingt hingeschlagen. Zum neuerlichen Verkaufe desselben wird nun ein weiterer Termin auf

Dienstag den 4. November l. Js.,

in loco Kirchehrenbach anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber im Sternwirthshauße einfinden, und den unbedingten Hinschlag gewärtigen wollen. Forchheim, den 22. September 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Zur Deckung rückständiger Staatsgefälle wird die Ziegelhütte des Joseph Michl in Frauenreuth, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und dazu auf den

21. October d. J. Nachmittags 2 Uhr

Termin zur Verhandlung angesetzt; die ganze Ziegelhütte ist in gutbaulichem Zustande, und 102 Schuh lang und 28 breit. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage auf der Ziegelhütte einzufinden. Tirschenreuth, am 27. September 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Um über den Schuldenstand des Johann Georg Schuster Hänsel Görg und dessen Sohn Georg Schuster zu Reuth Verläßigkeit zu erhalten, hat das unterzeichnete Landgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche wider das Vermögen des besagten Johann Georg Schuster und dessen Sohn Georg zu machen glauben, aufgefordert, solche

Montag den 3. November d. Js.

bei K. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 18. September 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Zur Hülfsvollstreckung hinsichtlich eines ausgeklagten Consens-Capitals nebst Zinsen, wird das nachstehend beschriebene Gut des Georg Maier von Wamberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 21. October,

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine Vormittags 10 Uhr in Wamberg einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes.

Ein zum vormalig oberpfälzischen Amt Hollenberg, gehöriger Gülthof mit Zubehörungen, dem Königl. Aerar mit 3 fl. 19 kr. 1 pf. Erbzinns, Handlohn zu 5 Procent, nach oberpfälzischer Observanz verhaftet, und eben dahin zehend und jagdfrohn und gültpflichtig. Letztere beträgt jährlich 7 Schäffel 2 Metz 3 Vierling 4½ Maas an Korn, 8 Schäffel 4 Metz 1 Vierling 7 Maas an Haber, das Steuersimplum aber 3 fl. 51 kr.; dieser Guts-

complex ist geschätzt um 2900 fl. Pottenstein, den 13. September 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Samstag den 10ten d. Ms., wird im hiesigen Forstamtslocale Vormittags 10 Uhr eine Quantität Pech, bestehend aus 8 Centner, öffentlich an den Meistbietenden veräußert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Culmbach, am 2. October 1823.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Das auf 500 Gulden rhl. gerichtlich taxirte Anwesen des Nicolaus Keßler zu Krumbach, bestehend aus einem Haus, nebst Scheuer und Nebengebäude, dann den zum Gutskörper gehörenden Feldern, Wiesen und Gemeinderecht, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Forderung,

Donnerstag den 13. November, Nachmittags 2 Uhr,

zu Krumbach öffentlich veräußert, und können sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Hauße des Ortsvorstehers Joseph Rößner in Krumbach einfinden, und ihre Gebote legen, worauf der Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung erfolgen wird. Tambach, den 24. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung wird das, bis jetzt vom Georg Fischer von Hattersdorf daselbst besessene, fol. Lehenbuchs 109 beschriebene Söldengütlein,

Donnerstag den 23. October l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Hattersdorf öffentlich verstrichen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Die auf dem Objecte haftenden Lasten und Giebigkeiten sollen im Termin selbst bekannt gemacht werden. Tambach, den 23. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Gutsbesitzer Andreas Brückner zu Gleißmuthhausen, gegen welchen bereits mehrere Schuldforderungen ausgeklagt sind, hat sich freiwillig der Eröffnung des Concursverfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar:

Donnerstag der 30. October l. J.

zur Anmeldung der sämmtlichen Forderungen unter sofortiger Vorlegung der Original-Schuld-Urkunden und Antretung des sonst nöthigen Beweißes, bei Vermeidung des Ausschlusses,

Freitag den 28. November l. J.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und

Montag den 29. December l. J.

zum Schlußverfahren hiemit festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Brücknerische Gläubiger unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sie bei diesen 3 Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und die Gebühr zu beobachten haben, indem die in dem 1sten Edictstag nicht Erscheinenden den Verlust ihrer Anforderungen an die gegenwärtige Masse, die bei den zwei andern Terminen aber Ausbleibenden den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Andreas Brücknerischen Vermögen in Händen haben sollten, angewiesen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nur an das Concursgericht abzugeben. Tambach, den 24. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das — dem Handelsjuden Maier Scholum Uhlmann zu Mühlhausen zugehörige — anhero gerichts- und lehenbare Wohnhaus mit dessen Ein- und Zubehörungen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt, zu Gremsdorf, in Kraft der Hülfsvollstreckung hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

28. October d. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die auf diesem Wohnhauße haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufsbedingnisse im Termine selbst, werden

bekannt gemacht werden. Mühlhausen, den 22. September 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Kopff.

Da nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Baireuth, die zur Baumgärtnerischen Gantmasse gehörigen, zu dem Freiherrlich von Aufseesischen Rittergut Mengersdorf erbzinnslehenbaren 2 Tagwerk Feld, die Sandleithe genannt, nochmals subhastirt werden sollen, so wird dieses hiermit vollzogen, und Termin zur Versteigerung derselben auf

Donnerstag den 23. October

festgesetzt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Patrimonialgericht Aufsees einzufinden, die Taxation der bemelden 2 Tagwerk Feld, und die darauf haftenden Lasten einzusehen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aufsees, den 4. October 1823.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 22. September bis 27ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	98	98	98	—	12	18	11	24	10	30
Roggen	—	60	60	60	—	8	—	7	30	7	—
Gerste	—	64	64	64	—	6	—	5	37	5	49
Haber	—	63	63	63	—	4	—	3	12	2	24

Baireuth, den 27. September 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ich habe Briefe aus Süd-Afrika erhalten, denen ein offenes Schreiben an die im Königreich Baiern befindlichen Familien-Freunde, des am Vorgebirg der guten Hoffnung verstorbenen Johann Christian Ritter beigelegt war. Diejenigen, welche als nahe Anverwandte des J. C. Ritter sich zu legitimiren im Stande sind, können sich wegen diesem Schreiben — dessen Inhalt für dieselben von großer Wichtigkeit ist — entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden. Baireuth, den 29. September 1823.

Johann Simon Wagner, Kaufmann.

Ich habe hiemit die Ehre bekannt zu machen, daß sich mein Waarenlager, bestehend in ächten Niederländischen und Französischen Tüchern, Casimirs, Wollcords, Englischen Biebers und Calmucks, Westen nach dem neuesten und besten Geschmack, Merinos- und Wollen-Morens zu Meubels, so wie anderen mehreren Artikeln bedeutend verstärkt hat, und daß ich dabei in den Stand gesetzt bin, die billigsten Preise zu machen. Ich bitte daher ganz ergebenst, mir das Zutrauen zu schenken, daß ich gewiß alles aufbiethen werde, jedem Wunsch, sowohl für hiesige als auch für auswärtige Aufträge zu entsprechen, und die beste Bedienung zu leisten. Ich mache mich auch verbindlich, bei Versendungen, alle Waaren wieder an mich zu nehmen, wenn solche dem Wunsch des gütigen Bestellenden nicht entsprechen.

Bernhard Mayer, in der Ochsengasse.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. October 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90¼	90
ditto à 5% . . .	100¾	100¼
Land-Anlehen	100½	100½
Hypoth. Anweis	100¾	100¼
Lott. Loose A—D à 4% .	104¼	104
ditto E—M à 4% .	99	98¾
ditto unverzinnsliche .	83	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 121. Baireuth, den 10. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Unterdonaukreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:

„die Natural-Auszehntung des Hopfens nach rechtlicher und wirthschaftlicher Ansicht als das höchste Unrecht. Von Jacob Ernst von Reider. Passau, 1822"

wurde mittelst allerhöchsten Rescripts vom 22ten d. M. unter Anordnung der Confiscation genehmigt, welches den sämmtlichen Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises zur Nachacht hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Druckschrift: „die Natural-Auszehntung des Hopfens" betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises werden auf den im Baireuther Intelligenzblatte vom Jahre 1821, Stück 56, S. 547, ausgeschriebenen Auftrag vom 14. Juli 1821, welcher in mehreren seitdem vorgekommenen Fällen nicht befolgt wurde, gemäß einer vom Königl. Staatsministerium der Justiz erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 13ten prs. 22ten d. Ms. hiemit wiederholt zur genauesten Darnachachtung und jedesmaligen schleunigen Anzeige aller in ihren Bezirken sich ergebenden schweren Verbrechen oder bedeutenden Unglücksfälle, angewiesen. Bamberg, am 26. September 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Das dem Michel Jacob zu Weißmain gehörige Canzleizinns lehenbare — mit 10 Procent handlohnbare Feld, in der Beuth, welches mit 1 kr. 6 pf. Erbzins, 1 fl. 15 kr. Todenfall bei Ableben des Lehenherren, und mit einem Steuersimplo von 14½ kr. belastet ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Der Strichtermin wird am

15. October d. J., früh um 9 Uhr,

Königlichen Landgerichte dahier abgehalten; an welchem Tage der Hinschlag nach der Executionsordnung statt haben wird. Weismain, am 17. September 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Johann Bauer von Baiersdorf will zur Abwendung des Concursverfahrens ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen. Der Zahlungsplan des Bauer gründet sich vorzüglich auf ein Vorhaben zur Verpachtung seiner Güter und Verkauf seiner Feldfrüchte. Das Königl. Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Johann Bauer und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

10. October d. J.

angesetzt. Wer an den Johann Bauer eine Forderung zu machen hat, der wird aufgefordert, seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel an dem oben bestimmten Tage zu liquidiren; und weil für den Fall eines eintretenden Concurses die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedrohet. Sollte mit Umgehung des Concursverfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termin nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle, welche Gelder oder Sachen des Bauer in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Gerichtsdepositorium abzuliefern, ausserdessen sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 12. September 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Es ist eine genaue Kenntniß des Schuldenstandes des Schneidmüllers Johann Götz von Burgkundstadt nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, die an denselben aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit aufgefordert, am

Montag den 27. October 1823

vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Ansprüche an Johann Götz, unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren. Da bei etwa ausbrechendem Konkurse, dieser Termin zugleich als erster Ediktstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden für diesen eintretenden Fall das Präjudiz des Verlustes der Forderung angedroht. Wenn aber eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den anwesenden Gläubigern zu Stande kommt, so müssen sich diese die abwesenden Gläubiger gefallen lassen. Weismain, den 22. September 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Das dem Deserteur Andreas Rehm zu Teuschnitz zugehörige, und im Flure des Städtchen Teuschnitz gelegene Grundvermögen, an 1) einem freieigenen Felde am Hammersbach, 2) einem Feld in der Haslach, und 3) einer halben Wiese im Haslach, wird

Samstag den 25. October l. Js. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Striche am Sitze des Königl. Landgerichts dahier, ausgesetzt, und unter den bei der Strichs-Tagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen dem Meistbiethenden zugeschlagen; wozu demnach die Strichsliebhaber andurch vorgeladen werden. Nordhalben, den 20. September 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

in abs. Dir.

Seidl, erster Aßessor.

Die bisher dem Christoph Müller zu Steinwiesen gehörige, und im Nordhalbner Steuerdistricte gelegene sogenannte Gollenbachswiese, soll zum Behufe der Tilgung einer Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo daher zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 3. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

in abs. Dir.

Seidl, erster Aßessor.

Wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit hat der hiesige Bürger Georg Stamminger um Zusammen-

berufung seiner sämmtlichen Kreditoren zur gänzlichen Auseinandersetzung seines Schuldenwesens die Bitte gestellt. Man hat nun zur vorläufigen summarischen Liquidation der Forderungen und zum Versuch gütlicher Ausgleichung, auf

Mittwoch den 29. October

Tagsfahrt anberaumt, daher alle diejenigen, welche an besagten Stamminger aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, am benannten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichts-Lokale entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und zum Vergleich besonders bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, mit dem Anhang, daß die Nichterscheinenden dem Beschluß der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beigezählt werden. Gräfenberg, den 24. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Gast zu Neunkirchen, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. October d. Js.

anberaumt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 39, Besitznummer 150, mit Hofraith und Gemeinderecht; 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, Besitznummer 157; 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, Besitznummer 156; und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1200 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, Besitznummer 153; Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag obiger Besitzungen unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 16. September 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Ein dem Tuchmachermeister Johann Christoph Scherzer dahier gehöriges, unweit der Strasse von Wunsiedel nach Hohlenbrunn gelegenes Feld, der Steinacker genannt, ¾ Tagwerk haltend und auf 225 fl. gerichtlich taxirt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den

22. October d. Js. Vormittags

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 11. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth.
a. d. l.

Das Locations-Erkenntniß in der Kunigunda Meisterischen Gantsache zu Wüstenselbitz ist heute in vim publicati an das Gerichtsbrett angeschlagen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Johann Müller, Bauernsohn von Letzenhof, befindet sich seit 40 Jahren abwesend, und es ist über dessen Leben und gegenwärtigen Aufenthalt hier nichts bekannt. Derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Erben, werden hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zu der angefallenen Erbschaft von 700 fl. um so gewisser hierorts zu melden, und sich gesetzlich auszuweisen, als nach Ablauf dieser Zeit, mit dem Vermögen von Amtswegen verfahren würde. Kronach, am 20. September 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Samstag den 10ten d. Ms., wird im hiesigen Forstamtslocale Vormittags 10 Uhr eine Quantität Pech, bestehend aus 8 Centner, öffentlich an den Meistbietenden veräußert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Culmbach, am 2. October 1823.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Da nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Baireuth, die zur Baumgärtnerischen Gantmasse gehörigen, zu dem Freiherrlich von Aufseesischen Rittergut Mengersdorf erbzinnslehenbaren 2 Tagwerk Feld, die Sandleithe genannt, nochmals subhastirt werden sollen, so wird dieses hiermit vollzogen, und Termin zur Versteigerung derselben auf

Donnerstag den 23. October

festgesetzt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Patrimonialgericht Aufsees einzufinden, die Taxation der bemeldten 2 Tagwerk Feld und die darauf haftenden Lasten einzusehen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aufsees, den 4. October 1823.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Uebersicht

des zu Hof am 2. October 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	20	20	20	—	13	30	12	45	12	—
Roggen	—	30	30	30	—	8	24	8	18	8	12
Gerste	—	15	15	15	—	5	36	—	—	—	—
Haber	—	60	60	60	—	4	—	3	42	3	23

Hof, den 2. October 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Nach kurzem Leiden entschlief am 26ten v. Ms. meine innigst geliebte Gattin, in ihrem 20ten Lebensjahre und im 3ten unserer zufriedenen Ehe. Diesen für mich so schmerzlichen Verlust zeige ich meinen verehrten Freunden und Verwandten hiemit ergebenst an, mit der Bitte, mich mit Beileidsbezeigungen gütigst zu verschonen.

Wenn übrigens mit der im Kreis-Intelligenzblatte, Nro. 119, enthaltenen Todesanzeige einer gewissen „Anna Franziska-Maria Kretschmann, alt 20 Jahre," die, meiner nun ruhenden guten Ehegattin hat gemeint seyn sollen, so muß es mir und allen, welche jene unvollständige Todesanzeige mitten unter vollständigen gelesen haben, vorkommen, daß erstere weniger einem Versehen, als vielmehr ganz andern Absichten, von Seite derer zugeschrieben werden müsse, denen obliegt, dergleichen Anzeigen dem Intelligenzblatte einverleiben zu lassen. Ueber diesen Gegenstand werde ich übrigens gehörigen Orts Beschwerde führen, und seiner Zeit das Resultat meinen Freunden öffentlich mittheilen. Baireuth, den 5. October 1823.

J. B. Kretschmann, Kaufmann dahier.

Ich habe hiemit die Ehre bekannt zu machen, daß sich mein Waarenlager, bestehend in ächten Niederländischen und Französischen Tüchern, Casimirs, Wollcords, Englischen Biebers und Calmucks, Westen nach dem neuesten und besten Geschmack, Merinos- und Wollen-Morens zu Meubels, so wie anderen mehreren Artikeln bedeutend verstärkt hat, und daß ich dabei in den Stand gesetzt bin, die billigsten Preise zu machen. Ich bitte daher ganz ergebenst, mir das Zutrauen zu schenken, daß ich gewiß alles aufbiethen werde, jedem Wunsch, sowohl für hiesige als auch für auswärtige Aufträge zu entsprechen, und die beste Bedienung zu leisten. Ich mache mich auch verbindlich, bei Versendungen, alle Waaren wieder an mich zu nehmen, wenn solche dem Wunsch des gütigen Bestellenden nicht entsprechen.

Bernhard Mayer, in der Ochsengasse.

In der Culmbacher Strasse, E. N. 440, ist ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 1 Stube, 2 Stubenkammern, 1 großen hellen Küche, 1 Bodenkammer und Holzlege. Es kann sogleich oder auf Martini rezogen werden; das Nähere ist beim Drechsler Zeitler jun. zu erfahren.

Es stehet eine noch wenig gebrauchte und sehr bequeme, zum Reisen eingerichtete Reise-Calesche, mit 2 Koffern, Vasche, Vorsteckdach und übrigem Zubehör, um sehr billigen Preis zum Verkauf, und kann bei dem Sattler Martiny jun. in Augenschein genommen werden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 122. Baireuth, den 11. October 1823.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende allerhöchste Entschließung, welche an das Königliche Appellationsgericht für den oberen Mainkreis erlassen wurde:

Königreich Baiern.
Staats-Ministerium der Justiz.

In der Verordnung vom 12. October 1814 (Regierungsblatt Seite 1577 u. f.) wurde den Königl. Stellen und Behörden in Königl. Dienstsachen die Postwagens-Portofreiheit zugestanden, und denselben gestattet, die desfallsigen Aufgaben als solche zu bezeichnen. In dem §. IX. dieser Verordnung wurde jedoch der Mißbrauch dieser Portofreiheit auf das strengste untersagt, und für die Uebertretungsfälle angemessene Geldstrafen festgesetzt.

Indessen wurde die Erfahrung gemacht, daß nicht selten Partheisachen als K. D. S. bezeichnet, aufgegeben worden sind, und einige neuere, zur Kenntniß des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz gekommene Fälle dieser Art geben die Veranlassung, sämmtliche Justizstellen und Behörden auf die genaue Beobachtung jener Verordnung wiederholt aufmerksam zu machen, mit der Warnung, daß bei jedem entdeckten Mißbrauche der Postwagens-Portofreiheit die im §. IX. angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden würden.

München, den 15. September 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Zentner.

Durch den Minister:
der General-Secretair,
Schenk.

wird sämmtlichen Untergerichten des oberen Mainkreises zur genausten Darnachachtung hiermit eröffnet.

Bamberg, den 30. September 1823.

Königliches Appellations-Gericht für den oberen Mainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Den Mißbrauch der Postwagens-Portofreiheit betr.

Winkler.

Das dem Michel Jacob zu Weißmain gehörige Canzleizinnus lehenbare — mit 10 Procent handlohnbare Feld, in der Beuth, welches mit 1 kr. 6 pf. Erbzins, 1 fl. 15 kr. Todenfall bei Ableben des Lehenherren, und mit einem Steuersimplo von 14⅞ kr. belastet ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Der Strichtermin wird am

15. October d. J., früh um 9 Uhr,

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten; an welchem Tage der Hinschlag nach der Executionsordnung statt haben wird. Weismain, am 17. September 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Es ist eine genaue Kenntniß des Schuldenstandes des Schneidmüllers Johann Götz von Burgkundstadt nothwendig. Es werden daher alle diejenigen, die an denselben aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit aufgefordert, am

Montag den 27. October 1823

vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und ihre Ansprüche an Johann Götz, unter Vorlegung der Beweismittel zu liquidiren. Da bei etwa ausbrechendem Konkurse, dieser Termin zugleich als erster Ediktstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden für diesen eintretenden Fall das Präjudiz des Verlustes der Forderung angedroht. Wenn aber eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den anwesenden Gläubigern zu Stande kommt, so müssen sich diese die abwesenden Gläubiger gefallen lassen. Weismain, den 22. September 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat durch rechtskräftige Entschließung vom 10. Juli d. Js. gegen Johann Friedmann Fritz zu Merkendorf, die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 31. October,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 28. November,

c) zur Abgabe der Schlußerklärung, auf

Dienstag den 30. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Johann Friedmann hiezu unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Edictstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, die Ausbleibenden an den übrigen Ganttägen aber, mit den dort vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 30. September 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschrieben, den Johann Schonethischen Relicten zu Würgau gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gilt- und Frohnlehengut, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 1 fl. 35⅝ kr. Erbzinns, 5 M. 3 V. 2¼ Sechz. Korn- und 3 Sch. 3 M. 3 V. 1⅜ Sechz. Habergilt, 2 fl. 26½ kr. Steuer und ist geschätzt auf 1850 fl. 2) 1⅜ Morgen Feld an der Burggasse, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 13½ kr. Erbzinns, 24⅜ kr. Steuer in simplo und ist geschätzt auf 275 fl. 3) 2⅒ Morgen Feld, das Mittelgewand oder Reinig, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 36 kr. Erbzinns, 34½ kr. Steuer und ist geschätzt auf 221 fl. 40 kr. 4) ⅞ Morgen 3 Ruthen Feld, der untere Beuntweg, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 13½ kr. Erbzinns, 24⅜ kr. Steuer und ist geschätzt auf 211 fl. 40 kr. 5) 2½ Tagwerk Wiesen und Feld, die Schmiedswiese, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 18 kr Erbzinns, 38⅝ kr. Steuer und ist geschätzt auf 450 fl. 6) 1 Morgen 6 Ruthen Feld und Wiese ober Anspoch bei der Strasse, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 21⅝ kr. Erbzinns und 18⅝ kr. Steuer in simplo und ist geschätzt mit 7) ⅞ Morgen 12 Ruthen Feld und Wiesen eben daselbst, welches 9 kr. Erbzinns und 21 kr. Steuer reicht, auf 341 fl. 40 kr. Kaufsliebhaber werden auf

den 4. November l. J.

nach Würgau eingeladen. Scheßlitz, den 25. September 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbemerkte Grundbesitzungen der Simon Pobelschen Relicten zu Breitenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein bezimmertes Gut, in ½ Wohnhaus, ½ Scheune und Backofen nebst Hof-

raith, dann ½ Tagwerk Grasgarten, 1½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese mit 1/12 Tagwerk Holz, 1/12 Tagwerk an den vertheilten Pflanzbeeten in der Röth und dem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, bestehend; 2) eine Scheune im Lainengraben; 3) einen Theil des kleinen Schmausenguts, als: 1½ Tagwerk Feld und Wiesen; 4) ½ Tagwerk Feld im Wegbronnen; 5) ½ Tagwerk Feld im alten Weiher; 6) ½ Tagwerk Feld im Lindig; 7) 1/12 Tagwerk Wiesen an der Vogelscheu; 8) ½ Tagwerk 5380 □ Schuh Feld, an der Röhrersleithen. Strichstermin stehet auf

Freitag den 17. October l. J. früh Morgens 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige bei K. Landgericht dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 17. September 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das dem Deserteur Andreas Rehm zu Teuschnitz zugehörige, und im Flure des Städtchen Teuschnitz gelegene Grundvermögen, an 1) einem freieigenen Felde am Hammersbach, 2) einem Feld in der Haslach, und 3) einer halben Wiese im Haslach, wird

Samstag den 25. October l. Js. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Striche am Sitze des Königl. Landgerichts dahier, ausgesetzt, und unter den bei der Strichs-Tagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen den Meistbiethenden zugeschlagen; wozu demnach die Strichsliebhaber andurch vorgeladen werden. Nordhalben, den 20. September 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in abs. Dir.
Seidl, erster Assessor.

Die bisher dem Christoph Müller zu Steinwiesen gehörige, und im Nordhalbner Steuerdistricte gelegene sogenannte Gollenbachswiese, soll zum Behufe der Tilgung einer Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr

anberaumt, wo daher zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 3. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in abs. Dir.
Seidl, erster Assessor.

Im Wege der Subhastation werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Gast zu Neunkirchen, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. October d. Js.

anberaumt. Die Verkaufsgegenstände sind: 1) ein bürgerliches Wohnhaus, Nr. 39, Besitznummer 150, mit Hofraith und Gemeinderecht; 2) 2 Tagwerk Kirschbaumfeld, Besitznummer 157; 3) 3 Tagwerk Feld, die hintere Kugel, Besitznummer 156; und 4) 2 Tagwerk Feld, in der Weingasse, die Kugelreuth genannt, mit 1200 Hopfenstöcken versehen, nebst Wieslein, Besitznummer 153; Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag obiger Besitzungen unter Vorbehalt der sechswöchentlichen Frist zur Stellung eines bessern Käufers zu gewärtigen. Die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und Abgaben können täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Gräfenberg, den 16. September 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das Locations-Erkenntniß in der Kunigunda Meisterischen Gantsache zu Wüstenselbitz ist heute in vim publicati an das Gerichtsbrett angeschlagen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Die bekannten Gläubiger des Zimmergesellen Johann Mausner von Haidhof haben sich in dem am 26. August c. angestandenen Termin geeiniget. Die etwaig unbekannten Gläubiger dieses Mausner werden daher hiermit aufgefordert, in der auf

Montag den 20. October Vormittags 10 Uhr c.

anberaumten Tagesfahrt dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und sofort möglichst zu begründen, um dadurch dem Rechtsnachtheil, von der Theilnahme an der vorhandenen Massa ausgeschlossen zu werden, welcher die Aussenbleibenden treffen wird, zu entgehen. Schnabelwaid, den 5. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Zur Zahlung einer ausgeklagten Forderung soll zum Verkaufe des Bauernguts des Johann Baierlein in Hartenreuth geschritten werden. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, Stadel und Stallungen, dann 11 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Obstgarten, ist grund- und gerichtsbar dem K. Aerar, belastet mit 36 kr. 2¾ pf. jährlichem Erbzins, Handlohnbarkeit in Besitz- und Veränderungsfällen mit 10 vom Hundert nach Preußischer Observanz, Zehndbarkeit zum 10ten Theil zu Dorf und Feld, herkömmliche Frohnpflichtigkeit, Herrnschmalzpflichtigkeit, das sonst herkömmliche Lehen- und Schreibgeld, 1 fl. 46½ kr. Rustical-Steuer in simplo, und wurde von verpflichteten Taxatoren auf 275 fl. gewürdiget. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich dieses Anwesen durch den Ortsvorsteher Kalb zu Hartenreuth vorzeigen lassen, und dann den

22. October d. Js.,

in Hartenreuth Morgens 9 Uhr einfinden, vor einer Landgerichts-Commission ihre Angebote anbringen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Pottenstein, den 26. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Kraft der Hülfsvollstreckung wird der dem Ludwig Brendel zugehörige halbe Gülthof zu Kaltenthal, bestehend aus 1 Hauß, Stadel, Backofen, Hofraith und 2 Gärtlein, 10¼ Tagwerk Felder, 3¼ Tagwerk Wiesen, nebst Waldrecht an jährlich 4 Klaftern Scheit- dann Abfallholz aus dem Forstorte Hammerleithen, Mitgenuß der unvertheilten Gemeindebesitzungen und gerichtlich geschätzt auf 1291 fl. 15 kr., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber können die Schätzungsprotokolle in der Landgerichtsregistratur einsehen, haben sich im Bietungstermin am

24. October d. J. Vormittags 9 Uhr,

zu Kaltenthal einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schnabelwaid, am 4. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Hammann,
v. n.

Auf das dem Michael Seubold zu Kirchehrenbach gehörige und dem Verkauf ausgesetzt gewesene Haus, mit Scheuer und Zugehörungen, wurde ein Aufgeboth von 1700 fl. gelegt, und solches bedingt hingeschlagen. Zum neuerlichen Verkaufe desselben wird nun ein weiterer Termin auf

Dienstag den 4. November l. Js.,

in loco Kirchehrenbach anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber im Sternwirthshauße einfinden, und den unbedingten Hinschlag gewärtigen wollen. Forchheim, den 22. September 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Auf Befehl Königl. Kreis-Regierung wird am 20ten dieses Vormittags um 10 Uhr in dem Gahnerschen Wirthshause zu Vierath die zur Revier Weipelsdorf gehörige Staatswaldung, der Hohenberg, unter den normalmäßigen Bedingungen, im Steigerungswege verkauft. Indem Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß gesetzt und zur Tagsfahrt eingeladen werden, wird bemerkt, daß diejenigen, welche die Waldung vorerst einzusehen wünschen, sich an den K. Revierförster Roscher zu Weipelsdorf zu wenden haben, welcher deshalb mit treffender Weisung versehen ist. Bamberg, am 4. October 1823.

Königliches Rentamt Bamberg II. und Forstamt Hallstadt.
v. Kellner, Forstmeister. Gengler.

Der Gutsbesitzer Andreas Brückner zu Gleißenthhaußen, gegen welchen bereits mehrere Schuldforderungen ausgeklagt sind, hat sich freiwillig der Eröffnung des Concursverfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar:

Donnerstag der 30. October l. J.

zur Anmeldung der sämmtlichen Forderungen unter sofortiger Vorlegung der Original-Schuld-Urkunden und Antretung des sonst nöthigen Beweißes, bei Vermeidung des Ausschlusses,

Freitag den 28. November l. J.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und

Montag den 29. December l. J.

zum Schlußverfahren hiemit festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Brücknerische Gläubiger unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sie bei diesen 3 Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und die Gebühr zu beobachten haben, indem die in dem 1sten Edictstag nicht Erscheinenden den Verlust ihrer Anforderungen an die gegenwärtige Masse, die bei den zwei andern Terminen aber Ausbleibenden den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Andreas Brücknerischen Vermögen in Händen haben sollten, angewiesen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nur an das Concursgericht abzugeben. Tambach, den 24. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das auf 500 Gulden rhl. gerichtlich taxirte Anwesen des Nicolaus Keßler zu Krumbach, bestehend aus einem Haus, nebst Scheuer und Nebengebäude, dann den zum Gutskörper gehörenden Feldern, Wiesen und Gemeinberecht, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Forderung,

Donnerstag den 13. November, Nachmittags 2 Uhr, zu Krumbach öffentlich veräußert, und können sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Hauße des Ortsvorstehers Joseph Rößner in Krumbach einfinden, und ihre Gebote legen, worauf der Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung erfolgen wird. Tambach, den 24. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalsforderung wird das, bis jetzt vom Georg Fischer von Hattersdorf daselbst besessene, fol. Lehenbuchs 109 beschriebene Söldengütlein,

Donnerstag den 23. October l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Hattersdorf öffentlich verstrichen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Die auf dem Objecte haftenden Lasten und Giebigkeiten sollen im Termin selbst bekannt gemacht werden. Tambach, den 23. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das — dem Handelsjuden Maier Scholum Uhlmann zu Mühlhausen zugehörige — anhero gerichts- und lehenbare Wohnhaus mit dessen Ein- und Zubehörungen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt, zu Gremsdorf, in Kraft der Hülfsvollstreckung hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

28. October d. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die auf diesem Wohnhauße haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufsbedingnisse im Termine selbst, werden bekannt gemacht werden. Mühlhausen, den 22. September 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Hopff.

Auf gestellten Antrag der Christoph Vorseitnerischen Eheleute zu Warmersdorf wird deren besitzendes Gut, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stadel, Backofen und Hofraith, dann Gemeinderecht nebst ¼ Morgen 12 Ruthen Grasgarten, ingleichen 5¼ Morgen 14½ Ruthen Feldern und 1⅞ Morgen 4 Ruthen Wiesen, mit etwas Feld, hiermit zum öffentlichen Verkauf gebracht. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben demnach, am

10. November früh 8 Uhr

vor dem dahiesigen Patrimonialgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und bei erfolgtem

annehmbaren Angebote den Hinschlag zu gewärtigen. Möhlhausen, den 4. October 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Hopff.

Auf der dem Jakob Jörg zu Möhlendorf gehörigen halben großen Wegwiese befindet sich ein Aufgebot von 80 fl., und wird solches den Kaufsliebhabern hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Meistbietende die gedachte Wiese an dem zu ihrer weitern Versteigerung auf

Freitag den 24ten d. M. Vormittags

anberaumten Termin bedingt zugeschlagen erhält. Walsdorf, am 7. October 1823.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonial-Gericht.

Eydam.

Die bisher auf herrschaftliche Regie bewirthschafteten Gräflich Schönbornischen Maiereien und Schäfereien zu Halburg, Ströhlhof, Gaybach und Herleshof, sämmtlich in Franken gelegen, sollen auf 9 oder 12 Jahre verpachtet werden. Dieser Zeitpacht soll mit 22. Februar 1824 beginnen, und wird die Verpachtung an den Meistbietenden im Geschäftszimmer des hiesigen Domainenamts, am

Montag den 17. November l. J. Vormittags 10 Uhr

vorgenommen werden. Diese im besten Zustande befindliche nachbeschriebene Güter können täglich eingesehen werden, und liegen die Pachtbedingnisse beim hiesigen Domainenamte zur Einsicht vor. Der Pächter erhält einen verhältnißmäßigen Beilaß an Futter und Stroh; die Felder im Winterbauflur werden gedüngt und besaamt, jene im Sommerbauflur gestürzt übergeben. Auf Verlangen des Steigerers, kann bei jedem Hofe ein Inventar an Bauereigeschirr nach werthmäßigem Taxe überlassen werden. Pachtlustige haben sich vor der Versteigerung über landwirthschaftliche Kenntnisse, und ein sowohl zum ordentlichen Betrieb der Wirthschaft, als zur Stellung einer Caution, welche in Geld oder liegenden Gütern geleistet werden kann, hinreichendes Vermögen geeignet auszuweisen. Zeilitzheim, den 24. September 1823.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.

Merkel, Domainen-Amtmann.

Habersak, Controlleur.

Beschreibung.

I. Rittergut Halburg: Dieses Gut liegt am Ufer des Mains, ½ Stunde unter Stadtvolkach, 5 Stunden von Würzburg, 3 Stunden von Kitzingen, und 4 Stunden von Schweinfurt. Die Gebäulichkeiten bestehen in der gut eingerichteten Wohnung des bisherigen Oeconomie-Verwalters, und in einer besondern geräumigen Bauernwohnung, dann in 2 großen neuen Stallungen zu 80 Stück Rindvieh, und in 2 großen neuen Scheuern nebst 3 kleinen Nebenscheuern, in den nöthigen Schweinställen, dann im Backofen, Obstdörren, und einer eingerichteten Schmiedwerkstätte. Von den 3 Kellern ist einer zum Käßlager eingerichtet, da auf diesem Gute bisher eine Schweitzerei von 42 Stück Kühen unterhalten wurde. Die Grundstücke bestehen in:

	Morgen.	Ruthen.	
	1¾	—	Hausgarten bei der bisherigen Verwalterswohnung.
	½	—	Garten bei der Bauernwohnung.
	3	26	Baumgarten, mit einer Mauer umgeben, hinter den Stallungen und Scheuer.
	669	14	Artfeld.
	64	30	mit Monatsklee bestellt.
	121	16	Main- und Feldwiesen.
	12	—	(in Schwarzacher und Hörblacher Gemarkung.)
	84½	28	Huthwäsen.
Summa	956¼	36	der Morgen zu 160 Quadratruthen, die Ruthe zu 12 Nürnberger Schuh.

Das Gut Halburg bildet eine geschlossene Markung und ist, bis auf ein Grundstück von 10 Morgen, zehntfrei. Hiebei wird zugleich die Ausübung der Schäferei-Gerechtsame, bestehend in der Huth auf der Halburger — dann auf einem Theile der Someracher und Stadtvolkacher Gemarkung, in Pacht gegeben. Bisher bestand diese

Schäferei in 300 Müttern und 200 Stück Göltvieh. Zu dieser Pachtung gehören die Schäferswohnung mit Stallung zu 3 Stück Rindvieh, 3fache Schweinstallung, die Schafscheuer mit Futterboden, ¼ Morgen Hausgarten, und ½ Morgen Deputat-Feld des Schäfers.

II. Ströhlhof: Dieses Gut ist eine Stunde von Stadtvolkach und dem Mainfluße entlegen, und bildet eine eigene Gemarkung. Die Gebäulichkeiten bestehen im Wohnhaus mit Keller und Speicher, in 2 Stallungen, zu 24 Stück Rindvieh, 2 Scheuern, in deren einer noch ein Stall zu 10 Stück Jungvieh eingerichtet ist, dann in Backofen, Obstdörre und Pumpbronnen. Die Grundstücke bestehen in:

Morgen.	Ruthen.	
425¾	18	Artfeld, wovon 51 Morgen mit Obstbäumen besetzt sind.
33	16	Luzernfeldern.
34½	—	Wiesen.
5¼	15	Huthweiden.
70	—	Huthweid, der Halbmeilenwasen genannt.
568¾	9	Summa.

Von vorstehenden Grundstücken sind gegen 350 Morgen zehntbar. Mit diesem Hofe wird zugleich die Schäferei verpachtet, die bisher mit 250 Stück Zuchtmüttern beschlagen war, und die Huth auf der Ströhlhöfer Gemarkung, dem Halbmeilenwasen, dem daran stoßenden Koppelwasen, der Eichfelder Gemarkung und der Huth- und Haardwaldung auszuüben hat. Die geräumige Schafscheuer wurde im vorigen Jahre ganz neu erbaut.

III. Maierei Gaybach: Diese Maierei liegt im Orte Gaybach, ½ Stunde von Volkach und dem Maine, 3 Stunden von Schweinfurt. — Die Gebäulichkeiten bestehen in einem gut eingerichtetem Wohnhauße mit Speicher und Kellern, 2 geräumigen Scheuern, in einer Kuhstallung zu 28 Stück, einer Pferd- und Ochsenstallung zu 24 Stück, 16fache Schweinstallung, in einem Waschhauße, Backofen, Pumpbronnen, und einer gut eingerichteten Brandweinbrennerei. Die Grundstücke, welche zwar in den 3 Fluren der Ortsmarkung liegen, aber meistentheils aus großen Flächen bestehen, betragen:

Morgen.	Ruthen.	
410¾	23¾	Artfeld.
30¾	3½	Luzernklee.
68	26¼	Wiesen.
4	—	Hopfengärten.
513¾	13¾	Summa.

Von diesen Grundstücken sind 142¾ Morgen zehntbar, das Uebrige zehntfrei. Auf dieser Maierei war bisher eine Schweitzerei von 24 Kühen. Die zu Gaybach zu verpachtende Schäferei war bisher mit 380 Stück Jährlingsvieh beschlagen, und hat die Huth auf der Gaybacher — und Oettershäußer — sowie auf einem Theile der Obervolkacher Gemarkung auszuüben. Zu dieser Schäferei gehören die Wohnung des Schäfers, mit Rindviehstallung zu 3 Stück, eine große Schafscheuer, Schweinstallung, ½ Morgen Hausgarten, und 1½ Morgen 15 Ruthen Deputat-Feld des Schäfers.

IV. Rittergut Herleshof: Dieses Gut liegt 1½ Stunde von Volkach, und 3 Stunden von Schweinfurt, und 1 Stunde seitwärts vom Main. Es bildet eine für sich bestehende Markung, auf welcher der Pächter ausschließlich das Huthrecht mit Schafen und Hornvieh ausübt; es hat ferner die Wirthschafts- und Mahlgerechtigkeit. Die Gebäulichkeiten bestehen in dem geräumigen Wohnhauße, 2 Stallungen und 60 Stück Rindvieh, 1 detto zu 8 Stück, 2 großen Scheuern, 2 Kellern, 10fache Schweinstallung. Die Grundstücke bestehen in:

Morgen.	Ruthen.	
437½	21	Artfeld, wovon 29 Morgen mit Zwetschenbäumen besetzt sind.
24½	12	Monatskleefelder.
10	11	Wiesen, in der Gemarkung Herleshof.
24	—	allda im Zagel, im Jahre 1821 neu angelegt.
15¾	—	allda zur Wiesenanlage bestimmt.
44½	—	Wiesen, auf der angränzenden Markung Herlheim.
¾	38	Hausgarten.
557	2	Summa.

Hievon sind 105¾ Morgen, 20 Ruthen Baufeld zehntbar, alles Uebrige zehntfrei. Auf diesem Gute wurde bisher eine Schweitzerei von 32 Stück Kühen unterhalten.

Nicht Amtliche Artikel.

1) Die Gleichnißreden Jesu. Leicht gereimt und gemeinverständlich ausgelegt von Ludwig Pflaum, Dekan, Distrikts-Schulinspector und Stadtpfarrer zu Baireuth. Nürnberg, 1823. In Commission bei Riegel und Wießner. X. u. 161 Seiten.

2) Zwölf neue geistliche Lieder, nach bekannten Kirchenmelodien. Von Ludwig Pflaum. Nürnberg bei Riegel und Wießner. 32 Seiten.

Von obigen Schriften sind Exemplare bei Unterzeichnetem zu haben, und zwar von der ersten Schrift noch um den Subscriptionspreis von 45 kr., von der letztern aber um 12 kr.

Joseph Senfft,
Buchbinder, E. Nr. 139.

Es stehet eine noch wenig gebrauchte und sehr bequeme, zum Reisen eingerichtete Reise-Calesche, mit 2 Koffern, Vasche, Vorsteckdach und übrigem Zubehör, um sehr billigen Preis zum Verkauf, und kann bei dem Sattler Martiny jun. in Augenschein genommen werden.

Eine solide Familie wünscht 1 oder 2 Gymnasiasten in Kost und Quartier aufzunehmen. Weitere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Trauungs-Geburts-und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 5. Oct. Der Schneidermeister Christian Daniel Theodor Konrad Schöpf dahier, ein Wittwer, mit der Wittwe Henriette Ort dahier.

Geborne.

Den 26. Sept. Der Sohn des Metzgers Heinz.

Den 27. Sept. Ein ausserheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Oct. Der Sohn des Taglöhners Sänger auf dem grünen Baum.

Den 2. Oct. Der Sohn des Seilermeisters Fehr zu St. Georgen.

Den 3. Oct. Die Tochter des K. Majors von Pöllarth dahier.

Den 4. Oct. Die Tochter des Tuchbereiters Maisel in der hiesigen Tuchfabrik.

Den 5. Oct. Der Sohn des Kanzleidieners Gögelein.

— — Ein ausserehelicheş Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelicheş Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Oct. Ein ausserehelicheş Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Oct. Die Tochter des Königl. Regierungs-Directors von Rudhart dahier.

Den 9. Oct. Ein ausserheliches Kind, männlichen Geschlechts, vor dem Brandenburger Thor.

Gestorbene.

Den 3. Oct. Der Traiteur Gareiß dahier, alt 79 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.

— — Andreas Zach, Soldat bei dem Königl. 13. Linien Infanterie-Regiment dahier, alt 31 Jahre.

Den 4. Oct. Der Schuhmachermeister Himmler dahier, alt 78 Jahre, 11 Monate und 1 Tag.

— — Die Ehegattin des Doctor med. Meyer dahier, alt 43 Jahre und 10 Monate.

Den 5. Oct. Die hinterlassene Tochter des Melbermeisters Bechhacker zu Kulmbach, alt 78 Jahre, 5 Monate und 19 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 123. Baireuth, den 14. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. September 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ausstellung von Hausirpatenten für Juden hat man nie die Absicht gehabt zu gestatten, daß die Innhaber solcher Patente vermöge derselben die angeordnete Gränz-Zoll-Linie überschreiten dürfen. Da jedoch zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gelangt, daß an einigen Puncten, wo die Reichs-Gränze sich weiter erstreckt, als die Zoll-Linie, und wo sonach noch Ortschaften, die zum Königreich gehören, ausserhalb der Zoll-Linie liegen, dergleichen Orte von patentisirten Hausir-Juden besucht werden, wodurch eine Gefährde für das Zoll-Interesse entsteht; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hausirbefugniß der mit Patenten versehenen inländischen Juden nicht weiter, als bis an die Gränz-Zoll-Linie sich erstreckt, und daß denselben das Hausiren in den ausserhalb der Zoll-Linie liegenden noch zum Königreich Baiern gehörigen Ortschaften nicht zu gestatten ist.

Die Polizei-Behörden haben hiernach sich zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

Das Hausiren der Juden ausserhalb der Zoll-Linie betr.

Friedmann.

Baireuth, den 1. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die allerhöchste Entschliessung vom 14. October 1819 werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises an die Erstattung des Jahres-Berichts für das Etatsjahr 18 22/23 hierdurch erinnert, hinsichtlich der Bearbeitung der Gegenstände desselben aber wird in Beziehung auf den statistischen Theil des Jahres-Berichts bemerkt, daß:

I.

sich dieser für diesmal lediglich auf

a) die vorgeschriebenen Uebersichten über die Gebohrnen, Getrauten und Gestorbenen, und letztere nach Alter, Geschlecht und Krankheit,

b) die Uebersicht der neuesten Volkszahl nach Familien und Seelen, mit Ausscheidung des Standes und der Religions-Verhältnisse,

c) die Uebersicht der statt gehabten Aus- und Einwanderungen

zu erstrecken habe, und von

1) der Beschreibung der statistischen Notizen,

2) der Uebersicht der Gewerbtreibenden,
3) der bestättigten Patrimonialgerichte I. und II. Classe,
4) der vorgenommenen Privat-Neubauten,
5) der Manufacturen und Fabriken,
6) der Künstler und Handwerker,

Umgang genommen werden soll.

Dagegen erwartet

II.

die Königl. Regierung, daß der Bearbeitung der Darstellung der Resultate der geführten Amts-Administration von den sämmtlichen Polizei-Behörden nach Masgabe der allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1809, eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet, und vorzüglich in den Jahres-Berichten bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung umständlich und gründlich auseinandergesetzt werde, wie der Geist der bestehenden, und im Laufe des verflossenen Etats-Jahres erlassenen Verordnungen aufgefaßt, wie allgemeine Bestimmungen nach den örtlichen Verhältnissen angewendet werden, welche Anstalten besondere Aufmerksamkeit und Beförderung, welche dagegen Beschränkungen oder Modificationen erfordern.

Der Einsendung der Jahres-Berichte wird ohnfehlbar bis zu Ende des Monats November entgegengesehen, da der Hauptbericht mit dem Schluß des Kalender-Jahres erstattet werden muß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An die sämmtl. Land- und Herrschaftsgerichte, Stadt-Commissariate und die der Königl. Regierung unmittelbar untergebenen Stadt-Magistrate im Obermainkreis.

Die Erstattung der Jahresberichte pro 18²²⁄₂₃ betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 7. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche Bauhölzer aus den Königl. Staatswaldungen im laufenden Etatsjahre zu erlangen wünschen, ihre desfallsigen mit den vorschriftsmäßig angefertigten Bauanschlägen belegten Gesuche zeitig, und längstens bis zu Ende dieses Monats bei den einschlägigen Königl. Forstämtern einzureichen haben. Die Königl. Forstämter sind gehalten, diese Gesuche nach vorheriger genauer Prüfung mit dem gemeinschaftlichen Gutachten der treffenden Königl. Rentämter, der unterfertigten Königl. Stelle vorzulegen. Die Vorlage darf jedoch nicht einzeln erfolgen, sondern es muß solche die sämmtlichen einzelnen Gesuche umfassen, und noch überdies mit einer doppelten summarischen Zusammenstellung begleitet seyn. Bauholzgesuche, die dahier unmittelbar eingereicht werden, können nicht wohl berücksichtiget werden, eben so diejenigen Gesuche, die später bei den Forstämtern übergeben werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

Publicandum.
Die Bauholzgesuche betr.

Seydt.

Baireuth, den 9. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Forstämter, welche mit den Holz- und Hauerlohns-Preis-Tarifen noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben längstens binnen 8 Tagen vorzulegen. Diese Tarife sind indessen von nun an zuvor den einschlägigen K. Rentämtern mitzutheilen, welche denselben ihre gutachtlichen Bemerkungen beizufügen haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königl. Forst- und Rentämter des Obermainkreises.

Die Holz- und Hauerlohns-Preis-Tarife pro 18$\frac{23}{24}$ betr.

Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende allerhöchste Entschließung, welche an das Königliche Appellationsgericht für den oberen Mainkreis erlassen wurde:

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Justiz.

In der Verordnung vom 12. October 1814 (Regierungsblatt Seite 1577 u. f.) wurde den Königl. Stellen und Behörden in Königl. Dienstsachen die Postwagens-Portofreiheit zugestanden, und denselben gestattet, die desfallsigen Aufgaben als solche zu bezeichnen. In dem §. IX. dieser Verordnung wurde jedoch der Mißbrauch dieser Portofreiheit auf das strengste untersagt, und für die Uebertretungsfälle angemessene Geldstrafen festgesetzt.

Indessen wurde die Erfahrung gemacht, daß nicht selten Partheisachen als K. D. S. bezeichnet, aufgegeben worden sind, und einige neuere, zur Kenntniß des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz gekommene Fälle dieser Art geben die Veranlassung, sämmtliche Justizstellen und Behörden auf die genaue Beobachtung jener Verordnung wiederholt aufmerksam zu machen, mit der Warnung, daß bei jedem entdeckten Mißbrauche der Postwagens-Portofreiheit die im §. IX. angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden würden.

München, den 15. September 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zentner.

Durch den Minister:
der General-Secretair,
Schenk.

wird sämmtlichen Untergerichten des oberen Mainkreises zur genausten Darnachachtung hiermit eröffnet.

Bamberg, den 30. September 1823.

Königliches Appellations-Gericht für den oberen Mainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Den Mißbrauch der Postwagens-Portofreiheit betr.

Winkler.

Montags den 20. October d. J. Vormittags 10 Uhr wird eine Quantität Abtrittdünger und Roggenkleye dahier an den Meistbietenden verkauft; wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. St. Georgen, den 10. October 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Am 19ten dieses Monats October Vormittags um 11 Uhr, soll die zum Freiherrlich von Arnimschen Rittergut Seidwitz gehörige Bierbrauerei und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit mit 2 Felsenkellern, dann mehreren Grundstücken an Feldern und Wiesen, von Martini heurigen Jahrs an, noch auf 1 Jahr öffentlich verpachtet werden; Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages in dem Weigelschen Wirthshaus zu Seidwitz einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und hierauf zu gewärtigen, daß der Zuschlag an die Meistbietenden vorbehältlich höherer Genehmigung erfolgen werde. Die Pachtbedingnisse selbst können bei der Administration gedachten Ritterguts eingeholt werden. Baireuth, den 12. October 1823.

Die Administration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.
Körbitz.

Mehrere Königl. Decanate im Baireuthischen und Ansbachischen haben die Kirchen-Einlaggelder ihrer Diöces für das hiesige Convict für das Finanzjahr 18 22/23 noch nicht eingesendet, und werden daher aufgefordert, diese Einsendung oder die Fehlanzeigen nunmehr ohne längern Verzug zu bewirken, ein gleiches auch in Zukunft jedesmal am Schlusse des Finanzjahres ohne weitere Erinnerung zu thun. Erlangen, am 10. October 1823.

Königlich Baierisches Universitäts-Quästorat.
Handschuch.

Das Heinrich Schachtelsche Wohnhaus zu Kirchehrenbach, wurde um 515 fl. als das Meistgebot bedingt hingeschlagen, und zum unbedingten Hinschlag

Freitag der 31. October Mittag 12 Uhr

bestimmt. Forchheim, den 19. September 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Um über den Schuldenstand des Johann Georg Schußter Häusel Görg und dessen Sohn Georg Schußter zu Reuth Verläßigkeit zu erhalten, hat das unterzeichnete Landgericht die vorläufige Liquidation dessen Passiven beschlossen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche wider das Vermögen des besagten Johann Georg Schußter und dessen Sohn Georg zu machen glauben, aufgefordert, solche

Montag den 3. November d. Js.

bei K. Landgerichte um so gewisser anzuzeigen, und mit Vorlage der Original-Urkunden gehörig nachzuweisen, als widrigenfalls auf die sich in diesem Termine nicht angemeldeten Gläubiger bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden soll. Forchheim, den 18. September 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Auf den bittlichen Antrag der Gebrüder Schlamm Hellmann älter, und Abraham Hellmann von Viereth, vor Auflößung ihres Gesellschaftshandels ihren hieraus entsprungenen Schuldenstand gerichtlich herzustellen, und um ermessen zu können, welche Schulden aus diesem Handel, und welche privatim zu berichtigen sind, hat man Termin zur Liquidation derselben auf

Montag den 27. October, früh 9 Uhr,

anberaumt. Es werden daher alle jene Gläubiger, welche die Gebrüder Hellmann nicht zu benennen wußten, öffentlich vorgeladen, bei diesem Termine ihre Forderungen gehörig anzubringen; alle jene Beweismittel vorzulegen, wodurch sie die Liquidität derselben zu begründen glauben; ausserdessen sich jeder, der nicht erscheint, den durch Auflösung dieser Gesellschaft zugehenden Schaden selbst zuzuschreiben hat. Bamberg, den 26. September 2823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das — unterm 23ten v. Ms. zum öffentlichen Verkaufe gebrachte Grundvermögen des Joseph Fischer zu Trosdorf wurde mit einem Aufgebote zu 4550 fl. belegt. Da hiedurch die Taxe bei weitem nicht erreicht ist, so wird solches einem anderweiten Strichstermin auf den

22ten d. Ms.

ausgesetzt, an welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber zu Trosdorf sich einzufinden, und den Hinschlag zu gewärtigen haben. Bamberg, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Michel Jacob zu Weißmain gehörige Canzleizinns lehenbare — mit 10 Procent handlohnbare Feld, in der Beuth, welches mit 1 kr. 6. pf. Erbzins, 1 fl. 15 kr. Todenfall bei Ableben des Lehenherren, und mit einem Steuersimplo von $14\frac{3}{8}$ kr. belastet ist, wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft. Der Strichtermin wird am

15. October d. J., früh um 9 Uhr,

beim Königlichen Landgerichte dahier abgehalten; an welchem Tage der Hinschlag nach der Executionsordnung statt haben wird. Weismain, am 17. September 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Zur Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Schuldforderung werden nachbemerkte Grundbesitzungen der Simon Pobelschen Relicten zu Breitenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein bezimmertes Gut, im $\frac{1}{2}$ Wohnhaus, $\frac{1}{2}$ Scheune und Backofen nebst Hofraith, dann $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, $1\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiese mit $\frac{1}{32}$ Tagwerk Holz, $\frac{1}{64}$ Tagwerk an den vertheilten Pflanzbeeten in der Röth und dem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, bestehend; 2) eine Scheune im Lainengraben; 3) einen Theil des kleinen Schmausenguts, als: $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und Wiesen; 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im Wegbronnen; 5) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld im alten Weiher; 6) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im Lindig; 7) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Wiesen an der Vogelscheu; 8) $\frac{3}{8}$ Tagwerk 5380 □ Schuh Feld, an der Röhrersleithen. Strichstermin stehet auf

Freitag den 17. October l. J. früh Morgens 9 Uhr

an, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige bei K. Landgericht dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, am 17. September 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Das dem Bauersmann Johann Plößer zu Kozendorf zuständige Gut, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel und geraumiger Hofraith, dann einem Pflanzgärtlein, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten, $\frac{1}{4}$ Tagwerk zweimädige Wiesen, 12 Tagwerk Feld an 8 Stücken, $4\frac{1}{4}$ Tagwerk Laubholz, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Eggeten, Nutzantheil an denen unvertheilten Gemeindsgründen, auf welchen 1 fl. 11 kr. Erbzins, $18\frac{1}{4}$ kr. Frohngeld, 2 Vierling $3\frac{1}{4}$ Sechsz. Habergilt und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum lastet, wird wegen dringender Schulden wiederhohlt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. October Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, am 24 September 1823.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Ein dem Tuchmachermeister Johann Christoph Scherzer dahier gehöriges, unweit der Strasse von Wunsiedel nach Hohlenbrunn gelegenes Feld, der Steinacker genannt, $\frac{7}{8}$ Tagwerk haltend und auf 225 fl. gerichtlich taxirt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den

22. October d. Js. Vormittags

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 11. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Wirth.

d. l. a.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegen alle diejenigen, welche sich in dem am heutigen zur Liquidation ihrer Forderungen in der Johann Deinzerischen Debitsache angestandenen Termin nicht angemeldet haben, die Präclusion erkannt wurde, und die vorhandenen Massagelder unter die bekannten Creditoren zur Vertheilung kommen werden. Schnabelwaid, den 7. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rägelsbach.

Zur Zahlung einer ausgeklagten Forderung soll zum Verkaufe des Bauernguts des Johann Baierlein

in Hartenreuth geschritten werden. Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus, Stadel und Stallungen, dann 11 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Obstgarten, ist grund- und gerichtsbar dem K. Aerar, belastet mit 36 kr. 2⅔ pf. jährlichem Erbzins, Handlohnbarkeit in Besitz- und Veränderungsfällen mit 10 vom Hundert nach Preußischer Observanz, Zehndbarkeit zum 10ten Theil zu Dorf und Feld, herkömmliche Frohnpflichtigkeit, Herrnschmalzpflichtigkeit, das sonst herkömmliche Lehen- und Schreibgeld, 1 fl. 46⅝ kr. Rustical-Steuer in simplo, und wurde von verpflichteten Taxatoren auf 875 fl. gewürdiget. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich dieses Anwesen durch den Ortsvorsteher Kalb zu Hartenreuth vorzeigen lassen, und dann den

22. October d. Js.,

in Hartenreuth Morgens 9 Uhr einfinden, vor einer Landgerichts-Commission ihre Angebote anbringen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Pottenstein, den 26. August 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Auf Befehl Königl. Kreis-Regierung wird am 20ten dieses Vormittags um 10 Uhr in dem Gahnerschen Wirthshause zu Vierath die zur Revier Weipelsdorf gehörige Staatswaldung, der Hohenberg, unter den normalmäßigen Bedingungen, im Steigerungswege verkauft. Indem Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß gesetzt und zur Tagsfahrt eingeladen werden, wird bemerkt, daß diejenigen, welche die Waldung vorerst einzusehen wünschen, sich an den K. Revierförster Roscher zu Weipelsdorf zu wenden haben, welcher deshalb mit treffender Weisung versehen ist. Bamberg, am 4. October 1823.

Königliches Rentamt Bamberg II. und Forstamt Hallstadt.

v. Kellner, Forstmeister. Gengler.

Ueber das Vermögen des Webermeisters Georg Andres zu Reuth, ist der Concurs eröffnet worden. Es werden daher folgende Edictstäge angesetzt: 1) der 10. November 1823, zur Liquidation der Forderungen und Vorlegung der Beweißmittel, 2) der 15. December, zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen, 3) der 19. Januar 1824, zum Schlusse der Verhandlungen. Die Gläubiger des Georg Andres werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem unterzeichneten Gericht zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen. Das Ausbleiben am ersten Edictstage, hat den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Edictstage, aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge; zugleich werden diejenigen, welche von dem Schuldner Geld, Effecten, oder Briefschaften in Händen haben, aufgefordert, demselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und der übrigen Rechtsnachtheile nichts zu verabfolgen, sondern dem Gericht Anzeige zu machen, und die Gelder oder Effecten dahin abzuliefern. Thurnau, am 3. October 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Leonhard Schuberth zu Kauendorf zugehörige zinnslehenbare Gut mit Zubehör, welches erst neuerlich auf 1185 fl. 40 kr rhl. gewürdigt wurde, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher am

Sonnabend, den 15. November Vormittags,

in der Lehenvoigt Sahrschen Behausung zu Kauendorf einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Thurnau, am 7. October 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da nach dem Antrag des Königlichen Landgerichts Baireuth, die zur Baumgärtnerischen Gantmasse gehörigen, zu dem Freiherrlich von Aufseesischen Rittergut Mengersdorf erbzinnslehenbaren 2 Tagwerk Feld, die Sandleithe genannt, nochmals subhastirt werden sollen, so wird dieses hiermit vollzogen, und Termin zur Versteigerung derselben auf

Donnerstag den 23. October

festgesetzt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr in dem Patrimonialgericht Aufsees einzufinden, die Taxation der bemeldeten 2 Tagwerk Feld und die darauf haftenden Lasten einzusehen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vor-

schrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aussees, den 4. October 1823.

Freiherrlich von Ausseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 10. October 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 6 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 13 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 11 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 22 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 12 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund — Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 1 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 2 Loth 1 Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 54 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Kochet.

pro Metzen Gerste — fl. 57½ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Priese 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälbersfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Geläng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Süldwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Pressack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 4 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1⅛ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ⅝ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. Ein Pfund

unausgelassenes Unschlitt 9 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. Ein Pfund Seife 14 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath September, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 11 fl. 24 kr. der Metzen 1 fl. 54 kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 40¾ kr. der Metzen 1 fl. 16⅞ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 46 kr. der Metzen — fl. 57⅞ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 50¾ kr. der Metzen — fl. 38¾ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen 1 fl. 40 kr. 1/32 Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen 1 fl. 20 kr. 1/32 Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu 24 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 19 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 42 kr. Rebhühner, das Stück zu 15 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 20 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 16 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 10. October 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

1) Die Gleichnißreden Jesu. Leicht gereimt und gemeinverständlich ausgelegt von Ludwig Pflaum, Dekan, Distrikts-Schulinspector und Stadtpfarrer zu Baireuth. Nürnberg, 1823. In Commission bei Riegel und Wießner. X. u. 161 Seiten.

2) Zwölf neue geistliche Lieder, nach bekannten Kirchenmelodien. Von Ludwig Pflaum. Nürnberg bei Riegel und Wießner. 32 Seiten.

Von obigen Schriften sind Exemplare bei Unterzeichnetem zu haben, und zwar von der ersten Schrift noch um den Subscriptionspreis von 45 kr., von der letztern aber um 12 kr.

Joseph Seufft,
Buchbinder, E. Nr. 139.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. October 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	90¼	90
ditto à 5%	100¾	100½
Land-Anlehen	100¾	100⅝
Hypoth. Anweis	100¾	100½
Lott. Loose A—D à 4% .	104½	104
ditto E—M à 4% .	98¾	98½
ditto unverzinnsliche .	83	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag | Nro. 124. | Baireuth, den 17. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Bestand der Concurrenz-Casse der Kreis-Stiftungs- und Communal-Curatel für das Etatsjahr $18\frac{22}{23}$ nicht zureicht, um die Exigenz des I. Quartals $18\frac{23}{24}$ zu decken, auch die allerhöchste Genehmigung des diesjährigen Exigenz-Etats noch nicht erfolgt ist, so sieht sich die unterfertigte Königl. Stelle veranlaßt, zur Vermeidung von Zahlungsstockungen, in Folge allerhöchsten Rescripts vom 19. Juli 1819, die Hälfte der Concurrenz des Etatsjahrs $18\frac{22}{23}$, als Abschlags-Zahlung für das eintretende Etatsjahr $18\frac{23}{24}$, von sämmtlichen Stiftungen und Communen des Kreises vorläufig einzufordern.

Demnach erhalten die untengenannten Behörden den Auftrag, von derjenigen Concurrenzsumme, welche unterm 5. März d. J. zur Erhebung und Einsendung bekannt gemacht worden sind, die Hälfte von den betreffenden Stiftungen und Communen zu erheben, und gegen Quittung zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Dienstes-Concurrenz-Casse bis längstens zum 8. November l. J. einzusenden, und es auf desfallsige Mahnungen nicht ankommen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistråte der Städte Baireuth, Bamberg und Hof und Verwaltungen der Königl. unmittelbaren Stiftungen.

Concurrenz-Beiträge zur Kreis-Stiftungs- und Communal-Curatel pro $18\frac{23}{24}$ betr.

Friedmann.

Baireuth, den 9. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließungen vom 4ten d. Mts., wurde die von der Königl. Polizei-Direction München verfügte und durch einen Beschluß der Königl. Regierung des Isarkreises bestättigte Beschlagnahme der Schriften, unter den Titeln:

„Die Rückkehr katholischer Christen im Großherzogthum Baden zum evangelischen Christenthume, erzählt „und beurtheilt vom D. H. G. Tzschirner, Professor der Theologie und Superintendent in Leipzig. „Leipzig, bei Gerhard Fleischer 1823; und

„Ideale und Irrthümer des academischen Lebens in unserer Zeit ꝛc. dargestellt von Ferd. Herbst,
„Stuttgardt, in der J. B. Metzlerschen Buchhandlung 1823,"

mit Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes genehmigt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden demnach mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließungen beauftraget.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.

Die Confiscation von Druckschriften betr.

Friedmann.

Baireuth, den 11. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von Seite des Königl. 3ten Divisions-Commando Nürnberg neuerlich darüber Beschwerde geführt worden ist, daß den Requisitionen der Regiments- und Bataillons-Commandos über die Einberufung der beurlaubten Soldaten häufig zu spät entsprochen wird, und das dadurch veranlaßte verzögerte Eintreffen der Beurlaubten für den allerhöchsten Dienst nachtheilig wirkt, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises wiederholt zur genauen Befolgung des am 3. October v. J. hierüber erlassenen Ausschreibens ernstlich angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Einberufung der beurlaubten Soldaten betr.

Friedmann.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Die sämmtlichen Untergerichte des Obermainkreises werden auf den im Baireuther Intelligenzblatte vom Jahre 1821, Stück 56, S. 547, ausgeschriebenen Auftrag vom 14. Juli 1821, welcher in mehreren seitdem vorgekommenen Fällen nicht befolgt wurde, gemäß einer vom Königl. Staatsministerium der Justiz erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 13ten prs. 22ten d. Ms. hiemit wiederholt zur genauesten Darnachachtung und jedesmaligen schleunigen Anzeige aller in ihren Bezirken sich ergebenden schweren Verbrechen oder bedeutenden Unglücksfälle, angewiesen. Bamberg, am 26. September 1823.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Nach einer unterm 1sten d. M. an das unterzeichnete Amt erlassenen höchsten Ordonnanz der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration haben Se. Königl. Majestät durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 17. September l. J. zu eröffnen geruhet, daß Höchstselbe, in Erwägung der Landwirthschaft und Salzhandels-Verhältnisse des nördlichen Bezirks vom Obermainkreise, beschlossen haben, mit den Salzpreißen in jener Gegend so tief herabzugehen, als es die Rücksichten auf das Allgemeine gestatten, und zugleich den Unterthanen

hinsichtlich des Salzbezuges die größtmöglichste Erleichterung zu gewähren.

Diesem zu Folge sollen daher die Salzverkaufspreiße bei den Königl. Salzfaktorien zu Hof, Cronach und Lichtenberg um 50 Kreuzer, und bei der hiesigen Oberfactorie und der Factorie in Culmbach um 25 Kreuzer vom Baierischen Centner vermindert werden.

Die Salzverkaufspreiße bei der hiesigen Oberfactorie und den untergeordneten Factorien berechnen sich daher wie folgt, als:

Bei der Königl. Salzoberfactorie Baireuth und der Factorie Culmbach:

„die Kuffe Halleiner Salz von 127 Pfund netto zu 7 fl. 56 kr.“

Bei der Königl. Salzfactorie Hof, Cronach und Lichtenberg:

„die Kuffe Halleiner Salz von 127 Pfund, netto zu 7 fl. 25 kr.“

Diese Preisverminderung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 11. October 1823.

Königlich Baierische Salz-Oberfactorie.
Oerthel. Eißenbeiß.

Montags den 20. October d. J. Vormittags 10 Uhr wird eine Quantität Abtrittdünger und Roggenkleye dahier an den Meistbietenden verkauft; wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. St. Georgen, den 10. October 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 19ten dieses Monats October Vormittags um 11 Uhr, soll die zum Freiherrlich von Arnimschen Rittergut Seidwitz gehörige Bierbrauerei und Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit mit 2 Felsenkellern, dann mehreren Grundstücken an Feldern und Wiesen, von Martini heurigen Jahrs an, noch auf 1 Jahr öffentlich verpachtet werden; Pachtlustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages in dem Weigelschen Wirthshaus zu Seidwitz einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und hierauf zu gewärtigen, daß der Zuschlag an die Meistbietenden vorbehältlich höherer Genehmigung erfolgen werde. Die Pachtbedingnisse selbst können bei der Administration gedachten Ritterguts eingeholt werden. Baireuth, den 12. October 1823.

Die Administration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.
Körbitz.

Rehau, den 15. September 1823.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli l. J. wurden in dem diesseitigen Dorfe Rentschau 7 Säcke Rauchtaback sporco 381 Pfund als Defraudations-Gegenstand weggenommen. In dem ersten Sack sind 50 Pfund Rauchtaback A. B., in dem zweiten ist Rauchtaback Krull, zu 63 Pfund, in dem dritten, Rauchtaback W. W. Reuter, zu 50 Pfund, in dem vierten Sack sind von derselben Sorte 50 Pfund, der fünfte Sack hält derley 68 Pfund, der sechste und siebende Sack haben von derselben Qualität jeder 50 Pfund incl. eines beigepackten Päckchens geschnittenen Tabackes. — Die unbekannten Zoll-Defraudanten werden hiemit geladen, sich binnen 4 Wochen, von dem Tag an, wo diese Bekanntmachung zum erstenmale in das Intelligenzblatt eingerückt worden ist, und zwar längstens auf kommenden

Freitag den 5. December l. J. Vormittags 10 Uhr hierorts zu melden, als ausserdem die beantragte Confiscation vollzogen werden wird.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Die bisher dem Christoph Müller zu Steinwiesen gehörige, und im Nordhalbner Steuerdistricte gelegene sogenannte Gellenbachswiese, soll zum Behufe der Tilgung einer Schuld dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf

Dienstag den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr anberaumt, wo daher zahlungsfähige Kaufsliebhaber am Landgerichtssitze dahier erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 3. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in abs. Dir.
Seibl, erster Assessor.

Das dem Deserteur Andreas Rehm zu Teuschnitz zugehörige, und im Flure des Städtchen Teuschnitz ge-

legene Grundvermögen, an 1) einem freieigenen Felde am Hammersbach, 2) einem Feld in der Haslach, und 3) einer halben Wiese im Haslach, wird

Samstag den 25. October l. Js. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Striche am Sitze des Königl. Landgerichts dahier, ausgesetzt, und unter den bei der Strichs-Tagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen den Meistbiethenden zugeschlagen; wozu demnach die Strichsliebhaber anburch vorgeladen werden. Nordhalben, den 20. September 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
in abs. Dir.
Seidl, erster Assessor.

Auf den bittlichen Antrag der Gebrüder Schlamm Hellmann älter, und Abraham Hellmann von Viereth, vor Auflösung ihres Gesellschaftshandels ihren hieraus entsprungenen Schuldenstand gerichtlich herzustellen, und um ermessen zu können, welche Schulden aus diesem Handel, und welche privatim zu berichtigen sind, hat man Termin zur Liquidation derselben auf

Montag den 27. October, früh 9 Uhr,

anberaumt. Es werden daher alle jene Gläubiger, welche die Gebrüder Hellmann nicht zu benennen wußten, öffentlich vorgeladen, bei diesem Termine ihre Forderungen gehörig anzubringen; alle jene Beweismittel vorzulegen, wodurch sie die Liquidität derselben zu begründen glauben; ausserdessen sich jeder, der nicht erscheint, den durch Auflösung dieser Gesellschaft zugehenden Schaden selbst zuzuschreiben hat. Bamberg, den 26. September 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Bauersmann Johann Plößer zu Kozendorf zuständige Gut, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel und geraumiger Hofraith, dann einem Pflanzgärtlein, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, ½ Tagwerk zweimädige Wiesen, 12 Tagwerk Feld an 8 Stücken, 4½ Tagwerk Laubholz, ½ Tagwerk Eggeten, Nutzantheil an denen unvertheilten Gemeindgründen, auf welchen 1 fl. 11 kr. Erbzins, 18½ kr. Frohngeld, 2 Vierling 3½ Sechsz. Habergilt und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum lastet, wird wegen dringender Schulden wiederhohlt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. October Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgab der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, am 24 September 1823.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das Königliche Landgericht Scheßlitz hat durch rechtskräftige Entschließung vom 10. Juli d. Js. gegen Johann Friedmann Fritz zu Merkendorf, die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 31. October,

b) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 28. November,

c) zur Abgabe der Schlußerklärung, auf

Dienstag den 30. December d. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Johann Friedmann hiezu unter dem Rechtsnachtheile anburch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Edictstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, die Ausbleibenden an den übrigen Ganttägen aber, mit den dort vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 30. September 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Am Mittwoch den 29. October 1823 werden auf dem Viehmarkte zu Burgkundstadt: 2 Ochsen, 2 Kühe, 1 Stier, 1 Kalbe, 2 Kälber, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Weismain, den 30. September 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Es wird hierdurch auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht, daß der Mühlbesitzer Johann Michael Engelhardt zu Streitmühl und seine Verlobte, die ledige Anna Katharina Hartmann, Tochter des Frohnbauers Johann Hartmann von Waldau, durch den am 21. August curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 21. September 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Wegen momentaner Zahlungsunfähigkeit hat der hiesige Bürger Georg Stamminger um Zusammenberufung seiner sämmtlichen Kreditoren zur gänzlichen Auseinandersetzung seines Schuldenwesens die Bitte gestellt. Man hat nun zur vorläufigen summarischen Liquidation der Forderungen und zum Versuch gütlicher Ausgleichung, auf

Mittwoch den 29. October

Tagsfahrt anberaumt, daher alle diejenigen, welche an besagten Stamminger aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert werden, am benannten Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichts-Lokale entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und zum Vergleich besonders bevollmächtigte Stellvertreter zu erscheinen, mit dem Anhang, daß die Nichterscheinenden dem Beschluß der Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger beigezählt werden. Gräfenberg, den 24. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Befehl Königl. Kreis-Regierung wird am 20ten dieses Vormittags um 10 Uhr in dem Gahnerschen Wirthshause zu Vierath die zur Revier Weipelsdorf gehörige Staatswaldung, der Hohenberg, unter den normalmäßigen Bedingungen, im Steigerungswege verkauft. Indem Kaufsliebhaber hievon in Kenntniß gesetzt und zur Tagsfahrt eingeladen werden, wird bemerkt, daß diejenigen, welche die Waldung vorerst einzusehen wünschen, sich an den K. Revierförster Roscher zu Weipelsdorf zu wenden haben, welcher deshalb mit treffender Weisung versehen ist. Bamberg, am 4. October 1823.

Königliches Rentamt Bamberg II. und Forstamt Hallstadt.

v. Kellner, Forstmeister. Sengler.

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher Entschließungen der Königl Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 19. April und 21. August l. J., werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten im Rentamtsbezirke Lichtenfels, als im Steuerdistricte Roth:

A. geschlossene Güter:

a) Ein bebauter Hof zu Langheim, der 1ste bestehend aus Wohnhauße und Scheuer, mit ½ Tagwerk Garten, 40½ Tagwerk Feld, 25 Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Anger; b) ein bebauter Hof allda, der 2te, bestehend aus Wohngebäude, Scheuer, Stallung, und Oeconomiegebäuden, mit 32 Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Anger; c) ein bebauter Hof daselbst, der 3te, bestehend aus Wohnung, doppelter Scheuer, Stallung, Schupfe, und Keller, alles unter einem Dache, dann 42 Tagwerk Feld, 24½ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Hutanger; d) ein bebauter Hof allda, der 4te, bestehend aus Wohnung, Scheuer, Schupfe, Backofen mit ½ Tagwerk Garten, 32 Tagwerk Feld, 22½ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Anger; e) ein bebauter Hof allda, der 5te, bestehend aus Wohnung, Scheuer, Stallungen, dann 37½ Tagwerk Feld, 26 Tagwerk Wiese; f) eine Sölde zu Langheim, bestehend aus der vormaligen Kanzleidieners-Wohnung mit Schupfe und Hofraith, dann 1½ Tagwerk Garten, 3½ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiese.

B. walzende Stücke:

1) 2 Tagwerk Feld, der mittlere Sandbühl, 2) 3½ Tagwerk Feld, der obere Sandbühl mit Rangen, 3) 5 Tagwerk Feld, die Linsenleithe, 4) 8 Tagwerk Feld, das große Gewend an der Islingerstrasse, 5) 7 Tagwerk Feld mit Hutrangen, das große Gewend gegen die Staatswaldung, 6) 3½ Tagwerk Feld, das kleine Gewend, an der Islingerstrasse, 7) 5 Tagwerk Feld mit Hutrangen, das kleine Gewend, gegen die Staatswaldung, 8) 1 Tagwerk Neureuthfeld, der Wagnersweiher, mit etwas Wiese und Schrotholz, 9) 7 Tagwerk Feld, die Hopfenleithen, 10) 1½ Tagwerk

Feld, vom Ziegelfelde, 11) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Neureuth, zwischen der Langheimer Strasse und der Staatswaldung, 12) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Neureuthfeld allda, bei der Häfnerswiese, 13) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Neureuthfeld allda, 14) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Neureuthfeld allda, 15) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Neureuthfeld allda, mit einem Theil der Jägerswiese, 16) 2 Tagwerk Neureuthfeld, mit dem übrigen Theil der Häfnerswiese, 17) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Neureuthfeld, an der steinernen Brücke bei der Strasse von Langheim nach Isling, in 2 Theilen, 18) 1 Tagwerk Neureuthfeld, bei der Saueckenwiese, 19) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Jägersacker, 20) $\frac{1}{12}$ Tagwerk Garten, das Heimsgärtchen, hinter der Revierförsters-Wohnung zu Langheim, 21) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Aeckerlein, ober dem Röthertweiher, 22) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, vorhin Weiher, der Stephanssee genannt, 23) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, die Neuwiese, 24) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, von der Saueckenwiese, Loos litt. A., 25) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, von der Saueckenwiese, Loos litt. B., 26) 1 Tagwerk Wiese, von der Saueckenwiese, Loos litt. C., 27) 1 Tagwerk Wiese, von der Lohwiese, zwischen der Strasse und dem Leuchsenbach, an das Eigenthum des David Mittmaier anstoßend, Loos Nr. 1, 28) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 2, 29) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 3, 30) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 4, 31) 1 Tagwerk von nämlicher Wiese, Loos Nr. 5, im Districte Mönchkröttendorf, 32) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld mit Wiese, das Schützenwieslein, im Districte Oberlangheim, 33) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Neureuthfeld, an der Ziegelgasse, in zwei Loose abgetheilt, unter den normalmäßigen Bedingungen und zwar als vollkommenes, freies Eigenthum mit der Zehendfreiheit dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin zur Versteigerung wird auf

Donnerstag den 30ten des kommenden Monats
October Vormittags 9 Uhr

bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Versteigerung in dem Gasthauße des Albert Stellwag zu Langheim abgehalten wird. Sollte an dem bezeichneten Tage die Versteigerung sämmtlicher Realitäten nicht beendiget werden können, so wird solche Tags darauf zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte fortgesetzt. Die Eingangs beschriebenen, geschlossenen Güter in Langheim empfehlen sich besonders durch ihre vortrefflich arrondirte Lage und durch die massiv von Steinen aufgeführten Wohn- und Oeconomie-Gebäude, womit solche versehen sind. Diejenigen, welche vorher von den bezeichneten Realitäten Einsicht zu nehmen wünschen, belieben sich deshalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden, welches sogleich alle einzelnen Objecte auf Verlangen einweisen lassen wird. Lichtenfels, den 19. September 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.
Zeilmann.

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher Entschließungen der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 19. April und 11. August l. Js. werden nachstehende entbehrliche Staatsrealitäten, im Bezirke des unterzeichneten Rentamtes, und zwar im Steuerdistricte Trieb gelegen, als:

A. geschlossene Güter:

1) Ein bebauter Hof zu Trieb, der Schärdleinshof genannt, bestehend aus einem Wohngebäude, mit Viehstallung, einer Scheuer und Schupfe, einem Nebenbäulein, einem Backofen und Hofraith, mit $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, $33\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld, $17\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese und 1 Tagwerk Hutanger; 2) ein bebauter Hof zu Trieb, der Wüstleinshof genannt, bestehend aus einem Wohngebäude mit Viehstallung, einer Scheuer und Schupfe, einem Nebenbäulein mit Schweinstall und Kellerhaus, einem Backofen, und Hofraith mit $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten, $31\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, $14\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese; 3) ein unbebauter Hof, der Berghof genannt, und sehr vortheilhaft zu einer neuen Ansiedelung gelegen, bestehend aus 40 Tagwerk Feld, der große Bergacker, 10 Tagwerk Wiese, von der Abtswiese, 4 Tagwerk Wiese, auf der Berghut, 3 Tagwerk Hutanger; 4) ein Gut, das Fischerhaus auf der Gruben, bestehend aus einem Wohnhauße, einer Scheuer, Backofen und Schweinstall, mit $5\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, $6\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiese, 2 Tagwerk Anger.

B. an walzenden Stücken:

a) $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, der Steingarten, b) 4 Tagwerk Feld, der Sturmacker, c) $8\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese von der Abtswiese, in 5 Loose abgetheilt, d) $24\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese, die lange Wiese, in 8 Loose abgetheilt, e) $\frac{1}{2}$ Tagwerk ungereuthetes Wieslein bei der Zahnleithe, an der Chaussee gelegen, f) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld mit Wiese, das Brückenäckerlein, g) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Sandhügelacker, h) 30 Tagwerk

Feld, das große Mainfeld, oder die quer und langen Beete des Mainfeldes, in 20 Loose abgetheilt, i) [illegible] Tagwerk Feld, eine Feldspitze am Mainfelde, k) 26[illegible] Tagwerk Feld, mit Gräserei, der unvermarkte Theil der langen Au, in 15 Loose abgetheilt, l) 3[illegible] Tagwerk Neureuthfeld auf der Grassen, in 7 Loose abgetheilt, m) [illegible] Tagwerk Neureuthfeld, auf der Grassen, n) 3 Tagwerk Neureuthfeld, auf der Grassen, aus 3 Stücken bestehend, o) 10 Tagwerk Wiese, die Grassenwiese, p) 30 Tagwerk Hutanger, auf der Grassen, in zwei Districte abgetheilt, q) [illegible] Tagwerk, eine Spitze Wiese am alten Main, an der Hochstadter Brücke, r) 3 Tagwerk Wiese, das Mittelwöhrd am Main, unterhalb der Hochstadter Brücke, s) 16[illegible] Tagwerk Wiese, die Grainzwiese, in 4 Loose abgetheilt, t) 3 Scheuern im Orte Trieb; dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin zur Versteigerung wird auf

Dienstag den 28ten des kommenden Monats October, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Versteigerung in dem Wirthshauße des Joseph Hofmann zu Trieb abgehalten wird. Sollte an dem bezeichneten Tage die Versteigerung sämmtlicher Realitäten nicht beendigt werden können, so wird solche Tags darauf zur nämlichen Zeit und am nämlichen Orte fortgesetzt. Diejenigen, welche vorher von den bezeichneten Realitäten Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an den Lehenschultheißen Georg Kempf zu Trieb zu wenden, welcher beauftragt ist, die einzelnen Objecte auf Verlangen einzuweisen. Lichtenfels, den 19. September 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.

Zeilmann.

Auf allerhöchste Anordnung und in Gemäßheit hoher Entschließungen der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 19. April und 11. August l. J. werden nachstehende entbehrliche Staats-Realitäten im Bezirke des unterzeichneten Rentamtes, als: I. ein bebauter Hof zu Vierzehnheiligen, im Steuer-Districte Seubelsdorf, bestehend aus einem Wohngebäude von Steinen unter einem Dache, aus einer doppelten Scheuer, einer Schaafstallung mit Oeconomiebäulein, einem Backofen mit Hofraith und einem Brunnen in derselben, dann 2 Tagwerk Garten, 48 Tagwerk Feld, 20 Tagwerk Wiesen und 5 Tagwerk Hutanger, welcher Komplex sehr wohl arrondirt und zur Schaafhut geeignet ist; dann II. folgende walzende Stücke daselbst, als: a) [illegible] Tagwerk Feld, der Jägersacker auf dem Wachholder, b) 1 Tagwerk Neureuth, die Ebene auf dem Wachholder, c) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Neureuth hinter der Kirche, das Jägersäckerlein, d) 1[illegible] Tagwerk Feld, der Weinberg genannt, unter den normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin zur Versteigerung wird auf

Montag den 27. October l. J. Vormittags 10 Uhr

bestimmt, wo sich die Kaufliebhaber in dem Probstei-Gebäude zu Vierzehnheiligen einfinden, die Kaufbedingnisse vernehmen, und ihre Angebothe zu Protokoll erklären können. Diejenigen, welche zuvor von den Bestandtheilen des Hofes Einsicht zu nehmen wünschen, belieben sich deshalb an das unterzeichnete Rentamt zu wenden. Lichtenfels, den 19. September 1823.

Königlich Baierisches Rentamt.

Zeilmann.

Der Gutsbesitzer Andreas Brückner zu Gleißmuthhaußen, gegen welchen bereits mehrere Schuldforderungen ausgeklagt sind, hat sich freiwillig der Eröffnung des Concursverfahrens unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage und zwar:

Donnerstag der 30. October l. J.

zur Anmeldung der sämmtlichen Forderungen unter sofortiger Vorlegung der Original-Schuld-Urkunden und Antretung des sonst nöthigen Beweißes, bei Vermeidung des Ausschlusses,

Freitag den 28. November l. J.

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und

Montag den 29. December l. J.

zum Schlußverfahren hiemit festgesetzt, und sämmtliche bekannte und unbekannte Brücknerische Gläubiger unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sie bei diesen 3 Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und die Gebühr zu beobachten haben, indem die in dem 1sten Edictstag nicht Erscheinenden den Verlust ihrer Anforderungen an die gegenwärtige Masse, die bei den zwei andern Terminen aber Ausbleibenden den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen nach den gesetzlichen Vor-

schriften zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Andreas Brücknerischen Vermögen in Händen haben sollten, angewiesen, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nur an das Concursgericht abzugeben. Tambach, den 24. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Capitalforderung wird das, bis jetzt vom Georg Fischer von Hattersdorf daselbst besessene, fol. Lehenbuchs 109 beschriebene Söldengütlein,

Donnerstag den 23. October l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Hattersdorf öffentlich verstrichen, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Die auf dem Objecte haftenden Lasten und Giebigkeiten sollen im Termin selbst bekannt gemacht werden. Tambach, den 23. September 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Nach dem Ableben des Johann Trautner dahier, hat sich sein Vermögen so überschuldet gefunden, daß der Concurs rechtskräftig erkannt wurde. Es werden daher die gesetzlichen 3 Ganttäge, und zwar: 1) zu Anbringung und Nachweisung der Forderungen mit ihren Vorzugsrechten, auf den

22. October,

2) zu Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen, auf den,

19. November,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

17. December,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, ausgeschrieben, und hierzu sämmtliche Johann Trautnerische Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der Masse, an den folgenden Ganttägen aber von den treffenden Handlungen zu Folge hat. Uebrigens werden diejenigen, welche von dem schuldnerischen Vermögen etwas in Händen, oder dahin zu zahlen haben, bei Verlust ihrer Rechte, oder bei nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches anhero zu berichtigen. Walsdorf, am 10. September 1823.

Königl. Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Eybam.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 29. September bis 4. October 1823 gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		mindrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	175	175	175	—	13	—	11	45	10	30
Roggen	—	64	64	64	—	7	48	7	39	7	30
Gerste	—	13	13	13	—	6	—	5	37	5	15
Haber	—	52	52	52	—	4	—	3	33	3	6

Baireuth, den 4. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 9. October 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		mindrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	24	24	24	—	13	12	12	36	12	—
Roggen	—	20	20	20	—	9	—	8	36	8	12
Gerste	—	50	50	50	—	6	—	5	42	5	24
Haber	—	30	30	30	—	3	48	3	24	3	—

Hof, den 9. October 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 125. Baireuth, den 18. October 1823.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende allerhöchste Entschließung, welche an das Königliche Appellationsgericht für den oberen Mainkreis erlassen wurde:

Königreich Baiern.
Staats-Ministerium der Justiz.

In der Verordnung vom 12. October 1814 (Regierungsblatt Seite 1577 u. f.) wurde den Königl. Stellen und Behörden in Königl. Dienstsachen die Postwagens-Portofreiheit zugestanden, und denselben gestattet, die desfallsigen Aufgaben als solche zu bezeichnen. In dem §. IX. dieser Verordnung wurde jedoch der Mißbrauch dieser Portofreiheit auf das strengste untersagt, und für die Uebertretungsfälle angemessene Geldstrafen festgesetzt.

Indessen wurde die Erfahrung gemacht, daß nicht selten Partheisachen als K. D. S. bezeichnet, aufgegeben worden sind, und einige neuere, zur Kenntniß des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz gekommene Fälle dieser Art geben die Veranlassung, sämmtliche Justizstellen und Behörden auf die genaue Beobachtung jener Verordnung wiederholt aufmerksam zu machen, mit der Warnung, daß bei jedem entdeckten Mißbrauche der Postwagens-Portofreiheit die im §. IX. angedrohten Strafen unnachsichtlich in Anwendung gebracht werden würden.

München, den 15. September 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Zentner.

Durch den Minister:
der General-Secretair,
Schenk.

Wird sämmtlichen Untergerichten des oberen Mainkreises zur genausten Darnachachtung hiermit eröffnet.

Bamberg, den 30. September 1823.

Königliches Appellations-Gericht für den oberen Mainkreis.
Graf von Lamberg, Präsident.

Den Mißbrauch der Postwagens-Portofreiheit betr.

Winkler.

Bekanntmachungen.

Nach einer unterm gestrigen eingekommenen höchsten Entschließung der Königl. Regierung, soll die Aushebung der Conscribirten der Altersclasse

1802

demnächst beginnen.

Der Stadtmagistrat hat daher zur gesetzlichen Verloosung, Termin auf

Donnerstag den 30. October Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer anberaumt, an welchem sich die zu dieser Altersclasse gehörigen — oder dahin verwiese-

nen Individuen einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Baireuth, den 15. October 1823.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nach einer höchsten Entschliessung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10ten d. Ms. soll die Conscription der Altersclasse 1803 ungesäumt in den durch das Conscriptionsgesetz hiefür vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen werden.

Der Stadtmagistrat hat zu diesem Ende Behufs der Anfertigung der Conscriptionsliste der Altersclasse
1803,
Termin auf
Montag den 3. November Vormittags 9 Uhr
in dem Sitzungszimmer anberaumt.

In diesem haben zu erscheinen:

1) die im Jahr 1803 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus frühern Altersclassen zu dieser Conscription hingewiesenen Individuen,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern jedoch ihren Wohnsitz gesetzlich dahier begründet haben;
4) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

In diesem Termin können auch die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königl. Gerichtsbezirken erscheinen, um deren körperliche Untersuchung vornehmen, und das Resultat ihrer ordentlichen Conscriptionsbehörde mittheilen zu können.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, soweit sie erfolgen kann, von Amtswegen vorgenommen werden, übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdiensttauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet:
welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Altersclasse 1803 gehörige Jünglinge zu achten.

Baireuth, den 15. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt
Baireuth, als Conscriptionsbehörde.
Hagen.
Schoberth.

Den Eltern und Pflege-Eltern der die Elementarschulen dahier und zu St. Georgen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen am 27ten d. Ms. wieder ihren Anfang nehmen, und, daß an diesem Tage zugleich die Versetzung in höhere Classen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat.

Baireuth, den 15. October 1823.

Die Königl. Stadtschulen-Commission.
Hagen.
Schoberth.

Montags den 20. October d. J. Vormittags 10 Uhr wird eine Quantität Abtrittdünger und Roggenkleye dahier an den Meistbietenden verkauft; wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden. St. Georgen, den 10. October 1823.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Dienstags den 4. kommenden Monats November Vormittags 10 Uhr giebt die untengenannte Commission 370 Klafter dürres weiches Scheitholz salva ratificatione an denjenigen in Lieferung, welcher der Letzt- und Wenigstbietende seyn wird. Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden daher eingeladen, sich zur obenbestimmten Stunde auf der diesseitigen Regiments-Kanzley einzufinden, allda die Accords-Bedingnisse zu vernehmen, sofort ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Baireuth, am 13. October 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-
Oeconomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Samstag den 8. k. Ms. November Vormittags 11 Uhr werden von der untengenannten Commission die Dungstätten in der Kaserne dahier auf zwei Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen; wozu Pachtliebhaber einladet. Baireuth, am 13. October 1823.

Die Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Donnerstag den 13. k. M. November Vormittags 10 Uhr wird in dem Geschäfts-Lokale der nachgenannten Oeconomie-Commission der Bedarf an Brod für die hiesige Garnison auf das Kalender-Jahr 1824, dann der Bedarf an Fourage und Lagerstroh für das diesseitige Regiment auf eben diese Zeit, und zwar:

254000 Portionen Brod, wozu circa 1270 Schäffel Korn, dann

3265 complette leichte Fourage-Nationen, wozu circa 108 Schäffel Haber, 294 Centner Heu und 98 Centner Streustroh erforderlich sind, ferner:

2550 Gebund Lagerstroh,

mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in dem bemerkten Geschäfts-Lokale einzufinden, allda die Accords-Bedingnisse zu vernehmen, sofort ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird übrigens zugleich, daß zur Brodlieferung nur bürgerlich Gewerbsberechtigte, dann zur Fourage und Lagerstroh-Lieferung, nur ansässig vermögliche rechtlich bekannte Männer, welche sich über ihre Cautionsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, als Unternehmer zugelassen werden können, und daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 12. October 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Das dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins gehörige Grundvermögen, bestehend: a) aus einer halben Sölde mit Haus, Stadel, 1 Morgen Feld, incl. 1 1/8tel Morgen Garten und Gemeinderecht, b) aus 1 7/8 Morgen Weinberg im Mönchsschlag, c) aus 1 1/8tel Morgen Wiesen und Feld im Ritzmain, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Montag den 27sten l. M.

im Gerichtssitze anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, welche den Hinschlag nach Maßgabe der bestehenden Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das der Margaretha Motschmännin zu Bischberg zugehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhaus mit Hofraith, Gemeinderecht, Bäckergerechtigkeit, 1/4 Morgen Feld und Wiesen, worauf ein Steuercapital von 325 fl., dann 57 kr. Erbzinns, nebst 10 Procent Handlohn zum Königlichen Rentamte ruht, wird hiemit

Montag den 20. October d. J., früh 9 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitze ausgesetzt, und den Meistbietenden mit Genehmigung der Creditoren hingeschlagen. Besitz- und Kauffähige haben sich an diesem Tage einzufinden. Bamberg, den 6. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Bauersmann Johann Plößer zu Kotzendorf zuständige Gut, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel und geraumiger Hofraith, dann einem Pflanzgärtlein, 1/4 Tagwerk Gras- und Obstgarten, 1/4 Tagwerk zweimädige Wiesen, 12 Tagwerk Feld an 8 Stücken, 4 1/2 Tagwerk Laubholz, 1/4 Tagwerk Eggeten, Nutzantheil an denen unvertheilten Gemeindgründen, auf welchen 1 fl. 11 kr. Erbzins, 18 1/2 kr. Frohngeld, 2 Vierling 3 1/2 Sechz. Habergilt und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum lastet, wird wegen dringender Schulden wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

22. October Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kauf- und Zahlungsfähige vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und des Hinschlags nach Maasgab

der Executions-Ordnung zu gewarten. Hollfeld, am 24 September 1823.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Hospitaliten Mathäus Nothhaft gehörige, in der neuen Gasse dahier gelegene halbe Wohnhaus, auf 597 fl. 54 kr. gerichtlich taxirt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den

24. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 8. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zum nochmaligen Ausstrich der Scheuer oder sogenannten Bretterschupfe am Gemeinde-Anger von Gefrees an der Baireuther Straße, wird der

27. October

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Verkauf mit Grund und Boden geschieht. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags dahier einzufinden. Markt Schorgast, den 13. October 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die zur Peter Schneiderischen Concursmasse zu Stetten gehörigen ledigen Grundstücke werden am

27. October l. J., früh 9 Uhr,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kauflustige können an diesem Tage die Lasten und Lehenverhältnisse, so wie die Verkaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote dahier zu Protocoll geben, und sodann den von der Genehmigung der Creditorschaft abhängenden Zuschlag gewärtigen. Banz, den 27. September 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Für die Königlichen Rentämter des Obermainkreises sind die Monats-Anzeigen für das Jahr 18 23/24 zu haben in der Lithographischen Anstalt von F. C. Birner.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 16. Oct. Der Seilermeister Johann Brehmer dahier, mit Jungfrau Anna Johanna Kreuzer von hier.

— — Der Bäckermeister Johann Andreas Mann dahier, mit Jungfrau Sophia Augusta Florschütz von St. Georgen.

Geborne.

Den 7. Oct. Der Sohn des Strafarbeitshausdieners Paul Beck zu St. Georgen.

Den 9. Oct. Der Sohn des Nachtwächters Braun dahier.

Den 10. Oct. Der Sohn des Bedienten Schmidt dahier.

Den 11. Oct. Der Sohn des Königl. Professors Eckter dahier.

Den 12. Oct. Der todgeborne Sohn des Taglöhners Krügel in den Neuenhäusern.

Den 14. Oct. Die todgeborne Tochter des Webermeisters Krauß dahier.

Gestorbene.

Den 10. Oct. Die Ehefrau des Bäckermeisters Küffner dahier, alt 41 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

Den 11. Oct. Die Stadtgerichtsdieners-Frau Anna Margaretha Zeiner, alt 51 Jahre, 5 Monate.

Den 12. Oct. Die Tochter des Mulzers Schmidt dahier, alt 22 Jahre, 7 Monate und 8 Tage.

— — Der Sattlermeister Hoffmann dahier, alt 80 Jahre, 11 Monate und 12 Tage.

— — Der todgeborne Sohn des Taglöhners Krügel in den Neuenhäußern.

Den 14. Oct. Die todgeborne Tochter des Webermeisters Krauß dahier.

— — Der Mitbürger und Inwohner Gutmann in der Altenstadt, alt 72 Jahre, 7 Monate und 7 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 126. Baireuth, den 21. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge allerhöchster Verfügung vom 22. September c. wird hier diejenige Entschließung im Auszuge öffentlich bekannt gemacht, welche in Betreff der Aufnahme in die Gymnasial-Classen in München an das dasige Studien-Directorat von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern ergangen ist.

Auszug.

Auf Befehl rc.

2) Da die Classen des Gymnasiums, Progymnasiums und der lateinischen Vorbereitungsschulen so überfüllt sind, daß die Professoren und Lehrer der Last erliegen, ohne den erwünschten Erfolg des Unterrichts bewirken zu können, und da diese Ueberfüllung ihren Grund vorzüglich in dem Beiströmen der Studierenden aus andern Kreisen des Königreiches — in der Anhäufung der Bettel-Studenten und in dem Vorrücken gar zu gering befähigter Subjecte in höhere Classen hat, so wird hiermit angeordnet:

a) Studierende aus einem andern, als dem Isarkreise, sollen, wenn nicht besondere und wichtige von dem Studien-Directorat zu würdigende Gründe eintreten, an das Gymnasium, Progymnasium und die lateinischen Vorbereitungsschulen dahier nicht zugelassen werden; selbst diejenigen des Isarkreises, welche näher bei Landshut, als bei München wohnen, sollen an die Studien-Anstalt zu Landshut gewiesen werden.

An das Lyceum dahier können jedoch auch Schüler aus andern Kreisen den Zutritt erhalten.

rc. rc. rc.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Die Aufnahme der Studierenden in dem Gymnasial-Institut München betr.

Friedmann.

Baireuth, den 9. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Königl. Regierung des Isarkreises werden die Polizei-Behörden des Obermainkreises auf einen blödsinnigen taubstummen Menschen, Namens Johann Hierl aus dem Bezirke des Landgerichts Laufen aufmerksam gemacht, welcher schon seit längerer Zeit vermißt wird. Derselbe mißt 5 Schuhe 4 Zoll, hat hellbraune Haare und Augenbraunen von gleicher Farbe, ein rundes Kinn, blaße Gesichtsfarbe und ist untersetzten Körper-

baues. Er soll fast bei jeder Veranlaßung im Salzburgischen Dialekt die Worte sprechen: du bist ein Hahn, ich kenn dich schon, und bei Vorsagung dieser Worte ein wohlgefälliges Lächeln bemerken lassen, wodurch er unzweifelhaft erkannt werden könne.

Die Polizei-Behörden des Obermainkreises haben in ihren Bezirken die erforderlichen Nachforschungen zur Ausfindigmachung dieses Individuums zu veranstalten und dasselbe im Falle des Aufgreifens dem besagten Landgerichte Laufen zuschieben zu lassen.

Von dem Ergeben wird Anzeige-Bericht binnen 4 Wochen gewärtigt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr v. Lochner.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den im Landgerichte Laufen vermißten Johann Hierl betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende höchste Rescript des Königl. Staatsministerii des Innern, die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betreffend, wird in Gemäßheit eines höchsten Befehls vom 22ten v. M. zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.)

Se. Königl. Majestät haben in einer — an die Universitäten des Königreichs ergangenen Entschließung d. d. Tegernsee, den 11ten v. M., die Verordnungen gegen unerlaubte Verbindungen der Studierenden zu erneuern und die Vollziehung derselben auf das Nachdrücklichste einzuschärfen befohlen, zugleich aber auch an sämmtliche Kreis-Regierungen und andere betreffende Landesstellen nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Alle an den Universitäten gebildeten Candidaten, welche sich zu den für Anstellung im Staats- oder Kirchendienste vorgeschriebenen Prüfungen anmelden, sind vor Allem und unabweichlich anzuhalten, sich über die Art und Weise, wie sie sich in Ansehung der Gesetze über unerlaubte Verbindungen benommen haben, durch die von den Universitäts-Polizeibehörden ausgestellten Sittenzeugnisse zu legitimiren.

2) Candidaten, welchen ein solches Sittenzeugniß entweder gänzlich mangelt, oder worin der obenbezeichnete Punct rücksichtlich der unerlaubten Verbindungen nicht ausdrücklich berührt ist, sind zur Ersetzung dieses Mangels unnachsichtlich anzuhalten.

3) Der Innhalt der Sittenzeugnisse soll bei der Classification des Geprüften gehörig gewürdigt, die Noten über schlechtes Betragen überhaupt und über Theilnahme an unerlaubten Verbindungen insbesondere, sollen in die Classifications-Listen ausdrücklich eingeschrieben, und bei Anträgen auf erste Anstellung namentlich hervorgehoben werden.

4) Vorstehende Bestimmungen sind auf diejenigen Candidaten, welche sich dem Fache des öffentlichen Unterrichts zu widmen gedenken, mit vorzüglicher Strenge und dergestalt anzuwenden, daß solche Subjecte, welche sich in gesetzwidrige Verbindungen eingelassen, oder sonst grobe Uebertretungen der Universitäts-Gesetze verschuldet haben, sogleich von der Prüfung für das Lehramt ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. September 1823.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Thürheim.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
Franz von Kobell.

Baireuth, den 10. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden die Stadt- und Landgerichts-Physikate hiermit erinnert, die Tabelle über das Medicinal-Personale pro $18\frac{22}{23}$ nach der vorgeschriebenen Form binnen vierzehn Tagen ohnfehlbar anher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Lochner.

An die Stadt- und Landgerichts-Physikate im Obermainkreis.
Die Tabelle über das Medicinal-Personale betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 15. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. allgemeinen und besondern Rentämter des Obermainkreises werden hiermit angewiesen, die Schluß-Anzeigen über die effectiven Einnahmen und Ausgaben pro $18\frac{22}{23}$ mit den Rechnungen gleichzeitig, jedoch mit einem besondern Bericht einzusenden.

Zur richtigen Anfertigung derselben wird hiermit bemerklich gemacht, daß das effective Soll den Betrag aussprechen muß, was hätte eingehoben und ausbezahlt werden sollen, und daß das effective Haben mit dem Betrag, was wirklich eingekommen und ausgegeben worden ist, genau übereinstimmen muß.

Die sämmtlichen Aussenstände sind in der Einnahme als effectives Soll und Haben, und die ruhend verbleibenden Aussenstände in der Ausgabe als effectives Soll und Haben vorzutragen, weil die Schluß-Anzeigen in Hinsicht der Resultate mit den Rechnungen ganz genau übereinstimmen müssen.

Wenn diese Anzeigen, wozu die vorschriftsmäßigen lithographirten Formulare anzuwenden sind, mit den Rechnungen nicht gleichzeitig einkommen, so werden zur Abholung derselben Wartboten auf Kosten der Königl. Beamten abgeschickt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die Königl. allgemeinen und besondern Rentämter des Obermainkreises.
Die Schluß-Anzeigen pro $18\frac{22}{23}$ betr.

Seydl.

Bekanntmachungen.

Nach einer unterm gestrigen eingekommenen höchsten Entschließung der Königl. Regierung, soll die Aushebung der Conscribirten der Altersclasse

1802

demnächst beginnen.

Der Stadtmagistrat hat daher zur gesetzlichen Verloosung, Termin auf

Donnerstag den 30. October Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer anberaumt, an welchem sich die zu dieser Altersclasse gehörigen — oder dahin verwiesenen Individuen einzufinden und das Weitere zu gewärtigen haben. Baireuth, den 15. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen. Schoberth.

Nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10ten d. Ms. soll die Conscription der Altersclasse 1803 ungesäumt in den durch das Conscriptionsgesetz hiefür vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen werden.

Der Stadtmagistrat hat zu diesem Ende, Behufs der Anfertigung der Conscriptionsliste der Altersclasse

1803,

Termin auf

Montag den 3. November Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer anberaumt.

In diesem haben zu erscheinen:

1) die im Jahr 1803 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus frühern Altersclassen zu dieser Conscription hingewiesenen Individuen,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern jedoch ihren Wohnsitz gesetzlich dahier begründet haben;
4) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

In diesem Termin können auch die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königl. Gerichtsbezirken erscheinen, um deren körperliche Untersuchung vornehmen, und das Resultat ihrer ordentlichen Conscriptionsbehörde mittheilen zu können.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, soweit sie erfolgen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdiensttauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet:
welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Altersclasse 1803 gehörige Jünglinge zu achten.

Baireuth, den 15. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth, als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Schoberth.

Der bisherige Markt-Inspector Händel ist auf sein Ansuchen seiner Pflichten entlassen, und an dessen Stelle der Magistrats-Rath Zellhöfer als Markt-Inspector heute ernannt und verpflichtet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 14. October 1823.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth, Secretair.

Baireuth, den 15. October 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird bekannt gemacht, daß

1) mit der gerichtl. Versteigerung des Müller Grünerischen Nachlasses dahier, bestehend in einer Chaise und sonstiger Wagenfahrt, 1 paar Pferden und Vieh, dann einer Quantität heuriges Heu, Ohmet und Getraide, ferner in Kleidungsstücken, Hausgeräthen, Betten, Kupfer, Zinn, Weißzeug, Silber, Meubles ꝛc. ꝛc., den

28. October, Vormittags 9 Uhr,

in der Grünerischen Mühle vor dem Commissarius Accessisten Dietsch der Anfang gemacht, und die folgenden Tage damit fortgefahren werden wird;

2) daß zur gerichtlichen Verpachtung der zum Nachlaß gehörigen Immobilien, nehmlich

a) der Mühle von 3 Mahlgängen, einen Abspitzgang, einer Walkmühle und einen Neugang, sammt Wohnhaus, Stallung, Schupfen, Hofraith, Keller und Stadel;

b) des hiezu gehörigen Gras- und Baumgartens;

c) des dritten Antheils Fischwasser, von dem Buchtaischen Garten, hinter der Poppischen Schneidmühle an, bis zu der dritten Mühlwehre bei der Grünerischen Mühle;

d) 5⅞ Tagwerk Feld und Wiese bei Kolmdorf, der Lohacker genannt, Besitz-Nummer 590 und 91;

e) 2 Tagwerk Wiese, in der obern Aue, Besitz-Nummer 139⅞, auf den

25. October, Vormittags 10 Uhr,

im dem Gerichtslocale Termin ansteht, wozu Pachtlustige, die sich hinsichtlich der Pachtschillinge über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, anmit eingeladen werden, um die Pachtbedingnisse zu vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweizer.

In Sachen die Verlassenschaft des Adam Feulner zu Bindloch betr., sollen auf Antrag der Erbinteressenten die zum Nachlaß gehörigen der Jurisdiction des hiesig Königl. Landgerichts unterworfenen, im Steuer-District Bindloch gelegenen walzenden Stücke, nemlich: 1) ½ Tagwerk Wiese, die Holz oder Lachwiese, 2) ½ Tagwerk Wiese, die Au- oder Erlichwiese, 3) ½ Tagwerk Wiese, die Schaaf- oder Sahrwiese, 4) ½ Tagwerk Wiese, die Simonswiese, 5) ½ Tagwerk und ½ Tagwerk Wiese, Gemeinde-Grundstücke, dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den

14. November c., Vormittags 9 Uhr

im Rupprechtischen Wirthshause zu Bindloch anberaumt, welches unter Einladung aller besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zu demselben, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 24. September 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Blaufabrikanten Johann Joseph Müller zu Streit, und mehrerer Gläubiger desselben wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalconcurses gegen denselben beschlossen, demgemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

27. November 1823, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vortrage der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, auf den

23. December 1823, Vormittags 9 Uhr,

und 3) zur Schlußverhandlung, auf den

22. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagesfahrt anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Joseph Müller werden zu diesen Edictstägen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Concursgericht abzugeben, und den Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeiten zu gewärtigen. Baireuth, am 4. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Die zum Nachlaße der verlebten Doctors-Wittwe Eleonore Laurer in Bindloch, gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus Nro. 13 nebst Badstube, Holzremise, und Wiesgärtlein am Hauße; 2) 1½ Jauchert 7 Ruthen Feld und Wiesen, im sogenannten Bühl; 3) ½ Jauchert 7 Ruthen in 2 Stücken, in der Brandhut; 4) ½ Jauchert Feld, das Hirtenweiherlein im Brand; 5) ⅛ Tagwerk Feld, in der Berggaß; 6) ½ Jauchert 48 Ruthen Feld, am sogenannten Lehengraben; sollen auf 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Tagesfahrt in der Laurerschen Behaußung zu Bindloch, auf den

5. November Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden, in welcher sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Pachtgebote anzugeben, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Baireuth, am 27. September 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Stiftungsverwaltung zu Bindloch wird der unbekannte Innhaber einer von dem Kaufmann

Heinrich Pecher zu Baireuth und seiner Ehefrau Katharina, geborne Arzberger, über ein von dem Gotteshause Bindlach sub lit. h. ihres in der Jägerstraße sub Nr. 660 belegenes, nun Büttnermeister Johann Christoph Leichtsche Wohnhaus entnommenes Kapital von 2700 fl. frk. unter dem 14. Mai 1802 ausgestellten und unter dem 26. Juni 1802 gerichtlich recognoscirten Schuld- und Hypotheken-Urkunde nebst beigefügtem Hypothekenatteste des vormaligen Magistrats der Königl. Hauptstadt Baireuth vom 21. Juli 1802 hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten, und insbesondere auf den hiezu am

8. März 1824 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Landgerichte zu produciren, und seine Rechte hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden und die Löschung im Hypothekenbuche erfolgen wird. Baireuth, am 13. August 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dienstags den 4. kommenden Monats November Vormittags 10 Uhr giebt die untengenannte Commission 370 Klafter dürres weiches Scheitholz salva ratificatione an denjenigen in Lieferung, welcher der Letzt- und Wenigstbietende seyn wird. Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden daher eingeladen, sich zur obenbestimmten Stunde auf der diesseitigen Regiments-Kanzley einzufinden, allda die Accords-Bedingnisse zu vernehmen, sofort ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Baireuth, am 13. October 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oekonomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Auf den bittlichen Antrag der Gebrüder Schlamm Hellmann älter, und Abraham Hellmann von Viereth, vor Auflösung ihres Gesellschaftshandels ihren hieraus entsprungenen Schuldenstand gerichtlich herzustellen, und um ermessen zu können, welche Schulden aus diesem Handel, und welche privatim zu berichtigen sind, hat man Termin zur Liquidation derselben auf

Montag den 27. October, früh 9 Uhr,

anberaumt. Es werden daher alle jene Gläubiger, welche die Gebrüder Hellmann nicht zu benennen wußten, öffentlich vorgeladen, bei diesem Termine ihre Forderungen gehörig anzubringen; alle jene Beweismittel vorzulegen, wodurch sie die Liquidität derselben zu begründen glauben; ausserdessen sich jeder, der nicht erscheint, den durch Auflösung dieser Gesellschaft zugehenden Schaden selbst zuzuschreiben hat. Bamberg, den 26. September 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins gehörige Grundvermögen, bestehend: a) aus einer halben Sölde mit Haus, Stadel, 1 Morgen Feld, incl. 1 8tel Morgen Garten und Gemeinderecht, b) aus $\frac{1}{8}$ Morgen Weinberg, im Mönchsschlag, c) aus 1 1 8tel Morgen Wiesen und Feld, im Ritzmain, wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Montag den 27sten l. M.

im Gerichtssitze anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, welche den Hinschlag nach Maßgabe der bestehenden Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Locatorium in der Friedrich Hofmännischen Concurssache von Röbersdorf wurde unterm heutigen affigirt, welches sämmtlichen Interessenten hiemit eröffnet wird. Bamberg, den 13. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschrieben, den Johann Schonethischen Relicten zu Würgau gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gilt- und Frohnlehengut, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 1 fl. 35$\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, 5 M. 3 V. 2$\frac{1}{4}$ Sechz. Korn- und 3 Sch. 3 M. 3 V. 1$\frac{1}{2}$ Sechz. Habergilt, 2 fl. 26$\frac{1}{4}$ kr. Steuer und ist geschätzt auf 1850 fl. 2) $\frac{7}{8}$ Morgen Feld an der Burggasse, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 13$\frac{3}{4}$ kr. Erbzinns, 24$\frac{1}{2}$ kr. Steuer in simplo und ist geschätzt auf 275 fl. 3) 2$\frac{1}{8}$ Morgen Feld, das Mittelgewand oder Reinig, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 36 kr. Erbzinns, 34$\frac{3}{4}$ kr. Steuer und ist geschätzt auf 221 fl. 40 kr. 4) $\frac{1}{2}$ Morgen 3 Ruthen Feld, der untere Beuntweg, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn,

13⅜ kr. Erbzinns, 24½ kr. Steuer und ist geschätzt auf 211 fl. 40 kr. 5) 2⅞ Tagwerk Wiesen und Feld, die Schmiedswiese, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 18 kr Erbzinns, 38⅞ kr. Steuer und ist geschätzt auf 450 fl. 6) 1 Morgen 6 Ruthen Feld und Wiese ober Anspoch bei der Strasse, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 21⅛ kr. Erbzinns und 18⅞ kr. Steuer in simplo und ist geschätzt mit 7) ⅘ Morgen 12 Ruthen Feld und Wiesen eben daselbst, welches 9 kr. Erbzinns und 21 kr. Steuer reicht, auf 341 fl. 40 kr. Kaufsliebhaber werden auf

den 4. November l. J.

nach Würgau eingeladen. Scheßlitz, den 25. September 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Das dem Jacob Lang zu Wüstenstein zugehörige Tropfhaus sammt Zugehörung wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden zu dem Steigerungs-Termine, der im Sitze des Gerichts unterm

17. November d. Js.

abgehalten wird, eingeladen, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 15. October 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Unterthan Erhard Wunderlich zu Hegnabrunn, und dessen Ehefrau Kunigunda Siederin bei der nunmehr erlangten Volljährigkeit des erstern, die seither unter ihnen ausgeschlossen gewesene Güter-Gemeinschaft mit einander eingegangen haben. Culmbach, den 25. September 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da von den Gläubigern der Johann Bauerischen Eheleute zu Neubau durch die Erklärung des Königl. Fiscus vom 9ten praes. 14ten vorigen Monats, und durch die schriftliche Aeußerung der meisten andern Creditoren vom 18ten praes. 20sten d. M. das am Versteigerungstage den 30. Mai d. J. erhaltene Angeboth auf die Bauerischen Immobilien per 2000 fl. nicht genehmiget, sondern auf weitere Ausschreibung und Feilbiethung sowohl der Immobilien als der Mobilien angetragen wird, so eröffnet man zu dem öffentlichen Verkaufe dieser Effecten neuerdings auf den

4. November

Termin in loco Neubau. Die Immobilien bestehen in einem sehr geräumigen, gut von Steinen erbauten zweistöckigen Hauße, mit 2 heizbaren Zimmern, mehrern Kammern und Futtergelassen, dann Stallungen für mehrere Pferde und Rindvieh, sammt Keller, einem Stadel und eine Wagenschupfe, beide vom Holze, mit Schindeln gedeckt. Endlich 12, 4¼ Tagwerk Felder und 5, 7⅛ Tagwerk Wiesen und sonstige Gemeinde-Nutzungen. Die Mobilien aus einer schweren Wagenfahrt, und anderen Oeconomie-Geräthschaften, aus Hauseinrichtung aller Art, besonders Tischen, Lehnstühlen, Sesseln und Betten, s. a. Kauflustige werden somit vorgeladen. Der Zuschlag der Immobilien geschieht auf erfolgte Ratification. Jeder hat auf Verlangen seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Kemnath, am 22. September 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian, Landrichter.

Zum nochmaligen Aufstrich der Scheuer oder sogenannten Bretterschupfe am Gemeinde-Anger von Gefrees, an der Baireuther Straße, wird der

27. October

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Verkauf mit Grund und Boden geschieht. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags dahier einzufinden. Markt Schorgast, den 13. October 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Die Marquetenders-Wohnung zu Seehof, mit zugehörigem Gärtchen, soll nach einer neuerlichen hohen Entschließung Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 9ten d. Ms. unter dem nachgebotenen Ausrufspreiße von 305 fl., wiederholt versteigert werden. Termin hiezu ist auf

Donnerstag am 6ten künftigen Monats November l. Js. früh 11 Uhr

festgesetzt. Hallstadt, am 15. October 1823.

Von und bei dem Königl. Rentamte Bamberg I.
Prell.

Die zur Peter Schneiderischen Concursmasse zu Stetten gehörigen ledigen Grundstücke werden am

27. October l. J., früh 9 Uhr,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kauflustige können an diesem Tage die Lasten und Lehenverhältnisse, so wie die Verkaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote dahier zu Protocoll geben, und sodann den von der Genehmigung der Creditorschaft abhängenden Zuschlag gewärtigen. Banz, den 27. September 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die von dem Pachter Johann Adam Jäger in Plösberg sub hasta erstandenen Immobilien des Bauern Johann Nikol Neupert dahier, bestehend: 1) in dem ein Stockwerk hohen Wohnhauße, Nr. 70 daselbst, mit gewölbter Küche und Stallung, einer Scheune und Holzlege; (auf diesen Immobilien, die einen Brandwerth von 100 fl. rhl. haben, ruht der jährliche Genuß von 3 Klafter Gnadenholz) 2) einem Grasfleckein am Hauße, von 2 □Ruthen, 3) 2⅞ Tagwerk Feld, III. Classe, 4) 1¼ Tagwerk Feld, II. Classe, und 5) 1⅜ Tagwerk Wiese III. Classe, gewürdigt auf 794 fl. 15 kr. rhl. reinem Werth, werden, da ersterer den Kaufschilling nicht berichtigen konnte, der Executions-Ordnung gemäß, auf dessen Gefahr hiermit dem öffentlichen Verkaufe anderweit ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

24. October, Vormittags 10 Uhr,

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt, wovon besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Gebote allenfallsiger unbekannter Licitanten nur nach vorgängigem legalen Nachweise ihrer Zahlungsfähigkeit berücksichtigt werden können. Die auf diesen Grundbesitzungen haftenden Lasten und Abgaben, werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden. Schönwald, den 27. August 1823.

Königlich Baierisches Adelich von Paschwitzisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz,

v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

In der Grauischen Buchhandlung hier und in Hof ist zu haben:

Müller J. F. über die wirthschaftlichen und rechtlichen Erforderniße eines Urbar-Buchs für Herrschafts- und Ritterguts-Verwaltungen, nach dem Bedürfen der Zeit, zur Bewahrung und Sicherung des Besitzthums, und zur Begründung eines guten Haushaltes und zweckmäßigen Rechnungs-Systems, mit einem practischen Muster, gr. 8. Broschirt, 14 Sächs. Groschen oder 1 fl. 3 kr.

Die Neuheit und Eigenthümlichkeit, mit welcher in dieser Abhandlung die Inventarisation — die unerläßliche Basis jeder soliden Verwaltung, — in steter Beziehung auf die Bewirthschaftung selbst, vorgetragen und behandelt ist, macht solche nicht nur für Herrschafts- und Ritterguts-Verwaltungen, sondern auch für andere Verwaltungs-Aemter gleich interessant und brauchbar, und besonders gemeinnützig würde es seyn, wenn die Urbar- oder Flur- und Lager-Bücher der Stiftungen und Gemeinden so gestaltet und verfaßt würden.

Einem verehrlichen Publikum macht Unterzeichneter bekannt, daß am 1. November d. J. der Lehrkursus wieder seinen Anfang nimmt, und Samstag den 25. d. Mts. die erste Repetitions-Stunde beginnt, welche wie gewöhnlich alle 14 Tage ihren Fortgang hat.

Hahn, Lehrer der Tanzkunst.

In Nr. 277 ist ein Logis auf Lichtmeß zu beziehen, welches besteht in 5 Zimmern, 2 Schlafkabinetten, Boden, Keller und Waschkessel zum Mitgebrauch.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. October 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	90⅛	90
ditto à 5%	100½	100¼
Land-Anlehen	101	100½
Hypoth. Anweis	100⅛	100¼
Lott. Loose A—D à 4% .	104½	104
ditto E—M à 4% .	99	98½
ditto unverzinnsliche .	83	81

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 127. Baireuth, den 24. October 1823.

Amtliche Artikel.

Nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10ten d. Ms. soll die Conscription der Altersclasse 1803 ungesäumt in den durch das Conscriptionsgesetz hiefür vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen werden.

Der Stadtmagistrat hat zu diesem Ende, Behufs der Anfertigung der Conscriptionsliste der Altersclasse

1803,

Termin auf

Montag den 3. November Vormittags 9 Uhr

in dem Sitzungszimmer anberaumt.

In diesem haben zu erscheinen:

1) die im Jahr 1803 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus frühern Altersclassen zu dieser Conscription hingewiesenen Individuen,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern jedoch ihren Wohnsitz gesetzlich dahier begründet haben;
4) die Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

In diesem Termin können auch die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus andern Königl. Gerichtsbezirken erscheinen, um deren körperliche Untersuchung vornehmen, und das Resultat ihrer ordentlichen Conscriptionsbehörde mittheilen zu können.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, soweit sie erfolgen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdiensttauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet:

welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Altersclasse 1803 gehörige Jünglinge zu achten.

Baireuth, den 15. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth, als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 15. October 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird bekannt gemacht, daß

1) mit der gerichtl. Versteigerung des Müller Grünerischen Nachlasses dahier, bestehend in einer Chaise und sonstiger Wagenfahrt, 1 paar Pferden und Vieh, dann einer Quantität heuriges Heu, Ohmet und Getraide, ferner in Kleidungsstücken, Hausgeräthen, Betten, Kupfer, Zinn, Weißzeug, Silber, Meubles rc. rc., den

28. October, Vormittags 9 Uhr,

in der Grünerischen Mühle vor dem Commissarius-Accessisten Dietsch der Anfang gemacht, und die

folgenden Tage damit fortgefahren werden wird;

2) daß zur gerichtlichen Verpachtung der zum Nachlaß gehörigen Immobilien, nehmlich

a) der Mühle von 3 Mahlgängen, einen Abspitzgang, einer Walkmühle und einen Neugang, sammt Wohnhaus, Stallung, Schupfen, Hofraith, Keller und Stadel;

b) des hiezu gehörigen Gras- und Baumgartens;

c) des dritten Antheils Fischwasser, von dem Buchtaischen Garten, hinter der Poppischen Schneidmühle an, bis zu der dritten Mühlwehre bei der Grünerischen Mühle;

d) 5⅛ Tagwerk Feld und Wiese bei Kolmdorf, der Lohacker genannt, Besitz-Nummer 590 und 91;

e) 2 Tagwerk Wiese, in der obern Aue, Besitz-Nummer 139½, auf den

25. October, Vormittags 10 Uhr,

in dem Gerichtslocale Termin ansteht, wozu Pachtlustige, die sich hinsichtlich der Pachtschillinge über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, anmit eingeladen werden, um die Pachtbedingnisse zu vernehmen und ihre Angebote zu Protocoll zu geben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 4. September 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

sollen die zum Nachlaß der verwittweten Waisenhaus-Verwalterin Marie Catharine Wehrfritz gehörigen Immobilien, Behufs der Erbsonderung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Sie sind:

1) die Hälfte eines unbezimmerten Söldengütleins in der Altenstadt, welches zum hiesigen Hospital lehenbar ist, bestehend in 1⅜ Tagwerk Feld, 1 Hopfengarten mit 1 Gartenhaus, 1⅛ Tagwerk Hopfengarten, im Oestreich, und ¼ Tagwerk desgleichen, im alten Forst.

Auf diesem Söldengütlein haftet ein Feuerrecht.

2) 2⅜ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, im Habderweiher,

3) 2 Tagwerk Feld, der Spitzacker genannt, beim Kreuzstein belegen, und handlohnbar mit 10 Procent.

Der durch eine gerichtliche Taxation erhobene Werth dieser Immobilien ist nach Abzug der Lasten:

ad 1) 274 fl. 22½ kr., ad 2) 1212 fl. 11¼ kr., und ad 3) 1052 fl. 17½ kr. rhl.

Kaufslustige werden eingeladen, sich am

31. October Vormittags 9 Uhr

vor dem Commiss. Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann auf dem Stadtgerichte einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbsinteressenten zu erwarten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

In Sachen die Verlassenschaft des Adam Feulner zu Bindloch betr., sollen auf Antrag der Erbinteressenten die zum Nachlaß gehörigen der Jurisdiction des hiesig Königl. Landgerichts unterworfenen, im Steuer-District Bindloch gelegenen walzenden Stücke, nemlich: 1) ¾ Tagwerk Wiese, die Holz oder Lachwiese, 2) ⅞ Tagwerk Wiese, die Au- oder Erlichwiese, 3) ⅞ Tagwerk Wiese, die Schaaf oder Sahrwiese, 4) ½ Tagwerk Wiese, die Simonswiese, 5) ¼ Tagwerk und ¼ Tagwerk Wiese, Gemeinde-Grundstücke, dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den

14. November c., Vormittags 9 Uhr

im Rupprechtischen Wirthshause zu Bindloch anberaumt, welches unter Einladung aller besitz- und zahlungsfähigen Kaufslustigen zu demselben, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 24. September 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zum Nachlaße der verlebten Doctors-Wittwe Eleonore Laurer in Bindloch gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus Nro. 13 nebst Badstube, Holzremise und Wiesgärtlein am Hauße; 2) 1½ Jauchert 7 Ruthen Feld und Wiesen, im sogenannten Bühl; 3) ½ Jauchert 7 Ruthen in 2 Stücken, in der Brandhut; 4) ½ Jauchert Feld, das Hirtenweiherlein im Brand; 5) ½ Tagwerk Feld, in der Berggaß; 6) ½ Jauchert 48 Ruthen Feld, am sogenannten Lehengraben; sollen auf 3 Jahre an den Meistbietenden öf-

fentlich verpachtet werden. Hiezu ist Tagesfahrt in der Laurerschen Behaußung zu Bindloch, auf den

5. November Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden, in welcher sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Pachtgebote anzugeben, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Baireuth, am 27. September 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten, werden die zur Emilie von Schönfeldischen Nachlaßmasse von der Retraite, gehörigen freieigenen sogenannten Krottendorfer-Lehen, aus grundherrlichen Renten in den Steuerdistricten Alladorf, Busbach, Haag, St. Johannis, Neunkirchen, Steinach, Görschwitz, im Bezirk des Königl. Rentamts Baireuth, und Nemmersdorf, Königl. Rentamts Gefrees bestehend, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

1. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die revidirten Fassionen können übrigens täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Baireuth, den 4. October 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 13. k. M. November Vormittags 10 Uhr wird in dem Geschäfts-Lokale der nachgenannten Oeconomie-Commission der Bedarf an Brod für die hiesige Garnison auf das Kalender-Jahr 1824, dann der Bedarf an Fourage und Lagerstroh für das diesseitige Regiment auf eben diese Zeit, und zwar:

254000 Portionen Brod, wozu circa 1270 Schäffel Korn, dann

3265 complette leichte Fourage-Rationen, wozu circa 108 Schäffel Haber, 294 Centner Heu und 98 Centner Streustroh erforderlich sind, ferner:

2550 Gebund Lagerstroh,

mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in dem bemerkten Geschäfts-Lokale einzufinden, allda die Accords-Bedingnisse zu vernehmen, sofort ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird übrigens zugleich, daß zur Brodlieferung nur bürgerlich Gewerbsberechtigte, dann zur Fourage und Lagerstroh-Lieferung, nur ansässig vermögliche rechtlich bekannte Männer, welche sich über ihre Cautionsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, als Unternehmer zugelassen werden können, und daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 12. October 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Poyck, Oberstlieutenant

Martin, Regimentsquartiermeister.

Samstag den 8. k. Ms. November Vormittags 11 Uhr werden von der untengenannten Commission die Dungstätten in der Kaserne dahier auf zwei Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen; wozu Pachtliebhaber einladet. Baireuth, am 13. October 1823.

Die Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Poyck, Oberstlieutenant.

Martin, Regimentsquartiermeister.

Dienstags den 4. kommenden Monats November Vormittags 10 Uhr giebt die untengenannte Commission 370 Klafter dürres weiches Scheitholz salva ratificatione an denjenigen in Lieferung, welcher der Letzt- und Wenigstbietende seyn wird. Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, werden daher eingeladen, sich zur obenbestimmten Stunde auf der diesseitigen Regiments-Kanzley einzufinden, allda die Accords-Bedingnisse zu vernehmen, sofort ihre Angebote zu Protokoll zu geben. Baireuth, am 13. October 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Poyck, Oberstlieutenant.

Martin, Regimentsquartiermeister.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach werden die dem Johann Roßbacher sen. zu Neuhauß gehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke, Steuerdistrict Höfen, gelegenen Grundstücke, als: 1) 1½ Tagwerk, der Acker am Walde, gewürdiget für 110 fl., 2) 1¼ Tagwerk Feld, in der Leimengruben, an Werth 100 fl., und 3) ½ Tagwerk, die Gosmanns Wiese, taxirt für 25 fl. rheinl., hiemit dem öffentlichen

Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Donnerstag den 27. November, Vormittags 10 Uhr c. anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Kanzlei-Stunden im diesseitigen Registratur-Locale eingesehen werden. Schnabelwaid, den 17. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauersmann Johann Pielhöfer zu Eichenstruth gehörige zwei Tagwerk große Feld, im Kälberrangen, dem Königl. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehend, taxirt für 250 fl. dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich in der auf

Dienstag den 2. December Vormittags 10 Uhr c., anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des Hypotheken-Gläubigers gewärtigen. Das Taxations-Instrument welches auch die auf diesem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 3. October 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Müllermeister Johann Bachmann von der Fickmühl und dessen Verlobte, die Wittwe Barbara Schultheissinn von Zeilenreuth, bei dem unterm 9. September d. Js. gerichtlich errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Schnabelwaid, den 17. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß gegen alle diejenigen, welche sich in dem am heutigen zur Liquidation ihrer Forderungen in der Johann Deinzerischen Debitsache angestandenen Termin nicht angemeldet haben, die Präclusion erkannt wurde, und die vorhandenen Massagelder unter die bekannten Creditoren zur Vertheilung kommen werden. Schnabelwaid, den 7. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Gegen Friedrich Krodel von Tiefenthal, welcher sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderung, auf den

19. August d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. September d. Js.,

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

3. November d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 1. Juli 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins gehörige Grundvermögen, bestehend: a) aus einer Halben Sölde mit Haus, Stadel, 1 Morgen Feld, incl. 1/8tel Morgen Garten und Gemeinderecht, b) aus 1/2 Morgen Weinberg, im Mönchsschlag, c) aus 1 1/8tel Morgen Wiesen und Feld, im Ritzmain, wird im Weg-

der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Montag den 27sten l. M.

im Gerichtssitze anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen, welche den Hinschlag nach Maßgabe der bestehenden Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das Locatorium in der Friedrich Hofmännischen Concurssache von Röbersdorf wurde unterm heutigen affigirt, welches sämmtlichen Interessenten hiemit eröffnet wird. Bamberg, den 13. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Schuldenwesen des Andreas Hofmann zu Straßgiech wird es nothwendig, den Passivstand genau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren beschließen zu können. Wer demnach aus irgend einem Grunde an das Vermögen der Andreas Hofmännischen Eheleute einen Anspruch zu machen gedenkt, wird aufgefordert, solchen am

18. November l. J.

schriftlich oder mündlich zu liquidiren, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er bei dem eintretenden Verfahren nicht berücksichtiget wird. Scheßlitz, am 16. September 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene, den Johann Schonethischen Relicten zu Würgau gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gilt- und Frohnlehengut, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 1 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 5 M. 3 V. 2$\frac{1}{2}$ Sechz. Korn- und 3 Sch. 3 M. 3 V. 1$\frac{1}{3}$ Sechz. Habergilt, 2 fl. 26$\frac{1}{4}$ kr. Steuer und ist geschätzt auf 1850 fl. 2) $\frac{1}{16}$ Morgen Feld an der Burggasse, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 13$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 24$\frac{1}{4}$ kr. Steuer in simplo und ist geschätzt auf 275 fl. 3) 2$\frac{1}{16}$ Morgen Feld, das Mittelgewand oder Reinig, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 36 kr. Erbzinns, 34$\frac{1}{2}$ kr. Steuer und ist geschätzt auf 221 fl. 40 kr. 4) $\frac{1}{4}$ Morgen 3 Ruthen Feld, [illegible] tere Brunnweg, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 13$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns, 24$\frac{1}{4}$ kr. Steuer und ist geschätzt auf 211 fl. 40 kr. 5) 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen und Feld, die Schmiedswiese, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 18 kr Erbzinns, 38$\frac{1}{8}$ kr. Steuer und ist geschätzt auf 450 fl. 6) 1 Morgen 6 Ruthen Feld und Wiese ober Anspoch bei der Strasse, K. Lehen, reicht 10 Procent Handlohn, 21$\frac{1}{2}$ kr. Erbzinns und 18$\frac{3}{8}$ kr. Steuer in simplo und ist geschätzt mit 7) $\frac{1}{2}$ Morgen 12 Ruthen Feld und Wiesen eben daselbst, welches 9 kr. Erbzinns und 21 kr. Steuer reicht, auf 341 fl. 40 kr. Kaufsliebhaber werden auf

den 4. November l. J.

nach Würgau eingeladen. Scheßlitz, den 25. September 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr v. Sazenhofen.

Die halbe Hube des Georg Philipp Schäffler zu Neustadt am Culm, bestehend aus einem halben Wohnhauße, Stall und Stadel, dann 6$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feldgründen, im Schätzungswerthe zu 940 fl., wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu auf

Montag den 17. November 1823,

im Gerichtssitze Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dieses Anwesen jährlich 1$\frac{1}{2}$ Klafter Gerechtholz bezieht, und außer den gewöhnlichen Steuern und Gemeindeabgaben keine Lasten darauf haften. Kemnath, am 17. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian, Landrichter.

Da von den Gläubigern der Johann Bauerischen Eheleute zu Neubau durch die Erklärung des Königl. Fiscus vom 9ten praes. 14ten vorigen Monats, und durch die schriftliche Aeußerung der meisten andern Creditoren vom 18ten praes. 20sten d. M. das am Versteigerungstage den 30. Mai d. J. erhaltene Angeboth auf die Bauerischen Immobilien per 2000 fl. nicht genehmiget, sondern auf weitere Ausschreibung und Feilbiethung sowohl der Immobilien als der Mobilien ange-

...fragt wird, so eröffnet man zu dem öffentlichen Verkaufe dieser Effecten neuerdings auf den

4. November

Termin in loco Neubau. Die Immobilien bestehen in einem sehr geräumigen, gut von Steinen erbauten zweistöckigen Hauße, mit 2 heizbaren Zimmern, mehrern Kammern und Futtergelassen, dann Stallungen für mehrere Pferde und Rindvieh, sammt Keller, einem Stadel und eine Wagenschupfe, beide vom Holze, mit Schindeln gedeckt. Endlich 12, 4¼ Tagwerk Felder und 5, 7¼ Tagwerk Wiesen und sonstige Gemeinde-Nutzungen. Die Mobilien aus einer schweren Wagenfahrt, und anderen Oeconomie-Geräthschaften, aus Hauseinrichtung aller Art, besonders Tischen, Lehnstühlen, Sesseln und Betten, s. a. Kaufslustige werden somit vorgeladen. Der Zuschlag der Immobilien geschieht auf erfolgte Ratification. Jeder hat auf Verlangen seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Kemnath, am 22. September 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian, Landrichter.

Auf das dem Michael Seubold zu Kirchehrenbach gehörige und dem Verkauf ausgesetzt gewesene Haus, mit Scheuer und Zugehörungen, wurde ein Aufgeboth von 1700 fl. gelegt, und solches bedingt hingeschlagen. Zum neuerlichen Verkaufe desselben wird nun ein weiterer Termin auf

Dienstag den 4. November l. Js.,

in loco Kirchehrenbach anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber im Sternwirthshauße einfinden, und den unbedingten Hinschlag gewärtigen wollen. Forchheim, den 22. September 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Andreas Göhring von Wilhelmsthal, welcher im Jahr 1812 den Feldzug in Russland als Soldat mitmachte, wird hiemit vorgeladen, sich binnen

6 Monaten

zu melden, außerdem er für verschollen wird erachtet, und sein Vermögen an seine Geschwister gegen Caution ausgehändigt werden. Kronach, am 22. September 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Behufs der gerichtlichen Hülfsvollstreckung wird auf Antrag mehrerer Gläubiger das halbe Hofs-Anwesen des Bauers Kaspar Böhm von Bukenreuth, im Orte Bukenreuth künftigen

Mittwoch den 5. November d. Js.

nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung an den Meistbiethenden öffentlich veräußert. Dieser Hof besteht: a) aus Haus, Stadel und Garten ad ⅛ Tagwerk, b) 9 Tagwerk Feldern, c) 4 Tagwerk Wiesen, d) 4⅛ Tagwerk Holz, bezieht jährlich 2 Klafter Brennholz aus der K. Waldung, reicht ad 5 Simpla 13 fl. 3 kr. 3 pf. Steuer, den 10ten Gulden Handlohn in allen Veränderungsfällen, 2 fl. ½ kr. Erbzinns und 1 fl. 15 kr. Anweisgeld. Der gerichtliche Schätzungs-Preis ist 3000 fl. Kaufsliebhaber werden an dem benannten Tage nach dem bezeichneten Orte Bukenreuth zur Abgabe ihres Angebots hiedurch vorgeladen. Stadtsteinach, am 24. September 1823.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Der am 19. Februar 1791 geborne Johann Maisel aus Goldkronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, hat im Jahr 1812 unter dem Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment gedient, und ist in den Militair-Listen in dem Feldzug gegen Russland am 1. April 1813 als vermißt aufgeführt worden. — Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

25. Februar 1824

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 113 fl. 6 kr. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.

Sensburg.

Die zur Conkursmassa der Fuhrmann Peter Reuslischen Relikten zu Eulenlohe gehörigen, auf 708 fl. 7¾ kr. taxirten Immobilien, bestehend: a) in einem massiv erbauten Wohnhause sammt daran gelegener besondern Pferdestallung, b) in zwei anstoßenden kleinen Gärtchen, c) 1⅞ Tagwerk Reuthwiese und d) ⅞ Tagwerk Reuthwiese, werden auf Kosten des Müllers Christoph Seitz von der Hildembacher Mühle anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu wird hiemit auf den

20. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welcher Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, sich im Orte Eulenloh einfinden und ihre Gebote zu Protokoll erklären können. Wunsiedel, den 23. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das Locations-Erkenntniß in der Kunigunda Meisterischen Gantsache zu Wüstenselbitz ist heute in vim publicati an das Gerichtsbrett angeschlagen worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Münchberg, am 20. August 1823.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Den 10. November d. J. werden in der Revier Gemünd, und zwar auf dem Forst-District Schmierhüttenschacht, 30 Stück Holländer-Stämme dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich daher am obengesetzten Tage Vormittags 10 Uhr, auf dem besagten District einzufinden und ihr Aufgeboth zu Protokoll zu geben. Der Verkauf dieser Holländerstämme geschieht auf dem Stocke, und der Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung. Die Stämme können zuvor eingesehen werden und der Königl. Revierförster ist angewiesen, solche vorzuzeigen. Neustadt am Culm, den 21. October 1823.

Königliches Forstamt Preßath.

Freiherr von Marschall.

Zum nochmaligen Aufstrich der Scheuer oder sogenannten Bretterschupfe am Gemeinde-Anger von Gefrees, an der Baireuther Straße, wird der

27. October

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Verkauf mit Grund und Boden geschieht. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage Vormittags dahier einzufinden. Markt Schorgast, den 13. October 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Das auf 500 Gulden rhl. gerichtlich taxirte Anwesen des Nicolaus Keßler zu Krumbach, bestehend aus einem Haus, nebst Scheuer und Nebengebäude, dann den zum Gutskörper gehörenden Feldern, Wiesen und Gemeinderecht, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung wegen einer ausgeklagten Forderung,

Donnerstag den 13. November, Nachmittags 2 Uhr,

zu Krumbach öffentlich veräußert, und können sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige im Hauße des Ortsvorstehers Joseph Rößner in Krumbach einfinden, und ihre Gebote legen, worauf der Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung erfolgen wird. Tambach, den 24. September 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Leonhard Schuberth zu Kauendorf zugehörige zinnslehenbare Gut mit Zubehör, welches erst neuerlich auf 1185 fl. 40 kr rhl. gewürdigt wurde, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher am

Sonnabend, den 15. November Vormittags,

in der Lehenvoigt Sahrschen Behausung zu Kauendorf einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Thurnau, am 7. October 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Auf gestellten Antrag der Christoph Worleitnerischen Eheleute zu Warmersdorf wird deren besitzendes Gut, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stadel, Backofen und Hofraith, dann Gemeinderecht nebst ¾ Morgen 12 Ruthen Grasgarten, ingleichen 5¼ Morgen 14¾ Ruthen Feldern und 1½ Morgen 4 Ruthen Wiesen

mit etwas Feld, hiermit zum öffentlichen Verkauf gebracht. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben demnach, am

10. November früh 8 Uhr

vor dem dahiesigen Patrimonialgerichte zu erscheinen, ihre Ausgebote zu Protocoll zu geben, und bei erfolgtem annehmbaren Angebote den Hinschlag zu gewärtigen. Mühlhausen, den 4. October 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Hopff.

Das — dem Handels-Juden Barnos Joel Moses Frittmann dahier zu Mühlhausen zugehörige, anhero gerichts- und lehenbare halbe zweigädige Wohnhaus, mit Scheuer, Stallung und Keller, dann übrigen Ein- und Zubehörungen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt zu Gremsdorf in Kraft der Hülfs-Vollstreckung hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

17. November d. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufs-Bedingnisse im Termin selbst, werden bekannt gemacht werden. Mühlhausen, den 29. September 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Hopff.

Der Soldat Franz König aus Tiefenpölz, welcher dem Feldzuge nach Rußland beiwohnte und über dessen Leben und Aufenthaltsort bis jetzt keine Nachricht eingezogen werden konnte, wird hiemit auf den Antrag des ihm bestellten Curators aufgefordert, sich von jetzt an in einem halben Jahre und zwar längstens bis zum

20. Januar 1824

persönlich dahier zu melden, und sein in 93 fl. 48 kr. bestehendes mütterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung ausgeantwortet werden wird. Im Falle seines bereits erfolgten Todes ergehet diese Aufforderung auch an seine alleufallsigen Leibeserben.

Aufsees, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, am 17. Mai 1823.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Das hiesige Otto Neubeckersche Studien-Stipendium ist bereits erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben innerhalb 6 Wochen an unterzeichnete Präsentations-Behörde ihre Bittgesuche mit den erfoderlichen Zeugnissen, und Ausweisung ihrer Abstammung von dem Stifter einzusenden. Weismain, den 13. October 1823.

Königl. Pfarramt. Bürgerrath.

Seuberth, Pfarrer. Hofmann, Vorstand.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 6. October bis 11ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	200	200	200	—	12	30	11	30	10	30
Roggen	—	86	86	86	—	8	6	7	30	6	54
Gerste	—	46	46	46	—	6	—	5	37	5	15
Haber	—	103	103	103	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	21	21	21	—	10	30	9	22	8	15
Linsen	—	18	18	18	—	9	—	8	—	7	—

Baireuth, den 11. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Länder und Völker der Erde, oder vollständige Beschreibung aller fünf Erdtheile von Löhr, sind, schön gebunden, zu verkaufen; wo? sagt das Zeitungs-Büreau.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.
Sonnabend Nro. 128. Baireuth, den 25. October 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht, daß der Preis einer Maas Schenkbier auf

3 Kreuzer 2 Pfennig

festgesetzt worden ist.

Bei der gegenwärtigen, der Bräuerei günstigen Witterung, kann das Publikum mit Recht verlangen, daß das zu verschenkende Winterbier in jeder Hinsicht tadellos befunden werde.

Bierwirthe, deren Getränk von schlechter Beschaffenheit ist, haben strenge polizeiliche Ahndung zu gewärtigen. Baireuth, am 23. October 1823.

Der Stadtmagistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 20. October 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach der in dem hiesigen Intelligenzblatt eingerückten Bekanntmachung vom 4ten v. M. soll die zum Nachlaß der Waisenhaus-Verwalterin Wehrfritz gehörige Hälfte eines Söldenguts in der Altenstadt mit den übrigen Immobilien zugleich mit verkauft werden. Inzwischen ist aber auch die andere Hälfte dieses Söldenguts, welche dem Factor Engelhardt zugehörig war, den Erben zugefallen, und ihrem Antrag gemäß wird nunmehr das Söldengut, dessen Beschreibung in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung enthalten ist, und dessen gerichtlicher Schätzungswerth 548 fl. 45 kr. rhl. beträgt, in dem auf

den 31ten d. M.

anberaumten Licitations-Termin an die Meistbietenden verkauft.

Dieses zur Nachricht für die Kaufslustigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 20. October 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden sämmtliche Sporteldebenten aufgefordert, ihre Schuldigkeit an die Sportelkasse des Königl. Kreis- und Stadtgerichts schleunigst abzutragen, da das Etatsjahr bereits abgelaufen ist, und Sportelreste schlechterdings nicht gestattet werden können, um so mehr, da den Sporteldebenten durch Einhändigung der Sportelzettel ihre Schuldigkeit längst bekannt worden ist. Diejenigen, welche sich säumig erweisen, werden durch die strengste Execution zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Es wird hiemit den Steuerpflichtigen des Steuer-Distrikts Baireuth eröffnet, daß die am 30. November

d. Js. fälligen Steuern pro 18 2/4, vom 17. bis 26. November d. Js, und zwar:

von Hausnummer 1 bis 109, Montag den 17ten,
" " 110 " 220, Dienstag den 18ten,
" " 221 " 368, Mittwoch den 19ten,
" " 369 " 474, Donnerstag den 20sten,
" " 475 " 590, Freitag den 21sten,
von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt,
Montag den 24sten,
von St. Georgen und Grünbaum
Dienstag den 25sten,
von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen
Mittwoch den 26. November d. Js.,

jedesmalen Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, dahier eingenommen werden.

Es wird erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Bemerkt wird noch, daß nach dem Wunsche der Steuerpflichtigen, zu ihrer Erleichterung, gleich der ganzjährige Betrag angenommen werden kann. Baireuth, den 20. October 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Die zum Nachlaße der verlebten Doctors-Wittwe Eleonare Laurer in Bindloch gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus Nro. 13 nebst Badstube, Holzremise und Wiesgärtlein am Hauße; 2) 1 1/2 Jauchert 7 Ruthen Feld und Wiesen, im sogenannten Bühl; 3) 5/8 Jauchert 7 Ruthen in 2 Stücken, in der Brandhut; 4) 1/2 Jauchert Feld, das Hirtenweiherlein im Brand; 5) 5/8 Tagwerk Feld, in der Berggaß; 6) 1/2 Jauchert 48 Ruthen Feld, am sogenannten Lehengraben; sollen auf 3 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Hiezu ist Tagesfahrt in der Laurerschen Behausung zu Bindloch, auf den

5. November Nachmittags 2 Uhr

anberaumt worden, in welcher sich Pachtliebhaber einzufinden, ihre Pachtgebote anzugeben, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen haben. Baireuth, am 27. September 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Samstag den 8. k. Ms. November Vormittags 11 Uhr werden von der untengenannten Commission die Dungstätten in der Kaserne dahier auf zwei Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen; wozu Pachtliebhaber einladet. Baireuth, am 13. October 1823.

Die Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Ponck, Oberstlieutenant.
Martin, Regimentsquartiermeister.

Die zur Georg Binkertischen Schuldenmasse gehörigen Realitäten zu Schlüsselau und zwar: a) der 1/4 Gilthof, bestehend in einem Wohnhaus, 1/4 Tagwerk Garten, 8 Tagwerk Feld, 1 1/2 Tagwerk Wiesen, 1/4 Tagwerk Markanger, Nutzantheil an den Gemeindegründen, Besitz-Nr. 16, Steuer-Kapital 1000 fl., zum Königl. Rentamt lehenbar; dann b) 1/4 Tagwerk Feld, das Spitzenäckerlein, lediges Grundstück, Besitz-Nr. 17, Steuer-Kapital 30 fl., zum Königl. Rentamt lehenbar, werden dem Verkauf ausgesetzt; Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 29. d. Ms. früh 9 Uhr

anberaumt; besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde im Gerichtssitz einzufinden, ihr Angebot zu Protokoll zu geben, worauf der Hinschlag salva ratificat. der Gläubiger erfolgen wird. Bamberg, den 16. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Das Locatorium in der Friedrich Hofmännischen Concurssache von Röbersdorf wurde unterm heutigen affigirt, welches sämmtlichen Interessenten hiemit eröffnet wird. Bamberg, den 13. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Von dem Königl. Baierischen Landgericht Naila wird auf den Antrag des Kurators, Kantor Drechsel von Issigau, dann der Geschwistere, verehelichten Dorothea Rosina Hermann und Bauern-Wittwe Eva Katharina Scheuba von Kemlas, der seit 1793 abwesende Bauernsohn Johann Heinrich Pülz von Kemlas, gebohren den 16. November 1767, welcher sich nach der letzten Nachricht vom Jahre 1800 zu Berlin

aufhielt, Kraft dieses hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monathen und längstens in dem auf den

20. Juli 1824, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin bei dem Königlichen Landgericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte aber gedachter ꝛc. Pülz weder selbst, oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben, welche ebenfalls hiedurch vorgeladen werden, noch sonst jemand in seinem Namen, vor oder in diesem Termin sich melden, so wird der verschollene Johann Heinrich Pülz für tod erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Erben ohne Kaution verabfolgt werden. Naila, den 12. October 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Nach einer getroffenen Uebereinkunft der Johann Götzischen Kreditorschaft von Neuses soll die Masse des gedachten Götz demnächst zur Vertheilung kommen. Es werden daher alle, welche aus irgend einem Grunde an den Johann Götz von Neuses eine Forderung zu machen haben, auf den

18. November d. Js.

hiemit vorgeladen, und haben die Beweismittel ihrer Forderungen zur Stelle zu bringen, widrigenfalls die Nichterscheinenden von der zu vertheilenden Masse ausgeschlossen bleiben. Ebermannstadt, am 17. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Den 10. November d. J. werden in der Revier Gemünd, und zwar auf dem Forst-District Schmierhüttenschacht, 30 Stück Holländer-Stämme dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich daher am obengesetzten Tage Vormittags 10 Uhr, auf dem besagten District einzufinden und ihr Aufgeboth zu Protokoll zu geben. Der Verkauf dieser Holländerstämme geschieht auf dem Stocke, und der Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung. Die Stämme können zuvor eingesehen werden und der Königl. Revierförster ist angewiesen, solche vorzuzeigen. Neustadt am Culm, den 21. October 1823.

Königliches Forstamt Preßath.
Freiherr von Marschall.

Gegen den bereits unter Sequestration gestellten Bauern und vormaligen Ortsvorsteher Mathäus Weidner zu Burglösau, ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher folgende Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Montag den 17. November c. a.

2) zur Vorbringung etwaniger Einreden gegen die Forderungen, so wie zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Donnerstag den 18. December c. a.,

jederzeit Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen im zweiten und letzten Edictstage aber die Ausschließung der treffenden Rechtshandlungen zur Folge habe. Sollte im ersten Edictstage ein Nachlaßvergleich zu Stande kommen, so wird für die ausbleibenden Gläubiger angenommen, daß sie der Majorität der Anwesenden beitreten. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unverzüglich, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben. Burglösau, den 16. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Wülfert.

Die zur Mathäus Weidnerischen Concursmasse in Burglösau, gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein Gut, der sogenannte andere Theil des mittlern Hofs, bestehend aus Haus, Stadel, Backofen, Stallung, Hofraith, Gras- und Obstgarten, alles an einander gelegen, dann aus 23 Tagwerk Feldern, 1¼ Tagwerk Wiesen, 3¾ Tagwerk Reisholz; und 2) ein Antheil der Schäferei, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. November d. J. Vormittags
10 Uhr

ist dem Orte Burglösau anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im anberaumten Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen. Auch dient zur Nachricht, daß der Mathäus Weidnerische Sequester, Ortsvorsteher Pankratz Fleischmann in Burglösau, die Weisung erhalten hat, allen Kaufsliebhabern vor dem Licitationstermine die zum Aufstriche ausgesetzten Realitäten einzuweisen, und den gerichtlich erhobenen Taxwerth derselben sowohl, wie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben genau bekannt zu machen. Plankenfels, den 16. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Burglösau I.
Wülfert.

Das hiesige Otto Neudeckersche Studien-Stipendium ist bereits erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben innerhalb 6 Wochen an unterzeichnete Präsentations-Behörde ihre Bittgesuche mit den erfoderlichen Zeugnissen, und Ausweisung ihrer Abstammung von dem Stifter, einzusenden. Weismain, den 13. October 1823.

Königl. Pfarramt. Bürgerrath.
Seuberth, Pfarrer. Hofmann, Vorstand.

Uebersicht
des zu Hof am 16. October 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	60	60	60	—	13	12	12	36	12	—
Roggen	—	80	80	80	—	8	36	8	18	8	—
Gerste	—	48	48	48	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	40	40	40	—	3	36	3	18	3	—

Hof, den 16. October 1823.
Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Das am untern Thor neu erbaute Eckhaus, E. N. 440, kann stündlich bezogen werden. Pacht- oder Kaufslustige können das Nähere bei Unterzeichnetem einhohlen.
Tripß, Maurermeister.

In Nr. 297 ist ein Logis für eine kleine Familie, oder ledige Person, mit oder ohne Meubels, zu vermiethen und stündlich zu beziehen.

---

600 Gulden rhl. sind gegen erste hypothekarische Versicherung, bis Ende November zu verleihen. Wo? erfährt man im Zeitungs-Comtoir.

Ein noch wohl beschaffenes Standrohr ist zu verkaufen. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Oct. Der Sohn des Burgers und Seifensiedermeisters Albrecht, in der Jägerstrasse.

Den 18. October. Die Tochter des Particulier Emanuel Osmund.

Den 19. Oct. Der Sohn des Maurergesellens Schiller in der Altenstadt.

Den 20. Oct. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Leinbecker dahier.

Gestorbene.

Den 16. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 4 Tage.

Den 18. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Pfarrers Link zu Oberkotzau, alt 75 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

— — Die Tochter des Postillons Gräbner dahier, alt 36 Jahre, 5 Monate und 25 Tage.

Den 19. Oct. Der Bäckermeister Müller dahier, alt 26 Jahre, 1 Monat und 28 Tage.

— — Die Wittwe des Metzgermeisters Dennerlein im neuen Weg, alt 72 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 129. Baireuth, den 28. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei Veranlassung einer Amts-Extradition die Bemerkung gemacht worden, daß man lediglich den Gerichtsdienern die Einhebung und Abgabe der Schul-Strafgelder überlasse.

Es werden daher die Stadtmagistrate, Land- und Herrschafts-Gerichte hiemit besonders angewiesen, die Schulstrafgelder durch die Schul-Commissionen und Schul-Inspectionen einheben und verrechnen zu lassen, und nur in den Fällen erforderlicher Execution Polizeidiener oder Gerichtsdiener zur Einhebung zu gebrauchen, übrigens sich von der regelmäßigen Einhebung, Ablieferung und Verwendung dieser Gelder genaue amtliche Kenntniß von Zeit zu Zeit zu verschaffen suchen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Stadtmagistrate Baireuth, Bamberg und Hof, dann an die Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises.
Die Einhebung der Schulstraf-Gelder betr.

Friedmann.

Baireuth, den 16. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monat September d. J. erledigten Waisenhaus-Pfründen wurden an nachstehende Individuen verliehen:

15 fl. an die Nachtwächters-Tochter Margaretha Wenigin in Creussen,
7 fl. 30 kr. an den Schneidermeisters-Sohn Johann Hohn zu Stammbach.

Der Genuß beginnt mit dem 1. October h. J. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Pfründen-Verleihung.

Friedmann.

Baireuth, den 16. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Revision aller bis zum Jahre 18 1/7 rückständigen Stiftungs- und Gemeinderechnungen, resp. bis zu dem

a

Zeitpunct, wo die neue Gemeinde-Verordnung ins Leben getreten ist, ist nun ihrem Ende nahe, und wird noch im Laufe des ersten Quartals des gegenwärtigen Etatsjahres geschlossen.

Schon vor dem Schluß des abgewichenen Etatsjahres hätte dieselbe möglich werden können, wenn der rechtzeitigen Einsendung der hie und da noch vermißten Rechnungen nicht so viele Hindernisse und Zögerungen im Weg gelegt worden wären.

Wenn nun zur gänzlichen Ausarbeitung und Vollendung des rückständigen Rechnungswesens der Stiftungen und Gemeinden noch weiters erfoderlich ist, daß auch die Revisions-Erinnerungen hiezu pünctlich und noch rechtzeitig beantwortet werden, damit auch die Finalbeschlüsse hierauf gefaßt werden können, so sieht sich die Königl. Regierung, zur Beseitigung der Kosten, die aus der nothwendigen Verwendung von Rechnungsgehilfen den Stiftungen und Communen noch ferner erwachsen können, veranlaßet, für die Beantwortung der Moniten, die bisher so nachtheilig hingehalten wurde, drei unerläßige Termine hiermit festzusetzen, so zwar, daß ein Drittheil der Revisions-Erinnerungen zu den Stiftungs- und Communen-Rechnungen eines jeden Königl. Landgerichtes bis Ende November, das weitere Eindrittheil bis Ende December gegenwärtigen Jahres, und das letzte Drittheil bis Ende Jänner 1824 beantwortet hieher vorgelegt werden soll, um für die Fassung der Beschlüsse in den nämlichen Terminen Zeit zu gewinnen, und so das ganze Revisionsgeschäft gleichzeitig zu vollenden.

Die Königl. Landgerichte werden es an den nöthigen Betrieben, und nach Umständen erfoderlichen Zwangsmasregeln gegen die säumigen Pfleger und Verwalter um so weniger fehlen lassen, als dieselbe für alle Kosten verantwortlich gemacht werden müssen, die aus einer Verzögerung über den Schlußtermin nothwendig erfolgen würden.

Hiebei wird denselben noch einmal bemerklich gemacht, daß sie sich, nachdem zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand weder in der Rechnungsablage noch in der Revision ein Rückstand geduldet werden wird, hinsichtlich der laufenden Jahresrechnungen der Abnahme und Einsendung derselben zur Revision, genau und strenger als in dem abgewichenen Etatsjahre geschehen, nach den deßfalls erlassenen Vorschriften, beachten, um nicht wieder in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, durch Strafverfügungen gegen die säumigen Behörden einschreiten zu müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Landgerichte des Obermainkreises.

Die Retardaten in der Revision der Stiftungs- und Communen-Rechnungen bis zum Jahre 18 21/22 betr.

Friedmann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die polizeiliche Anordnung, sich nur der bestimmten Pich- und Aufschürplätze zu bedienen, von Seiten der brauenden Bürgerschaft und des hiesigen Büttnerhandwerks häufig übertreten wird, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat bei dem Wiederbeginn der Brauzeit veranlaßt, diese Anordnung hiermit zu erneuern und zu gleicher Zeit die gesetzlich erlaubten Pich- und Aufschürplätze für die Zukunft, wie folgt, zu bestimmen:

1) der freie Platz vor dem Cottenbacher Thor, doch in gehöriger Entfernung von den daselbst befindlichen Scheunen,

2) der freie Platz in der Gegend der Neuenweger Ziegelhütte, dicht an dem Mainufer,

3) der geräumige Platz, dem Müller Poppschen Hause und dem Weißschen Bade gegenüber, vor dem Ziegelthor,

4) der Gemeindeplatz auf der Dürrschnitz, doch in gehöriger Entfernung von der daselbst vorbeiführenden Straße,

5) der freie Platz vor dem Friedrichsthor bei dem Metzger Müllerschen Wohn- und Landrichter Schillingschen Mulzhaus,

6) der Platz an dem Gemeindeweg hinter dem Ma-

gistratsrath Vogelschen Gut zwischen der Gewinnerschen und Hoffmannschen Peunth,

7) der Gemeindeplatz an den neuern Häusern, den dortigen Felsenkellern gegenüber, jedoch in gehöriger Entfernung von der daselbst vorbeiführenden Straße,

8) die freien Plätze vor dem Fleßaischen, dann Dollhopfschen Felsenkeller, dann hinter der alten Fallmeisterei in den sogenannten 99 Gärten,

9) der Gemeindeplatz auf dem Herzog an der Amosschen Peunth, doch in gehöriger Entfernung von der daselbst vorbeiführenden Straße,

10) der Kellerplatz auf dem untern Herzog an der Weidmannschen Peunth,

11) der freie Platz auf dem Graben, dem Schmidtschen Garten gegenüber,

12) der geräumige Gemeindeplatz am Mainfluße zwischen dem Küfnerschen Garten und dem Herdegenschen Fabrikgebäude.

Uebertretungen dieser in Strassen- noch mehr aber in feuerpolizeilicher Hinsicht höchst wichtigen Anordnung ziehen nach Befinden der Umstände eine Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Baireuth, den 22. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Baireuth, den 20. October 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach der in dem hiesigen Intelligenzblatt eingerückten Bekanntmachung vom 4ten v. M. soll die zum Nachlaß der Waisenhaus-Verwalterin Wehrfritz gehörige Hälfte eines Söldenguts in der Altenstadt mit den übrigen Immobilien zugleich mit verkauft werden. Inzwischen ist aber auch die andere Hälfte dieses Söldenguts, welche dem Factor Engelhardt zugehörig war, den Erben zugefallen, und ihrem Antrag gemäß wird nunmehr das Söldengut, dessen Beschreibung in der Eingangs erwähnten Bekanntmachung enthalten ist, und dessen gerichtlicher Schätzungswerth 548 fl. 45 kr. rhl. beträgt, in dem auf

den 31ten d. M.

anberaumten Licitations-Termin an die Meistbietenden verkauft.

Dieses zur Nachricht für die Kauflustigen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten, werden die zur Emilie von Schönfeldischen Nachlaßmasse von der Retraite, gehörigen freieigenen sogenannten Krottendorfer-Lehen, aus grundherrlichen Renten in den Steuerdistricten Alladorf, Busbach, Haag, St. Johannis, Neunkirchen, Steinach, Görschnitz, im Bezirk des Königl. Rentamts Baireuth, und Nemmersdorf, Königl. Rentamts Gefrees bestehend, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

1. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die revidirten Fassionen können übrigens täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Baireuth, den 4. October 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In Sachen, die Verlassenschaft des Adam Feulner zu Bindloch betr., sollen auf Antrag der Erbinteressenten die zum Nachlaß gehörigen der Jurisdiction des hiesig Königl. Landgerichts unterworfenen, im Steuer-District Bindloch gelegenen walzenden Stücke, nemlich: 1) ⅜ Tagwerk Wiese, die Holz oder Lachwiese, 2) ½ Tagwerk Wiese, die Au- oder Erlichwiese, 3) ½ Tagwerk Wiese, die Schaaf- oder Sahrwiese, 4) ⅜ Tagwerk Wiese, die Simonswiese, 5) ⅜ Tagwerk und ⅜ Tagwerk Wiese, Gemeinde-Grundstücke, dem anderweiten öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den

14. November c., Vormittags 9 Uhr

im Rupprechtischen Wirthshause zu Bindloch anberaumt, welches unter Einladung aller besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zu demselben, hiermit zur allgemeinen

Kenntniß gebracht wird. Baireuth, den 24. September 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 13. l. M. November Vormittags 10 Uhr wird in dem Geschäfts-Lokale der nachgenannten Oeconomie-Commission der Bedarf an Brod für die hiesige Garnison auf das Kalender-Jahr 1824, dann der Bedarf an Fourage und Lagerstroh für das diesseitige Regiment auf eben diese Zeit, und zwar:

254000 Portionen Brod, wozu circa 1270 Schäffel Korn, dann

3265 complette leichte Fourage-Rationen, wozu circa 108 Schäffel Haber, 294 Centner Heu und 98 Centner Streustroh erforderlich sind, ferner:

2550 Gebund Lagerstroh,

mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben. Lieferungslustige werden daher eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in dem bemerkten Geschäfts-Lokale einzufinden, allda die Accords-Bedingnisse zu vernehmen, sofort ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bemerkt wird übrigens zugleich, daß zur Brodlieferung nur bürgerlich Gewerbsberechtigte, dann zur Fourage und Lagerstroh-Lieferung, nur ansässig vermögliche rechtlich bekannte Männer, welche sich über ihre Cautionsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, als Unternehmer zugelassen werden können, und daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, am 12. October 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-
Oeconomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant
Martin, Regimentsquartiermeister,

Das dem Johann Adam Kerl dahier zugehörige Wohnhaus auf dem Graben, bei der kalten Marter dahier gelegen, hiesiger Stadt-Commune lehenbar, welches für 825 fl. rheinl. gewürdiget worden, und worauf lediglich 2 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. Steuer-Simplum haften, wird hiermit zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin hiezu ist auf den

14. November

angesetzt worden, an welchem Kauflustige Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte dahier si
ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen
dem Meistbietenden dieses Kerlische Wohn
nach Vorschrift der Executions-Ordnung
werde. Culmbach, den 19. September 1

Königliches Landgericht.
Gareis.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird von
tigten Königlichen Landgerichte das Anwesen des
gers Johann Ueblacker, worauf bisher die
Bräugerechtigkeit zur goldenen Krone ausgeüb
stehend; a) in dem ganz gemauerten zweistö
hauße, mitten in der Stadt mit Hofraith, Gö
lungen, b) in dem Stadl mit Hofraith und
der obern Vorstadt, c) dem Acker in der Gr.
Tagwerk, d) den beiden Aeckern, hinter dem
Tagwerk, e) der Wechselwiese im Hagen,
f) in dem Zweidrittheile der sogenannten Röd
nebst dem daran liegenden Felde, ad $5\frac{1}{2}$ Tag
Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinds-
öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt,
tigen

Freitag den 28. November l. Js., Vormi
im hiesigen Amtslocale zu diesem Zwecke T
raumt, wozu die Kaufsliebhaber, welche sich
mögen und ihren Leumund legal auszuweisen
laden werden. Solche haben ihre Angebote
geben, und den Hinschlag an den Meistbieten
licatione zu gewärtigen, wobei denselben un
sen wird, daß sie bis dahin die nähern Verhält
wesens aus den Gerichts-Acten entnehmen kö
an der Waldnaabe, den 25. September 1823

Königlich Baierisches Landgericht de
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Im Wege der Execution wird von dem un
niglichen Landgerichte das Anwesen des hiesig
Bürgers Johann Walch, bestehend in eine
2 Kellern, einem Gärtl, halbem Stadl und
Felixbrunnen der öffentlichen Versteigerung a
man auf künftigen

Freitag den 28. November l.
Commission anberaumt hat. Kaufsliebhab
über ihr Vermögen und ihren Leumund legal
ben, können daher am obbenannten Tage i
der hiesigen Gerichts-Kanzlei zu Protocoll g
Hinschlag an den Meistbietenden salva ratific
gen. Die übrigen Verhältnisse können bis

Gerichts-Acten entnommen werden. Neustadt an der Waldnaabe, den 26. September 1823.
Königlich Baierisches Landgericht allda.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Zur Hülfsvollstreckung wird das der Wittwe Kunigunda Schusterin zu Reuth gehörige ⅔ Tagwerk Feld im Lächerlein, Besitz-Nummer 550, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 10. November l. Js.

beim Königlichen Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 9. October 1823.
Königliches Landgericht.
L. Badum.

Gegen Georg Schrüffer zu Leutzdorf ist Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Massa zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung, ein einziger Termin auf

Montag den 10. November 1823

anberaumt, an welchem die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der geeigneten Beweismittel zu liquidiren, und den weiteren Handlungen abzuwarten, insbesonders aber sich über das vorgeschlagene Arrangement zu erklären haben, als sie außerdem mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen, und mit den übrigen treffenden Handlungen präcludirt werden würden. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches, jedoch vorbehaltlich aller ihrer Ansprüche, bei Gericht zu hinterlegen. Pottenstein, den 14. October 1823.
Königlich Baierisches Landgericht
Heinrich, Landrichter.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angehende Webermeister Johann Albrecht Tröger zu Himmelkron, und seine Verlobte, die ledige Katharina Barbara Birckner aus Wirsberg, durch den heute aufgenommenen und bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 18. October 1823.
Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hierdurch auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht, daß der Mühlbesitzer Johann Michael Engelhardt zu Streitmühl und seine Verlobte, die ledige Anna Katharina Hartmann, Tochter des Frohnbauers Johann Hartmann von Waldau, durch den am 21. August curr. gerichtlich errichteten Ehevertrag die in der hiesigen Provinz geltende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, am 21. September 1823.
Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Jacob Lang zu Wüstenstein zugehörige Tropfhaus sammt Zugehörung wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden zu dem Steigerungs-Termine, der im Sitze des Gerichts unterm

17. November d. Js.

abgehalten wird, eingeladen, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 15. October 1823.
Königliches Landgericht.
Rascher.

Da von den Gläubigern der Johann Bauer'schen Eheleute zu Neubau durch die Erklärung des Königl. Fiscus vom 9ten praes. 14ten vorigen Monats, und durch die schriftliche Aeußerung der meisten andern Creditoren vom 18ten praes. 20sten d. M. das am Versteigerungstage den 30. Mai d. J. erhaltene Angeboth auf die Bauerischen Immobilien per 2000 fl. nicht genehmiget, sondern auf weitere Ausschreibung und Feilbiethung sowohl der Immobilien als der Mobilien angetragen wird, so eröffnet man zu dem öffentlichen Verkaufe dieser Effecten neuerdings auf den

4. November

Termin in loco Neubau. Die Immobilien bestehen in einem sehr geräumigen, gut von Steinen erbauten zweistöckigen Hauße, mit 2 heizbaren Zimmern, mehrern Kammern und Futtergelassen, dann Stallungen für mehrere Pferde und Rindvieh, sammt Keller, einem Stadel

und eine Wagenschupfe, beide vom Holze, mit Schindeln gedeckt. Endlich 12, 4¼ Tagwerk Felder und 5, 7⅞ Tagwerk Wiesen und sonstige Gemeinde-Nutzungen. Die Mobilien aus einer schweren Wagenfahrt, und anderen Oeconomie-Geräthschaften, aus Hauseinrichtung aller Art, besonders Tischen, Lehnstühlen, Sesseln und Betten, s. a. Kauflustige werden somit vorgeladen. Der Zuschlag der Immobilien geschieht auf erfolgte Ratification. Jeder hat auf Verlangen seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Kemnath, am 22. September 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian, Landrichter.

Die zur Conkursmassa der Fuhrmann Peter Reuischen Relikten zu Eulenlohe gehörigen, auf 708 fl. 7⅞ kr. taxirten Immobilien, bestehend: a) in einem massiv erbauten Wohnhause sammt daran gelegener besondern Pferdestallung, b) in zwei anstoßenden kleinen Gärtchen, c) 1⅞ Tagwerk Reuthwiese und d) ⅞ Tagwerk Reuthwiese, werden auf Kosten des Müllers Christoph Seiß von der Hildembacher Mühle anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt hiezu wird hiemit auf den

20. November curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welcher Kaufsliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig sind, sich im Orte Eulenloh einfinden und ihre Gebote zu Protokoll erklären können. Wunsiedel, den 23. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Hospitaliten Mathäus Rothhaft gehörige, in der neuen Gasse dahier gelegene halbe Wohnhaus, auf 597 fl. 54 kr. gerichtlich taxirt, soll im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf den

24. November d. J., Vormittags 10 Uhr

anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 8. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Dienstag den 18. November l. J. werden aus den Königl. Forstrevieren Neuensorg 19

Buch	24
Trieb	7

im Ganzen 50 Fichten- und Weistannen Holländerstämme, öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber, die sich diese bereits schon aufgeschalmten und numerirten Stämme vor der Hand von dem betreffenden Revierforstpersonale vorzeigen lassen können, haben sich am gesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Stadtschreiber Lößerischen Hauße dahier einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu äußern. Lichtenfels, den 19. October 1823.

Königliches Forstamt Lichtenfels.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Den 10. November d. J. werden in der Revier Gemünd, und zwar auf dem Forst-District Schmierhüttenschacht, 30 Stück Holländer-Stämme dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich daher am obengesetzten Tage Vormittags 10 Uhr, auf dem besagten District einzufinden und ihr Aufgeboth zu Protokoll zu geben. Der Verkauf dieser Holländerstämme geschieht auf dem Stocke, und der Hinschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung. Die Stämme können zuvor eingesehen werden und der Königl. Revierförster ist angewiesen, solche vorzuzeigen. Neustadt am Culm, den 21. October 1823.

Königliches Forstamt Preßath.

Freiherr von Marschall.

Ueber das Vermögen des Webermeisters Georg Andres zu Reuth, ist der Concurs eröffnet worden. Es werden daher folgende Edictstäge angesetzt: 1) der 10. November 1823, zur Liquidation der Forderungen und Vorlegung der Beweißmittel, 2) der 15. December, zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen, 3) der 19. Januar 1824, zum Schlusse der Verhandlungen. Die Gläubiger des Georg Andres werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem unterzeichneten Gericht zu erscheinen, und ihre

Rechte wahrzunehmen. Das Ausbleiben am ersten Edictstage, hat den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Edictstage, aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge; zugleich werden diejenigen, welche von dem Schuldner Geld, Effecten, oder Briefschaften in Händen haben, aufgefordert, demselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und der übrigen Rechtsnachtheile nichts zu verabfolgen, sondern dem Gericht Anzeige zu machen, und die Gelder oder Effecten dahin abzuliefern. Thurnau, am 3. October 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Wolfgang Seidel, wird das von diesem hinterlassene Gut, Nr. 11 zu Hütting, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Scheune, 8⅞ Jauchert Felder, 7$\frac{1}{16}$ Jauchert Wiesen, 6⅛ Jauchert Waldung und ¼ Jauchert Huth. Es wird Bietungstermin auf den

26. k. M. November, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Geschäfts-Zimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Hadermannsgrün, den 20. October 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht Hadermannsgrün.
Otto.

Gegen den bereits unter Sequestration gestellten Bauern und vormaligen Ortsvorsteher Mathäus Weidner zu Burglösau, ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher folgende Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Montag den 17. November c. a.

2) zur Vorbringung etwaniger Einreden gegen die Forderungen, so wie zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Donnerstag den 18. December c. a.,

jederzeit Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen im zweiten und letzten Edictstage aber die Ausschließung der treffenden Rechtshandlungen zur Folge habe. Sollte im ersten Edictstage ein Nachlaßvergleich zu Stande kommen, so wird für die ausbleibenden Gläubiger angenommen, daß sie der Majorität der Anwesenden beitreten. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unverzüglich, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben. Burglösau, den 16. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Wülfert.

Die zur Mathäus Weidnerischen Concursmasse in Burglösau, gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein Gut, der sogenannte andere Theil des mittlern Hofs, bestehend aus Haus, Stadel, Backofen, Stallung, Hofraith, Gras- und Obstgarten, alles an einander gelegen, dann aus 23 Tagwerk Feldern, 1½ Tagwerk Wiesen, 3½ Tagwerk Reisholz; und 2) ein Antheil der Schäferei, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. November d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Burglösau anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich im anberaumten Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen. Auch dient zur Nachricht, daß der Mathäus Weidnerische Sequester, Ortsvorsteher Pankratz Fleischmann in Burglösau, die Weisung erhalten hat, allen Kaufsliebhabern vor dem Licitationstermine die zum Aufstriche ausgesetzten Realitäten einzuweisen, und den gerichtlich erhobenen Taxwerth derselben sowohl, wie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben genau bekannt zu machen. Plankenfels, den 16. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Burglösau I.
Wülfert.

Der Schultheiß Johann Christoph Kreß zu

Warmersdorf, hat sich für zahlungsinsolvent erkläret, und dem Ganiverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 19. November d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 15. December,

3) zum Schlußverfahren, auf

Donnerstag den 9. Januar 1824,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Mühlhausen, den 21. October 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht
I. Classe.
Hopff.

Nicht Amtliche Artikel.

Bis Ende des Monaths October erscheint:

Hauptzusammenstellung der Normen über Kanzlei-Amts- und Gerichts-Taxen, dann Stempel-Gebühren im Königreiche Baiern. Nach den deßfalls bestehenden Edikten und den nachgefolgten speziellen Erläuterungen, auf allerhöchsten Auftrag bearbeitet und in alphabetische Ordnung gebracht von L. H. Geret, K. B. Regierungsrath. 4. (Preis 2 fl. —).

Der Werth und die Brauchbarkeit dieses Buches springt von selbst in die Augen. Durch diese Bearbeitung des Tax- und Stempelwesens wird eine schnelle und vollständige Uebersicht der hierüber erlassenen und zerstreut abgedruckten Gesetze erzielt, und einem bisher stark gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Man wendet sich für den Ober-Mainkreis an die

Grau'sche Buchhandlung in Baireuth und Hof.

Davis und Gumpert, aus Karge, im Großherzogthum Posen, empfehlen zur bevorstehenden Meße wiederum ihr vollständig und im neuesten Geschmack assortirtes Schnitt- und Mode-Waarenlager. Versprechen die reelste Behandlung und billigsten Preise, und verkaufen im Adler.

In dem Hauße am Friedrichsthor E. N. 337 ist die untere ganze Etage, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, 1 Kammer, zwei Küchen, dem Laden mit Gewölbe, Keller, Holzleg, einem versperrten Theil des Hausbodens und Mitgebrauch der Waschstube zu vermiethen, und entweder zum nächsten Martini-Ziel oder Lichtmeß 1824 zu bewohnen. Dieses Quartier eignet sich vorzüglich für eine solche Person, welche das Handlungs-Gewerbe zu treiben berechtiget ist. Nähere Nachricht gibt der Justizamts-Actuar Körbitz dahier.

In dem Hauße Nr. 387 ist 1 Stube nebst Kammer mit Meubeln zu vermiethen und kann sogleich bezogen werden.

In dem Hauße E. N. 346 an der Damallee, ist auf Walburgis ein Quartier, eine Treppe hoch, zu vermiethen: 5 heitzbare Zimmer, Alcov, Küche, Bodenkammer, Keller, Hof und Garten. Das Nähere erfährt man im angezeigten Hauße.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. October 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	90½	90
ditto à 5%	100½	100¼
Land-Anlehen	101	100¾
Hypoth. Anweis	100½	100¼
Lott. Loose A—D à 4% .	104½	104
ditto E—M à 4% .	99⅛	98⅞
ditto unverzinnsliche .	82¾	82½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 130. Baireuth, den 31. October 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Commissair der Stadt Nürnberg verfügte, und von der Königl. Regierung des Rezatkreises bestättigte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Grundsätze und Gedanken des Gefangenen auf St. Helena. Treue Uebersetzung eines in den Papieren las Casas gefundenen Manuscripts"

ist nach einem allerhöchsten Rescripte vom 18ten d. M. unter Anordnung der Confiscation genehmigt worden, welches den Königl. Polizei-Behörden zu Nachricht und zum Vollzug eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Königlichen Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Druckschrift. „Grundsätze und Gedanken des Gefangenen auf St. Helena" etc. betr.

Friedmann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die polizeiliche Anordnung, sich nur der bestimmten Pich- und Aufschürplätze zu bedienen, von Seiten der brauenden Bürgerschaft und des hiesigen Büttnerhandwerks häufig übertreten wird, so sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat bei dem Wiederbeginn der Brauzeit veranlaßt, diese Anordnung hiermit zu erneuern und zu gleicher Zeit die gesetzlich erlaubten Pich- und Aufschürplätze für die Zukunft, wie folgt, zu bestimmen:

1) der freie Platz vor dem Cottenbacher Thor, doch in gehöriger Entfernung von den daselbst befindlichen Scheunen,
2) der freie Platz in der Gegend der Neuenweger Ziegelhütte, dicht an dem Mainufer,
3) der geräumige Platz, dem Müller Poppschen Hause und dem Weißschen Bade gegenüber, vor dem Ziegelthor,
4) der Gemeindeplatz auf der Dürrschnitz, doch in gehöriger Entfernung von der daselbst vorbeiführenden Straße,
5) der freie Platz vor dem Friedrichsthor bei dem Metzger Müllerschen Wohn- und Landrichter Schillingschen Mulzhaus,
6) der Platz an dem Gemeindeweg hinter dem Magistratsrath Vogelschen Gut, zwischen der Gewinnerschen und Hoffmannschen Peunth,

7) der Gemeindeplatz an den neuern Häusern, den dortigen Felsenkellern gegenüber, jedoch in gehöriger Entfernung von der daselbst vorbeiführenden Straße,

8) die freien Plätze vor dem Fleßaischen, dann Dollhopfschen Felsenkeller, dann hinter der alten Fallmeisterei in den sogenannten 99 Gärten,

9) der Gemeindeplatz auf dem Herzog an der Amosschen Peunth, doch in gehöriger Entfernung von der daselbst vorbeiführenden Straße,

10) der Kellerplatz auf dem untern Herzog an der Weidmannschen Peunth,

11) der freie Platz auf dem Graben, dem Schmidtschen Garten gegenüber,

12) der geräumige Gemeindeplatz am Mainfluße zwischen dem Küfnerschen Garten und dem Herdegenschen Fabrikgebäude.

Uebertretungen dieser in Straßen- noch mehr aber in feuerpolizeilicher Hinsicht höchst wichtigen Anordnung ziehen nach Befinden der Umstände eine Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Baireuth, den 22. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

Alle diejenigen Grundeigenthümer, welche in dem hiesigen Stadtbezirk am Mainfluße, Mistelbach und Sendelbach, Grundstücke besitzen, werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Reinigung des Flußbeetes und der Ufer bei der jetzt günstigen Witterung ungesäumt vorzunehmen. Nach Verlauf von 14 Tagen wird die Revision vorgenommen, nach welcher gegen die Säumigen und Ungehorsamen nicht nur eine angemessene Geldstrafe verfügt, sondern auch noch überdies die Reinigung und Aushebung der versandeten oder durch Gesträuch verwachsenen Flußbeete auf ihre Kosten vorgenommen werden wird. Baireuth, den 18. October 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Der Taglöhner Georg Bauer zu Wizleshofen hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Fo.derungen, auf

Montag den 24. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden und des Schlußverfahrens, auf

Dienstag den 23. December l. Js,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des rc. Bauer hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen bei dem zweiten aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Es wird auch hiemit zum öffentlichen Verkauf folgender, dem rc. Bauer gehörigen Immobilien: a) des Wohnhauses Nr. 29, mit Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, onerirt mit 5⅛ kr. Steuersimplum und 3 fl. 7½ kr. rhl. Gefälle zum Königl. Renamte Gefrees, geschätzt auf 300 fl. — kr. rhl. b) ein Feld zu 1⅛ Tagwerk, der Gehrenacker, gleiches Lehen, belastet mit — 3⅜ kr. Steuersimplum, 1 1/12 Metzen Korn, 1 1/12 Metzen Gerste, 2 1/12 Metzen Haber jährlichen Gültgetraides, auf

Sonnabend den 22. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber am Königl. Landgerichte dahier sich einzufinden, hiemit eingeladen werden. Berneck, den 22. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Im Schuldenwesen des Andreas Hofmann zu Straßgiech wird es nothwendig, den Passivstand genau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren beschließen zu können. Wer demnach aus irgend einem Grunde an das Vermögen der Andreas Hof-

männischen Eheleute einen Anspruch zu machen gedenkt, wird aufgefordert, solchen am

18. November l. J.

schriftlich oder mündlich zu liquidiren, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er bei dem eintretenden Verfahren nicht berücksichtiget wird. Scheßlitz, am 16. September 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Saxenhofen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß heute das Classifications-Urtheil in der Gantsache des Amtmann Andreas Müller zu Schmölz, an die Gerichtstafel angeheftet wurde. Cronach, am 21. October 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, erster Assessor.

d. l. a.

Vom Königl. Landgericht Cronach wird auf Antrag des Johann Stengel zu Neufang, dessen aus der Gantmasse des Johann Wich Schwarz zu Neufang erkauftes Gut, am

Dienstag den 18. November Morgens 10 Uhr

nach den Vorschriften der Executions-Ordnung mit dem ersten Ausgebote zu 1300 fl., an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zu dem Ende an bestimmter Stunde im Geschäftslocale des Königl. Landgerichts dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere in rechtlicher Ordnung zu gewärtigen. Cronach, am 16. October 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, erster Assessor.

d. l. a.

Vom Königlichen Landgericht Kronach wird aus der Gantmasse des Johann Deuerling, Schuster zu Neufang: ½ Wohnhaus mit ½ Stadel, dann ½ Schneidsag in der Leitschmühl, erstere nach dem Schätzungs-Preiße zu 178 fl. 20 kr., letztere nach der Schätzung zu 48 fl. 10 kr., wiederholt auf Waag und Gefahr des frühern Käufers, welcher mit der Zahlung in gesetzlicher Frist nicht aufkommen konnte, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden Kaufsliebhaber eingeladen, sich am

18 November Morgens 10 Uhr,

vor der zu dem Ende in Neufang anwesenden Landgerichts-Commission zu melden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Cronach, am 25. September 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, erster Assessor.

d. l. a.

Daß sich der Gutsbesitzer Felix Bornberg von hier freiwillig unter Curatel, und sich der Verwaltung seines Vermögens begeben hat, wird mit dem Anhange hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß ihm der Herr Burgermeister Liebhard von hier als Curator beigeordnet worden ist, ohne dessen Einwilligung und Genehmigung derselbe gültig zu contrahiren nicht befugt ist. Culmbach, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das dem Johann Adam Kerl dahier zugehörige Wohnhaus auf dem Graben, bei der kalten Marter dahier gelegen, hiesiger Stadt-Commune lehenbar, welches für 825 fl. rheinl. gewürdiget worden, und worauf lediglich 2 fl. 48½ kr. Steuer-Simplum haften, wird hiermit zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin hiezu ist auf den

14. November

angesetzt worden, an welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte dahier sich einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden dieses Kerlische Wohnhaus, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 19. September 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Georg Schrüffer zu Leutzdorf ist Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Massa zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung, ein einziger Termin auf

Montag den 10. November 1823

anberaumt, an welchem die bekannten und unbekannten

Gläubiger des Gemeinschuldners erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der geeigneten Beweismittel zu liquidiren, und den weiteren Handlungen abzuwarten, insbesonders aber sich über das vorgeschlagene Arrangement zu erklären haben, als sie außerdem mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen, und mit den übrigen treffenden Handlungen präcludirt werden würden. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches, jedoch vorbehaltlich aller ihrer Ansprüche, bei Gericht zu hinterlegen. Pottenstein, den 14. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht
Heinrich, Landrichter.

Auf dem Grunde der höchsten Regierungs-Entschliessung, wird der hiesige Getreid-Vorrath zu 57 Scheffel Waiz, und 142 Scheffel Korn, aus dem Erndtejahre 1822, von guter Qualität zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Strichtermin auf den

Freitag den 7. November d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufsliebhaber beim hiesigen Königl. Rentamte erscheinen, und das weitere vernehmen können. Weismain, den 23. October 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Leonhard Schuberth zu Kauendorf zugehörige zinnslehenbare Gut mit Zubehör, welches erst neuerlich auf 1185 fl. 40 kr rhl. gewürdigt wurde, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mögen sich daher am

Sonnabend, den 15. November Vormittags,

in der Lehenvoigt Sahr'schen Behausung zu Kauendorf einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Thurnau, am 7. October 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Ueber das Vermögen des Webermeisters Georg Andres zu Reuth, ist der Concurs eröffnet worden. Es werden daher folgende Edictstäge angesetzt: 1) der 10. November 1823, zur Liquidation der Forderungen und Vorlegung der Beweißmittel, 2) der 15. December, zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen, 3) der 19. Januar 1824, zum Schlusse der Verhandlungen. Die Gläubiger des Georg Andres werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem unterzeichneten Gericht zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen. Das Ausbleiben am ersten Edictstage, hat den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten und dritten Edictstage, aber die Präclusion mit den betreffenden Handlungen zur Folge; zugleich werden diejenigen, welche von dem Schuldner Geld, Effecten, oder Briefschaften in Händen haben, aufgefordert, demselben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und der übrigen Rechtsnachtheile nichts zu verabfolgen, sondern dem Gericht Anzeige zu machen, und die Gelder oder Effecten dahin abzuliefern. Thurnau, am 3. October 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße am Friedrichsthor E. N. 337 ist die untere ganze Etage, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, 1 Kammer, zwei Küchen, dem Laden mit Gewölbe, Keller, Holzleg, einem versperrten Theil des Hausbodens und Mitgebrauch der Waschstube zu vermiethen, und entweder zum nächsten Martini-Ziel oder Lichtmeß 1824 zu bewohnen. Dieses Quartier eignet sich vorzüglich für eine solche Person, welche das Handlungs-Gewerbe zu treiben berechtiget ist. Nähere Nachricht gibt der Justizamts-Actuar Körbitz dahier.

Eine noch ganz gute gedeckte Korbchaise ist zu verkaufen; mehrere Centner halbgebrannte Knochen, zur Wiesendüngung vorzüglich geeignet, sind zu 1 fl. pr. Centner bei Aug. Chr. Schilpp et Comp. in Culmbach zu verkaufen.

Im Hauße Nro. 222 im Rennweg, ist eine Stube mit Meubles, stündlich zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.
Sonnabend Nro. 131. Baireuth, den 1. November 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Grundeigenthümer, welche in dem hiesigen Stadtbezirk am Mainfluße, Mistelbach und Sendelbach, Grundstücke besitzen, werden hiermit aufgefordert, die vorschriftsmäßige Reinigung des Flußbeetes und der Ufer bei der jetzt günstigen Witterung ungesäumt vorzunehmen. Nach Verlauf von 14 Tagen wird die Revision vorgenommem, nach welcher gegen die Säumigen und Ungehorsamen nicht nur eine angemessene Geldstrafe verfügt, sondern auch noch überdies die Reinigung und Aushebung der versandeten oder durch Gesträuch verwachsenen Flußbeete auf ihre Kosten vorgenommen werden wird. Baireuth, den 18. October 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 25. August 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Da nach der Anzeige des Landkutschers Johann Georg Weber dahier, demselben eine gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibung des verstorbenen Höfer Landkutschers Johann Angermann dahier, d. d. Baireuth den 11. November 1816 über 600 fl. rheinl. Kapital auf den Kaufmann Johann Heinrich Felbinger dahier, als Darleiher, gegen Verpfändung seines gegenwärtigen Wohnhauses und Zugehörungen im Rennweg dahier, mit der Hyp. Nr. 380a bezeichnet, dann ¼ Tagwerk Garten bei dem Hause, ausgestellt, auch unterm 21. November desselben Jahres gerichtlich legalisirt und mit einem Hypothekenatteste vom 21ten d. M. versehen, zu Verlust gegangen ist, der ursprüngliche Gläubiger Kaufmann Felbinger aber die richtige Zurückbezahlung des Kapitals anerkannt hat; so werden alle diejenigen, welchen an dieser zu löschenden Darlehens-Forderung der 600 fl. und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andern Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen mag, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem auf

den 15. December Vormittags 10 Uhr

hier coram Comiss. Kreisrath Rücker anberaumten Termine einzufinden, und unter Production des Documents ihre Ansprüche vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Wohnhaus, Hyp. Nr. 380a nebst Zugehörungen, so wie ¼ Tagwerk Garten beim Hause, werden präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 20. October 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden sämmtliche Sporteldebenten aufgefordert, ihre Schuldigkeit an die Sportelkasse des Königl. Kreis- und

Stadtgerichts schleunigst abzutragen, da das Etatsjahr bereits abgelaufen ist, und Sportelreste schlechterdings nicht gestattet werden können, um so mehr, da den Sporteldebenten durch Einhändigung der Sportelzettel ihre Schuldigkeit längst bekannt worden ist. Diejenigen, welche sich säumig erweisen, werden durch die strengste Execution zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Es wird hiemit den Steuerpflichtigen des Steuer-Districts Baireuth eröffnet, daß die am 30. November a. Js. fälligen Steuern pro 18²³⁄₂₄, vom 17. bis 26. November d. Js, und zwar:

von Hausnummer	1 bis	109,	Montag den 17ten,
" "	110 "	220,	Dienstag den 18ten,
" "	221 "	368,	Mittwoch den 19ten,
" "	369 "	474,	Donnerstag den 20sten,
" "	475 "	590,	Freitag den 21sten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt,
Montag den 24sten,
von St. Georgen und Grünbaum
Dienstag den 25sten,
von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen
Mittwoch den 26. November d. Js.,
jedesmalen Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, dahier eingenommen werden.

Es wird erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Bemerkt wird noch, daß nach dem Wunsche der Steuerpflichtigen, zu ihrer Erleichterung, gleich der ganzjährige Betrag angenommen werden kann. Baireuth, den 20. October 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Blaufabrikanten Johann Joseph Müller zu Streit, und mehrerer Gläubiger desselben wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalconcurses gegen denselben beschlossen, demgemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den
27. November 1823, Vormittags 9 Uhr,
2) zum Vortrage der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, auf den
23. December 1823, Vormittags 9 Uhr,
und 3) zur Schlußverhandlung, auf den
22. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr
jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagesfahrt anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Joseph Müller werden zu diesen Edictstägen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Concursgericht abzugeben, und den Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeiten zu gewärtigen. Baireuth, am 4. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Da sich im Verkaufstermine am 30. August d. J. kein Käufer zu dem Amtmann Müllerschen Wohnhauße in Schmölz vorfand, so wird dieses wiederholt, so wie es unterm 8. Juli h. J. ausgeschrieben wurde, dem öffentlichen Verkaufe, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zum Verkaufe ausgebothen. Strichtermin ist auf den
27. November Morgens 10 Uhr,
im Orte Schmölz angesetzt. Kronach, am 17. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Vom Königl. Landgericht Cronach wird auf Antrag des Johann Stengel zu Neufang, dessen aus der Gantmasse des Johann Wich Schwarz zu Neufang erkauftes Gut, am
Dienstag den 18. November Morgens 10 Uhr
nach den Vorschriften der Executions-Ordnung mit dem ersten Ausgebote zu 1300 fl., an den Meistbietenden

öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zu dem Ende an bestimmter Stunde im Geschäftslocale des Königl. Landgerichts dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere in rechtlicher Ordnung zu gewärtigen. Cronach, am 16. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Wunner, Beck zu Presek gehörige Anwesen allda, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Dieses Anwesen besteht: 1) in einem mit der realen Back- und Braugerechtigkeit versehenen Wohnhause, sammt dazu gehörigem ein Drittels Gute, Steuerbesitz-Nr. 135, 2) Dem Pflanz- und Grasgarten, St. Bes. Nr. 136, 3) dem Gründleins-Acker, St. Bes. Nr. 137, 4) dem Baders-Acker, St. Bes. Nr. 138, 5) der Baderswiese, St. Bes. Nr. 139; diese sämmtliche Realitäten sind zur hiesigen Königl. Renten-Verwaltung zinns- und handlohnbar, und sollen die Lasten und Abgaben den Strichliebhabern bekannt gemacht werden. Strichstermin ist auf

Freitag den 28. November l. J.,

im Martin Ruppertischen Gasthause zu Preseck Vormittags 10 Uhr anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, den 23. October 1823.

Königliches Herrschaftsgericht.
Schell.

Auf Requisition des Freiherrlich von Stauffenbergischen Patrimonialgerichts Burggrub, wird der dem Bauern Georg Kraunner zu Siegritz zugehörige ⅛ Dorfzehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin am

Samstag den 15. November d. J.,

in Siegritz bei Gemeindevorsteher Scheuering anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Von dem Königlich Baierischen Landgericht Gefrees, wird den verhandelten Acten gemäß hiemit für Recht erkannt: daß das zu Verlust gegangene Document, nämlich über Einhundert fünf und Zwanzig Gulden rhl., welche der Schneidermeister Johann Wolfgang Wolfrum zu Himmelcron auf dem Wohnhaus Nro. 7 daselbst, zu 5 Procent, laut gerichtl. Schuldverschreibung vom 24. Februar 1802 dem Nicolaus Ködel zu Gößenreuth schuldet, für ungültig zu erklären, im Himmelcroner Consensbuch, fol. 124 zu löschen, und der etwaige Innhaber unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, mit seinem Anspruch an das verpfändete Wohnhaus, Nro. 7 zu Himmelcron, welches gegenwärtig Schneidermeister Johann Christian Bechert besitzt, zu präcludiren sey. Urkundlich unter des Königl. Landgerichts Innsiegel und Unterschrift ausgefertigt. Berneck, den 7. October 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Taglöhner Georg Bauer zu Witzleshofen hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 24. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden und des Schlußverfahrens, auf

Dienstag den 23. December l. Js,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des ꝛc. Bauer hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen bei dem zweiten aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Es wird auch hiemit zum öffentlichen Verkauf folgender, dem ꝛc. Bauer gehörigen Immobilien: a) des Wohnhauses Nr. 29, mit Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, onerirt mit 5⅞ kr. Steuersimplum und 3 fl. 7½ kr. rhl. Gefälle zum Königl.

Rentamte Gefrees, geschätzt auf 300 fl. — kr. rhl. b) ein Feld zu 1⅛ Tagwerk, der Gehrenacker, gleiches Lehen, belastet mit — 3⅛ kr. Steuersimplum, 1$\frac{1}{12}$ Metzen Korn, 1$\frac{1}{12}$ Metzen Gerste, 2$\frac{1}{12}$ Metzen Haber jährlichen Gültgetraides, auf

Sonnabend den 22. November l. Js.
Vormittags 10. Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber am Königl. Landgerichte dahier sich einzufinden, hiemit eingeladen werden. Berneck, den 22. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Im Schuldenwesen des Andreas Hofmann zu Straßgiech wird es nothwendig, den Passivstand genau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren beschließen zu können. Wer demnach aus irgend einem Grunde an das Vermögen der Andreas Hofmännischen Eheleute einen Anspruch zu machen gedenkt, wird aufgefordert, solchen am

18. November l. J.

schriftlich oder mündlich zu liquidiren, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er bei dem eintretenden Verfahren nicht berücksichtiget wird. Scheßlitz, am 16. September 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Daß sich der Gutsbesitzer Felix Bornberg von hier freiwillig unter Curatel, und sich der Verwaltung seines Vermögens begeben hat, wird mit dem Anhange hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß ihm der Herr Burgermeister Liebhard von hier als Curator beigeordnet worden ist, ohne dessen Einwilligung und Genehmigung derselbe gültig zu contrahiren nicht befugt ist. Culmbach, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen Georg Schrüffer zu Leutzdorf ist Konkurs erkannt. Es wird daher wegen Geringfügigkeit der Massa zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung der Einreden und schlüssigen Verhandlung, ein einziger Termin auf

Montag den 10. November 1823

anberaumt, an welchem die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlage der geeigneten Beweismittel zu liquidiren, und den weiteren Handlungen abzuwarten, insbesonders aber sich über das vorgeschlagene Arrangement zu erklären haben, als sie außerdem mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Massa ausgeschlossen, und mit den übrigen treffenden Handlungen präcludirt werden würden. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches, jedoch vorbehaltlich aller ihrer Ansprüche, bei Gericht zu hinterlegen. Pottenstein, den 14. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht
Heinrich, Landrichter.

Rehau, den 15. September 1823.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli l. J. wurden in dem diesseitigen Dorfe Neutschau 7 Säcke Rauchtaback sporco 381 Pfund als Defraudations-Gegenstand weggenommen. In dem ersten Sack sind 50 Pfund Rauchtaback A. B., in dem zweiten ist Rauchtaback Krull, zu 63 Pfund, in dem dritten, Rauchtaback W. W. Reuter, zu 50 Pfund, in dem vierten Sack sind von derselben Sorte 50 Pfund, der fünfte Sack hält derley 68 Pfund, der sechste und siebende Sack haben von derselben Qualität jeder 50 Pfund incl. eines beigepackten Päckchens geschnittenen Tabackes. — Die unbekannten Zoll-Defraudanten werden hiemit geladen, sich binnen 4 Wochen, von dem Tag an, wo diese Bekanntmachung zum erstenmale in das Intelligenzblatt eingerückt worden ist, und zwar längstens auf kommenden

Freitag den 5. December l. J. Vormittags 10 Uhr

hierorts zu melden, als ausserdem die beantragte Confiscation vollzogen werden wird.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Nachdem sich der Taglöhners Sohn Martin Sallinger von Haag, Königl. Landgerichts Baireuth, auf die an ihn erlassene öffentliche Vorladung vom 17. Juni dieses Jahrs nicht gestellt hat, so wird derselbe in Befolgung des Art. 422, Th. II. des Strafgesetzbuchs hiermit wiederholt aufgefordert, innerhalb eines anderweitigen Termins, von drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht zu er-

scheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls und des Vergehens der Körperverletzung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Gräfenberg, am 23. September 1823.

Königlich Baierisches Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Auf dem Grunde der höchsten Regierungs-Entschliessung, wird der hiesige Getreid-Vorrath zu 57 Scheffel Waiz, und 142 Scheffel Korn, aus dem Erndtejahre 1822, von guter Qualität zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Strichtermin auf den

Freitag den 7. November d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufsliebhaber beim hiesigen Königl. Rentamte erscheinen, und das weitere vernehmen können. Weismain, den 23. October 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Zu unterthänigster Befolgung höchster Anordnung der Königl. Regierungs Finanz-Kammer vom 9ten curr., wird die zeitherige Wohnung des hiesigen Rentamts-Dieners mit dem daran befindlichen Küchengarten von 14⅔ □Ruthen,

Montag den 24. November d. Js.,
Vormittags 10 Uhr

unter Vorbehalt höchster Genehmigung, vor der unterzeichneten Stelle im öffentlichen Strich verkauft. Lichtenberg, den 23. October 1823.

Königliches Rentamt.
Müller.

Dienstag den 18. November l. J. werden aus den Königl. Forstrevieren Neuensorg 19
Buch 24
Trieb 7

im Ganzen 50 Fichten- und Weistannen Holländerstämme, öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber, die sich diese bereits schon aufgeschalmten und numerirten Stämme vor der Hand von dem betreffenden Revierforstpersonale vorzeigen lassen können, haben sich am gesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Stadtschreiber Lößerischen Hauße dahier einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu äußern. Lichtenfels, den 19. October 1823.

Königliches Forstamt Lichtenfels.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Wolfgang Seidel, wird das von diesem hinterlassene Gut, Nr. 11 zu Hütting, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Scheune, 8⅞ Jauchert Felder, 7 1/16 Jauchert Wiesen, 6⅞ Jauchert Waldung und ¼ Jauchert Huth. Es wird Bietungstermin auf den

26. l. M. November, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Geschäfts-Zimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Habermannsgrün, den 20. October 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht Habermannsgrün.
Otto.

Das — dem Handels-Juden Barnos Joel Moses Frittmann dahier zu Mühlhausen zugehörige, anhero gerichts- und lehenbare halbe zweigädige Wohnhaus, mit Scheuer, Stallung und Keller, dann übrigen Ein- und Zubehörungen, wird auf Requisition des Königl. Landgerichts Höchstadt zu Gremsdorf in Kraft der Hülfs-Vollstreckung hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf den

17. November d. Js.

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die darauf haftenden Lasten und Abgaben, so wie die Kaufs-Bedingnisse im Termin selbst, werden bekannt gemacht werden. Mühlhausen, den 29. September 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Hopff.

Der Handelsjude Barnos Joel Moses Frittmann zu Mühlhausen hat darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand zu erforschen, und zugleich wegen Bezahlung der gegen ihn statt habenden Forderungen mit seiner Credi-torschaft ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen. Da nun diesem Antrag statt gegeben wurde; so werden dem zu Folge sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Joel Moses Frittmanns, hiemit auf

Dienstags den 25. November 1823

vor das unterzeichnete Patrimonialgericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweißmittel anzugeben, und die Originalurkunden zu produciren, dann Abschriften davon zu den Acten abzugeben. Diejenigen nun, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen, oder ihre Rechte durch hinlängliche Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, insbesondere, daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung keine Rücksicht genommen werden wird, selbsten zuzuschreiben, und es wird alsdann angenommen werden, daß sie in diesem Fall der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Mühlhausen, den 25. October 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff.

Eingetretener Verhältnisse wegen wird die Regie des Maiereigutes und der Schäferei zu Gaybach nicht aufgelößt, daher dieses Gut sammt Schäferei nun zur Verpachtung nicht ausgesetzt wird. Hinsichtlich der Güter Halburg, Herleshof und Ströhlhof, sammt deren Schäfereien, bleibt es jedoch bei der bekannt gemachten und am Montag den 17. November d. Js. vorgenommen werdenden Pachtversteigerung. Zeilitzheim, am 25. October 1823.

Gräflich Schönbornsches Domainen-Amt.
Merkel.

Die bisher auf herrschaftliche Regie bewirthschafteten Gräflich Schönbornischen Maiereien und Schäfereien zu Halburg, Ströhlhof, Gaybach und Herleshof, sämmtlich in Franken gelegen, sollen auf 9 oder 12 Jahre verpachtet werden. Dieser Zeitpacht soll mit 22. Februar 1824 beginnen, und wird die Verpachtung an den Meistbietenden im Geschäftszimmer des hiesigen Domainenamts, am

Montag den 17. November l. J. Vormittags 10 Uhr

vorgenommen werden. Diese im besten Zustande befindliche nachbeschriebene Güter können täglich eingesehen werden, und liegen die Pachtbedingnisse beim hiesigen Domainenamte zur Einsicht vor. Der Pächter erhält einen verhältnißmäßigen Beilaß an Futter und Stroh; die Felder im Winterbauflur werden gedüngt und besaamt, jene im Sommerbauflur gestürzt übergeben. Auf Verlangen des Steigerers, kann bei jedem Hofe ein Inventar an Bauereigeschirr nach werthmäßigem Taxe überlassen werden. Pachtlustige haben sich vor der Versteigerung über landwirthschaftliche Kenntnisse, und ein sowohl zum ordentlichen Betrieb der Wirthschaft, als zur Stellung einer Caution, welche in Geld oder liegenden Gütern geleistet werden kann, hinreichendes Vermögen geeignet auszuweisen. Zeilitzheim, den 24. September 1823.

Gräflich von Schönbornisches Domainenamt.
Merkel, Domainen-Amtmann.
Habersak, Controlleur.

Beschreibung.

I. Rittergut Halburg: Dieses Gut liegt am Ufer des Mains, ½ Stunde unter Stadtvolkach, 5 Stunden von Würzburg, 3 Stunden von Kitzingen, und 4 Stunden von Schweinfurt. Die Gebäulichkeiten bestehen in der gut eingerichteten Wohnung des bisherigen Oeconomie-Verwalters, und in einer besondern geräumigen Bauernwohnung, dann in 2 großen neuen Stallungen zu 80 Stück Rindvieh, und in 2 großen neuen Scheuern nebst 3 kleinen Nebenscheuern, in den nöthigen Schweinställen, dann im Backofen, Obstdörren, und einer eingerichteten Schmiedwerkstätte. Von den 3 Kellern ist einer zum Käßläger eingerichtet, da auf diesem Gute bisher eine Schweitzerei von 42 Stück Kühen unterhalten wurde. Die Grundstücke bestehen in:

Morgen.	Ruthen.	
1½	—	Hausgarten bei der bisherigen Verwalterswohnung.

Morgen.	Ruthen.	
½	—	Garten bei der Bauernwohnung.
3	26	Baumgarten, mit einer Mauer umgeben, hinter den Stallungen und Scheuer.
669	14	Artfeld.
64	30	mit Monatsklee bestellt.
121	16	Main- und Feldwiesen.
12	—	(in Schwarzacher und Hörblacher Gemarkung.)
84¾	28	Huthwäsen.
Summa 956¼	36	der Morgen zu 160 Quadratruthen, die Ruthe zu 12 Nürnberger Schuh.

Das Gut Halburg bildet eine geschlossene Markung und ist, bis auf ein Grundstück von 10 Morgen, zehntfrei. Hiebei wird zugleich die Ausübung der Schäferei-Gerechtsame, bestehend in der Huth auf der Halburger — dann auf einem Theile der Someracher und Stadtvolkacher Gemarkung, in Pacht gegeben. Bisher bestand diese Schäferei in 300 Müttern und 200 Stück Göltvieh. Zu dieser Pachtung gehören die Schäferswohnung mit Stallung zu 3 Stück Rindvieh, 3fache Schweinstallung, die Schafscheuer mit Futterboden, ½ Morgen Hausgarten, und ½ Morgen Deputat-Feld des Schäfers.

II. Ströhlhof: Dieses Gut ist eine Stunde von Stadtvolkach und dem Mainfluße entlegen, und bildet eine eigene Gemarkung. Die Gebäulichkeiten bestehen im Wohnhauße mit Keller und Speicher, in 2 Stallungen, zu 24 Stück Rindvieh, 2 Scheuern, in deren einer noch ein Stall zu 10 Stück Jungvieh eingerichtet ist, dann im Backofen, Obstdörre und Pumpbronnen. Die Grundstücke bestehen in:

Morgen.	Ruthen.	
425¼	18	Artfeld, wovon 51 Morgen mit Obstbäumen besetzt sind.
33	16	Luzernfeldern.
34½	—	Wiesen.
5¼	15	Huthweiden.
70	—	Huthweid, der Halbmeilenwasen genannt.
568¼	9	Summa.

Von vorstehenden Grundstücken sind gegen 350 Morgen zehntbar. Mit diesem Hofe wird zugleich die Schäferei verpachtet, die bisher mit 250 Stück Zuchtmüttern beschlagen war, und die Huth auf der Ströhlhöfer Gemarkung, dem Halbmeilenwasen, dem daran stoßenden Koppelwasen, der Eichfelder Gemarkung und der Huth- und Haardwaldung auszuüben hat. Die geräumige Schafscheuer wurde im vorigen Jahre ganz neu erbaut.

III. Maierei Gaybach: Diese Maierei liegt im Orte Gaybach, ½ Stunde von Volkach und dem Maine, 3 Stunden von Schweinfurt. — Die Gebäulichkeiten bestehen in einem gut eingerichtetem Wohnhauße mit Speicher und Kellern, 2 geräumigen Scheuern, in einer Kuhstallung zu 28 Stück, einer Pferd- und Ochsenstallung zu 24 Stück, 16fache Schweinstallung, in einem Waschhauße, Backofen, Pumpbronnen, und einer gut eingerichteten Brandweinbrennerei. Die Grundstücke, welche zwar in den 3 Fluren der Ortsmarkung liegen, aber meistentheils aus großen Flächen bestehen, betragen:

Morgen.	Ruthen.	
410¾	23¾	Artfeld.
30¼	3¾	Luzernklee.
68	26¼	Wiesen.
4	—	Hopfengärten.
513¾	13¾	Summa.

Von diesen Grundstücken sind 142½ Morgen zehntbar, das Uebrige zehntfrei. Auf dieser Maierei war bisher eine Schweitzerei von 24 Kühen. Die zu Gaybach zu verpachtende Schäferei war bisher mit 380 Stück Jährlingsvieh beschlagen, und hat die Huth auf der Gaybacher — und Oettershäußer — sowie auf einem Theile der Obervolkacher Gemarkung auszuüben. Zu dieser Schäferei gehören die Wohnung des Schäfers, mit Rindviehstallung zu 3 Stück, eine große Schafscheuer, Schweinstallung, ½ Morgen Hausgarten, und 1½ Morgen 15 Ruthen Deputat-Feld des Schäfers.

IV. Rittergut Herleshof: Dieses Gut liegt 1½ Stunde von Volkach, und 3 Stunden von Schweinfurt, und 1 Stunde seitwärts vom Main. Es bildet eine für sich bestehende Markung, auf welcher der Pächter ausschließlich das Huthrecht mit Schafen und Hornvieh ausübt; es hat ferner die Wirthschafts- und Mahl-

gerechtigkeit. Die Gebäulichkeiten bestehen in dem geräumigen Wohnhauße, 2 Stallungen und 60 Stück Rindvieh, 1 detto zu 8 Stück, 2 großen Scheuern, 2 Kellern, 10fache Schweinstallung. Die Grundstücke bestehen in:

Morgen.	Ruthen.	
437[illegible]	21	Artfeld, wovon 29 Morgen mit Zwetschenbäumen besetzt sind.
24[illegible]	12	Monatskleefelder.
10	11	Wiesen, in der Gemarkung Herleshof.
24	—	allda im Zagel, im Jahre 1821 neu angelegt.
15[illegible]	—	allda zur Wiesenanlage bestimmt.
44[illegible]	—	Wiesen, auf der angränzenden Markung Herlheim.
[illegible]	38	Hausgarten.
557	2	Summa.

Hievon sind 105[illegible] Morgen, 20 Ruthen Baufeld zehntbar, alles Uebrige zehntfrei. Auf diesem Gute wurde bisher eine Schweitzerei von 32 Stück Kühen unterhalten.

Nicht Amtliche Artikel.

Bis Ende des Monaths October erscheint:

Hauptzusammenstellung der Normen über Kanzlei-Amts- und Gerichts-Taxen, dann Stempel-Gebühren im Königreiche Baiern. Nach den deßfalls bestehenden Edikten und den nachgefolgten speziellen Erläuterungen, auf allerhöchsten Auftrag bearbeitet und in alphabetische Ordnung gebracht von L. H. Geret, K. B. Regierungsrath. 4. (Preis 2 fl. —).

Der Werth und die Brauchbarkeit dieses Buches springt von selbst in die Augen. Durch diese Bearbeitung des Tax- und Stempelwesens wird eine schnelle und vollständige Uebersicht der hierüber erlassenen und zerstreut abgedruckten Gesetze erzielt, und einem bisher stark gefühlten Bedürfnisse abgeholfen. Man wendet sich für den Ober-Mainkreis an die

Grau'sche Buchhandlung in Baireuth und Hof.

Das — am untern Thore, Eingangs des Grabens, neuerbaute Eckhaus ist zu vermiethen und kann stündlich bezogen werden. Näheres hierüber ist bei dem Hauseigenthümer, E. N. 4 vor dem Culmbacher Thor, zu erfahren.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 25. Oct. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Oct. Der Sohn des Schuhmachermeisters Schott dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Jack.

Den 27. Oct. Der Sohn des Kammachermeisters Hoffer.

Den 28. Oct. Die Tochter des ersten rechtskundigen Bürgermeisters Hagen dahier.

Den 29. Oct. Die Tochter des Schuhmachermeisters Schott.

— — Der Sohn des Mitbürgers Kolb in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 23. Oct. Der Handelsmann Joseph Hirsch, alt 86 Jahre.

Den 24. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, auf der Hammerstadt, alt 21 Tage.

Den 25. Oct. Die Invaliden-Wittwe Hopf in der Jägerstrasse, alt 66 Jahre, 3 Monate, 15 Tage.

Den 26. Oct. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Kriegsraths Memmert dahier, alt 66 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

— — Der Sträfling Knauer, alt 20 Jahre.

Den 27. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 2 Monate und 24 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königl. Preuß. Regierungs-Kanzlei-Directors Wanderer dahier, alt 69 Jahre, 11 Monate und 4 Tage.

Den 28. Oct. Der Bedienter Kaul dahier, alt 63 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 132. Baireuth, den 4. November 1823.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.
(Den Dienstboten-Wechsel betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Ziel Martini d. Js. werden sämmtliche hiesige Dienstboten, welche ihre Dienste verändern, hierdurch aufgefordert, sich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in dem Polizei-Bureau Nummer 2 auf dem Rathhauße einzufinden, um die Dienst-Veränderungen in die treffenden Register und Dienstboten-Bücher eintragen zu lassen. Diejenigen Dienstboten, welche innerhalb 14 Tagen, von Martini d. Js. an gerechnet, diesem Befehl nicht Folge geleistet haben, werden zu verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die Dienstherrschaften werden hierbei auf die polizeiliche Vorschrift (Nr. 54 des Kreis-Intelligenzblatts 1822) aufmerksam gemacht, nach welcher kein Dienstbote, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler, von der Herrschaft ohne Dienstbuch, und ohne daß solches vor dem Austritt aus dem Dienst von der treffenden Polizeibehörde visirt worden ist, aufgenommen werden darf. Baireuth, am 1. November 1823.

Der Stadtmagistrat der Kreishauptstadt Baireuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

Baireuth, den 23. October 1823.
Von dem
Königlich-Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Appellationsgerichts-Advocat Johann Friedrich Mayer hieselbst, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 9. August d. Js. zum Notar für die Wechsel-Geschäfte provisorisch ernannt worden ist.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Paster.

Die Grundbesitzungen des Johann Brust von Lütschengereuth, bestehend in: a) 1½ Morgen Feld, der untere Eichacker, nach der Fassion v. Heppensteinisches Lehen, zehentbar dem Rentamte und mit 60 fl. Steuerkapital onerirt; b) 1 Morgen Feld, der obere Eich-Acker, lehen- und zehentbar, auch wie voriges besteuert; c) ½ Morgen Feld im Herrnberg, nach dem Würzburger Grundbuch fol 219, mit 7 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 10 fl. Steuerkapital onerirt; d) ½ Morgen Feld im Gehald, nach demselben Grundbuche fol 306, mit 19 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 90 fl. Steuerkapital belegt; e) ½ Morgen Feld, in der hintern Steingasse, nach besagtem Grundbuche (fol 285,) mit 7 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 10 fl. Steuerkapital belastet, welche 3 letzte Objecte zehentfrei sind, und in Erbfällen keinen Handlohn geben, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 10. November l. Js., früh 9 Uhr

im Gerichtssitze ausgesetzt, und den Meistbietenden mit Genehmigung der Kreditoren hingeschlagen. Besitz- und Kaufsfähige haben sich daher an diesem Tage einzufinden. Bamberg, den 21. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In Gemäßheit des §. 65. des Königlichen Zoll-Gesetzes und des landgerichtlichen Erkenntnisses vom 25. April d. Js. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Taglöhnerin Elisabetha Fischer zu Neuhauß wegen Salzschwärzens zum drittenmal zur Untersuchung gezogen, und bestraft wurde. Naila, den 27. October 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Das Viertelgut der Veit Schrepfermännischen Relicten zu Steinwiesen, so wie der Bergacker ober dem Pfarrhölzlein, wird im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich dem Verkaufe ausgesetzt, wozu Strichtermin auf

Dienstag den 11. November Morgens 9 Uhr

im Orte Steinwiesen anberaumt wird. Kaufslustige mögen sich daher an besagtem Tage und Stunde daselbst einfinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Kronach, am 4. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Vom Königl. Landgericht Cronach wird auf Antrag des Johann Stengel zu Neufang, dessen aus der Gantmasse des Johann Wich Schwarz zu Neufang erkauftes Gut, am

Dienstag den 18. November Morgens 10 Uhr

nach den Vorschriften der Executions-Ordnung mit dem ersten Ausgebote zu 1300 fl., an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich zu dem Ende an bestimmter Stunde im Geschäftslocale des Königl. Landgerichts dahier einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere in rechtlicher Ordnung zu gewärtigen. Cronach, am 16. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Da sich im Verkaufstermine am 30. August d. J. kein Käufer zu dem Amtmann Müllerschen Wohnhauße in Schmölz vorfand, so wird dieses wiederholt, so wie es unterm 8. Juli h. J. ausgeschrieben wurde, dem öffentlichen Verkaufe, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zum Verkaufe ausgebothen. Strichtermin ist auf den

27. November Morgens 10 Uhr,

im Orte Schmölz angesetzt. Kronach, am 17. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

In Sachen der verwittweten Eva Katharina Künzel von Schwarzenbach an der Saale, gegen den Landfuhrknecht Johann Ullrich von Langenzenn, wegen einer Forderung von 1600 fl. rhl., wird anderweiter Instructionstermin auf den

27. November c. Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt, und Beklagter Ullrich hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die gegen ihn angebrachte Arrestklage für negativ contestirt erachtet, er seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden würde. Münchberg, den 24. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Georg Winkelmann, Wittwer zu Stettern, ist Schuldenliquidation nothwendig. Alle jene, welche irgend eine Forderung an dessen Nachlaß zu machen haben, werden vorgeladen, selbe unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden am

Donnerstag den 13. November

zu liquidiren. Bei einer Vereinigung der Gläubiger werden die Abwesenden nicht geachtet, und ihrer Ansprüche an die Masse verlustigt. Forchheim, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das dem Jacob Lang zu Wüstenstein zugehörige Tropfhaus sammt Zugehörung wird hiemit dem öffentli-

chen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden zu dem Steigerungs-Termine, der im Sitze des Gerichts unterm

17. November d. Js.

abgehalten wird, eingeladen, und haben den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäs zu gewärtigen. Ebermannstadt, am 15. October 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Requisition des Freiherrlich von Stauffenbergischen Patrimonialgerichts Burggrub, wird der dem Bauern Georg Kraunner zu Siegritz zugehörige ⅛ Dorfzehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin am

Samstag den 15. November d. J.,

in Siegritz bei Gemeindevorsteher Scheuering anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das dem Johann Adam Kerl dahier zugehörige Wohnhaus auf dem Graben, bei der kalten Marter dahier gelegen, hiesiger Stadt-Commune lehenbar, welches für 825 fl. rheinl. gewürdiget worden, und worauf lediglich 2 fl. 48⅜ kr. Steuer-Simplum haften, wird hiermit zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin hiezu ist auf den

29. November

angesetzt worden, an welchem Kauflustige Vormittags 9 Uhr im Königlichen Landgerichte dahier sich einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden dieses Kerlische Wohnhaus, jedoch nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen werde. Culmbach, den 19. September 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Wohnhaus des Tuchmachermeisters Johann Reger zu Kemnath, welches auf 700 fl. geschätzt ist, wird öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft, und hiezu auf

Montag den 17. November 1823

Termin anberaumt. Kaufslustige haben sich in der Landgerichts-Kanzlei zu melden, und daselbst ihre Angebote zu legen. Kemnath, am 14. October 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian, Landrichter.

Auf dem Grunde der höchsten Regierungs-Entschliessung, wird der hiesige Getreid-Vorrath zu 57 Scheffel Waiz, und 142 Scheffel Korn, aus dem Erndtejahre 1822, von guter Qualität zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Strichtermin auf den

Freitag den 7. November d. J.

anberaumt, an welchem Tage die Kaufsliebhaber beim hiesigen Königl. Rentamte erscheinen, und das weitere vernehmen können. Weismain, den 23. October 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Dienstag den 18. November l. J. werden aus den Königl. Forstrevieren Neuensorg 19
Buch 24
Trieb 7

im Ganzen 50 Fichten- und Weißtannen Holländerstämme, öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber, die sich diese bereits schon aufgeschalmten und numerirten Stämme vor der Hand von dem betreffenden Revierforstpersonale vorzeigen lassen können, haben sich am gesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Stadtschreiber Lößerischen Hauße dahier einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu äußern. Lichtenfels, den 19. October 1823.

Königliches Forstamt Lichtenfels.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Wunner, Beck zu Presek gehörige Anwesen allda, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Dieses Anwesen besteht: 1) in einem mit der realen Back- und Braugerechtigkeit versehenen Wohnhause, sammt dazu gehörigem ein Drittels Gute, Steuerbesitz-Nr. 135, 2) Dem Pflanz- und Grasgarten, St. Bes Nr. 136, 3) dem Gründleins-Acker, St. Bes. Nr. 137, 4) dem Baders-Acker, St. Bes. Nr. 138, 5) der Baderswiese, St. Bes. Nr. 139; diese sämmtliche Realitäten

sind zur hiesigen Königl. Renten-Verwaltung zinns- und handlohnbar, und sollen die Lasten und Abgaben den Strichliebhabern bekannt gemacht werden. Strichstermin ist auf

Freitag den 28. November l. J.,

im Martin Ruppertischen Gasthause zu Preseck Vormittags 10 Uhr anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, den 23. October 1823.

Königliches Herrschaftsgericht.
Schell.

Das hiesige Otto Neudeckersche Studien-Stipendium ist bereits erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben innerhalb 6 Wochen an unterzeichnete Präsentations-Behörde ihre Bittgesuche mit den erfoderlichen Zeugnissen, und Ausweisung ihrer Abstammung von dem Stifter, einzusenden. Weismain, den 13. October 1823.

Königl. Pfarramt. Bürgerrath.
Seuberth, Pfarrer. Hofmann, Vorstand.

Uebersicht

der auf dem Markte zu Baireuth vom 13. October bis 18ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	177	177	177	—	11	28	10	55	10	12
Roggen	—	86	86	86	—	8	—	7	33	7	7
Gerste	—	65	65	65	—	6	22	5	56	5	30
Haber	—	134	134	134	—	4	—	3	33	3	6
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 19. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 23. October 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	73	73	73	—	12	36	12	18	12	—
Roggen	—	81	81	81	—	8	36	8	6	7	30
Gerste	—	167	167	167	—	6	—	5	39	5	18
Haber	—	152	152	152	—	3	36	3	18	3	—

Hof, den 23. October 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 389 ist der untere Stock, bestehend in 4 geordneten und neu hergerichteten Zimmern, Küche, Speiß- und Nebenkammern, Keller und Holzlegen, nebst Mitgebrauch der Waschgelegenheit, zu vermiethen.

Die Jahrgänge von 1810 bis 1816 incl. des Intelligenzblattes für den Mainkreis werden zu kaufen gesucht. Nähere Nachricht ertheilt das Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. October 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90⅜	90
ditto à 5% . . .	100¾	100¼
Land-Anlehen	100⅜	100½
Hypoth. Anweis	100¾	100¼
Lott. Loose A—D à 4% .	104¼	104
ditto E—M à 4% .	99	98¾
ditto unverzinsliche .	82¾	82¼

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 133. Baireuth, den 7. November 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der bereits angefertigten Conscriptions-Liste der Alters-Classe 1803, ist Termin auf

Montag den 17ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Es werden hiezu alle im Jahre 1803 gebohrne oder zu dieser Alters-Classe hingewiesenen Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts gebohren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten, hiermit vorgeladen.

Die ungehorsam Außenbleibenden werden mit folgenden Strafen belegt:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem obenbemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Alters-Classe freiwillig zu stellen.

Baireuth, den 3. November 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Dienstboten-Wechsel betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Ziel Martini d. Js. werden sämmtliche hiesige Dienstboten, welche ihre Dienste verändern, hierdurch aufgefordert, sich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in dem Polizei-Bureau Nummer 2 auf dem Rathhauße einzufinden, um die Dienst-Veränderungen in die treffenden Register und Dienstboten-Bücher eintragen zu lassen. Diejenigen Dienstboten, welche innerhalb 14 Tagen, von Martini d. Js. an gerechnet, diesem Befehl nicht Folge geleistet haben, werden zu verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die Dienstherrschaften werden hierbei auf die polizeiliche Vorschrift (Nr. 54 des Kreis-Intelligenzblatts 1822) aufmerksam gemacht, nach welcher kein Dienstbote, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler, von der Herrschaft ohne Dienstbuch, und ohne daß solches vor dem Austritt aus dem Dienst von der treffenden

Polizeibehörde visirt worden ist, aufgenommen werden darf. Baireuth, am 1. November 1823.

Der Stadtmagistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des hiesigen Kirschner-Handwerks wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich nach einem rechtskräftigen Erkenntniß, de dato 8. April 1823, kein Schneidermeister mit der Verfertigung und dem Verkauf von Pelzmützen befassen darf. Baireuth, den 4. November 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 25. September 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden auf Antrag des Curators über den Nachlaß des dahier am 31. Mai d. Jahres verstorbenen Buchdruckerssohnes Joseph Gottlieb Ludwig Schwenter, von hier gebürtig, dessen etwa vorhandene unbekannte Erben, welche mit dem sich als Erben gemeldeten Johann Wilhelm Friedrich Lumscher zu Wunsiedel, der im 4ten Grad der Seitenverwandtschaft von mütterlicher Seite mit dem Erblasser verwandt zu seyn behauptet, ein gleiches oder näheres Recht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in dem auf den

14. Januar 1824

coram Commissario Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker anberaumten Termine zu melden und ihre Erbansprüche durch glaubhafte Atteste nachzuweisen, unter der Verwahrung, daß bei ihrem Nichterscheinen der sich gemeldete Erbe für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solchem der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden würde, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden wäre.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 20. October 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

werden sämmtliche Sporteldebenten aufgefordert, ihre Schuldigkeit an die Sportelkasse des Königl. Kreis- und Stadtgerichts schleunigst abzutragen, da das Etatsjahr bereits abgelaufen ist, und Sportelreste schlechterdings nicht gestattet werden können, um so mehr, da den Sporteldebenten durch Einhändigung der Sportelzettel ihre Schuldigkeit längst bekannt worden ist. Diejenigen, welche sich säumig erweisen, werden durch die strengste Execution zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Es wird hiemit den Steuerpflichtigen des Steuer-Districts Baireuth eröffnet, daß die am 30. November d. Js. fälligen Steuern pro 18$\frac{23}{24}$, vom 17. bis 26. November d. Js, und zwar:

von Hausnummer	1	bis	109,	Montag den 17ten,
" "	110	"	220,	Dienstag den 18ten,
" "	221	"	368,	Mittwoch den 19ten,
" "	369	"	474,	Donnerstag den 20sten,
" "	475	"	590,	Freitag den 21sten,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt,
Montag den 24sten,
von St. Georgen und Grünbaum
Dienstag den 25sten,

von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 26. November d. Js.,

jedesmalen Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, dahier eingenommen werden.

Es wird erwartet, daß die Steuer-Debenten an den genannten Tägen pünctlich erscheinen, weil an einem andern, als dem bestimmten Termin keine Zahlung angenommen werden kann. Bemerkt wird noch, daß nach dem Wunsche der Steuerpflichtigen, zu ihrer Erleichterung, gleich der ganzjährige Betrag angenommen werden kann. Baireuth, den 20. October 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Die Bauer Johann Conrad Hackerischen Eheleute von Obernsees haben ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten. Es werden demnach alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die gedachten Johann Conrad Hackerischen Eheleute irgend eine Forderung oder Anspruch zu machen haben, zur Liquidation derselben auf den

2. December Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zur weitern schlüssigen Verhandlung ist ein anderweiter Termin auf den

16. December,

unter dem Präjudize anberaumt worden, daß die Nichterscheinenden mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, über Liquidität und Priorität erkannt werden wird. Baireuth, den 22. October 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Johann Kürzdörfer zu Stemmenreuth gehörige, dem Königl. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende Gut, B. N. 260, Haus-Nr. 17, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1580 fl., hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

23. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber am Bietungstermine im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzleistunden in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 27. October 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach werden die dem Johann Roßbacher sen. zu Neuhauß gehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke, Steuerdistrict Höfen, gelegenen Grundstücke, als: 1) 1⅛ Tagwerk, der Acker am Walde, gewürdiget für 110 fl., 2) 1⅛ Tagwerk Feld, in der Leimengruben, an Werth 100 fl., und 3) ⅜ Tagwerk, die Gosmanns-Wiese, taxirt für 25 fl. rheinl., hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Donnerstag den 27. November, Vormittags 10 Uhr c.

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Kanzlei-Stunden im diesseitigen Registratur-Locale eingesehen werden. Schnabelwaid, den 17. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauersmann Johann Pielhöfer zu Eichenstruth gehörige zwei Tagwerk große Feld, im Kälberrangen, dem Königl. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehend, taxirt für 250 fl. dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich in der auf

Dienstag den 2. December Vormittags 10 Uhr c.,

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Kö-

nigl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des Hypotheken-Gläubigers gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 3. October 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem Schneidermeister Georg Stirnweiß zu Reuth gehörige ½ Tagwerk Feld, im Hoffeld, Bes. Nr. 322 wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Montag den 17. November l. J.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 6. October 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Gegen Johann Georg Pelzer zu Schlammersdorf, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung zu haben vermeinen, vorgeladen, solche

Montag den 17. November c.

unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden mit Abschriften, dann aller anderer Beweißmittel bei dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, außerdem sie von der Masse ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der Einreden, wird

Donnerstag der 18. December 1823,

endlich zu den Schlußhandlungen

Montag der 19. Januar 1824,

anberaumt. Wer im zweiten und dritten Termine nicht erscheint, wird mit den ihn betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Georg Winkelmann, Wittwer zu Rettern, ist Schulden-Liquidation nothwendig. Alle jene, welche irgend eine Forderung an dessen Nachlaß zu machen haben, werden vorgeladen, selbe unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden am

Donnerstag den 13. November

zu liquidiren. Bei einer Vereinigung der Gläubiger werden die Abwesenden nicht geachtet, und ihrer Ansprüche an die Masse verlustigt. Forchheim, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Da in dem heutigen Subhastations-Termine auf den, dem Tuchmachermeister Johann Christoph Scherzer dahier gehörigen, auf 225 fl. taxirten Steinacker kein Angebot gelegt worden ist, so ist zu dessen gerichtlicher Versteigerung hiemit anderweitige Tagsfahrt auf den

25. November d. J.

anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags vor unterfertigter Behörde einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu erklären. Wunsiedel, den 22. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Requisition des Freiherrlich von Stauffenbergischen Patrimonialgerichts Burggrub, wird der dem Bauern Georg Kraunner zu Siegritz zugehörige ⅛ Dorfzehend, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin am

Samstag den 15. November d. J.,

in Siegritz bei Gemeindevorsteher Scheuering anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, die den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das Schreinergütchen des Thomas Eichhorn zu Warmensteinach, welches auf 1180 fl. geschätzt ist, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Kaufslustige haben sich am

Montag den 24. November 1823

in der Landgerichts-Kanzlei vor dem Deputirten Rechtspracticanten Seidenbusch einzufinden und ihre Angebote

zu legen. Auswärtige Käufer werden sich mit den nöthigen Vermögenszeugnissen versehen. Kemnath, am 5. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Freiherr v. Andrian, Landrichter.

Johann Müller, Bauernsohn von Letzenhof, befindet sich seit 40 Jahren abwesend, und es ist über dessen Leben und gegenwärtigen Aufenthalt hier nichts bekannt. Derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Erben, werden hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zu der angefallenen Erbschaft von 700 fl. um so gewisser hierorts zu melden, und sich gesetzlich auszuweisen, als nach Ablauf dieser Zeit mit dem Vermögen von Amtswegen verfahren würde. Kronach, am 20. September 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Aus der Gantmasse des Andreas Völkel zu Nurn werden am

15. November Morgens 10 Uhr

die vorhandenen Mobilien, bestehend in Wagenfahrt, Hausgeräthe und Vieh, gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft. Zugleich sind folgende Realitäten dem öffentlichen Strich ausgesetzt: 1) Ein Wohnhaus, von Holz gebaut mit Ziegeln bedeckt, Wohnstube, Stubenkammer, gewölbte Küche, Stallung und Hausboden enthaltend; 2) ein Feld und Wieslein am Grünweg, B. N. 1284; 3) ein Acker, ⅞ Tagwerk, am Possecker Weg, B. N. 10,756; 4) ein Acker, auf der Nurner Loos, B. N. 1287; und werden vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger an den Meistbietenden hingeschlagen. Die Kaufbedingnisse und die Taxe werden im Strichtermine, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, eröffnet. Kronach, am 13. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor
d. l. a.

Das zur Gantmasse des Benedict Kotschenreuther dahier gehörige Wohnhaus Nr. 108, sammt Felsenkeller, Bes.-Nr. 360, mit 44½ kr. Steuersimplum belegt, stadtlehenbar, neuerlich auf 1000 fl. rhl. eingeschätzt, wird auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf den

28. November Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, und um das Meistgebot den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen. Kronach, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Die Grundbesitzungen des Johann Brust von Lütschengereuth, bestehend in: a) 1⅞ Morgen Feld, der untere Eichacker, nach der Fassion v. Heppensteinisches Lehen, zehentbar dem Rentamte und mit 60 fl. Steuerkapital onerirt; b) 1 Morgen Feld, der obere Eich-Acker, lehen- und zehentbar, auch wie voriges besteuert; c) ⅞ Morgen Feld im Herrnberg, nach dem Würzburger Grundbuch fol 219, mit 7 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 10 fl. Steuerkapital onerirt; d) ⅞ Morgen Feld im Gehaid, nach demselben Grundbuche fol 306, mit 19 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 90 fl. Steuerkapital belegt; e) ⅞ Morgen Feld, in der hintern Steingasse, nach besagtem Grundbuche (fol 285,) mit 7 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 10 fl. Steuerkapitel belastet, welche 3 letzte Objecte zehentfrei sind, und in Erbfällen keinen Handlohn geben, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 10. November l. Js., früh 9 Uhr

im Gerichtssitze ausgesetzt, und den Meistbietenden mit Genehmigung der Kreditoren hingeschlagen. Besitz- und Kaufsfähige haben sich daher an diesem Tage einzufinden. Bamberg, den 21. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angehende Webermeister Johann Albrecht Tröger zu Himmelkron, und seine Verlobte, die ledige Katharina Barbara Birckner aus Wirsberg, durch den heute aufgenommenen und bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche Gütergemein-

schaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 18. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Taglöhner Georg Bauer zu Wizleshofen hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, 1) zur Anmeldung und gehörigem Nachweis der Forderungen, auf

Montag den 24. November l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden und des Schlußverfahrens, auf

Dienstag den 23. December l. Js,

jedesmal früh 9 Uhr festgesezt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger des ꝛc. Bauer hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der Massa, das Nichterscheinen bei dem zweiten aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Es wird auch hiemit zum öffentlichen Verkauf folgender, dem ꝛc. Bauer gehörigen Immobilien: a) des Wohnhauses Nr. 29, mit Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, onerirt mit 5⅞ kr. Steuersimplum und 3 fl. 7½ kr. rhl. Gefälle zum Königl. Renamte Gefrees, geschätzt auf 300 fl. — kr. rhl. b) ein Feld zu 1⅛ Tagwerk, der Gehrenacker, gleiches Lehen, belastet mit — 3¾ kr. Steuersimplum, 1 1/12 Metzen Korn, 1 1/12 Metzen Gerste, 2 2/12 Metzen Haber jährlichen Gültgetraides, auf

Sonnabend den 22. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber am Königl. Landgerichte dahier sich einzufinden, hiemit eingeladen werden. Berneck, den 22. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In Sachen der verwittweten Eva Katharina Künzel von Schwarzenbach an der Saale, gegen den Landfuhrknecht Johann Ullrich von Langenzenn, wegen einer Forderung von 1600 fl. rhl., wird anderweiter Instructionstermin auf den

27. November c. Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt, und Beklagter Ullrich hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die gegen ihn angebrachte Arrestklage für negativ contestirt erachtet, er seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden würde. Münchberg, den 24. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Samstag den 15ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Försterswohnung zu Bernheck 6 Centner 38 Pfund reines Pech, öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Horlach, am 1. November 1823.

Königliches Forstamt Horlach.
Kettner.

Zu unterthänigster Befolgung höchster Anordnung der Königl. Regierungs Finanz-Kammer vom 9ten curr., wird die zeitherige Wohnung des hiesigen Rentamts-Dieners mit dem daran befindlichen Küchengarten von 14½ □Ruthen,

Montag den 24. November d. Js.,

Vormittags 10 Uhr

unter Vorbehalt höchster Genehmigung, vor der unterzeichneten Stelle im öffentlichen Strich verkauft. Lichtenberg, den 23. October 1823.

Königliches Rentamt.
Müller.

Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Wolfgang Seidel, wird das von diesem hinterlassene Gut, Nr. 11 zu Hütting, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es gehören zu demselben ein Wohnhaus, eine Scheune, 8⅞ Jauchert Felder, 7 1/8 Jauchert Wiesen, 6⅞ Jauchert Waldung und ¼ Jauchert Huth. Es wird Bietungstermin auf den

26. k. M. November, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Ge-

schäfts-Zimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Habermannsgrün den 20. October 1823.

Das Königlich Baierische Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonialgericht Habermannsgrün.

Otto.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll der, dem Kaufmann Constantin Puphka gehörige halbe Hof, Nr. 36 zu Unterkozau, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehören zu demselben: eine Scheune, 32 1/16 Jauchert Felder, 12⅞ Jauchert Wiesen, 12¾ Jauchert Holzland, 13⅞ Jauchert Huthen und 8 Quadratruthen Grasgarten. Durch die Schätzung ist der Werth desselben, nach Abrechnung aller Abgaben, auf 1862 fl. 47¾ kr. rhl. festgestellt worden. Es wird Bietungs-Termin auf den

29. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Gumpersreuth, den 29. October 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht.

Otto.

Gegen den bereits unter Sequestration gestellten Bauern und vormaligen Ortsvorsteher Mathäus Weidner zu Burglösau, ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher folgende Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Montag den 17. November c. a.

2) zur Vorbringung etwaniger Einreden gegen die Forderungen, so wie zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Donnerstag den 18. December c. a.,

jederzeit Vormittags 10 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen im zweiten und letzten Edictstage aber die Ausschließung der treffenden Rechtshandlungen zur Folge habe. Sollte im ersten Edictstage ein Nachlaßvergleich zu Stande kommen, so wird für die ausbleibenden Gläubiger angenommen, daß sie der Majorität der Anwesenden beitreten. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, hiermit aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unverzüglich, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, bei dem unterzeichneten Gerichte zu übergeben. Burglösau, den 16. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.

Wülfert.

Die zur Mathäus Weidnerischen Concursmasse in Burglösau, gehörigen Realitäten, und zwar: 1) ein Gut, der sogenannte andere Theil des mittlern Hofs, bestehend aus Haus, Stadel, Backofen, Stallung, Hofraith, Gras- und Obstgarten, alles an einander gelegen, dann aus 23 Tagwerk Feldern, 1¼ Tagwerk Wiesen, 3¾ Tagwerk Reisholz; und 2) ein Antheil der Sch[illegible], werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. November d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Orte Burglösau anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich, im anberaumten Termine einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen. Auch dient zur Nachricht, daß der Mathäus Weidnerische Sequester, Ortsvorsteher Pankratz Fleischmann in Burglösau, die Weisung erhalten hat, allen Kaufsliebhabern vor dem Licitationstermine die zum Aufstriche ausgesetzten Realitäten einzuweisen, und den gerichtlich erhobenen Taxwerth derselben sowohl, wie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben genau bekannt zu machen. Plankenfels, den 16. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht Burglösau I.

Wülfert.

Dem Antrage eines Realgläubigers zu Folge, werden die dem Bauern Johann Graßer dahier zugehörigen ledigen Grundbesitzungen, und zwar: 1) die an dem Wiesentflusse gelegene Hammerwiese, 2) der Quer- oder Zwergacker auf der obern Reuth, und, 3) der

sogenannte Krautleich, öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber aufgefordert, sich in dem auf den

1. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Licitations-Termine einzufinden, wo sie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Plankenfels, den 31. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Der Schultheiß Johann Christoph Kreß zu Warmersdorf, hat sich für zahlungsinsolvent erkläret, und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf

Mittwoch den 19. November d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 15. December,

3) zum Schlußverfahren, auf

Donnerstag den 9. Januar 1824,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Mühlhausen, den 21. October 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hopff.

Der Handelsjude Barnos Joel Moses Frittmann zu Mühlhausen hat darauf angetragen, seine Gläubiger öffentlich vorzuladen, um seinen Schuldenstand zu erforschen, und zugleich wegen Bezahlung der gegen ihn statt habenden Forderungen mit seiner Creditorschaft ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen. Da nun diesem Antrag statt gegeben wurde; so werden dem zu Folge sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Joel Moses Frittmanns, hiemit auf

Dienstags den 25. November 1823

vor das unterzeichnete Patrimonialgericht geladen, um ihre Ansprüche und Forderungen, aus welchem Grunde sie immer entstanden seyn mögen, zu liquidiren, die Beweißmittel anzugeben, und die Originalurkunden zu produciren, dann Abschriften davon zu den Acten abzugeben. Diejenigen nun, welche in diesem Termin entweder in Person nicht erscheinen, oder ihre Rechte durch hinlängliche Bevollmächtigte nicht vertreten lassen, haben sich die sie deshalb treffenden Nachtheile, insbesondere, daß auf sie bei einer allenfallsigen Vereinigung keine Rücksicht genommen werden wird, selbsten zuzuschreiben, und es wird alsdann angenommen werden, daß sie in diesem Fall der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Mühlhausen, den 25. October 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hopff.

Zum unbedingten Hinschlag bei dem öffentlichen Verkauf der dem Jakob Jörg zu Mühlendorf, gehörigen halben großen Wegwiese, worauf sich ein Aufgebot von 100 fl. befindet, ist Termin auf

Freitag den 5. December Vormittags

anberaumet, an welchem den Liebhabern eine weitere Versteigerung offen stehet. Walsdorf, am 24. October 1823.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches Patrimonialgericht.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 389 ist der untere Stock, bestehend in 4 geordneten und neu hergerichteten Zimmern, Küche, Speiß- und Nebenkammern, Keller und Holzlegen, nebst Mitgebrauch der Waschgelegenheit, zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 134. Baireuth, den 8. November 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des General-Comitees des landwirthschaftlichen Vereins wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Viehmarkt auf der Theresienwiese zu München, jederzeit am Montag nach dem ersten Sonntag im October, abgehalten wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Den Viehmarkt auf der Theresienwiese zu München betr.

Friedmann.

Baireuth, den 29. October 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 3. Februar d. J., das verbotene Spiel in auswärtigen Lotterien betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß

Johann Christoph Aumann

zu Frankfurt am Main, auch zu denjenigen gehört, welche zum verbotenen Spiel in auswärtige Lotterien verführerische Einladungen in das Königreich Baiern erlassen.

Gegen denselben ist daher, wenn er sich betreten lässet, vorschriftsmäßig zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Frankfurter Stadt-Lotterie betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der bereits angefertigten Conscriptions-Liste der Alters-Classe 1803, ist Termin auf

Montag den 17ten dieses Monats Vormittags 8 Uhr

anberaumt worden.

Es werden hiezu alle im Jahre 1803 gebohrne oder zu dieser Alters-Classe hingewiesenen Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts gebohren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten, hiermit vorgeladen.

Die ungehorsam Außenbleibenden werden mit folgenden Strafen belegt:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,

2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,

3) haben eine längere Dienstzeit, und

4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden

5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem obenbemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Alters-Classe freiwillig zu stellen.

Baireuth, den 3. November 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Den Dienstboten-Wechsel betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Ziel Martini d. Js. werden sämmtliche hiesige Dienstboten, welche ihre Dienste verändern, hierdurch aufgefordert, sich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in dem Polizei-Bureau Nummer 2 auf dem Rathhauße einzufinden, um die Dienst-Veränderungen in die treffenden Register und Dienstboten-Bücher eintragen zu lassen. Diejenigen Dienstboten, welche innerhalb 14 Tagen, von Martini d. Js. an gerechnet, diesem Befehl nicht Folge geleistet haben, werden zu verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die Dienstherrschaften werden hierbei auf die polizeiliche Vorschrift (Nr. 54 des Kreis-Intelligenzblatts 1822) aufmerksam gemacht, nach welcher kein Dienstbote, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler, von der Herrschaft ohne Dienstbuch, und ohne daß solches vor dem Austritt aus dem Dienst von der treffenden Polizeibehörde visirt worden ist, aufgenommen werden darf. Baireuth, am 1. November 1823.

Der Stadtmagistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Bekanntmachung.

(Die städtische Sparkasse betreffend.)

Da das Locale der städtischen Sparkasse verändert und in das Hospitalgebäude am Markt verlegt worden ist, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Sparkasse in der Regel an jedem Mittwoch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr eröffnet wird. Von jedem Ziel an, nämlich: Martini, Lichtmeß, Walburgi und Jacobi, bleibt solche jedoch jederzeit acht Tage lang in der angegebenen Zeit offen. Diese zur Beförderung der Sparsamkeit und Unterdrückung des überhand genommenen Luxus gegründete Anstalt hat bisher einen sehr guten Fortgang gehabt und es läßt sich erwarten, daß bei dem bevorstehenden Ziel Martini vorzüglich die hiesigen Dienstboten durch Einlegung ihrer für die Zeit des Alters, der Krankheit und der Noth gesammelten Ersparnisse, seyen sie auch noch so klein, an diesem wohlthätigen, mit hinreichender Sicherheit versehenen Institut um so mehr Theil nehmen werden, als von Martini d. J. an, alle Ersparnisse, welche runde Summen von 25, 50, 75 oder 100 Gulden betragen, sogleich mit vier Prozent verzinset werden sollen.

Die hiesigen Dienstherrschaften werden bei dieser Gelegenheit aufgefordert, ihre Dienstboten über den wohlthätigen, Sparsamkeit und Moralität befördernden Zweck dieser Anstalt zu belehren und zur Theilnahme zu ermuntern. Baireuth, am 4 November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 23. October 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Appellationsgerichts-Advocat Johann Friedrich Mayer hieselbst, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 9. August d. Is. zum Notar für die Wechsel-Geschäfte provisorisch ernannt worden ist.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paßer.

Baireuth, den 27. Februar 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird der dahier gebürtige Johann Heinrich Popp, Sohn des vormaligen Münzbedienten Johann Eberhardt Popp, welcher in Französische Militairdienste getreten, und von dessen Aufenthalt und Leben über 30 Jahre eine Nachricht nicht eingegangen ist, oder dessen eheliche Descendenten, hiemit vorgeladen, binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

24. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichtsrath Pöhlmann sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Johann Heinrich Popp für tod erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten nach berichtigter Legitimation ohne Cautionsleistung verabfolgt werden wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. n.

Riedel.

Künftigen Mittwoch den 12ten l. Mts. werden an der Cavallerie-Caserne 17 ausgemusterte Königl. Dienstpferde, an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Baireuth, den 5. November 1823.
Das Commando der 3ten Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
von Arnim, Major.

Auf die dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins zugehörigen Grund-Realitäten, wie solche im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 125, 126, 127, und 82, 83 und 84 beschrieben sind, wurde am Bietungstermine ein Aufgebot von 1450 fl. erzielt. Neuerlicher Strichtermin zur Erhöhung dieses Aufgebotes wird auf

den 24. November früh 9 Uhr

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung, wird das dem verlebten Georg Römer zu Reundorf zugehörige 1⅛ Morgen Feld, der Nußknock genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. November l. J. früh 9 Uhr

im Gerichtssitze festgesetzt; dasselbe ist K. Lehen, liegt im Steuer-District Reundorf, Besitz-Nr. 695, hat 240 fl. Steuerkapital. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich an diesem Termine einzufinden und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach, zu gewärtigen. Bamberg, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Den Creditoren des Johann Friedel von Rotensand wird hiemit eröffnet, daß das Locatorium in dieser Konkurssache unterm Heutigen affigirt wurde, sofort die Liquidanten solches hierorts einsehen können. Bamberg, den 29. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Da bei dem am 29ten d. M. abgehaltenen Verkaufe der zur Georg Binkertischen Debitmasse gehörigen Realitäten, der Tax nicht erreicht wurde, so werden solche neuerdings dem öffentlichen Verkaufe in loco Schlüsselau ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 18. November früh 9 Uhr

anberaumt; zugleich wird sich hinsichtlich der Besitzungen auf die Ausschreibungen im Bamberger und Baireuther

Intelligenz-Blatt Nr. 83, 84, und 128 bezogen. Bamberg, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die Grundbesitzungen des Johann Brust von Tütschengereuth, bestehend in: a) 1½ Morgen Feld, der untere Eichacker, nach der Fassion v. Heppensteinisches Lehen, zehentbar dem Rentamte und mit 60 fl. Steuerkapital onerirt; b) 1 Morgen Feld, der obere Eich-Acker, lehen- und zehentbar, auch wie voriges besteuert; c) ¼ Morgen Feld im Herrnberg, nach dem Würzburger Grundbuch fol 219, mit 7 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 10 fl. Steuerkapital onerirt; d) ¼ Morgen Feld im Gehaid, nach demselben Grundbuche fol 306, mit 19 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 90 fl. Steuerkapital belegt; e) ¼ Morgen Feld, in der hintern Steingasse, nach besagtem Grundbuche (fol 285,) mit 7 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 10 fl. Steuerkapital belastet, welche 3 letzte Objecte zehentfrei sind, und in Erbfällen keinen Handlohn geben, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 10. November l. Js., früh 9 Uhr

im Gerichtssitze ausgesetzt, und den Meistbietenden mit Genehmigung der Kreditoren hingeschlagen. Besitz- und Kaufsfähige haben sich daher an diesem Tage einzufinden. Bamberg, den 21. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die Wittwe Sußanna Hirsch dahier, ist unterm 21. September c. gestorben, ohne daß dieselbe Intestat-Erben hinterlassen hätte. Es werden daher allenfalls bisher noch unbekannte Erben hiermit aufgefordert, in dem auf den

19. November Vormittags 9 Uhr

festgesetzten Termin, dahier um so gewisser zu erscheinen, und ihre Erbschafts-Ansprüche an dem vorhandenen Nachlaß geltend zu machen, als sie außerdem mit solchen werden präcludirt werden. Weidenberg, den 16. October 1823.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Johann Walerlein von Hartenreuth hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. — Demzufolge wird der Concursprozeß eröffnet, und wird: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, Termin auf

Freitag den 28. November 1823,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Montag den 29. December 1823,

3) zu den Schlußverhandlungen, auf

Freitag den 23. Januar 1824

anberaumt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen in den folgenden Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben werde. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gantirer etwas in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, angewiesen, solches zur Concursmasse zu hinterlegen. Pottenstein, den 27. October 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Da sich im Verkaufstermine am 30. August d. J. kein Käufer zu dem Amtmann Müllerschen Wohnhauße in Schmölz vorfand, so wird dieses wiederholt, so wie es unterm 8. Juli h. J. ausgeschrieben wurde, dem öffentlichen Verkaufe, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger zum Verkaufe ausgebothen. Strichtermin ist auf den

27. November Morgens 10 Uhr,

im Orte Schmölz angesetzt. Kronach, am 17. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Gegen Johann Georg Pelzer zu Schlammersdorf, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung zu haben vermeinen, vorgeladen, solche

Montag den 17. November c.,

unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden mit Abschriften, dann aller anderer Beweißmittel bei dem unterzeichneten

Landgerichte anzubringen, außerdem sie von der Masse ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der Einreden, wird

Donnerstag der 18. December 1823,

endlich zu den Schlußhandlungen

Montag der 19. Januar 1824,

anberaumt. Wer im zweiten und dritten Termine nicht erscheint, wird mit den ihn betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Gegen die Verlassenschaft des Johann Georg Winkelmann, Wittwer zu Rettern, ist Schulden-Liquidation nothwendig. Alle jene, welche irgend eine Forderung an dessen Nachlaß zu machen haben, werden vorgeladen, selbe unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden am

Donnerstag den 13. November

zu liquidiren. Bei einer Vereinigung der Gläubiger werden die Abwesenden nicht geachtet, und ihrer Ansprüche an die Masse verlustigt. Forchheim, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Daß sich der Gutsbesitzer Felix Bornberg von hier freiwillig unter Curatel, und sich der Verwaltung seines Vermögens begeben hat, wird mit dem Anhange hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß ihm der Herr Burgermeister Liebhard von hier als Curator beigeordnet worden ist, ohne dessen Einwilligung und Genehmigung derselbe gültig zu contrahiren nicht befugt ist. Culmbach, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Da in dem heutigen Subhastations-Termine auf den, dem Tuchmachermeister Johann Christoph Scherzer dahier gehörigen, auf 225 fl. taxirten Steinacker kein Angebot gelegt worden ist, so ist zu dessen gerichtlicher Versteigerung hiemit anderweitige Tagsfahrt auf den

25. November d. J.

anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags vor unterfertigter Behörde einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu erklären. Wunsiedel, den 22. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

In Sachen der verwittweten Eva Katharina Künzel von Schwarzenbach an der Saale, gegen den Landfuhrknecht Johann Ullrich von Langenzenn, wegen einer Forderung von 1600 fl. rhl., wird anderweiter Instructionstermin auf den

27. November c. Vormittags 9 Uhr

dahier angesetzt, und Beklagter Ullrich hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die gegen ihn angebrachte Arrestklage für negativ contestirt erachtet, er seiner Einreden verlustig erklärt und Klägerin zum Beweis ihrer Klage zugelassen werden würde. Münchberg, den 24. September 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Da der unterm 10. October d. J. stattgefundene Pechverkauf, die höchste Genehmigung der Königl. Regierung nicht erhalten hat, so wird zur wiederholten Veräußerung der vorhandenen 8 Centner Pech, der

11ten d. Ms. Vormittags 9 Uhr

als Termin anberaumet, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Culmbach, am 3. November 1823.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Samstag den 15ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Försterswohnung zu Bernheck 6 Centner 38 Pfund reines Pech, öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet. Horlach, am 1. November 1823.

Königliches Forstamt Horlach.

Kettner.

Der auf hiesigem Getreid-Speicher sich noch befindliche Roggen-Vorrath von circa 97 Scheffel, 1822er Frucht, von bester Qualität, wird am

17. November 1823 Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufs-

lustige haben sich daher an diesem Termine in dem hiesigen Rentamtslocale einzufinden, die Kaufsbedingnisse allda zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Weischenfeld, den 4. November 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Zu unterthänigster Befolgung höchster Anordnung der Königl. Regierungs Finanz-Kammer vom 9ten curr., wird die zeitherige Wohnung des hiesigen Rentamts-Dieners mit dem daran befindlichen Küchengarten von 144 []Ruthen,

Montag den 24. November d. Js.,
Vormittags 10 Uhr

unter Vorbehalt höchster Genehmigung, vor der unterzeichneten Stelle im öffentlichen Strich verkauft. Lichtenberg, den 23. October 1823.

Königliches Rentamt.
Müller.

Dem Antrage eines Realgläubigers zu Folge, werden die dem Bauern Johann Graßer dahier zugehörigen ledigen Grundbesitzungen, und zwar: 1) die an dem Wiesenflusse gelegene Hammerwiese, 2) der Quer- oder Zwergacker auf der obern Reuth, und 3) der sogenannte Krautteich, öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber aufgefordert, sich in dem auf den

1. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Licitations-Termine einzufinden, wo sie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Plankenfels, den 31. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Wülfert.

Uebersicht
der auf dem Markte zu Baireuth vom 20. October bis 25ten incl. gebrachten und verkauften Getreider und der bestandenen Getreide-Preise

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	146	146	146	—	11	24	10	57	10	30
Roggen	—	96	96	96	—	7	48	7	16	6	45
Gerste	—	121	121	121	—	6	—	5	39	5	18
Haber	—	76	76	76	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 26. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Von der zweiten Auflage des neuen Testaments mit Abbildungen aus der biblischen Geschichte, nebst einem Kärtchen von Palästina und dem Titelkupfer von Jerusalem, sind noch bis zum 15. December Exemplare bei mir zu haben. Das Exemplar auf Druckpapier kostet 20 kr., auf Schreibpapier 48 kr. Wer 10 Exemplare nimmt, erhält das 11te frei.

F. C. Birner.

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich die bevorstehende Martini-Messe zu Baireuth mit einen schönen Assortiment Damen-Kopfputz nach der neusten Facon besuchen werde. Ich bitte daher unterthänig gehorsamst um zahlreiche Besuche und verspreche billige Preise und prompte Bedienung. Mein Logis ist auf dem Markte nächst dem Rathhauße, bei Madame Horn, Nro. 10.

Caroline Oertel, Marchande des Modes aus Bamberg.

Johann Georg Benedikt Schaupp aus Bamberg, empfiehlt sich in Holländer, Bielefelder, Waarendorfer, Irrländer und Schweizer Leinwand, Damast-Tafel-Garnituren, Kaffeetüchern, weißem Piqué und dergleichen Bettdecken, Franz. Leinen-Batist, Vorhang-Batist in allen

Breiten, ordinairen, mittel, als Damast-Handtücher und Tischzeugen, weißen und färbigen leinen Sacktüchern, Fußdecken mit braunem Grund, Englischen Seidenflachs in Pfundpaqueten, Dimitis, oder sogenannten Schnurbarchens Canafas aux Blumeaux, ächt brabanter Zwilch, mittel und extra feinen Filzhüthen nach modernstem Geschmack, dergleichen lackirte Hüthe, nebst vielen andern Artikeln zu geneigtem Zuspruche, unter Zusicherung billigster Fabrikpreiße. Mein Waarenlager ist in der Boutique des Herrn Todtschinder neben Herrn Nietsche, Eingangs der Hauptreihe rechts. —

Unterzeichneter bezieht diesen Martini-Markt zum Erstenmal, und empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrten Publikum mit einem Lager von feinen lackirten Blech- und Zinnwaaren, eigener Fabrik, und nach den neuesten Desins. Ich versichere sowohl Schönheit, als Dauer dieser Arbeiten, und bitte um geneigten Zuspruch. Das Nähere bezeichnen die ausgegebenen Adressen. Meine Boutique ist in der Hauptreihe.

C. B. Braun, Zinn- und Lackirwaaren-Fabrikant aus Erlangen.

Die Gemeinden und Ortsvorstände setze ich in Kenntniß, daß bei mir verschiedene Sorten Handspritzen gefertiget werden. Das Stück mit drei Rohren kostet 2 fl. 30 kr., und einfache, das Stück 1 fl., auch zu 40 kr. Bei großen Bestellungen werden die Preise etwas billiger gemacht.

Johann Wilhelm Zeitler jun., Drechslermeister, wohnhaft in der Kulmbacher Strasse, E. N. 339, parterre, gegen die Strasse.

Der Unterzeichnete, Erfinder von einer neuen Art öconomischer Lampen, empfiehlt sich diese Dult einem geehrten Publikum mit einem vollständigen Lager in allen Gattungen Lampen und lackirten Waaren. Der Nutzen dieser neu erfundenen Lampen besteht hauptsächlich in Folgendem: 1) ist die Behandlung derselben ganz einfach, so daß sie ohne alle Schwierigkeit von jedem Dienstboten versehen werden können; 2) geben sie ein ganz klares und reines Licht, das besonders für Personen, welche viel bei Nacht lesen oder arbeiten, also für Studierende und Künstler, sehr wohlthätig ist; dabei verbreiten sie durchaus keinen Rauch oder Dampf, weil die Dochte dazu auf besondere Art chemisch bereitet sind; 3) erfordert eine Arbeit- oder Tisch-Lampe, welche so viel Licht, als zwei Wachskerzen gibt, wenn sie 10 Stunden brennt, nur 4 kr. Oel, und ein kleiner Docht reicht für 2 Monate zu. Die neuen Preise dieser Lampen, sammt den nöthigen chemischen, wohlriechenden Dochten dazu, sind nun: 1) ein Paar Billard-Lampen mit Dochten auf 4 Jahre, 30 fl.; 2) eine Societäts-Lampe, sowohl für Zimmer als Kaufläden, mit Dochten auf 4 Jahre, 12 fl.; 3) eine doppelte Comptoir-Lampe mit Dochten auf 4 Jahre, 11 fl. 30 kr.; 4) eine Arbeits- oder Studier-Lampe mit Dochten auf 4 Jahre, 6 fl. 30 kr.; 5) eine Wand-Lampe mit Dochten auf 4 Jahre, 5 fl. 30 kr.; 6) eine Hausehrn-Lampe zum Gebrauch in Glasglocken mit 2 Flammen und Dochten auf 4 Jahre, 3 fl.; 7) eine Küchen-Lampe mit Dochten auf 4 Jahre, 2 fl. 15 kr.; 8) eine Nacht-Lampe, nützlich zum Gebrauche in Kinder- und Krankenzimmern mit Dochten auf 2 Jahre, 2 fl. 15 kr. Wenn von den wohlriechenden Dochten separirt gekauft werden, so kostet das Dutzend von Nummer 1 bis 5, 1 fl. 30 kr. Von Nummer 6 und 7, das Dutzend 24 kr. und von Nummer 8, 20 kr. Ferner habe ich ein großes Sortiment von sogenannten Astral-Lampen zum Hängen und Stellen nach dem neuesten Geschmack, und verkaufe dieselben zu den billigsten Fabrik-Preisen. Säulen-Lampen zum Stellen in allen moirée metallique Farben mit rundem Dochte unter einem Cylinder-Glas, kostet das Stück 8, 9, 11 bis 13 fl. 30 kr. nach Qualität, und diese Lampen sind sämmtlich mit 2 Schirmen oder Deckeln versehen, nähmlich mit einem blechernen, zum dabei Arbeiten, und mit einem von Gaze zur schönen und angenehmen Beleuchtung des Zimmers. Diese nämlichen Sorten Lampen habe ich auch mit ächter Bronze reich dekorirt, und statt der Gaze-Schirme mit fein geschliffenen Kristall-Kuppeln versehen, im Preise zu 28, 30, 36, 44 und 48 fl. das Stück. Auch welche, die mit Musik versehen sind, das Paar zu 20 Karolin. Astral-Hänglampen mit Blech- und Gaze-Schirme zu einem Licht, 18 fl.; dergleichen zu 2 Lichtern, 28 fl. das Stück. Vierarmige Häng-Lampen, um Zimmer oder Kaufläden zu beleuchten, mit den dazu gehörigen Gläsern, das Stück 20 fl. Eine Wand-Lampe mit Gläsern 6 fl. Eine zweiarmige Häng-Lampe mit Gläsern 12 fl. Eine Nacht-Lampe mit Gläsern und einem Dutzend Dochten 3 fl. Soge-

nannte Seidlerische Studier-Lampen mit 2 Duzzend chemischen Dochten, 4 fl. das Stück. Eine besondere Auswahl von den berühmten englischen Liverpool-Lampen, wo ein Docht so viel Licht, als 12 Wachskerzen verbreitet, sowohl zum Stehen als Hängen, wie auch Liverpool-Nachtlampen in verschiedenen Größen; diese liverpoolischen Lampen sind besonders wegen ihrem reinen Licht und geschmackvollen Arbeit anzuempfehlen. Ferner verkaufe ich alle Gattungen lackirter Waaren, als Kaffee- und Präsentir-Bretter, in Silber plattirt und mit Goldverzierung, auch mit Malerei in allen Größen. Kaffee- und Theegeschirre, Zuckerkistchen und Dosen, Rauch- und Schnupftabacks-Dosen von Blech und Papiermaché mit verschiedenen Malereien und Verzierungen. Waschbecken, Spiritus-Maschinen, Blumenvasen, Blumenbecher nach dem neuesten Geschmack. Leuchter von verschiedener Art, Brod- und Fruchtkörbe von verschiedener Façon. Walise, Schmuckkästchen, Cigarnbüchsen, Federröhre, Bouteillen- und Gläsersetzer. Rauchtabacksmagazine, Lichtscheeren, Teller, ovale und achteckige, Lichtrosen, Spielzeuge u. s. w. Eine schöne Auswahl von feinem Pariser Porzellain, sowohl in ganzen Servisen in Weiß mit Goldrand und in schönen Malereien, als auch im Einzelnen Bouillon- und Kaffee-Tassen, ächtes köllnisches Wasser von der besten Qualität, das Kistchen mit 6 Gläsern zu 4 fl. Auch von den neu erfundenen chemischen Feuerzeugen, welche äußerst bequem und zum Besten verfertigt sind, und mehrere Jahre ihre vollkommene Wirkung behalten, mit der dazu gehörigen Instruction, verkaufe ich zu den billigsten Fabrikpreisen. Ferner verkaufe ich von der berühmten englischen Glanzwichse, womit man die Stiefeln in einigen Minuten so glänzend machen kann, als wären sie lackirt, und bemerke hierbei, daß die jedesmalige Anwendung derselben nicht auf einen Heller zu stehen kommt, wie man sich durch eine Probe überzeugen kann; die Büchse kostet 15, 20, und 30 kr. Zugleich versichere ich, daß diese Wichse vieles zu längerer Dauer des Leders beiträgt, und schmeichle mir, daß die angezeigte Wichse weder in Deutschland noch in England so ächt verkauft worden ist. Ich bitte ein hochgeehrtes Publikum um geneigtes Zutrauen, indem ich versichere, daß ich mir alle Mühe geben werde, mich desselben durch ganz solide Waare und möglichst billige Preise würdig zu machen. Das oben angezeigte Waarenlager ist bei Herrn Wagner, Kaufmann auf dem Markt über eine Stiege, wo man vom Anfang des Markts Abends von 5 — 7 Uhr von jeder Sorte Lampen brennen sehen kann.

Frank,
aus Eßlingen.

In dem Hauße Nr. 247 im Rennweg ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 1 Küche, 1 Bodenkammer, Keller, Holzremiße und Mitgebrauch der Waschstube, sogleich oder auf Martini zu beziehen.

Zu Lichtmeß k. J. ist in der Hauptstraße ein Quartier mit fünf heizbaren Piezen, Küche, Kammer, Boden, versperrtem Keller, Holzlege und gemeinschaftlichem Waschhauße zu beziehen. Im Zeitungs-Comtoir wird den Nachfragenden nähere Aufklärung ertheilt werden.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 28. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 30. Oct. Die Tochter des Musikus Wippenbeck, in den Moritzhöfen.

— — Die Tochter des Fouriers Beetz dahier.

Den 31. Oct. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 29. Oct. Die Wittwe des Taglöhners Göschel in der Altenstadt, alt 82 Jahre.

Den 30. Oct. Der pensionirte Kreis-Bereiter Gögelein dahier, alt 75 Jahre.

Den 1. Nov. Die Tochter des Gärtners Meyer, auf dem Dürschnitz, alt 11 Monate und 23 Tage.

Den 2. Nov. Die Tochter des Bürgers und Gärtners Leindecker dahier, alt 12 Tage.

— — Der Garkoch und Metzgermeister Köhler dahier, alt 38 Jahre, 4 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Seifensiedermeisters Albrecht, in der Jägerstrasse, alt 15 Tage.

Berichtigung.

In Nr. 131 des Intelligenz-Blattes, Seite 932, Spalte 2, Zeile 21, ist zu lesen:

Den 29. Oct. Die Tochter des Schuhmachermeisters Merkel dahier.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 135. Baireuth, den 11. November 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der bereits angefertigten Conscriptions-Liste der Alters-Classe 1803, ist Termin auf
Montag den 17ten dieses Monats Vormittags
8 Uhr
anberaumt worden.

Es werden hiezu alle im Jahre 1803 gebohrne oder zu dieser Alters-Classe hingewiesenen Individuen des hiesigen Stadtbezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts gebohren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Pflegeltern oder sonstigen Verwandten, hiermit vorgeladen.

Die ungehorsam Außenbleibenden werden mit folgenden Strafen belegt:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen; auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem obenbemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so kann auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Alters-Classe freiwillig zu stellen.

Baireuth, den 3. November 1823.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptionsbehörde.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.
(Die städtische Sparkasse betreffend.)

Da das Locale der städtischen Sparkasse verändert und in das Hospitalgebäude am Markt verlegt worden ist, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Sparkasse in der Regel an jedem Mittwoch Nachmittags von 2 bis 4 Uhr eröffnet wird. Von jedem Ziel an, nämlich; Martini, Lichtmeß, Walburgi und Jacobi, bleibt solche jedoch jederzeit acht Tage lang zu der angegebenen Zeit offen. Diese zur Beförderung der Sparsamkeit und Unterdrückung des überhand genommenen Luxus gegründete Anstalt hat bisher einen sehr guten Fortgang gehabt und es läßt sich erwarten, daß bei dem bevorstehenden Ziel Martini vorzüglich die hiesigen Dienstboten durch Einlegung ihrer für die Zeit des Alters, der Krankheit und der Noth gesammelten Ersparnisse, seyen sie auch noch so klein, an diesem wohlthätigen, mit hinreichender Sicherheit versehenen Institut um so mehr Theil nehmen werden, als von Martini d. J. an, alle Ersparnisse, welche runde Summen von 25, 50, 75 oder 100 Gulden betragen, sogleich mit vier Prozent verzinset werden sollen.

Die hiesigen Dienstherrschaften werden bei dieser Gelegenheit aufgefordert, ihre Dienstboten über den wohlthätigen, Sparsamkeit und Moralität befördernden Zweck dieser Anstalt zu belehren und zur Theilnahme zu ermuntern. Baireuth, am 4 November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im IV. Quartal $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ beim Stadtmagistrat Baireuth vorgefallenen Polizei-Strafen.

1) Ein Junge wurde wegen Zerstörung eines Vogelnestes, mit 6 Ruthenstreichen bestraft.

2) Zwei Bauern wurden wegen Defraudation des Marktgeldes, mit den Anzeige-Gebühren bestraft und nachdrücklichst verwarnt.

3) Ein Taglöhner, wegen Dieberei, mit 24stündigem engen Arrest.

4) Zwei Gesellen wegen wechselseitiger Injurien, mit resp. 12 und 24stündiger Gefängnißstrafe und gemeinschaftlicher Bezahlung der Untersuchungskosten.

5) Eine Dienstmagd, wegen Injurien, mit 8stündigem Gefängniß.

6) Ein Bauer, wegen Defraudation des Marktgeldes, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

7) Ein Bauer, weil er mit Victualien hausiren gieng, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungskosten.

8) Ein Holzhauer, weil er vor dem Thore Holz aufgekauft, mit 12stündiger Gefängnißstrafe.

9) Ein Bauer, weil er Büschel ohne Anzeige in die Stadt fuhr, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Untersuchungskosten.

10) Zwei Bauern, weil sie ihr Holz ohne Marktschein verkauften, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

11) Ein Bauer, weil sein Holz die normalmäßige Länge nicht hatte, unter nachdrücklichster Verwarnung und Bekanntmachung für die Käufer, mit den Anzeige-Gebühren und Untersuchungskosten.

12) Zwei Weiber wegen verbotswidrigen Hausirens, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

13) Ein Handelsmann, weil er ohne polizeiliche Erlaubniß und ohne zuvorige chemische Untersuchung Mineralwasser verkaufte, nachdem es für ächt befunden worden, mit nachdrücklicher Verwarnung und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

14) Drei Bauern, weil sie ihr Holz ohne Marktschein verkauften, unter Nachholung des Marktgeldes, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

15) Ein fremder Taglöhner, weil er auf dem Bettel betroffen wurde, mit 4stündigem Arrest und Verweisung aus der Stadt.

16) Ein Metzger, wegen Defraudation des Fleischaufschlags, mit dem zehnfachen Betrag desselben und Bezahlung der Untersuchungskosten.

17) Ein Einwohner wegen vernachläßigter Aufsicht auf seinen bißigen Hund und weil dieser mit dem vorgeschriebenen Zeichen nicht versehen war, unter Verwarnung mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

18) Eine Bauernfrau, wegen Hausirens mit Victualien, mit den Anzeige-Gebühren.

19) Ein Bauer, weil er ohne Erlaubniß Schein Büschel eingefahren und verkauft hat, unter nachdrücklichster Verwarnung mit den Untersuchungskosten.

20) Ein Handelsmann wegen Hausirens mit Victualien, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Anzeige-Gebühren.

21) Ein Einwohner wegen verbotswidrigen Schießens im Garten, unter ernstlicher Verwarnung mit 1 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungskosten.

22) Vier Personen wegen Defraudation des Marktgeldes, unter Nachholung desselben, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

23) Ein Bauer wegen Tabackrauchens auf der Strasse, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

24) Ein anderer, dessen Stroh das vorschriftsmäßige Gewicht nicht hatte, unter nachdrücklicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

25) Ein Holzhändler, weil sein Holz die normalmäßige Länge nicht hatte, mit gleicher Beahndung.

26) Sechs Bauern, weil sie keinen Marktschein gelöst, unter amtlicher Verwarnung, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

27) Ein Frauenzimmer wegen unanständigen Betragens, mit 12stündigem Arrest.

28) Ein Einwohner wegen wiederholten Schießens in seinem Garten, unter Confiscation der Flinte, mit 8stündigem Gefängniß.

29) Zwei Bauern, weil sie keinen Marktschein gelößt, unter Verwarnung, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

30) Eine Frauensperson wegen verübten öffentlichen Unfugs, unter amtlicher Verwarnung mit 6stündigem Arrest.

31) Ein Correctionär der städtischen Beschäftigungs-Anstalt wegen ordnungswidrigen Betragens, mit 15 Ruthenstreichen.

32) Ein Handwerksgeselle wegen nächtlichen Tumults, unter nachdrücklicher Verwarnung mit 12stündigem Gefängniß.

33) Eine Bauernfrau wegen zu leichter Butter, unter Confiscation derselben mit amtlicher Verwarnung.

34) Ein Holzhauer, weil er sich in einen Holzhandel einmischte, mit einem nachdrücklichen Verweis und Androhung einer Arreststrafe.

35) Ein Bauer, weil er sein Holz zweimal verkaufte, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Untersuchungskosten.

36) Zwei Frauenspersonen wegen Heu-Entwendung, jede mit 12stündiger Gefängnißstrafe.

37) Ein Bauer, weil er ½ Schock Büschel mehr eingefahren, als er zur Anzeige gebracht, unter amtlicher Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

38) Zwei Frauenspersonen wegen verübten Straffen-Unfugs, jede mit 8stündigem Arrest.

39) Ein Einwohner, wegen Verbal-Injurien, mit 1 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

40) Ein Handwerker, wegen unvorsichtigen Bretter-Aufschlichtens und Verstellens der Straße, mit 1 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

41) Ein Einwohner, wegen unterlassener Reinigung der Straße, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Anzeig-Gebühren.

42) Ein Innwohner, wegen Aufnahme einer fremden Weibsperson, mit 1 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungskosten.

43) Ein Bauer, weil er sein Heu zweimal verkaufte, unter Verwarnung mit den Anzeig-Gebühren.

44) Ein Taglöhner, wegen Holzentwendung im Spital-Walde, mit 24stündigem Gefängniß und Bezahlung der Untersuchungskosten.

45) Ein Taglöhner, wegen Entwendung einer Quantität Kokuskörner und einiger Angeleisen, mit 24stündiger Gefängnißstrafe.

46) Zwei Gesellen, wegen schnellen Fahrens durch die Stadt, unter ernstlicher Verwarnung, mit 30 kr. Anzeige-Gebühren.

47) Ein Geselle, wegen Entlaufens aus der Arbeit, Betrinkens und unanständiger Aeußerungen gegen seinen Meister, mit 4stündiger Gefängnißstrafe.

48) Zwei Taglöhner, wegen Einmischens in Holzhändel und hiebei verübten Straßenunfugs, mit 4stündigem Arrest.

49) Ein Händler, weil er wiederholt versuchte, unächtes Egerwasser zu verkaufen, mit 3tägigem Gefängniß und Bezahlung der Untersuchungskosten.

50) Ein Bauer, weil er seine Anspann ohne Aufsicht stehen ließ, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

51) Eine Frauensperson wegen verübten Straffenunfugs mit 8stündigem Arrest.

52) Eine Weibsperson wegen Verbal-Injurien mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungs-Kosten.

53) Zwei Einwohner wegen verübten Straffen-Unfugs und dadurch veranlaßten Volksauflaufs, mit 24 und 12stündiger Gefängnißstrafe.

54) Ein Bierschenker wegen gehaltener Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

55) Ein Metzger wegen Einschwärzens einer geringeren Fleischgattung in die Fleischbank, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

(Beschluß folgt.)

Donnerstag den 20sten l. M., Vormittags 9 Uhr, wird der Dünger von 185 Königl. Dienstpferden an den Stallungen der hier garnisonirenden Cavallerie-Division

an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Baireuth, den 10. November 1823.

Das Commando der 3ten Division des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
v. Arnim, Major.

Gegen den Floßknecht Johann Feulner Groß zu Wallenfels ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edictstage hiemit ausgeschrieben, und wird: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung,

Dienstag der 18. November d. J.

2) zur Abgabe der Einreden

Dienstag der 16. December d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Dienstag der 13. Januar 1824

festgesetzt, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtlich (unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden beim ersten Ganttage die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, wel irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Königl. Landgerichte zu übergeben. Kronach, am 13. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Das Classifications-Erkenntniß in der Concursache des Johann Wich Schlee von Ludwigsland wurde unterm heutigen zur allgemeinen Einsicht im Gerichtssitze an die schwarze Tafel geheftet, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Kronach, am 31. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Vom Königlichen Landgerichte Kronach wurde das in der Concursache des Adam Müller in der Remschlitz erlassene Prioritäts-Erkenntniß heute ad valvas judici geheftet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kronach, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Da der Bauer Christoph Dunker zu Goldberg für gantmäßig sich erklärt hat, so ist der Universal-Concurs über dessen Vermögen verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, auf den

22. December d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Februar 1824,

3) zum Schlußverfahren, auf den

5. März 1824,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch muß alles dasjenige, was sowohl zum nöthigen Beweise der Schuld, als des Vorzugs gehört, gleich am ersten Edictstage bei Verlust derselben übergeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Berneck, den 1. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger der Kloster Amtmann Gromannischen Relicten dahier, werden nachstehende von ihnen seither in Gemeinschaft besessene Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Wohnhaus, im Oberhacken dahier gelegen, Nr. 57, sammt Nebengebäude und Gärtlein, so unterm 15. Mai 1820 auf 1837 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt worden; 2) ein Garten im hiesigen Schieß- oder Stadtgraben, mit einem Gartenhauße und einem Springbrun-

ten versehen, Tax 185 fl. rhl., beides hiesiges Stadtlehen, 3) drei Fünftheile von der sogenannten Superintendent Otto'schen Gült auf dem Langenroth, Tax 531 fl. 5 kr. rheinl. Bietungstermin hiezu ist auf den

10. December c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione des Königlichen hohen Pupillen-Collegii zu Baireuth und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt, und die aufgenommenen Taxations-Protocolle in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden können. Culmbach, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Das zur Johann Barbischen Concursmasse gehörige ⅛ bezimmerte Gut mit Zugehör, wie solches in dem Ausschreiben vom 28. August l. Js., Baireuther Intelligenz-Blatt, Nr. 185 und 186, und Bamberger Intelligenz-Blatt, Nr. 68, 69 näher bezeichnet ist, wird auf Antrag der Creditorschaft abermals dem Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf Freitag den

21. November früh 10 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde in loco Rothensand einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben, sofort den Hinschlag salva ratificatione der Creditorschaft zu gewärtigen. Bamberg, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Da bei dem am 29ten d. M. abgehaltenen Verkaufe der zur Georg Binkertischen Debitmasse gehörigen Realitäten, der Tax nicht erreicht wurde, so werden solche neuerdings dem öffentlichen Verkaufe in loco Schlüsselau ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 18. November früh 9 Uhr

anberaumt; zugleich wird sich hinsichtlich der Besitzungen auf die Ausschreibungen im Bamberger und Baireuther Intelligenz-Blatt Nr. 83, 84, und 128. bezogen. Bamberg, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Alle diejenigen, welche sich in dem in der Verlassenschafts- und resp. Debitsache des verstorbenen Handelsjuden Wolf Göz Mendersohn zu Lichtenfels am 22. April l. J. angestandenen Liquidations-Termin mit ihren allenfallsigen Forderungen nicht gemeldet haben, sind mit solchen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen worden, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Lichtenfels, den 29. October 1823.

Königliches Landgericht.

Schell.

Am Dienstag den 18. November 1823 Mittags 1 Uhr, werden in der Weihersmühle bei Arnstein, gegen 43 Metz Korn, Waiz und Haber, gegen gleich baare Zahlung im Versteigerungswege verkauft. Weismain, am 31. October 1823.

Königliches Landgericht.

Grötzsch, Assessor.

d. l. abs.

Gegen Johann Georg Pelzer zu Schlammersdorf, ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung zu haben vermeinen, vorgeladen, solche

Montag den 17. November c.,

unter Vorlegung allenfallsiger Urkunden mit Abschriften, dann aller anderer Beweißmittel bei dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, außerdem sie von der Masse ausgeschlossen werden. Zur Vorbringung der Einreden, wird

Donnerstag der 18. December 1823,

endlich zu den Schlußhandlungen

Montag der 19. Januar 1824,

anberaumt. Wer im zweiten und dritten Termine nicht erscheint, wird mit den ihn betreffenden Handlungen ausgeschlossen. Forchheim, den 10. October 1823.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Der auf hiesigem Getreid-Speicher sich noch befindliche Roggen-Vorrath von circa 97 Scheffel, 1822er Frucht, von bester Qualität, wird am

17. November 1823 Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kauf-

lustige haben sich daher an diesem Termine in dem hiesigen Rentamtsfiscale einzufinden, die Kaufsbedingnisse allda zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Weischenfeld, den 4. November 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Am 14ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr wird bei hiesigem Gerichte eine Quantität Rauchtaback, sogenannter Louisiana, gegen baare Zahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert, was andurch Kaufslustigen bekannt gemacht wird. Banz, am 4. November 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Auf Requisition des Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats-Patrimonialgerichts I. Classe Unterrodach zu Küps, wird das der Wittib Frau Actuar Betz zu Küps gehörige Grundstück, der Weinbergsacker genannt, lehenbar zum Rittergute Nagel, mit 1 fl. 30 kr. Erbzinns und 10 fl. vom Hundert handlohnbar, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 18. November d. J. früh 9 Uhr

anberaumt: Oberlangenstadt, am 17. October 1823.

Königlich Freiherrlich von Künsbergisches
Patrimonialgericht I. Klasse.
Weismüller.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll der, dem Kaufmann Constantin Puphka gehörige halbe Hof, Nr. 36 zu Unterkozau, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehören zu demselben: eine Scheune, 32 1/8 Jauchert Felder, 12 1/4 Jauchert Wiesen, 12 1/4 Jauchert Holzland, 13 1/2 Jauchert Huthen und 8 Quadratruthen Grasgarten. Durch die Schätzung ist der Werth desselben, nach Abrechnung aller Abgaben, auf 1862 fl. 47 1/2 kr. rhl. festgestellt worden. Es wird Bietungs-Termin auf den

29. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Sumpersreuth, den 29. October 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht.
Otto.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Stadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. November 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 Loth — Quint. Für 2 kr. 14 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 11 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 22 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 13 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 1 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 3 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 5 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 52 kr.

1/32 Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. 1 pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 3 kr. — pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 59 kr.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 3 pf. 1/32

Metzen der feinen Gerste 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der zerrissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grütze 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grütze 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 8 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Priese 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 8 kr. — pf. Ein Pfund roher Speck 13 kr. — pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 14 kr. — pf. Ein Pfund Preßack 10 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 4 kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Sommerbier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 5 kr. 2 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. Ein Pfund Seife 14 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 2 pf. Die Kuffe Salz 9 fl. 12 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath October, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 11 fl. $13\frac{3}{4}$ kr. der Metzen 1 fl. 52 kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 38 kr. der Metzen 1 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 55 kr. der Metzen — fl. 59 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. $40\frac{3}{4}$ kr. der Metzen — fl. $36\frac{3}{4}$ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen 1 fl. 40 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen 1 fl. 20 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 3 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu 24 kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner

junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. 48 kr. Rebhühner, das Stück zu 18 kr. Schnepfen, 32 kr. Krammetsvögel, 3 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 15 kr. Butter, das Pfund zu 15 kr. Eier, 5 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 16 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 9. November 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Gemeinden und Ortsvorstände setze ich in Kenntniß, daß bei mir verschiedene Sorten Handspritzen gefertiget werden. Das Stück mit drei Rohren kostet 2 fl. 30 kr., und einfache, das Stück 1 fl., auch zu 40 kr. Bei großen Bestellungen werden die Preise etwas billiger gemacht.

Johann Wilhelm Zeitler jun., Drechslermeister, wohnhaft in der Kulmbacher Strasse, E. N. 339, parterre, gegen die Strasse.

Bei der Veränderung meiner Wohnung, sage ich meiner guten bisherigen Nachbarschaft für die mir und den Meinigen während 9 Jahren erwiesene Freundschaft und Liebe meinen herzlichen Dank, und empfehle mich mit meiner Familie meiner neuen verehrten Nachbarschaft zur geneigten Aufnahme bestens. Bei dieser Gelegenheit mache ich auch noch die Anzeige, daß der beliebte Fluß-Schnupf-Taback des Herrn Notar Schmidt in Leipzig ferner bei mir zu haben ist, und daß ich auf dessen vortrefflichen Gehörbalsam und Zahnpulver, Bestellungen, welche prompt besorgt werden sollen, annehme. Baireuth, den 6. November 1823.

P. J. Scholler, E. Nr. 242 im Rennweg.

Bei der zu Adliz, im Ahornthale, von dem Gutsbesitzer in eigne Regie genommenen Brauerei, liegen nach Abrechnung der für die Umgegend benöthigten Biere, noch ohngefähr hundert Eimer auf dem Lager zum Verkaufe vorräthig. Kaufsliebhaber können zu Adliz von der Qualität des Bieres Einsicht nehmen, und mit dem Oeconomie-Verwalter Hoffmann daselbst, den Kauf abschließen; wobei bemerkt wird, daß wegen des Transportes à 15 kr. pr. Eimer, um welchen man sich nicht annehmen kann, der Preiß auf 3 fl. 30 kr. festgesetzt ist.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein in der Hospitalgasse liegendes stadtlehenbares Wohn- und Bäckerhaus Nr. 253, sammt allen Recht und Gerechtigkeiten zu verkaufen. Es bestehet: in 3 heizbaren Zimmern, 7 Kammern, 3 Böden, 1 Brandweingewölbe mit einem Zeug- und Waschkessel, im Hauße einen großen Felsenkeller mit einem laufenden Brunnen, ein Hof, worin man 10 Clafter Holz aufbewahren kann, auch ein Pumpbrunnen befindlich ist, angebaute Stallung für 6 Stück Rindvieh und 2 Schweinställe, ein ganz neu gebauter Stadel, nebst Holzleg und Fässer-Remiß, nahe am Hauße; hiezu kann dem Käufer das sämmtliche Back- und Braugeschirr überlassen werden, Kaufsliebhaber können die Verkaufs-Objecte täglich bei mir einsehen. Kulmbach, am 10. November 1823.

Johann Conrad Beck.

Im Hauße E. Nr. 437 in der Culmbacher Straße ist ein Quartier, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer und Holzleg, auch Mitgebrauch des Waschkessels und Stallung auf 4 — 6 Pferde, von Lichtmes an zu beziehen.

In dem Hauße Nr. 329 in der Schrollengasse, ist auf Lichtmeß ein Quartier parterre zu vermiethen, bestehend in drei Stuben, Alcov, Bodenkammer, Küche, Keller, Holzlege, und dem Mitgebrauch des Waschhaußes.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. November 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90½	90
ditto à 5% . . .	100¾	100¼
Land-Anlehen	100⅜	100¼
Hypoth. Anweis	100¾	100¼
Lott. Loose A—D à 4% .	104¼	104
ditto E—M à 4% .	98¾	98½
ditto unverzinnsliche .	82⅛	82

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 136. Baireuth, den 14. November 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. September d. J. wurde zu Inning, im Isarkreise ein Taubstummer, dessen nähere Bezeichnung unten folgt, aufgegriffen.

Auf Requisition der Königlichen Regierung des Isarkreises wird den Polizei-Behörden des Obermainkreises andurch der Auftrag ertheilt, die erforderlichen Nachforschungen in ihren Bezirken zu veranstalten, um auszumitteln, ob dieser unbekannte Taubstumme einer Gemeinde ihres Bezirkes angehörig ist, oder nicht.

Das Ergeben ist binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Einen zu Inning, im Isarkreis aufgegriffenen Taubstummen betr.

Friedmann.

Dieser Taubstumme ist 5 Schuh 6 Zoll hoch, bei 24 Jahre alt, hat braune Haare, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, hohe Stirne, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, weiße volle Zähne, längliches Kinn, braune Gesichtsfarbe, ist blatternarbigt, als besonderes Kennzeichen: hält immer den Mund offen.

Am Körper trägt derselbe einen runden schwarzen Filzhut mit spitzigen Kopf, und eine grüne abgetragene Haube, einen persenen abgetragenen weiß- und roth gedupften Janker, mit weiß metallenen ovalen Knöpfen, ein Leibstückl von Pers mit rothen Dupfen und Knöpfe von Bein, eine lange blaue gestrickte alte Hose, darunter eine zwilchene Unterhose.

Bei sich hat er noch ein paar Handschuhe, sogenannte Daumling, von Woll mit rothem Ausschlag.

Baireuth, den 4. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises erhalten die Weisung, ungesäumt die Signalements der zum Militair-Dienste untauglichen Conscribirten aus der Altersklasse 1802, so wie derjenigen Individuen, welche aus den Jahrgängen 1800 und 1801 dahin verwiesen, und gleichfalls als untauglich befunden worden sind, aufzunehmen, und binnen 14 Tagen zur Ausfertigung der Entlaßscheine hieher vorzulegen. Diejenigen Conscribirten, welche zwar bei den Conscriptions-Behörden als untauglich erklärt, aber von der unterzeichneten Stelle zur

Revisitation und zum Mitloosen bestimmt worden sind, dürfen jedoch nur alsdann in diese Verzeichnisse aufgenommen werden, wenn sie sich vorher dahier gestellt und einer nochmaligen körperlichen Untersuchung unterworfen haben, bei welcher das frühere Resultat bestättiget worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Ausfertigung der Entlaßscheine für untaugliche Conscribirte betr.

Friedmann.

Baireuth, den 4. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Armee-Ergänzung pro 1823 beendiget ist, so werden sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises angewiesen:

1) gegen die des Rechtes zu loosen für verlustig erklärten, und
2) gegen diejenigen Conscribirten, welche durch das Loos zur Einreihung berufen wurden, insoferne dieselben bei der Vorstellung vor dem Königlichen Conscriptionsrathe ungehorsam ausgeblieben sind,

das Kontumazial-Verfahren einzuleiten, und, wenn sie sich nicht innerhalb 4 Wochen nachträglich sistiren, förmliche Widerspenstigkeits-Erkenntnisse zu erlassen.

Die geschlossenen Verhandlungen müssen seiner Zeit vorgelegt, oder Fehl-Anzeigen erstattet werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Kontumazial-Verfahren gegen widerspenstige Conscribirte betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 30sten v. M. sind den ernannten inspizirenden Rechnungs-Commissarien folgende Bezirke zugetheilt worden:

Der I. Bezirk, dem Rechnungs-Commissair Reiz:
Bamberg I., Bamberg II., Stadt Bamberg, Burgwindheim (Burgebrach), Rattelsdorf (Seßlach), Höchstadt (Gremsdorf) und Scheßlitz.

Der II. Bezirk, dem Rechnungs-Commissair Schöpf:
Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth, Weiden (Neustadt an der Waldnaab), Speinshardt (Eschenbach), Auerbach, Pegnitz (Schnabelwaid).

Der III. Bezirk, dem Rechnungs-Commissair Mezger:
Stadt Baireuth, Baireuth (Weidenberg), Ebermannstadt, Waischenfeld (Hollfeld), Forchheim, Neunkirchen (Gräfenberg), Pottenstein (Gößweinstein).

Der IV. Bezirk, dem Rechnungs-Revisor Ritter:
Culmbach, Weismain, Lichtenfels, Kronach, Rotenkirchen (Nordhalben, Ludwigstadt), Kaulsdorf.

Der V. Bezirk, Rechnungs-Revisor Engel:

Gefrees, Wunsiedel (Kirchenlamitz und Selb), Münchberg, Hof (Rehau), Lichtenberg (Naila), und Stadtsteinach.

Welches den untenbenannten Behörden unter Hinweisung auf die Entschließung vom 16. März 1822 hiermit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königliche Rentämter, Landgerichte, Taxaturämter, Stadtgerichte, Stadt-Commissariate, das Consens-Rentamt, Oberaufschlag- und Siegelamt des Obermainkreises.
Die inspizirenden Rechnungs-Commissairs betr.

Seydl.

Fortsetzung der im vorigen Blatte abgebrochenen Polizei-Strafen.

56) Ein Handwerksgeselle, wegen verübten Unfugs in der Betrunkenheit, mit 12stündigem Arrest.

57) Zwei Bauern, wegen Strassenunfugs, jeder mit 4stündigem Arrest.

58) Ein Lehrjunge, weil er seinem Lehrmeister entlaufen, mit 10 Ruthenstreichen und Zurückführen zu seinem Lehrherrn.

59) Eine Bauernfrau, weil sie ihre Victualien nicht zu Markt brachte, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

60) Zwei Bierschenker, wegen geringhaltig ausgeschenkten Biers, jeder mit 2 Thaler Strafe und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungskosten.

61) Ein Bäcker wegen zu leichten Brods, mit 3 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

62) Ein jüdischer Handelsmann, wegen verbotswidrigen Einmischens in den Verkauf eines bürgerlichen Wohnhaußes, mit 6tägiger Gefängnißstrafe.

63) Ein Bauer, weil er ohne polizeiliche Erlaubniß Büschel eingefahren und verkauft hat, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

64) Ein Pächter wegen Verbalinjurien, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

65) Ein Einwohner aus nämlicher Ursache, mit derselben Strafe.

66) Vier Einwohner ebenfalls wegen Verbalinjurien, jeder mit 8stündigem Arrest und gemeinschaftlicher Zahlung der Untersuchungskosten.

67) Drei Mannspersonen, wegen Strassenunfugs, jeder mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

68) Ein Einwohner wegen Verbalinjurien, mit 48stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

69) Ein Einwohner, wegen muthwilligen Feuerrufens auf öffentlicher Strasse, mit 24stündiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und Zahlung der Untersuchungskosten.

70) Ein Bauer, wegen starken Knallens mit der Peitsche, unter Verwarnung mit den Anzeige-Gebühren.

71) Eine Bauernfrau, wegen Defraudation des Marktgeldes, mit den Anzeige-Gebühren.

72) Ein Bauer, weil er mit seiner Anspann die Strasse verstellte, mit den Anzeige-Gebühren.

73) Ein Taglöhner, wegen Verleitung einer Militair-Person zum verbotswidrigen Verkauf von Grundstücken, mit einem 24stündigem Arrest.

74) Ein Handwerksgeselle, wegen Realinjurien, mit 12stündigem Arrest.

75) Ein Sackträger, wegen Verbalinjurien, mit 8stündiger Gefängnißstrafe.

76) Ein Einwohner wegen Realinjurien, mit 12stündigem Gefängniß und Zahlung der Untersuchungskosten.

77) Ein Kutscher, wegen Verbalinjurien, mit 5stündigem Gefängniß.

78) Eine Dienstmagd, weil sie ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft das Haus mehrere Stunden verlies, mit 4stündiger Gefängnißstrafe.

79) Zwei Bauern, weil sie ihr Holz nicht zu Markte brachten, unter amtlicher Verwarnung, jeder mit den Anzeige-Gebühren.

80) Eine Dienstmagd, weil sie heimlich aus dem Dienste entlaufen, mit 24stündigem Gefängniß.

81) Ein Metzger, wegen Defraudation des Fleischaufschlags von 2 Kälbern, mit dem zehnfachen Betrag desselben und Zahlung der Untersuchungskosten.

82) Ein Gärtner, wegen Verbalinjurien, mit 8stündigem Arrest.

83) Ein Einwohner zu St. Georgen, weil er sein Geflügel auf der Strasse herumlaufen ließ, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

84) Zwei Bierschenker, wegen trüben und geringhaltigen Biers, mit resp. 3 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

85) Ein Bäcker, wegen zu leichten weißen Brods, unter Confiscation desselben mit 1 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungskosten.

86) Ein Bauer, weil er mit seiner Anspann die Strasse verstellte, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

87) Zwei liederliche Dirnen, wegen nächtlichen Herumstreinens, jede mit 6 Ruthenstreichen.

88) Eine ledige Weibsperson wegen Diebstahls, mit 12 Ruthenstreichen.

89) Ein Einwohner, wegen Verunreinigung der Strasse durch Düngerfahren, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

90) Eine ledige Weibsperson, wegen Verbalinjurien, mit 8stündigem Arrest und Zahlung der Untersuchungskosten.

91) Ein Handelsmann, wegen verbotswidrigen Handelns auf dem Viehmarkte zu St. Georgen außerhalb der Barrière, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Untersuchungskosten.

92) Ein Bauer wegen Defraudation des Viehmarktpflasterzolls, mit 30 kr. Strafe.

93) Eine Pachtersfrau, wegen verbotswidrigen Gebrauchs des Schleusenlichts, mit 1 Thaler Strafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

94) Die Dienstmagd derselben, weil solche im Stall mit blosem Licht ohne Laterne betroffen worden, mit einer 24stündiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

95) Zwei Bauern, weil sie keinen Marktschein gelößt, mit einem amtlichen Verweis und Zahlung von 30 kr. Anzeige-Gebühren.

96) Ein Handwerksgeselle wegen Realinjurien, mit 3tägiger Gefängnißstrafe.

97) Eine Pachtersfrau wegen Verbalinjurien, mit 8stündigem Arrest.

98) Zwei Knaben, wegen Badens an verbotswidrigen Plätzen und dadurch verletzter Sittlichkeit, jeder mit 8stündigem Arrest.

99) Ein Pachter, wegen Feuerschlagens und Tabackrauchens in einer Scheune, mit 48stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod und Bezahlung der Untersuchungskosten.

100) Ein Handwerksgeselle, wegen getriebenen Muthwillens mit Feuer, mit 12stündiger Gefängnißstrafe und Zahlung der Untersuchungskosten.

101) Der Meister desselben wegen Verheimlichung dieses Unfugs, unter nachdrücklicher Verwarnung mit einem amtlichen Verweis.

102) Eine Dienstmagd, weil sie bei dem Eintritt in den Dienst das Dienstbotenbuch nicht vorschriftsgemäß producirt hat, mit 12stündigem Arrest.

103) Eine Manns- und Weibsperson, wegen unehelichen Zusammenlebens, jede mit 24stündigem Arrest.

104) Ein Höcker, weil er bei Verkauf von Leinwand unrichtig gemessen, mit 6stündigem Arrest und Zahlung der Anzeige-Gebühren.

105) Eine Bauernfrau, weil sie keinen Marktschein gelößt, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Anzeige-Gebühren.

106) Ein Handwerksgeselle wegen Vagirens, unter ernstlicher Verwarnung mit 24stündigem Arrest.

107) Eine ledige Weibsperson wegen Verbalinjurien, mit 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod.

108) Ein Mitburger, wegen verbotswidrigen Einsalzens des ungenießbar befundenen Fleisches von ei-

nem geschlachteten kranken Ochsen, unter Vernichtung des Fleisches mit 2 Thaler Strafe und Bezahlung der Untersuchungskosten.

109) Ein Sackträger, wegen verbotswidrigen Getreideinkaufens, mit 24stündiger Gefängnißstrafe.

110) Zwei Bauern, weil sie keinen Marktschein gelößt, unter amtlicher Verwarnung mit 30 kr. Anzeig-Gebühren.

111) Vier Handwerksgesellen, weil sie ohne Aufkündigung aus der Arbeit getreten, jeder mit 12stündiger Gefängnißstrafe.

112) Ein Einwohner wegen Verbal-Injurien, mit 8 stündigem Arrest.

113) Eine fremde Weibsperson wegen nachgewiesenen Kartenschlagens, unter Verweisung aus der Stadt, mit 24stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod.

114) Eine ledige Weibsperson wegen fortgesetzter Winkel-Ehe, unter Androhung der Aufnahme in die Beschäftigungs-Anstalt, mit 24stündigem Gefängniß.

115) Ein Einwohner, weil er sein Geflügel auf der Straße herumlaufen ließ, mit einem amtlichen Verweis und Bezahlung der Anzeig-Gebühren.

116) Zwei Weibspersonen wegen wechselseitiger Injurien, mit 8stündiger Gefängnißstrafe.

117) Mehrere Vaganten wurden aus der Stadt in ihre Heimath geschafft.

Baireuth, 20. October 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die seit mehreren Jahren in hiesiger Stadt während der Winter-Monate bestandene stille Nachtwache sich als ein bewährtes Mittel zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit gezeigt hat, so ist diese Maßregel auch für den bevorstehenden Winter angeordnet, und damit unterm Heutigen der Anfang gemacht worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß alle hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf Vermögens-Verhältnisse, zu dieser persönlichen Leistung zu concurriren haben, und daß der Preis einer Lohnwache auf 18 kr. festgesetzt worden ist. Baireuth, den 10. November 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Reviere Langenweil vorbereiteten

56,15	Massenklaftern	Nutzholz, in Stämmen und Blöchern,
225,87	" "	Brennholz,
9,02	" "	Reisholz,
4	" "	Stöckholz,

sind Termine auf Donnerstag den 20sten, Freitag den 21sten und Samstag den 22sten dieses Monats festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man mit der Bemerkung hierdurch ein, daß diejenigen Holzempfänger, welche mit frühern Waldzinnß-Geldern noch im Rückstande sind, von der Koncurrenz ausgeschlossen werden. Die Zusammenkunft ist am 1ten Tage Vormittags 9 Uhr im Orte Glashütten, am zweiten Tage in derselben Stunde bei der Langenweile, und am letzten Tage gleichfalls Vormittags 9 Uhr im Forstorte Seelenze, Distrikts Löhlitz, bestimmt. Baireuth, den 10. November 1823.

Königliches Forstamt.

von Bothmer, Forstmeister.

Scheidemandel, Amtsaktuar.

In der Gantsache des Benedict Kotschenreuther zu Kronach ist heute das Locations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet worden. Kronach, am 4. November 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. l. a.

In der Gantsache des Andreas Gärtlein zu Schneckenloh ist heute das Locations-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet worden. Kronach, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, erster Assessor.

d. l. a.

Das zur Gantmasse des Benedict Kötschenreuther dahier gehörige Wohnhaus Nr. 108, sammt Felsenkeller, Bes.-Nr. 360, mit 44¾ kr. Steuersimplum belegt, stadtlehenbar, neuerlich auf 1000 fl. rhl. eingeschätzt, wird auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf den

28. November Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, und um das Meistgebot den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen. Kronach, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Gegen den Floßknecht Johann Feulner Groh zu Wallenfels ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edictstage hiemit ausgeschrieben, und wird: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung,

Dienstag der 18. November d. J.

2) zur Abgabe der Einreden

Dienstag der 16. December d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Dienstag der 13. Januar 1824

festgesetzt, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtlich unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden beim ersten Ganttage die Ausschließung ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Königl. Landgerichte zu übergeben. Kronach, am 13. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Die beiden, zur Elisabetha Merzschen Gantmassa dahier gehörigen Aecker, nämlich: 1) der kastenlehenbare Feld- und Wiestheil, welcher mit 1 fl. 33⅔ kr. Handlohnspflicht, 1 fl. 11¼ kr. Erbzins, und 19⅞ kr. Steuersimplo belastet ist, 2) der Eiskelleracker, zu 1⅛ Tagwerk, dem Walsmainer Gotteshaus lehen- und mit einem simplo zu 39⅜ kr. steuerbar, werden am

Freitag den 5. December 1823, Vormittags
von 9 — 12 Uhr,

bei dem K. Landgerichte dahier im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wozu die Kaufslustigen hiermit eingeladen werden. Weismain, den 11. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Scheßlitz wird auf den selbstigen Antrag der Bauerswittwe Eva Bleyer von Obernkerndorf zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich alle jene Personen, welche entweder an ihr, oder an ihren verstorbenen Ehemann Georg Bleyer aus irgend einem Titel Forderungs-Ansprüche zu machen gedenken, binnen

3 Monaten,

bei Vermeidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Gerichte zu melden haben. Scheßlitz, am 7. November 1823.

Königliches Landgericht daselbst.
Freih. v. Sazenhofen.

Das dem Johann Ellmer-Veitenhannes zu Steinbach bisher angehörig gewesene Einviertel unbebaute Dorfguth, in Feld, Holz und etwas Wiesen bestehend, soll zur Befriedigung einer bedeutenden Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird nun hiezu Termin auf den

26 November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und kaufsfähige Strichsliebhaber sich in Steinbach bei dem oberen Wirthe Trebes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll äußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 22. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf die dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins zugehörigen Grund-Realitäten, wie solche im Bai-

reuther und Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 125, 126, 127, und 82, 83 und 84 beschrieben sind, wurde am Bietungstermine ein Aufgebot von 1450 fl. erzielt. Neuerlicher Strichtermin zur Erhöhung dieses Aufgebotes wird auf

den 24. November früh 9 Uhr

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung, wird das dem verlebten Georg Römer zu Reundorf zugehörige 1½ Morgen Feld, der Nußknock genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. November l. J. früh 9 Uhr

im Gerichtssitze festgesetzt; dasselbe ist K. Lehen, liegt im Steuer-District Reundorf, Besitz-Nr. 695, hat 240 fl. Steuerkapital. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich an diesem Termine einzufinden und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach, zu gewärtigen. Bamberg, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Den Creditoren des Johann Friebel von Rotensand wird hiemit eröffnet, daß das Locatorium in dieser Konkurssache unterm Heutigen affigirt wurde, sofort die Liquidanten solches hierorts einsehen können. Bamberg, den 29. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das zur Johann Barbischen Concursmasse gehörige ½ bezimmerte Gut mit Zugehör, wie solches in dem Ausschreiben vom 28. August l. Js., Baireuther Intelligenz-Blatt, Nr. 185 und 186, und Bamberger Intelligenz-Blatt, Nr. 68, 69 näher bezeichnet ist, wird auf Antrag der Creditorschaft abermals dem Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf Freitag den

21. November früh 10 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber haben sich an diesem Tag und Stunde in loco Rothensand einzufinden, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben, sofort den Hinschlag salva ratificatione der Creditorschaft zu gewärtigen. Bamberg, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Da bei dem am 29ten d. M. abgehaltenen Verkaufe der zur Georg Binkertischen Debitmasse gehörigen Realitäten, der Tax nicht erreicht wurde, so werden solche neuerdings dem öffentlichen Verkaufe in loco Schlüsselau ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 18. November früh 9 Uhr

anberaumt; zugleich wird sich hinsichtlich der Besitzungen auf die Ausschreibungen im Bamberger und Baireuther Intelligenz-Blatt Nr. 83, 84, und 128 bezogen. Bamberg, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Königl. Revierförsters Schirmer zu Trebgast sollen am

18. und 19. November d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mehrere Mobilien, als: Betten, Zinn, weißes Zeuch, Kleidungsstücke, hölzernes und eisernes Hausgeräthe, einige Fuchs- und Tellereisen, ein vierjähriges Pferd, 3 Kühe und 8 Schaafe, ein einspänniger Schlitten, so wie das vorhandene Heu, Stroh, etwas Gerste und Haber rc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen in dem Forsthauße zu Trebgast einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Kulmbach, den 7. November 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Johann Baierlein von Hartenreuth hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. — Dem zufolge wird der Concursprozeß eröffnet, und wird: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, Termin auf

Freitag den 28. November 1823,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Montag den 29. December 1823,

3) zu den Schlußverhandlungen, auf

Freitag den 23. Januar 1824

anberaumt. Alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen in den folgenden Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben werde. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gantirer etwas in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, angewiesen, solches zur Concursmasse zu hinterlegen. Pottenstein, den 27. October 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf den eigenen Antrag der Wittib Kunigunda Zehntner zu Grumbach, werden zum Bemessen des weitern, gegen dieselbe einzuleitenden Verfahrens, deren sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vernehmung etwaiger Zahlungs-Vorschläge auf

Donnerstag den 4. December l. J., früh 10 Uhr hiemit vorgeladen. Tammbach, den 3. November 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts Thurnau werden im Wege der Hülfs-Vollstreckung des Leonhard Schubert, Bauers zu Kauerndorf, beide zum Seniorat Kirchleus lehenbare Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld im Geyersbühl und ½ Tagwerk dergl. unterm Mühlberg, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber aufgefordert, sich am

Mittwoch den 10. k. M. December

in der Behausung des Lehenschultheißen Lorenz Sahr zu Kauerndorf einzufinden, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Das Schätzungsprotocoll sowohl, als die Aufnahme der grundherrlichen Leistungen kann im angesetzten Termine eingesehen werden. Unterlangenstadt, am 5. November 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht Kirchleus.
Schlesing

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 27. October bis 1. November 1823 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	88	88	88	—	11	15	10	30	9	45
Roggen	—	56	56	56	—	8	12	7	42	7	12
Gerste	—	149	149	149	—	6	—	5	30	5	—
Haber	—	51	51	51	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 2. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth:
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 30. October 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	93	93	93	—	12	54	12	27	12	—
Roggen	—	117	117	117	—	8	18	8	9	8	—
Gerste	—	109	109	109	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	84	84	84	—	3	42	3	39	3	36

Hof, den 30. October 1823.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 137. Baireuth, den 15. November 1823.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da die seit mehreren Jahren in hiesiger Stadt während der Winter-Monate bestandene stille Nachtwache sich als ein bewährtes Mittel zur Erhaltung und Beförderung der öffenilichen Sicherheit gezeigt hat, so ist diese Maßregel auch für den bevorstehenden Winter angeordnet, und damit unterm Heutigen der Anfang gemacht worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß alle hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht auf Vermögens-Verhältnisse, zu dieser persönlichen Leistung zu concurriren haben, und daß der Preis einer Lohnwache auf 18 kr. festgesetzt worden ist. Baireuth, den 10. November 1823.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 20. October 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.
wird auf Antrag der Adam Feulnerischen Erbinteressenten von Bindloch, das im diesseitigen Gerichtsbezirk liegende 1 Tagwerk Wiese, die Herrnwiese genannt, welches auf 720 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am

10. December l. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario, Assessor von Waldenfels zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbinteressenten und des Königl. Landgerichts Baireuth, als obervormundschaftlicher Behörde, zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Reviere Langenweil vorbereiteten

56,11 Massenklaftern Nutzholz, in Stämmen und Blöchern,
225,87 " " Brennholz,
9,02 " " Reisholz,
4 " " Stöckholz,

sind Termine auf Donnerstag den 20sten, Freitag den 21sten und Samstag den 22sten dieses Monats festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man mit der Bemerkung hierdurch ein, daß diejenigen Holzempfänger, welche mit frühern Waldzinnß-Geldern noch im Rückstande sind, von der Koncurrenz ausgeschlossen werden. Die Zusammenkunft ist am 1ten Tage Vormittags 9 Uhr im Orte Glashütten, am zweiten Tage in derselben Stunde bei der Langenweile, und am letzten Tage gleichfalls Vormittags 9 Uhr im Forstorte Seelenze, Distrikts Löhlitz, bestimmt. Baireuth, den 10. November 1823.

Königliches Forstamt.
von Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Amtsaktuar.

Auf gemeinschaftlichen Antrag des Glasfabrikanten Johann Joseph Müller zu Streit, und mehre-

ter Gläubiger desselben wurde vom unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalconcurses gegen denselben beschlossen, demgemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen, auf den

27. November 1823, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vortrage der Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen, auf den

23. December 1823, Vormittags 9 Uhr,

und 3) zur Schlußverhandlung, auf den

22. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Tagesfahrt anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Joseph Müller werden zu diesen Edictstägen unter der Verwarnung vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes an das unterfertigte Concursgericht abzugeben, und den Vorbehalt ihrer Rechtszuständigkeiten zu gewärtigen. Baireuth, am 4. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Meyer.

Bei vorgenommener landgerichtlichen Vermögens-Inventarisation des verstorbenen Maurer Böhners zu Forstleithen, hat sich ergeben, daß dessen Activvermögen von denen Passivis um 466 fl. überstiegen wird. Da nun der vorhandene ersteheliche Sohn Johann Böhner den Antrag gemacht, die Creditorschaft zu Erzielung eines erklecklichen Nachlasses vorzuladen, ehe und bevor der Concurs angegangen wird, indem er sich auf den Fall, daß ein Nachlaßvertrag erzielt werden sollte, zur Annahme des Gutes, und Berichtigung des Vergleichs-Quanti durch einen vorhabenden Heurath erboten hat; man hat diesem Gesuch statt gegeben, in Folge dessen die sämmtlichen bekannte und unbekannte Böhnersche Gläubiger hiemit geladen werden, sich den

20ten dies Vormittags 9 Uhr

vor dem Königl. Landgerichte einzufinden und ihre Erklärung abzugeben, ob sie einen Nachlaßvertrag eingehen — oder den Concurs eröffnen lassen wollen. Denen Nichterscheinenden wird das Präjudiz fürgesteckt, daß sie nicht weiter gehöret und angenommen werden wird, daß sie der Mehrheit beigetreten sind. Hollfeld, am 6. November 1823.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Das Anwesen der Margaretha Nicol zu Glosberg wird wegen Rücktritt des zuletzt meistbietend verbliebenen Johann Geiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet in loco Glosberg auf den

29. November, Morgens 10 Uhr,

an, wozu Kaufsliebhaber anmit geladen werden, den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen, und die Kaufsbedingnisse, so wie die Schätzung zu vernehmen haben. Kronach, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. l. a.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, als Criminalgerichts, wird Anna Margaretha Fiedler von Neuenbach hiemit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

dahier vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen dieselbe vorhandenen Anschuldigung eines ausgezeichneten Diebstahls, zu verantworten. Kronach, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. l. a.

Gegen den Floßknecht Johann Feulner Groß zu Wallenfels ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die Edictstage hiemit ausgeschrieben, und wird: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung,

Dienstag der 18. November d. J.

2) zur Abgabe der Einreden

Dienstag der 16. December d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Dienstag der 13. Januar 1824

festgesetzt, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtlich unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden beim ersten Ganttage die Ausschließung

ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem Königl. Landgerichte zu übergeben. Kronach, am 13. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Das zur Gantmasse des Benedict Kotschenreuther dahier gehörige Wohnhaus Nr. 108, sammt Felsenkeller, Bes.-Nr. 360, mit 44½ kr. Steuersimplum belegt, stadtlehenbar, neuerlich auf 1000 fl. rhl. eingeschätzt, wird auf Antrag der Gläubiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf den

28. November Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber dahier erscheinen, und um das Meistgebot den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen. Kronach, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, erster Assessor.
d. l. a.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Königl. Revierförsters Schirmer zu Trebgast sollen am

18. und 19. November d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mehrere Mobilien, als: Betten, Zinn, weißes Zeuch, Kleidungsstücke, hölzernes und eisernes Hausgeräthe, einige Fuchs- und Tellereisen, ein vierjähriges Pferd, 3 Kühe und 8 Schaafe, ein einspänniger Schlitten, so wie das vorhandene Heu, Stroh, etwas Gerste und Haber ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen in dem Forsthauße zu Trebgast einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Kulmbach, den 7. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da in dem heutigen Subhastations-Termine auf den, dem Tuchmachermeister Johann Christoph Scherzer dahier gehörigen, auf 225 fl. taxirten Steinacker kein Angebot gelegt worden ist, so ist zu dessen gerichtlicher Versteigerung hiemit anderweitige Tagsfahrt auf den

25. November d. J.

anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags vor unterfertigter Behörde einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu erklären. Wunsiedel, den 22. October 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das dem Johann Ellmer Veitenhannes zu Steinbach bisher angehörig gewesene Einviertel unbebaute Dorfguth, in Feld, Holz und etwas Wiesen bestehend, soll zur Befriedigung einer bedeutenden Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird nun hiezu Termin auf den

26 November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und kaufsfähige Strichsliebhaber sich in Steinbach bei dem oberen Wirthe Trebes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll äußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 22. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Johann Baierlein von Hartenreuth hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. — Dem zufolge wird der Concursprozeß eröffnet, und wird: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, Termin auf

Freitag den 28. November 1823,

2) zur Vorbringung der Einreden, auf

Montag den 29. December 1823,

3) zu den Schlußverhandlungen, auf

Freitag den 23. Januar 1824

anberaumt. Alle diejenigen, welche an den Gemein-

schuldner aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß ihr Nichterscheinen am ersten Termin den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen in den folgenden Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben werde. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Gantirer etwas in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, angewiesen, solches zur Concursmasse zu hinterlegen. Pottenstein, den 27. October 1823.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Den Creditoren des Johann Friedel von Rotensand wird hiemit eröffnet, daß das Locatorium in dieser Konkurssache unterm Heutigen affigirt wurde, sofort die Liquidanten solches hierorts einsehen können. Bamberg, den 29. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Erholung einer ausgeklagten Forderung, wird das dem verlebten Georg Römer zu Neundorf zugehörige 1½ Morgen Feld, der Nußknock genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. November l. J. früh 9 Uhr

im Gerichtssitze festgesetzt; dasselbe ist K. Lehen, liegt im Steuer-District Neundorf, Besitz-Nr. 695, hat 240 fl Steuerkapital. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige haben sich an diesem Termine einzufinden und den Hinschlag rechtlicher Ordnung nach, zu gewärtigen. Bamberg, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Wunner, Beck zu Presek gehörige Anwesen allda, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Dieses Anwesen besteht: 1) in einem mit der realen Back- und Braugerechtigkeit versehenen Wohnhause, sammt dazu gehörigem ein Drittels Gute, Steuerbesitz-Nr. 135, 2) dem Pflanz- und Grasgarten, St. Bes. Nr. 136, 3) dem Grünleins-Acker, St. Bes. Nr. 137, 4) dem Babers-Acker, St. Bes. Nr. 138, 5) der Baberswiese, St. Bes. Nr. 139; diese sämmtliche Realitäten sind zur hiesigen Königl. Renten-Verwaltung zins- und handlohnbar, und sollen die Lasten und Abgaben den Strichliebhabern bekannt gemacht werden. Strichstermin ist auf

Freitag den 28. November l. J.,

im Martin Ruppertischen Gasthause zu Presek Vormittags 10 Uhr anberaumt, allwo sich die Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Heinersreuth, den 23. October 1823.

Königliches Herrschaftsgericht.
Schell.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. N. 115 in der Kanzleistrasse ist ein Quartier, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, Küchen, Keller, Holzlege und Mitgebrauch der Waschküche und Boden, von Lichtmeß an zu verlassen. Nöthigenfalls kann es auch sogleich bezogen werden. Das Nähere ist in E. N. 303 1 Stiege hoch zu erfahren.

---

500 fl. rhl. sind gegen erste gerichtliche Versicherung zu Anfang des Monats Januar 1824 auszuleihen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Nov. Der Bäckermeister Leonhard Hartmann dahier, mit Jungfrau Elisabetha Magdalena Kaiser von Heudelhammer.

Geborne.

Den 8. Nov. Der Sohn des Königl. Baier. Regierungs-Raths Landgraf dahier.

— — Die Tochter des Bäckermeisters Sponsel dahier.

Den 11. Nov. Die Tochter des Handelsmann W. F. Grüntal.

Den 12. Nov. Die Tochter des Königl. Baier. Rechnungs-Commissairs Feiler dahier.

Gestorbene.

Den 10. Nov. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 138. Baireuth, den 18. November 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom heutigen an die Verwaltung der Diensten-Exigenz-Casse dem neuernannten Ober-Rechnungs-Commissair Hofmann übertragen, und demselben der Rechnungs-Commissair Luther als Controlleur beigegeben worden seye, sofort vom heutigen Tage an alle Quittungen über die eingesendeten Exigenz-Beiträge nur von diesen beiden Casse-Beamten nach allerhöchsten Bestimmungen unterzeichnet seyn müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Unterschrift der Quittungen der Diensten-Exigenz-Casse der Stiftungs- und Commun-Curatel des Obermainkreises betr.

Friedmann.

Baireuth, den 12. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge allerhöchster Entschließung am Gymnasium zu Hof nun auch ein Professor der Mathematik angestellt werden soll, und zwar vor der Hand mit dem jährlichen Gehalt von 600 fl., so wird die Erledigung dieser Stelle hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich daher unverzüglich, und zwar längstens binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften und vorschriftsmäßigen Zeugnissen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium in Hof betr.

Friedmann.

Baireuth, den 13. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Diakons Kayser auf die protestantische Pfarrei der untern Stadt zu Regensburg,

ist das Diakonat an dieser Pfarrei erledigt worden, dessen Ertrag nach der primitive revidirten Fassion vom 13. August dieses Jahres, sich auf

884 fl. 19½ kr.

jährlich berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen bei dem ihnen vorgesetzten Königlichen Consistorio vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung des Diakonats an der protestantischen Pfarrstelle der untern Stadt zu Regensburg betr.

Toussaint.

In dem unterm 30. September curr. in der Wirth Fränkischen Concurssache von Emtmannsberg ergangenen Präclusions- und Locations-Erkenntniß, welches in vim publicati ad valvas publicas judicii affigirt worden ist, sind alle diejenigen Gläubiger, welche am ersten Edictstage nicht erschienen sind, von der Masse ausgeschlossen worden, welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 10. October 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Reviere Langenweil vorbereiteten

56,¹⁵ Massenklaftern Nutzholz, in Stämmen und Blöchern,
225,²⁷ „ „ Brennholz,
9,⁰² „ „ Reisholz,
4 „ „ Stöckholz,

sind Termine auf Donnerstag den 20sten, Freitag den 21sten und Samstag den 22sten dieses Monats festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man mit der Bemerkung hierdurch ein, daß diejenigen Holzempfänger, welche mit frühern Waldzinns-Geldern noch im Rückstande sind, von der Koncurrenz ausgeschlossen werden. Die Zusammenkunft ist am 1ten Tage Vormittags 9 Uhr im Orte Glashütten, am zweiten Tage in derselben Stunde bei der Langenweile, und am letzten Tage gleichfalls Vormittags 9 Uhr im Forstorte Seelenze, Distrikts Löhlitz, bestimmt. Baireuth, den 10. November 1823.

Königliches Forstamt.
von Bothmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Amtsaktuar.

Sämmtlich Königliche Amtsstellen, welche die Irrenhaustaxen und Becken-Einlagen pro 18²²⁄₂₃ noch nicht eingesandt haben, werden hiermit ersucht, solches sogleich mit denen dazu gehörigen Rechnungen zu bewirken, oder aber die Fehlanzeigen hieher zu senden. St. Georgen, den 15. November 1823.

Königliche Irrenhaus-Administration.
Köppel.

Der Soldat Andreas Zach aus Schönsee, Königlichen Landgerichts Neunburg vorm Wald, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen gerichtlichen Disposition am 3. October l. J. dahier im Spital verstorben. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche auf dessen Nachlaß zu machen gedenken, werden anmit aufgefordert, solche innerhalb 30 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Behörde anzubringen. Baireuth, am 13. November 1823.

Das
Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.
v. Weinrich,
Oberst.
König, Actuar.

Der zur Concursmasse des Robert Fleischmann gehörige Acker zu 2 Morgen, im Steuerdistrict Röbersdorf, wird am

11. December l. J.

wiederholt dahier dem Verkaufe ausgesetzt, und der Hin-

schlag geschieht, wenn die Taxe erreicht wird, unbedingt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und können sich den Acker jederzeit vom Gemeindevorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf die dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins zugehörigen Grund-Realitäten, wie solche im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 125, 126, 127, und 82, 83 und 84 beschrieben sind, wurde am Bietungstermine ein Aufgebot von 1450 fl. erzielt. Neuerlicher Strichtermin zur Erhöhung dieses Aufgebotes wird auf

den 24. November früh 9 Uhr

im Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden. Bamberg, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Die zur Gantmasse des Johann Feulner Groß Floßknecht zu Wallenfels gehörigen Grundstücke, als: 1) ein Acker mit Wiese in der Au, 2) ein halber Schneidtag, auf der Klingersmühle, dann 3) ein Viertheils Scheune, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Versteigerungstermin auf

Mittwoch den 3. December d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben an diesem Tage Vormittags 10 Uhr im Gasthauße des Johann Stöber zu Wallenfels zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen. Cronach, am 13. October 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen der Margaretha Nicol zu Glosberg wird wegen Rücktritt des zuletzt meistbietend verbliebenen Johann Geiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet in loco Glosberg auf den

29. November, Morgens 10 Uhr,

an, wozu Kaufsliebhaber anmit geladen werden, den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen, und die Kaufsbedingnisse, so wie die Schätzung zu vernehmen haben. Kronach, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Johann Engelbrecht, Bauer von Plössen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Juni d. Js. als Verschwender erklärt und ihm Johann Weber und Michael Deubzer von dort als Curatoren gesetzt. Man macht dieses hiemit öffentlich bekannt, damit sich Niemand mit ihm in Geschäfte einlasse, indem dieselben, sie mögen was immer für einen Namen haben, ungültig sind. Kemnath, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Aus dem Nachlasse des verstorbenen Königl. Revierförsters Schirmer zu Trebgast sollen am

18. und 19. November d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mehrere Mobilien, als: Betten, Zinn, weißes Zeuch, Kleidungsstücke, hölzernes und eisernes Hausgeräthe, einige Fuchs- und Tellereisen, ein vierjähriges Pferd, 3 Kühe und 8 Schaafe, ein einspänniger Schlitten, so wie das vorhandene Heu, Stroh, etwas Gerste und Haber ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen in dem Forsthauße zu Trebgast einzufinden, und gegen gleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt wird, den Zuschlag zu gewärtigen. Kulmbach, den 7. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf das dem Bauersmann Johann Wagner, vorhin Adam Kalb von Willersdorf gehörige 2¾ Tagwerk Feld und Wiese, der Schopfengarten, wurde ein Aufgeboth von 305 fl. gelegt. Da hiedurch die Schätzung nicht erreicht ist, so wird dieses Grundstück nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 1. December l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 28. October 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Gemeindevorstand und Lederfabrikant Andreas Gast zu Neunkirchen, hat um die Zusammenberufung seiner Gläubiger nachgesucht, um mit denselben ein Zahlungs-Uebereinkommen zu treffen. Es werden deßwegen, und da man von Amtswegen den Stand des Gastischen Schuldenwesens zu wissen nöthig hat, um das künftige Verfahren darnach bemessen zu können, alle diejenigen, welche an die Andreas und Katharina Gastischen Eheleute Forderungen und Ansprüche zu machen haben, zur Liquidation derselben und zur Vorlegung der erforderlichen Beweißmittel, auf den

3ten künftigen Monats December Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei dem gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Johann Ellmer Veitenhannes zu Steinbach bisher angehörig gewesene Einviertel unbebaute Dorfguth, in Feld, Holz und etwas Wiesen bestehend, soll zur Befriedigung einer bedeutenden Forderung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es wird nun hiezu Termin auf den

26 November Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem Tage zahlungs- und kaufsfähige Strichsliebhaber sich in Steinbach bei dem oberen Wirthe Trebes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll äußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Nordhalben, den 22. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Die ehemahlige Frohnfeste in der Altstadt Pegnitz, wird hiermit als freies Eigenthum verkäuflich ausgeboten. Der Aufstrich erfolgt am

Mittwoch den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem diesamtlichen Geschäftszimmer. Pegnitz, am 14. November 1823.

Königliches Rentamt.

Das Weisgerber Hupferische Wohnhaus ist nur mit einem Angebot von 530 fl. belegt worden, weßhalb ein zweiter Strichtermin auf den

22. December, Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt wird. Thurnau, den 2. October 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 3. November bis 8. November 1823 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Reß.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	119	119	119	—	11	15	10	30	9	45
Roggen	—	97	97	97	—	7	48	7	21	6	54
Gerste	—	321	321	321	—	6	—	5	39	5	18
Haber	—	102	102	102	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 9. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. November 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90½	90
ditto à 5% . . .	100¾	100½
Land-Anlehen	100¾	100⅝
Hypoth. Anweis	100¾	100½
Lott. Loose A—D à 4% .	104¼	103¾
ditto E—M à 4% .	98¾	98½
ditto unverzinnsliche .	82½	82

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 139. Baireuth, den 21. November 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. October 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Der letztwilligen Verordnung des im August 1757 dahier verstorbenen geheimen Herrn Regierungsrathes Johann Ludwig Christian Ernst v. Muffel gemäß, wurde nach seinem Tode bei der damaligen Fürstlich Brandenburgischen Landschaft, laut der vorliegenden Schuldobligationen vom 1. October 1757, 6000 Thl. oder 9000 fl. rhl. als ein ewiges Fideikommiß-Kapital zu 5 Procent angelegt, wobei nach der besagten letztwilligen Bestimmung die Erben des verstorbenen Pfarrers Johann Christoph Heilward von Muffel von Selb in absteigender Linie als Interessenten erscheinen.

Da sich nun bisher 1) die Relicten des den 16. Juli h. J. auf der Reise von Wakstein nach Erfurt verstorbenen Königl. Preußischen Gend'armerie-Hauptmanns v. Streit, 2) die Relicten der verstorbenen Ehegattin des hiesigen Subdiakons Johann Andreas Beierlein, geb. v. Muffel, 3) die Relicten der verstorbenen Ehegattin des Kommerzienraths Johann Michael Zeitler von Wellerthal, geb. von Muffel, 4) die Relicten des verstorbenen Russischen General-Majors Johann Karl Heinrich von Muffel, 5) der Sohn des verstorbenen Russischen Kollegienrathes Johann Ludwig v. Muffel und 6) die Relicten des zu Culmbach verstorbenen Johann Friedrich Wilhelm Ernst v. Muffel, als solche gemeldet und auf Vertheilung des erwähnten Fideikommiß-Kapitals angetragen, sich aber als die einzigen Betheiligten noch nicht legitimirt haben; so werden alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht an dem erwähnten Fideikommiß-Kapital zu haben vermeinen, zur Anmeldung und zum Nachweise auf den

26. Februar 1824 Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario Kreis- und Stadtgerichtsrath Hofinger mit dem Bedeuten hiedurch vorgeladen, daß außerdem die obenerwähnten Prätendenten als die rechtmäßigen Interessenten angenommen und ihnen als solche das gedachte Fideikommiß-Kapital ohne Kautionsleistung zur freien Disposition überlassen werden würde, sofort der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Disposition anzuerkennen und zu übernehmen schuldig; von denselben weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von dem Kapitale nebst Zinsen vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn solle.

Eben so wird hinsichtlich des in dem gerichtlichen Depositorio befindlichen, dem obengenannten Fideikommiß-Constituenten zur ewigen Aufbewahrung in der Familie bestimmten silbernen Bechers, nach Umfluß obigen Termines und nach erfolgter Präklusoria, lediglich nach den Anträgen der erwähnten Interessenten und der sich in dem besagten Termine allenfalls noch weiter legitimirenden Betheiligten verfügt werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director
Schweitzer.

Paster.

Baireuth, den 20. October 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird auf Antrag der Adam Feulnerischen Erbinteressenten von Bindloch, das im diesseitigen Gerichtsbezirk liegende 1 Tagwerk Wiese, die Herrnwiese genannt, welches auf 720 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am

10. December l. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario, Assessor von Waldenfels zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbinteressenten und des

Königl. Landgerichts Baireuth, als obervormundschaftlicher Behörde, zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Paster.

Baireuth, den 3. November 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird das bereits in den Nr. 100, 98, 103 des hiesigen Intelligenzblatts und Nr. 170 der hiesigen politischen Zeitung zum öffentlichen Verkauf ausgeschriebene Sprachlehrer Löwische Felsenkellerhaus und Garten, nachdem sich im ersten Strichtermin 11. September 1823 keine Käufer meldeten, auf den Antrag eines Realgläubigers anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt, und Strichtermin vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

16. December 1823 Vermittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang, daß sie die Beschreibung und Taxe des zu subhastirenden Haußes und Gartens aus den oben allegirten Zeitungsblättern ersehen können, vorgeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Riedel.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten, werden die zur Emilie von Schönfeldischen Nachlaßmasse von der Retraite, gehörigen freieigenen sogenannten Krottendorfer-Lehen, aus grundherrlichen Renten in den Steuerdistricten Alladorf, Busbach, Haag, St. Johannis, Neunkirchen, Steinach, Görschnitz, im Bezirk des Königl. Rentamts Baireuth, und Nemmersdorf, Königl. Rentamts Gefrees bestehend, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

1. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Die revidirten Fassionen können übrigens täglich in der Registratur des Königl. Landgerichts eingesehen werden. Baireuth, den 4. October 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In dem unterm 30. September curr. in der Wirth Frankischen Concurssache von Emtmannsberg ergangenen Präclusions- und Locations-Erkenntniß, welches in vim publicati ad valvas publicas judicii affigirt worden ist, sind alle diejenigen Gläubiger, welche am ersten Edictstage nicht erschienen sind, von der Masse ausgeschlossen worden, welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 10. October 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Concurssache des Robert Fleischmann von Röbersdorf, wurde der früher zum Nachtheil der übrigen Creditoren geschehene Hausverkauf in der Art ungültig erkannt, daß der Erlös abmassirt oder bis zum erfolgten Prioritäts-Erkenntnisse sicher gestellt werden soll. Wer daher irgend eine Forderung an gedachten Fleischmann zu machen hat, oder auch, wenn er befriediget seyn sollte, vor dem zu machen hatte, wird aufgefordert, solche am

30. December 1823

mit allen Beweißmitteln zu liquidiren und anzuzeigen, wieviel er bereits an Zahlung hiefür erhalten hat. Die Unterlassung dieser Liquidation an gedachtem Tage ziehet die gänzliche Ausschließung von der Masse nach sich, und würde derjenige, welcher bereits Zahlung aus dem annullirten Hausverkaufe erhalten hat, sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn er zum Rückersatz des Empfangenen angehalten werden würde. Zum Vorbringen der Einreden, ist der

30. Januar 1824,

und zum Schlußverfahren, der

20. Februar 1824

bestimmt. Das Nichterscheinen in beiden letzten Terminen zieht den Verlust der betreffenden Handlungen nach sich. Wer etwas aus dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, hat solches dahier anzuzeigen und einzuliefern. Bamberg, den 20. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der zur Concursmasse des Robert Fleischmann gehörige Acker zu 2 Morgen, im Steuerdistrict Röbersdorf, wird am

11. December l. J.

wiederholt dahier dem Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag geschieht, wenn die Taxe erreicht wird, unbedingt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und können

sich den Acker jederzeit vom Gemeindevorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Agnes Jakobin Wittwe zu Haslach, zuständige ein Viertel unbebautes Dorfgut zwischen Johann Haderlein und Johann Förtsch Bachmann dem Jungen, am

Freitag den 5. December l. Js.

unter den bei der Tagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen dem öffentlichen Aufstriche am Sitze des Königl. Landgerichts dahier ausgesetzt, und dem Meistbietenden, wenn annehmbare Gebote fallen, zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch eröffnet wird. Nordhalben, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Der unter dem ehemahligen Königlich Preussischen Infanterie-Regimente von Zweifel gestandene Soldat Johann Adam Lang von Leuthenforst, den 31. Mai 1784 gebohren, hat seit seiner Gefangennehmung in Erfurt, welche im Jahre 1806 von den Franzosen erfolgte, von seinem Leben oder von seinem Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Aus diesem Grunde ergeht, dem Antrage der Verwandten des Lang gemäß, an den gedachten Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Leibeserben andurch die öffentliche Ladung, daß sie sich binnen 9 Monaten oder längstens in dem auf den

26. Februar 1824

anberaumten Termine bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte persönlich oder schriftlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt und sein — in 62 fl. 30 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Anverwandten ausgehändigt werden wird. Kirchenlamitz, den 18. Juni 1823.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Durch die unterm 2. d. M. wiederholt gepflogene Versteigerung einzelner walzender Grundstücke des Bauern Adam Menzl von Altenparkstein, konnten die von den Christoph Schönischen Relikten von Schnakenhof ausgeklagten Schuldforderungen noch nicht berichtiget werden. Theils aus Veranlassung des von den Adam Menzlischen Kreditoren wiederholt gestellten Andringens, theils zu Folge des vom Gemeinschuldner zu Protocoll gestellten bittlichen Antrages zum Gesammt-Anwesens-Verkauf, wird dasselbe auf kommenden

Montag den 22. December 1823

in Altenparkstein dem öffentlichen Verkaufe unterworfen. Dieses Anwesen bestehet: 1) aus den nöthigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 2) aus einem Grasgarten, 3) aus 10 Tagwerk Felder von mittlerer Güte, 4) aus 4¼ Tagwerk zweimädiger Wiesen, mittlerer Güte, welche sämmtliche Feld- und Wiesgründe walzend sind. Kaufslustige werden demnach auf obigem Tag mit dem Anhange vorgeladen, daß sie sich über die Zahlungsfähigkeit vor der dahin abgeordneten Königl. Landgerichts-Commission auszuweisen haben, so wie der Meistbiethende nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten den Zuschlag zu gewärtigen hat. Neustadt an der Waldnaab, am 9. October 1823.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königliche Landrichter,

Freiherr von Lichtenstern.

Kemnath, am 4. September 1823.

Das Oeconomie- und Hammergut Kronau an der Waldnaab, wird auf Antrag des Eigenthümers und dessen Gläubiger noch einmal dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Bestandtheile dieses Gutes sind:

a) an Gebäuden:

1) ein massiv von Steinen aufgeführtes Wohn- und Oeconomie-Haus, 2) ein Hammergebäude, in welchem sich dermalen eine Polir und eine Wasserschleif befinden, 3) ein Brau- und Mulzhaus, 4) ein Wirthshaus, 5) eine Mühle, mit 2 Mahlgängen, 6) 2 große Rindviehstallungen, 7) 1 Schaafstall, 8) 1 Streuschupfe, 9) 1 Wagenremiß, 10) 2 große Scheuern, 11) 2 Häußer mit Wohnungen für 5 Familien, 12) 5 Keller, und 13) Schweinstallungen.

b) An Gründen:

66¼ Tagwerk Felder, 57⅛ Tagwerk Wiesen, 1⅝ Tagwerk Garten, 33 Tagwerk Hutweiden, und 8 Tagwerk Weiher.

c) An Rechten:

1) die Fischerei in der Waldnaab, von Hopfau bis Zankenfleck, und 2) der jährliche Bezug von 24 Klaftern weiches und 3 Klaftern hartes Holz aus dem Steinwalde, die Klafter um den Waldzinns zu 39 Kreutzer. Der

Werth dieses Guts ist gerichtlich geschätzt auf 27,414 fl. 30 kr. Die auf diesem Gute haftenden Lasten sind: a) eine jährliche Natural-Ausnahm-Reichnis an den frühern Verkäufer, b) ein Haus- und Grundsteuer-Kapital zu 9,230 fl., c) ein Grundzinns, jährlich zu 14 fl. 3½ kr, und d) eine Gewerbsteuer, zu 19 fl. Das ganze Gut ist bis auf 2 Tagwerk Felder und 2 Tagwerk Hutweiden und das Fischwasser handlohnfrei. Der Verkaufstermin ist auf

Montag den 15. December 1823

am Gerichtssitze dahier festgesetzt, wozu die Kaufslustigen eingeladen werden.

Königlich Baierisches Landgericht Kemnath,
im Obermainkreise.
Freiherr von Andrian-Werburg.

Johann Engelbrecht, Bauer von Plössen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Juni d. Js. als Verschwender erklärt und ihm Johann Weber und Michael Deubzer von dort als Curatoren gesetzt. Man macht dieses hiemit öffentlich bekannt, damit sich Niemand mit ihm in Geschäfte einlasse, indem dieselben, sie mögen was immer für einen Namen haben, ungültig sind. Kemnath, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Auf Requisition des Königlichen Landgerichts Eschenbach werden die dem Johann Roßbacher sen. zu Neuhauß gehörigen, im diesseitigen Gerichtsbezirke, Steuerdistrict Höfen, gelegenen Grundstücke, als: 1) 1¼ Tagwerk, der Acker am Walde, gewürdiget für 110 fl., 2) 1¼ Tagwerk Feld, in der Leimengruben, an Werth 100 fl., und 3) ¼ Tagwerk, die Gosmanns-Wiese, taxirt für 25 fl. rheinl., hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Donnerstag den 27. November, Vormittags 10 Uhr c.

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königlichen Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesen Grundstücken haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Kanzlei-Stunden im diesseitigen Registratur-Locale eingesehen werden. Schnabelwaid, den 17. September 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Johann Kürzdörfer zu Stemmenreuth gehörige, dem Königl. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende Gut, B. N. 260, Haus-Nr. 17, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1580 fl., hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagesfahrt auf den

23. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber am Bietungstermine im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzleistunden in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 27. October 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Auf den Antrag eines Realgläubigers wird das dem Bauersmann Johann Pielhöfer zu Eichenstruth gehörige zwei Tagwerk große Feld, im Kälberrangen, dem Königl. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehend, taxirt für 250 fl. dem öffentlichen Verkauf hiermit ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich in der auf

Dienstag den 2. December Vormittags 10 Uhr c.,

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des Hypotheken-Gläubigers gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in

hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwald, den 3. October 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Der Webermeister Johann Georg Rupprecht zu Leerenzreuth, Stiefsohn des dasigen Webermeisters Johann Martin Schönel und die ledige Eva Katharina Frohmader aus Oberthölau haben in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 7. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Durch das heute verabfaßte Erkenntniß sind alle diejenigen, welche in dem am 29. August c. angestandenen Liquidations-Termin nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen an den Nachlaß des zu Fischern verstorbenen Dienstknechts Johann Ruckdeschel ausgeschlossen worden. Wunsiedel, den 8. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das dem Schuhmachermeister Johann Purucker dahier gehörige, auf 640 fl. geschätzte Wohnhaus, Nr. 152, soll auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es ist dem gemäß auf den

12. December d. J., Vormittags von
9 — 12 Uhr,

Subhastationstermin anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 7. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zur Bezahlung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll die dem Metzgermeister Wolf Adam Schöpf dahier gehörige, bei dem Dünkelhammer belegene ½ Tagwerk Eggeten, auf 25 fl. taxirt, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist auf den

22. December c., Vormittags um 9 Uhr

Termin angesetzt, wo sich Kaufslustige dahier einzufinden, und auf erfolgtes Gebot den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 12. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die Anna Maria Fick zu Goldkronach, am 12. Januar 1805 gebohren, hat mit dem Schuhmacher Johann Conrad Lutz, Sohn des Schuhmachermeisters Hektor Alexander Lutz zu Goldkronach, am 9. October 1823 gerichtliche Eheverträge errichtet, und bei der Minderjährigkeit der Braut ist die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden. Dies wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiemit bekannt gemacht. Berneck, den 10. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da der Bauer Christoph Dunker zu Goldberg für gantmäßig sich erklärt hat, so ist der Universal-Concurs über dessen Vermögen verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, auf den

22. December d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Februar 1824,

3) zum Schlußverfahren, auf den

5. März 1824,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch muß alles dasjenige, was sowohl zum nöthigen Beweise der Schuld, als des Vorzugs gehört, gleich am ersten Edictstage bei Verlust derselben übergeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Berneck, den 1. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger der Klöster Amtmann Gromannischen Relicten dahier, werden nachstehende von ihnen seither in Gemeinschaft besessene Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Wohnhaus, im Oberhacken dahier gelegen, Nr. 57, sammt Nebengebäude und Gärtlein, so unterm 15. Mai 1820 auf 1837 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt worden; 2) ein Garten im hiesigen Schieß- oder Stadtgraben, mit einem Gartenhauße und einem Springbrunnen versehen, Tax 185 fl. rhl., beides hiesiges Stadtlehen, 3) drei Fünftheile von der sogenannten Superintendent Otto'schen Gült auf dem Langenroth, Tax 531 fl. 5 kr. rheinl. Bietungstermin hiezu ist auf den

10. December c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione des Königlichen hohen Pupillen-Collegii zu Baireuth und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt, und die aufgenommenen Taxations-Protocolle in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden können. Culmbach, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die beiden, zur Elisabetha Merzschen Gantmasse dahier gehörigen Aecker, nämlich: 1) der kastenlehenbare Feld- und Wiestheil, welcher mit 1 fl. 33¾ kr. Handlohnspflicht, 1 fl. 11¼ kr. Erbzins, und 19⅞ kr. Steuersimplo belastet ist, 2) der Eiskelleracker, zu 1⅛ Tagwerk, dem Waismainer Gotteshaus lehen- und mit einem simplo zu 39¾ kr. steuerbar, werden am

Freitag den 5. December 1823, Vormittags
von 9 — 12 Uhr,

bei dem K. Landgerichte dahier im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wozu die Kaufslustigen hiermit eingeladen werden. Weismain, den 11. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Scheßlitz wird auf den selbstigen Antrag der Bauerswittwe Eva Bleyer von Oberoberndorf zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich alle jene Personen, welche entweder an ihr, oder an ihren verstorbenen Ehemann Georg Bleyer aus irgend einem Titel Forderungs-Ansprüche zu machen gedenken, binnen

3 Monaten,

bei Vermeidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Gerichte zu melden haben. Scheßlitz, am 7. November 1823.

Königliches Landgericht daselbst.
Freih. v. Gazenhofen.

Das Anwesen der Margaretha Nicol zu Glosberg wird wegen Rücktritt des zuletzt meistbietend verbliebenen Johann Geiger wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin stehet in loco Glosberg auf den

29. November, Morgens 10 Uhr,

an, wozu Kaufsliebhaber anmit geladen werden, den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen, und die Kaufsbedingnisse so wie die Schätzung zu vernehmen haben. Kronach, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Der Gemeindevorstand und Lederfabrikant Andreas Gast zu Neunkirchen, hat um die Zusammenberufung seiner Gläubiger nachgesucht, um mit denselben ein Zahlungs-Uebereinkommen zu treffen. Es werden deswegen, und da man von Amtswegen den Stand des Gastischen Schuldenwesens zu wissen nöthig hat, um das künftige Verfahren darnach bemessen zu können, alle diejenigen, welche an die Andreas und Katharina Gastischen Eheleute Forderungen und Ansprüche zu machen haben, zur Liquidation derselben und zur Vorlegung der erforderlichen Beweißmittel, auf den

3ten künftigen Monats December Vormittags
8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei dem gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Die ehemahlige Frohnfeste in der Altstadt Pegnitz,

ird hiermit als freies Eigenthum verkäuflich ausgeboten. Der Aufstrich erfolgt am

Mittwoch den 26sten d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem diesamtlichen Geschäftszimmer. Pegnitz, am 14. November 1823.

Königliches Rentamt.

Auf den eigenen Antrag der Wittib Kunigunda Zehntner zu Grumbach, werden zum Bemessen des weitern, gegen dieselbe einzuleitenden Verfahrens, deren sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vernehmung etwaiger Zahlungs-Vorschläge auf

Donnerstag den 4. December l. J., früh 10 Uhr

hiemit vorgeladen. Tambach, den 3. November 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Ehrhardt Bischoff zu Dietttersdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht angezeigt und auf Eröffnung des Gantverfahrens angetragen. Es werden daher hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Bischoff hievon in Kenntniß gesetzt, und die drei Edictstage folgendermassen ausgeschrieben, nämlich:

Donnerstag den 11. December l. Js.

zur Anmeldung der sämmtlichen Forderungen, unter sofortiger Vorlegung der Original-Schuldurkunde und sonstigen Beweismittel, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes der Forderung,

Montag den 12. Januar 1824,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Donnerstag den 12. Februar 1824

zum Schlußverfahren. In diesen Terminen haben sämmtliche Bischoffische Gläubiger persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte, jedesmal Vormittags 9 Uhr zu erscheinen und die Gebühr zu beobachten, indem die am ersten Edictstag Ausbleibenden den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die, in den folgenden Terminen nicht Erscheinenden aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle, welche noch irgend etwas zur Bischoffischen Masse gehörendes inne haben sollten, hiedurch aufgefordert, solches lediglich bei dem Gantgericht, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes anzuzeigen und zu übergeben. Tambach, den 4. November 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Von dem Gräflich Giechischen Herrschaftsgericht Thurnau werden auf Ansuchen des Johann Georg Kipp zu Eichig, der Margaretha Heisenstein zu Freienfels des Johann Valentin Kipp zu Gräfenhäusling, der seit 40 Jahren abwesende Georg Kipp aus Loch, geboren den 24. April 1766, dann der zu Loch am 22. December 1778 geborne, als Soldat des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regiments im Feldzug gegen Russland seit 1812 vermißte Johann Konrad Kipp nebst ihren etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 9 Monaten und zwar längstens in dem am

17. April 1824, Vormittags 9 Uhr,

bei dem genannten Herrschaftsgericht anberaumten Termin persönlich oder schriftlich melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall ihres Aussenbleibens aber gewärtigen sollen, daß sie werden für tod erklärt und ihr Vermögen ihren sich gemeldeten Geschwistern ohne Caution ausgeantwortet werden soll. Thurnau, den 24. Juni 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Dem Antrage eines Realgläubigers zu Folge, werden die dem Bauern Johann Graßer dahier zugehörigen ledigen Grundbesitzungen, und zwar: 1) die an dem Wiesentfluße gelegene Hammerwiese, 2) der Quer- oder Zwergacker auf der [illegible] Reuth, und 3) der sogenannte Krautteich, öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber aufgefordert, sich in dem auf den

1. December d. J. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Licitations-Termine einzufinden, wo sie die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Plankenfels, den 31. October 1823.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Wülfert.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts Thurnau werden im Wege der Hülfs-Vollstreckung des Leonhard Schubert, Bauers zu Kauerndorf, beide zum Seniorat Kirchleus lehenbare Grundstücke, als: ½ Tagwerk Feld im Geyersbühl und ½ Tagwerk dergl. unterm Mühlberg, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber aufgefordert, sich am

Mittwoch den 10. k. M. December

in der Behausung des Lehenschultheisen Lorenz Sahr zu Kauerndorf einzufinden, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Das Schätzungsprotocoll sowohl, als die Aufnahme der grundherrlichen Leistungen kann im angesetzten Termine eingesehen werden.

Unterlangenstadt, am 5. November 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht Kirchleus.

Schlesing

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 10. November bis 15. November 1823 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	112	112	112	—	10	52	10	20	9	48
Roggen	—	101	101	101	—	8	—	7	36	7	12
Gerste	—	326	326	326	—	6	—	5	24	4	48
Haber	—	84	84	84	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 16. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 6. November 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	82	82	82	—	12	36	12	18	12	—
Roggen	—	123	123	123	—	8	15	7	37	7	—
Gerste	—	115	115	115	—	6	22	5	48	5	25
Haber	—	76	76	76	—	3	36	3	33	3	30

Hof, den 6. November 1823.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 88 auf dem Markte, sind mehrere Felsenkeller zu vermiethen, worin in jedem mehrere Gebräue Bier untergebracht werden können. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

In Nro. 277 auf dem Schloßplatz ist ein Logis auf Lichtmeß zu beziehen, bestehend in 4 Zimmern, Schlafkabinet, Waschkessel und Boden zum Mitgebrauch.

Im Hauße E. Nr. 437 in der Culmbacher Straße ist ein Quartier, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer und Holzlege, auch Mitgebrauch des Waschkessels und Stallung auf 4 — 6 Pferde, von Lichtmes an zu beziehen.

In dem Hauße E. N. 227 im Rennweg ist auf kommendes Ziel Lichtmeß ein Logis für eine ledige Person zu vermiethen. Das Nähere ist bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend **Nro. 140.** Baireuth, den 22. November 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Einverständniß mit dem Königl. Appellationsgerichte des Obermainkreises, wird auf mehrere Anfragen der Untergerichte,

„die Vidimirung der Abschriften in streitigen Rechtssachen betreffend, welche der in dem vormaligen Fürstenthume Bamberg geltenden Tax-Ordnung unterworfen sind, unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 15. October v. J. pos. 3 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 127, Seite 931.)

Nachfolgendes zur Anwendung bekannt gemacht

Die Taxe, welche der §. 94 der provisorischen Tax-Ordnung für Vidimationen festsetzt, findet überall Statt, wo die förmliche amtliche Vidimirung einer Abschrift geschieht, ohne Unterschied, „ob die Urkunde, von welcher Abschrift zu vidimiren ist, von dem vidimirenden Gerichte selbst, oder von einem anderen Gerichte gefertiget wurde"; die Taxe tritt ferner ein, „die Vidimirung mag nach Maasgabe der Prozeßvorschriften oder auf besonderes Begehren der Partheien geschehen" und die Abschrift mag selbst zur Vidimirung übergeben, oder erst bei dem Gerichte gefertigt werden."

Kopial-Gebühren können nur dann erhoben werden, wenn es die unten bemerkte Tax-Ordnung gestattet; für jene im §. 84 der provisorischen Tax-Ordnung eigends bezeichneten Abschriften aber ist die Abschriftsgebühr, dann das §. 96 festgesetzte Fertig-Geld, jedoch keine Vidimations-Taxe zu erheben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die sämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt- dann Landgerichte des Obermainkreises.
Die in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg geltende Tax-Ordnung in streitigen Rechtssachen betr.

Seyht.

In dem unterm 30. September curr. in der Wirth Fränkischen Concurssache von Emtmannsberg ergangenen Präclusions- und Locations-Erkenntniß, welches in vim publicati ad valvas publicas judicii affigirt worden ist, sind alle diejenigen Gläubiger, welche am ersten Edictstage nicht erschienen sind, von der Masse ausgeschlossen worden, welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 10. October 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf neuerlichen Antrag eines Consens-Gläubigers werden die im Intelligenzblatte des Obermainkreises sub Nr. 102, 107 und 108 dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten der Margaretha Fuchs, Wittib zu Eschlipp nochmals der Steigerung ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß die Taxe in benannten Blättern unrichtig angegeben, indem solche 2580 fl. rhl. beträgt. Strichstermin ist auf den

13. December

im Orte Eschlipp anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 10. November 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Gegen Johann Fuchs zu Dürrbronn wurden seit einiger Zeit mehrere Schulden eingeklagt, und das unter den bekannten Gläubigern beantragte Arrangement zerschlug sich. Um nun bestimmen zu können, wie gegen gedachten Fuchs eingeschritten werden kann, werden alle und jede Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Montag den 15. December d. J.

sammt Beweismitteln vorzulegen. Der Ausbleibende bleibt von der zur Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen. Ebermannstadt, am 14. November 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

In Gantsachen des Gastwirths Johann Püls von Straßgiech wird das zur Massa gehörige Gastwirthshaus daselbst, mit dazu gehörigem Brau- und Kellerhaus, dann Keller, Stadel und andern Nebengebäuden, nebst 1 Tagwerk Acker und ½ Tagwerk Wiesen, welche Realitäten zusammen auf 4166 fl. 40 kr. taxirt sind, und worauf 10 Prozent Handlohn, 1 fl. 5 kr. 3 pf. Erbzinns, und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum haften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

9. December l. J.

im Orte Giech anberaumt. Am nämlichen Tage wird man auch mit der Versteigerung der Mobilien beginnen. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 17. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Agnes Jakobin Wittwe zu Haslach, zuständige ein Viertel unbebautes Dorfgut zwischen Johann Haderlein und Johann Förtsch Bachmann dem Jungen, am

Freitag den 5. December l. Js.

unter den bei der Tagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen dem öffentlichen Aufstriche am Sitze des Königl. Landgerichts dahier ausgesetzt, und dem Meistbietenden, wenn annehmbare Gebote fallen, zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern anburch eröffnet wird. Nordhalben, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das dem Schuhmachermeister Johann Purucker dahier gehörige, auf 640 fl. geschätzte Wohnhaus, Nr. [illegible], soll auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es ist dem gemäß auf den

12. December d. J., Vormittags von

9 — 12 Uhr,

Subhastationstermin anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kauflustige einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 7. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Garner.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angehende Webermeister Johann Albrecht Tröger zu Himmelkron, und seine Verlobte, die ledige Katharina Barbara Birckner aus Witsberg, durch den heute aufgenommenen und bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz herkömmliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 18 Oktober 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Eensburg.

Am 7ten dies Monats wurde eine zur Zeit unbekannte Mannsperson in dem Hauptschmorwalde nächst Bamberg an einer jungen Föhre aufgeknüpft und tod gefunden. Dessen Person wird wie folgt beschrieben: dieser Mensch ist mittlerer Körper-Constitution, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarze kurz abgeschnittene Haare, eine hohe gewölbte Stirn, die Augenbraunen sind schwarz, jedoch dünn, die Augen grau, dessen Nase ist der ehehinnigen Form nach nicht genau zu beschreiben, indem der linke Flügel derselben bereits durch Fäulniß zerstört ist; doch scheint dieselbe stark und etwas gebogen gewesen zu seyn, der Mund ist weit, die Vorderzähne sind gut, der Bart ist braun, das Gesicht rund, jedoch eingefallen, die Wangenknochen sind stark und hervorragend, der Kinn ist rund. Besondere Kennzeichen sind an dem Körper nicht vorhanden. Dessen Bekleidung ist folgende: 1) ein runder schwarzer grober Filzhut, 2) eine Weste von türkischem Wollenzeug buntfärbig, 3) ein Hemd von gewöhnlicher Leinwand ohne Zeichen, 4) ein paar lange Beinkleider von aschgrauem feinen Wollenkort, mit schmalen schwarzen Streifen, 5) ein paar abgetragene kalbslederne Stiefel, 6) ein Ueberrock von dunkelblauem Tuche. Nebstdem hatte derselbe noch bei sich: ein Reise-Ränzchen von braunem Leder, ein feines weises baumwollenes Halstuch ohne Zeichen, ein paar lange Beinkleider von Pistanze grünem Tuche, eine Weste von gelbem Cattun mit hellblauen Blümchen, dann ein Schuster-Handwerkszeug, woraus sich vermuthen läßt, daß der Verlebte ein Schuhmacher gewesen seyn mag. Jedermann, der über die Heimath, dessen Verwandtschaft oder sonstige Verhältnisse eine Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird aufgefordert, sich deshalb bei dahiesigem Landgerichte vorzumelden. Bamberg, am 10. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Christoph Weis von Wildensorg hat angezeigt, daß er mit seinen sämmtlichen Gläubigern bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens ein gerichtliches Arrangement zu treffen bereit sey. Zur Würdigung dieses Ansuchens werden nun dessen unbekannten Gläubiger auf

Dienstag den 2. December l. Js. frühe 9 Uhr

vorgeladen, um ihre Forderungen mit Vorlegung der Original-Urkunden zu liquidiren, und sich über die zu machenden Vorschläge zu erklären. Wer am besagten Termine nicht erscheint, wird mit seiner Forderung von dieser Verhandlung ausgeschlossen. Bamberg, den 5. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zu den Realitäten des Johann Brust zu Tütschengereuth hat sich bei dem am 10ten dieß abgehaltenen Verkaufstermin kein Liebhaber vorgefunden, es wird daher neuerlicher Termin auf

Mittwoch den 3. December früh 10 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an demselben Tag und Stunde in loco Tütschengereuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich wird sich wegen der Beschreibung dieser Realitäten auf die Bekanntmachung vom 21. October l. Js. bezogen. Bamberg, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur Berichtigung einer ausgeklagten Forderung wird das Grundvermögen des Gabriel Horcher von Oberhaid, bestehend in ein viertel Gut mit Haus, halbem Stadel, Hofraith und ein viertels Gemeinderecht nebst Feldern und Wiesen, welches nach Michelsberger Urbar fol. 15 b jährlich 26¼ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, ganzen Zehent und nach Besitz-Nr. 287, Distrikts Oberhaid aus 780 fl. Kapital die Steuer reicht, dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitz

Montag den 22. December l. Js. früh 9 Uhr

ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich im genannten Termine dahier einfinden. Bamberg, den 13. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Die beiden, zur Elisabetha Merzschen Gantmassa dahier gehörigen Aecker, nämlich: 1) der kastenlehenbare Feld- und Wiestheil, welcher mit 1 fl. 33¾ kr.

Handlohnspflicht, 1 fl. 11½ kr. Erbzins, und 19⅛ kr. Steuersimplo belastet ist, 2) der Eiskelleracker, zu 1⅛ Tagwerk, dem Waismainer Gotteshaus lehen- und mit einem simplo zu 39⅞ kr. steuerbar, werden am

Freitag den 5. December 1823, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

bei dem K. Landgerichte dahier im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wozu die Kaufslustigen hiermit eingeladen werden. Weismain, den 11. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gleitsmann.

Der Gemeindevorstand und Lederfabrikant Andreas Gast zu Neunkirchen, hat um die Zusammenberufung seiner Gläubiger nachgesucht, um mit denselben ein Zahlungs-Uebereinkommen zu treffen. Es werden deswegen, und da man von Amtswegen den Stand des Gastischen Schuldenwesens zu wissen nöthig hat, um das künftige Verfahren darnach bemessen zu können, alle diejenigen, welche an die Andreas und Katharina Gastischen Eheleute Forderungen und Ansprüche zu machen haben, zur Liquidation derselben und zur Vorlegung der erforderlichen Beweißmittel, auf den

3ten künftigen Monats December Vormittags 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei dem gegenwärtigen Verfahren keine Rücksicht genommen werden wird. Gräfenberg, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Revier Goldkronach in den Distrikten Seylau und Heuraufenbaum ausgezeichneten stärkern und geringern Bauholz-Sortimenten, steht Termin auf den

29. des Monats November

an. Kaufslustige haben sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr im Wirthshauß zu Escherlich einzufinden, um die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Goldkronach, den 19. November 1823.

Königliches Forstamt.
Rettig.

Auf den eigenen Antrag der Wittib Kunigunda Zehntner zu Grumbach, werden zum Bemessen des weitern, gegen dieselbe einzuleitenden Verfahrens, deren sämmtliche Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vernehmung etwaiger Zahlungs-Vorschläge auf

Donnerstag den 4. December l. J., früh 10 Uhr

hiemit vorgeladen. Tambach, den 3. November 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 88 auf dem Markte, sind mehrere Felsenkeller zu vermiethen, worin in jedem mehrere Gebräue Bier untergebracht werden können. Das Nähere ist beim Hauseigenthümer zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. Nov. Der Taglöhner Sebastian Zeitler im neuen Weg, mit Margaretha Schiller von Neustadt am Kulm.

Geborne.

Den 13. Nov. Die Tochter des Magistratsdieners Ebersberger dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellens Thein.

Den 16. Nov. Ein aussereheliches Kind, männliches Geschlechts.

Den 17. Nov. Die Tochter des Bäckermeisters Schwarz in St. Georgen.

Den 18. Nov. Ein aussereheliches Kind, weibliches Geschlechts.

Den 19. Nov. Der Sohn des Uhrmachers und Mechanikus Burger dahier.

Gestorbene.

Den 7. Nov. Die Ehefrau des Zimmergesellen Frank im neuen Weg, alt 40 Jahre.

Den 17. Nov. Magdalena Herzog, alt 25 Jahre.

Den 18. Nov. Die Tochter des Pachtbauers Heckel in St. Georgen, alt 2 Monate, 17 Tage

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 141. Baireuth, den 25. November 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen mittels allerhöchsten Rescripts vom 3ten l. Ms. im unten bezeichneten Betreffe erlassene Bestimmung, wird den sämmtlichen Criminal- und Polizeibehörden, insbesondere den Gerichtsärzten zur Nachricht und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

Königreich Baiern.

ic.

Nro. 8674.

Staats-Ministerium der Finanzen.
An die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen des Obermainkreises.

Zur Beseitigung mehrerer vorgekommenen Reclamationen finden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, den Gerichtsärzten, wenn sie in Offizialgeschäften, dieselben betreffen nun polizeiliche oder strafrechtliche Gegenstände, wegen legaler Verhinderung des einschlägigen Gerichtsarztes, in einen andern Gerichtsbezirk sich begeben müssen, fünf Gulden Diäten, nebst den regulativmäßigen Gefährtgeldern zu bewilligen. München, am 3. November 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
von Geiger.

Die Diäten der Gerichtsärzte außer ihrem Bezirke betr.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Rudhart.

Fikenscher.

An sämmtliche Criminal- und Polizeibehörden, insbesondere die Gerichtsärzte des Obermainkreises.

Die Diäten der Gerichtsärzte außer ihrem Bezirke betr.

Seydt.

Baireuth, den 13. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Einverständniß mit dem Königl. Appellationsgerichte des Obermainkreises, wird auf mehrere Anfragen der Untergerichte,

„die Vidimirung der Abschriften in streitigen Rechtssachen betreffend, welche der in dem vormaligen Fürstenthume Bamberg geltenden Tax-Ordnung unterworfen sind, unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 15. October v. J. pos. 3 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 127, Seite 931.)

Nachfolgendes zur Anwendung bekannt gemacht

Die Taxe, welche der §. 94 der provisorischen Tax-Ordnung für Vidimationen festsetzt, findet überall Statt, wo die förmliche amtliche Vidimirung einer Abschrift geschieht, ohne Unterschied, „ob die Urkunde, von welcher Abschrift zu vidimiren ist, von dem vidimirenden Gerichte selbst, oder von einem anderen Gerichte gefertiget wurde"; die Taxe tritt ferner ein, „die Vidimirung mag nach Maasgabe der Prozeßvorschriften oder auf besonderes Begehren der Partheien geschehen" und die Abschrift mag selbst zur Vidimirung übergeben, oder erst bei dem Gerichte gefertigt werden."

Kopial-Gebühren können nur dann erhoben werden, wenn es die unten bemerkte Tax-Ordnung gestattet; für jene im §. 84 der provisorischen Tax-Ordnung eigends bezeichneten Abschriften aber ist die Abschriftsgebühr, dann das §. 96 festgesetzte Fertig-Geld, jedoch keine Vidimations-Taxe zu erheben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die sämmtlichen Königl. Kreis- und Stadt- dann Landgerichte des Obermainkreises.

Die in dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg geltende Tax-Ordnung in streitigen Rechtssachen betr.

Seydt.

Baireuth, den 18. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Seniors Johann Wolfgang Barnickel ist die Pfarrei Markt Leuthen, im Dekanate Wunsiedel und im Landgerichte Kirchenlamitz, erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1814 auf

816 fl. 59¾ kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Markt Leuthen betr.

Toussaint.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen von dem zum Königl. Rentamte Neunkirchen erbzinns- und handlohnbaren achtels Guth des Bauern Johann Michael Reinhard von Igelsdorf, Haus-Nr. 23, bestehend in Haus, Scheune, Schweinstall, Gemeinderecht, 14¾ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, folgende Grundstücke: a) der Birnbaumacker, zu 1¼ Morgen, b) der Mönchswiesenacker, zu ¾ Morgen, c) der kleine Hutacker, zu ¼ Morgen, d) der große Hutacker, zu 2¾ Morgen, e) der untere Eschengrabenacker, zu 1 Mor-

gen, f) der obere Eschengrabenacker, zu 1½ Morgen, g) der Marteracker, zu ½ Morgen, h) die Mönchswiese, zu ½ Morgen, und wenn aus denselben nicht so viel erlößt wird, als zur Hinwegzahlung der ausgeklagten Forderungen erforderlich ist, der ganze Gutskomplex öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

15. k. Mts. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Johann Michael Reinhardischen Hauße zu Igelsdorf einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 17. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Der Brauer Andreas Hartmann dahier, will unter amtlicher Leitung sein Wirthshaus dahier öffentlich verkaufen. Dasselbe besteht nach der vorliegenden rentamtlichen Beschreibung, in einem Hauße an der Hauptstrasse gelegen, mit Nebengebäude und Hofraith, welches freieigen, dem Königl. Landgerichte gerichtsbar und sub Bes. Nr. 2381, mit 1 fl. 7½ kr. in simplo besteuert ist. Auf demselben haftet die Gastgerechtigkeit. Zum Verkauf desselben wird Termin auf

Mittwochen den 10. December l. Js., Morgens 9 Uhr

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher vorgeladen werden. Bemerkt wird, daß das nöthige Brauerei-Geschirr und einige ledige Grundstücke mit verkauft werden können. Forchheim, den 15. November 1823.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das schon einmal feilgebotene, zur Verlassenschaft der verlebten Hofbüttner Löwischen Eheleute zu Culmbach gehörige Wohnhaus, im Oberhacken gelegen, zum Theil der hiesigen Commune, zum Theil aber dem Freiherrlich von Guttenbergischen Seniorat Kirchleuß lehnbar, Haus-Nr. 87, für 1000 fl. rhl. gewürdigt, sammt ½ Tagwerk Feld auf dem Hundsanger gelegen, für 225 fl. rhl. geschätzt, der hiesigen Stadt-Commune lehnbar, wird hiermit nochmals zum öffentlichen Kauf ausgebothen, mit dem Anhang, daß Kaufslustige sich am

19. December, Vormittags um 9 Uhr,

im Königl. Landgericht dahier einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und den Hinschlag dieser Immobilien sofort gewärtigen können. Culmbach, den 15. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In Gantsachen des Gastwirths Johann Püls von Straßgiech wird das zur Massa gehörige Gastwirthshaus daselbst, mit dazu gehörigem Brau- und Kellerhaus, dann Keller, Stadel und andern Nebengebäuden, nebst 2 Tagwerk Äcker und ½ Tagwerk Wiesen, welche Realitäten zusammen auf 4166 fl. 40 kr. taxirt sind, und worauf 10 Procent Handlohn, 1 fl. 5 kr. 3 pf. Erbzinns, und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum haften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

9. December l. J.

im Orte Giech anberaumt. Am nämlichen Tage wird man auch mit der Versteigerung der Mobilien beginnen. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 17. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das der Agnes Jakobin Wittwe zu Haslach, zuständige ein Viertel unbebautes Dorfgut zwischen Johann Haberlein und Johann Förtsch Bachmann dem Jungen, am

Freitag den 5. December l. Js.

unter den bei der Tagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen dem öffentlichen Aufstriche am Sitze des Königl. Landgerichts dahier ausgesetzt, und dem Meistbietenden, wenn annehmbare Gebote fallen, zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch eröffnet wird. Nordhalben, den 30. October 1823.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zu den Realitäten des Johann Brust zu Tütschengereuth hat sich bei dem am 10ten dieß abgehaltenen

Verkaufstermin kein Liebhaber vorgefunden; es wird daher neuerlicher Termin auf

Mittwoch den 3. December früh 10 Uhr

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich an demselben Tag und Stunde in loco Tütschengereuth einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zugleich wird sich wegen der Beschreibung dieser Realitäten auf die Bekanntmachung vom 21. October l. Js. bezogen. Bamberg, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Revier Goldkronach in den Distrikten Seylau und Heuraufenbaum ausgezeichneten stärkern und geringern Bauholz-Sortimenten, steht Termin auf den

29. des Monats November

an. Kaufslustige haben sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr im Wirthshauß zu Escherlich einzufinden, um die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Goldkronach, den 19. November 1823.

Königliches Forstamt.
Rettig.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Donnerstag den 4ten des kommenden Monats December, Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Gerste aus dem Aerntejahr 1823, von ganz vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, meistbiethend veräußert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 20. November 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Das Weisgerber Hupferische Wohnhaus ist nur mit einem Angebot von 530 fl. belegt worden, weshalb ein zweiter Strichtermin auf den

22. December, Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt wird. Thurnau, den 2. October 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Die zur Gantmasse des Schultheiß Christoph Kreß zu Warmersdorf gehörigen walzenden Grundstücke, als: 1) 2½ Morgen 13 Ruthen Feld, am Gemeindeanger, 2) 1 Morgen 3 Ruthen Wiesen, der Hüttenweiher genannt, und 3) die Hälfte von 4⅞ Morgen 24 Ruthen Feld, die hintere Leithen genannt, werden auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf den

18. December Vormittags,

anberaumt worden, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier erscheinen, und um das Meistgebot den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft gewärtigen mögen. Mühlhausen, den 20. November 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß in der städtischen Armen-Beschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen, um den gewöhnlichen Lohn, Flachs, Schaaf- und Baumwolle gesponnen — beide letzteren karthätscht — so wie auch Federn geschliffen werden. Für gutes und richtiges Gespinnst stehet die Verwaltung.

Frische Braunschweiger- und Schwartenwürste sind zu haben bei Stadtkoch Hahns Wittib, wohnhaft bei dem Chirurg Mayr in der Ochsengasse.

In Nro. 297 ist ein Logis zu vermiethen und ständlich zu beziehen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. November 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90[illegible]	90
ditto à 5% . . .	100[illegible]	100[illegible]
Land-Anlehen	100[illegible]	100[illegible]
Hypoth. Anweis	100[illegible]	100[illegible]
Lott. Loose A—D à 4% .	104[illegible]	103[illegible]
ditto E—M à 4% .	98[illegible]	98[illegible]
ditto unverzinnsliche .	82[illegible]	82

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 142. Baireuth, den 28. November 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung gefundener Sachen.

Ein Armband, woran sich ein goldenes Schlößchen befindet, ist gefunden worden und kann auf dem Magistrats-Bureau Nr. II. von dem Eigenthümer in Empfang genommen werden. Baireuth, am 24. November 1823.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. Mts. sind dem Eigenthümer des Hauses E. Nr. 395 in der Judengasse zwei Gänse zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer hat sich in dem Bureau Nr. VII zu melden. Baireuth, den 21. Nobember 1823.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.
Schoberth.

Am künftigen Dienstag den 2. December d. J. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität Gerste, 1823er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit vorbehaltlich hoher Genehmigung parthienweis verkauft. Baireuth, den 25. November 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Getraid-Abmessen betr.)

Um die verschiedenen Klagen zu beseitigen, welche sich über das Abmessen des Getraidtes, vorzüglich von ausländischen Verkäufern, ergeben haben, wird nachstehende polizeiliche Anordnung hierdurch in Erinnerung gebracht und deren genaue Befolgung bei 1 bis 5 Gulden Geldstrafe gewärtigt:

1) Die Einwohner Vogel, Hübner und Eisenhuth sind als Getraidmesser aufgestellt und verpflichtet.

2) Die Zuziehung derselben ist bei dem Ein- und Verkauf des Getraidtes auf dem Markte sowohl Pflicht für den Käufer als Verkäufer; dagegen bleibt es bei Käufen und Verkäufen in Privathäußern den Kontrahenten überlassen, wie sie sich in Ansehung des Abmessens des Getraidtes vereinigen wollen.

3) Beim Getraidabmessen darf sich nur der vorschriftsmäßigen Metzen von runder Form, gleichen Durchmesser und gleicher Höhe, welche noch mit einem eisernen Steg versehen seyn müssen, bedient werden.

4) Metzen und Strich muß gehörig gestempelt seyn.

5) Der früher schon bekannt gemachte Abmeßlohn beträgt 3 kr. pro Schäffel, nämlich 2 kr. vom Verkäufer und 1 kr. vom Käufer, und werden die verpflichteten Getraidmesser vor Ueberschreitung dieser Taxe nachdrücklichst gewarnt.

6) Mit der Stempelung der Gemäße ist der Magistrats-Officiant Richter beauftragt, an den sich die Interessenten in vorkommenden Fällen zu wenden haben. Baireuth, am 21. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

In Gantsachen des Gastwirths Johann Püls von

Straßgiech wird das zur Massa gehörige Gastwirthshaus daselbst, mit dazu gehörigem Brau- und Kellerhaus, dann Keller, Stadel und andern Nebengebäuden, nebst 1 Tagwerk Acker und ⅞ Tagwerk Wiesen, welche Realitäten zusammen auf 4166 fl. 40 kr. taxirt sind, und worauf 10 Procent Handlohn, 1 fl. 5 kr. 3 pf. Erbzinns, und 1 fl. 30 kr. Steuersimplum haften, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

9. December l. J.

im Orte Giech anberaumt. Am nämlichen Tage wird man auch mit der Versteigerung der Mobilien beginnen. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 17. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Freiherr von Sazenhofen.

Der Gastwirth Johann Püls zu Straßgiech hat sich dem Konkurse der Gläubiger unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:
1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf den

19. December l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. Jenner k. J.,

3) zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußeinreden auf den

6. Februar k. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 8. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Zur Bezahlung einer auf Execution beruhenden Forderung, soll die dem Metzgermeister Wolf Adam Schöpf dahier gehörige, bei dem Dünkelhammer belegene ½ Tagwerk Eggeten, auf 25 fl. taxirt, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist auf den

22. December c., Vormittags um 9 Uhr

Termin angesetzt, wo sich Kaufslustige dahier einzufinden, und auf erfolgtes Gebot den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 12. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Das dem Schuhmachermeister Johann Purucker dahier gehörige, auf 640 fl. geschätzte Wohnhaus, Nr. 152, soll auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es ist dem gemäß auf den

12. December d. J., Vormittags von
9 — 12 Uhr,

Subhastationstermin anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Wunsiedel, den 7. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe wird der am Stadtgraben liegende halbe Stadel und Grasgarten des Schusters Johann Appel zu Burgkundstadt, am

1. December d. Js.

öffentlich bei Gericht dahier verstrichen. Der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht.
In leg. Abwes. des Vorstandes.
Gleitsmann, erster Assessor.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Martin Binkel zu Kauernhofen gehörige ⅞ Tagwerk Baumfeld aufm Wek am Rothenanger, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 4. December l. Js.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Forchheim, den 31. October 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Auf den wiederholten Antrag der Gläubiger der Kloster Amtmann Gromannischen Relicten dahier, werden nachstehende von ihnen seither in Gemeinschaft besessene Immobilien dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als: 1) ein Wohnhaus, im Oberhacken dahier gelegen, Nr. 57, sammt Nebengebäude und Gärtlein, so unterm 15. Mai 1820 auf 1837 fl. 30 kr. gerichtlich taxirt worden; 2) ein Garten im hiesigen Schieß- oder Stadtgraben, mit einem Gartenhauße und einem Springbrunnen versehen, Tax 185 fl. rhl., beides hiesiges Stadtlehen, 3) drei Fünftheile von der sogenannten Superintendent Otto'schen Gült auf dem Langenroth, Tax 531 fl. 5 kr. rheinl. Bietungstermin hiezu ist auf den

10. December c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag salva ratificatione des Königlichen hohen Pupillen-Collegii zu Baireuth und vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgt, und die aufgenommenen Taxations-Protocolle in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden können. Culmbach, den 1. October 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der zur Concursmasse des Robert Fleischmann gehörige Acker zu 2 Morgen, im Steuerdistrict Röbersdorf, wird am

11. December l. J.

wiederholt dahier dem Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag geschieht, wenn die Taxe erreicht wird, unbedingt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, und können sich den Acker jederzeit vom Gemeindevorsteher vorzeigen lassen. Bamberg, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Revier Goldkronach in den Distrikten Seylau und Heuraufenbaum ausgezeichneten stärkern und geringern Bauholz-Sortimenten, steht Termin auf den

29. des Monats November

an. Kaufslustige haben sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr im Wirthshauß zu Escherlich einzufinden, um die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Goldkronach, den 19. November 1823.

Königliches Forstamt.

Rettig.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Donnerstag den 4ten des kommenden Monats December, Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Gerste aus dem Aerntejahr 1823, von ganz vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung, meistbiethend veräußert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Lichtenfels, den 20. November 1823.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Ehrhardt Bischoff zu Dittersdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht angezeigt und auf Eröffnung des Gantverfahrens angetragen. Es werden daher hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Bischoff hievon in Kenntniß gesetzt, und die drei Edictstage folgendermassen ausgeschrieben, nämlich:

Donnerstag den 11. December l. Js.

zur Anmeldung der sämmtlichen Forderungen, unter sofortiger Vorlegung der Original-Schuldurkunde und sonstigen Beweismittel, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes der Forderung,

Montag den 12. Januar 1824,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Donnerstag den 12. Februar 1824

zum Schlußverfahren. In diesen Terminen haben sämmtliche Bischoffische Gläubiger persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte, jedesmal Vormittags 9 Uhr zu erscheinen und die Gebühr zu beobachten, indem die am ersten Edictstag Ausbleibenden den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die, in den folgenden Terminen nicht Erscheinenden aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle, welche noch irgend etwas zur Bischoffischen Masse gehörendes inne haben sollten, hiedurch aufgefordert, solches lediglich bei dem Gantgericht, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes

anzuzeigen und zu übergeben. Tambach, den 4. November 1823.

Gräflich Ortlenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts Thurnau werden im Wege der Hülfs-Vollstreckung des Leonhard Schubert, Bauers zu Kauerndorf, beide zum Seniorat Kirchleus lehenbare Grundstücke, als: ⅞ Tagwerk Feld im Geyersbühl und ⅞ Tagwerk dergl. unterm Mühlberg, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber aufgefordert, sich am

Mittwoch den 10. k. M. December

in der Behausung des Lehenschultheisen Lorenz Sahr zu Kauerndorf einzufinden, und den Zuschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Das Schätzungsprotocoll sowohl, als die Aufnahme der grundherrlichen Leistungen kann im angesetzten Termine eingesehen werden. Unterlangenstadt, am 5. November 1823.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht Kirchleus.
Schlesing

Mit dem Ende des laufenden Jahres geht der Pacht der diesseitigen gutsherrschaftlichen Bierbrauerei zu Ende. Von dem unterzeichneten Cameralamte wird daher zur neuerlichen Verpachtung derselben mit allen ihren Zugehörungen, als nämlich: 1) dem Bierbrauerei-Gebäude mit Wohnung, Stallung, Schiff und Geschirr, wie letzteres in einem besonderen Inventar verzeichnet ist, nebst Bierbrauerei-, Bierschenke-, Brandweinbrennerei-, Weinschenke- und Garküchen-Gerechtigkeit; 2) dem großen Felsenkeller mit dem Kellerhauße, nebst dem Bierkeller unter der Brauerei; 3) einem halben Tagwerk Wiesen, im langen Nuze; 4) einem Krautbeete, in obern Ried, nebst dreien Beetern Rübenfeld; jährlich 5) einem halben Hubrechte, nach Anweisung des Amtes; 6) dem Weidgange und Eichelrechte; 7) dem Hopfengarten zu Buch, circa 1⅞ Morgen; 8) der benöthigten Quantität Reifstangen, zur Abbindung der Brauerei-, dann der herrschaftlichen Haushaltungs- und Fischerei-Geschirre, Termin auf

Mittwoch den 3. December l. J. Morgens 9 Uhr

anberaumt. Solches wird für etwaige Pachtliebhaber vorbehaltlich der bei der angezeichneten Tagsfahrt noch besonders zu eröffnenden Bedingungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ullstadt, den 18. November 1823.

Freiherrlich von Franckensteinisches Cameralamt.
Güßbacher.

Nicht Amtliche Artikel.

Das Fladenstein- Fladensteinische Familien-Stipendium ist erlediget. Verwandte, welche darauf gegründeten Anspruch machen können, haben sich, mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 4 Wochen bei Unterzeichnetem schriftlich zu melden. Baireuth, am 23. November 1823.

Bumann,
Archidiakon und Senior

Künftigen Montag am 1. December, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, und die folgenden Täge, werden in dem Hauße C. N. 179 in der Opernstraße neben dem Opernhause, 2 Treppen hoch, nachstehende Effecten: Pretiosen, von Juwelen, Gold und Silber, Uhren, dann Gemählde, Kupfer, Zinn, Meßing, Kanapé, Sessel, Commode, Kleider, Betten, Weißeszeuch, und anderes Hausgeräthe, so wie auch Liqueurs, Brandwein, Zucker, Kaffee, Toback, Gewürze, mehrere Specerey und Material-Waaren, nur gegen gleich baare Bezahlung, außerdem nichts verabfolgt wird, an die Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 26. November 1823.

Unterzeichneter empfiehlt sich bei seinem Etablissement allen hohen Gönnern und Freunden mit allen — und den modernsten Gattungen von Filzhüthen, unter Zusicherung guter Waare und sehr billiger Preiße. Baireuth, den 21. November 1823.

Johann Eberhardt Staude,
in der Ziegelgasse, C. N. 215.

Man sucht einen optischen Kasten (Guckkasten) für Kinder, der entweder in gutem, oder wenigstens der Herstellung werthem Zustande sich befindet. Wer einen solchen hat und ihn verkaufen will, beliebe dieses im Comtoir des Intelligenzblattes zu melden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 143. Baireuth, den 29. November 1823.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das Getraid-Abmessen betr.)

Um die verschiedenen Klagen zu beseitigen, welche sich über das Abmessen des Getraidtes, vorzüglich von ausländischen Verkäufern, ergeben haben, wird nachstehende polizeiliche Anordnung hierdurch in Erinnerung gebracht und deren genaue Befolgung bei 1 bis 5 Gulden Geldstrafe gewärtigt:

1) Die Einwohner Vegel, Hübner und Eisenhuth sind als Getraidmesser aufgestellt und verpflichtet.

2) Die Zuziehung derselben ist bei dem Ein- und Verkauf des Getraidtes auf dem Markte sowohl Pflicht für den Käufer als Verkäufer; dagegen bleibt es bei Käufen und Verkäufen in Privathäußern den Kontrahenten überlassen, wie sie sich in Ansehung des Abmessens des Getraidtes vereinigen wollen.

3) Beim Getraidabmessen darf sich nur der vorschriftsmäßigen Metzen von runder Form, gleichen Durchmesser und gleicher Höhe, welche noch mit einem eisernen Steg versehen seyn müssen, bedient werden.

4) Metzen und Strich muß gehörig gestempelt seyn.

5) Der früher schon bekannt gemachte Abmeßlohn beträgt 3 kr. pro Schäffel, nämlich 2 kr. vom Verkäufer und 1 kr. vom Käufer, und werden die verpflichteten Getraidmesser vor Ueberschreitung dieser Taxe nachdrücklichst gewarnt.

6) Mit der Stempelung der Gemäße ist der Magistrats-Officiant Richter beauftragt, an den sich die Interessenten in vorkommenden Fällen zu wenden haben. Baireuth, am 21. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Freitag den 5. December d. Js. Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das Ite Quartal 18 2/3 4, nach der neuen Anordnung gegen gleich baare Bezahlung abgegeben. Die Geldbeträge werden zuvor bei der Königl. Obermainkreis-Casse in Empfang genommen, und vor der Abfassung zum Königl. Rentamte einbezahlt, worauf alsdann die Natural-Abgabe erfolgen kann. Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an andern Tagen keine Abgaben hierauf statt finden. Baireuth, den 26. November 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Am künftigen Dienstag den 2. December d. J. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität Gerste, 1823er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit vorbehaltlich hoher Genehmigung parthienweis verkauft. Baireuth, den 25. November 1823.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Künftigen Samstag den 6. December l. J. Frühe 10 Uhr, wird an der Reitbahn der Pferdedünger der hier garnisonirenden Cavallerie-Division für das Monat

December, von 200 Pferden, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung mit dem Bemerken öffentlich versteigert, daß für die Folge diese Versteigerung jederzeit am ersten Samstag eines jeden Monats um die nämliche Stunde abgehalten wird. Bairenth, den 27. November 1823.

Das Commando der 3ten Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
v. Arnim, Major.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen von dem zum Königl. Rentamte Neunkirchen erbzinns- und handlohnbaren achtels Guth des Bauern Johann Michael Reinhard von Igelsdorf, Haus-Nr. 23, bestehend in Haus, Scheune, Schweinstall, Gemeinderecht, 14½ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, folgende Grundstücke: a) der Birnbaumacker, zu 1½ Morgen, b) der Mönchswiesenacker, zu ½ Morgen, c) der kleine Hutacker, zu ¼ Morgen, d) der große Hutacker, zu 2½ Morgen, e) der untere Eschengrabenacker, zu 1 Morgen, f) der obere Eschengrabenacker, zu 1½ Morgen, g) der Marteracker, zu ½ Morgen, h) die Mönchswiese, zu ½ Morgen, und wenn aus denselben nicht so viel erlößt wird, als zur Hinwegzahlung der ausgeklagten Forderungen erforderlich ist, der ganze Gutskomplex öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

15. k. Ms. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Johann Michael Reinhardischen Hauße zu Igelsdorf einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 17. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf neuerlichen Antrag eines Consens-Gläubigers werden die im Intelligenzblatte des Obermainkreises sub Nr. 102, 107 und 108 dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten der Margaretha Fuchs, Wittib zu Eschlipp nochmals der Steigerung ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß die Taxe in benannten Blättern unrichtig angegeben, indem solche 2580 fl. rhl. beträgt. Strichstermin ist auf den

13. December

im Orte Eschlipp anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Gegen Johann Fuchs zu Dürrbronn wurden seit einiger Zeit mehrere Schulden eingeklagt, und das unter den bekannten Gläubigern beantragte Arrangement zerschlug sich. Um nun bestimmen zu können, wie gegen gedachten Fuchs eingeschritten werden kann, werden alle und jede Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Montag den 15. December d. J.

sammt Beweismitteln vorzulegen. Der Ausbleibende bleibt von der zur Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen. Ebermannstadt, am 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Nachbemerkte zur Gantmasse des Georg Hofmann zu Mittelwaillersbach gehörige Grundbesitzungen werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ein bezimmertes Gut mit Zugehörungen, Steuer-Besitznummer 85, 1½ Tagwerk Feld an 2 Stücken im untern und obern Sand, Steuer-Besitznummer 86, ½ Tagwerk Feld und ⅛ Tagwerk Wiesen, in der hohen Straße oder Wagnerin, Steuer-Besitznummer 87, 1½ Tagwerk Wiese, im Auerberg, Steuer-Besitznummer 88, ½ Tagwerk Feld, jetzt Wiese, in der Wöhr, Steuer-Besitznummer 89, 1½ Tagwerk Wiese, im Auerberg, Steuer-Besitznummer 90; ein ganzer oder ½ Theil vom Allmannshofe, Steuer-Besitznummer 168, ½ Morgen Feld, in der Weyerwiese, ½ Morgen Weinberg, im Auerberg. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 22ten künftigen Monats December Vormittags 9 Uhr

in dem Hauße des Georg Hofmann zu Mittelwaillersbach einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen

und des Hinschlags wegen das Weitere vărtigen. Zugleich wird einiges Getreid, Bauereizeuch, einige Hopfenstangen ꝛc. ꝛc. gegen baare Zahlung verkauft werden. Ebermannstadt, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Georg Hofmann zu Mittelwailersbach hat den Antrag gestellt, das Gantverfahren gegen ihn einzuleiten. Da sich bei näherer Untersuchung dessen Schulden- und Vermögenstandes eine bedeutende Ueberschuldung ergeben hat; so werden hiemit folgende Edictstäge ausgeschrieben. Der Ite zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Donnerstag den 18. December l. Js.,

der IIte zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Donnerstag den 15. Januar 1824,

der IIIte zum Schlußverfahren am

Donnerstag den 12. Februar 1824

abgehalten. Alle diejenigen, welche gegen Georg Hofmann aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen verschiedene Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußhandlungen gepflogen. Die Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten versäumenden mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Zugleich werden jene, welche etwas, was zum Gantvermögen gehört, in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte zum Concursgerichte binnen vier Wochen abzuliefern. Ebermannstadt, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Feld des Jacob Jörg von Mühlendorf, die Schusterslelten genannt, Besitz-Nummer 80, Steuercapital 170 fl. und Königl. Lehen, am

17. December l. Js. Vormittags

dahier öffentlich versteichen, und haben dieselben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 19. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Nachdem der Handelsmann und Conditor Johann Glaß zu Markt Redwitz seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat, so ist gegen solchen der Universal-Conkurs ausgesprochen und eröffnet worden. Dem gemäß werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstage, nämlich: der erste Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Beweise, auf den

15. Januar 1824,

der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen, auf den

12. März 1824,

der dritte Edictstag zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden (Replik und Duplik), auf den

12. April 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu alle diejenigen, welche an gedachten Johann Glaß Ansprüche oder an die bisher in dessen Gewahrsam befindlichen Sachen Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der zu liquidirenden Forderung von der gesammten Concursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen aber, den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder in Händen, oder an denselben Zahlungen oder andere Leistungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihm hievon nicht das Mindeste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte treulich Anzeige zu erstatten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie deshalb in Anspruch genommen und zur doppelten Leistung verurtheilt werden. Wunsiedel, den 15. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

Carner.

Zur Vollstreckung richterlicher Hülfe wird der am Stadtgraben liegende halbe Stadel und Grasgarten des Schusters Johann Appel zu Burgkundstadt, am

1. December d. Js.

öffentlich bei Gericht dahier verstrichen. Der Hinschlag erfolgt nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 4. November 1823.

Königliches Landgericht.
In leg. Abwes. des Vorstandes.
Gleitsmann, erster Assessor.

Auf den Antrag der Nicolaus Schrepferl-schen Eheleute zu Breitengüßbach, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben die gewöhnliche Bamberger Gütergemeinschaft, laut des gerichtlich errichteten Vertrages ausgeschlossen haben. Scheßlitz, am 20. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Freiherr von Satzenhofen.

Da mit dem 15ten des laufenden Monats ein simpla Dominical-Steuer für das Finanzjahr 18 22/23 anfällig geworden sind; so wird zur Erhebung derselben

15. December 1823

hiermit anberaumt. Es werden sonach diejenigen, welche aus dem hiesigen Rentamtsbezirke Dominical-Renten beziehen, aufgefordert, die hievon schuldigen Dominical-Steuern am gesagten Tage um so gewisser zu entrichten, als man im Unterlassungsfalle sogleich die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel gegen sie verfügen wird. Weischenfeld, am 24. November 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Adam Dippolt zu Oberleinleiter hat bonis cedirt. Es werden demnach alle jene, welche an ihn aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am

11ten k. Ms. December Vormittags

dahier wegen Unbedeutenheit der Massa anberaumten einzigen Edictstage ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, bei Strafe des Ausschlusses an und vorzubringen, und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Zugleich werden in dem nämlichen Termine die 3 walzenden Felder des Adam Dippolt, die Kreutzleithen, der Steinbruch, dann im Schierraberg und Tiefenthal öffentlich verkauft. Burggrub, den 4. November 1823.

Königl. Freiherrlich Schenk v. Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. N. 115 in der Kanzleistrasse ist ein Quartier, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, Küchen, Keller, Holzlege und Mitgebrauch der Waschküche und Boden, von Lichtmeß an zu verlassen. Nöthigenfalls kann es auch sogleich bezogen werden. Das Nähere ist in E. N. 303, 1 Stiege hoch zu erfahren.

Vor dem Eremitager Thor ist ein — an der Wohnung, Haus-Nr. 381, liegender Acker, auf 3 oder mehrere Jahre zu verpachten. Nähere Nachricht gibt die Eigenthümerin.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Nov. Der Musikus Leonhard Carl Kolb in der Altenstadt, mit Regina Bär von der Saas.

Geborne.

Den 20. Nov. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 21. Nov. Die Tochter des Bürgers- und Webermeisters Lairitz, im neuen Weg.

Den 22. Nov. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 20. Nov. Der Sohn des Kammmachermeisters Hoffer dahier, alt 24 Tage.

Den 22. Nov. Der Laternanzünder Schwemmer dahier, alt 62 Jahre, 10 Monate und 26 Tage.

Den 24. Nov. Der Brauzuhelfer Dörfler, in St. Georgen, alt 60 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Tage.

Den 27. Nov. Der Königl. Baierische Cassernen-Verwalter Jacob Schmitt, alt 54 Jahre, 4 Monate und 7 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 144. Baireuth, den 2. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate October erledigten Waisenhaus-Pfründen werden an nachstehende Individuen verliehen:

A. Erhöhungen der bisherigen Pfründen.

25 fl. — kr. an Jeanette Neidhardt, Pfarrerstochter dahier, gegen Einzug der bisher genossenen 15 fl.
19 = 22½ = an Johann Hofmann von Weidenberg, gegen Einzug seiner bisherigen Pfründe von 15 fl.

B. Neue Verleihungen.

7 = 30 = an Georg Heinrich Heidenreich, Taglöhners-Sohn von Katschenreuth, Landgerichts Culmbach.
7 = 30 = an Ferdinand Johann Martin Gärber, Taglöhners-Sohn zu Selbitz.
7 = 30 = an Johann Michael Augerer auf der Goldmühle, Landgerichts Berneck.
7 = 30 = an Adam Gottlob und Anna Margaretha Peetz, Webermeisters Kinder zu Oberwaisenbach, Landgerichts Münchberg.
7 = 30 = an Katharina Buhlfürst zu Ahornberg, Landgerichts Selb.
7 = 30 = an Katharina Oheim von Baireuth.
7 = 30 = an Johann Leonhardt Schödel, Taglöhners-Sohn zu Mezlarsreuth, Landgerichts Berneck.
7 = 30 = an Anna Magdalena Taubald, Webers-Tochter von Schauenstein.

Zu deren Bezahlung vom 1. November d. Js. an die Administration hiemit authorisirt wird.
Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Waisenhaus-Pfründen-Verleihungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 24. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sowohl der Magistrat in Bamberg als auch sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Classe

welche sich im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bamberg befinden, hiermit aufgefordert, sich in streitigen Rechts- und Administrativ-Gegenständen bei Taxirung derselben genau nach dem Ausschreiben der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 13ten d. Ms. zu achten, widrigenfalls jede Ueberschreitung strenge geahndet werden wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An den Magistrat in Bamberg und an sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Classe, im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.

Die in dem vormaligen Fürstenthume Bamberg geltende Taxordnung in streitigen Rechtssachen, in specie die Vidimirung der Abschriften betr.

Friedmann.

Baireuth, den 21. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem immer stärkeren Zudrang der jungen Leute zu Erlernung des Forstfaches und der gegenwärtig nach der allgemein vollzogenen Forst-Organisation sehr verminderten Aussicht auf Anstellungen im Königlichen Forstdienst, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bewilligung zur Aufnahme in die practische Forstlehre bei Königl. Forstbediensteten den einschlägigen Königl. Forstämtern zu dem Ende zu überlassen, daß derselben eine nähere persönliche Würdigung der Verhältnisse und Eigenschaften der sich meldenden jungen Leute vorhergehe, und diejenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, von dem unüberlegten Schritte, sich einem Fache ohne Aussicht zu widmen, belehrend abzuhalten gesucht werden.

Wer die Erlaubniß zur Aufnahme in die practische Forstlehre bei einem äußern Königl. Forstbediensteten, oder auch bei einem Königl. Forstamte zu erhalten wünscht, hat hiernach sein desfallsiges Gesuch nicht bei der unterzeichneten Stelle, sondern bei dem dem treffenden Forstbediensteten vorgesetzten oder einschlägigen Königl. Forstamte persönlich anzubringen, dabei

a) durch sein Taufzeugniß sein zurückgelegtes 15tes Lebensjahr,

b) durch ein ärztliches Zeugniß seine mangellose, den Strapazen des Forst- und Jagddienstes gewachsene feste Leibesconstitution, dauerhafte Gesundheit, und namentlich den Besitz eines guten Gesichts und Gehörs,

c) durch ein Zeugniß von der einschlägigen Polizei-Behörde, seinen bisherigen unbescholtenen Lebenswandel,

d) durch das einschlägige Schulzeugniß den vollständigen Besitz der erforderlichen Schulkenntnisse, und zwar der vollendeten Vorbereitungs-Schule, so ferne sich der Lehrling für den Posten eines Königl. Forstwärters, des vollendeten Progymnasiums, so fern er sich für den Posten eines Königl. Revierförsters, und mindestens der vollendeten beiden untern Gymnasial-Classen, so fern er sich für einen Posten des höhern Königlichen Forstdienstes bilden will; endlich

e) durch die geeigneten Atteste die Zustimmung seiner Aeltern oder Vormünder zu dem Antritte der Forstlehre und seine für diese Lehrzeit gehörig gesicherte Subsistenz, ingleichen das Uebereinkommen mit dem treffenden Forstbedienten über die Aufnahme zur Forstlehre und deren Bedingungen, nachzuweisen und über seinen Studienplan und seine Verhältnisse überhaupt verlangte nähere Aufklärung zu geben.

Die Königl. Forstmeister haben die Eigenschaften und Verhältnisse dieser Sollicitanten sorgfältig zu würdigen. Denjenigen, welche sich über die bestehenden Vorbedingungen gehörig ausgewiesen haben, wird sofort die Erlaubniß zum Antritt der Forstlehre mittels eines darüber ausgestellten Forstamtlichen Certifikats ertheilt, ohne welches der Forstbedienstete den Lehrling nicht aufnehmen darf, und darin auch ausdrücklich bemerkt seyn muß, daß

diese Erlaubniß durchaus noch keine Aussicht zu irgend einer Anstellung im Forstdienste, die erst nach vollendeter Forstlehre durch vorgelegte Beweise der Brauchbarkeit, guter Befähigung und Conduite erworben werden kann, begründet.

Jenen Sollicitanten, welche wegen wesentlichem Mangel an den bestehenden Vorbedingungen die Erlaubniß zum Antritt der Forstlehre nicht erhalten können, ist auf Verlangen die Forstamtliche Verweigerung schriftlich mit Anführung der Gründe zu ertheilen, und diese muß der Vorstellung in Original beigefügt werden, mit welcher sich darüber an die unterfertigte Stelle diejenigen wenden mögen, welche sich damit nicht beruhigen zu können glauben.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtlich Königl. Forstämter des Obermainkreises, so wie die um Erlaubniß zur Forstlehre nachsuchenden Individuen zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

Bekanntmachung und Auftrag an sämmtliche Königl. Forstämter im Obermainkreis. Die Aufnahme der Forst-Lehrlinge betr.

Seybt.

Baireuth, den 10. November 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das zum Nachlasse der Wirthswittwe Pöhlmann zu Gesees gehörige ⅞ Tagwerk Feld, hinter dem Hofgarten dahier gelegen, mit Besitz Nr. 469 bezeichnet, wird durch den Deputirten Herrn Accessisten Dietsch am

5ten k. Ms. Vormittags 10 Uhr,

auf 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtlustigen zur Nachricht.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 23. October 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Appellationsgerichts-Advocat Johann Friedrich Mayer hieselbst, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 9. August d. Js. zum Notar für die Wechsel-Geschäfte provisorisch ernannt worden ist.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Paster.

Freitag den 5. December d. Js. Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das Ite Quartal 18²³⁄₂₄, nach der neuen Anordnung gegen gleich baare Bezahlung abgegeben. Die Geldbeträge werden zuvor bei der Königl. Obermainkreis-Casse in Empfang genommen, und vor der Abfassung zum Königl. Rentamte einbezahlt, worauf alsdann die Natural-Abgabe erfolgen kann. Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an andern Tagen keine Abgaben hierauf statt finden. Baireuth, den 26. November 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Auf den Antrag der Stiftungsverwaltung zu Bindloch wird der unbekannte Innhaber einer von dem Kaufmann Heinrich Pecher zu Baireuth und seiner Ehefrau Katharina, geborne Arzberger, über ein von dem Gotteshause Bindloch sub h. ihres in der Jägerstraße sub Nr. 660 belegenes, nun Büttnermeister Johann Christoph Leichische Wohnhaus entnommenes Kapital von 2700 fl. frk. unter dem 14. Mai 1802 ausgestellten und unter dem 26. Juni 1802 gerichtlich recognoscirten Schuld- und Hypotheken-Urkunde nebst beigefügtem Hypothekenatteste des vormaligen Magistrats der Königl. Hauptstadt Baireuth vom 21. Juli 1802 hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten, und insbesondere auf den hiezu am

8. März 1824 Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin bei dem unterfertigten Landgerichte zu produciren, und seine Rechte hierauf nachzuweisen, widrigen-

falls dieselbe für kraftlos erklärt werden und die Löschung im Hypothekenbuche erfolgen wird. Baireuth, am 13. August 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In dem in der Webermeister Thomas Benckerischen Concurssache von Emmanusberg unterm 12. November ergangenen, und in vim publicati ad valvas publicas judicii affigirten Locations- und Präclusions-Erkenntnisse sind alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche sich am ersten Edictstage nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Baireuth, am 18. November 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die Margaretha Schlegel, Tochter des verstorbenen Bauersmann Johann Schlegel zu Plösen, hat mit dem Taglöhner Andreas Herold zu Streitau, in dem heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bescheid de hod., wornach alle Gläubiger des verganteten Taglöhners Georg Bauer zu Wizleshofen, welche am 24ten l. Ms. eine Forderung nicht liquidirten, mit solcher von der Activmassa ausgeschlossen sind, wurde heute ad valvas publicas affigirt. Dies bringt zur öffentlichen Kenntniß. Berneck, den 25. November 1823.

Das
Königlich Baierische Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der am 19. Februar 1791 geborne Johann Maisel aus Goldkronach, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, hat im Jahr 1812 unter dem Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment gedient, und ist in den Militair-Listen in dem Feldzug gegen Russland am 1. April 1813 als vermißt aufgeführt worden. — Auf den Antrag und die gestellte Provocation seiner Geschwisterte wird derselbe nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern dergestalt hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen neun Monaten und längstens in dem auf den

25. Februar 1824

anberaumten Termin im hiesigen Landgerichts-Locale persönlich oder schriftlich melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen soll, daß er werde für tod erklärt und sein sämmtliches, nach der letzten Vormundschaftsrechnung 113 fl. 6 kr. betragendes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden. Berneck, den 3. Mai 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees, im Obermainkreise.
Sensburg.

Gegen Johann Fuchs zu Dürrbronn wurden seit einiger Zeit mehrere Schulden eingeklagt, und das unter den bekannten Gläubigern beantragte Arrangement zerschlug sich. Um nun bestimmen zu können, wie gegen gedachten Fuchs eingeschritten werden kann, werden alle und jede Gläubiger, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Montag den 15. December d. J.

sammt Beweismitteln vorzulegen. Der Ausbleibende bleibt von der zur Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen. Ebermannstadt, am 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf neuerlichen Antrag eines Consens-Gläubigers werden die im Intelligenzblatte des Obermainkreises sub Nr. 102, 107 und 108 dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten der Margaretha Fuchs, Wittib zu Eschlipp nochmals der Steigerung ausgesetzt, wobei bemerkt wird, daß die Taxe in benannten Blättern unrichtig angegeben, indem solche 2580 fl. rhl. beträgt. Strichstermin ist auf den

13. December

im Orte Eschlipp anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, und den Hin-

schlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Befriedigung eines Gläubigers wird der dem Wirthe Andreas Hartmann zu Forchheim gehörige sogenannte Spitzenacker an den Oerlberg-Weihern nebst dem daran stoßenden ¼ Tagwerk Feld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Der erste Acker besteht aus ¾ Tagwerk, ist freieigen, zehendbar zur Stadt Forchheim, und 14⅝ kr. in simplo besteuert. Das Aeckerlein ist ¼ Tagwerk Feld, ist ebenfalls freieigen, nach Forchheim zehendbar, und mit 7⅛ kr. besteuert. Strichtermin wird auf

Mittwoch, 17. December Vormittags 9 Uhr

im Gerichtshauße anberaumt, wozu sich Kaufsliebhaber einzufinden, und den Hinschlag nach Executions-Ordnung zu erwarten haben. Forchheim, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Das zur Verlassenschaftsmasse des Johann Georg Winkelmann von Rettern gehörige Feld, der Badersacker zu Rettern, wird am

Mittwoch den 10. December 1823
Vormittags 10 Uhr,

in dem Landgerichts-Locale zu Forchheim an den Meistbiethenden verkauft. Forchheim, den 18. November 1823.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Nachdem sich der Taglöhners Sohn Martin Sailinger von Haag, Königl. Landgerichts Baireuth, auf die an ihn erlassene öffentliche Vorladung vom 17. Juni dieses Jahrs nicht gestellt hat, so wird derselbe in Befolgung des Art. 422, Th. II. des Strafgesetzbuchs hiermit wiederholt aufgefordert, innerhalb eines anderweitigen Termins, von drei Monaten vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls und des Vergehens der Körperverlezung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termins wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß werde verfahren werden. Gräfenberg, am 23. September 1823.

Königlich Baierisches Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht.
v. Wächter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen von dem zum Königl. Rentamte Neunkirchen erbzinns- und handlohnbaren achtels Guth des Bauern Johann Michael Reinhard von Igelsdorf, Haus-Nr. 23, bestehend in Haus, Scheune, Schweinstall, Gemeinderecht, 14¼ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Wiese, folgende Grundstücke: a) der Birnbaumacker, zu 1¼ Morgen, b) der Mönchswiesenacker, zu ¾ Morgen, c) der kleine Hutacker, zu ¼ Morgen, d) der große Hutacker, zu 2⅞ Morgen, e) der untere Eschengrabenacker, zu 1 Morgen, f) der obere Eschengrabenacker, zu 1¼ Morgen, g) der Marteracker, zu ⅞ Morgen, h) die Mönchswiese, zu ¾ Morgen, und wenn aus denselben nicht so viel erlößt wird, als zur Hinwegzahlung der ausgeklagten Forderungen erforderlich ist, der ganze Gutskomplex öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu hat man Termin auf den

15. k. Mts. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Johann Michael Reinhardischen Hauße zu Igelsdorf einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und den Zuschlag vorbehältlich der höchsten Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 17. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Andreas Göhring von Wilhelmsthal, welcher im Jahr 1812 den Feldzug in Russland als Soldat mitmachte, wird hiemit vorgeladen, sich binnen

6 Monaten

zu melden, außerdem er für verschollen wird erachtet, und sein Vermögen an seine Geschwister gegen Caution ausgehändigt werden. Kronach, am 22. September 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das schon einmal feilgebotene, zur Verlassenschaft der verlebten Hofbüttner Löwischen Eheleute zu Culmbach gehörige Wohnhaus, im Oberhacken gelegen, zum Theil der hiesigen Commune, zum Theil aber dem Freiherrlich von Guttenbergischem Seniorat Kirchleuß lehnbar, Haus-Nr. 87, für 1000 fl. rhl. gewürdigt, sammt ⅞ Tagwerk Feld auf dem Hundsanger gelegen, für 225 fl. rhl. geschätzt, der hiesigen Stadt-Commune lehnbar, wird hiermit nochmals zum öffentlichen Kauf ausgebothen, mit dem Anhang, daß Kaufslustige sich am

19. December, Vormittags um 9 Uhr,

im Königl. Landgericht dahier einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen, und den Hinschlag dieser Immobilien sofort gewärtigen können. Culmbach, den 15. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Concurssache des Robert Fleischmann von Röbersdorf, wurde der früher zum Nachtheil der übrigen Creditoren geschehene Hausverkauf in der Art ungültig erkannt, daß der Erlös admassirt oder bis zum erfolgten Prioritäts-Erkenntnisse sicher gestellt werden soll. Wer daher irgend eine Forderung an gedachten Fleischmann zu machen hat, oder auch, wenn er befriediget seyn sollte, vor dem zu machen hatte, wird aufgefordert, solche am

30. December 1823,

mit allen Beweißmitteln zu liquidiren und anzuzeigen, wieviel er bereits an Zahlung hiefür erhalten hat. Die Unterlassung dieser Liquidation an gedachtem Tage ziehet die gänzliche Ausschließung von der Masse nach sich, und würde derjenige, welcher bereits Zahlung aus dem annullirten Hausverkaufe erhalten hat, sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn er zum Rückersatz des Empfangenen angehalten werden würde. Zum Vorbringen der Einreden, ist der

30. Januar 1824,

und zum Schlußverfahren, der

20. Februar 1824

bestimmt. Das Nichterscheinen in beiden letzten Terminen zieht den Verlust der betreffenden Handlungen nach sich; wer etwas aus dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, hat solches dahier anzuzeigen und einzuliefern. Bamberg, den 29. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Berichtigung einer ausgeklagten Forderung wird das Grundvermögen des Gabriel Horcher von Oberhaid, bestehend in ein viertel Gut mit Haus, halbem Stadel, Hofraith und ein viertels Gemeinderecht nebst Feldern und Wiesen, welches nach Michelsberger Urbar, fol. 15ᵇ jährlich 26¾ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, ganzen Zehent und nach Besitz-Nr. 287, Distrikts Oberhaid aus 780 fl. Kapital die Steuer reicht, dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitz

Montag den 22. December l. Js. früh 9 Uhr

ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich im genannten Termine dahier einfinden. Bamberg, den 13. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Gastwirth Johann Püls zu Straßgiech hat sich dem Konkurse der Gläubiger unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar:
1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf den

19. December l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. Jenner k. J.,

3) zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußeinreden auf den

6. Februar k. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei

Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 8. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Georg Rudrof von Rankendorf, nehmlich: 1) ein Gütlein, im Steuerdistrict Rankendorf, sub B. Nr. 26; bestehend aus einem gemäuerten Wohnhaus mit einem Stall und Stadel, einem kleinen Küchengärtlein und einem Grasgarten zu ⅛ Tagwerk, im Breitenthal, ⅞ Tagwerk, im Seuberth, ⅛ Tagwerk zweimädige Wiese, in der Solze; ferner: 6 kleine Beetlein Gemeindeantheil, in der Pflanzgereuth, zu 1/16 Tagwerk, und einem kleinen Pflanzgärtlein auf der Neunerleithen, zu 1/32 Tagwerk, mit Bäumen besetzt; 2) ⅞ Tagwerk Feld, der Seubert genannt, im Steuerdistrikt Breitenlesau, unter B. Nr. 175, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 11. December

am Sitze des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Kaufsbedingnisse und die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten und Abgaben, werden im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 19. November 1823.

Königliches Landgericht.
G. Kümmelmann, Landrichter.

Bei dem unterzeichneten Königl. Rentamte werden Donnerstag den 4ten des künftigen Monats und Jahres, ohngefähr 40 Scheffel Korn, 29 Scheffel Gersten, 68 Scheffel Hafer, aus dem Aerndte-Jahre 1823, von sehr guter Beschaffenheit, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr in dem rentamtlichen Geschäftszimmer einzufinden, ihre Angebothe zu Protokoll zu äußern, und den Hinschlag unter Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Stadtsteinach, den 24. November 1823.

Königliches Rentamt.
Juby.

Das hiesige Rentamt verkauft am 10. December, Vormittag eine auf dem hiesigen Zehentstadel liegende Quantität von 100 Scheffeln Gersten, 1823er Frucht, und ladet Kaufsliebhaber zum öffentlichen Strich ein. Münchberg, den 27. November 1823.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Von der bereits eingedienten dießjährigen Gilt- und Zehend-Gerste, werden gegen 60 Scheffel von sehr guter Beschaffenheit, am

Montag den 8. nächsten Monats December,

vorbehältlich höchster Genehmigung Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber einladet. Speinshart, den 28. November 1823.

Das Königliche Rentamt Eschenbach.
Heinickel.

Alle Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus demselben Dominikalrenten beziehen, werden hiemit aufgefordert, die für das erste Ziel verfallene Steuer um so gewisser bis 15 December zu entrichten, als ansonsten unangenehme Maßregeln eintreten müssen. Gößweinstein, am 1. December 1823.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Am Freitag den 12. December d. Js. wird eine Quantität zu 125 Scheffel Gerste, aus dem heurigen Erndte-Jahre und von sehr guter Beschaffenheit, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können an diesem bestimmten Tag, früh um 9 Uhr beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 22. November 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Am Mittwoch den 10. December, Vormittags 10 Uhr, wird die als Lehen heimgefallene Hälfte von 4 Tagwerk Feld und Wiese, am Aimersbach, bei Oberschwarzach, im Steuerdistrict Losa, als freies Eigenthum meist-

bietend verkauft. Dieſ Handlung geht im diesamtlichen Geſchäfts-Zimmer vor. Pegnitz, am 28. November 1823.

Königliches Rentamt.

Adam Dippolt zu Oberleinleiter hat bonis cedirt. Es werden demnach alle jene, welche an ihn aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am

11ten l. Ms. December Vormittags

dahier wegen Unbedeutenheit der Maſſa anberaumten einzigen Edictstage ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, bei Strafe des Ausſchluſſes an und vorzubringen, und ſchlüßliche Handlungen zu pflegen. Zugleich werden in dem nämlichen Termine die 3 walzenden Felder des Adam Dippolt, die Kreutzleithen, der Steinbruch, dann im Schieraberg und Tiefenthal öffentlich verkauft. Burggrub, den 4. November 1823.

Königl. Freiherrlich Schenk v. Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

U e b e r ſ i c h t

des zu Hof am 13. November 1823 ſtatt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	verliger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	Reſt geblieben	höchſter		mittlerer		niedrigſter	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	77	77	77	—	13	—	12	30	12	—
Roggen	—	103	103	103	—	8	15	8	3	7	52
Gerſte	—	106	106	106	—	6	22	5	48	5	15
Haber	—	79	79	79	—	3	36	3	30	3	24

Hof, den 13. November 1823.

Stadt-Magiſtrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In E. N. 115 in der Kanzleiſtraſſe iſt ein Quartier, beſtehend in 5 heizbaren Zimmern, Küchen, Keller, Holzlege und Mitgebrauch der Waſchküche und Boden, von Lichtmeß an zu verlaſſen. Nöthigenfalls kann es auch ſogleich bezogen werden. Das Nähere iſt in E. N. 303, 1 Stiege hoch zu erfahren.

Anzeige- und Unterhaltungs-Blatt zum Nutzen, Unterricht und Vergnügen für den Handwerksſtand.

Dieſes Blatt ſoll eine Art von Correſpondenz unter allen Profeſſioniſten Deutſchlands eröffnen, Anzeigen, Anfragen und Nachrichten unter ihnen ſchnell verbreiten, auch kurze Aufſätze zum Vergnügen und zur Belehrung, Erzählungen ꝛc. ꝛc. enthalten.

Für obrigkeitliche, beſonders Polizeibehörden, für ſolche, welche über abweſende Bekannte Kunde zu erhalten wünſchen, wird dieſes Blatt von ausgebreitetem Nutzen ſeyn. Man empfiehlt daſſelbe beſonders den Obermeiſtern der Profeſſionen, Wirthen der Handwerkszünfte und allen denen, welche zur Ausbreitung nützlicher Kenntniſſe beizutragen wünſchen. Vom 3. Januar 1824 an wird jeden Mittwoch und Sonnabend ein halber Bogen, jährlich werden demnach 52 Bogen erſcheinen. Der Preis des Jahrgangs iſt auf 4 fl. feſtgeſetzt. Man ſubſcribirt bei allen Poſtämtern und Buchhandlungen Deutſchlands. Nürnberg, im November 1823.

Heinrich Haubenſtricker,
Buchhändler.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. November 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % . . .	90[illegible]	90
ditto à 5 % . . .	100[illegible]	100[illegible]
Land-Anlehen	100[illegible]	100[illegible]
Hypoth. Anweis	100[illegible]	99[illegible]
Lott. Looſe A—D à 4 % .	104[illegible]	103[illegible]
ditto E—M à 4 % .	99	98[illegible]
ditto unverzinnsliche .	83	82[illegible]

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 145. Baireuth, den 5. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Verfolg des Ausschreibens vom 3. Februar d. J., das verbotene Spiel in auswärtige Lotterien betreffend, macht man hiedurch bekannt, daß

Philipp Jacob Rosenlecher zu Frankfurth am Main

auch zu denjenigen gehört, welche verführerische Einladungen zum verbotenen Spiel in auswärtige Lotterien in das Königreich Baiern erlassen.

Wenn sich derselbe im Königreich betreten läßt, so ist daher vorschriftsmäßig gegen ihn zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Spielen in auswärtige Lotterien betr. Friedmann.

Baireuth, den 27. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im untenbemerkten Betreffe ergangenes allerhöchstes Rescript wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht:

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf die unterm 1. September l. J. gestellten Anfragen wird der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erwiedert:

1) Daß für alle Besoldungs-, Pensions- und Gnaden-Gehalte über 99 fl., wenn diese in Monats-Raten ausbezahlt werden, monatliche mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden müssen, wie dieses das allerhöchste Rescript vom 30. November 1813 klar ausspricht.

2) Geschieht die Bezahlung dieser Gehalte nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährig rc. rc. so sind auch

keine besonderen Quittungen und nur so viele auszustellen, als Zahlungen geschehen. Der Stempel solcher Quittungen richtet sich nach dem jedesmal quittirten Betrag.

8) Eine Gleichstellung der Besoldung mit den Pensionsempfängern findet nicht statt.

München, am 9. November 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister:

Der General-Secretair,

v. Geiger.

Den Stempel der Besoldungs-Quittungen betr.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

Seydt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen und einstellen, mit 1 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden.

Baireuth, den 1. December 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 20. October 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird auf Antrag der Adam Feulnerischen Erbinteressenten von Bindloch, das im diesseitigen Gerichtsbezirk liegende 1 Tagwerk Wiese, die Herrnwiese genannt, welches auf 720 fl. rhl. gerichtlich geschätzt ist, hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben daher am

10. December l. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissario, Assessor von Waldenfels zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, und den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Erbinteressenten und des Königl. Landgerichts Baireuth, als obervormundschaftlicher Behörde, zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 3. November 1823.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das bereits in den Nr. 100, 98, 103 des hiesigen Intelligenzblatts und Nr. 170 der hiesigen politischen Zeitung zum öffentlichen Verkauf ausgeschriebene Sprachlehrer Löwische Felsenkellerhaus und Garten, nachdem sich im ersten Strichtermin 11. September 1823 keine Käufer meldeten, auf den Antrag eines Realgläubigers anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt, und Strichtermin vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

16. December 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang, daß sie die Beschreibung und Taxe des zu subhastirenden Haußes und Gartens aus den oben allegirten Zeitungsblättern ersehen können, vorgeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Riedel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Feld des Jacob Jörg von Mühlendorf, die Schustersleiten genannt, Besitz-Nummer 80, Steuercapital 170 fl. und Königl. Lehen, am

17. December l. Js. Vormittags

dahier öffentlich verstrichen, und haben dieselben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Bamberg, den 19. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Johann Georg Friedel von Kleinbuchfeld hat auf das Recht, selbst Verträge aller Art ohne Beiziehung seiner Sequester Adam Friedel und Georg Heusner von Kleinbuchfeld abzuschließen, bis zur Abtragung aller nicht gesicherten Schulden verzichtet, was zur Jedermanns Kenntniß und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Bamberg, den 20. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark

Nach dem gestellten Antrag des Vormundes soll der dem minderjährigen Johann Korn zu Schlömen zugehörige Bauernhof allda, auf fernere 3 oder auch 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachttermin hiezu ist auf den

18. December

anberaumt worden, an welchem sich Pachtlustige Vormittags um 10 Uhr in der Behaußung des Kornischen Vormundes Hahn zu Schlömen einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, ihre Pachtgebote anzeigen und gewärtigen können, daß der Hof an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts, sofort Pachtweise überlassen werde. Kulmbach, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Georg Rudrof von Nankendorf, nehmlich: 1) ein Gütlein, im Steuerdistrict Nankendorf, sub B. Nr. 26; bestehend aus einem gemäuerten Wohnhaus mit einem Stall und Stadel, einem kleinen Küchengärtlein und einem Grasgarten zu ¼ Tagwerk, im Breitenthal, ¾ Tagwerk, im Seuberth, ¼ Tagwerk zweimädige Wiese, in der Solze; ferner: 6 kleine Beetlein Gemeindeantheil, in der Pflanzgereuth, zu $\frac{1}{10}$ Tagwerk, und einem kleinen Pflanzgärtlein auf der Neunerleithen, zu $\frac{1}{4}$ Tagwerk, mit Bäumen besetzt; 2) ¾ Tagwerk Feld, der Seubert genannt, im Steuerdistrikt Breitenlesau, unter B. Nr. 175, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 11. December

am Sitze des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Kaufsbedingnisse und die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten und Abgaben, werden im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 19. November 1823.

Königliches Landgericht.
G. Kümmelmann, Landrichter.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Scheßlitz wird auf den selbstigen Antrag der Bauerswittwe Eva Bleyer von Oberoberndorf zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich alle jene Personen, welche entweder an ihr, oder an ihren verstorbenen Ehemann Georg Bleyer aus irgend einem Titel Forderungs-Ansprüche zu machen gedenken, binnen

3 Monaten,

bei Vermeidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Gerichte zu melden haben. Scheßlitz, am 7. November 1823.

Königliches Landgericht daselbst.
Freih. v. Sazenhofen.

Johann Engelbrecht, Bauer von Plössen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Juni d. Js. als Verschwender erklärt und ihm Johann Weber und Michael Deubzer von dort als Curatoren gesetzt. Man macht dieses hiemit öffentlich bekannt, damit sich Niemand mit ihm in Geschäfte einlasse, indem dieselben, sie mögen was immer für einen Namen haben, ungültig sind. Kemnath, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Aus dem Hauptmoorwalde des Königl. Forstamtsbezirks Bamberg werden 60 Föhren-Holländerstämme, von vorzüglicher Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 22. December l. Js.

festgesetzt. Kaufslustige können vorerst diese Holzparthien einsehen, welche ihnen auf Verlangen von dem einschlägigen Königl. Forstpersonale werden vorgezeigt werden, und sich alsdann am obigen Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem Kunigunderuh-Häuschen des Hauptmoor-

waldes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und unter Vorbehalt der höchsten Regierungs-Genehmigung, den Hinschlag gewärtigen. Bamberg, den 1. December 1823.

Königliches Forstamt Bamberg.
Gurtz, Forstmeister.
v. Feilitzsch, Amtsactuar.

Am 18. December d. J. werden in der Revier Gemünd 40, und in der Revier Speinshardt 30 Stück Holländer Fohrenstämme der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am obengesetzten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Heinelschen Gasthauße zu Neustadt am Culm einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Aufgebot zu Protokoll zu geben. Der Verkauf dieser Stämme geschieht auf dem Stocke, und der Hinschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung. Die Königlichen Revierförster sind beauftragt, den Kaufsliebhabern die Stämme vorzuzeigen. Neustadt am Culm, den 27. November 1823.

Königliches Forstamt Pressath.
Freiherr v. Marschall.

Der Bauplatz des abgebrannten Königl. Zehendstadels zu Weißenstadt wird mit dem Brand-Assekurations-Capital von 600 fl. unter der Bedingniß, daß auf demselben ein Gebäude erbaut wird, am

Dienstag den 16. December d. J., Vormittags, bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. November 1823.

Königliches Rentamt.
Katzenberger.

Am Mittwoch den 10 December 1823 Vormittags, wird eine Quantität diesjähriger Gerste an die Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung im rentamtlichen Geschäftszimmer verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 30. November 1823.

Königliches Rentamt.

Das hiesige Rentamt verkauft am 10. December, Vormittag, eine auf dem hiesigen Zehentstadel liegende Quantität von 100 Scheffeln Gersten, 1823er Frucht, und ladet Kaufsliebhaber zum öffentlichen Strich ein. Münchberg, den 27. November 1823.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Am Freitag den 12. December d. Js. wird eine Quantität zu 125 Scheffel Gerste, aus dem heurigen Erndte-Jahre und von sehr guter Beschaffenheit, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können an diesem bestimmten Tag, früh um 9 Uhr beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 22. November 1823.

Königliches Rentamt.
Weigand.

Alle Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus demselben Dominikalrenten beziehen, werden hiemit aufgefordert, die für das erste Ziel verfallene Steuer um so gewisser bis 15 December zu entrichten, als ansonsten unangenehme Maßregeln eintreten müssen. Gößweinstein, am 1. December 1823.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Adam Dippolt zu Oberleinleiter hat bonis cedirt. Es werden demnach alle jene, welche an ihn aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, hiemit vorgeladen, bei dem am

11ten k. Ms. December Vormittags

dahier wegen Unbedeutenheit der Massa anberaumten einzigen Edictstage ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel, bei Strafe des Ausschlusses an und vorzubringen, und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Zugleich werden in dem nämlichen Termine die 3 walzenden Felder des Adam Dippolt, die Kreutzleithen, der Steinbruch, dann im Schieraberg und Tiefenthal öffentlich verkauft. Burggrub, den 4. November 1823.

Königl. Freiherrlich Schenk v. Stauffenbergisches Patrimonialgericht I.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Im untern Thore H. Nr. 440 ist die obere Etage, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Nebenzimmer und Holzlege ꝛc., stündlich zu vermiethen. Näheres hierüber erfährt man vor dem Kulmbacher Thor, H. Nr. 4.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 146. Baireuth, den 6. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Ministerial-Entschließung vom 29ten v. Ms. wird ad Artikel VI. der Leuteration-Verordnung vom 8. September d. J., die Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden Baierischen Erzeugnisse und Fabrikate betreffend, andurch bekannt gemacht, daß die Gebühr für die Versiegelung der Waaren Colli als eine Entschädigung für das hiezu erforderliche Materiale zugestanden sey, sohin die Aufrechnung dieser Gebühren für die Staatscasse zu unterbleiben habe.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Gebühr für Versiegelung der Colli bei der Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 27. November 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im untenbemerkten Betreffe ergangenes allerhöchstes Rescript wird hiedurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht:

Königreich Baiern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Auf die unterm 1. September l. J. gestellten Anfragen wird der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen erwiedert:

1) Daß für alle Besoldungs-, Pensions- und Gnaden-Gehalte über 99 fl., wenn diese in Monats-Raten ausbezahlt werden, monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden müssen, wie dieses das allerhöchste Rescript vom 30. November 1813 klar ausspricht.

2) Geschieht die Bezahlung dieser Gehalte nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährig ic. ic. so sind auch

keine besonderen Quittungen und nur so viele auszustellen, als Zahlungen geschehen. Der Stempel solcher Quittungen richtet sich nach dem jedesmal quittirten Betrag.

3) Eine Gleichstellung der Besoldung mit den Pensionsempfängern findet nicht statt.

München, am 9. November 1823.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
G. Geiger.

Den Stempel der Besoldungs-Quittungen betr.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

Seydl.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen und einstellen, mit 1 Thaler Geld oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden. Baireuth, den 1. December 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth,
als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Unter dem Vorwand des Neujahrsgratulirens wird eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit der Bemerkung untersagt, daß jeder Contravenient mit einer nachdrücklichen Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Zugleich werden die hiesigen Einwohner aufgefordert, jeden gewinnsichtigen Neujahrsgratulanten sofort zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, den 2. December 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt
Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 20. November 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
werden die, den minderjährigen Johann Müllerischen Kindern zu St. Georgen gehörigen 2 Tagwerk Feld und Wiese im Brandenburger Weiher, ohnweit der Insel hiermit einer weitern Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt, und Bietungstermin auf

29. December l. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem die Pachtlustigen Vormittags in dem Sessionszimmer des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts vor dem Assessor von Waldenfels zu erscheinen und um 12 Uhr den Hinschlag zu gewärtigen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Daig.

Baireuth, den 25. September 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
werden auf Antrag des Curators über den Nachlaß des dahier am 31. Mai d. Jahres verstorbenen Buchdruckerssohnes Joseph Gottlieb Ludwig Schwenter, von hier gebürtig, dessen etwa vorhandene unbekannte

Erben, welche mit dem sich als Erben gemeldeten Johann Wilhelm Friedrich Lumscher zu Wunsiedel, der im 4ten Grad der Seitenverwandtschaft von mütterlicher Seite mit dem Erblasser verwandt zu seyn behauptet, ein gleiches oder näheres Recht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich in dem auf den

14. Januar 1824,

coram Commissario Kreis- und Stadtgerichts-Rath Rücker anberaumten Termine zu melden und ihre Erbansprüche durch glaubhafte Atteste nachzuweisen, unter der Verwahrung, daß bei ihrem Nichterscheinen der sich gemeldete Erbe für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solchem der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden würde, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden wäre.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Passer.

Baireuth, den 3. November 1823.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das bereits in den Nr. 100, 98, 103 des hiesigen Intelligenzblatts und Nr. 170 der hiesigen politischen Zeitung zum öffentlichen Verkauf ausgeschriebene Sprachlehrer Löwische Felsenkellerhaus und Garten, nachdem sich im ersten Strichtermin 11. September 1823 keine Käufer meldeten, auf den Antrag eines Realgläubigers anderweit dem öffentlichen Verkauf an den Meistbiethenden ausgesetzt, und Strichtermin vor dem Protocollisten Nürmberger auf den

16. December 1823 Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang, daß sie die Beschreibung und Taxe des zu subhastirenden Haußes und Gartens aus den oben allegirten Zeitungsblättern ersehen können, vorgeladen werden.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Dem Antrage der Gläubiger des vormaligen Bauern Johann Nützel jun. zu Mistelbach gemäß ist die Eröffnung des Universal-Concurses gegen denselben beschlossen worden, demgemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

5. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vortrage der Einreden gegen solche, auf den

5. Februar, Vormittags 9 Uhr,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

4. März, Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Nützel jun. haben sich an diesen Edictstagen im Locale des Königl. Landgerichts einzufinden und ihre Rechtsnothdurft zu beobachten, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Concursmasse entweder gänzlich, oder nur mit den treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, je nachdem das Ausbleiben am ersten oder den übrigen Edictstagen erfolgt. Wer etwas vom Vermögen des Johann Nützel in Händen, oder Zahlungen an solchen zu leisten hat, wird aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nichts an denselben zu verabfolgen, sondern lediglich dem Concursgerichte unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten, dergleichen Sachen oder Gelder zu übergeben. Baireuth, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf Antrag der Metzgermeister Johann Schrepferischen Eheleute zu Markt Schorgast, sollen zum Behuf der Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden nachfolgende von ihnen eigenthümlich besessen werdende Immobilien: 1) ein ganzer Stadel an der Gefreeßer Straße, Markt Schorgaster Communlehen, geschätzt auf 150 fl. rhl., 2) 1 Tagwerk Wiese im Erlich, die Lorenzwiese genannt, gleiches Lehen, geschätzt auf 153 fl. 20 kr. rhl., 3) das Holz bei dieser Wiese, ½ Tagwerk enthaltend, gleiches Lehen, geschätzt auf 125 fl. rhl., 4) 3½ Tagwerk Holz am Stambacher Weg, ebenfalls Communlehen, geschätzt auf 400 fl. rhl., 5) ½ Tagwerk Holz bei der Singerswiese in der Lezenreuth, ebenfalls Communlehen, auf 150 fl. rhl. taxirt, 6) 1 Tagwerk Feld in der Agnitz am breiten Weg, Communlehen, taxirt auf 250 fl. rhl., 7) 1 Tagwerk Feld im Goldberg, gleiches Lehen, geschätzt auf 300 fl. rhl.,

8) ¾ Tagwerk Wiese mit einem Weiherlein, der Seckenreuth, Communlehen, geschätzt auf 100 fl. rhl., 9) ¾ Tagwerk Feld, in der weiten Agnitz, gleiches Lehen, taxirt auf 160 fl. rhl., 10) ¾ Tagwerk Wiese, im Mühlwiesig, gleiches Lehen, geschätzt auf 120 fl. rhl., 11) ¾ Tagwerk Holz, am Stambacher Weg, ebenfalls Communlehen, geschätzt auf 50 fl. rhl., 12) ¾ Tagwerk Holz, im Siegerschroth, gleiches Lehen, geschätzt auf 60 fl. rhl., 13) ¾ Tagwerk Holz, im Hecklas, gleiches Lehen, taxirt auf 20 fl. rhl., gerichtlich öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf

Montag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufslustige in Markt Schorgast in der Schrepferischen Wohnung einzufinden, und die nähern Bedingungen zu erwarten haben. Die auf den zum Verkauf ausgesetzten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Berneck, den 27. November 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die Anna Maria Fick zu Goldkronach, am 12. Jauuar 1805 gebohren, hat mit dem Schuhmacher Johann Conrad Luz, Sohn des Schuhmachermeisters Hektor Alexander Luz zu Goldkronach, am 9. October 1823 gerichtliche Eheverträge errichtet, und bei der Minderjährigkeit der Braut ist die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden. Dies wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiemit bekannt gemacht. Berneck, den 10. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Wolfgang Postler zu Hohengüsbach dessen Vergantung erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 2. Januar 1824,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 6. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen, auf

Freitag den 5. März 1824,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen gänzlich von der Massa, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber, mit ihren Einreden und den treffenden Schlußhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der unter dem Königl. Baier. 9ten Linien-Infanterie-Regimente gestandene und seit dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 als vermißt abgeführte Johann Schauer aus Lauf, wird von der Kunigunda Schmidt aus Lauf, wegen ausserehelicher Schwängerung u. s. a. gerichtlich belangt. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiermit edictaliter auf den

17. Februar 1824

vor das endesunterfertigte Gericht geladen, wo diese Streitsache mündlich und schlüßig verhandelt werden soll. Scheßlitz, am 17. November 1823.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Feld des Jacob Jörg von Mühlendorf, die Schustersleiten genannt, Besitz-Nummer 80, Steuercapital 170 fl. und Königl. Lehen, am

17. December l. Js. Vormittags

dahier öffentlich verstrichen, und haben dieselben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Bamberg, den 19. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zur Berichtigung einer ausgeklagten Forderung wird das Grundvermögen des Gabriel Horcher von Oberhaid, bestehend in ein viertel Gut mit Haus, halbem Stadel, Hofraith und ein viertels Gemeinderecht nebst Feldern und Wiesen, welches nach Michelsberger Urbar, fol. 15ᵇ jährlich 26¾ kr. Erbzinns, 10 Procent

Handlohn, ganzen Zehent und nach Besitz-Nr. 287, Distrikts Oberhaid aus 780 fl. Kapital die Steuer reicht, dem öffentlichen Verkaufe am Gerichtssitz

Montag den 22. December l. Js. früh 9 Uhr

ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executions-Ordnung hingeschlagen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich im genannten Termine dahier einfinden. Bamberg, den 13. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Das sämmtliche Grundvermögen des verganteten Georg Rudrof von Rankendorf, nehmlich: 1) ein Gütlein, im Steuerdistrict Rankendorf, sub B. Nr. 26; bestehend aus einem gemäuerten Wohnhaus mit einem Stall und Stadel, einem kleinen Küchengärtlein und einem Grasgarten zu ¼ Tagwerk, im Breitenthal, ¾ Tagwerk, im Seuberth, ¼ Tagwerk zweimähdige Wiese, in der Solze; ferner: 6 kleine Beetlein Gemeindeantheil, in der Pflanzgereuth, zu 1/16 Tagwerk, und einem kleinen Pflanzgärtlein auf der Neunerleithen, zu 1/16 Tagwerk, mit Bäumen besetzt; 2) ¾ Tagwerk Feld, der Seubert genannt, im Steuerdistrikt Breitenlesau, unter B. Nr. 175, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 11. December

am Sitze des unterzeichneten Königlichen Landgerichts anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Kaufsbedingnisse und die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten und Abgaben, werden im Strichstermin bekannt gemacht werden. Hollfeld, am 19. November 1823.

Königliches Landgericht.

G. Kümmelmann, Landrichter.

Zur Bezahlung einer auf Execution beruhbenen Forderung, soll die dem Metzgermeister Wolf Adam Schöpf dahier gehörige, bei dem Dünkelhammer belegene ⅛ Tagwerk Eggeten, auf 25 fl. taxirt, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist auf den

22. December c., Vormittags um 9 Uhr

Termin angesetzt, wo sich Kaufslustige dahier einzufinden, und auf erfolgtes Gebot den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 12. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

Der Webermeister Johann Georg Rupprecht zu Lorenzreuth, Stiefsohn des dasigen Webermeisters Johann Martin Schönel und die ledige Eva Katharina Frohmader aus Oberthölau haben in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 7. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Carner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Johann Kürzdörfer zu Stemmenreuth gehörige, dem Königl. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende Gut, B. N. 260, Haus-Nr. 17, sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1580 fl., mit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf den

23. December d. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber am Bietungstermine im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gut haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während den gewöhnlichen Canzleistunden in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwald, am 27. October 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Nachbemerkte zur Gantmasse des Georg Hofmann zu Mittelwaillersbach gehörige Grundbesitzungen werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ein bezimmertes Gut mit Zugehörungen, Steuer-Besitznummer 85, 1⅛ Tagwerk Feld an 2 Stücken im untern und obern Sand, Steuer-Besitznummer 86, ⅞ Tagwerk Feld und ⅛ Tagwerk Wiesen, in der hohen Straße oder Wagnerin, Steuer-Besitznummer 87, 1⅛ Tagwerk Wiese, im Auerberg, Steuer-Besitznum-

mer 88, ½ Tagwerk Feld, jetzt Wiese, in der Wöhr, Steuer-Besitznummer 89, 1⅛ Tagwerk Wiese, im Auerberg, Steuer-Besitznummer 90; ein ganzer oder ½ Theil vom Allmannshofe, Steuer-Besitznummer 108, ¼ Morgen Feld, in der Weyerwiese, ¼ Morgen Weinberg, im Auerberg. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich am

Montag den 22ten künftigen Monats December Vormittags 9 Uhr

in dem Hauße des Georg Hofmann zu Mittelwailersbach einfinden, die Kaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Zugleich wird einiges Getreid, Bauereizeuch, einige Hopfenstangen rc. rc. gegen baare Zahlung verkauft werden. Ebermannstadt, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Georg Hofmann zu Mittelwailersbach hat den Antrag gestellt, das Gantverfahren gegen ihn einzuleiten. Da sich bei näherer Untersuchung dessen Schulden- und Vermögenstandes eine bedeutende Ueberschuldung ergeben hat; so werden hiemit folgende Edictstäge ausgeschrieben. Der Ite zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Donnerstag den 18. December l. Js.,

der IIte zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Donnerstag den 1?. Januar 1824,

der IIIte zum Schlußverfahren am

Donnerstag den 12. Februar 1824

abgehalten. Alle diejenigen, welche gegen Georg Hofmann aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen verschiedene Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußhandlungen gepflogen. Die Gläubiger, welche den ersten Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten versäumenden mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Zugleich werden jene, welche etwas, was zum Gantvermögen gehört, in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte zum Concursgerichte binnen vier Wochen abzuliefern. Ebermannstadt, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Aus dem Hauptmoorwalde des Königl. Forstamtsbezirks Bamberg werden 60 Föhren-Holländerstämme, von vorzüglicher Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 22. December l. Js.

festgesetzt. Kaufslustige können vorerst diese Holzparthien einsehen, welche ihnen auf Verlangen von dem einschlägigen Königl. Forstpersonale werden vorgezeigt werden, und sich alsdann am obigen Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem Kunigunderuh-Häuschen des Hauptmoorwaldes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und unter Vorbehalt der höchsten Regierungs-Genehmigung, den Hinschlag gewärtigen. Bamberg, den 1. December 1823.

Königliches Forstamt Bamberg.

Gurtz, Forstmeister.

v. Feilitzsch, Amtsactuar.

Am 18. December d. J. werden in der Revier Gmünd 40, und in der Revier Speinshardt 30 Stück Holländer Fohrenstämme der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am obengesetzten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Heinelschen Gasthauße zu Neustadt am Culm einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Aufgebot zu Protokoll zu geben. Der Verkauf dieser Stämme geschieht auf dem Stocke, und der Hinschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung. Die Königlichen Revierförster sind beauftragt, den Kaufsliebhabern die Stämme vorzuzeigen. Neustadt am Culm, den 27. November 1823.

Königliches Forstamt Pressath.

Freiherr v. Marschall.

Am 15. December d. J. früh 10 Uhr verkauft das unterfertigte Rentamt eine Quantität Gerste von guter Qualität von diesjährigem Ausbaue meistbietend, wozu

Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 2. December 1823.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Bei dem Königl. Rentamte Weischenfeld werden Montags den 22. December Vormittags 10 Uhr eine nicht unbedeutende Quantität Gerste, so wie mehrere Hülsenfrüchte, aus dem Aerndtejahr 1823, dann gegen 97 Scheffel Roggen, aus der 1822er Aerndte, sämmtliche Früchte von vorzüglicher Beschaffenheit vorbehältlich hoher Regierungs-Genehmigung, meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Waischenfeld, den 1. December 1823.

Königliches Rentamt.

Hornberg.

Der Bauplatz des abgebrannten Königl. Zehendstadels zu Weißenstadt wird mit dem Brand-Assekurations-Capital von 600 fl. unter der Bedingniß, daß auf demselben ein Gebäude erbaut wird, (anstatt den 16. December), am

Mittwoch den 14. Januar 1824, Vormittags, bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. November 1823.

Königliches Rentamt.

Katzenberger.

Am Freitag den 12. December d. Js. wird eine Quantität zu 125 Scheffel Gerste, aus dem heurigen Erndte-Jahre und von sehr guter Beschaffenheit, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber können an diesem bestimmten Tag, früh um 9 Uhr beim hiesigen Königlichen Rentamte erscheinen, und das Weitere vernehmen. Weismain, den 22. November 1823.

Königliches Rentamt.

Weigand.

Alle Auswärtigen, welche im hiesigen Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus demselben Dominikalrenten beziehen, werden hiemit aufgefordert, die für das erste Ziel verfallene Steuer um so gewisser bis 15 December zu entrichten, als ansonsten unangenehme Maßregeln eintreten müssen. Gößweinstein, am 1. December 1823.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Am 16. December 1823 Vormittags werden in dem Rentamtsbureau allhier, 48 Scheffel — Gerste, 1823er Frucht, meistbietend unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft. Dies macht bekannt;

Auerbach, den 2. December 1823.

Königliches Rentamt.

Berner.

Ehrhardt Bischoff zu Diettersdorf hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht angezeigt und auf Eröffnung des Gantverfahrens angetragen. Es werden daher hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des genannten Bischoff hievon in Kenntniß gesetzt, und die drei Edictstage folgendermassen ausgeschrieben, nämlich:

Donnerstag den 11. December l. Js.

zur Anmeldung der sämmtlichen Forderungen, unter so ortiger Vorlegung der Original-Schuldurkunde und sonstigen Beweismittel, bei Vermeidung des Ausschlusses und Verlustes der Forderung,

Montag den 12. Januar 1824,

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Donnerstag den 12. Februar 1824

zum Schlußverfahren. In diesen Terminen haben sämmtliche Bischoffische Gläubiger persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte, jedesmal Vormittags 9 Uhr zu erscheinen und die Gebühr zu beobachten, indem die am ersten Edictstag Ausbleibenden den Ausschluß ihrer Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die, in den folgenden Terminen nicht Erscheinenden aber den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle, welche noch irgend etwas zur Bischoffischen Masse gehörendes inne haben sollten, hiedurch aufgefordert, solches lediglich bei dem Gantgericht, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes anzuzeigen und zu übergeben. Tambach, den 4. November 1823.

Gräflich Ortlenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Der Magistrat des Marktes Burgbernheim, im Königl. Landgericht Windsheim des Rezatkreises, verkauft aus dem dasigen Gemeindewald

Dienstags den 16. December d. Js. Vormittags, funfzig Stämme Eichen, Holländer Bäume, im öffentlichen Aufstrich an den Meistbietenden, und ladet Kaufsliebhaber andurch ein. Auswärtige und unbekannte Käufer müssen sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen. Tags vorher den 15. December werden die dazu bestimmten Stämme den Käufern durch den Förster vorgezeigt werden, und es kann auch sogleich über die Kaufsbedingungen bei dem unterzeichneten Burgermeister Erkundigung eingezogen werden. Der Strich selbst wird in dem mitten im Walde liegenden Wildbaad abgehalten. Markt Burgbernheim, bei Windsheim im Rezatkreis, den 27. November 1823.

Magistrat.
Zumpf.

Uebersicht
des zu Hof am 20 November 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels:					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	72	72	72	—	12	36	12	18	12	—
Roggen	—	97	97	97	—	8	6	7	48	7	30
Gerste	—	87	87	87	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	84	84	84	—	3	36	3	18	3	—

Hof, den 20. November 1823.

Stadt-Magistrat.
von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichneter ist gesonnen, am 14ten d. M. seine sämmtlichen Grundstücke öffentlich an die Meistbietenden auf 6 Jahre zu verpachten, und ladet daher Pachtliebhaber auf obigen Termin zu sich ein. Altenstadt, den 3. December 1823.

Johann Rauh, Wirth.

C. N. 16 vor dem Eremitagethor sind 4 heizbare Zimmer, mit oder ohne Meubels, nebst hellen Küche, Pferdestallung, Holzlege rc. zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden.

In dem Hauße Nr. 262 auf dem Schloßplatz ist parterre alltäglich ein Quartier zu vermiethen.

1000 fl. rhl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen, und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. Dec. Der Bürger und Melbermeister Johann Georg Bauer, im neuen Weg, mit Jungfrau Regina Magdalena Neidhardt von Küps.

Geborne.

Den 26. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 27. Nov. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Nov. Die Tochter des Taglöhners Amschler.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Weber dahier.

Den 30. Nov. Der Sohn des Silberarbeiters Bauer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 27. Nov. Der vormalige Waisenhauslehrer Schäffer, alt 93 Jahre und 17 Tage.

Den 30. Nov. Die Ehefrau des Taglöhners Bernet, in St. Georgen, alt 45 Jahre.

Den 1. Dec. Der Sohn des Regiments-Tambours Fischer dahier, alt 8 Monate.

Den 2. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 1 Monat, 21 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 147. Baireuth, den 9. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landgerichtsbezirke Starnberg ist am 23. October d. J. ein Taubstummer angehalten worden, über dessen Herkunft und Heimath kein Aufschluß erlangt werden konnte.

In Gemäßheit der desfalls von der Königl. Regierung des Isarkreises anher gestellten Requisition, werden die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann die Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg und Hof andurch angewiesen, die geeigneten Nachforschungen über die Heimath dieses Menschen, dessen Personal-Beschreibung unten beigefügt ist, anzustellen und das Ergeben innerhalb 4 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Eine in dem Landgerichtsbezirk Starnberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Friedmann.

Personal-Beschreibung.

Dieser Taubstumme mißt 5 ′ 8 ″ mag zwischen 18 — 23 Jahre alt seyn, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirne, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, schwarze Augenbraunen, stumpfe Nase, proportionirten Mund und Lippen, opales Kinn, besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Auf dem rechten Vorderarm ist mit Pulver, oder blauer Farbe in die Haut eingeritzt

AUSLAND
ESBURG II.
1 8 2 3.

Auf dem linken Vorderarm die Anfangs-Buchstaben der Namen Jesus, Maria und Joseph, eine geöffnete Scheere, eine Krone, unter welcher die Jahrzahl 1805 steht.

Am Körper trägt derselbe auf dem Kopfe ein graues Käpchen von Filz, mit doppeltem Schirme, ein blaues Halstuch mit weißen Dupfen, einen Janker von schwarzem Zwilch und abgeschnitten, mit gelb metallenen Knöpfen, ein dunkelgrün tuchenes Gillet, ein blau tucherne lange Hose, dann Strümpfe und Schuh mit Bändeln, einen zwilchenen Sack mit Wasch.

Bekanntmachung.

Unter dem Vorwand des Neujahrsgratulirens wird eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit der Bemerkung untersagt, daß jeder Contravenient mit einer nachdrücklichen Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Zugleich werden die hiesigen Einwohner aufgefordert, jeden gewinnsichtigen Neujahrsgratulanten sofort zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, den 2. December 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

In der Nacht vom 24sten auf den 25sten d. M. wurden nachstehende Gegenstände entwendet:

3 Bettüberzüge,
3 Kopfkißzügen,
1 neues Betttuch,
3 gebrauchte dergleichen,
4 Handtücher,
2 Hemden,
3 Paar Socken,
3 Paar baumwollene Strümpfe,
1 blaue Schürze,
2 gestreifte dergleichen,
1 Tischtuch,
2 Gänse, und
3 Tragkörbe mit gelben Rüben.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und im Entdeckungsfalle zur Anzeige aufgefordert. Baireuth, am 27. November 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 20. November 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth
werden die, den minderjährigen Johann Müllerischen Kindern zu St. Georgen gehörigen 2 Tagwerk Feld und Wiese im Brandenburger Weiher, ohnweit der Insel, hiermit einer weitern Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt, und Bietungstermin auf

29. December l. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem die Pachtlustigen Vormittags in dem Sessionszimmer des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts vor dem Assessor von Waldenfels zu erscheinen und um 12 Uhr den Hinschlag zu gewärtigen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Daig.

Ein zum Johann Georg Deupserschen Nachlasse zu Neunkirchen gehöriges Söldengut und mehrere walzende Stücke sollen am

18. December, Vormittags 9 Uhr,

öffentlich an die Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden, die nämliche Tagsfahrt ist auch zum Verkaufe der Nachlaß-Mobilien, welche aus Vieh, Leinenzeuch, Betten, Hausrath und dergl. bestehen, bestimmt. Pacht- und Kaufslustige werden daher eingeladen, sich im erwähnten Termine in dem Deupserschen Wohnhauße zu Neunkirchen einzufinden. Die Beschreibung und Taxe der zu verpachtenden Realitäten kann in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichts eingesehen werden. Baireuth, am 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das — dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins gehörige Grundvermögen, wie solches im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 125, 126, 127 und 82, 83 und 84 beschrieben ist, und worauf ein Angebot zu 1450 fl. gelegt wurde, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich bei der auf Mittwoch den

24. December l. J.

anberaumten Strichtagsfahrt im Orte Dörfleins einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze gewärtigen. Bamberg, den 26. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Zum öffentlichen Verkauf einer Kuh, einer Kalbe, und etwas Futter, werden Kaufsliebhaber eingeladen, am

20ten d. Mts. Vormittags 9 Uhr,

im Nützelischen Gasthauße zu Goldcronach sich einzufinden. Berneck, am 5. December 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag der Metzgermeister Johann Schrepferischen Eheleute zu Markt Schorgast, sollen zum Behuf der Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden nachfolgende von ihnen eigenthümlich besessen werdende Immobilien: 1) ein ganzer Stadel an der Gefreeßer Strasse, Markt Schorgaster Communlehen, geschätzt auf 150 fl. rhl., 2) 1 Tagwerk Wiese im Erlich, die Lorenzwiese genannt, gleiches Lehen, geschätzt auf 153 fl. 20 kr. rhl., 3) das Holz bei dieser Wiese, ½ Tagwerk enthaltend, gleiches Lehen, geschätzt auf 125 fl. rhl., 4) 3½ Tagwerk Holz am Stambacher Weg, ebenfalls Communlehen, geschätzt auf 400 fl. rhl., 5) ½ Tagwerk Holz bei der Singerswiese in der Lezenreuth, ebenfalls Communlehen, auf 150 fl. rhl. taxirt, 6) 1 Tagwerk Feld in der Agnitz am breiten Weg, Communlehen, taxirt auf 250 fl. rhl., 7) 1 Tagwerk Feld im Goldberg, gleiches Lehen, geschätzt auf 300 fl. rhl., 8) ¼ Tagwerk Wiese mit einem Weiherlein, der Seckenreuth, Communlehen, geschätzt auf 100 fl. rhl., 9) ½ Tagwerk Feld, in der weiten Agnitz, gleiches Lehen, taxirt auf 160 fl. rhl., 10) ¼ Tagwerk Wiese, im Mühlwiesig, gleiches Lehen, geschätzt auf 120 fl. rhl., 11) ½ Tagwerk Holz, am Stambacher Weg, ebenfalls Communlehen, geschätzt auf 50 fl. rhl., 12) ½ Tagwerk Holz, im Siegerschroth, gleiches Lehen, geschätzt auf 60 fl. rhl., 13) ⅛ Tagwerk Holz, im Hecklas, gleiches Lehen, taxirt auf 20 fl. rhl., gerichtlich öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf

Montag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kauflustige in Markt Schorgast in der Schrepferischen Wohnung einzufinden, und die nähern Bedingungen zu erwarten haben. Die auf den zum Verkauf ausgesetzten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Berneck, den 27. November 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das zur Adam Eberleinischen Gant gehörige Gütchen, das Jägersgütlein genannt, welches 43¾ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, 5 M. 1 V. ¼ Sechz. Korn., 1 Sch. 3 Metz 3 V. 2⅞ Sechz. Habergült, und 1 fl. 18⅜ kr. Steuersimplum verabreicht, und um 900 fl. geschätzt ist, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

30. December l. J.

im Orte Groszieenfeld anberaumt. Die Versteigerung der Mobilien an Vieh, Brauereigeschirr, Fütterung, Getraid und Stroh, wird man schon am 15. December daselbst beschäftigen. Es dient dieses Kaufsliebhabern zur Nachricht. Scheßlitz, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Der Gastwirth Johann Püls zu Straßgiech hat sich dem Konkurse der Gläubiger unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderungen auf den

19. December l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

19. Jenner k. J.,

3) zur Abgabe der Gegeneinrede und Schlußeinreden auf den

6. Februar k. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefodert, solches unter

Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 8. November 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Nachbenannte dem Johann Brütting und der Barbara Brütting zu Niedermirschberg zugehörige Grundbesitzungen werden zur Rechtshülfvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) Ein Viertheil Hub mit Haus, Scheune, Hofraum, Obstdürre, Haußgarten, Gras- und Obstgarten, $7\frac{3}{4}$ Morgen Feld, $1\frac{3}{16}$ Morgen Wiese, $1\frac{3}{16}$ Morgen Holz mit Gemeinderecht, Str. Nr. 177. b) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder obern Wege, Str. Nr. 179^{r}; c) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder untern Wege, Str. Nr. 179^{q}; d) ein Viertheil Hub, das Andings-Viertheil, mit Grasgarten, $2\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $\frac{3}{16}$ Morgen Wiese, $\frac{1}{8}$ Morgen Holz, Str. Nr. 214; e) ein unbezimmertes Viertheil Hub, mit $\frac{1}{4}$ Morgen Grasgarten, $7\frac{1}{8}$ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese und $\frac{1}{16}$ Morgen Holz, Str. Nr. 225; f) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, auf der Stutzleithen, Str. Nr. 226; g) $\frac{1}{8}$ Morgen Baumfeld und Wiese, im Haimbach, Str. Nr. 227; h) $\frac{1}{4}$ Morgen Hutweid, in der Steinleiten, Str. Nr. 228; i) $\frac{1}{16}$ Morgen Eggeten mit etwas Fichtengebüsch, in der Steinleiten, Str. Nr. 229; k) Ein Theil von den sogenannten Wenzelfeldern, Str. Nr. 231; l) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, die Bachwiese, Str. Nr. 232; m) $1\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Lausenreuth, Str. Nr. 235; n) ein Drittheil einer halben Hub mit $\frac{1}{8}$ Morgen Grasgarten, $5\frac{7}{8}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese und $1\frac{1}{8}$ Morgen Holz, Str. Nr. 236. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich am

Samstage, den 20. k. M. December Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirschberg einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 29. November 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Nachbemerkte zur Gantmasse des Georg Hofmann zu Mittelwaillersbach gehörige Grundbesitzungen werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Ein bezimmertes Gut mit Zugehörungen, Steuer-Besitznummer 85, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld an 2 Stücken im untern und obern Sand, Steuer-Besitznummer 86, $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen, in der hohen Straße oder Wagnerin, Steuer-Besitznummer 87, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, im Auerberg, Steuer-Besitznummer 88, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, jetzt Wiese, in der Wöhr, Steuer-Besitznummer 89, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, im Auerberg, Steuer-Besitznummer 90; ein ganzer oder $\frac{1}{8}$ Theil vom Allmannshofe, Steuer-Besitznummer 168, $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, in der Weyerwiese, $\frac{1}{4}$ Morgen Weinberg, im Auerberg. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich am

Montag den 22ten künftigen Monats December

Vormittags 9 Uhr

in dem Hauße des Georg Hofmann zu Mittelwaillersbach einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Zugleich wird einiges Getreid, Bauereizeuch, einige Hopfenstangen rc. rc. gegen baare Zahlung verkauft werden. Ebermannstadt, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Georg Hofmann zu Mittelwailersbach hat den Antrag gestellt, das Gantverfahren gegen ihn einzuleiten. Da sich bei näherer Untersuchung dessen Schulden- und Vermögenstandes eine bedeutende Ueberschuldung ergeben hat; so werden hiemit folgende Edictstäge ausgeschrieben. Der Ite zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen wird am

Donnerstag den 18. December l. Js.,

der IIte zur Vorbringung der Einreden gegen die Forderungen am

Donnerstag den 15. Januar 1824,

der IIIte zum Schlußverfahren am

Donnerstag den 12. Februar 1824

abgehalten. Alle diejenigen, welche gegen Georg Hofmann aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, werden vorgeladen, um am ersten Edictstage entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen durch Vorlegung der urschriftlichen Urkunden oder Angabe anderer Beweismittel nachzuweisen, und ihr Vorzugsrecht auszuführen. Am zweiten Edictstage werden die gegen verschiedene Forderungen statt habenden Einreden aufgenommen. Am dritten Edictstage werden die Schlußhandlungen gepflogen. Die Gläubiger, welche den ersten

Edictstag versäumen, sind vom gegenwärtigen Concurse, die den 2ten und 3ten versäumenden mit den sie betreffenden Handlungen ausgeschlossen, und wird nach Lage der Acten hinsichtlich der Richtigkeit sowohl als des Vorzugs erkannt werden. Zugleich werden jene, welche etwas, was zum Gantvermögen gehört, in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Ersatzes mit Vorbehalt ihrer Rechte zum Concursgerichte binnen vier Wochen abzuliefern. Ebermannstadt, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung wird die — dem Andreas Lösel zu Reuth gehörige ⅛ Hub, wozu ¼ Tagwerk Baumgarten, 1⅞ Tagwerk Feld, 1⅞ Tagwerk Wiese gehört, neuerdings dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Mittwoch den 17. December l. Js.

anberaumt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber dahier einfinden wollen. Forchheim, den 19. November 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Nach dem gestellten Antrag des Vormundes soll der dem minderjährigen Johann Korn zu Schlömen zugehörige Bauernhof allda, auf fernere 3 oder auch 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachttermin hiezu ist auf den

18. December

anberaumt worden, an welchem sich Pachtlustige Vormittags um 10 Uhr in der Behaußung des Kornischen Vormundes Hahn zu Schlömen einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, ihre Pachtgebote anzeigen und gewärtigen können, daß der Hof an den Meistbietenden und Zahlungsfähigen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts, sofort Pachtweise überlassen werde. Kulmbach, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Nach Verlaufe des Termins, binnen welchem sich laut öffentlicher Vorladung vom 2. August l. Js. der abwesende Weisgerbergeselle Joseph Häring von hier erklären sollte, ob er den im Jahre 1812 mit seinem Vater abgeschlossenen Kaufvertrag halten wolle, wird bei nicht erfolgter Erklärung der angedrohte Rechtsnachtheil in Vollzug gesetzt und angenommen, daß er auf die Vollziehung des Kaufvertrages verzichtet habe. Tirschenreuth, am 29. November 1823.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Die Johannes und Margaretha Dornischen Metzgers-Eheleute zu Thuisbronn, haben sich freiwillig der Curatel untergeben, und den Ortsnachbarn und Districts-Vorstand Johann Strobel allda zu ihrem Curator angenommen, welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß künftig von den Dornischen Eheleuten ohne Beistimmung dieses ihres Curators, kein Vertrag, er mag Namen haben wie er wolle, gültig abgeschlossen werden könne. Gräfenberg, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Zur öffentlichen Versteigerung einer Quantität Eichen, Fichten und Tannen, Commerzialhölzer, vorzüglicher Qualität, so wie mehrerer Plöcher, Klafter Eichen Ausschuß und harte und weiche Brennhölzer, im Revier Ziegelhütten stehet Termin auf

15ten d. Mts.,

desgleichen zum Verkauf mehrerer Fohren, Commerzialstämme und Klafterhölzer im Revier Culmbach den

16ten

und dergleichen Sortimente im Revier Trebgast den

17ten d. Mts.

an. Kaufsliebhaber haben sich an gedachten Tagen und zwar im Revier Ziegelhütten zu Holzmühl Morgens 10 Uhr, im Revier Culmbach, Vormittags 9 Uhr zu Lutherwirthshaus bei Tennach, und im Revier Trebgast in dem dortigen Wirthshauße früh 10 Uhr einzufinden, und die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Die in den besagten Revieren aufgenommenen Commerzialhölzer werden auch im Voraus auf Verlangen der Käufer durch das Königl. Forstpersonale vorgewiesen. Culmbach, am 3. December 1823.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Aus dem Hauptmoorwalde des Königl. Forstamtsbezirks Bamberg werden 60 Föhren-Holländerstämme, von vorzüglicher Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Montag den 22. December l. Js.

festgesetzt. Kauflustige können vorerst diese Holzpartien einsehen, welche ihnen auf Verlangen von dem einschlägigen Königl. Forstpersonale werden vorgezeigt werden, und sich alsdann am obigen Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem Kunigunderuh-Häuschen des Hauptmoorwaldes einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und unter Vorbehalt der höchsten Regierungs-Genehmigung, den Hinschlag gewärtigen. Bamberg, den 1. December 1823.

Königliches Forstamt Bamberg.
Gurtz, Forstmeister.
v. Fellitzsch, Amtsactuar.

Am 18. December d. J. werden in der Revier Gemünd 40, und in der Revier Speinshardt 30 Stück Holländer Fohrenstämme der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich am obengesetzten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Heinelschen Gasthause zu Neustadt am Culm einzufinden, die Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Aufgebot zu Protokoll zu geben. Der Verkauf dieser Stämme geschieht auf dem Stocke, und der Hinschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung. Die Königlichen Revierförster sind beauftragt, den Kaufsliebhabern die Stämme vorzuzeigen. Neustadt am Culm, den 27. November 1823.

Königliches Forstamt Pressath.
Freiherr v. Marschall.

Am 16. December 1823 Vormittags werden in dem Rentamtsbureau allhier, 48 Scheffel — Gerste, 1823er Frucht, meistbietend unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft. Dies macht bekannt;
Auerbach, den 2. December 1823.

Königliches Rentamt.
Berner.

Am Montag den 15ten d. M. wird eine Quantität Gerste, von dießjährigem Bau, guter Qualität, im öffentlichen Aufstrich unter Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung parthienweis verkauft. Waldsassen, am 3. December 1823.

Königliches Rentamt Waldsassen.
Lic. v. Haubner.

Der Bauplatz des abgebrannten Königl. Zehendstadels zu Weißenstat: wird mit dem Brand-Assekurations-Capital von 600 fl. unter der Bedingniß, daß auf demselben ein Gebäude erbaut wird, (anstatt den 16. December), am

Mittwoch den 14. Januar 1824, Vormittags,

bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. November 1823.

Königliches Rentamt.
Katzenberger.

Bei dem Königl. Rentamte Weischenfeld werden Montags den 22. December Vormittags

10 Uhr

eine nicht unbedeutende Quantität Gerste, so wie mehrere Hülsenfrüchte, aus dem Aerndtejahr 1823, dann gegen 97 Scheffel Roggen, aus der 1822er Aerndte, sämmtliche Früchte von vorzüglicher Beschaffenheit vorbehältlich hoher Regierungs-Genehmigung, meistbietend verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Waischenfeld, den 1. December 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Da mit dem 15ten des laufenden Monats ein simpla Dominical-Steuer für das Finanzjahr 18$\frac{23}{24}$ anfällig geworden sind; so wird zur Erhebung derselben

15. December 1823

hiermit anberaumt. Es werden sonach diejenigen, welche aus dem hiesigen Rentamtsbezirke Dominical-Renten beziehen, aufgefordert, die hievon schuldigen Dominical-Steuern am gesagten Tage um so gewisser zu entrichten, als man im Unterlassungsfalle sogleich die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel gegen sie verfügen wird. Waischenfeld, am 24. November 1823.

Königliches Rentamt.
Hornberg.

Am 15. December d. J. früh 10 Uhr verkauft das unterfertigte Rentamt eine Quantität Gerste von guter Qualität von diesjährigem Ausbaue meistbietend, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gößweinstein, am 2. December 1823.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Das Weisgerber Hupferische Wohnhaus ist nur mit einem Angebot von 530 fl. belegt worden, weshalb ein zweiter Strichtermin auf den

22. December, Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumt wird. Thurnau, den 2. October 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Bei unterzeichnetem Amte wird für nothwendig erachtet, daß alle Konsens- und Hypothek-Inhaber ihre Forderungen gegen die Freiherrlich Marschalk von Ostheimischen bisher strittig und unstrittig gewesenen Grundholden in Liquidation bringen. Zu diesem Zwecke werden daher sämmtliche Konsens- und Hypothek-Gläubiger aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an ihre Konsens- und Hypothek-Urkunden, sowohl in Ur- als Abschrift, dahier unter dem Rechtsnachtheile vorzulegen, als ansonst die Nichterscheinenden den aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung fließenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Bemerkt wird, daß dieses Geschäft als Official-Sache behandelt, weder Stempel fordert, noch Kosten verursacht, und daß die betreffenden Individuen sich am Montage Vormittags in jeder Woche zur Anmeldung dahier einzufinden haben. Bamberg, am 29. November 1823.

Freiherrlich Marschalk von Ostheimische Amts-Administration Trabelsdorf.

Herrmann.

Es werden alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Depositen- oder Vormundschafts-Wesen im Amts-Bezirke Trabelsdorf irgend einen Anspruch zu machen sich berechtigt glauben, hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an ihre Ansprüche unter Benennung und Vorlage der nöthigen Beweismittel um so gewisser dahier anzubringen, als einer Seits diese Prüfung kostenfrei vorgenommen wird, anderer Seits die Nichterscheinenden den aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Zur Nachricht dient, daß der Dienstag Morgen in jeder Woche zur Anmeldung dahier bestimmt ist. Bamberg, den 29. November 1823.

Freiherrlich Marschalk von Ostheimische Amts-Administration Trabelsdorf.

Herrmann.

Der Bauer Martin Meister zu Mittelehrnbach und seine Ehefrau Margaretha haben sich der eigenen Verwaltung ihres Vermögens freiwillig begeben. Jedermann wird gewarnet, mit den gedachten Eheleuten ohne Einwilligung der bestellten Curatoren, Friedrich Merz und Johann Meister zu Mittelehrnbach, Verträge einzugehen und ihnen zu creditiren. Ermreuth, den 1. December 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Die zur Gantmasse des Schultheiß Christoph Kreß zu Warmersdorf gehörigen walzenden Grundstücke, als: 1) 2½ Morgen 13 Ruthen Feld, am Gemeindeanger, 2) 1 Morgen 3 Ruthen Wiesen, der Hüttenweiher genannt, und 3) die Hälfte von 4¾ Morgen 24 Ruthen Feld, die hintere Leithen genannt, werden auf Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf den

18. December Vormittags,

anberaumt worden, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier erscheinen, und um das Meistgebot den Hinschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorschaft gewärtigen mögen. Mühlhausen, den 20. November 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hopff.

Gegen den Georg Schneider, vorher zu Theilsau jetzt zu Burkersdorf, ist auf den Grund der gerichtlichen Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit der Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäg-

und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweissung der Forderungen, auf den

30. December d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

30. Januar k. J.,

dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

26. Februar desselben Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners dazu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Unterlangenstadt, am 25. November 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf.

Schlesing.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 17. November bis 22. November 1823 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niederigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	193	193	193	—	11	15	10	28	9	42
Roggen	—	116	116	116	—	8	—	7	36	7	18
Gerste	—	534	534	534	—	6	—	5	42	5	24
Haber	—	72	72	72	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 23. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth: Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. December 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4%	90⅛	90
ditto à 5%	100¾	100¼
Land-Anlehen	100¾	100⅜
Hypoth. Anweis	100¼	99¾
Lott. Loose A—D à 4% .	104¼	103¾
ditto E—M à 4% .	99⅛	99¾
ditto unverzinnsliche .	83	82¾

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 148. Baireuth, den 12. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden im Obermainkreis sind schon mehrmals aufgefordert worden, mit steter Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Einschwärzung des fremden Salzes zu begegnen, und auch die Vorsteher der Rural-Gemeinden hiezu anzuweisen. Diese Aufforderung wird hierdurch wiederholt, und man ist um somehr berechtigt, hievon einen guten Erfolg zu erwarten, als neuerlich an den nördlichen Gränzen des Kreises eine Herabsetzung des innländischen Salzpreises erfolgt ist.

Eben so aufmerksam müssen die Polizeibehörden darauf seyn, daß das Salz bei den innländischen Salzdetail-Händlern in Folge der vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen nur nach dem Gewichte, nicht aber nach dem Maase verkauft werde, welch letztere Verkaufsweise noch an manchen Orten bestehen soll. Sämmtlichen Detail-Verkäufern ist die bestehende Vorschrift nochmals persönlich zur Befolgung einzuschärfen, und die Polizeibehörden sind dafür verantwortlich, daß solcher nachgelebt werde.

Da ferner das Hausiren mit Salz längst verboten ist, demungeachtet aber noch hie und wieder getrieben wird, so ist auch dieses gänzlich abzustellen. Die Hausirer sind anzuhalten, und außer der Confiscation des Salzes noch weiter mit geeigneter polizeilicher Ahndung zu belegen.

Die Polizeibehörden müssen strenge Anordnung deswegen treffen und die dienstthuende Gendarmerie geeignet darauf aufmerksam machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Den Salzverkauf und die Einschwärzung fremden Salzes betr.

Friedmann.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist neuerdings mehrmals zur Kenntniß des unterzeichneten Stadtmagistrats gekommen, daß den dahier aufgestellten Getreidmessern, Getreid-Bestellungen übertragen worden sind; da aber in deren Pflichten liegt:

1) sich durchaus in keinen Getreid-Einkauf zu mischen,

2) für Niemanden, sey es auch, wer es wolle, eine Getreid-Bestellung zu machen, und

3) über ihre eigene Hausnothdurft an Getreid nichts an sich zu kaufen,

so wird das hiesige Publikum mit diesen auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Obliegenheiten der Getreidmes-

ser unter dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß alles Getreid, welches der Anordnung sub 3 zuwider, von den Getreidmessern dennoch eingekauft werden sollte, zum Besten des hiesigen Armenfonds der sofortigen Confiscation unterliegt, und daß die Uebertretung der sub 1 et 2 aufgeführten Dienstespflichten die unverzügliche Entlassung der bestellten Getreidmesser zur Folge hat. Baireuth, am 26. November 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Die unterm 3. März 1821 erschienene Verordnung, wornach alles Getraid, welches an Markttägen hieher zum Verkauf geführt wird, nur auf dem öffentlichen Marktplatze, und während der Marktzeit nur unter Zuziehung der verpflichteten Getraidmesser verkauft werden darf, wird mit dem Anhange erneuert, daß jede Contravention nachdrücklichst beahndet werden soll. Baireuth, den 24. November 1823.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

Unter dem Vorwand des Neujahrsgratulirens wird eine das Publikum sehr belästigende Betteley getrieben.

Dieser Unfug wird mit der Bemerkung untersagt, daß jeder Contravenient mit einer nachdrücklichen Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Zugleich werden die hiesigen Einwohner aufgefordert, jeden gewinnsichtigen Neujahrsgratulanten sofort zur Bestrafung anzuzeigen. Baireuth, den 2. December 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Am künftigen Montag den 16ten d. M. sollen Nachmittags um 2 Uhr in dem Hospital-Gebäude

6 Stück Biber zu 28 bis 30 Ellen,
2 Stück ungebleichte Leinwand zu 24 und 33 Ellen,
10 Parthien Spitzen,
18½ Schock Flächses Garn, feine und starke Gattung,
5½ Schock unterwerges Garn,
2½ Pfund gesponnene Schaafwolle,

aus der städtischen Armen-Beschäftigungs-Anstalt gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Baireuth, den 8. December 1823.

Die Comité der städtischen Armen-Beschäftigungs-Anstalt.
Schweitzer. Leers. Uhlfelder. Martin.

Am Montag den 15. December werden in der Hohenwartwaldung 151⅛ Klafter Scheit- und Prügelholz, dann 84 Klafter Stöckholz, so wie am

Dienstag den 16ten desselben Monats,

im Forstdistrict Pühlholz, 40 Klafter Scheitholz und 25 Klafter Stöckholz öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am ersten Tage beim Forstort Hohenhügel, und am zweiten Tage beim Forstort Stadelleithen, jedesmal Vormittags 9 Uhr einzufinden. Baireuth, am 6. December 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Zur öffentlichen Versteigerung der in der Revier Langenweil disponiblen 38/₄₅ Massen Klafter Nutzholz in Stämmen und Plöchern, 230/₂₈ Massen Klafter Brennholz in Klaftern, 8/₉₀ Massen Klafter Reisholz, sind Termine am Freitag den 19ten und Samstag den 20ten d. Ms. festgesetzt. Kaufsliebhaber ladet man hierdurch ein, sich am Freitag beim Forstort Teufelsgraben und am Samstag auf dem Forstort Schnackenecke, jedesmal Vormittags 9 Uhr einzufinden. Baireuth, am 6. December 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Steckbrief.

Ein gewisser Johann Christoph Roth, aus Heidelberg gebürtig, seiner Profession ein Uhrmacher, und die letztere Zeit Pächter zu Oldersheim bei Hanau, dann dessen Concubine Catharina Kestner, Huth-

machermeisters-Tochter aus Nordhalben, hiesigen Königlichen Landgerichts gebohren, deren beide Personal-Beschreibung unten näher anliegt, haben sich des Verbrechens der Unterschlagung sehr verdächtig gemacht, und befinden sich gegenwärtig auf flüchtigem Fuße. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf diese beiden Individuen genaue Amtsspähe zu halten, im Attrapirungs-Falle sogleich zu arretiren, und wohlverwahrt gegen Erstattung der Kosten an unterzeichnetes Königliches Landgericht zur weiteren Untersuchung auszuliefern. Nordhalben, den 6. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Signalement
des
Johann Christoph Roth.

40 Jahre alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, schlanker Statur, schwarze und geschnittene Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spitzige Nase, breiten Mund, schwarzen dünnen Bart, hageres Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe. Trägt gewöhnlich einen dunkelblauen Oberrock, gelbe Beinkleider von Nanquin, kurze gewichste Stiefel und runden Huth; trägt auch lange dunkelblaue Hosen.

Signalement
der
Catharina Köstner.

Gegen 28 — 30 Jahre alt, klein von Statur, schwarz geflochtene Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, spitziges Kinn, schmales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, dicke Brüste. Trägt gewöhnlich ein hellblau kattunenes langes Kleid, rothes Halstuch mit schwarzen Blümchen, weise Strümpfe, schwarze Schuh, ohne Kopfbedeckung, dieselbe hat ein Kind, weiblichen Geschlechts von $1\frac{1}{2}$ Jahren, welches ein rothkattunenes Kleidchen und weise Haube nebst Strohhut an hat.

Köstnerin trägt auch sonst ein rothbaumwollnes Kleid mit schwarzen Streifen, ein weißkattunenes Kleid mit schwarzen Blümchen, sämmtliches sehr verwaschen.

Nachbenannte dem Johann Brütting und der Barbara Brütting zu Niedermirschberg zugehörige Grundbesitzungen werden zur Rechtshülfvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) Ein Viertheil Hub mit Haus, Scheune, Hofraum, Obstdürre, Haußgarten, Gras- und Obstgarten, $7\frac{7}{8}$ Morgen Feld, $1\frac{3}{16}$ Morgen Wiese, $1\frac{3}{16}$ Morgen Holz mit Gemeinderecht, Str. Nr. 177. b) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder obern Wege, Str. Nr. 179[r]; c) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder untern Wege, Str. Nr. 179[q]; d) ein Viertheil Hub, das Andings-Viertheil, mit Grasgarten, $2\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $\frac{3}{16}$ Morgen Wiese, $\frac{1}{2}$ Morgen Holz, Str. Nr. 214; e) ein unbezimmertes Viertheil Hub, mit $\frac{1}{4}$ Morgen Grasgarten, $7\frac{3}{8}$ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese und $\frac{3}{16}$ Morgen Holz, Str. Nr. 225; f) $\frac{1}{2}$ Morgen Feld, auf der Stutzleithen, Str. Nr. 226; g) $\frac{1}{8}$ Morgen Baumfeld und Wiese, im Haimbach, Str. Nr. 227; h) $\frac{1}{4}$ Morgen Hutweid, in der Steinleiten, Str. Nr. 228; i) $\frac{1}{16}$ Morgen Eggeten mit etwas Fichtengebüsch, in der Steinleiten, Str. Nr. 229; k) Ein Theil von den sogenannten Wenzelfeldern, Str. Nr. 231; l) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, die Bachwiese, Str. Nr. 232; m) $1\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Lausenreuth, Str. Nr. 235; n) ein Drittheil einer halben Hub mit $\frac{1}{8}$ Morgen Grasgarten, $5\frac{7}{8}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese und $\frac{1}{16}$ Morgen Holz, Str. Nr. 236. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich am

Samstage, den 20. k. M. December Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirschberg einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 29. November 1823.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Kemnath, am 10 November 1823.

Das $\frac{1}{2}$ Gütl der Michael Sertlischen Kinder zu Berndorf wird wiederholt in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe gegen baare Bezahlung ausgesetzt, und dabei bemerkt, daß dasselbe deswegen nur auf 565 fl. geschätzt wurde, weil das Wohngebäude ganz zusammenstürzte. Dieses Gütchen, welches mit 1 fl. 7 kr. 4 Hl. per simpl. besteuert ist, hat der von Weickmännischer Grundherrschaft jährl. 1 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaelis-Zins, dann in allen Veränderungsfällen den 20sten Gulden Handlohn, der Pfarrei Kemnath aber $\frac{2}{3}$ Getraidzehend und $\frac{1}{3}$ dem Johann

Meixner, Bürger zu Kemnath zu leisten. Kaufslustige haben am

Samstag den 27. December d. J.

sich in der Landgerichts-Kanzlei einzufinden, und ihre Angebothe zu legen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian, Landrichter.

Der halbe Hof der Johann Schätzischen Eheleute zu Geiganz wird zur Tilgung ausgeklagter Schulden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Derselbe besteht in einem Hause, Nr. 6 zu Geiganz, welches leicht zu 2 Wohnungen gesöndert werden kann, Scheune und Nebengebäuden, dann nach der neuen Schätzung in 35 1/16 Morgen Garten, Feld, Wiesen, Holz und Weihern. Hierauf haften zum Landallmosenamte Nürnberg nach der Lehenherrlichen Angabe: 50 kr. Erbzins, 1 1/8 Henne ad 15 kr., vier Hühner ad 7 1/2 kr., 3 Scheffel 2 1/3 Metzen Gültkorn, 4 Scheffel Haber, den 15ten Gulden Handlohn in jedem Veränderungsfalle. Der Aufstrich wird am

Freitag den 2. Januar 1824 Vormittags 9 Uhr

zu Geiganz im Betzischen Hause vorgenommen, und da ein Zerschlagungsplan vorliegt, so soll auch ein Versuch gemacht werden, das Haus mit übrigen Gebäuden und 17 1/16 Morgen Gründen als Complex, dann die übrigen 17 7/8 Morgen Gründe an 25 Stücken, vereinzelnd zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich zur Vorzeigung der Grundstücke an den Gemeindevorstand Greif zu Geiganz zu wenden. Der Hinschlag hängt von der Genehmigung der Gläubigerschaft, und die Vereinzelung von der besondern Conzession ab. Forchheim, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die Gebrüder Adam und Johann Georg Kuhn aus Schamelsdorf, erster im Jahre 1750 am 10. April im Orte Schamelsdorf, letzter im Jahre 1755 am 25. Januar im Orte Kremmeldorf geboren, haben sich in den Jahren 1771 und 1774 von ihrem Wohnorte entfernt, ohne seither von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben. Auf Antrag der nächsten Anverwandten werden sie selbst, oder ihre allenfalls sich legitimirenden Erben hiemit aufgefordert, innerhalb einem

halben Jahre

von heute an, bei unterfertigtem Königl. Landgerichte sich zu stellen, und ihre Erbsportionen, die des Adam Kuhn zu 200 fl. 36 1/4 kr., die des Johann Georg Kuhn zu 179 fl. 10 1/4 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls diese gegen hinreichende Sicherheit den nächsten Anverwandten ausgehändiget werden. Bamberg, am 15. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Folgende Grundstücke des Johann Römer von Reundorf werden zur Abtragung einer ausgeklagten Schuld am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: a) 1/2 M. Feld am Lichttrieb, der Kiesacker genannt, Reundorfer Steuerdistricts, Pettstadter Pfarrlehen, mit 6 kr. Erbzinns onerirt, Bes. Nr. 213, mit 60 fl. Capital besteuert; b) 1/2 Morgen Feld und 1/2 Tagwerk Wiesen in der Au, bei der untern Teichwiese, Pettstadter Steuerdistricts, Pettstadter Gotteshauslehen, onerirt mit 45 kr. Wachszinns, Bes. Nr. 395, Steuercapital 150 fl. c) 1/2 Morgen Feld und 1/2 Tagwerk Wiesen allda, nähmlichen Districts und Lehens, onerirt mit 45 kr. Wachszinns, Bes. Nr. 396, Steuercapital 150 fl.; Termin auf

Montag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr,

anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden, und ihr Angeboth zu Protocoll geben können, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 26. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Bauer Martin Fischer von Baiersdorf, will ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen, und seine Güter zum Zwecke der Schulden-Tilgung auf mehrere Jahre verpachten. Das Königl. Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Martin Fischer, und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

31. December d. Js.

ausgesetzt. Wer an den Martin Fischer eine Forderung zu machen hat, dem wird bedeutet, daß er seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel in dem oben bestimmten Tage liquidire. Weil für den Fall eines eintretenden Concurses, die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedroht. Sollte mit Umgehung des Concurs-Verfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termine nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Sachen des Fischer in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Depositorium abzuliefern, ausserdem sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 24. November 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten des Andreas Hofmann zu Wiesengieg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt 1) ein Lehengütchen, zu beiläufig 3 Tagwerk Feld, ½ Morgen Wiesen mit Haus, Scheune und Nebengebäuden, zum Königl. Rentamte Scheßlitz lehen- und mit 10 Procent handlohnbar, mit 1 fl. 3¾ kr. Steuer in simplo und 39½ kr. Erbzinns belastet, geschätzt auf 896 fl. 40 kr.; 2) ¾ Morgen Feld, das Baumfeld genannt, belastet mit 7½ kr. Steuer in simplo, 12⅜ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 275 fl.; 3) 1½ Morgen Feld, der Pfaffenacker, belastet mit 30⅝ kr. Steuer in simplo, 15¼ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn; 4) ½ Morgen Feld, der Friesenacker, Kanzleizinnslehen, reicht 1 fl. 15 kr. Todenfall, 47½ kr. Schreibgeld, 10 Procent Handlohn, 3¼ kr. Erbzinns, 19¾ kr. Steuer in simplo, und ist geschätzt auf 150 fl. rhl.; 5) ½ Tagwerk Acker, vorher Wiesen, die Lohwiese genannt, reicht 12½ kr. Steuer in simplo, 1 fl. 6 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 175 fl.; 6) 1⁄8 Morgen, die tiefe Lohwiese, reicht 4½ kr. Steuer in simplo, 9 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 58 fl. 20 kr.; 7) 2 1⁄8 Morgen, die Leithenwiese, reicht 4½ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 496 fl. 40 kr.; 8) ⅛ Morgen, die Sterkwiese, reicht 7½ kr. Steuer in simplo, 1 Metzen 1 Viertel ½ Sechzehntel Habergilt, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 120 fl.; 9) 1⁄8 Tagwerk Gemeindtheilfeld, belastet mit 1⅜ kr. Steuer in simplo, und ist geschätzt auf 29 fl. 40 kr. Kaufsliebhaber werden zu der auf den 2. Jänner im Orte Giech anberaumten Strichstagsfahrt eingeladen. Scheßlitz, am 25. November 1823.

Königliches Landgericht.

Freiherr v. Sazenhofen.

Georg Nickoll auf dem Gries bei Steinberg, hat wegen Ueberschuldung sein sämmtliches Vermögen zur Tilgung seiner Schulden abgetreten, und dessen Gläubiger haben auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Foderung, auf den

30. December 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

30. Jänner 1824,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

28. Februar 1824

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 19. November 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zur öffentlichen Versteigerung einer Quantität Eichen

Fichten und Tannen, Commerzialhölzer, vorzüglicher Qualität, so wie mehrerer Pl.cher, Klafter Eichen Ausschuß und harte und weiche Brennhölzer, im Revier Ziegelhütten stehet Termin auf

15ten d. Ms.,

desgleichen zum Verkauf mehrerer Fohren, Commerzialstämme und Klafterhölzer im Revier Culmbach den

16ten

und dergleichen Sortimente im Revier Trebgast den

17ten d. Ms.

an. Kaufliebhaber haben sich an gedachten Tagen und zwar im Revier Ziegelhütten zu Holzmühl Morgens 10 Uhr, im Revier Culmbach, Vormittags 9 Uhr zu Lüthenwirthshaus bei Tennach, und im Revier Trebgast in dem dortigen Wirthshauße früh 10 Uhr einzufinden, und die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Die in den besagten Revieren aufgenommenen Commerzialhölzer werden auch im Voraus auf Verlangen der Käufer durch das Königl. Forstpersonale vorgewiesen. Culmbach, am 3. December 1823.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Dienstag den 23. December l. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Stadtschreiber Lößerischen Hause dahier aus der

K. Forstrevier	Langheim	22	} Eichen- und	
" "	Banz	16		
" "	Buch	9		
" "	allda	24	} Fichten- und Weißtannen	
" "	Trieb	4		

Holländerstämme von vorzüglicher Qualität (die Eichen zu 30, 40, 50 und 60 Schuh Länge, 20 — 34 Zoll im mittleren Durchmesser) parthieenweise öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber können sich diese bereits schon gezeichneten und numerirten Stämme von dem treffenden Revierforstpersonale, welches hiezu angewiesen ist, vor der Hand einweisen lassen, am Tage der Versteigerung die näheren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und sodann ihre Aufgebothe zu Protocoll geben. Lichtenfels, den 5. December 1823.

Königliches Forstamt Lichtenfels.
J. W. Schuster, Forstmeister.

Am 15. December d. J. früh 10 Uhr verkauft das unterfertigte Rentamt eine Quantität Gerste von guter Qualität von diesjährigem Ausbaue meistbietend, wozu Liebhaber eingeladen werden. Gösweinstein, am 2. December 1823.

Königlich Baierisches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Bei unterzeichnetem Amte wird für nothwendig erachtet, daß alle Konsens- und Hypothek-Inhaber ihre Forderungen gegen die Freiherrlich Marschalk von Ostheimischen bisher strittig und unstrittig gewesenen Grundholden in Liquidation bringen. Zu diesem Zwecke werden daher sämmtliche Konsens- und Hypothek-Gläubiger aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an ihre Konsens- und Hypothek-Urkunden, sowohl in Ur- als Abschrift, dahier unter dem Rechtsnachtheile vorzulegen, als unsonst die Nichterscheinenden den aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung fließenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Bemerkt wird, daß dieses Geschäft als Official-Sache behandelt, weder Stempel fordert, noch Kosten verursacht, und daß die betreffenden Individuen sich am Montage Vormittags in jeder Woche zur Anmeldung dahier einzufinden haben. Bamberg, am 29. November 1823.

Freiherrlich Marschalk von Ostheimische Amts-Administration Trabelsdorf.
Herrmann.

Das zur Johann Trautnerischen Concursmasse gehörige Immobiliar-Vermögen, bestehend in einem Haus mit Scheuer und Gärtlein, ¾ Morgen Feld, der obere Kalchofenacker, ½ Morgen Feld, der untere Kalchofenacker, einem Acker im Pirkich zu 1¾ Morgen, und 1 Morgen Feld an der Kolmsdorfer Straße, wird hierdurch dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin ist auf

Montag den 29 December Vormittags

anberaumet, wo sich besitz- und zahlungsfähige Liebhaber mit ihren Aufgeboten dahier zu melden, und das weitere nach gesetzlicher Vorschrift zu erwarten haben. Walsdorf, am 28. November 1823.

Königlich Freiherrlich Crailsheimisches
Patrimonialgericht.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. December 1823 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 14 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 12 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 24 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 16 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 8 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 17 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 25 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 2 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 3 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 6 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 10 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 45⅜ kr.

1/32 Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. — pf. 1/32 Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 3 pf. 1/32 Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. 1/32 Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. 1/32 Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 59⅝ kr.

1/32 Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der feinen Gerste 8 kr. 3 pf. 1/32 Metzen der Mittelgerste 6 kr. — pf. 1/32 Metzen der groben Gerste 5 kr. 2 pf. 1/32 Metzen der zerrissenen Gerste 3 kr. 3 pf. 1/32 Metzen Waizengries 7 kr. 1 pf. 1/32 Metzen Gerstengries 3 kr. — pf. 1/32 Metzen gerissene Haber-Grüze 8 kr. — pf. 1/32 Metzen ungerissene Haber-Grüze 8 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Hierse 7 kr. 2 pf. 1/32 Metzen Haidel 8 kr. — pf. 1/32 Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 3 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 2 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Priese 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Südwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. 2 pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 3 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 5 kr. 1 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. Ein Pfund Seife 14 kr. — pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath November, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 10 fl. 33⅜ kr. der Metzen 1 fl. 45⅜ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 34½ kr. der Metzen 1 fl. 15 kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 57¼ kr. der Metzen — fl. 59½ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 42½ kr. der Metzen — fl. 37 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. Metzen 1 fl. 40 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. Metzen 1 fl. 20 kr. $\frac{1}{16}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis 1 fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 3 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 7 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 15 kr. Hechte, das Pfund zu 24 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfisch, das Pfund zu 10 kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 38 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 15 kr. Hühner junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu 18 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 3 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 15 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 20 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Bayreuth, den 8. December 1823.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen, erster rechtskundiger Bürgermeister.

Uebersicht

des zu Hof am 27. November 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	verbliebener Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster fl.	höchster kr.	mittlerer fl.	mittlerer kr.	niedrigster fl.	niedrigster kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Preis des Scheffels.					
Waizen	—	98	98	98	—	14	—	13	18	12	[illegible]
Roggen	—	123	123	123	—	8	—	7	45	7	[illegible]
Gerste	—	107	107	107	—	6	—	5	37	5	[illegible]
Haber	—	86	86	86	—	3	30	3	15	3	—

Hof, den 27. November 1823.

Stadt-Magistrat.

von Oertel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Endesunterzeichneter sieht sich aus gewissen Gründen veranlaßt, seine selbst verfertigten Liqueure, Rosoly und Brandweine, um die billigsten Preise zu verkaufen, als: die Maas Vorlauf 24 kr., Spiritus vini 50 kr., Mannheimer Wasser 40 kr., Citronen, Weichsel, Himbeer, Nuß, Zimmet, Nelken und Persico zu 36 kr. Auch sind diese Sorten in ½ und ¼ Maas Bouteillen, um den Preis wie nach der Maas zu haben, den doppelten Abgezogenen, als: Pomeranzen, Anis, Kümmel, Calmus, Wachholder und Bittern, zu 30 kr., Rosoly, auf obige Sorten abgezogen, zu 24 kr., alten abgelegenen Kornbrandwein, zu 18 kr., alle obige Sorten werden dem Eimer nach um 2 fl. billiger verkauft.

Johann Leonhardt Händel,
vor dem Eremitager Thor Nr. 1.

Künftigen Montag am 15. December wird die Auktion im Secklischen Hauße E. Nr. 179 in der Opernstrasse fortgesetzt, mit Verkauf von Zucker, Caffee, Taback, Gewürze und andere Specereiwaaren, auch Brandwein, Liqueur und alle Gattungen feinsten Rosoli, so wie die zu dessen Fabricirung nöthigen Materialien.

Königlich Baierisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 149. Baireuth, den 13. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes allerhöchstes Rescript wird zur Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Bekanntmachung. Freiherr von Massenbach, Director.

Die Bestellungsgebühr für Post-Fracht-Stücke in Parthei-Sachen betr.

Friedmann.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Verordnung vom 7. Juli 1808 (Regierungsblatt Stück 58, pag. 2285 bis 2287) enthält sub §. 2 „In allen Orten des Königreichs aber, in welchen ein Oberpostamt, ein Postamt, oder eine Postverwaltung besteht, „sind dieselben (Postpacker) befugt, von jedem mit dem Postwagen angekommenen Stück, wenn sie solches an den „Adressaten bestellen, drei Kreuzer Bestellungsgebühr zu erheben."

Der §. 4 der benannten Verordnung enthält: „Von der Bestellungsgebühr sind jedoch die in Königl. Dienst„sachen ankommenden Stücke ausgenommen."

Der klare Sinn dieser Verordnung gab dennoch zu manchem Mißverständnisse Anlaß, indem mehrere Königl. Stellen und Behörden sich weigern, für Sendungen in Partheisachen, wofür Taxe und Stempelgebühren und das Postporto selbst bezahlt werden muß, diese Bestellungsgebühr zu entrichten.

Da unterdessen nicht zu mißkennen ist, daß die Erhebung dieser Gebühr, wenn die Sendung franco an eine Königl. Stelle oder Behörde einläuft, mit Schwierigkeit verbunden ist, so wurde die Königl. General-Post-Administration angewiesen, daß die Bestellungs-Gebühr für Sendungen in Partheisachen nur dann erhoben werden dürfe, wenn die Sendung Porto ankömmt, in welchem Falle also die empfangende Behörde ohnehin das Porto zu bezahlen, und der Parthei nebst der Bestellungsgebühr aufzurechnen hat.

Indem die Regierung des Obermainkreises hievon in Kenntniß gesetzt wird, empfängt dieselbe den Auftrag, hiernach die untergeordneten Behörden zur genauen Beachtung anzuweisen. München, den 29. November 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Graf v. Thürheim.

Durch den Minister:
Der General-Secretair,
Freiherr v. Kobell.

An die Königl. Regierung des Obermainkreises.
Die Bestellungsgebühr für Frachtstücke in Partheisachen betr.

Baireuth, den 5. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate November d. J. erledigten Waisenhauspfründen, werden an nachstehende Individuen verliehen:

15 fl. an Margaretha Friedericke Heinel dahier.
15 „ „ Margaretha Scharnagel zu Streitau.
10 „ „ Katharina Lang zu Zell.
10 „ „ Johann Heinrich Adam Greßmann zu Schwarzenbach am Walde.
10 „ „ Margaretha Pitrof zu Trebgast.
10 „ „ die drei Köpplischen Kinder zu Sparneck.
10 „ „ den Georg Martin Friedrich Färber zu Lichtenberg.
10 „ „ Katharina Keiner zu Arzberg.
15 „ „ die 4 Dillischen Kinder zu Heinersreuth.
15 „ „ die 4 Büttnerischen Kinder zu Creußen.
15 „ „ die 4 Gakischen Kinder zu Culmbach.
15 „ „ die 3 Drechselischen Kinder zu Arzberg.
15 „ „ die 3 Jahreisischen Kinder zu Mezgersreuth.

Sämmtliche vorstehende Individuen treten mit dem 1. December d. J. in den Genuß ihrer Pfründen, und ist die Administration zu deren Zahlung angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Waisenhauspfründen-Erledigungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 1. December 1823.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Webermeister Johann Lorenz Popp und die Dienstmagd Maria Anna Regel in ihrem unterm 15ten v. M. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Dem Antrage der Gläubiger des vormaligen Bauern Johann Nützel jun. zu Mistelbach gemäß ist die Eröffnung des Universal-Concurses gegen denselben beschlossen worden, demgemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

5. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vortrage der Einreden gegen solche, auf den

5. Februar, Vormittags 9 Uhr,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

4. März, Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Nützel jun. haben sich an diesen Edictstagen im Locale des Königl. Landgerichts einzufinden und ihre Rechtsnothdurft zu beobachten, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Concursmasse entweder gänzlich, oder nur mit den treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, je nachdem das Ausbleiben am ersten oder den übrigen Edictstagen erfolgt. Wer etwas vom Vermögen des Johann Nützel in Händen, oder Zahlungen an solchen zu leisten hat, wird aufgefordert, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes nichts an denselben zu verabfolgen,

sondern lediglich dem Concursgerichte unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten, dergleichen Sachen oder Gelder zu übergeben. Baireuth, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In dem Depositorio der unterfertigten Behörde befinden sich, angeblich von einem Französischen Soldaten Paul Dinan, 36 fl. 32 kr. rhl. hinterlegt, ohne daß sich jedoch hierüber weder Verhandlungen vorfinden, noch die Zeit der Deponirung, noch der Aufenthalt des allenfalls Berechtigten bekannt ist. Es werden deshalb diejenigen, welche an dieses Depositum nachzuweisende Rechtsansprüche zu machen haben, vorgeladen, solche innerhalb

60 Tagen,

vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieser peremtorischen Frist gedachtes Depositum als Herrenlos erklärt, und nach gesetzlicher Vorschrift damit verfahren wird. Baireuth, den 8. December 1823.

Die
Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
v. Weinrich, Oberst.
König, Actuar.

Da nun die Landwehr-Reluitions-Gelder-Beiträge pro 18 1/2 2 und 18 2/2 3 — nach dem Maasstab von 18 2/2 5 und 18 1/1 7 — bereits festgesetzt und die Genehmigung zur Einhebung derselben von Königl. Regierung unterm 13ten v. M. ertheilt worden ist; so werden die resp. zahlungspflichtigen Reluenten hiermit aufgefordert, diese ihre Beiträge für beide Jahre, nunmehr zur Königl. Landwehr Oeconomie-Cassa an das Quartiermeister-Amt gegen Quittung zu bezahlen. Zu bemerken wird ihnen hiebei gegeben, daß zur Einzahlung fraglicher Beiträge — welche jeden Mittwoch und jeden Sonnabend Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geschehen kann — ein Termin von

vier Wochen,

vom Tage der Bekanntmachung an, offen stehet und daß nur durch pünktliche Einhaltung desselben, die nachher eintretende executive Einschreitung der Polizei-Behörde zu umgehen sey. Baireuth, den 12. December 1823.

Königliche Landwehr-Oeconomie-Commission.

Donnerstag den 18. December d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quantität Gerste, 1823er Frucht, und von guter Beschaffenheit, meistbietend unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung verkauft. Baireuth, den 10. December 1823.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Am künftigen Montag den 16ten d. M. sollen Nachmittags um 2 Uhr in dem Hospital-Gebäude

- 6 Stück Biber zu 28 bis 30 Ellen,
- 2 Stück ungebleichte Leinwand zu 24 und 33 Ellen,
- 10 Parthien Spitzen,
- 18½ Schock Flächses Garn, feine und starke Gattung,
- 5¼ Schock unterwerges Garn,
- 2½ Pfund gesponnene Schaafwolle,

aus der städtischen Armen-Beschäftigungs-Anstalt gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Baireuth, den 8. December 1823.

Die Comité der städtischen Armen-Beschäftigungs-Anstalt.
Schweitzer. Leers. Uhlfelder. Martin.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Wolfgang Postler zu Hohengüsbach dessen Vergantung erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 2. Januar 1824,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 6. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen, auf

Freitag den 5. März 1824,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen; daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen gänzlich von der Massa, die Ausbleibenden

an den übrigen Tagen aber, mit ihren Einreden und den treffenden Schlußhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Adam Eberlein zu Groziegenfeld mittelst Erkenntnisses vom 4. September l. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

20. December,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

20. Januar 1824,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen d. i. der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

5. Februar 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Steckbrief.

Ein gewisser Johann Christoph Roth, aus Heidelberg gebürtig, seiner Profession ein Uhrmacher, und die letztere Zeit Pächter zu Oldersheim bei Hanau, dann dessen Concubine Catharina Köstner, Huthmachermeisters-Tochter aus Nordhalben, hiesigen Königlichen Landgerichts gebohren, deren beide Personal-Beschreibung unten näher anliegt, haben sich des Verbrechens der Unterschlagung sehr verdächtig gemacht, und befinden sich gegenwärtig auf flüchtigem Fuße. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf diese beiden Individuen genaue Amtsspähe zu halten, im Attrapirungs-Falle sogleich zu arretiren, und wohlverwahrt gegen Erstattung der Kosten an unterzeichnetes Königliches Landgericht zur weiteren Untersuchung auszuliefern. Nordhalben, den 6. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Signalement
des
Johann Christoph Roth.

40 Jahre alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, schlanker Statur, schwarze und geschnittene Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spitzige Nase, breiten Mund, schwarzen dünnen Bart, hageres Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe. Trägt gewöhnlich einen dunkelblauen Oberrock, gelbe Beinkleider von Nanquin, kurze gewichste Stiefel und runden Huth; trägt auch lange dunkelblaue Hosen.

Signalement
der
Catharina Köstner.

Gegen 28 — 30 Jahre alt, klein von Statur, schwarz geflochtene Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, spitziges Kinn, schmales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, dicke Brüste. Trägt gewöhnlich ein hellblau kattunenes langes Kleid, rothes Halstuch mit schwarzen Blümchen, weise Strümpfe, schwarze Schuh, ohne Kopfbedeckung; dieselbe hat ein Kind, weiblichen Geschlechts von 1½ Jahren, welches ein rothkattunenes Kleidchen und weise Haube nebst Strohhut an hat.

Köstnerin trägt auch sonst ein rothbaumwollenes Kleid mit schwarzen Streifen, ein weißkattunenes Kleid mit schwarzen Blümchen, sämmtliches sehr verwaschen.

Nachbenannte dem Johann Brütting und der Barbara Brütting zu Niedermirschberg zugehörige

Grundbesitzungen werden zur Rechtshülfvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) Ein Viertheil Hub mit Haus, Scheune, Hofraum, Obstdürre, Haußgarten, Gras- und Obstgarten, $7\frac{3}{8}$ Morgen Feld, $1\frac{3}{16}$ Morgen Wiese, $1\frac{3}{16}$ Morgen Holz mit Gemeinderecht, Str. Nr. 177. b) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder obern Wege, Str. Nr. 179p; c) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder untern Wege, Str. Nr. 179q; d) ein Viertheil Hub, das Andings-Viertheil, mit Grasgarten, $2\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $\frac{3}{16}$ Morgen Wiese, $\frac{3}{8}$ Morgen Holz, Str. Nr. 214; e) ein unbezimmertes Viertheil Hub, mit $\frac{1}{4}$ Morgen Grasgarten, $7\frac{3}{8}$ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese und $\frac{3}{16}$ Morgen Holz, Str. Nr. 225; f) $\frac{3}{8}$ Morgen Feld, auf der Stutzleithen, Str. Nr. 226; g) $\frac{1}{8}$ Morgen Baumfeld und Wiese, im Haimbach, Str. Nr. 227; h) $\frac{1}{4}$ Morgen Hutweid, in der Steinleiten, Str. Nr. 228; i) $\frac{1}{16}$ Morgen Eggeten mit etwas Fichtengebüsch, in der Steinleiten, Str. Nr. 229; k) Ein Theil von den sogenannten Wenzelfeldern, Str. Nr. 231; l) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, die Bachwiese, Str. Nr. 232; m) $1\frac{1}{8}$ Morgen Feld in der Lausenreuth, Str. Nr. 235; n) ein Drittheil einer halben Hub mit $\frac{1}{8}$ Morgen Grasgarten, $5\frac{7}{8}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese und $\frac{1}{16}$ Morgen Holz, Str. Nr. 236. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können sich am

Samstage, den 20. k. M. December Vormittags 9 Uhr

zu Niedermirschberg einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, am 29. November 1823.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Folgende Grundstücke des Johann Römer von Reundorf werden zur Abtragung einer ausgeklagten Schuld am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: a) $\frac{1}{8}$ M. Feld am Lichttrieb, der Kiesacker genannt, Reundorfer Steuerdistricts, Pettstadter Pfarrlehen, mit 6 kr. Erbzinns onerirt, Bes. Nr. 213, mit 60 fl. Capital besteuert; b) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen in der Au, bei der untern Teichwiese, Pettstadter Steuerdistricts, Pettstadter Gotteshauslehen, onerirt mit 45 kr. Wachszinns, Bes. Nr. 395, Steuercapital 150 fl. c) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld und $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen allda, nähmlichen Districts und Lehens, onerirt mit 45 kr. Wachszinns, Bes. Nr. 396, Steuercapital 150 fl.; Termin auf

Montag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr, anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden, und ihr Angeboth zu Protocoll geben können, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Bamberg, den 26. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das — dem Heinrich Schweinbold von Dörfleins gehörige Grundvermögen, wie solches im Baireuther und Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 125, 126, 127 und 82, 83 und 84 beschrieben ist, und worauf ein Angebot zu 1450 fl. gelegt wurde, wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich bei der auf Mittwoch den

24. December l. J.

anberaumten Strichtagsfahrt im Orte Dörfleins einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze gewärtigen. Bamberg, den 26. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Johann Müller, Bauernsohn von Letzenhof, befindet sich seit 40 Jahren abwesend, und es ist über dessen Leben und gegenwärtigen Aufenthalt hier nichts bekannt. Derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Erben, werden hiemit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Monaten zu der angefallenen Erbschaft von 700 fl. um so gewisser hierorts zu melden, und sich gesetzlich auszuweisen, als nach Ablauf dieser Zeit mit dem Vermögen von Amtswegen verfahren würde. Kronach, am 20. September 1823.

Königliches Landgericht.

Oesch.

Der Webermeister Johann Georg Rupprecht zu Lorenzreuth, Stiefsohn des dasigen Webermeisters Johann Martin Schönel und die ledige Eva Katharina Frohmader aus Oberthölau haben in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft

ausgeschlossen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 7. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Aus der Revier Dargendorf und Daschendorf, des Königlichen Forstamts Hallstadt, werden 110 Stück Eichen Holländer Stämme, von vorzüglicher Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Samstag den 20. December l. J.

anberaumt. Kauflustige können die bereits ausgezeichneten Stämme in den beiden Revieren einsehen, welche ihnen auf Verlangen von dem Königlichen Revierpersonale werden vorgezeigt werden, und sich alsdann am obigen Tage früh 10 Uhr in Baunach bei dem Gastwirth Lukas einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und unter Vorbehalt der höchsten Kreis-Regierungs-Genehmigung den Hinschlag gewärtigen. Bamberg, den 7. December 1823.

Königliches Forstamt Hallstadt.
v. Kettner, Forstmeister.

Dienstag den 23. December l. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Stadtschreiber Lößerischen Hause dahier aus der

K. Forstrevier	Langheim	22	Eichen- und
- -	Banz	16	
- -	Buch	9	
- -	allda	24	Fichten- und Weißtannen
- -	Trieb	4	

Holländerstämme von vorzüglicher Qualität (die Eichen zu 30, 40, 50 und 60 Schuh Länge, 20 — 34 Zoll im mittleren Durchmesser) parthieenweise öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber können sich diese bereits schon gezeichneten und numerirten Stämme von dem treffenden Revierforstpersonale, welches hiezu angewiesen ist, vor der Hand einweisen lassen, am Tage der Versteigerung die näheren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen, und sodann ihre Aufgebothe zu Protocoll geben. Lichtenfels, den 5. December 1823.

Königliches Forstamt Lichtenfels.
J. W. Schuster, Forstmeister.

Zur öffentlichen Versteigerung einer Quantität Eichen, Fichten und Tannen, Commerzialhölzer, vorzüglicher Qualität, so wie mehrerer Plöcher, Klafter Eichen Ausschuß und harte und weiche Brennhölzer, im Revier Ziegelhütten stehet Termin auf

15ten d. Mts.,

desgleichen zum Verkauf mehrerer Fohren, Commerzialstämme und Klafterhölzer im Revier Culmbach den

16ten

und dergleichen Sortimente im Revier Trebgast den

17ten d. Mts.

an. Kaufliebhaber haben sich an gedachten Tagen und zwar im Revier Ziegelhütten zu Holzmühl Morgens 10 Uhr, im Revier Culmbach, Vormittags 9 Uhr zu Lüthenwirthshaus bei Tennach, und im Revier Trebgast in dem dortigen Wirthshauße früh 10 Uhr einzufinden, und die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Die in den besagten Revieren aufgenommenen Commerzialhölzer werden auch im Voraus auf Verlangen der Käufer durch das Königl. Forstpersonale vorgewiesen. Culmbach, am 3. December 1823.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird bei dem Königlichen Rentamte Rattelsdorf am künftigen

Samstag den 20sten d. M.

eine Quantität Gerste, 1823er Früchte, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich in Termino im hiesigen Rentamtslocale einfinden. Rattelsdorf, am 6. December 1823.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Döhlemann.

Am Montag den 22. December d. J., Vormittags, werden beiläufig 200 Scheffel Gerste, von vorzüglicher Güte, bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 9. December 1823.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Die diesjährigen Gersten-Vorräthe auf den Maga-

zinen Gefrees, Streitau, Schorgast und Himmelkron, werden

Dienstags den 23. December, Vormittags,

in dem Locale des unterfertigten Rentamtes öffentlich versteigert, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Markt Schorgast, den 9. December 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Künftigen Dienstag den 16. December d. J. werden gegen 50 Schäffel Gerste, von dem Erndte-Jahr 1823 und von sehr guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung Königlicher Regierung, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Höchstadt, den 8. December 1823.

Königliche Rentamts-Verwesung.

Link.

Durch das Ableben der Pfarrwittwe Lauterbach, ist eine innere Pfründe im hiesigen Sahrschen Pfarrwittwenstifte erledigt worden. Nur geistliche Wittwen, aus dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth, welche das vierzigste Jahr zurückgelegt und nicht viele Kinder haben, sind nach dem Willen der Stifterin aufnahmsfähig und haben sich bei der unterzeichneten Stelle, als stiftungsmäßiger Collatur, zu melden. Die Pfründe selbst besteht in 39 fl. 40 kr. rhl. jährlichem Geldbezug, freier anständiger Wohnung für genügsame geistliche Wittwen und ½ Antheil an dem Hausgarten. Wittwen aus der Sahrschen Verwandtschaft haben das Vorzugsrecht, weswegen die Verwandtschaftstafel, so wie die Geburtsscheine mit den Gesuchen um die erledigte Stelle binnen

vier Wochen

hieher einzureichen sind; wobei noch aus besonderer Veranlassung bemerkt werden muß, daß denjenigen Wittwen, welche nicht in dem hiesigen Stiftungsgebäude selbst wohnen wollen, keine innere Pfründe stiftungsmäßig verliehen werden kann. Kulmbach, den 1. December 1823.

Sahrsche Pfarrwittwen-Stifts-Inspection.

Dorsmüller. Liebhardt.

Das den Eriesischen Relicten zu Appenberg zugehörige Söldenguth daselbst, sammt 1 Tagwerk Wiese unter Appenberg, sollen von Lichtmeß 1824 anfangend, auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden. Da zu dem Ende Termin auf den

29. December Vormittags 10 Uhr,

in loco Appenberg anberaumt worden ist; so werden zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen, im Strich-Termin zu erscheinen. — Der Webermeister Heinrich Schabbach zu Peesten wird auf Verlangen die Immobilien zu jeder Zeit einweisen. Thurnau, den 24. November 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Gegen den Georg Schneider, vorher zu Theisau jetzt zu Burkersdorf, ist auf den Grund der gerichtlichen Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit der Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweissung der Forderungen, auf den

30. December d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

30. Januar k. J.,

dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

26. Februar desselben Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners dazu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Unterlangenstadt, am 25. November 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf.

Schlesing.

Der Bauer Martin Meister zu Mittelehrnbach

und seine Ehefrau Margaretha haben sich der eigenen Verwaltung ihres Vermögens freiwillig begeben. Jedermann wird gewarnet, mit den gedachten Eheleuten ohne Einwilligung der bestellten Curatoren, Friedrich Merz und Johann Meister zu Mittelehrnbach, Verträge einzugehen und ihnen zu creditiren. Eunreuth, den 1. December 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Göckel.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll der, dem Kaufmann Constantin Puphka gehörige halbe Hof, Nr. 36 zu Unterkozau, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Es gehören zu demselben: eine Scheune, 32 1/4 Jauchert Felder, 12 1/4 Jauchert Wiesen, 12 1/4 Jauchert Holzland, 13 1/4 Jauchert Huthen und 8 Quadratruthen Grasgarten. Durch die Schätzung ist der Werth desselben, nach Abrechnung aller Abgaben, auf 1862 fl. 47 1/2 kr. rhl. festgestellt worden. Es wird Bietungs-Termin auf den

29. December Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und es werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige geladen, sich in diesem Termin in dem Geschäftszimmer des Justitiar zu Hof einzufinden. Gumpersreuth, den 29. October 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht.

Otto.

Nicht Amtliche Artikel.

Der unterzeichnete Herausgeber des Hausfreundes zeigt hiermit an, daß von dieser Zeitschrift das letzte Stück im ersten Jahrgang erschienen ist. Der Beifall, womit dieses Unternehmen aufgenommen worden, bestimmte den Herausgeber, solches ohne Preiserhöhung fortzusetzen. Der Subscriptions-Preis bleibt für den Jahrgang 1 fl. 15 kr. gegen halbjährige Vorausbezahlung mit 37 1/2 kr. Da noch einige Exemplare vom ersten Jahrgang vorhanden sind, so möchte dieses Werkchen, das ein Ganzes ausmacht, als ein passendes Weihnacht- oder Neujahr-Geschenk zu empfehlen seyn, und wird solches nun auch um den Subscriptions-Preiß von 1 fl. 15 kr. abgegeben. Baireuth, den 12. December 1823.

Carl Burger,
Herausgeber des Hausfreundes,
Nr. 388 wohnhaft.

Neue gekräußelte ganz ächte Roßhaare aus Schweifen, dann eine geringere Gattung dergleichen, so wie alle Arten Seilerwaaren, als Gurt, Bindfaden rc. sind zu haben, bei Seilermeister Conrad Fehr, in St. Georgen, bei Baireuth.

1500 fl. rhl. sind auf 1te Hypothek hier oder im Bezirke des hiesigen Königl. Landgerichts zu verleihen. Das Nähere ist in E. Nr. 29 in der Hauptstrasse zu erfragen.

Traunungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 7. Dec. Der Webermeister Johann Lorenz Popp dahier, mit Anna Maria Rögelein aus Bosacker, bei Oettingen.

Geborne.

Den 4. Dec. Der Sohn des Zuchtdieners Bär im Strafarbeitshauße zu St. Georgen.

Den 6. Dec. Der Sohn des Wagnermeisters Bernhardt dahier.

Den 7. Dec. Die todgeborne Tochter des Bäckermeisters Würffel dahier.

— — Die Tochter des Bauers Hübner auf dem grünen Baum.

Gestorbene.

Den 4. Dec. Die Ehefrau des Schneidermeisters Strömsdörfer dahier, alt 37 Jahre, 11 Monate und 1 Tag.

Den 7. Dec. Die todgeborne Tochter des Bäckermeisters Würffel dahier.

Den 8. Dec. Die Tochter des Porzellain-Arbeiters Kropf zu St. Georgen, alt 5 Jahre und 5 Monate.

Den 10. Dec. Die Wittwe des Königl. Preussischen Soldaten Dory dahier, alt 64 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 150. Baireuth, den 16. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 29ten v. Ms. sollen die Marschverpflegs- und Vorspanns-Kosten-Rechnungen für vaterländische Truppen in der Zukunft von den Marschbehörden unmittelbar an die Militair-Haupt-Buchhaltung eingesendet werden. Welches den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Nachacht eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizeibehörden des Obermainkreises.

Das Marschverpflegs- und Vorspanns-Kosten-Rechnungs-Wesen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Werden die Königl. allgemeinen Rentämter des Obermainkreises hierdurch angewiesen, das effective Soll aller Naturalien-Einnahmen zusammen, für das laufende Jahr $18\frac{23}{24}$ binnen 8 Tagen in folgender summarisch anzuzeigen:

Scheffel	Mtz.	V.	S.	Waizen,
,	,	,	,	Korn,
,	,	,	,	Gerste,
,	,	,	,	Haber,
,	,	,	,	Dinkel,
,	,	,	,	übrige Getraid-Gattungen.
Zentner	Pfund	—	—	Heu,
Schock	Bd.	—	—	langes-
,	,	—	—	kurzes Stroh.

fl. kr. pf. Geldwerth dieser sämmtlichen Naturalien nach den Etatspreisen pro $18\frac{23}{24}$.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die allgemeinen Rentämter des Obermainkreises.

Den Voranschlag der Naturalien-Gefälle pro $18\frac{23}{24}$ betr.

Seybt.

Baireuth, den 12. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Syndiakons Raithel zum Archidiakonat, ist das Syndiakonat zu Münchberg, im Dekanats- und Landgerichtsbezirk Münchberg erledigt worden, dessen Ertrag sich nach der Fassion vom Jahr 1814 auf

532 fl. 58⅞ kr.

jährlich berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung des Syndiakonats Münchberg betr. Toussaint.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist neuerdings mehrmals zur Kenntniß des unterzeichneten Stadtmagistrats gekommen, daß den dahier aufgestellten Getreidmessern, Getreid-Bestellungen übertragen worden sind; da aber in deren Pflichten liegt:

1) sich durchaus in keinen Getreid-Einkauf zu mischen,
2) für Niemanden, sey es auch, wer es wolle, eine Getreid-Bestellung zu machen, und
3) über ihre eigene Hausnothdurft an Getreid nichts an sich zu kaufen,

so [illegible]as hiesige Publikum mit diesen auf gesetzlichen Vorsch[illegible]en beruhenden Obliegenheiten der Getreidmesser unter dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß alles Getreid, welches der Anordnung sub 3 zuwider, von den Getreidmessern dennoch eingekauft werden sollte, zum Besten des hiesigen Armenfonds der sofortigen Confiscation unterliegt, und daß die Uebertretung der sub 1 et 2 aufgeführten Dienstespflichten die unverzügliche Entlassung der bestellten Getreidmesser zur Folge hat. Baireuth, am 26. November 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Die unterm 3. März 1821 erschienene Verordnung, wornach alles Getraid, welches an Markttägen hieher zum Verkauf geführt wird, nur auf dem öffentlichen Marktplatze, und während der Marktzeit nur unter Zuziehung der verpflichteten Getraidmesser verkauft werden darf, wird mit dem Anhange erneuert, daß jede Contravention nachdrücklichst beahndet werden soll. Baireuth, den 24. November 1823.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einer höchsten Entschließung der Königl. Regierung, Kammer des Innern vom 5ten d. Ms. der definitive Winterbiersatz für eine Maas braunes Bier auf

Drei Kreutzer

bestimmt worden ist, welcher mit dem 15. December seinen Anfang nehmen soll.

Die brauenden Bürger haben um diesen Preis, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, helles kräftiges und gutes Bier zu erzeugen und zu verkaufen. Baireuth, den 13. December 1823.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Die Salztaxe wurde vermöge eines am 3ten d. Ms. dahier eingelangten hohen Regierungs-Rescripts von 4 kr. 2 pf. pro Pfund auf 4 kr. 1 pf. herabgesetzt; wel-

ches zur Kenntniß des Publikums hiermit gebracht wird. Baireuth, den 5. December 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen, erster Bürgermeister.
Schoberth.

Am Montag den 22sten und Dienstag den 23sten d. M. werden bei der Revier Limmersdorf
123 weiche Stämme Bauholz in verschiedenen Sortimenten,
22/72 Massenklafter Nutzholz,
346 " " Brennholz,
36 " " Reisholz,
114/75 " " Stockholz,
öffentlich versteigert. Kaufslustige ladet man hierdurch ein, sich an diesen beiden Terminen jedesmal Vormittags 9 Uhr im K. Forsthauße ob Limmersdorf einzufinden. Baireuth, am 12. December 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Die bei der Revier Neustädtlein zum Verkaufe disponiblen 28 Stück weiche Blöcher, 106 Klafter Scheitholz, 2 Klafter Prügelholz, 27½ Schock Wellen- oder Reißigholz, dann 9 Fuder grüne Aststreu, werden am
Mittwoch den 24. December
öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber einladet, sich Vormittags 9 Uhr in der Waldhütte einzufinden. Baireuth, am 12. December 1823.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Donnerstag den 18. December d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Hospital-Gebäude dahier eine Quantität Gerste, 1823er Frucht, und von guter Beschaffenheit, meistbietend unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung verkauft. Baireuth, den 10. December 1823.

Hospital-Verwaltung.
Schweitzer.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß, Adam Wielander der 6. Compagnie, von Sammenheim, K. Landgerichts Heidenheim gebürtig, aus was immer für einem Grund Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben in Zeit
30 Tagen
um so sicherer hierorts nachzuweisen, als ausserdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 7. December 1823.

Das
Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr v. Berger, General-Lieutenant.

Auf Anbringen mehrerer Gläubiger wird das dem Johann Hutzler zu Etzdorf gehörige Anwesen öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Dieses Anwesen besteht in einem Gute mit Zugehörungen, als: 1 Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen, 7½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Mischholz und gibt jährlich 51 kr. Steuer, 5½ Metz Korn als Gült, zur Pfarrei Pottenstein, dann das Handlohn zu 10 Procent, ½ Tagwerk Feld, in der Rokenreuth, Königl. Rentamtslehen, fol. urb. 24, St. Bes. Nr. 14, welches Grundstück zum Königl. Rentamte mit 3½ kr. Steuer in simplo und 1½ kr. Erbzinns belastet ist. Als Bietungstermin wird
Mittwoch der 31. December 1823
bestimmt. Am besagten Tage haben sich Kaufliebhaber früh 9 Uhr in Etzdorf einzufinden, die Gebäude und Zugehörungen einzusehen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag wird nach Vorschrift der Fränkischen Executions-Ordnung erfolgen. Pottenstein, den 2. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Steckbrief.

Ein gewisser Johann Christoph Roth, aus Heidelberg gebürtig, seiner Profession ein Uhrmacher, und die letztere Zeit Pächter zu Didersheim bei Hanau, dann dessen Concubine Catharina Köstner, Huthmachermeisters-Tochter aus Nordhalben, hiesigen Königlichen Landgerichts gebohren, deren beide Personal-Beschreibung unten näher anliegt, haben sich des Verbrechens der Unterschlagung sehr verdächtig gemacht, und

befinden sich gegenwärtig auf flüchtigem Fuße. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf diese beiden Individuen genaue Amtsspähe zu halten, im Attrapirungs-Falle sogleich zu arretiren, und wohlverwahrt gegen Erstattung der Kosten an unterzeichnetes Königliches Landgericht zur weiteren Untersuchung auszuliefern. Nordhalben, den 6. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz,
im Obermainkreise.
Greser, Landrichter.

Signalement
des
Johann Christoph Roth.

40 Jahre alt, 5 Fuß, 5 Zoll groß, schlanker Statur, schwarze und geschnittene Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spitzige Nase, breiten Mund, schwarzen dünnen Bart, hageres Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe. Trägt gewöhnlich einen dunkelblauen Oberrock, gelbe Beinkleider von Nanquin, kurze gewichste Stiefel und runden Huth; trägt auch lange dunkelblaue Hosen.

Signalement
der
Catharina Köstner.

Gegen 28 — 30 Jahre alt, klein von Statur, schwarz geflochtene Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, spitziges Kinn, schmales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, dicke Brüste. Trägt gewöhnlich ein hellblau kattunenes langes Kleid, rothes Halstuch mit schwarzen Blümchen, weise Strümpfe, schwarze Schuh, ohne Kopfbedeckung; dieselbe hat ein Kind, weiblichen Geschlechts von 1½ Jahren, welches ein rothkattunenes Kleidchen und weise Haube nebst Strohhut an hat.

Köstnerin trägt auch sonst ein rothbaumwollenes Kleid mit schwarzen Streifen, ein weißkattunenes Kleid mit schwarzen Blümchen, sämmtliches sehr verwaschen.

Den Georg und Barbara Kratzerischen Ackerbauereheleuten zu Weinberg, wurde mit ihrer Beistimmung der Bierbrauerei-Besitzer Friedrich Krauß zu Weisenohe als Curator beigeordnet; daher die Kratzerischen Eheleute ausser Fähigkeit gestellt sind, rechtsverbindliche Verträge zu schließen. Gräfenberg, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht allda.
v. Wächter.

Der in Nr. 73, 74 und 75 des Kreis- und Nr. 45, 47 und 49 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebene Gülthof des Georg Horcher zu Breitengüsbach, so wie dessen dort gleichfalls beschriebene walzende Grundstücke werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

27. December l. Js.,

im Orte Güsbach anberaumt. Meldet sich wieder kein Kaufliebhaber, so wird man nach dem Antrage eines Consensgläubigers, und wenn bis dahin von den übrigen Gläubigern kein Widerspruch eingelegt wird, sogleich eine 4jährige Verpachtung beschäftigen. Scheßlitz, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Adam Eberlein zu Grosziegenfeld mittelst Erkenntnisses vom 4. September l. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

20. December,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

20. Januar 1824,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen d. i. der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

5. Februar 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei

Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das zur Adam Eberleinischen Gant gehörige Gütchen, das Jägersgütlein genannt, welches 43⅔ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, 5 M. 1 V. ¾ Sechz. Korn-, 1 Sch. 3 Metz 3 V. 2⅞ Sechz. Habergült, und 1 fl. 18⅞ kr. Steuersimplum verabreicht, und um 900 fl. geschätzt ist, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

30. December l. J.

im Orte Grosziegenfeld anberaumt. Die Versteigerung der Mobilien an Vieh, Brauereigeschirr, Fütterung, Getraid und Streh, wird man schon am 15. December daselbst beschäftigen. Es dient dieses Kaufsliebhabern zur Nachricht. Scheßlitz, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Da der Bauer Christoph Dunker zu Goldberg für gantmäßig sich erklärt hat, so ist der Universal-Concurs über dessen Vermögen verfügt. Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge: 1) zur Anmeldung und Nachweißung der Forderungen, auf den

22. December d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

5. Februar 1824,

3) zum Schlußverfahren, auf den

5. März 1824,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Auch muß alles dasjenige, was sowohl zum nöthigen Beweise der Schuld, als des Vorzugs gehört, gleich am ersten Edictstage bei Verlust derselben übergeben werden. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Berneck, den 1. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Seneburg.

Nachbenannte Realitäten des Schneidmüllers Johann Götz von Burgkundstadt werden Schulden halber gerichtlich verkauft: 1) ein Feld auf der Kuhleithen, Besitz-Nr. 1466, Stadtlehen, mit 19⅞ kr. Steuersimplo, 6¼ kr. Pension zur Stadtcassa, 3⅞ kr. Erbzins zum Gotteshaus Burgkundstadt, 22⅞ kr. Wachszins zu demselben; 2) ein Feld auf dem Rothenbühl, B. Nr. 1468, Kasten- oder Rentamtslehen, mit 15 kr. Steuersimplo, 50 kr. Erbzins; 3) ein Feld- und Wiestheil, Kastenlehen, jedoch nicht handlohnbar, mit ⅞ kr. Steuersimplo, 18 kr. Theilgeld zur Stadtcasse; 4) zwei Gemeindtheile am Anger, Stadtlehen, wovon jeder mit 1⅞ Steuersimplo und 18 kr. Theilgeld zur Stadtkasse, belastet ist. Die Strichstagsfahrt wird am

Mittwoch den 7. Januar 1824, Vormittags
von 9 — 12 Uhr,

in dem Kunigunda Brücknerschen Wirthshauße zu Burgkundstadt abgehalten. Weismain, am 4. December 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

In Sachen der verwittweten Eva Margaretha Künzel von Schwarzenbach an der Saal, wider den Landfuhrknecht Johann Ulrich von Langenzenn, erkennt das K. Landgericht Münchberg zu Recht: daß weil Beklagter Johann Ulrich in dem am 27. November c. anberaumt gewesenen Instructions-Termin nicht erschienen ist, die Klage, wie hiermit geschiehet für abgeläugnet angenommen, Beklagter seinen Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihrer Klage termino 30 Tagen zerstöhrlicher Frist zugelassen wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts ausgefertigt. Münchberg, den 27. November 1823.

Königliches Landgericht.
Rolitor.

Wegen einer ausgeklagten privilegirten Capitals- und Interessen-Forderung von 105 fl. rhl. wird der — den Erben der nun verstorbenen Anna Poserin von Tie-

fenlosau zugehörige — aus dem zerschlagenen Stolbingerischen Hofe gezogene sogenannte Straß=Acker, welcher zur Freiherrlich v. Aufseesischen Allodialmasse lehenbar ist, und jährlich 2 fl. 25 kr. rhl. Erbzins, Frohngeld und Steuer, wie es vom Königl. Rentamte regulirt werden wird, dann 6 Metzen Gültkorn, und 4 Metzen Gülthaber abzureichen hat, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Montag den 5. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage kauf= und zahlungsfähige Liebhaber sich bei dahiesigem K. Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions=Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 2. December 1823.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Kemnath, am 22. October 1823.

Der Viertelhof des Johann Burkard von Koblitz wird im Executiv=Wege dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 12. Januar 1824

anberaumt. Kaufslustige haben an diesem Tage ihre Angebote zu Protocoll zu geben und das Weitere abzuwarten.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian=Werburg.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Herrn Amtmann Reuper zu Althaidhof gehörige, zur Stadtkammer Creussen lehen= und zinsbare Feld, auf dem Kappelberg, von 3⅞ Tagwerk Größe, B. Nr. 493, gewürdiget für 1000 fl., subhastirt werden. Besitz= und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach in der auf den

26. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben und den Hinschlag, vorbehaltlich der Genehmigung des Hypothekar=Gläubigers, gewärtigen. Das Taxations=Instrument, welches auch die auf diesem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 30. November 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Dienstag den 23 December l. J. Vormittags 10 Uhr werden in dem Stadtschreiber Lößerischen Hause dahier aus der

K. Forstrevier	Langheim	22	} Eichen= und	
" "	Banz	16		
" "	Buch	9		
" "	allda	24	} Fichten= und Weißtannen	
" "	Trieb	4		

Holländerstämme von vorzüglicher Qualität (die Eichen zu 30, 40, 50 und 60 Schuh Länge, 20 — 34 Zoll im mittleren Durchmesser) parthieenweise öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber können sich diese bereits schon gezeichneten und numerirten Stämme von dem treffenden Revierforstpersonale, welches hiezu angewiesen ist, vor der Hand einweisen lassen, am Tage der Versteigerung die näheren Verkaufs=Bedingnisse vernehmen, und sodann ihre Aufgebothe zu Protocoll geben. Lichtenfels, den 5. December 1823.

Königliches Forstamt Lichtenfels.

J. B. Schuster, Forstmeister.

Vermög höchsten Regierungsbefehl vom 26ten v. M. soll die Jagd in dem sogenannten Reichsforst, Königl. Reviers Arzberg, vom 4. Februar k. J. anfangend, auf Lebensdauer verpachtet werden. Es werden daher pacht= und zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen, sich an dem auf den

3. Januar k. J.

hiezu anberaumten Termin im Spörlischen Gasthof zu Dörflas bei Markt Redwitz einzufinden, die nähern normalmäßigen Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, worauf der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird. Selb, am 11. December 1823.

Königliches Forstamt.

Kalbskopf.

Aus der Revier Dargendorf und Daschendorf, des

Königlichen Forstamts Hallstadt, werden 110 Stück Eichen Holländer Stämme, von vorzüglicher Qualität, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf

Samstag den 20. December l. J.

anberaumt. Kauflustige können die bereits ausgezeichneten Stämme in den beiden Revieren einsehen, welche ihnen auf Verlangen von dem Königlichen Revierpersonale werden vorgezeigt werden, und sich alsdann am obigen Tage früh 10 Uhr in Baunach bei dem Gastwirth Lukas einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und unter Vorbehalt der höchsten Kreis-Regierungs-Genehmigung den Hinschlag gewärtigen. Bamberg, den 7. December 1823.

Königliches Forstamt Hallstadt.
v. Kettner, Forstmeister.

Unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung werden künftigen

Samstag den 3. Januar 1824

aus dem Veldensteiner Forste, Forstdistricts Eislöcher, 22 Fohren Holländer Stämme von vorzüglicher Qualität und in der ersten Lage, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. — Der Verkauf dieser Stämme geschieht auf dem Stocke und beginnet an benanntem Tage, Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Weidensees, allwo sich Kaufslustige einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. — Das Königliche Revierpersonale zu Weidensees und Horlach ist beauftragt, die Holzparthien Kaufsliebhabern vorzuzeigen. Horlach, am 14. December 1823.

Königliches Forstamt Horlach.
Kettner, Forstmeister.
Götz, Amts-Actuar.

Von der gegenwärtigen Eindienung, werden dahier am

Samstag den 27ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr

gegen 50 Scheffel Gerste meistbietend verkauft. Kaufslustige haben sich im diesamtlichen Geschäfts-Zimmer einzufinden. Pegnitz, am 13. December 1823.

Königliches Rentamt.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung wird zum meistbietenden Verkauf des hiesigen Aerarial-Gersten-Vorraths von beiläufig 208 Scheffel, heuriger Erndte und guter Qualität, Termin auf den

24ten d. Ms. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem sich die resp. Käufer in der hiesigen Amtslocalität einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Actum, den 12. December 1823.

Königliches Rentamt Ebermannstadt.
Frisch.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird bei dem Königlichen Rentamte Rattelsdorf am künftigen

Samstag den 20sten d. M.

eine Quantität Gerste, 1823er Früchte, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich in Termino im hiesigen Rentamtslocale einfinden. Rattelsdorf, am 6. December 1823.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Döhlemann.

Am Montag den 22. December d. J., Vormittags, werden beiläufig 200 Scheffel Gerste, von vorzüglicher Güte, bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 9. December 1823.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Die diesjährigen Gersten-Vorräthe auf den Magazinen Gefrees, Streitau, Schergast und Himmelkron, werden

Dienstags den 23. December, Vormittags,

in dem Locale des unterfertigten Rentamtes öffentlich versteigert, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Markt Schorgast, den 9. December 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das den Erlesischen Relicten zu Appenberg zugehörige Söldenguth daselbst, sammt 1 Tagwerk Wiese unter Appenberg, sollen von Lichtmeß 1824 anfangend, auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden. Da zu dem Ende Termin auf den

29. December Vormittags 10 Uhr,

in loco Appenberg anberaumt worden ist; so werden zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen, im Strich-Termin zu erscheinen. — Der Webermeister Heinrich Schabbach zu Peesten wird auf Verlangen die Immobilien zu jeder Zeit einweisen. Thurnau, den 24. November 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Georg Schad zu Weiher zugehörige ¼ Tagwerk 33 R. 2 S. Feld, das An-Aeckerlein genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

8. Januar 1824

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden. Mühlhausen, den 3. December 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 24. November bis 29. November 1823 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	175	175	173	—	12	—	10	52	9	45
Roggen	—	166	166	166	—	7	45	7	24	7	—
Gerste	—	692	692	692	—	6	—	5	45	5	30
Haber	—	112	112	112	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 30. November 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Gegen eine Verläumdung.

Zum Beweise, daß auch das fleckenloseste Leben nicht vor verläumderischen Unbilden gewisser Personen, die ihrer Gesinnung nach dem niedrigsten Pöbel angehören, sicher ist, mußten auch wir Unterzeichnete die eben so unerwartete, als tief schmerzende Erfahrung machen, daß über uns seit einiger Zeit eine Verläumdung, in Bezug auf die Unschuld unserer frühern Verhältnisse zu einander, ausgegossen wurde, die, wenn sie auch nur entfernt gegründet wäre, uns zu großer Unehre gereichen müßte. Der Vorsehung aber sey es gedankt, daß die Existenz des angedeuteten verläumderischen Gerüchtes auf eine Art zu unserer Kenntniß kam, daß wir im Stande sind, schon in diesem Augenblicke die Urheber und Verbreiter desselben, durch unterthänige Anrufung des höchsten gesetzlichen Schutzes, verfolgen zu lassen, wozu wir uns, mit dem erhebenden Bewußtseyn eines vollkommen reinen Gewissens, anschicken. Unseren Freunden diene dieß einstweilen zur Beruhigung, den Schuldigen aber zugleich zur Nachricht, daß wir zu seiner Zeit, sofern es den Gesetzen nicht entgegen seyn sollte, ihre Namen, zur Warnung vor ihnen, öffentlich nennen, und sie so zugleich der wohlverdienten Verabscheuung aller Rechtschaffenen preiß geben werden. Weitlahm, den 11. December 1823.

Carl Sommer, Pfarrer in Weitlahm,
und dessen Ehefrau, Christiana, geb. Ebhardt aus Schleiz.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. December 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	90½	90
ditto à 5% . . .	100¾	100¼
Land-Anlehen	101	100⅝
Hypoth. Anweis	100¼	99¾
Lott. Loose A—D à 4% .	104	103¾
ditto E—M à 4% .	99⅞	99½
ditto unverzinnsliche .	83	82½

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 151. Baireuth, den 19. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch einen Collegial-Beschluß der Königl. Regierung des Rezatkreises bestättigte Beschlagnahme der Druckschrift, unter dem Titel:

„Das Buch der Geheimnisse. Eine Sammlung von mehr als 200 besonders magnetischen und sympathetischen „Mitteln wider Krankheiten, körperliche Mängel und Uebel und zur Beförderung anderer nützlicher und wohlthätiger Zwecke. — Vermächtniß eines sterbenden Vaters an seine Söhne. Ilmenau 1824, gedruckt und „verlegt bei Bernh. Fried. Voigt",

ist nach einem allerhöchsten Rescript vom 6ten d. Ms. unter Anordnung der Confiscation derselben genehmigt worden.

Den sämmtlichen Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises wird dieses zur Wissenschaft und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Die Beschlagnahme der Druckschrift: das Buch der Geheimnisse betr.

Friedmann.

Wegen vollständiger Recherche des Besitztitels an dem auf dem Heißenstein gelegenen halben Hofe des minderjährigen Conrad Kauper dortselbst, werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf dieses Immobile machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und längstens am

26. Februar 1824, Vormittags

dahier zu erscheinen, und solche anzumelden, mit der Warnung, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Baireuth, den 5. December 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Johann Raps jun. zu Stockau ist wegen leichtsinniger und unbesonnener Wirthschaftsführung, besonders in Contracten mit Viehjuden, durch Bescheid vom 18ten d. Ms. der Administration seines Vermögens entsetzt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht

wird. Es wird demnach Jedermann gewarnt, dem genannten Johann Raps jun. fernerhin Credit zu geben, da alle hieraus entspringende Nachtheile sich derjenige, welcher mit demselben Geschäfte eingehen sollte, lediglich selbst zuzuschreiben hat. Baireuth, am 4. December 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 27ten d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden die Düngerstätte der neuen oder Cavallerie-Casserne dahier, dann jene des Spitals zu St. Georgen an den Meistbietenden auf 2 Jahre in Pacht überlassen, wozu Pachtliebhaber einladet. Baireuth, am 15. December 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regiments, als Local-Bau-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß, Adam Wielander der 6. Compagnie, von Sammenheim, K. Landgerichts Heidenheim gebürtig, aus was immer für einem Grund Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als ausserdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 7. December 1823.

Das
Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freiherr v. Verger, General-Lieutenant.

Auf den Antrag des Metzgermeisters Johann Christoph Hagen dahier, werden in vim executionis die dem Holzarbeiter Andreas Lang zu Langenbach zugehörigen Immobilien, welche auf 331 fl. 7½ kr. rheinl. eingeschätzt worden sind, und in 1) einem vertikal getheilten halben Wohnhaus, Nr. 37, von 34 Fuß Länge und 12 Fuß Breite, das einstöckig von Holz, Schrot mit Schindeln gedeckt ist, und eine Wohnstube, Hausplätzlein und Ställein, dann einen gespündeten Boden enthält, und an welches Haus eine kleine Scheune von 13½ Fuß Länge und 12 Fuß Breite angebaut ist; 2) einer Peunthe von 90 Quadratruthen von den vertheilten Gemeinde-Grundstücken, bestehen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

29. December c., Vormittags 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 24. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Von dem Königl. Baierischen Landgericht Naila wird auf den Antrag des Kurators, Kantor Drechsel von Issigau, dann der Geschwisterè, verehelichten Dorothea Rosina Hermann und Bauern-Wittwe Eva Katharina Scheuba von Kemlas, der seit 1793 abwesende Bauernsohn Johann Heinrich Pülz von Kemlas, gebohren den 16. November 1767, welcher sich nach der letzten Nachricht vom Jahre 1800 zu Berlin aufhielt, Kraft dieses hiedurch aufgefordert, sich binnen neun Monathen und längstens in dem auf den

20. Juli 1824, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Präjudicial-Termin bei dem Königlichen Landgericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte aber gedachter ꝛc. Pülz weder selbst, oder dessen etwa zurückgelassene unbekannte Erben, welche ebenfalls hiedurch vorgeladen werden, noch sonst jemand in seinem Namen, vor oder in diesem Termin sich melden, so wird der verschollene Johann Heinrich Pülz für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Erben ohne Kaution verabfolgt werden. Naila, den 12. October 1823.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Alle, welche eine Forderung an die Verlassenschaftsmasse des zu Staffelstein verlebten Metzgermeisters Nicolaus Einwich zu machen haben, werden zur Liquidation derselben, unter Vorlage der besitzenden Urkunden und Angabe sonstiger Beweismittel, auf den

23. December, Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen bei der Vertheilung der Masse

keine Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 25. November 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Die Interims-Kassenscheine, welche die ehemalige Kriegs-Kosten-Konkurrenz-Kasse Bamberg über nachgenannte, laut Rechnung pro 18⅞ vom Königl. Landgerichte Hallstadt eingesandte Depositengelder:

10 fl. 56 kr.	Depositum zur Sache des Patrimonialgerichts Ebelsbach gegen Johann Zier zu Schönbrunn, strittige Wiese betr.
18 - — - -	zur Habentanzischen Debitmassa gehörig;
30 - — - -	an den von der Gemeinde Gundelsheim zum dortigen neuen Schulbau niedergelegten Strafgeldern;
10 - 12¾ - -	an den in die Johann Hummerische Debitmasse zu Melkendorf gehörigen Kaufschillingsgeldern;
23 - 25¾ - -	zur Johann Röthleinischen Schuldenmassa in Zapfendorf gehörig;

ausgestellt hat, sind abhanden gekommen, und sollten in Gemäsheit höchsten Auftrages Königl. Regierung des Obermainkreises amortisirt werden. Demnach werden die unbekannten Innhaber der angeführten Interims-Kassen-Scheine hierdurch öffentlich aufgefordert, dieselben binnen sechs Monaten, und zwar längstens bis zum

30. Juni 1824

dahier vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden sollen. Bamberg, den 6. December 1823.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

In der Concurssache des Robert Fleischmann von Röbersdorf, wurde der früher zum Nachtheil der übrigen Creditoren geschehene Hausverkauf in der Art ungültig erkannt, daß der Erlös admassirt oder bis zum erfolgten Prioritäts-Erkenntnisse sicher gestellt werden soll. Wer daher irgend eine Forderung an gedachten Fleischmann zu machen hat, oder auch, wenn er befriediget seyn sollte, vor dem zu machen hatte, wird aufgefordert, solche am

30. December 1823,

mit allen Beweißmitteln zu liquidiren und anzuzeigen, wieviel er bereits an Zahlung hiefür erhalten hat. Die Unterlassung dieser Liquidation an gedachtem Tage ziehet die gänzliche Ausschließung von der Messe nach sich, und würde derjenige, welcher bereits Zahlung aus dem annullirten Hausverkaufe erhalten hat, sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn er zum Rückersatz des Empfangenen angehalten werden würde. Zum Vorbringen der Einreden, ist der

30. Januar 1824,

und zum Schlußverfahren, der

20. Februar 1824

bestimmt. Das Nichterscheinen in beiden letzten Terminen zieht den Verlust der betreffenden Handlungen nach sich; wer etwas aus dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, hat solches dahier anzuzeigen und einzuliefern. Bamberg, den 20. October 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Folgende Grundstücke des Johann Römer von Reundorf werden zur Abtragung einer ausgeklagten Schuld am Gerichtssitze dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nähmlich: a) ¾ M. Feld am Lichttrieb, der Kiesacker genannt, Reundorfer Steuerdistricts, Pettstadter Pfarrlehen, mit 6 kr. Erbzinns onerirt, Bes. Nr. 213, mit 60 fl. Capital besteuert; b) ½ Morgen Feld und ½ Tagwerk Wiesen in der Au, bei der untern Teichwiese, Pettstadter Steuerdistricts, Pettstadter Gotteshauslehen, onerirt mit 45 kr. Wachszinns, Bes. Nr. 395, Steuercapital 150 fl. c) ½ Morgen Feld und ½ Tagwerk Wiesen allda, nähmlichen Districts und Lehens, onerirt mit 45 kr. Wachszinns, Bes. Nr. 396, Steuercapital 150 fl.; Termin auf

Montag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr, anberaumt, wo besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden, und ihr Angeboth zu Protocoll geben können, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung

zu gewärtigen haben. Bamberg, den 26. November 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Nachbenannte Individuen haben sich seit 10 und mehr Jahren aus hiesiger Gegend entfernt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über deren Leben oder Tod eingegangen ist. Auf Antrag ihrer Verwandten und bestellten Curatoren werden daher diese Verschollenen, so wie ihre allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich am

6. October 1824,

oder auch in der bis zu diesem Termine verlaufenden Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich, oder schriftlich zu melden und sodann weitere Anweisung zu erwarten. Im Unterlassungsfalle werden die treffenden Verschollenen für tod erklärt, und ihre Erbtheile oder sonstiges Vermögen auf weitere Anregung ihrer bekannten Intestat-Erben nach Maasgabe der Gesetze ausgehändigt werden. Wunsiedel, am 19. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Carner.

Verzeichniß der Verschollenen.

1) Johann Christian Lederer, geboren den 28. Juli 1788, Bäckergeselle aus Arzberg, ging im Jahre 1808 mit einer Französischen Feldbäckerei nach Spanien.

2) Michael Meyer, Bauernsohn aus Grafenreuth, soll im Jahre 1810 in Kaiserlich Oestreichische Militairdienste getreten seyn. Dessen Vermögen beträgt 85 fl. 4⅜ kr.

3) Johann Wolfgang Benker aus Kleinwendern, gebohren im Jahre 1791, soll im Jahre 1813 in dem Militair-Lazareth zu Bautzen verstorben seyn. Sein Vermögen beträgt 949 fl. 49½ kr.

4) Johann Christoph Steinel, gebohren am 4. October 1791 zu Wunsiedel, hatte die Büttnerprofession erlernt, wurde späterhin unter das Königlich Baiersche 13te Linien-Infanterie-Regiment eingereiht, und soll im Jahr 1813 in der Schlacht bei Bautzen geblieben seyn.

Der zum Nachlasse des Bauers Caspar Müller zu Vordorf gehörige ¼ Hof, welcher nach Abzug der Lasten auf 1072 fl. gerichtlich taxirt wurde, dann ½ Tagwerk Weiher bei Vordorf, werden Behufs der Erbsregulirung am

22. Januar k. Js.,

zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Kaufslustige haben daher am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem zu diesem ¼ Hofe gehörigen Hauße zu Vordorf zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 4. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Der in Nr. 73, 74 und 75 des Kreis- und Nr. 45, 47 und 49 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebene Gülthof des Georg Horcher zu Breitengüsbach, so wie dessen dort gleichfalls beschriebene walzende Grundstücke werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

27. December l. Js.,

im Orte Güsbach anberaumt. Meldet sich wieder kein Kaufliebhaber, so wird man nach dem Antrage eines Consensgläubigers, und wenn bis dahin von den übrigen Gläubigern kein Widerspruch eingelegt wird, sogleich eine 4jährige Verpachtung beschäftigen. Scheßlitz, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Adam Eberlein zu Großziegenfeld mittelst Erkenntnisses vom 4. September l. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

20. December,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

20. Januar 1824,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen d. i. der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

5. Februar 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit

öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das zur Adam Eberleinischen Gant gehörige Gütchen, das Jägersgütlein genannt, welches 43¾ fr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, 5 M. 1 V. ½ Sechz. Korn-, 1 Sch. 3 Metz 3 V. 2⅞ Sechz. Habergült, und 1 fl. 18¾ kr. Steuersimplum verabreicht, und um 900 fl. geschätzt ist, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

30. December l. J.

im Orte Grosziegenfeld anberaumt. Die Versteigerung der Mobilien an Vieh, Brauereigeschirr, Fütterung, Getraid und Stroh, wird man schon am 15. December daselbst beschäftigen. Es dient dieses Kaufsliebhabern zur Nachricht. Scheßlitz, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Büchsenmacher Alois Bauer dahier gehörige Wohnhaus sammt Gartenhaus, Nr. 185, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich an dem hiezu anberaumten Termine

19. Januar 1824, Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte einfinden, und den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, am 9. December 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Wittwe Eleonora Herzog von Theisenort, hat unterm 28ten dies ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, und sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

9. Januar 1824,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

9. Februar 1824,

3) zum Schlußverfahren, auf den

9. März 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen aufgefordert, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Strafe doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Georg Nickoll auf dem Gries bei Steinberg, hat wegen Ueberschuldung sein sämmtliches Vermögen zur Tilgung seiner Schulden abgetreten, und dessen Gläubiger haben auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Foderung, auf den

30. December 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

30. Jänner 1824,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

28. Februar 1824

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Ge-

meinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersazes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 19. November 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der Bauer Martin Fischer von Baiersdorf, will ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen, und seine Güter zum Zwecke der Schulden-Tilgung auf mehrere Jahre verpachten. Das Königl. Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Martin Fischer, und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

31. December d. Js.

angesetzt. Wer an den Martin Fischer eine Forderung zu machen hat, dem wird bedeutet, daß er seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel in dem oben bestimmten Tage liquidire. Weil für den Fall eines eintretenden Concurses, die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedroht. Sollte mit Umgehung des Concurs-Verfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termine nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Sachen des Fischer in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Depositorium abzuliefern, ausserdem sie zum doppelten Ersaz angehalten werden würden. Weismain, am 24. November 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Die Margaretha Schlegel, Tochter des verstorbenen Bauersmann Johann Schlegel zu Plösen, hat mit dem Taglöhner Andreas Herold zu Streitau, in dem heute aufgenommenen gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Berneck, den 14. November 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seneburg.

Die Johannes und Margaretha Dornschen Metzgers-Eheleute zu Thuisbronn, haben sich freiwillig der Curatel untergeben, und den Ortsnachbarn und Districts-Vorstand Johann Strobel allda zu ihrem Curator angenommen, welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß künftig von den Dornischen Eheleuten ohne Beistimmung dieses ihres Curators, kein Vertrag, er mag Namen haben wie er wolle, gültig abgeschlossen werden könne. Gräfenberg, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.

v. Wächter.

Das dem Amtmann Neuper zugehörige Oeconomieguth Neuhauß, wird hiemit zum Behuf der Befriedigung ausgeklagter hypothekarischer Forderungen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht: A. an Gebäuden: 1) aus einem Wohngebäude in 2 Abtheilungen, 2) aus einem besondern Gebäude, mit einer Rindviehstallung auf 26 Stück Vieh, einer Pferdstallung auf 4 Pferde und einer Graskammer, 3) aus einem Stadel, 4) aus einer Streuschupfe. B. An Gärten: aus einem Obst- und Gemüßgarten, mit einem Tagwerk, dann zwei kleinen Gärtchen. C. An Feldern: 36½ Tagwerk. D. Aus Wiesen: 28⅞ Tagwerk. E. Aus Weihern: 1½ Tagwerk. F. Aus Holz: a) 8½ Tagwerk Anflug, in der Spindelloh, b) aus 18 Tagwerk im Bärenschacht, wovon der älteste Bestand 10jährig ist. Ausser der Grundsteuer haftet auf diesem Oeconomiegut sonst nur noch ein jährlicher Allodificaţions-Canon von 6 fl. und ist hievon weder Handlohn, noch Zehnten, Erbzinns oder Gilt zu reichen. Hiezu ist Bietungstermin auf den

16. Februar, Vormittags 9 Uhr

zu Neuhaus selbst angesetzt. Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Taxe dieses Oeconomieguts in der Registratur täglich eingesehen werden kann, und daß man auch bereit ist, dasselbe in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, jedoch immer mit Vorbehalt der Genehmigung der betheiligten Interessenten zu veräußern. Schnabelwaid, den 25. November 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Nägelsbach.

Im öffentlichen Aufstrich werden am 22. December im Revier Warmensteinach, Forstdistrict Kreysleh, 100 Klafter; am 23sten im Forstort Mittelbr. und Roos-rangen 156 Klafter Buchen und Fichten-Scheitholz an den Meistbietenden verwerthet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Fremde und wenig gekannte Personen sich mit Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Die Verkaufstermine werden an beiden benannten Tagen im Steiningerischen Gasthauße zu Warmensteinach abgehalten. Goldkronach, den 15. December 1823.

Königliches Forstamt.
Rettig, Forstmeister.

Höchstem Regierungs-Befehl zu Folge soll der Schloßzwinger zu Hohenberg verkauft werden. Bei der Einschätzung desselben am 2ten d. Mts. wurde ein Verkaufs-Versuch in Hohenberg angestellt. Derselbe wird daher mit dem erlangten Gebote öffentlich feilgebothen, und Schluß-Licitations-Termin auf

Donnerstag den 15. Januar 1824, Vormittags

bei dem Rentamte angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 5. December 1823.

Königliches Rentamt.

Die diesjährigen Gersten-Vorräthe auf den Magazinen Gefrees, Streitau, Schorgast und Himmelkron, werden

Dienstags den 23. December, Vormittags,

in dem Locale des unterfertigten Rentamtes öffentlich versteigert, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Markt-Schorgast, den 9. December 1823.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird bei dem Königlichen Rentamte Rattelsdorf am künftigen

Samstag den 20sten d. M.

eine Quantität Gerste, 1823er Früchte, im öffentlichen Aufstrich verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich in Termino im hiesigen Rentamtslocale einfinden. Rattelsdorf, am 6. December 1823.

Königliches Rentamt Rattelsdorf.
Döhlemann.

Am Montag den 22. December d. J., Vormittags, werden beiläufig 200 Scheffel Gerste, von vorzüglicher Güte, bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, am 9. December 1823.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung wird zum meistbietenden Verkauf des hiesigen Aerarial-Gersten-Vorraths von beiläufig 208 Scheffel, heuriger Erndte und guter Qualität, Termin auf den

24ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, an welchem sich die resp. Käufer in der hiesigen Amtslocalität einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Actum, den 12. December 1823.

Königliches Rentamt Ebermannstadt.
Frisch.

Auf eigenen Antrag des Johann Kaul von Autenhausen, werden alle jene, welche an denselben aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hiemit vorgeladen,

Dienstag den 13. Januar 1824 früh 10 Uhr

bei unterfertigter Behörde zu erscheinen, und ihre Ansprüche unter Production der treffenden Urkunden, oder sonstiger Beweißmittel geltend zu machen, wobei bemerkt wird, daß die im Termin Ausbleibenden bei einer etwaig zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft, als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, beachtet werden sollen. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Tilgung der Schulden des Johann Kaul, das sub Autenhausen fol. urb. 42^{b} und 43^{a} beschriebene Keilische Gut,

Freitag den 9. Januar Nachmittags 1 Uhr

im Orte Autenhausen öffentlich feilgeboten werden wird. Tambach, den 6. December 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das halbe Guth der Wittwe

Sabina Förster zu Oberelldorf hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu auf

Montag den 9. Februar 1824 Nachmittags zwei Uhr,

Termin im Orte Oberelldorf ansteht. Die zu dem halben Guthe gehörenden Grundstücke nebst dem noch darauf stehenden Stadel, sind auf 1300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, und wird hiebei bemerkt, daß das zum halben Guth gehörige Haus zwar heuer im Monat Juli abgebrannt ist, hiefür aber der Besitzer des Guths 530 fl. rhl. aus der Brandkasse erhält, und auch bereits der Bauriß zur Wiederherstellung des Haußes höchsten Orts genehmigt ist, wodurch sich der genannte Schätzungs-Werth von 1300 fl. auf 1830 fl. erhöht. Tambach, den 24. November 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das bis itzt vom Jacob Ennes zu Schorkendorf, besessene, fol. Urbar: 371[a] und [b] beschriebene Söldengut, wird

Donnerstag den 8. Januar 1824

mit einigen wenigen Immobilien in vim executionis im Orte Schorkendorf Nachmittags 2 Uhr öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmässigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 1. December 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das den Griesischen Relicten zu Appenberg zugehörige Söldenguth daselbst, sammt 1 Tagwerk Wiese unter Appenberg, sollen von Lichtmeß 1824 anfangend, auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden. Da zu dem Ende Termin auf den

29. December Vormittags 10 Uhr,

in loco Appenberg anberaumt worden ist; so werden zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen, im Strich-Termin zu erscheinen. — Der Webermeister Heinrich Schabdach zu Peesten wird auf Verlangen die Immobilien zu jeder Zeit einweisen. Thurnau, den 24. November 1823.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Uebersicht
des zu Hof am 4. December 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	91	91	91	—	14	—	13	—	12	—
Roggen	—	114	114	114	—	7	48	7	27	7	6
Gerste	—	103	103	105	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	77	77	77	—	3	30	3	21	3	12

Hof, den 4. December 1823.

Stadt-Magistrat.
von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Diejenigen, sowohl Christen als Juden, welche von meiner am 10. October d. J. bei mir verstorbenen Tochter, der gewesenen Hirschenwirthin Küfner dahier in der Jägerstrasse, während ihrer unglücklichen Ehe, Kleidungsstücke oder sonstige Meubels und Effecten Pfandweise in Handen haben, fordere ich hiermit auf, sich deshalb bei mir innerhalb 4 Wochen zu melden, ihre in Handen habende Pfänder und darauf habende Forderungen anzugeben oder zu gewärtigen, daß ich gegen diejenigen von denen Pfand-Inhabern, die mir vorläufig bekannt sind, klagbar auftreten werde. Baireuth, den 15. December 1823.

Hagen, Steuer-Revisions-Commissair.

Nebst den bei mir zu habenden Specerei-Waaren, Weinen, Franz. Liqueurs, alle Sorten Rosolie, Arrac, Rum, Cognac, Pomeranzen-Essenz, Kirschgeist rc.; ist wieder angekommen: Portorico und Canaster in Rollen von vorzüglicher Güte, candirte Pomeranzen-Schaalen und Citronat, auch beste Nürnberger Lebkuchen. Das schon längst bei mir zu habende gereinigte Lampenöl, kann ich, seiner Reinheit und billigen Preise wegen, immer mehr empfehlen.

J. Samelson.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 152. Baireuth, den 20. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 4ten d. M. wird, nachdem aus Veranlassung der zunehmenden Häufigkeit der Fälle, in welchen Taubstumme ihre Heimath verlassen und an fremden Orten angehalten werden, ohne daß die amtlichen Nachforschungen über Herkunft und Heimath zu einem entsprechenden Resultate führen, die Nothwendigkeit der Herstellung einer genauen Conscription dieser Unglücklichen, die zugleich der nothwendigen Aufsicht der Polizeibehörden auf deren Erziehung und Beschäftigung eine sichere Grundlage geben soll, erkannt worden ist, verfügt, wie folgt:

1) Die Magistrate der Städte Bamberg, Baireuth und Hof, dann die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises haben unverzüglich genaue Verzeichnisse der in ihren Amtsbezirken befindlichen Taubstummen unter Mitwürkung der Ortspfarrer und der untergeordneten gutsherrlichen und Gemeindebehörden herzustellen und längstens binnen 4 Wochen zu vollenden.

2) Die Verzeichnisse müssen das Alter und Geschlecht, den Wohnort und den Stand der Eltern eines jeden Taubstummen genau enthalten; alle Zu- und Abgänge sind darinn ohne allen Aufschub jederzeit einzutragen.

3) So oft ein Taubstummer sich heimlich aus seinem Aufenthaltsorte entfernt, hat die zuständige Districts-Polizeibehörde binnen 8 Tagen unter Beifügung der Personal-Beschreibung Anzeige hieher zu erstatten, damit die Ausschreibung durch das Kreisblatt erfolge.

Wird aber eine solche Ausschreibung erlassen, so ist jede Districts-Polizeibehörde verbunden, binnen 8 Tagen sich zu versichern, ob keiner von den Taubstummen ihres Districts vermißt werde; im bejahenden Falle muß sogleich die vorgeschriebene Anzeige erstattet werden.

4) Jede Nachlässigkeit in dem Vollzuge der hier gegebenen Vorschrift hat die Ueberbürdung der Verpflegungs-Kosten jener Taubstummen zur Folge, bei welchen die Ermittelung der Heimath durch solche Nachlässigkeit verzögert worden ist.

Die Districts-Polizeibehörden haben deshalb die untergeordneten gutsherrlichen und Gemeindebehörden mit den geeigneten Instructionen zu versehen, und mit der angedrohten Verantwortlichkeit bekannt zu machen.

5) Nach 4 Wochen hat jede Behörde die Zahl der in ihrem Bezirke befindlichen und in das angeordnete Verzeichniß aufgenommenen Taubstummen hierorts anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann an die Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg und Hof.

Die Conscription der Taubstummen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 16. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wucherer ist die Pfarrei Eismannsberg, Decanats Sulzbach im Regenkreise, erledigt worden, deren Ertrag sich nach der Fassion vom Jahr 1814 auf

451 fl. 34 kr.

jährlich berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Eismannsberg betr. — Toussaint.

Der Bauer Johann Grieshammer von Dressendorf hat die Ueberschuldung seines Vermögens und seine Insolvenz am 8. October c. selbst bei Gericht angezeigt. Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat dem zu Folge den Universal-Concurs über denselben erkannt, und werden deßhalb die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

8. Januar 1824,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

10. Februar 1824,

3) zur Schlußverhandlung auf den

11. März 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des ꝛc. Grieshammer hiermit öffentlich und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Baireuth, am 29. October 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Johann Raps jun. zu Stockau ist wegen leichtsinniger und unbesonnener Wirthschaftsführung, besonders in Contracten mit Viehjuden, durch Bescheid vom 18ten v. Ms. der Administration seines Vermögens entsetzt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Es wird demnach Jedermann gewarnt, dem genannten Johann Raps jun. fernerhin Credit zu geben, da alle hieraus entspringende Nachtheile sich derjenige, welcher mit demselben Geschäfte eingehen sollte, lediglich selbst zuzuschreiben hat. Baireuth, am 4. December 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Dem Antrage der Gläubiger des vormaligen Bauern Johann Nützel jun. zu Mistelbach gemäß ist die Eröffnung des Universal-Concurses gegen denselben beschlossen worden, demgemäß 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

5. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vortrage der Einreden gegen solche, auf den

5. Februar, Vormittags 9 Uhr,

und 3) zur Schlußverhandlung auf den

4. März, Vormittags 9 Uhr

Tagesfahrt anberaumt wird. Sämmtliche Gläubiger des Johann Nützel jun. haben sich an diesen Edictstagen im Locale des Königl. Landgerichts einzufinden und ihre Rechtsnothdurft zu beobachten, außerdem aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Concursmasse entweder gänzlich, oder nur mit den treffenden Handlungen werden ausgeschlossen werden, je nachdem das Ausbleiben am ersten oder den übrigen Edictstagen erfolgt. Wer etwas vom Vermögen des Johann Nützel in Händen, oder Zahlungen an solchen zu leisten hat, wird aufgefordert, bei Vermeidung

nochmaligen Ersatzes nichts an denselben zu verabfolgen, sondern lediglich dem Concursgerichte unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten, dergleichen Sachen oder Gelder zu übergeben. Baireuth, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 27ten d. Ms. Vormittags 11 Uhr werden die Düngerstätte der neuen oder Cavallerie-Casserne dahier, dann jene des Spitals zu St. Georgen an den Meistbietenden auf 2 Jahre in Pacht überlassen, wozu Pachtliebhaber einladet. Baireuth, am 15. December 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regiments, als Local-Bau-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Da nun die Landwehr-Reluitions-Gelder-Beiträge pro $18\frac{1}{2}\frac{0}{1}$ und $18\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ — nach dem Maasstab von $18\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ und $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ — bereits festgesetzt und die Genehmigung zur Einhebung derselben von Königl. Regierung unterm 13ten v. M. ertheilt worden ist; so werden die resp. zahlungspflichtigen Reluenten hiermit aufgefordert, diese ihre Beiträge für beide Jahre, nunmehr zur Königl. Landwehr Oeconomie-Cassa an das Quartiermeister-Amt gegen Quittung zu bezahlen. Zu bemerken wird ihnen hiebei gegeben, daß zur Einzahlung fraglicher Beiträge — welche jeden Mittwoch und jeden Sonnabend Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geschehen kann — ein Termin von

vier Wochen,

vom Tage der Bekanntmachung an, offen stehet und daß nur durch pünktliche Einhaltung desselben, die nachher eintretende executive Einschreitung der Polizei-Behörde zu umgehen sey. Baireuth, den 12. December 1823.

Königliche Landwehr-Oeconomie-Commission.

Am 27. December d. J., Vormittags um 11 Uhr, soll in dem Gastwirth Künethschen Gasthof zum Hirschen in Creußen eine Quantität Getraid aus dem Aernte-Jahr 1823, in guten Körnern, aus 38 Metzen Waiz, 148 Metzen Korn, 30 Metzen Gersten, und 89 Metzen Haber bestehend, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung und gegen baare Zahlung beim Zumessen verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 15. December 1823.

Die Administration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.
Körbitz.

Die Wittwe des am 5. Juli zu Grünstein kinderlos verstorbenen Taglöhners Johann Jacob Scherf, nomentlich Anna Margaretha geborne Ott, ist zu Wasserknoten am 9. November 1823 in ihrem 62sten Lebensjahr ohne Testament verstorben, deren Nachlaß in 60 fl. 20 kr. besteht. Da nun deren Intestaterben unbekannt sind, so werden auf den Antrag des curatoris massae Adam Hoffritz, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß aus Erbschafts- oder andern Titeln Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, und längstens am

Freitag den 5. März 1824 Vormittags 9 Uhr

vor untengesetzter Gerichtsbehörde zu liquidiren, worauf den nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, die Erbschaft zugesprochen und verabfolgt werden wird; wer nicht erscheint, oder seine Ansprüche nicht gesetzlich nachweißt, wird von dem Nachlaß ausgeschlossen werden, und solcher wird dem Königl. Fiscus als herrenloses Gut anheimfallen. Berneck, den 5. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag der Metzgermeister Johann Schrepferischen Eheleute zu Markt Schorgast, sollen zum Behuf der Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden nachfolgende von ihnen eigenthümlich besessen werdende Immobilien: 1) ein ganzer Stadel an der Gefreeßer Straße, Markt Schorgaster Communlehen, geschätzt auf 150 fl. rhl., 2) 1 Tagwerk Wiese im Erlich, die Lorenzwiese genannt, gleiches Lehen, geschätzt auf 153 fl. 20 kr. rhl., 3) das Holz bei dieser Wiese, ½ Tagwerk enthaltend, gleiches Lehen, geschätzt auf 125 fl. rhl., 4) 3½ Tagwerk Holz am Stambacher Weg, ebenfalls Communlehen, geschätzt auf 400 fl. rhl., 5) ½ Tagwerk Holz bei der Singerswiese in der Lezenreuth,

ebenfalls Communlehen, auf 150 fl. rhl. taxirt, 6) 1 Tagwerk Feld in der Agnitz am breiten Weg, Communlehen, taxirt auf 250 fl. rhl., 7) 1 Tagwerk Feld im Goldberg, gleiches Lehen, geschätzt auf 300 fl. rhl., 8) ½ Tagwerk Wiese mit einem Weiherlein, der Seckenreuth, Communlehen, geschätzt auf 100 fl. rhl., 9) ½ Tagwerk Feld, in der weiten Agnitz, gleiches Lehen, taxirt auf 160 fl. rhl., 10) ½ Tagwerk Wiese, im Mühlwiesig, gleiches Lehen, geschätzt auf 120 fl. rhl., 11) ½ Tagwerk Holz, am Stambacher Weg, ebenfalls Communlehen, geschätzt auf 50 fl. rhl., 12) ½ Tagwerk Holz, im Siegerschroth, gleiches Lehen, geschätzt auf 60 fl. rhl., 13) ⅛ Tagwerk Holz, im Hecklas, gleiches Lehen, taxirt auf 20 fl. rhl., gerichtlich öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf

Montag den 29. December l. Js., früh 9 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kauflustige in Markt Schorgast in der Schrepferischen Wohnung einzufinden, und die nähern Bedingungen zu erwarten haben. Die auf den zum Verkauf ausgesetzten Immobilien haftenden Lasten und Abgaben können in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden. Berneck, den 27. November 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In Sachen der verwittweten Eva Margaretha Künzel von Schwarzenbach an der Saal, wider den Landfuhrknecht Johann Ulrich von Langenzenn, erkennt das K. Landgericht Münchberg zu Recht; daß weil Beklagter Johann Ulrich in dem am 27. November c. anberaumt gewesenen Instructions-Termin nicht erschienen ist, die Klage, wie hiermit geschiehet für abgeläugnet angenommen, Beklagter seinen Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihrer Klage termino 30 Tagen zerstöhrlicher Frist zugelassen wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts ausgefertigt. Münchberg, den 27. November 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf das Schuhmachermeister Johann Puruckersche Wohnhaus dahier ist in dem heutigen Subhastationstermine kein Angebot gelegt worden. Es wird daher zu dessen gerichtlicher Versteigerung hiermit anderweitiger Termin auf den

23. Januar k. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 12. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das dem Johann Hützler zu Etzdorf gehörige Anwesen öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Dieses Anwesen besteht in einem Gute mit Zugehörungen, als: 1 Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen, 7½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk Mischholz und gibt jährlich 51 kr. Steuer, 5½ Metz Korn als Gült, zur Pfarrei Pottenstein, dann das Handlohn zu 10 Procent, ½ Tagwerk Feld, in der Rokenreuth, Königl. Rentamtslehen, fol. urb. 24, St. Bes. Nr. 14, welches Grundstück zum Königl. Rentamte mit 3½ kr. Steuer in simplo und 1⅞ kr. Erbzinns belastet ist. Als Bietungstermin wird

Mittwoch der 31. December 1823

bestimmt. Am besagten Tage haben sich Kaufliebhaber früh 9 Uhr in Etzdorf einzufinden, die Gebäude und Zugehörungen einzusehen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag wird nach Vorschrift der Fränkischen Executions-Ordnung erfolgen. Pottenstein, den 2. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis, als Criminalgerichts, wird Anna Margaretha Fiedler von Neuenbach hiemit vorgeladen, innerhalb

drei Monaten

dahier vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen dieselbe vorhandenen Anschuldigung eines ausgezeichneten Diebstahls, zu verantworten. Kronach, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l. a.

Alle, welche eine Forderung an die Verlassenschaftsmasse des zu Staffelstein verlebten Metzgermeisters Ni-

colaus Einwich zu machen haben, werden zur Liquidation derselben, unter Vorlage der besitzenden Urkunden und Angabe sonstiger Beweismittel, auf den

23. December, Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen bei der Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden könne. Lichtenfels, den 25. November 1823.

Königliches Landgericht.
Schell.

Der in Nr. 73, 74 und 75 des Kreis- und Nr. 45, 47 und 49 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebene Gülthof des Georg Horcher zu Breitengüsbach, so wie dessen dort gleichfalls beschriebene walzende Grundstücke werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

27. December l. Js.,

im Orte Güsbach anberaumt. Meldet sich wieder kein Kaufliebhaber, so wird man nach dem Antrage eines Consensgläubigers, und wenn bis dahin von den übrigen Gläubigern kein Widerspruch eingelegt wird, sogleich eine 4jährige Verpachtung beschäftigen. Scheßlitz, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Der unter dem Königl. Baier. 9ten Linien-Infanterie-Regimente gestandene und seit dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 als vermißt abgeführte Johann Schauer aus Lauf, wird von der Kunigunda Schmidt aus Lauf, wegen ausserehelicher Schwängerung u. s. a. gerichtlich belangt. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiermit edictaliter auf den

17. Februar 1824

vor das endesunterfertigte Gericht geladen, wo diese Streitsache mündlich und schlüßig verhandelt werden soll. Scheßlitz, am 17. November 1823.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten des Andreas Hofmann zu Wiesengieß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt 1) ein Lehengütchen, zu beiläufig 3 Tagwerk Feld, ½ Morgen Wiesen mit Haus, Scheune und Nebengebäuden, zum Königl. Rentamte Scheßlitz lehen- und mit 10 Procent handlohnbar, mit 1 fl. 3¾ kr. Steuer in simplo und 39¾ kr. Erbzinns belastet, geschätzt auf 896 fl. 40 kr.; 2) ¾ Morgen Feld, das Baumfeld genannt, belastet mit 7½ kr. Steuer in simplo, 12¾ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 275 fl.; 3) 1⅛ Morgen Feld, der Pfaffenacker, belastet mit 30¾ kr. Steuer in simplo, 15⅓ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn; 4) ⅜ Morgen Feld, der Friesenacker, Kanzleizinnslehen, reicht 1 fl. 15 kr. Todenfall, 47½ kr. Schreibgeld, 10 Procent Handlohn, 3⅛ kr. Erbzinns, 19⅞ kr. Steuer in simplo, und ist geschätzt auf 150 fl. rhl.; 5) ⅝ Tagwerk Acker, vorher Wiesen, die Lohwiese genannt, reicht 12⅛ kr. Steuer in simplo, 1 fl. 6 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 175 fl.; 6) 3/16 Morgen, die tiefe Lohwiese, reicht 4⅜ kr. Steuer in simplo, 9 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 58 fl. 20 kr.; 7) 2 3/16 Morgen, die Leithenwiese, reicht 4¾ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 496 fl. 40 kr.; 8) ⅛ Morgen, die Sterkwiese, reicht 7⅛ kr. Steuer in simplo, 1 Metzen 1 Viertel ¾ Sechzehntel Habergilt, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 120 fl.; 9) 1/16 Tagwerk Gemeindtheilfeld, belastet mit 1⅜ kr. Steuer in simplo, und ist geschätzt auf 29 fl. 40 kr. Kaufsliebhaber werden zu der auf den 2. Jänner im Orte Giech anberaumten Strichstagsfahrt eingeladen. Scheßlitz, am 25. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Georg Nickoll auf dem Gries bei Steinberg, hat wegen Ueberschuldung sein sämmtliches Vermögen zur Tilgung seiner Schulden abgetreten, und dessen Gläubiger haben auf Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens angetragen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gesetzlichen Nachweisung der Forderung, auf den

30. December 1823,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldete Forderung, auf den

30. Jänner 1824,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

28. Februar 1824,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 19. November 1823.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der halbe Hof der Johann Schätzischen Eheleute zu Geiganz wird zur Tilgung ausgeklagter Schulden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Derselbe besteht in einem Hause, Nr. 6 zu Geiganz, welches leicht in 2 Wohnungen gesöndert werden kann, Scheune und Nebengebäuden, dann nach der neuen Schätzung in 35$\frac{1}{8}$ Morgen Garten, Feld, Wiesen, Holz und Weihern. Hierauf haften zum Landallmosenamte Nürnberg nach der Lehenherrlichen Angabe: 50 kr. Erbzins, 1$\frac{1}{8}$ Henne ad 15 kr., vier Hühner ad 7$\frac{1}{2}$ kr., 3 Scheffel 2$\frac{1}{2}$$\frac{1}{8}$ Metzen Gültkorn, 4 Scheffel Haber, den 15ten Gulden Handlohn in jedem Veränderungsfalle. Der Aufstrich wird am

Freitag den 2. Januar 1824 Vormittags 9 Uhr

zu Geiganz im Betzischen Hause vorgenommen, und da ein Zerschlagungsplan vorliegt, so soll auch ein Versuch gemacht werden, das Haus mit übrigen Gebäuden und 17$\frac{1}{2}$ Morgen Gründen als Complex, dann die übrigen 17$\frac{7}{8}$ Morgen Gründe an 25 Stücken, vereinzelnd zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich zur Vorzeigung der Grundstücke an den Gemeindevorstand Greif zu Geiganz zu wenden. Der Hinschlag hängt von der Genehmigung der Gläubigerschaft, und die Vereinzelung von der besondern Conzession ab. Forchheim, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.

Badum.

Der Bauer Martin Fischer von Baiersdorf, will ein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern treffen, und seine Güter zum Zwecke der Schulden-Tilgung auf mehrere Jahre verpachten. Das Königl. Landgericht hat demnach zur Herstellung des Schuldenstandes des gedachten Martin Fischer, und zur Vernehmung der Gläubiger über den Zahlungsplan des Schuldners einen Termin auf

31. December d. Js.

angesetzt. Wer an den Martin Fischer eine Forderung zu machen hat, dem wird bedeutet, daß er seine Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel in dem oben bestimmten Tage liquidire. Weil für den Fall eines eintretenden Concurses, die so eben angesetzte Tagsfahrt als erster Edictstag gelten soll, so wird den Nichterscheinenden die Strafe des Ausschlusses bedroht. Sollte mit Umgehung des Concurs-Verfahrens eine gütliche Uebereinkunft unter den Gläubigern zu Stande kommen, so wird von denjenigen, die sich am besagten Termine nicht erklären, angenommen, daß sie der Stimmenmehrheit stillschweigend beigetreten sind. Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder Sachen des Fischer in Handen haben, aufgefordert, solche mit Vorbehalt ihrer Rechte an das hiesige Depositorium abzuliefern, ausserdem sie zum doppelten Ersatz angehalten werden würden. Weismain, am 24. November 1823.

Königliches Landgericht.

Egner.

Vermög höchsten Regierungsbefehl vom 26ten v. M. soll die Jagd in dem sogenannten Reichsforst, Königl. Reviers Arzberg, vom 4. Februar k. J. anfangend, auf Lebensdauer verpachtet werden. Es werden daher pacht- und zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen, sich an dem auf den

3. Januar k. J.

hiezu anberaumten Termin im Spörlischen Gasthof zu Dörflas bei Markt Redwitz einzufinden, die nähern normalmäßigen Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, worauf der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird. Selb, am 11. December 1823.

Königliches Forstamt.

Kalbskopf.

Unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung werden künftigen

Samstag den 3. Januar 1824

aus dem Veldensteiner Forste, Forstdistricts Eislöcher, 42 Fohren Holländer Stämme von vorzüglicher Qualität und in der ersten Lage, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. — Der Verkauf dieser Stämme geschieht auf dem Stocke und beginnet an benanntem Tage, Vormittags 10 Uhr im Gasthauße zu Weidensees, allwo sich Kaufslustige einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. — Das Königliche Revierpersonale zu Weidensees und Horlach ist beauftragt, die Holzpartien Kaufsliebhabern vorzuzeigen. Horlach, am 14. December 1823.

Königliches Forstamt Horlach.

Kettner, Forstmeister.

Götz, Amts-Actuar.

Am künftigen Montag den 22ten d. Ms. werden im Revier Stadtsteinach und Vordernreuth, eine bedeutende Quantität Commerzial- und Bauholz der öffentlichen Veräußerung ausgesetzt. Kaufliebhaber können die ausgezeichneten Hölzer sich durch das Königl. Revierforst-Personale vorweisen lassen, und dann zu obiger Zeit zu Stadtsteinach Vormittags 10 Uhr ihre Gebote zu Protocoll legen. Culmbach, am 16. December 1823.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Im öffentlichen Aufstrich werden am 22. December im Revier Warmensteinach, Forstdistricts Kropfloh, 100 Klafter; am 23sten im Forstort Mittelberg und Moosrangen 156 Klafter Buchen und Fichten-Scheitholz an den Meistbietenden verwerthet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Fremde und wenig gekannte Personen sich mit Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Die Verkaufstermine werden an beiden benannten Tagen im Steiningerischen Gasthauße zu Warmensteinach abgehalten. Goldkronach, den 15. December 1823.

Königliches Forstamt.

Rettz, Forstmeister.

Montag den 29. December 1823 wird in dem Geschäfts-Locale der unterfertigten Behörde die hiesige Gerste, 1823er Frucht, ad 146 Schäffel, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert. Dieses wird hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß sich an diesem Tage die Kaufsliebhaber früh 10 Uhr dahier einzufinden, und ihre Angebothe zu Protocoll zu geben haben. Tirschenreuth, den 13. December 1823.

Königliches Rentamt Tirschenreuth.

Weinreich.

Gegen den Georg Schneider, vorher zu Theisau jetzt zu Burkersdorf, ist auf den Grund der gerichtlichen Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit der Concurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweissung der Forderungen, auf den

30. December d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

30. Januar k. J.,

dann 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

26. Februar desselben Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners dazu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen aber an den übrigen Edictstagen die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Unterlangenstadt, am 25. November 1823.

Königlich Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Burkersdorf.

Schlesing.

Die von unterfertigtem Stadtmagistrat geschehene Stadtschreiberwahl hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, nicht zu genehmigen, sondern unterm 14. November d. J. die gnädigste Resolution dahin zu erlassen geruht, daß die erledigte Stadtschreiberstelle, resp die Wiederbesetzung derselben öffentl-

lich bekannt gemacht werden solle. Demnach werden alle diejenigen, welche glauben, daß sie die nach dem Gemeinde-Edict, §. 48, hiezu nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, und diese Stelle zu erhalten wünschen, andurch aufgefordert, ihre Vorstellungen mit den geeigneten Belegen binnen

sechs Wochen

a dato dieser Ausschreibung hierorts einzureichen, und das Resultat sodann zu gewärtigen. Es wird auch noch bemerkt, daß zur Erlangung dieser Stelle ein, sowohl in administrativer als polizeilicher Praxis durchaus sehr geübtes Subject erfordert wird, und daß damit ein jährlicher Gehalt von 500 fl, welcher jedoch halbscheidlich in Naturalien besteht, verbunden ist. Auerbach, Königlichen Landgerichts Eschenbach, den 10. December 1823.

Der Magistrat allda.
v. Sonnenburg.

Nicht Amtliche Artikel.

Nebst den bei mir zu habenden Specerei-Waaren, Weinen, Franz. Liqueurs, alle Sorten Rosolie, Arrac, Rum, Cognac, Pomeranzen-Essenz, Kirschgeist ic.; ist wieder angekommen: Portorico und Canaster in Rollen von vorzüglicher Güte, candirte Pomeranzen-Schaalen und Citronat, auch beste Nürnberger Lebkuchen. Das schon längst bei mir zu habende gereinigte Lampenöl, kann ich, seiner Reinheit und billigen Preise wegen, immer mehr empfehlen.

J. Samelson.

Die Regierungs-Blätter von den Jahren 1811, 1812 und 1813, die Baireuther Intelligenz-Blätter von den Jahren 1812 und 1813, und die biblischen Erzählungen des alten und neuen Testaments, mit Kupfern, sind gegen ein billiges zu verkaufen. Wo? ist im Comtoir dieses Blattes zu erfahren.

7000 fl. auf erste Hypothek und gegen hinlängliche Sicherstellung werden gesucht; das Nähere sagt der Hofgärtner Adler dahier.

Vier Hundert Gulden rhl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Für Jagdfreunde sind 2 Tellerfallen, dann 1 Bratenwender, zu verkaufen, bei Schmidt, Schlosser in der Ziegelgaße.

In Nr. 297 ist ein Logis für eine kleine Familie oder ledige Person mit oder ohne Meubels zu vermiethen und stündlich zu beziehen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Dec. Der Taglöhner Carl Friedrich Anton Grieshammer dahier, mit der Wittwe Anna Margaretha Lorenz von hier.

Den 18. Dec. Der Gärtner Adam Neupert dahier, mit Jungfrau Margaretha Schoberth aus Thurnau.

Geborne.

Den 5. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. Dec. Der Sohn des Kaufmanns Samelson.

Den 15. Dec. Der Sohn des Postillons Maisel dahier.

Den 17. Dec. Die Tochter des Königl. Baierischen Regierungsraths Kraft dahier.

Gestorbene.

Den 10. Dec. Der Sträfling Johann Cornelius, von Wohnsgehaig, Königl. Landgerichts Hollfeld, alt 38 Jahre.

Den 13. Dec. Die Tochter des Huf- und Waffenschmiedmeisters Tiegel dahier, alt 6 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

Den 14. Dec. Der Töpfergeselle Johann Lorenz Hopf dahier, alt 72 Jahre.

Den 15. Dec. Die Tochter des Herrschaftlichen Zimmer- und Brunnenmeisters Querfeld dahier, alt 19 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Den 16. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 16 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 153. Baireuth, den 23. December 1823.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Das wegen seiner ausgezeichneten Heilkraft längst allgemein bekannte Mineralbad zu Kissingen, im Königl. Baierischen Untermainkreise, soll an solide Unternehmer im Wege öffentlicher Versteigerung auf mehrjährigen Pacht hingelassen werden, wozu Tagfahrt am

20. Januar 1824, früh 9 Uhr,

im Kurhauße zu Kissingen anberaumt wird. Bei dieser Tagfahrt werden nach vorgängiger Besichtigung und Beschreibung aller zum Pachte gehörigen Realitäten, Gerechtsamen und Nutzungen die Pachtbedingungen in ihrem ganzen Umfange mit den Pachtliebhabern besprochen und festgestellt. Zur vorläufigen Nachricht für die Pachtliebhaber wird hier blos bemerkt;

1) das Pacht-Object besteht:

a) in drei Mineralbrunnen (den Säuerling, Ragozi und Pandur) mit stetem Wasser-Ueberfluß zum Baden, Trinken und Versenden in's Inn- und Ausland.

Die seltenen Eigenschaften dieser Mineralwässer haben in den jüngsten Jahren nicht nur die Anzahl der Kurgäste in Kissingen, sondern auch den Absatz der Kissinger Trinkwasser im Inn- und Auslande so bedeutend vermehrt, daß der gegenwärtige Pacht mit den glücklichsten Aussichten beginnt, und insbesondere die jährliche Versendung der Trinkwässer von einem industriösen Pächter bis zu mehreren Hunderttausend Krügen gebracht werden kann;

b) In der Benutzung der Kurgebäude zur Gastgeberei, Gesellschaft, Tanz u. s. w. für die Kurgäste, mit 16 Badezimmern für alle Arten Bäder, namentlich auch für Touche- Gas- und Solen-Bäder eingerichtet. Durch die neueste Erweiterung des bisherigen Kurhaußes werden daselbst nicht nur für die Badegesellschaft geräumige und gefällige Localitäten, sondern auch für den Pächter bequeme Einrichtung zum Betrieb der Geschäfte, und hinreichende Wohnung für Winter und Sommer gewonnen.

2) Diese unter a et b genannten Objecte mit allen Zugehörungen werden nach dem Wunsche der Pachtliebhaber zusammen als Ein Ganzes, oder auch in der Art abgesondert verpachtet, daß die unter a beschriebenen Mineralwässer, und die unter b beschriebenen Gebäude, Gastgeberei, Bäder ꝛc. ein besonderes Pacht-Object bilden.

3) Die Gastgeberei im Kurhauße darf nur im Laufe der Kurzeit, und für Kurgäste, oder das Bad besuchende Fremde ausgeübt werden.

4) Die Pachtliebhaber haben sich über ihren Besitz hinreichender Fonds auszuweisen, und eine verhältnißmäßige Caution zu stellen.

Würzburg, den 17. December 1823.

Königlich Baierische Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen.
Hornberg.

Die Verpachtung des Kissinger Mineralbades betr.

Berg.

Bekanntmachung

Die mehrmals schon erlassene Bekanntmachung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende polizeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer in gutem Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden; sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheitzt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände, ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Boden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abends- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen rc. Holzmagazine angelegt und zusammen gehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle viertel Jahre gereinigt und gekehrt werden. Dies muß durch das Schlotfeger-

büchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Policei-Behörde darüber Anzeige zu erstatten, und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelesenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verbothen.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher Herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht, und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen, und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stöhren, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen, und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge zu leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen mit auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Strasse zu erhellen.

Der Stadtmagistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Baireuth, am 18. December 1823.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Am Dienstag den 30. December d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine weitere Quantität diesjähriger Gerste, von ganz guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung Königl. Regierung, parthienweis verkauft. Baireuth, am 19. December 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Montag den 27ten d. Ms. Vormittags 11 Uhr werden die Düngerstätte der neuen oder Cavallerie-Casserne dahier, dann jene des Spitals zu St. Georgen an den Meistbietenden auf 2 Jahre in Pacht überlassen, wozu

Pachtliebhaber einladet. Baireuth, am 15. December 1823.

Die Oeconomie-Commission des Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regiments, als Local-Bau-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Da der unterm 4ten v. Mts. abgeschlossene Holzlieferungs-Accord die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so werden nunmehr von der unterfertigten Commission 370 Klafter Scheitholz parthienweise wie auch in einzelnen Klaftern aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung erkauft, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und Verkaufsliebhaber sich jeden Tag von

Vormittags 9 bis 12 Uhr

auf der Regiments-Canzlei in der großen Casserne dahier, woselbst die Käufe geschlossen werden, einfinden können. Baireuth, am 17. December 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Am 27. December d. J., Vormittags um 11 Uhr, soll in dem Gastwirth Künethschen Gasthof zum Hirschen in Creußen eine Quantität Getraid aus dem Aernte-Jahr 1823, in guten Körnern, aus 38 Metzen Waiz, 148 Metzen Korn, 30 Metzen Gersten, und 89 Metzen Haber bestehend, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung und gegen baare Zahlung beim Zumessen verkauft werden, wozu Liebhaber eingeladen werden. Baireuth, den 15. December 1823.

Die Administration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.
Körbitz.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten des Andreas Hofmann zu Wiesengiez, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt 1) ein Lehengütchen, zu beiläufig 3 Tagwerk Feld, ⅞ Morgen Wiesen mit Haus, Scheune und Nebengebäuden, zum Königl. Rentamte Scheßlitz lehen- und mit 10 Procent handlohnbar, mit 1 fl. 3¾ kr. Steuer in simplo und 39⅝ kr. Erbzinns belastet, geschätzt auf 896 fl. 40 kr.; 2) ⅞ Morgen Feld, das Baumfeld genannt, belastet mit 7⅛ kr. Steuer in simplo, 12⅜ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn, geschätzt auf 275 fl.; 3) 1⅛ Morgen Feld, der Pfaffenacker, belastet mit 30⅜ kr. Steuer in simplo, 15¼ kr. Erbzinns und 10 Procent Handlohn; 4) ⅝ Morgen Feld, der Friesenacker, Kanzleizinnslehen, reicht 1 fl. 15 kr. Todenfall, 47⅜ kr. Schreibgeld, 10 Procent Handlohn, 3⅝ kr. Erbzinns, 19⅞ kr. Steuer in simplo, und ist geschätzt auf 150 fl. rhl.; 5) ⅛ Tagwerk Acker, vorher Wiesen, die Lohwiese genannt, reicht 12⅞ kr. Steuer in simplo, 1 fl. 6 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 175 fl.; 6) $\frac{3}{16}$ Morgen, die tiefe Lohwiese, reicht 4⅞ kr. Steuer in simplo, 9 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 58 fl. 20 kr.; 7) 2$\frac{5}{16}$ Morgen, die Leithenwiese, reicht 4⅜ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 496 fl. 40 kr.; 8) ⅛ Morgen, die Sterkwiese, reicht 7⅛ kr. Steuer in simplo, 1 Metzen 1 Viertel ⅜ Sechzehntel Habergilt, 10 Procent Handlohn, und ist geschätzt auf 120 fl.; 9) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemeindtheilfeld, belastet mit 1⅜ kr. Steuer in simplo, und ist geschätzt auf 29 fl. 40 kr. Kaufsliebhaber werden zu der auf den 2. Jänner im Orte Giech anberaumten Strichstagsfahrt eingeladen. Scheßlitz, am 25. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Wolfgang Postler zu Hohengüsbach dessen Vergantung erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 2. Januar 1824,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 6. Februar,

3) zur Abgabe der Schlußhandlungen, auf

Freitag den 5. März 1824,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen gänzlich von der Massa, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber, mit ihren Einreden und den treffenden Schlußhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweg-

lichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 24. November 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der halbe Hof der Johann Schätzischen Eheleute zu Geiganz wird zur Tilgung ausgeklagter Schulden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Derselbe besteht in einem Hause, Nr. 6 zu Geiganz, welches leicht zu 2 Wohnungen gesöndert werden kann, Scheune und Nebengebäuden, dann nach der neuen Schätzung in 35$\frac{1}{16}$ Morgen Garten, Feld, Wiesen, Holz und Weihern. Hierauf haften zum Landallmosenamte Nürnberg nach der Lehenherrlichen Angabe: 50 kr. Erbzins, 1$\frac{1}{2}$ Henne ad 15 kr., vier Hühner ad 7$\frac{1}{2}$ kr., 3 Scheffel 2$\frac{1}{16}$ Metzen Gültkorn, 4 Scheffel Haber, der 15te Gulden Handlohn in jedem Veränderungsfalle. Der Aufstrich wird am

Freitag den 2. Januar 1824 Vormittags 9 Uhr

zu Geiganz im Betzischen Hause vorgenommen, und da ein Zerschlagungsplan vorliegt, so soll auch ein Versuch gemacht werden, das Haus mit übrigen Gebäuden und 17$\frac{1}{16}$ Morgen Gründen als Complex, dann die übrigen 17$\frac{1}{2}$ Morgen Gründe an 25 Stücken, vereinzelnd zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich zur Vorzeigung der Grundstücke an den Gemeindevorstand Greif zu Geiganz zu wenden. Der Hinschlag hängt von der Genehmigung der Gläubigerschaft, und die Verzinzelung von der besondern Conzession ab. Forchheim, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht.
Badum.

In Sachen der verwittweten Eva Margaretha Künzel von Schwarzenbach an der Saal, wider den Landfuhrknecht Johann Ulrich von Langenzenn, erkennt das K. Landgericht Münchberg zu Recht; daß weil Beklagter Johann Ulrich in dem am 27. November c. anberaumt gewesenen Instructions-Termin nicht erschienen ist, die Klage, wie hiermit geschiehet für abgeläugnet angenommen, Beklagter seinen Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweis ihrer Klage termino 30 Tagen zerstöhrlicher Frist zugelassen wird. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts ausgefertigt. Münchberg, den 27. November 1823.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Der $\frac{1}{4}$ Hof des Martin Kümerl zu Koblitz, wird im Wege der Execution öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert. Derselbe ist auf 762 fl. geschätzt, übrigens zum Rittergut Guttenthau erbrechtsweise grund, in allen Veränderungsfällen mit dem 10ten Gulden handlohnbar, und leistet jährlich beständigen Erbzinns, Gilt, zehend und Frohndienste, worüber die Kaufsurkunden die nähere Auskunft geben. Kaufslustige haben sich am

Freitag den 16. Januar 1824

in der Landgerichtskanzlei einzufinden, und daselbst ihre Angebote zu legen. Kemnath, den 5. November 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Nachbenannte Realitäten des Schneidmüllers Johann Götz von Burgkundstadt werden Schulden halber gerichtlich verkauft: 1) ein Feld auf der Kuhleithen, Besitz-Nr. 1466, Stadtlehen, mit 19$\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplo, 6$\frac{1}{2}$ kr. Pension zur Stadtcassa, 3$\frac{1}{2}$ kr. Erbzins zum Gotteshaus Burgkundstadt, 22$\frac{1}{2}$ kr. Wachszins zu demselben; 2) ein Feld auf dem Rothenbühl, B. Nr. 1468, Kasten- oder Rentamtslehen, mit 15 kr. Steuersimplo, 50 kr. Erbzins; 3) ein Feld- und Wiestheil, Kastenlehen, jedoch nicht handlohnbar, mit $\frac{3}{4}$ kr. Steuersimplo, 18 kr. Theilgeld zur Stadtcasse; 4) zwei Gemeindtheile am Anger, Stadtlehen, wovon jeder mit 1$\frac{1}{2}$ Steuersimplo und 18 kr. Theilgeld zur Stadtcasse, belastet ist. Die Strichstagsfahrt wird am

Mittwoch den 7. Januar 1824, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in dem Kunigunda Brücknerschen Wirthshauße zu Burgkundstadt abgehalten. Weismain, am 4. December 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Wegen einer ausgeklagten privilegirten Capitals- und Interessen-Forderung von 105 fl. rhl. wird der — den Erben der nun verstorbenen Anna Poserin von Tiefenlosau zugehörige — aus dem zerschlagenen Stolbin-

gerischen Hofe gezogene sogenannte Straß-Acker, welcher zur Freiherrlich v. Aufseesischen Allodialmasse lehenbar ist, und jährlich 2 fl. 25 kr. rhl. Erbzins, Frohngeld und Steuer, wie es vom Königl. Rentamte regulirt werden wird, dann 6 Metzen Gültkorn, und 4 Metzen Gülthaber abzureichen hat, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Montag den 5. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage kauf- und zahlungsfähige Liebhaber sich bei dahiesigem K. Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 2. December 1823.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Polster von Rakersberg durch eine am 24. November d. Js. eröffnete Entschließung die Vergantung erkannt. — Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 26. Januar 1824,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 27. Februar 1824,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung, auf

Freitag den 26. März 1824,

jedesmal Morgens frühe 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 10. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.]
Heinrich, Landrichter.

Die Wittwe Eleonora Herzog von Theisenort, hat unterm 28ten dies ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, und sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

9. Januar 1824,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

9. Februar 1824,

3) zum Schlußverfahren, auf den

9. März 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu die sämmtlichen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß ihr Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen aufgefordert, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Strafe doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Cronach, am 30. October 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Büchsenmacher Alois Bauer dahier gehörige Wohnhaus sammt Gartenhaus, Nr. 185, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber mögen sich an dem hiezu anberaumten Termine

19. Januar 1824, Vormittags 10 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte einfinden, und den bedingten Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen. Cronach, am 9. December 1823.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vermög höchsten Regierungsbefehl vom 26ten v. M. soll die Jagd in dem sogenannten Reichsforst, Königl. Reviers Arzberg, vom 4. Februar k. J. anfangend, auf Lebensdauer verpachtet werden. Es werden daher pacht- und zahlungsfähige Liebhaber hiermit eingeladen, sich an dem auf den

3. Januar k. J.

hiezu anberaumten Termin im Spörlischen Gasthof zu

Dörflas bei Markt Redwitz einzufinden, die nähern normalmäßigen Bedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, worauf der Hinschlag an den Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung erfolgen wird. Selb, am 11. December 1823.

Königliches Forstamt.

Kalbskopf.

Unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königlichen Regierung werden künftigen

Samstag den 3. Januar 1824

aus dem Veldensteiner Forste, Forstdistricts Eislöcher, 22 Fohren Holländer Stämme von vorzüglicher Qualität und in der ersten Lage, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt. — Der Verkauf dieser Stämme geschieht auf dem Stocke und beginnet an benanntem Tage, Vormittags 10 Uhr im Gasthauße zu Weidensees, allwo sich Kaufslustige einfinden, die Bedingnisse vernehmen, und ihre Aufgebote zu Protocoll geben können. — Das Königliche Revierpersonale zu Weidensees und Horlach ist beauftragt, die Holzparthien Kaufsliebhabern vorzuzeigen. Horlach, am 14. December 1823.

Königliches Forstamt Horlach.

Kettner, Forstmeister.

Götz, Amts-Actuar.

Aus dem Revier Rosenhamer, K. Forstamts Goldkronach, werden am 30. December die in den Districten Neuhäußerrangen, Schloßhügel und Steinbach, vorbereiteten Nutz-, Bau-, Geräth- und Brennhölzer, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige können vorerst diese Holzparthien, welche ihnen von dem K. Revierforstpersonale auf Verlangen vorgezeigt werden, einsehen, und sich alsdann am benannten Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem Brunnenwirthshauße, mitten im Revier Rosenhamer einfinden, und die Verkaufsbedingnisse zu vernehmen. Goldkronach, den 19. December 1823.

Königliches Forstamt.

Rettig, Forstmeister.

Hartner, Forstamtsactuar.

Dienstag den 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamthauße dahier, die auf hiesigem Magazin aufgespeicherten 50 Scheffel Gerste heuriger Erndte, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Liebhaber dazu eingeladen. Lichtenberg, den 16. December 1823.

Königliches Rentamt.

Müller.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Donnerstag den 8ten des kommenden Monats Januar 1824 Vormittags 10 Uhr, eine namhafte Quantität Haber aus dem Erndtejahr 1823 von vorzüglicher Qualität, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 16. December 1823.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Der Bauplatz des abgebrannten Königl. Zehendstadels zu Weißenstadt wird mit dem Brand-Assekurations-Capital von 600 fl. unter der Bedingniß, daß auf denselben ein Gebäude erbaut wird, (anstatt den 16. December), am

Mittwoch den 14. Januar 1824, Vormittags,

bei dem hiesigen Rentamte meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. November 1823.

Königliches Rentamt.

Katzenberger.

Höchstem Regierungs Befehl zu Folge soll der Schloßzwinger zu Hohenberg verkauft werden. Bei der Einschätzung desselben am 2ten d. Ms. wurde ein Verkaufs-Versuch in Hohenberg angestellt. Derselbe wird daher mit dem erlangten Gebote öffentlich feilgebothen, und Schluß-Licitations-Termin auf

Donnerstag den 15. Januar 1824, Vormittags

bei dem Rentamte angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 5. December 1823.

Königliches Rentamt.

Georg Adam Ernst zu Gsellenroth hat aus der Konkursmasse seines Vaters Andreas Ernst von dort,

ein Grunstück, der Tiefenellernacker genannt, um 81 fl. rhl. erstrichen, und hat diesen Kaufschilling, mehrerer Mahnungen ungeachtet, bisher zur Masse nicht bezahlt. Es wird daher dieses Grundstück auf Kosten und Gefahr des gedachten Georg Adam Ernst dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichstermin auf den

12. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Tage sich Strichslustige bei dem unterfertigten Herrschaftsgerichte einfinden, das Weitere vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll geben können. Banz, am 18. December 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das bis itzt vom Jacob Ennes zu Schorkendorf, besessene, fol. Urbar: 371[a] und [b] beschriebene Söldengut, wird

Donnerstag den 8. Januar 1824

mit einigen wenigen Immobilien in vim executionis im Orte Schorkendorf Nachmittags 2 Uhr öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 1. December 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Es werden alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Depositen- oder Vormundschafts-Wesen im Amts-Bezirke Trabelsdorf irgend einen Anspruch zu machen sich berechtigt glauben, hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an, ihre Ansprüche unter Benennung und Vorlage der nöthigen Beweismittel um so gewisser dahier anzubringen, als einer Seits diese Prüfung kostenfrei vorgenommen wird, anderer Seits die Nichterscheinenden den aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Zur Nachricht dient, daß der Dienstag Morgen in jeder Woche zur Anmeldung dahier bestimmt ist. Bamberg, den 29. November 1823.

Freiherrlich Marschalk von Ostheimische Amts-Administration Trabelsdorf.
Herrmann.

Uebersicht
des auf dem Markte zu Baireuth vom 1. December bis 6ten incl. gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	145	145	145	—	10	36	10	12	9	45
Roggen	—	218	218	218	—	7	51	7	15	6	30
Gerste	—	931	931	931	—	6	—	5	45	5	30
Haber	—	119	119	119	—	4	—	3	30	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 7. December 1823.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Vier Hundert Gulden rhl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. December 1823.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% . . .	91	90¾
ditto à 5% . . .	100¾	100¼
Land-Anlehen	101	100¾
Hypoth. Anwe s . . .	100¼	99¾
Lott. Loose A—D à 4% .	104½	104
ditto E—M à 4% .	100¼	100
ditto unverzinsliche .	85	84

(Wegen der heiligen Weihnachts-Feiertage wird am Freitag kein Intelligenz-Blatt gedruckt.)

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 154. Baireuth, den 27. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königl. Landgerichte Simbach ist im Monate Mai d. J. eine Vagantin, die sich angeblich Theresia Weiß nennt, mit einem 8jährigen Mädchen aufgegriffen worden.

Auf Requisition der Königl. Regierung des Unterdonaukreises ergeht an sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann an die Magistrate der Städte Baireuth, Bamberg und Hof anmit die Weisung, die gehörigen Nachforschungen ungesäumt anzuordnen, um auszumitteln, ob diese Person, deren Beschreibung hier unten beigefügt ist, einer Gemeinde ihres Bezirks angehöre, oder nicht.

Das Resultat ist innerhalb 4 Wochen anher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die im Königl. Landgerichte Simbach, im Unterdonaukreise aufgegriffene Vagantin Theresia Weiß betr.

Friedmann.

Beschreibung.

Theres Weiß, circa 40 Jahre alt, ist mittlerer Größe, mittelmäßig starken Körpers, hat dunkelbraune lange Kopfhaare, lichtbraune schwache Augenbraunen, braune Augen, niedere Stirne, breite kleine Nase, proport. Mund, ovales Gesicht, rundes Kinn, braune Gesichtsfarbe, Sommersprossen.

Am Leibe trägt dieselbe einen alten geflickten grünwollenen Janker, einen dunkelfarbig abgetragenen zerrissenen wollenen Rock, an dem ein grün, oder gelb geblumtes kottonenes Leibl mit metallenen Knöpfen angefügt ist, ein schwarz wollenes abgetragenes Tuch um die Brust, und ein braunfarbiges altes abgetragenes floretseidenes Tüchel, weiß wollene Strümpfe und schlechte Schliesschuhe; sie trägt Ohrenringe von Tombak; in der obern Reihe mangeln ihr ein paar Zähne; ihr Dialekt ist zwar dem Schweizer Dialect etwas ähnlich, doch so abgebrochen, wie auch z. B. Böhmen Deutsch sprechen.

Ihre angebliche Tochter Anna, 8 Jahre alt, ist schlank, für ihr Alter ziemlich groß, hat dunkelbraune lange Kopfhaare, derlei Augenbraunen, braune Augen, gewölbte Stirne, etwas stumpfe breite Nase, proport. Mund, rundes Kinn, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Am Leibe trägt sie einen Spenser von brauner Schafwolle, mit weißer Einfassung, einen rothen schwarzgestreiften wollenen Rock, ein blau kottonenes weißgedupftes Fürtuch, ein blau wollenes lichtfarbiges Halstuch, ein schwarz wollenes abgetragenes Tüchel am Kopfe, schwarz lederne Bundschuhe, blau gärnene Strümpfe, Ohrenringe von weißen Glasperlen; ihr Dialect ist Niederösterreichisch.

Baireuth, den 18. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen K. Land- und Herrschaftsgerichte erhalten hiedurch die Anweisung, sobald sie von dem Ableben eines angestellten Patrimonialrichters in ihren Bezirken, oder von dessen Dienstveränderung Nachricht erhalten, alsogleich berichtliche Anzeige an die K. Kreis-Regierung zu erstatten, und sich hiebei keine Verzögerung oder Saumsal zu Schulden kommen zu lassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Die Erledigung der Patrimonialgerichte betr.

Friedmann.

Baireuth, den 20. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirk Stadtamhof ist am 16. September d. J. ein blödsinniger Bauern-Pursche aufgegriffen worden.

Da dessen Heimath unbekannt ist, so erhalten, zufolge anher gekommener Requisition der Königl. Regierung des Regenkreises die Polizeibehörden des Obermainkreises anmit den Auftrag, in den Gemeinden ihrer Bezirke die gehörigen Nachforschungen anzuordnen, ob dieser unten beschriebene blödsinnige Mensch einer derselben angehörig ist, oder nicht, und das Ergeben innerhalb

Vier Wochen

anher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, dann die Stadtmagistråte Baireuth, Bamberg und Hof.
Einen im Landgerichtsbezirk Stadtamhof aufgegriffenen blödsinnigen jungen Menschen betr.

Friedmann.

Personal-Beschreibung.

Dieser blödsinnige Mensch ist 15 — 16 Jahre alt und 5 Schuh 1 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, dunkelblaue Augen, ein volles rundes Gesicht, eine unten breite oben eingebogene Nase, einen breiten Mund, die Haare nach Bauernart geschnitten und spricht die wenigen von ihm verlautbarten Worte im hierländischen Bauerndialekt, als z. B. diemal (manchmal) Murder, (Mutter,) und seinen Taufnamen gibt er an Sepp (Joseph.)

Seine Kleidung besteht aus: 1) einem blauen leinernen Janker, mit weißer Leinwand gefüttert, und mit 2 Reihen weißmetallener Knöpfe besetzt, worauf ein Pferdekopf abgebildet ist; 2) einem alten zerrissenen gedruckten leinernen Westchen, blau mit weißen Dupfen, mit weißer Leinwand gefüttert, und 8 zinnernen Knöpfen in einer Reihe, 3) einer sehr alten schwarzleinern Hose, einem Hosenträger von grünem Tuch, dessen beide Kreuze von blauem Tuche, 4) einer alten zerrissenen weißen Zipfelhaube mit einem rothen Streifen; 5) einem alten geflickten Hemde, mit weiten Ermeln und Kragen, woran gelbe Häfteln sind; 6) über oben erwähntes Beinkleid hatte er noch eine

alte ganz zerrissene Hosen, von blau und weißgestreiftem Zeuche am Leibe; beide Beinkleider reichen bis zum Knöchel der Füsse. Uebrigens hat er weder Halstuch noch Strümpfe und Schuhe, und trug in einem ledernen kleinen Beutel 2 kr. bei sich.

Bekanntmachung

Die mehrmals schon erlassene Bekanntmachung, im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende polizeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer in gutem Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden; sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf dem Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörrt werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheitzt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt oder zur Aufnahme der aus demselben hin und wieder fallenden Kohlen und Brände, ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlothstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschaft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Boden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abends- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammen gehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle viertel Jahre gereinigt und gekehrt werden. Dies muß durch das Schlotfegerbüchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen, ohne Vorwissen der Meister, die der Polizei-Behörde darüber Am-

zeige zu erstatten, und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten rc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verbothen.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten, und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher Herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Bronnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht, und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publicum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen, und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stöhren, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen, und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge zu leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Handfeuerspritzen mit auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Strasse zu erhellen.

Der Stadtmagistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Baireuth, am 18. December 1823.

Der Magistrat der Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Hagen, erster Bürgermeister.

Schoberth.

Am Dienstag den 30. December d. Js. Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine weitere Quantität diesjährigen Gerste, von ganz guter Beschaffenheit, vorbehältlich hoher Genehmigung Königl. Regierung, parthienweis verkauft. Baireuth, am 19. December 1823.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Bauer Johann Griesshammer von Dreysendorf hat die Ueberschuldung seines Vermögens und seine Insolvenz am 8. October c. selbst bei Gericht angezeigt. Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat dem zu Folge den Universal-Concurs über denselben erkannt, und werden deßhalb die gesetzlichen Ganttäge und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

8. Januar 1824,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

10. Februar 1824,

3) zur Schlußverhandlung auf den

11. März 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des rc. Grieshammer hiermit öffentlich und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Baireuth, am 29. October 1823.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Da der unterm 4ten v. Mts. abgeschlossene Holzlieferungs-Accord die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so werden nunmehr von der unterfertigten Commission 370 Klafter Scheitholz parthienweise wie auch in einzelnen Klaftern aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung erkauft, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und Verkaufsliebhaber sich jeden Tag von

Vormittags 9 bis 12 Uhr

auf der Regiments-Canzlei in der großen Casserne dahier, woselbst die Käufe geschlossen werden, einfinden können. Baireuth, am 17. December 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Poyck, Oberstlieutenant.

Martin, Regiments-Quartiermeister.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des Webers Johann Nürnberger zu Förbau sollen dessen daselbst belegenen Immobilien, bestehend in einem Wohnhaus, Nr. 56, daran gelegenen zwei Schorgärtlein, Bauplatz, nebst Hofrecht, ferner zwei Gemeindtheilen, jeder ½ Tagwerk groß, und endlich ½ Tagwerk Feld an der Schäferei, wozu ½ Tagwerk Wiesen und Rangen, am Saalstrom, gehören, sämmtlich der Fürstlich von Schönburgischen Gutsherrschaft lehenbar, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden. Das Wohnhaus ist zwischen den Häußern des Gräßel und Hohberger gelegen, mit der angebauten Scheune 41′ lang und 32′ breit und hat ein gemauertes Stockwerk, worin eine 17′ lange, und 18′ weite, dann 8′ hohe Stube mit einer gewölbten Küche, 8′ lang und breit, sich befindet, woran auch ein Hausplatz, 10′ lang und 8′ weit, stößt. Unter der Stube befindet sich ein gewölbter Stall, 8′ lang und 17′ weit, neben diesem ein Keller, 10′ lang und weit, ein dergleichen, auch neben der Küche, 8′ lang und weit. Unter dem Dache, welches von Ziegeln, ist noch eine Kammer, das übrige aber Hausboden; über diesem noch ein durch das ganze Haus gehender gelegter Boden. Der Zustand des Haußes ist durchaus sehr mittelmäßig. Die Scheune ist 10′ lang und 20′ weit, ein Stock hoch, hat einen Lehmtennen, aber keine Panzen. Der erste Gemeindetheil ist zweiter, der andere dritter Classe, von welchen aber nur ½ urbar gemacht ist, ½ aber noch Huth sind, so wie gegenwärtig beide noch unbestellt liegen. Das Feld und Wiesen an der Schäferei sind der Qualität nach zweiter Classe. An Lasten haften auf den Haus, Feld und Wieslein der Erbzinns mit 3 fl. rhl., die landesherrlichen Steuern 2 fl. 17 kr. von 365 fl. Steuerkapital, so wie der 10te Pfenning Handlohn in allen Veränderungsfällen von Seiten des Lehenmanns. Nach Abzug dieser Lasten berechnete sich laut Schätzungsprotocoll vom 22. November c. der reine Schätzwerth sämmtlicher hier bezeichneten Nürnberger'schen Immobilien auf 516 fl. 54 kr. rhl. Zur öffentlichen Versteigerung der vorbeschriebenen Immobilien, ist auf den

29. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Locale vor dem Deputirten Rechtspraktikanten Glasser Termin anberaumt. Kaufslustige, die sich über ihr Zahlungs-Vermögen ausweisen können, werden andurch geladen, zur gesetzten Zeit zu erscheinen, und haben den Zuschlag gegen gleich baare Zahlung zu gewärtigen. Die Taxations-Verhandlungen können in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden. Rehau, den 2. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Stier, Landrichter.

Den Georg und Barbara Kratzerischen Ackerbauereheleuten zu Weinberg, wurde mit ihrer Beistimmung der Bierbrauerei-Besitzer Friedrich Krauß zu Weisenohe als Curator beigeordnet; daher die Kratzerischen Eheleute ausser Fähigkeit gestellt sind, rechtsverbindliche Verträge zu schließen. Gräfenberg, den 10. November 1823.

Königliches Landgericht allda.

v. Wächter.

Das — dem Wirthe Joseph Fischer zu Troßdorf zuständige und auf gestellten Antrag desselben zum öffentlichen Verkauf gebrachte Besitzthum, bestehend in einem Wirthshauße mit allen Ein- und Zugehörungen, hat bei dem am 22. October l. Js. wiederholt abgehaltenen Verkaufstermine ein Aufgebot von 4,500 fl. erhalten. Da hiedurch die erhobene Taxe bei weitem nicht erreicht ist, so wird abermaliger Strichtermin auf

Dienstag den 13. Januar 1824

anberaumt. Es haben daher an diesem Tage Kaufsliebhaber zu Troßdorf sich einzufinden, und bei einem annehmbaren Aufgebote den Hinschlag sogleich zu gewärtigen. Bamberg, am 16. December 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Gegen die Wittwe Margaretha Göhlin zu Theisau sind seit einiger Zeit mehrere bei der Theilung ihres Vermögens unbekannt gewesene Schulden hierorts angezeigt worden. Auf Verlangen der Theilungs-Interessenten, und um bestimmen zu können, wie gegen die gedachte Wittwe Göhlin eingeschritten werden muß, werden alle Jene, die aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Margaretha Göhlin zu machen haben, aufgefordert, solche am

16. Januar 1824,

sammt den Beweismitteln hier vorzulegen. Der Nichterscheinende bleibt von der zur Vertheilung kommenden Masse ausgeschlossen. Weismain, den 13. December 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Der Maurermeister Friedrich Zehrer von Neustadt am Culm wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 20. September d. J. als Verschwender erklärt, und ihm der Bäckermeister Johann Daniel Haberstroh, dann der Glasermeister Karl Wanner als Curatoren gesetzt. Man macht dies öffentlich bekannt, damit sich Niemand mit genanntem Zehrer in Geschäfte einlasse; indem dieselben, sie mögen was immer für einen Namen haben, ungültig sind. Kemnath, den 7. November 1823.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Die Anna Maria Fick zu Goldkronach, am 12. Januar 1805 gebohren, hat mit dem Schuhmacher Johann Conrad Luz, Sohn des Schuhmachermeisters Hektor Alexander Luz zu Goldkronach, am 9. October 1823 gerichtliche Eheverträge errichtet, und bei der Minderjährigkeit der Braut ist die Gütergemeinschaft ausgesetzt worden. Dies wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiemit bekannt gemacht. Berneck, den 10. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Donnerstag den 8ten des kommenden Monats Januar 1824 Vormittags 10 Uhr, eine namhafte Quantität Haber aus dem Erndtejahr 1823 von vorzüglicher Qualität, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 16. December 1823.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Durch das Ableben der Pfarrwittwe Lauterbach, ist eine innere Pfründe im hiesigen Sahrschen Pfarrwittwenstifte erledigt worden. Nur geistliche Wittwen, aus dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth, welche das vierzigste Jahr zurückgelegt und nicht viele Kinder haben, sind nach dem Willen der Stifterin aufnahmsfähig und haben sich bei der unterzeichneten Stelle, als stiftungsmäßiger Collatur, zu melden. Die Pfründe selbst besteht in 39 fl. 40 kr. rhl. jährlichem Geldbezug, freier anständiger Wohnung für genügsame geistliche Wittwen und ⅓ Antheil an dem Hausgarten. Wittwen aus der Sahrschen Verwandtschaft haben das Vorzugsrecht, weswegen die Verwandtschaftstafel, so wie die Geburtsscheine mit den Gesuchen um die erledigte Stelle binnen

vier Wochen

hieher einzureichen sind; wobei noch aus besonderer Veranlassung bemerkt werden muß, daß denjenigen Wittwen, welche nicht in dem hiesigen Stiftungsgebäude selbst wohnen wollen, keine innere Pfründe stiftungsmäßig

verliehen werden kann. Kulmbach, den 1. December 1823.

Sahrsche Pfarrwittwen-Stifts-Inspection.
Dorfmüller. Liebhardt.

Mittels rechtskräftigen Erkenntnisses ist über das Vermögen des Bauern Johann Fischer zu Hattersdorf die Gant ausgesprochen worden. Es werden daher die drei Edictstäge für sämmtliche bekannte und unbekannte Fischerische Gläubiger, und zwar:

Montag der 19. Januar 1824

zur Anmeldung unter sofortigem Antritt des Beweises derselben, Benennung der Beweismittel und Production der Original-Schuldurkunden, bei Vermeidung des Ausschlußes und Verlustes der Forderung,

Donnerstag der 19. Februar 1824

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und

Donnerstag der 18. März 1824

zur Schlußverhandlung, hiemit angesetzt, und haben sich die Gläubiger jedesmal früh 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu stellen, während die, im ersten Edictstag nicht erscheinenden, den Ausschluß von der Masse, die an den beiden andern Terminen ausbleibenden aber, den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben. Tambach, den 13. December 1823.

Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Georg Schad zu Weiher zugehörige ½ Tagwerk 33 R. 2 S. Feld, das Au-Aeckerlein genannt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

8. Januar 1824

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Mühlhausen, den 3. December 1823.

Königlich Baierisches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hopff.

Da auf das zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Wolfgang Seidelische Gut, Nr. 11 zu Hütting in dem Bietungstermin am 26ten v. Mts. ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden ist; so wird solches anderweit feilgeboten. Es wird Bietungstermin auf den

14. Januar k. Js, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und es werden Kaufsliebhaber eingeladen, sich in diesem Termin in dem Geschäftszimmer des Justitiars in Hof einzufinden. Habermannsgrün, den 15. December 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.
Otto.

Die den Relicten des Bauern Heinrich Weiß zu Uetzing zugehörigen, zum Freiherrlich Künsbergischen Amte Thurnau zinnslehenbaren Immobilien, als: a) ein Gut zu Uetzing, mit seinem Ein- und Zubehör, b) ½ Tagwerk Feld, das Guzatgäßlein, und c) 1⅛ Tagwerk 40 Ruthen Feld, der Rübleinsacker, vorm Gehaig, welche in dem am 25. Juni vorigen Jahrs angestandenen Termin mit keinem Aufgebot belegt worden sind, werden auf Andringen eines Realgläubigers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 27. Januar 1824

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in diesem Termin in dem Gastwirth Krünesschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 24. November 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Die Wirth und Metzgermeister Friedrich Ochsischen Eheleute in Ermreuth wollen über ihr Anwesen Dispositionen treffen, welche die genaue und gründliche Wissenschaft ihres Schuldenstandes nothwendig erheischen. Dem zur Folge werden alle diejenigen, welche eine Forderung irgend einer Art gründlich gegen sie zu formiren im Stande sind, aufgefordert, solche entweder mündlich,

oder Entfernte, zu Ersparung der Kosten, schriftlich nachzuweisen und zugleich zu bewahrheiten, wozu Termin auf den

26. Januar 1824 Vormittag 9 Uhr

vor hiesigem Gerichte mit der Eröffn..g anberaumt wird, daß die in diesem Termine nicht angegeben werden wollenden Forderungen bei denen über das ic. Ochsische Anwesen zu treffenden Dispositionen unberücksichtigt bleiben müßten. Ermreuth, den 15. December 1823.

Freiherrlich von Künßbergisches Patrimonialgericht.

Nach dem Antrage der Gläubiger des Georg Andres zu Reuth, soll das demselben zugehörig gewesene Gut, in einem Wohnhaus, Stadel, Nebengebäude, 2 kleinen Gemüs- und einem Grasgarten, dann 18 Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen, und 2 Tagwerk Schrothholz bestehend, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Da hiezu ein Termin auf

Montag den 26. Januar 1824 Vormittags

angesetzt ist, so werden Kaufslustige, welche besitz- und zahlungsfähig sind, eingeladen, sich an diesem Tage vor Gericht einzufinden und das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 19. December 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Uebersicht

des zu Hof am 11. December 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster		mittlerer		niedrigster	
						Preis des Scheffels.					
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	102	102	102	—	15	—	13	48	12	36
Roggen	—	121	121	121	—	7	30	7	15	7	—
Gerste	—	111	111	111	—	6	—	5	45	5	30
Haber	—	71	71	71	—	3	30	3	15	3	—

Hof, den 11. December 1823.

Stadt-Magistrat.

von Oertel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 297 ist ein Logis für eine kleine Familie oder ledige Person mit oder ohne Meubels zu vermiethen und stündlich zu beziehen.

Es wird ein Quartier für einen ledigen Herrn, bestehend in 2 Zimmern, einem Bedientenzimmer und Stallung auf 3 bis 4 Pferde, zu miethen gesucht. Von wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 14. Dec. Der todgeborne Sohn des Metzgergesellen Buchta im neuen Weg.

— — Die todgebornen Zwillingssöhne des Schuhmachergesellen Bubmann in St. Georgen.

Den 17. Dec. Der Sohn des Bäckermeisters Weber in St. Georgen.

Den 22. Dec. Der Sohn des Königl. Buchhalters Laur dahier.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. Dec. Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Dec. Der Sohn des Drechslermeisters Zinner dahier.

— — Die Tochter des Moriz Mayer, Lehrer der Comptoir-Wissenschaft und der Franz. Sprache.

Gestorbene.

Den 14. Dec. Der todgeborne Sohn des Metzgergesellen Buchta im neuen Weg.

— — Die todgebornen Zwillingssöhne des Schuhmachergesellen Bubmann in St. Georgen.

Den 17. Dec. Die Ehefrau des Hintersäßers Hacker zu Oberobsang, alt 41 Jahre.

Den 18. Dec. Der Strumpfwirkergeselle Weiß dahier, alt 52 Jahre.

Den 21. Dec. Der Zimmergeselle Ort dahier, alt 61 Jahre, 11 Monate und 27 Tage.

Den 23. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 10 Jahre und 8 Monate.

— — Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag | Nro. 155. | Baireuth, den 30. December 1823.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Königl. Polizeibehörden des Obermainkreises werden hierdurch angewiesen, die in ihren Bezirken befindlichen Werkleute anzuhalten, daß sie die Baulustigen, welche sich wegen eines beschlossenen Baues an sie wenden, warnen, sich nicht eher um Unterstützung durch Bauholz zu bewerben, als bis sie nach vorgelegtem und genehmigten Baurisse erst wissen, oder durch die Bauverständigen berechnen lassen können, wie viel Bauholz und von welcher Art sie solches bedürfen, weil auf die häufig vorkommende Ausflucht, um von Holz oder mit Riegelfachwerk Gebäude aufführen zu dürfen: sie hätten das Holz dazu einmal angeschaft oder geschenkt bekommen, keine Rücksicht genommen werden kann.

Es hat sich sonach jeder Bauunternehmer vor Schaden zu hüten, den er sich, durch Umgehung der Bauordnung, selbst stiften würde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Das Bauwesen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 22. December 1823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Conscriptionsbehörden sind noch mit den Berichts-Erstattungen im Rückstande, welche unterm 4ten d. Ms. über die Armee-Ergänzung pro 1823 zur Erledigung dieses Geschäftes angeordnet wurden.

Dieselben werden daher erinnert, solche baldigst einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Obermainkreises.
Armee-Ergänzung pro 1823 betr.

Friedmann.

Baireuth, den 1. December 1823.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Webermeister Johann Lorenz Popp und die Dienstmagd Maria Anna Regel in ihrem unterm 15ten v. M. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Der Bauer Johann Grieshammer von Dressendorf hat die Ueberschuldung seines Vermögens und seine Insolvenz am 8. October c. selbst bei Gericht angezeigt. Das unterzeichnete Königl. Landgericht hat dem zu Folge den Universal-Concurs über denselben erkannt, und werden deßhalb die gesetzlichen Ganttäge und zwar:
1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

8. Januar 1824,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

10. Februar 1824,

3) zur Schlußverhandlung auf den

11. März 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche unbekannte Gläubiger des ꝛc. Grieshammer hiermit öffentlich und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen mit denen an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Baireuth, am 29. October 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauer Johann Raps jun. zu Stockau ist wegen leichtsinniger und unbesonnener Wirthschaftsführung, besonders in Contracten mit Viehjuden, durch Bescheid vom 18ten v. Ms. der Administration seines Vermögens entsetzt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Es wird demnach Jedermann gewarnt, dem genannten Johann Raps jun. fernerhin Credit zu geben, da alle hieraus entspringende Nachtheile sich derjenige, welcher mit demselben Geschäfte eingehen sollte, lediglich selbst zuzuschreiben hat. Baireuth, am 4. December 1823.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Da der unterm 4ten v. Ms. abgeschlossene Holzlieferungs-Accord die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten hat, so werden nunmehr von der unterfertigten Commission 370 Klafter Scheitholz parthienweise, wie auch in einzelnen Klaftern aus freier Hand gegen sogleich baare Bezahlung erkauft, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und Verkaufsliebhaber sich jeden Tag von

Vormittags 9 bis 12 Uhr

auf der Regiments-Canzlei in der großen Casserne dahier, woselbst die Käufe geschlossen werden, einfinden können. Baireuth, am 17. December 1823.

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-
Oeconomie-Commission.
Poyck, Oberstlieutenant.
Martin, Regiments-Quartiermeister.

Da nun die Landwehr-Reluitions-Gelder-Beiträge pro $18\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ — nach dem Maasstab von $18\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ und $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ — bereits festgesetzt und die Genehmigung zur Einhebung derselben von Königl. Regierung unterm 13ten v. M. ertheilt worden ist; so werden die resp. zahlungspflichtigen Reluenten hiermit aufgefordert, diese ihre Beiträge für beide Jahre, nunmehr zur Königl. Landwehr-Oeconomie-Cassa an das Quartiermeister-Amt gegen Quittung zu bezahlen. Zu bemerken wird ihnen hiebei gegeben, daß zur Einzahlung fraglicher Beiträge — welche jeden Mittwoch und jeden Sonnabend Nachmittags von 2 bis 5 Uhr geschehen kann — ein Termin von

vier Wochen,

vom Tage der Bekanntmachung an, offen stehet und daß

nur durch pünktliche Einhaltung desselben, die nachher eintretende executive Einschreitung der Polizei-Behörde zu umgehen sey. Baireuth, den 12. December 1823.

Königliche Landwehr-Oeconomie-Commission.

Das — dem Wirthe Joseph Fischer zu Troßdorf zuständige und auf gestellten Antrag desselben zum öffentlichen Verkauf gebrachte Besitzthum, bestehend in einem Wirthshause mit allen Ein- und Zugehörungen, hat bei dem am 22. October l. Js. wiederholt abgehaltenen Verkaufstermine ein Aufgebot von 4,500 fl. erhalten. Da hiedurch die erhobene Taxe bei weitem nicht erreicht ist, so wird abermaliger Strichtermin auf

Dienstag den 13. Januar 1824

anberaumt. Es haben daher an diesem Tage Kaufsliebhaber zu Troßdorf sich einzufinden, und bei einem annehmbaren Aufgebote den Hinschlag sogleich zu gewärtigen. Bamberg, am 16. December 1823.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Daß der Schuhmachermeister Carl Arzberger zu Goldkronach, und seine Ehefrau Aloise Bauer aus Kemnath in dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berneck, den 11. December 1823.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Wegen einer ausgeklagten privilegirten Capitals- und Interessen-Forderung von 105 fl. rhl. wird der — den Erben der nun verstorbenen Anna Poserin von Tiefenlosau zugehörige — aus dem zerschlagenen Stolbingerischen Hofe gezogene sogenannte Straß-Acker, welcher zur Freiherrlich v. Aufseesischen Allodialmasse lehenbar ist, und jährlich 2 fl. 25 kr. rhl. Erbzins, Frohngeld und Steuer, wie es vom Königl. Rentamte regulirt werden wird, dann 6 Metzen Gültkorn, und 4 Metzen Gülthaber abzureichen hat, dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Termin hiezu wird auf

Montag den 5. Januar 1824, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage kauf- und zahlungsfähige Liebhaber sich bei dahiesigem K. Landgerichte einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und des Hinschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewarten haben. Hollfeld, den 2. December 1823.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Da es nöthig ist, den Schuldenstand des Andreas Hafer zu Tannfeld genau kennen zu lernen, um das weitere Verfahren gegen denselben mit Sicherheit bestimmen zu können, so werden dessen sämmtliche Gläubiger auf den

20. Januar 1824

zur Liquidation und zur Nachweißung ihrer Forderungen hieher unter dem Bemerken vorgeladen, daß auf die Nichterscheinenden bei dem weitern Verfahren keine Rücksicht genommen wird. Hollfeld, den 11. December 1823.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Das dem Johann Amschler von Lochau zugehörige Feld im Schirtig zu 3 Tagwerk, wird in vim executionis wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Verkaufstermin auf den

21. Januar 1824

bezielt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden. Hollfeld, den 16. December 1823.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Wegen einer auf Execution beruhenden Forderung soll das dem Herrn Amtmann Reuper zu Althaidhof gehörige, zur Stadtkammer Creussen lehen- und zinsbare Feld, auf dem Kappelberg, von 3½ Tagwerk Größe, B. Nr. 493, gewürdiget für 1000 fl., subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach in der auf den

26. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Strichtagesfahrt im Sitze des hiesigen Königl. Landgerichts einfinden, ihre Angebote sofort zu Protocoll geben und den Hinschlag, vorbehaltlich der Genehmigung des Hypothekar-Gläubigers, gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit

in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, am 30. November 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Das dem Amtmann Neuper zugehörige Oeconomieguth Neuhauß wird hiemit zum Behuf der Befriedigung ausgeklagter hypothekarischer Forderungen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Dasselbe besteht: A. an Gebäuden: 1) aus einem Wohngebäude in 2 Abtheilungen, 2) aus einem besondern Gebäude, mit einer Rindviehstallung auf 26 Stück Vieh, einer Pferdstallung auf 4 Pferde und einer Graskammer, 3) aus einem Stadel, 4) aus einer Streuschupfe. B. An Gärten: aus einem Obst- und Gemüßgarten, mit einem Tagwerk, dann zwei kleinen Gärtchen. C. An Feldern: 36⅞ Tagwerk. D. Aus Wiesen: 28⅞ Tagwerk. E. Aus Weihern: 1⅞ Tagwerk. F. Aus Holz: a) 8⅞ Tagwerk Anflug, in der Spindelloh, b) aus 18 Tagwerk im Bärenschacht, wovon der älteste Bestand 10jährig ist. Ausser der Grundsteuer haftet auf diesem Oeconomiegut sonst nur noch ein jährlicher Allodifications-Canon von 6 fl. und ist hievon weder Handlohn, noch Zehnten, Erbzinns oder Gilt zu reichen. Hiezu ist Bietungstermin auf den

16. Februar, Vormittags 9 Uhr

zu Neuhaus selbst angesetzt. Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Taxe dieses Oeconomieguts in der Registratur täglich eingesehen werden kann, und daß man auch bereit ist, dasselbe in einzelnen Theilen, je nachdem sich Kaufsliebhaber finden, jedoch immer mit Vorbehalt der Genehmigung der betheiligten Interessenten zu veräußern. Schnabelwaid, den 25. November 1823.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Nägelsbach.

Wer an die Verlassenschaft der am 10. August l. Js. zu Ludwach ab intestato verstorbenen Wittwe Kunigunda Schmittlein, einer gebornen Hopf, als Erbe oder Gläubiger einen Anspruch zu haben glaubt, wird aufgefordert, solchen am

16. Januar l. J.

vor dem unterfertigten Gerichte, Vormittags 9 Uhr, anzuzeigen, und rechtsgenügend nachzuweisen, widrigenfalls die Massa unter die bereits bekannten Gläubiger und Erben vertheilt werden wird, und die Nichterscheinenden davon ausgeschlossen bleiben. Scheßlitz, den 12. December 1823.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Nachdem der Handelsmann und Conditor Johann Glaß zu Markt Redwitz seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat, so ist gegen solchen der Universal-Conkurs ausgesprochen und eröffnet worden. Dem gemäß werden hiermit die gesetzlichen drei Edictstage, nämlich: der erste Edictstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Beweise, auf den

15. Januar 1824,

der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen, auf den

12. März 1824,

der dritte Edictstag zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden (Replik und Duplik), auf den

12. April 1824,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu alle diejenigen, welche an gedachten Johann Glaß Ansprüche oder an die bisher in dessen Gewahrsam befindlichen Sachen Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage den Ausschluß der zu liquidirenden Forderung von der gesammten Concursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstagen aber, den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder in Händen, oder an denselben Zahlungen oder andere Leistungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihm hievon nicht das Mindeste verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte treulich Anzeige zu erstatten, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie deshalb in Anspruch genommen und zur doppelten Leistung verurtheilt werden. Wunsiedel, den 15. November 1823.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Carner.

Der zum Nachlasse des Bauers Caspar Müller zu Vordorf gehörige ⅞ Hof, welcher nach Abzug der La-

ken auf 1072 fl. gerichtlich taxirt wurde, dann ⅛ Tagwerk Weiher bei Vordorf, werden Behufs der Erbsregulirung am

22. Januar k. Js.,

zum öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt. Kaufslustige haben daher am besagten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem zu diesem ⅛ Hofe gehörigen Hauße zu Vordorf zu erscheinen, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Wunsiedel, den 4. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Auf das Schuhmachermeister Johann Purucker'sche Wohnhaus dahier ist in dem heutigen Subhastationstermine kein Angebot gelegt worden. Es wird daher zu dessen gerichtlicher Versteigerung hiermit anderweitiger Termin auf den

23. Januar k. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 12. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Carner.

Die Johannes und Margaretha Dorn'schen Metzgers-Eheleute zu Thuisbronn, haben sich freiwillig der Curatel untergeben, und den Ortsnachbarn und Districts-Vorstand Johann Strobel allda zu ihrem Curator angenommen, welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß künftig von den Dornischen Eheleuten ohne Beistimmung dieses ihres Curators, kein Vertrag, er mag Namen haben wie er wolle, gültig abgeschlossen werden könne. Gräfenberg, am 24. October 1823.

Königliches Landgericht.
v. Wächter.

Nachbenannte Realitäten des Schneidmüllers Johann Götz von Burgkundstadt werden Schulden halber gerichtlich verkauft: 1) ein Feld auf der Kuhleithen, Besitz-Nr. 1466, Stadtlehen, mit 19⅞ kr. Steuersimplo, 6⅞ kr. Pension zur Stadtcassa, 3⅞ kr. Erbzins zum Gotteshaus Burgkundstadt, 22⅞ kr. Wachszins zu demselben; 2) ein Feld auf dem Rothenbühl, B. Nr. 1468, Kasten- oder Rentamtslehen, mit 15 kr. Steuersimplo, 50 kr. Erbzins; 3) ein Feld- und Wiestheil, Kastenlehen, jedoch nicht handlohnbar, mit ⅞ kr. Steuersimplo, 18 kr. Theilgeld zur Stadtcasse; 4) zwei Gemeindtheile am Anger, Stadtlehen, wovon jeder mit 1⅞ Steuersimplo und 18 kr. Theilgeld zur Stadtcasse, belastet ist. Die Strichstagsfahrt wird am

Mittwoch den 7. Januar 1824, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in dem Kunigunda Brücknerschen Wirthshauße zu Burgkundstadt abgehalten. Weismain, am 4. December 1823.

Königliches Landgericht.
Egner.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat in dem Schuldenwesen des Johann Polster von Rakersberg durch eine am 24. November d. Js. eröffnete Entschließung die Vergantung erkannt. — Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Montag den 26. Januar 1824,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 27. Februar 1824,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerung, auf

Freitag den 26. März 1824,

jedesmal Morgens frühe 8 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung bei der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 10. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Um Verlässigkeit zu erlangen, welches Verfahren in der Debitsache der Margaretha Hoffnecht zu

Oberleinleiter statt hat, werden alle diejenigen, welche an der beregten Hinterlassenschaft aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese an den

19. Januar l. Js.

unter Vorlage der Beweismittel geltend zu machen; die Nichterscheinenden bleiben von einem allenfallsigen Vergleiche, der unter den Gläubigern bewirkt wird, ausgeschlossen. Ebermannstadt, den 18. December 1823.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird in vim executionis das dem Webermeister Georg Degelmann zu Lippertsgrün gehörige halbe Wohnhaus Nr. 38, welches einstöckig von Schrotholz erbaut, mit Schindeln gedeckt, und auf 150 fl. rhl. von den verpflichteten Schäzzern gewürdigt ist, und eine Wohnstube, einen Hausplaz, eine gewölbte Küche, ein kleines Ställein, und einen Boden unter dem Dach enthält, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Zu dem Ende wird Bietungstermin auf den

29. Januar 1824, Vormittags 8 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, an welchem Kaufslustige zu erscheinen, und bei hinreichend erwiesener Zahlungsfähigkeit, den Zuschlag unter den gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen haben. Naila, den 18. December 1823.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Höchstem Regierungs Befehl zu Folge soll der Schloßzwinger zu Hohenberg verkauft werden. Bei der Einschätzung desselben am 2ten d. Ms. wurde ein Verkaufs-Versuch in Hohenberg angestellt. Derselbe wird daher mit dem erlangten Gebote öffentlich feilgebothen, und Schluß-Licitations-Termin auf

Donnerstag den 15. Januar 1824, Vormittags

bei dem Rentamte angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 5. December 1823.

Königliches Rentamt.

Bei unterzeichnetem Amte wird für nothwendig erachtet, daß alle Konsens- und Hypothek-Inhaber ihre Forderungen gegen die Freiherrlich Marschalk von Ostheimischen bisher strittig und unstrittig gewesenen Grundholden in Liquidation bringen. Zu diesem Zwecke werden daher sämmtliche Konsens- und Hypothek-Gläubiger aufgefordert, binnen 6 Wochen, von heute an, ihre Konsens- und Hypothek-Urkunden, sowohl in Ur- als Abschrift, dahier unter dem Rechtsnachtheile vorzulegen, als ansonst die Nichterscheinenden den aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung fließenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Bemerkt wird, daß dieses Geschäft als Official-Sache behandelt, weder Stempel fordert, noch Kosten verursacht, und daß die betreffenden Individuen sich am Montage Vormittags in jeder Woche zur Anmeldung dahier einzufinden haben. Bamberg, am 29. November 1823.

Freiherrlich Marschalk von Ostheimische Amts-Administration Trabelsdorf.

Herrmann.

Das bis itzt vom Jacob Ennes zu Schorkendorf, besessene, fol. Urbar: 371[a] und [b] beschriebene Söldengut, wird

Donnerstag den 8. Januar 1824

mit einigen wenigen Immobilien in vim executionis im Orte Schorkendorf Nachmittags 2 Uhr öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmässigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 1. December 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In der Schuldsache gegen Johann Georg Schumann von Gemünd, werden die — zur Activmasse gehörigen Grund-Realitäten, bestehend in einer gebundenen Sölde und mehreren ledigen Stücken, welche im Strichstermin einzeln bezeichnet werden sollen,

Donnerstag den 22. Januar 1824, Nachmittags 1 Uhr,

im Orte Gemünde gerichtlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 18. December 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf eigenen Antrag des Johann Kaul von Autenhausen, werden alle jene, welche an denselben aus

irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glauben, hiemit vorgeladen,

Dienstag den 13. Januar 1824 früh 10 Uhr

bei unterfertigter Behörde zu erscheinen, und ihre Ansprüche unter Production der treffenden Urkunden, oder sonstiger Beweißmittel geltend zu machen, wobei bemerkt wird, daß die im Termin Ausbleibenden bei einer etwaig zu Stande kommenden gütlichen Uebereinkunft, als sich der Stimmenmehrheit der Erschienenen anschließend, beachtet werden sollen. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Tilgung der Schulden des Johann Kaul, das sub Autenhausen, fol. urb. 42^b^ und 43^a^ beschriebene Keilische Gut,

Freitag den 9. Januar Nachmittags 1 Uhr

im Orte Autenhausen öffentlich feilgeboten werden wird. Tambach, den 6. December 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf Andringen eines Realgläubigers wird in Kraft der Hülfsvollstreckung das halbe Guth der Wittwe Sabina Förster zu Oberellsdorf hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu auf

Montag den 9. Februar 1824 Nachmittags zwei Uhr,

Termin im Orte Oberellsdorf aussteht. Die zu dem halben Guthe gehörenden Grundstücke nebst dem noch darauf stehenden Stadel, sind auf 1300 fl. rhl. gerichtlich taxirt, und wird hiebei bemerkt, daß das zum halben Guth gehörige Haus zwar heuer im Monat Juli abgebrannt ist, hiefür aber der Besitzer des Guths 530 fl. rhl. aus der Brandkasse erhält, und auch bereits der Bauriß zur Wiederherstellung des Haußes höchsten Orts genehmigt ist, wodurch sich der genannte Schätzungs-Werth von 1300 fl. auf 1830 fl. erhöht. Tambach, den 24. November 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Mittels rechtskräftigen Erkenntnisses ist über das Vermögen des Bauern Johann Fischer zu Hattersdorf die Gant ausgesprochen worden. Es werden daher die drei Edictstäge für sämmtliche bekannte und unbekannte Fischerische Gläubiger, und zwar:

Montag der 19. Januar 1824

zur Anmeldung unter sofortigem Antritt des Beweises derselben, Benennung der Beweismittel und Production der Original-Schuldurkunden, bei Vermeidung des Ausschlußes und Verlustes der Forderung,

Donnerstag der 19. Februar 1824

zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen, und

Donnerstag der 18. März 1824

zur Schlußverhandlung, hiemit angesetzt, und haben sich die Gläubiger jedesmal früh 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu stellen, während die, im ersten Edictstag nicht Erscheinenden, den Ausschluß von der Masse, die an den beiden andern Terminen Ausbleibenden aber, den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben. Tambach, den 13. December 1823.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Georg Adam Ernst zu Gnellenroth hat aus der Konkursmasse seines Vaters Andreas Ernst von dort, ein Grunstück, der Tiefenellernacker genannt, um 81 fl. rhl. erstrichen, und hat diesen Kaufschilling, mehrerer Mahnungen ungeachtet, bisher zur Masse nicht bezahlt. Es wird daher dieses Grundstück auf Kosten und Gefahr des gedachten Georg Adam Ernst dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichstermin auf den

12. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Tage sich Strichslustige bei dem unterfertigten Herrschaftsgerichte einfinden, das Weitere vernehmen, und ihre Angebote zu Protocoll geben können. Banz, am 18. December 1823.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Die den Relicten des Bauern Heinrich Weiß zu Aetzing zugehörigen, zum Freiherrlich Künsbergischen Amte Thurnau zinnslehenbaren Immobilien, als: a) ein Gut zu Uetzing, mit seinem Ein- und Zubehör, b) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, das Guzatgäßlein, und c) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk 40 Ruthen Feld, der Rübleinsacker, vorm Gehölz, welche in dem am 25. Juni vorigen Jahrs angestandenen Termin mit keinem Aufgebot belegt worden sind, werden auf Andringen eines Realgläubigers wiederholt

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und ist hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 27. Januar 1824

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich in diesem Termin in dem Gastwirth Krüneschen Wirthshaus zu Uetzing einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 24. November 1823.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da auf das zum öffentlichen Verkauf ausgestellte Wolfgang Seidelische Gut, Nr. 11 zu Hütting in dem Bietungstermin am 26ten v. Ms. ein annehmliches Gebot nicht gelegt worden ist; so wird solches anderweit feilgeboten. Es wird Bietungstermin auf den

14. Januar k. Js, Vormittags 9 Uhr

angesetzt, und es werden Kaufsliebhaber eingeladen, sich in diesem Termin in dem Geschäftszimmer des Justitiar in Hof einzufinden. Habermannsgrün, den 15. December 1823.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.

Otto.

Die von unterfertigtem Stadtmagistrat geschehene Stadtschreiberwahl hat die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, nicht zu genehmigen, sondern unterm 14. November d. J. die gnädigste Resolution dahin zu erlassen geruht, daß die erledigte Stadtschreiberstelle, resp die Wiederbesetzung derselben öffentlich bekannt gemacht werden solle. Demnach werden alle diejenigen, welche glauben, daß sie die nach dem Gemeinde-Edict, §. 48, hiezu nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, und diese Stelle zu erhalten wünschen, andurch aufgefordert, ihre Vorstellungen mit den geeigneten Belegen binnen

sechs Wochen,

a dato dieser Ausschreibung hierorts einzureichen, und das Resultat sodann zu gewärtigen. Es wird auch noch bemerkt, daß zur Erlangung dieser Stelle ein, sowohl in administrativer als polizeilicher Praxis durchaus sehr geübtes Subject erfordert wird, und daß damit ein jährlicher Gehalt von 500 fl., welcher jedoch halbscheidlich in Naturalien besteht, verbunden ist. Auerbach, Königlichen Landgerichts Eschenbach, den 10. December 1823.

Der Magistrat allda.

v. Sonnenburg.

Uebersicht

des zu Hof am 18. December 1823 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	Preis des Scheffels. höchster		mittlerer		niedrigster	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	109	109	109	—	13	12	12	36	12	—
Roggen	—	117	117	117	—	7	12	7	6	7	—
Gerste	—	108	108	108	—	6	—	5	48	5	30
Haber	—	83	83	83	—	3	24	3	18	3	12

Hof, den 18. December 1823.

Stadt-Magistrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Gedruckte Verzeichnisse über die kirchlichen Vorfälle bei der protestantischen Haupt- und Stadtkirche Baireuth auf das Jahr 1823 liegen vom 1. Januar 1824 an, bei dem unterzeichneten Stadtkirchner zur gefälligen Abnahme bereit.

Feiler.

---

850 fl. sind gegen erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Diejenigen Privaten, welche Zeitungs-Gelder und Inserir-Gebühren schulden, werden an die schleunige Berichtigung erinnert. Baireuth, 29. December 1823.

Administration des Zeitungs-Comtoir.



